



Einberufung des Grossen Rates

Basel, 28. August 2026

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am
Mittwoch, 9. September 2026, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr
mit Fortsetzung am
Mittwoch, 16. September 2026, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr
sowie **eventuell** am
Mittwoch, 23. September 2026, 09.00 Uhr, 15.00 Uhr und ev. 20.00 Uhr (Reservetag)
in ordentlicher Session zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte
im **Rathaus**, versammeln.

Die Präsidentin:

Gianna Hablützel-Bürki

Die Präsidentin schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

1. Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung
2. Entgegennahme der neuen Geschäfte
3. Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission (Nachfolge Philip Karger, LDP)
4. Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission (Nachfolge Pascal Pfister, SP)
5. Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission (Nachfolge Claudio Miozzari, SP)
6. Wahl eines Mitglieds der Wahlvorbereitungskommission (Nachfolge Pascal Pfister, SP)
7. Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission (Nachfolge Georg Mattmüller, SP)
8. Wahl eines Mitglieds der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (Nachfolge Lisa Mathys, SP)
9. Wahl eines Mitglieds der Petitionskommission (Nachfolge Beda Baumgartner, SP)
10. Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission (Nachfolge Andrea Strahm, Mitte/EVP)
11. Wahl eines Mitglieds der Bau- und Raumplanungskommission (Nachfolge Fina Girard, Grüne/jgb)

12.	Wahl eines Mitglieds der Begnadigungskommission (Nachfolge Fina Girard, Grüne/jgb)			
13.	Wahl eines Mitglieds der Petitionskommission (Nachfolge Jo Vergeat, Grüne/jgb)			
14.	Wahl eines Mitglieds des Oberrheinrates (Nachfolge Melanie Eberhard, SP)			
Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet) sowie Berichte zu Petitionen				
15.	Kantonale Volksinitiative "Bürokratie-Stopp-Initiative", Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren		FD	26.0444.01
16.	Kantonale Volksinitiative "Erben fürs Wohnen – Erbschaftssteuer für gemeinnützigen Wohnraum" - Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren		FD	26.0515.01
17.	Bericht der Geschäftsprüfungskommission zum Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI)	GPK	BVD	26.5190.01
18.	Dreispietz Nord; Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen, Änderung des Wohnanteils, Änderung von Bau- und Strassenlinien sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Münchensteinerstrasse, Dornacherstrasse und Reinacherstrasse (Areal Dreispitz Nord), Bericht der BRK	BRK	BVD	25.1417.02
19.	Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige und zu einer Änderung des Wahlgesetzes und des Schulgesetzes sowie Bericht zur Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige» sowie Bericht der Kommissionsminderheit, Bericht der JSSK	JSSK	PD	25.1507.02 25.1508.02 19.5161.05
20.	Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes vom 21. Oktober 2009 (Stand Mai 2022); Übertragung von Aufgaben an Dritte, Bericht der BKK	BKK	PD	26.0508.02
21.	Gaststaatspolitik des Bundes – Perspektiven für Basel; Teilrevision Standortförderungsgesetz sowie Rahmenausgaben-bewilligung für die Jahre 2026 bis 2029, Bericht der WAK	WAK	PD	24.1109.02 24.1110.02
22.	Stand der Bemühungen zur Verminderung der Fluglärmbelastung im Jahr 2023 und 2024; Partnerschaftliches Geschäft	UVEK	WSU	25.1690.02 24.1832.02
23.	Ausgabenbewilligung für einen Finanzierungsbeitrag an die Wärmeverbund Riehen AG (WVR) zum Ausbau der leitungsgesunden Wärmeversorgung des WVR, Ratschlag des RR	UVEK	WSU	26.0092.01
24.	Schweizerische Rheinhäfen: Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung 2025; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht der IGPK Rheinhäfen	IGPK Rhein- häfen	WSU	26.0702.02
25.	Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Bericht zur Erfüllung des Leistungsauftrags im Jahr 2025, Bericht der IPK FHNW	IPK FHNW	ED	26.0659.02
26.	Petition P500 «Roche, Novartis und UBS: Gleichstellung, Diversität und Inklusion sind auch euer Business», Bericht der PetKo	PetKo		25.5294.02
27.	Petition P501 "Erhalt des Strassenraums an den Ecken Paradieshofstrasse - Göschenenstrasse", Bericht der PetKo	PetKo		25.5390.02
28.	Petition P504 "Umbau des Isaak-Iselin Schulhaus", Bericht der PetKo	PetKo		25.5523.02

Neue Interpellationen

29. Neue Interpellationen. **Behandlung am 9. September 2026, 15.00 Uhr**

Antrag auf Standesinitiative: (siehe Seite 22)

30. Antrag Béla Bartha und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Einführung einer kostendeckenden Abgabe an der Quelle	26.5244.01

Motionen: (siehe Seiten 23 bis 31)

31. Motion 1 Leoni Bolz und Konsorten betreffend Überbrückungsregelung bei der Besteuerung von Motorfahrzeugen	26.5185.01
32. Motion 2 Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Streichung der kantonalen Lenkungsabgabe für Privathaushalte	26.5192.01
33. Motion 3 Nicole Amacher und Konsorten betreffend ein Armutsmonitoring in Basel-Stadt	26.5230.01
34. Motion 4 Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend verbesserten Zugang zu zahnärztlicher Versorgung für Haushalte in finanziell prekären Verhältnissen	26.5231.01
35. Motion 5 Ismail Mahmoud und Konsorten betreffend Übernahme der Verlustscheine aus Krankenkassenforderungen	26.5232.01
36. Motion 6 Luca Urgese und Konsorten betreffend Genehmigung des Erwerbs von Liegenschaften im Finanzvermögen durch den Grossen Rat	26.5236.01
37. Motion 7 Ivo Balmer und Konsorten betreffend Einführung einer Registrierungspflicht für Kurzzeitvermietungen und Business Apartments	26.5237.01
38. Motion 8 Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Boost für Projekte in der Grundlagenforschung an der Universität Basel (Pioneer-Fellowship-Modell)	26.5248.01
39. Motion 9 Julia Baumgartner und Konsorten betreffend Pflegeinitiative auf kantonomer Ebene konsequent umsetzen	26.5250.01
40. Motion 10 Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend verbindliche und wirksame Frühförderung	26.5251.01
41. Motion 11 Amina Trevisan und Konsorten betreffend Caring City Basel: Einführung eines verbindlichen «Caring-City-Planungsprinzips» bei grossen Arealentwicklungen	26.5252.01
42. Motion 12 Mahir Kabakci und Konsorten betreffend Einführung eines SIP-Dienstes (Sicherheit, Intervention, Prävention) und eines Gesamtkonzepts für Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum	26.5253.01
43. Motion 13 Daniel Hettich und Konsorten betreffend Einführung einer Veloprüfung für Schulkinder in Basel-Stadt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit	26.5249.01

Anzüge: (siehe Seiten 37 bis 44)

44. Anzug 1 Amina Trevisan und Konsorten betreffend Finanzierungsmodell der Quartiertreffpunkte Basel (QTP): Von der Pauschale zur bedarfsorientierten Finanzierung	26.5169.01
45. Anzug 2 Beat K. Schaller und Konsorten betreffend Strassenbaustellenmiete zur Beschleunigung von Strassenarbeiten und Reduktion von Verkehrsbehinderungen	26.5194.01

46.	Anzug 3 Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend finanzielle Förderung des Ersatzneubaus des Sonnenbades St. Margarethen Binningen: «Rettet das Sonnenbad»		26.5196.01
47.	Anzug 4 Nicola Goepfert und Konsorten betreffend transparente Auszahlung der Standortfördergelder		26.5195.01
48.	Anzug 5 Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Einführung eines regelmässigen wissenschaftlichen Wirkungsmonitorings zum kantonalen Mindestlohn		26.5212.01
49.	Anzug 6 Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend Einführung eines Basler Frauenpreises zur Förderung der Sichtbarkeit und Gleichstellung von Frauen		26.5213.01
50.	Anzug 7 Andrea Strahm und Marina Schai betreffend Ermöglichung von anonymen Geburten		26.5228.01
51.	Anzug 8 Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend Verbesserung der Übergänge zwischen Sozialleistungen in Basel-Stadt		26.5229.01
52.	Anzug 9 Michael Graber und Konsorten betreffend verbesserte Zugänglichkeit zum Hirzbrunnenquartier durch innovative Verkehrssteuerung		26.5246.01
53.	Anzug 10 Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend kantonale Leistungen der Betreuung nach Einführung der rechtlichen Grundlagen durch den Bund		26.5245.01
54.	Anzug 11 Claudio Miozzari und Konsorten betreffend gendergerechte Gestaltung des öffentlichen Raums		26.5247.01
Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen (nach Departementen geordnet)			
55.	Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Velovignetten und Velocodierungen gegen Velodiebstähle, Schreiben des RR	JSD	24.5159.02
56.	Anzug Beat Leuthardt und Konsorten betreffend gleich lange Spiesse in den Quartieren bei Bauvorhaben, Schreiben des RR	JSD	21.5517.04
57.	Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Stärkung des Bereichs Menschenhandel bei der Kriminalpolizei, beim Fahndungsdienst und bei der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Projekts ReoS, Stellungnahme des RR	JSD	26.5051.02
58.	Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Stärkung der Härtefallregularisierung im Kanton Basel-Stadt, Stellungnahme des RR	JSD	26.5013.02
59.	Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Schutz für Sexarbeiterinnen dank Selbstverwaltung, Schreiben des RR	JSD	16.5258.04
60.	Interpellation Nr. 62 Barbara Heer betreffend chronisches Versagen bei der Schulwegsicherheit rund um die Erneuerung Bäumlhofstrasse, Schreiben des RR	JSD	26.5219.02
61.	Interpellation Nr. 65 Luca Urgese betreffend Entwicklung der Betriebsmodelle im Basler Taxigewerbe seit Einführung des kantonalen Mindestlohns, Schreiben des RR	JSD	26.5225.02
62.	Interpellation Nr. 64 Christophe Haller betreffend möglichen Zusammenhang zwischen Einführung des Mindestlohnes und Zunahme der Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	WSU	26.5224.02
63.	Anzug David Jenny und Konsorten betreffend systematische Überprüfung der Vergütungen von Mitgliedern in Gremien des Kantons Basel-Stadt, Schreiben des RR	FD	18.5225.06

64.	Anzug Franz-Xaver Leonhardt für einen Neuanfang beim Areal Horburg und Anzug Ivo Balmer und Konsorten betreffend Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb, Schreiben des RR	FD	24.5018.03 25.5089.03
65.	Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans, Zwischenbericht des RR	FD	23.5658.03
66.	Anzug Felix Wehrli und Konsorten betreffend Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantonsangestellten, Schreiben des RR	FD	22.5472.03
67.	Motion Thomas Strahm und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts; Motion Katja Christ und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetische Sanierung und Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts, Bericht des RR	FD	16.5164.06 16.5166.06 16.5168.06
68.	Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt, Stellungnahme des RR	FD	26.5100.02
69.	Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend fairen Wettbewerb zwischen kantonalen Unternehmen und Privaten stärken, Schreiben des RR	FD	23.5590.03
70.	Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt, Schreiben des RR	FD	24.5161.02
71.	Anzug Michael Hug und Konsorten betreffend mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	FD	24.5021.03
72.	Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Zugang zu Laptops für armutsbetroffene Jugendliche auf Sek II-Stufe und Hochschulen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	ED	25.5460.02
73.	Motion Andrea Strahm und Konsorten betreffend die Regelung der Stellvertretungen an den Schulen, Stellungnahme des RR	ED	26.5014.02
74.	Anzug Annina von Falkenstein betreffend Erweiterung Tagesfamilien durch Tagesgrosseltern, Schreiben des RR	ED	24.5179.02
75.	Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigende an der Universität Basel, Schreiben des RR	ED	24.5141.02
76.	Interpellation Nr. 58 Jessica Brandenburger betreffend Sicherstellung einer fairen und nahtlosen Anstellung von PH-Absolventinnen und -Absolventen beim Berufsstart an Basler Schulen, Schreiben des RR	ED	26.5206.02
77.	Motion Beda Baumgartner und Konsorten für Unterstützung von aufsuchender Arbeit im Altersbereich, Bericht des RR	GD	21.5810.03
78.	Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze, Schreiben des RR	GD	24.5105.02
79.	Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Wohnen für Hilfe» - intergeneracionales Projekt gegen Wohnungsnot und Einsamkeit, Schreiben des RR	GD	24.5405.02
80.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt erreichbar halten - Shuttle-Service während der tramfreien Zeit im Sommer 2026, Schreiben des RR	BVD	26.5006.02

81.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt beleben trotz Tramsperre - temporäre Erleichterungen für Betriebe im Sommer 2026, Schreiben des RR	BVD	26.5005.02
82.	Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Veloabstellplätze rund um den Bahnhof SBB, Schreiben des RR	BVD	19.5073.04
83.	Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend Unterführungen im Stadtgebiet; Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend Verbesserung der Übersichtlichkeit und Sicherheit von Fussgängerunterführungen durch Beschriftung und Anbringen von Spiegeln; Anzug Pascal Messerli und Konsorten betreffend Sicherheitsempfinden der Bevölkerung durch Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. stärken, Schreiben des RR	BVD	22.5118.03 22.5080.04 24.5272.02
84.	Anzug Michael Graber und Konsorten betreffend Feuerwerks-Littering, Schreiben des RR	BVD	26.5065.02
85.	Interpellation Nr. 63 Stefan Wittlin betreffend Schulwegsicherheit rund um die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlihof, Schreiben des RR	BVD	26.5220.02
86.	Interpellation Nr. 66 Adrian Iselin betreffend geplante Begegnungszone am Burgweg im Wettsteinquartier, Schreiben des RR	BVD	26.5226.02
87.	Interpellation Nr. 67 Lorenz Amiet betreffend Begegnungszonen als Superblock Light, Schreiben des RR	BVD	26.5227.02
88.	Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend die Nutzung freiwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates, Stellungnahme des RR	PD	26.5072.02
89.	Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend niederschweligen Zugang zu allen staatlich mitfinanzierten Museen dank einheitlicher Anerkennung der Museumspässe, Schreiben des RR	PD	24.5098.02
90.	Interpellation Nr. 59 Eric Weber betreffend Tiere in der Verwaltung, Schreiben des RR	PD	26.5207.02

Traktandierte Geschäfte nach Dokumentennummern sortiert:

16.5164.06	67	24.1109.02	21	25.1417.02	18	26.0515.01	16	26.5100.02	68
16.5258.04	59	24.5018.03	64	25.1507.02	19	26.0659.02	25	26.5190.01	17
18.5225.06	63	24.5021.03	71	25.1690.02	22	26.0702.02	24	26.5206.02	76
19.5073.04	82	24.5098.02	89	25.5294.02	26	26.5005.02	81	26.5207.02	90
21.5517.04	56	24.5105.02	78	25.5390.02	27	26.5006.02	80	26.5219.02	60
21.5810.03	77	24.5141.02	75	25.5460.02	72	26.5013.02	58	26.5220.02	85
22.5118.03	83	24.5159.02	55	25.5523.02	28	26.5014.02	73	26.5224.02	62
22.5472.03	66	24.5161.02	70	26.0092.01	23	26.5051.02	57	26.5225.02	61
23.5590.03	69	24.5179.02	74	26.0444.01	15	26.5065.02	84	26.5226.02	86
23.5658.03	65	24.5405.02	79	26.0508.02	20	26.5072.02	88	26.5227.02	87

Geschäftsverzeichnis

Neue Ratschläge, Berichte und Vorstösse

<u>Tagesordnung</u>	<u>Komm.</u>	<u>Dep.</u>	<u>Dokument</u>
1. Kantonale Volksinitiative "Bürokratie-Stopp-Initiative", Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren		FD	26.0444.01
2. Kantonale Volksinitiative "Erben fürs Wohnen – Erbschaftssteuer für gemeinnützigen Wohnraum» - Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren		FD	26.0515.01
3. Bericht der Geschäftsprüfungskommission zum Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI)	GPK		26.5190.01
4. Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige und zu einer Änderung des Wahlgesetzes und des Schulgesetzes sowie Bericht zur Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige» sowie Bericht der Kommissionsminderheit, Bericht der JSSK	JSSK	PD	25.1507.02 25.1508.02 19.5161.05
5. Dreispitz Nord; Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen, Änderung des Wohnanteils, Änderung von Bau- und Strassenlinien sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Münchensteinerstrasse, Dornacherstrasse und Reinacherstrasse (Areal Dreispitz Nord), Bericht der BRK	BRK	BVD	25.1417.02
6. Stand der Bemühungen zur Verminderung der Fluglärmbelastung im Jahr 2023 und 2024; Partnerschaftliches Geschäft	UVEK	WSU	25.1690.02 24.1832.02
7. Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes vom 21. Oktober 2009 (Stand Mai 2022); Übertragung von Aufgaben an Dritte, Bericht der BKK	BKK	PD	26.0508.02
8. Gaststaatspolitik des Bundes – Perspektiven für Basel; Teilrevision Standortförderungsgesetz sowie Rahmenausgaben-bewilligung für die Jahre 2026 bis 2029, Bericht der WAK	WAK	PD	24.1109.02 24.1110.02
9. Petition P501 "Erhalt des Strassenraums an den Ecken Paradieshofstrasse - Göschenenstrasse", Bericht der PetKo	PetKo		25.5390.02
10. Petition P504 "Umbau des Isaak-Iselin Schulhaus", Bericht der PetKo	PetKo		25.5523.02
11. Schweizerische Rheinhäfen: Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung 2025; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht der IGPK Rheinhäfen	IGPK Rheinhäfen	WSU	26.0702.02
12. Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW): Bericht über die Erfüllung der Leistungsauftragsperiode 2025, Bericht der IPK FHNW	IPK FHNW	ED	26.0659.02
13. Anzug Franz-Xaver Leonhardt für einen Neuanfang beim Areal Horburg und Anzug Ivo Balmer und Konsorten betreffend Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb, Schreiben des RR		FD	24.5018.03 25.5089.03
14. Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans, Zwischenbericht des RR		FD	23.5658.03
15. Anzug Felix Wehrli und Konsorten betreffend Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantonsangestellten, Schreiben des RR		FD	22.5472.03
16. Motion Thomas Strahm und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts; Motion Katja Christ und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetische Sanierung und Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts, Bericht des RR		FD	16.5164.06 16.5166.06 16.5168.06
17. Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend fairen Wettbewerb zwischen kantonalen Unternehmen und Privaten stärken, Schreiben des RR		FD	23.5590.03

18.	Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt, Stellungnahme des RR	FD	26.5100.02
19.	Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt	FD	24.5161.02
20.	Anzug Michael Hug und Konsorten betreffend mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt	FD	24.5021.03
21.	Anzug Edibe Gölgeci und Konsorten betreffend Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigende an der Universität Basel, Schreiben des RR	ED	24.5141.02
22.	Motion Andrea Strahm und Konsorten betreffend die Regelung der Stellvertretungen an den Schulen, Stellungnahme des RR	ED	26.5014.02
23.	Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Veloabstellplätze rund um den Bahnhof SBB, Schreiben des RR	BVD	19.5073.04
24.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt erreichbar halten - Shuttle-Service während der tramfreien Zeit im Sommer 2026, Schreiben des RR	BVD	26.5006.02
25.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt beleben trotz Tramsperrung - temporäre Erleichterungen für Betriebe im Sommer 2026, Schreiben des RR	BVD	26.5005.02
26.	Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend Unterführungen im Stadtgebiet; Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend Verbesserung der Übersichtlichkeit und Sicherheit von Fussgängerunterführungen durch Beschriftung und Anbringen von Spiegeln; Anzug Pascal Messerli und Konsorten betreffend Sicherheitsempfinden der Bevölkerung durch Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. stärken, Schreiben des RR	BVD	22.5118.03 22.5080.04 24.5272.02
27.	Anzug Michael Graber und Konsorten betreffend Feuerwerks-Littering, Schreiben des RR	BVD	26.5065.02
28.	Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze, Schreiben des RR	GD	24.5105.02
29.	Motion Beda Baumgartner und Konsorten für Unterstützung von aufsuchender Arbeit im Altersbereich, Bericht des RR	GD	21.5810.03
30.	Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Wohnen für Hilfe» - intergenerationsales Projekt gegen Wohnungsnot und Einsamkeit	GD	24.5405.02
31.	Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend die Nutzung freierwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates, Stellungnahme des RR	PD	26.5072.02
32.	Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend niederschwelliger Zugang zu allen staatlich mitfinanzierten Museen dank einheitlicher Anerkennung der Museumspässe, Schreiben des RR	PD	24.5098.02
33.	Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Stärkung der Härtefallregulierung im Kanton Basel-Stadt, Stellungnahme des RR	JSD	26.5013.02
34.	Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Stärkung des Bereichs Menschenhandel bei der Kriminalpolizei, beim Fahndungsdienst und bei der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Projekts ReoS, Stellungnahme des RR	JSD	26.5051.02
35.	Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Schutz für Sexarbeiterinnen dank Selbstverwaltung, Schreiben des RR	JSD	16.5258.04

Überweisung an Kommissionen

36.	Ausgabenbewilligung für die Umlegung und Revitalisierung des Otterbachs, Ratschlag des RR	UVEK	BVD	26.0741.01
37.	Stand der Umsetzung der Anforderungen des Bundesgesetzes zur Behindertengleichstellung (BehiG) auf dem Tram- und Busnetz des Kantons Basel-Stadt; Statusbericht per Ende 2025, Bericht des RR	UVEK	BVD	26.0939.01

38.	Staatsbeitrag für den Verein «slowUp Basel-Dreiland» zur Durchführung des slowUp Basel-Dreiland für die Jahre 2027-2030, Ausgabenbericht des RR	UVEK	BVD	26.0697.01
39.	Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG), Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme, Ratschlag des RR	WAK	FD	26.0600.01
40.	Verlängerung des Marketing-Engagements des Kantons Basel-Stadt im Rahmen der Swiss Indoors Basel für die Jahre 2027-2030, Ratschlag des RR	WAK	PD	26.0908.01
41.	Bewilligung eines Beitrags an den Kanton Jura zur Deckung einer Zahlungslücke im Finanzausgleich, Ratschlag des RR	FKom	FD	26.0872.01
42.	Staatsbeitrag an die Stiftung Pro Senectute beider Basel für die Jahre 2027 bis 2030, Ratschlag des RR	GSK	GD	26.1097.01
43.	Staatsbeitrag in Form einer Finanzhilfe an die Rheumaliga beider Basel für die Jahre 2027 – 2030, Ausgabenbericht des RR	GSK	GD	26.1078.01
44.	Staatsbeiträge an die Vereine Treffpunkt Breite, Quartiertreffpunkt LoLa sowie Quartiertreffpunkt Wettstein für zusätzliche Leistungen in den Bereichen mobile Quartierarbeit und soziokulturelle Altersarbeit für die Jahre 2026 und 2027, Ausgabenbericht des RR	BKK	PD	26.1082.01
45.	Kulturleitbild Basel-Stadt 2026-2031, Bericht des RR	BKK	PD	23.1528.01
46.	Rahmenausgabenbewilligung für die Programm- und Strukturförderung Orchester des Kantons Basel-Stadt für den Zeitraum August 2027 bis Juli 2031/2034, Ratschlag des RR	BKK	PD	26.1056.01
47.	Staatsbeitrag des Kantons Basel-Stadt an den Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) und die Infobest Palmrain für die Jahre 2027 bis 2029, Ausgabenbericht des RR	RegioKo	PD	26.1071.01
48.	Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz); des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991; des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 sowie Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend Abbitte der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Behördenmitgliedern von ihren Stellen vom 27. Februar 1896 und Anzug Conradin Cramer und Daniel Goepfert betreffend Aufschlüsselung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen nach Quartieren; Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen; Anzug Esther Keller und Konsorten betreffend Pilotprojekt "Smart Voting": Demokratie 2.0; Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend regelmässige Befragungen nach Wahlen und Abstimmungen, Ratschlag des RR	JSSK	PD	24.1692.01 14.5352.06 18.5190.07 19.5441.05 21.5221.04
49.	Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss, Ratschlag des RR	JSSK	JSD	26.1116.01
50.	Petition P516 "Gegen Säure-Graffiti auf öffentlichem Eigentum"	PetKo		26.5293.01

An den Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung

51.	Motionen:			
1.	Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Streichung der kantonalen Lenkungsabgabe für Gewerbetreibende			26.5273.01
2.	Roger Stalder und Konsorten betreffend Zämme für neue und bestehende Quartierentsorgungspunkte in Basel			26.5282.01
3.	Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Quartiers- & Stadtentwicklung Gundeli: Eine bessere Anbindung des Areals Dreispitz Nord ans Gundeli-Quartier sowie den Umbau der Reinacherstrasse zur attraktiven und sicheren Quartiersstrasse			26.5283.01
4.	Joël Thüring betreffend teilweise Rückerstattung des U-Abos bei erheblichen und länger andauernden Leistungseinschränkungen des öffentlichen Verkehrs			26.5300.01

5.	Anouk Feurer und Konsorten betreffend Schutzzräume bei extremer Hitze	26.5303.01
6.	Luca Urgese und Konsorten betreffend Anpassung der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt: Früherer Arbeitsbeginn auf Baustellen in den Sommermonaten zum Schutz der Gesundheit der Bauarbeitenden	26.5306.01
7.	Annina von Falkenstein betreffend Erarbeitung und Umsetzung eines Myopie-Präventionsprogramms	26.5312.01
52.	Anzüge:	
1.	Barbara Heer und Konsorten betreffend die Schaffung eines Mahnmals für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt	26.5260.01
2.	Michela Seggiani und Konsorten betreffend Prüfung einer KI- und Robotersteuer	26.5261.01
3.	Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Abschaffen der Zurverfügungstellung von Plastikflaschen für Parlamentarier:innen	26.5275.01
4.	Jenny Schweizer und Konsorten betreffend Gleichstellung der Verkehrsteilnehmenden und somit Prüfung einer Registrierungspflicht für S-Pedelecs	26.5276.01
5.	Heidi Mück und Konsorten betreffend Neubeurteilung der Schutzwürdigkeit und Erhalt der Industriearchitektur auf dem Klybeckareal	26.5277.01
6.	Silvia Schweizer und Konsorten betreffend Förderung der freiwilligen Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters	26.5278.01
7.	David Jenny und Konsorten betreffend Milderung der Folgen teilweiser rechtlicher Unzulässigkeit einer Motion	26.5279.01
8.	Lisa Mathys und Konsorten betreffend transparente und zugängliche Zusammenstellung der regulatorischen Widersprüche hinsichtlich der Klimaziele	26.5280.01
9.	Ivo Balmer und Anina Ineichen betreffend Transparenz bei der Vermietungspraxis von Immobilien Basel-Stadt (IBS)	26.5281.01
10.	Annina von Falkenstein betreffend Förderung des Baus von privaten Zisternen zur Einsparung von Trinkwasser	26.5313.01
11.	Luca Urgese und Alex Ebi betreffend Eingangstor für die Steinenvorstadt	26.5321.01
12.	Silvia Schweizer und Konsorten betreffend Frauenparkplätze und bauliche Sicherheitsstandards in städtischen Parkhäusern	26.5328.01
13.	Daniel Albietz und Konsorten betreffend Befähigung der Bevölkerung im KI-bedingten Strukturwandel: Weiterbildungs- und Requalifizierungsoffensive sowie Standortstrategie	26.5344.01

Kenntnisnahme

53.	Rücktritt von Philip Karger als Mitglied der Finanzkommission per 8. September 2026		26.5264.01
54.	Nachrücken im Grossen Rat (Benjamin van Vulpen anstelle von Fina Girard), Schreiben des RR	PD	26.5221.02
55.	Nachrücken im Grossen Rat (Armin Cem Kieser anstelle von Pascal Pfister), Schreiben des RR	PD	26.5162.02
56.	Nachrücken im Grossen Rat (Hannes Hui anstelle von Georg Mattmüller), Schreiben des RR	PD	26.5188.02
57.	Nachrücken im Grossen Rat (Flavia Schai anstelle von Andrea Strahm), Schreiben des RR	PD	26.5208.02
58.	Rücktritt von Lisa Mathys als Mitglied der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission per 8. September 2026		26.5324.01
59.	Rücktritt von Jo Vergeat als Mitglied der Petitionskommission per 8. September 2026		26.5330.01

60.	Rücktritt von Beda Baumgartner als Mitglied der Petitionskommission per 8. September 2026		26.5331.01
61.	Rücktritt von Claudio Miozzari als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission per 8. September 2026		26.5332.01
62.	«Digitaler Wandel der Justiz (DiWaJu) - Ersatz der Fachapplikationen JURIS 4/5»; dringliche Ausgabenbewilligung 1. Tranche, Schreiben der FKom	FKom	26.5259.01
63.	Genehmigung des Geschäftsberichts 2025 der Basler Kantonalbank, Schreiben des RR	FD	26.0821.01
64.	Schriftliche Anfrage Georg Mattmüller betreffend Planung und Umsetzung der Neugestaltung der Solitude-Promenade im Lichte des Bebauungsplanes des Roche-Südareals, Schreiben des RR	BVD	26.5102.02
65.	Schriftliche Anfrage Sandra Bothe betreffend Sozialabgaben auf Mahlzeiten im Betreuungskontext, Schreiben des RR	ED	26.5106.02
66.	Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Fundbüro Basel-Stadt, Schreiben des RR	JSD	26.5104.02
67.	Schriftliche Anfrage Christine Keller betreffend Lichtverschmutzung in Basel-Stadt, Schreiben des RR	WSU	26.5103.02
68.	Schriftliche Anfrage Niggi Daniel Rechsteiner betreffend Prüfung einer Fusion der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) mit der Baselland Transport AG (BLT) sowie einer vorgängigen Umwandlung der BVB in eine Aktiengesellschaft, Schreiben des RR	BVD	26.5075.02
69.	Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend Quellensteuer im Prostitutionsgewerbe, Schreiben des RR	FD	26.5098.02
70.	Anzug Toya Krummenacher und Konsorten betreffend Regulierung der Arbeit auf Abruf im Personalrecht des Kantons Basel-Stadt (stehen lassen), Schreiben des RR	FD	22.5295.03
71.	Schriftliche Anfrage Lorenz Amiet betreffend Rabatte in der Römergasse, Schreiben des RR	BVD	26.5125.02
72.	Anzug Sandra Bothe und Konsorten betreffend Sofortmassnahmen zum Gesundheitsschutz an Schulen vor Hitzebelastung, Schreiben des RR	ED	25.5150.02
73.	Schriftliche Anfrage Heidi Mück betreffend Provisorium Kundenzentrum Spiegelhof: Auswirkungen auf Sekundarschule Rosental, Schreiben des RR	FD	26.5168.02
74.	Schriftliche Anfrage Franziska Stier betreffend Steuervermeidungsstrategien im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	FD	26.5145.02
75.	Schriftliche Anfrage Niggi Daniel Rechsteiner betreffend nimmt man Sprayereien einfach so hin und wischt sie dann weg, Schreiben des RR	BVD	26.5181.02
76.	Schriftliche Anfrage Thomas Widmer-Huber betreffend Sorge um eingeschränkte Sicherheit für Riehen und Bettingen bei Tempo 30 durch die Ausbremsung von Blaulichtfahrzeugen, Schreiben des RR	BVD	26.5135.02
77.	Schriftliche Anfrage Jenny Schweizer betreffend neue Parkmöglichkeiten in Ihrem Quartier, Schreiben des RR	BVD	26.5130.02
78.	Gebäudeversicherung Basel-Stadt; Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2025, Schreiben des RR	FD	26.0926.01
79.	Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend wieviel Gelder wurden an Basler alt Regierungsräte bezahlt, Schreiben des RR	FD	26.5156.02
80.	Schriftliche Anfrage Daniel Hettich betreffend Hallenbadsanierung im Bäumlihofschulhaus, Schreiben des RR	ED	26.5143.02
81.	Schriftliche Anfrage Christophe Haller betreffend Planung, Koordination und Personaleinsatz auf öffentlichen Baustellen, Schreiben des RR	BVD	26.5172.02
82.	Schriftliche Anfrage Beat K. Schaller betreffend Informationsbeschilderung bei öffentlichen Brunnen, Schreiben des RR	PD	26.5179.02
83.	Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend wem gehört das Basler Kunstmuseum, Schreiben des RR	PD	26.5157.02

84.	Anzug Michael Hug und Annina von Falkenstein betreffend Durchführung eines Pilotprojekts Gratis-Tests für sexuell übertragbare Krankheiten (STI) (stehen lassen), Schreiben des RR	GD	21.5836.04
85.	Schriftliche Anfrage Franziska Stier betreffend Weiterentwicklung der Prävention von Femiziden und geschlechtsspezifischer Gewalt, Schreiben des RR	JSD	26.5144.02
86.	Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft die Bildfahndung mit KI-Tools ermöglichen, Schreiben des RR	JSD	26.5151.02
87.	Schriftliche Anfrage Barbara Heer betreffend Qualitätssicherung bei spezialisierten Organisationen für die Betreuung von Opfern von Menschenhandel, Schreiben des RR	JSD	26.5152.02
88.	Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Verkauf von Fahrzeugen der Basler Polizei - Bitte um eine genaue Übersicht, Schreiben des RR	JSD	26.5160.02
89.	Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Mantelhandel, Schreiben des RR	JSD	26.5183.02
90.	Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Gründungsschwindel, Schreiben des RR	JSD	26.5184.02
91.	Schriftliche Anfrage Claudia Baumgartner betreffend weitere Zahlungen des Kantons Basel-Stadt in den nationalen Solidaritätsfonds für Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, Schreiben des RR	WSU	26.5148.02
92.	Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Immissionsschutz in Basel, Schreiben des RR	WSU	26.5158.02
93.	Schriftliche Anfrage Michael Graber betreffend Fonds für Fluglärmgebühren, Schreiben des RR	WSU	26.5177.02
94.	Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber betreffend die Notwendigkeit der Fuchsjagd im Kanton Basel-Stadt. Forderung einer Prüfung der wissenschaftlicher Evidenzlage zur Fuchsjagd und entsprechende Handlungen, Schreiben des RR	WSU	26.5186.02
95.	Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend warum beantwortet die Regierung oftmals nicht die Briefe der Bürger, Schreiben des RR	PD	26.5154.02
96.	Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Akteneinsichtsrecht, Schreiben des RR	PD	26.5159.02
97.	Mobilitätsfonds: Jahresbericht 2025, Bericht des RR	BVD	26.1057.01
98.	Schriftliche Anfrage Sandra Bothe betreffend Neubeurteilung eines Stellvertretungssystems für den Grossen Rat vor dem Hintergrund technischer Herausforderungen und interkantonalen Entwicklungen, Schreiben des RR	PD	26.5200.02
99.	Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend Pyrotechnik an Fussballspielen, Schreiben des RR	JSD	26.5198.02
100.	Schriftliche Anfrage Franziska Stier betreffend Sorgearbeit ökonomisch sichtbar machen, Schreiben des RR	FD	26.5199.02
101.	Geschäftsbericht 2025 der Pensionskasse Basel-Stadt, Bericht des RR	FD	26.1047.01
102.	Schriftliche Anfrage Oliver Bolliger betreffend Sicherstellung niederschwelliger Beratung von jungen Erwachsenen in prekären Lebenssituationen, Schreiben des RR	ED	26.5197.02
103.	Schriftliche Anfrage Luca Urgese betreffend Verhältnismässigkeit und Praxis der Bewilligungsverfahren für die Nutzung des öffentlichen Raums in Basel-Stadt, Schreiben des RR	BVD	26.5202.02
104.	Schriftliche Anfrage Heidi Mück betreffend barrierefreier Zugänglichkeit von Weihnachtsmarkt und Herbstmesse, Schreiben des RR	PD	26.5201.02
105.	Anzug Oliver Thommen und Konsorten betreffend Einbezug von Menschen mit Behinderung, Schreiben des RR (stehen lassen)	PD	24.5108.02

106.	Schriftliche Anfrage Sasha Mazzotti betreffend in Attraktivität, Fluktuation und Belastung der Schulleitungen nach Schulstufen (PS, Sek I und Sek II) im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	ED	26.5211.02
107.	Schriftliche Anfrage Oliver Thommen betreffend Wahlfreiheit zwischen Religions- und Ethikunterricht auf Primarstufe, Schreiben des RR	ED	26.5215.02
108.	Schriftliche Anfrage Michael Graber betreffend Unterstützung zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum für junge Familien, Schreiben des RR	FD	26.5216.02
109.	Schriftliche Anfrage Sandra Bothe betreffend Raumproblem an den Gymnasien, Schreiben des RR	ED	26.5182.02

Beim Parlamentsdienst zur Traktandierung liegende Geschäfte

1. Anzüge: (3. Juni 2026)
 1. Amina Trevisan und Konsorten betreffend Finanzierungsmodell der Quartiertreffpunkte Basel (QTP): Von der Pauschale zur bedarfsorientierten Finanzierung 26.5169.01
 2. Beat K. Schaller und Konsorten betreffend Strassenbaustellenmiete zur Beschleunigung von Strassenarbeiten und Reduktion von Verkehrsbehinderungen 26.5194.01
 3. Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend finanzielle Förderung des Ersatzneubaus des Sonnenbades St. Margarethen Binningen: «Rettet das Sonnenbad» 26.5196.01
 4. Nicola Goepfert und Konsorten betreffend transparente Auszahlung der Standortfördergelder 26.5195.01
2. Anzüge: (24. Juni 2026)
 1. Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Einführung eines regelmässigen wissenschaftlichen Wirkungsmonitorings zum kantonalen Mindestlohn 26.5212.01
 2. Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend Einführung eines Basler Frauenpreises zur Förderung der Sichtbarkeit und Gleichstellung von Frauen 26.5213.01
 3. Andrea Strahm und Marina Schai betreffend Ermöglichung von anonymen Geburten 26.5228.01
 4. Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend Verbesserung der Übergänge zwischen Sozialleistungen in Basel-Stadt 26.5229.01
 5. Michael Graber und Konsorten betreffend verbesserte Zugänglichkeit zum Hirzbrunnenquartier durch innovative Verkehrssteuerung 26.5246.01
 6. Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend kantonale Leistungen der Betreuung nach Einführung der rechtlichen Grundlagen durch den Bund 26.5245.01
 7. Claudio Miozzari und Konsorten betreffend gendergerechte Gestaltung des öffentlichen Raums 26.5247.01
3. Motionen: (3. Juni 2026)
 1. Leoni Bolz und Konsorten betreffend Überbrückungsregelung bei der Besteuerung von Motorfahrzeugen 26.5185.01
 2. Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Streichung der kantonalen Lenkungsabgabe für Privathaushalte 26.5192.01
4. Motionen: (24. Juni 2026)
 1. Nicole Amacher und Konsorten betreffend ein Armutsmonitoring in Basel-Stadt 26.5230.01
 2. Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend verbesserten Zugang zu zahnärztlicher Versorgung für Haushalte in finanziell prekären Verhältnissen 26.5231.01
 3. Ismail Mahmoud und Konsorten betreffend Übernahme der Verlustscheine aus Krankenkassenforderungen 26.5232.01
 4. Luca Urgese und Konsorten betreffend Genehmigung des Erwerbs von Liegenschaften im Finanzvermögen durch den Grossen Rat 26.5236.01
 5. Ivo Balmer und Konsorten betreffend Einführung einer Registrierungspflicht für Kurzzeitvermietungen und Business Apartments 26.5237.01

6.	Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Boost für Projekte in der Grundlagenforschung an der Universität Basel (Pioneer-Fellowship-Modell)		26.5248.01
7.	Julia Baumgartner und Konsorten betreffend Pflegeinitiative auf kantonaler Ebene konsequent umsetzen		26.5250.01
8.	Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend verbindliche und wirksame Frühförderung		26.5251.01
9.	Amina Trevisan und Konsorten betreffend Caring City Basel: Einführung eines verbindlichen «Caring-City-Planungsprinzips» bei grossen Arealentwicklungen		26.5252.01
10.	Mahir Kabakci und Konsorten betreffend Einführung eines SIP-Dienstes (Sicherheit, Intervention, Prävention) und eines Gesamtkonzepts für Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum		26.5253.01
11.	Daniel Hettich und Konsorten betreffend Einführung einer Veloprüfung für Schulkinder in Basel-Stadt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit		26.5249.01
3.	Antrag Béla Bartha und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Einführung einer kostendeckenden Abgabe an der Quelle (24. Juni 2026)		26.5244.01
4.	Petition P500 «Roche, Novartis und UBS: Gleichstellung, Diversität und Inklusion sind auch euer Business» (3. Juni 2026)	PetKo	25.5294.02
5.	Anzug Annina von Falkenstein betreffend Erweiterung Tagesfamilien durch Tagesgrossoeltern, Schreiben des RR (24. Juni 2026)	ED	24.5179.02
6.	Anzug David Jenny und Konsorten betreffend systematische Überprüfung der Vergütungen von Mitgliedern in Gremien des Kantons Basel-Stadt, Schreiben des RR (24. Juni 2026)	FD	18.5225.06
7.	Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Velovignetten und Velocodierungen gegen Velodiebstähle, Schreiben des RR (24. Juni 2026)	JSD	24.5159.02
8.	Anzug Beat Leuthardt und Konsorten betreffend gleich lange Spiesse in den Quartieren bei Bauvorhaben, Schreiben des RR (24. Juni 2026)	JSD	21.5517.04
9.	Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Zugang zu Laptops für armutsbetroffene Jugendliche auf Sek II-Stufe und Hochschulen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR (24. Juni 2026)	ED	25.5460.02

Bei Kommissionen liegen

	Dokumenten Nr.
<u>Ratsbüro</u>	
1. Anzug Oliver Thommen und Konsorten betreffend die Beantwortung von Interpellationen (11. Dezember 2024 an Ratsbüro)	24.5214.01
2. Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend Transparenz und Publikation der grossrätlichen Entschädigungen für alle (22. Januar 2025 an Ratsbüro)	24.5475.01
3. Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Einführung eines Gerichtsanzugs (12. November 2025 an Ratsbüro)	25.5387.01
4. Daniel Albietz betreffend Bereitstellung und Publikation mündlicher Interpellationsantworten (18. Dezember 2025 an Ratsbüro)	25.5470.01
5. Daniel Albietz betreffend Präsenzfeststellung an Grossratssitzungen (18. Dezember 2025 an Ratsbüro)	25.5471.01
<u>Geschäftsprüfungskommission (GPK)</u>	
6. Parlamentarischen Untersuchungskommission Biozentrum (PUK), Schlussbericht des RR (11. Dezember 2024 an GPK)	21.5652.03
<u>Finanzkommission (FKom)</u>	
7. Investitionen Universitätsspital Basel (USB) – Umwidmung des Darlehens zur Mitfinanzierung des Neubaus Klinikum 3 sowie Nachtragskredit für die Auszahlung der Darlehen an das Universitätsspital Basel (USB), Bericht des RR (6. Mai 2026 an FKom / Mitbericht GSK)	23.1367.03
<u>Petitionskommission (PetKo)</u>	
8. Petition P490 "Für mehr Freizeit und eine bessere Balance im Schulalltag" (11. Dezember 2024 an PetKo / 17. September 2025 an RR zur Stellungnahme)	24.5490.01
9. Petition P492 "Keine Gebührenwillkür in Basel! Nein zu überhöhten Parkkartenpreisen" (11. Dezember 2024 an PetKo / 18. Dezember 2025 an RR zur Stellungnahme)	24.5493.01
10. Petition P500 "Roche, Novartis und UBS: Gleichstellung, Diversität und Inklusion sind auch euer Business" (25. Juni 2025 an PetKo)	25.5294.01
11. Petition P501 «Erhalt des Strassenraums an den Ecken Paradieshofstrasse – Göschenenstrasse» (15. Oktober 2025 an PetKo)	25.5390.01
12. Petition P502 "Für unsere Kinder: Rauchfreie Haltestellen, Schulen und Spielplätze in Basel" (12. November 2025 an PetKo)	25.5478.01
13. Petition P503 «Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!» (10. Dezember 2025 an PetKo)	25.5505.01
14. Petition P504 «Umbau des Isaak-Iselin Schulhaus» (10. Dezember 2025 an PetKo)	25.5523.01
15. Petition P505 «Internationaler Busbahnhof: Visitenkarte für Basel» (10. Dezember 2025 an PetKo)	25.5524.01
16. Petition P506 «Für den Erhalt der städtebaulichen Struktur des Gevierts Kluserstrasse-Marschalkenstrasse-Berner Ring und der bestehenden Parkplätze (7. Januar 2026 an PetKo)	25.5588.01

17. Petition P507 «Schluss mit dem Stau! Wir brauchen endlich Entlastung» (4. Februar 2026 an PetKo)	26.5020.01
18. Petition P508 «Entlastung der Buslinie 34 für den Schulstandort Hirzbrunnen/Bäumlihof» (4. Februar 2026 an PetKo)	26.5023.01
19. Petition P509 «Innere Wettsteinallee: Keine Einbahnstrasse – kein totales Fahrverbot!» (11. März 2026 an PetKo)	26.5074.01
20. Petition P510 «Für den Erhalt des Bio-Gemüse kiosks und des Stadtgartens am Allschwilerplatz in Basel» (15. April 2026 an PetKo)	26.5119.01
21. Petition P511 «Petition Superblock Tests: Weiterführung statt Rückbau» (6. Mai 2026 an PetKo)	26.5164.01
22. Petition P512 «Petition Raum für Alle – für eine kluge Parkraumpolitik in Basel» (6. Mai 2026 an PetKo)	26.5165.01
23. Petition P513 "Schutz vor häuslicher Gewalt auch für geflüchtete Frauen" (3. Juni 2026 an PetKo)	26.5170.01
24. Petition P514 "Für ein öffentliches Restaurant und eine zugängliche Dachterrasse in der alten Hauptpost Basel" (3. Juni 2026 an PetKo)	26.5171.01
25. Petition P515 betreffend «Sicherung und Aufwertung der Begegnungszone beim Rauracher- Zentrum im Niederholzquartier» (24. Juni 2026 an PetKo)	26.5238.01

Wahlvorbereitungskommission (WVKo)

26. Rücktritt von Eva Sofia Hersberger als Richterin am Strafgericht per 16. April 2026 (22. April 2026 an WVKo)	26.5150.01
27. Rücktritt von Daniela Thurnherr als nebenamtliche Richterin am Appellationsgericht per 30. September 2026 (24. Juni 2026 an WVKo)	26.5272.01

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK)

28. Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen (23. Juni 2022 an JSSK / 15. Mai 2024 stehen lassen)	18.5190.04
29. Finanzierung des E-Voting-Testbetriebs in den Jahren 2027-2036, Ratschlag des RR (10. September 2025 an JSSK)	25.0941.01
30. Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige und zu einer Änderung des Wahlgesetzes und des Schulgesetzes sowie Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige, Ratschlag des RR (12. November 2025 an JSSK)	25.1507.01 25.1508.01 19.5161.04
31. Motion Andreas Zappalà und Konsorten betreffend berufsmässige Vertretung durch die Interessenverbände an der Schlichtungsstelle und eventuell am Mietgericht, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK)	20.5485.04
32. Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK)	24.5208.03
33. Motion Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend Vertretung in Mietstreitigkeiten, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK)	24.5209.03
34. Kantonale Volksinitiative "50 Meter Hallenbad für Basel! - JETZT!" (15. April 2026 an JSSK)	22.0282.04
35. Antrag auf Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter am Appellationsgericht gemäss § 87 GOG, Bericht des Gerichtsrats (24. Juni 2026 an JSSK)	26.5240.01

Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)

36. Campus Gesundheit; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215 vom 20. Mai 2015 und Abweisung der Einsprache, Ratschlag des RR (14. September 2022 an BRK / 19. Oktober 2022 Mitbericht GSK / 19. März 2025 Rückweisung an BRK / Mitbericht GSK)	22.0933.01
37. Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe, Ratschlag des RR (15. Oktober 2025 an GSK)	25.1234.01
38. Universitätsspital Basel (USB): Information über die Rechnung 2025, Bericht des RR (6. Mai 2026 an GSK)	26.0511.01
39. Investitionen Universitätsspital Basel (USB) – Umwidmung des Darlehens zur Mitfinanzierung des Neubaus Klinikum 3 sowie Nachtragskredit für die Auszahlung der Darlehen an das Universitätsspital Basel (USB), Bericht des RR (6. Mai 2026 an FKom / Mitbericht GSK)	23.1367.03 26.0541.01
40. Teilrevision des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG) sowie Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Kenntnissgabe der Eignerstrategien der öffentlich-rechtlichen Spitäler an den Grossen Rat und Motion Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Bewilligung von Grossinvestitionen der öffentlichen Spitäler durch den Grossen Rat, Ratschlag des RR (6. Mai 2026 an GSK)	24.1391.01 23.5324.03 23.5297.03
41. Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen - Implementierung in den Regelbetrieb der Sozialhilfe ab 2028, Ausgabenbericht des RR (3. Juni 2026 an GSK)	26.0598.01
42. Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) - Genehmigung der Jahresrechnung 2025, Bericht des RR (3. Juni 2026 an GSK)	26.0646.01
43. Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP); Genehmigung der Jahresrechnung 2025, Bericht des RR (24. Juni 2026 an GSK)	26.0698.01
44. Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK); Genehmigung der Jahresrechnung 2025, Bericht des RR (24. Juni 2026 an GSK)	26.0701.01

Bildungs- und Kulturkommission (BKK)

45. Ausrichtung einer Finanzhilfe für die spezialisierte Spiritual Care in den öffentlichen und privaten Spitälern sowie Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt für vier Jahre sowie Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend Angebot sicherstellen und Qualitätssicherung für Seelsorge in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen, Ratschlag des RR (15. April 2026 an BKK)	25.1428.01 19.5090.04
46. Teilrevision des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (Stand Mai 2022); Übertragung von Aufgaben an Dritte, Ratschlag des RR (6. Mai 2026 an BKK)	26.0508.01
47. Lehrstellensituation und Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt 2025 / Lehrstellenbericht 2025, Bericht des RR (3. Juni 2026 an BKK)	26.0599.01

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK)

48. Ausgabenbewilligung zur Dach- und Fassadenbegrünung Globus Marktplatz, Basel; Antrag auf Beitragsfinanzierung zu Lasten des Mehrwertabgabefonds, Ratschlag des RR (11. September 2024 an UVEK / Mitberichte BRK und WAK / 26. Juni 2025 Rückweisung an UVEK mit Mitbericht der WAK)	24.0933.01
49. Stand der Bemühungen zur Verminderung der Fluglärmbelastung im Jahr 2023; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht des RR (5. Februar 2025 an UVEK)	24.1832.01

50. Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt ("Solaroffensive") und Teilrevisionen Bau- und Planungsgesetz (BPG) und Energiegesetz Basel-Stadt (EnG) und Bericht zu fünf Motionen und zwei Anzügen, Ratschlag des RR (10. September 2025 an UVEK / Mitbericht der BRK)	25.0921.01 19.5034.04 21.5236.03 23.5512.03 23.5591.03 24.5184.03 21.5833.02 20.5472.04
51. Stadtklimakonzept: Ausgabenbewilligung für Anreizsysteme – Förderprogramm «Grünes Basel» (Handlungsfeld 9) sowie Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend Anreizsystem für Vertikalbegrünung sowie Nistmöglichkeiten für Tiere am Gebäude sowie Anzug Béla Bartha und Konsorten betreffend die Förderung der Biodiversität im privaten städtischen Raum durch ein zeitgemässes Beratungs- und Förderangebot, Ratschlag des RR (15. Oktober 2025 an UVEK)	25.0358.01 22.5419.02 23.5236.02
52. Ausgabenbewilligung für die aktive Projektentwicklung Quartierparkings sowie Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend konkrete Planung von Quartierparkings, Ratschlag des RR (12. November 2025 an UVEK)	25.0393.01 19.5087.04
53. Bericht über den Stand der Bemühungen zur Verminderung der Fluglärmbelastung im Jahr 2024; Partnerschaftliches Geschäft (10. Dezember 2025 an UVEK)	25.1690.01
54. Mobilitätsmanagementkonzept für die Kantonsverwaltung Basel-Stadt, Bericht des RR (10. Dezember 2025 an UVEK / Mitbericht WAK)	25.0427.01
55. Ausgabenbewilligung für den Tramabzweiger Margarethen-/Güterstrasse, Ratschlag des RR (4. Februar 2026 an UVEK)	25.2049.01
56. Ausgabenbewilligung Ersatzbeschaffung E-LKW (11. März 2026 an UVEK)	26.0103.01
57. Finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Stadt in Form eines Beitrags am «Quartierparking Riehenring 120» (15. April 2026 an UVEK)	26.0219.01
58. Ausgabenbewilligung für einen Finanzierungsbeitrag an die Wärmeverbund Riehen AG (WVR) zum Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung des WVR, Ratschlag des RR (6. Mai 2026 an UVEK)	26.0092.01
59. Ausgabenbewilligung für das Tram Margarethenverbindung; Partnerschaftliches Geschäft, Ratschlag des RR (6. Mai 2026 an UVEK)	26.0224.01
60. Projektierung und Einführung eines ersten Teils des Zielnetzes Tempo 30 und Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung §30 und Anzug Brigitte Heilbronner und Konsorten betreffend Tempo 30 in der ganzen Stadt Basel während der Nacht und Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend flankierende Massnahmen im Wettsteinquartier zum Schutze der Wohnqualität und Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Einführung von Tempo 30 in der Grenzacherstrasse im Umfeld der Kindergarten an der Kreuzung Peter Rot-Strasse sowie Anzug Lea Steinle und Konsorten betreffend Tempo 30 in der Erlenstrasse, Ausgabenbericht des RR (6. Mai 2026 an UVEK)	25.2044.01 21.5840.04 11.5306.10 16.5304.06 13.5431.08 18.5421.05
61. Ausgabenbewilligung zur Neugestaltung von Grünanlagen mit Naturschutzzone im Areal Walkeweg, Ratschlag des RR (3. Juni 2026 an UVEK)	26.0555.01

Bau- und Raumplanungskommission (BRK)

62. Energetisch sinnvolle Sanierungen, Umbauten oder Erneuerungen (§ 106 des Bau- und Planungsgesetzes) sowie Motion der Bau- und Raumplanungskommission betreffend Vereinfachung des Baubewilligungswesens, Ratschlag des RR (16. Oktober 2019 an BRK)	19.1369.01 18.5155.03
63. Campus Gesundheit; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215 vom 20. Mai 2015 und Abweisung der Einsprache, Ratschlag des RR (14. September 2022 an BRK / 19. Oktober 2022 Mitbericht GSK / 19. März 2025 Rückweisung an BRK / Mitbericht GSK)	22.0933.01

64. Lockerung und Vereinfachung der Bauvorschriften zur Stärkung des Blockrands sowie eine Differenzierung der Dachgeschossvorschriften sowie Bericht zum Anzug Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Schaffung von Anreizen für die bauliche Verdichtung im Bestand, Ratschlag des RR (28. Juni 2023 an BRK)	23.0449.01 21.5232.02
65. Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt ("Solaroffensive") und Teilrevisionen Bau- und Planungsgesetz (BPG) und Energiegesetz Basel-Stadt (EnG) und Bericht zu fünf Motionen und zwei Anzügen, Ratschlag des RR (10. September 2025 an UVEK / Mitbericht der BRK)	25.0921.01 19.5034.04 21.5236.03 23.5512.03 23.5591.03 24.5184.03 21.5833.02 20.5472.04
66. Dreispitz Nord; Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen, Änderung des Wohnanteils, Änderung von Bau- und Strassenlinien sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Münchensteinerstrasse, Dornacherstrasse und Reinacherstrasse (Areal Dreispitz Nord), Ratschlag des RR (15. November 2025 an BRK)	25.1417.01
67. Areal Lehenmatt Süd; Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen, Änderung des Wohnanteils sowie Änderung von Strassenlinien im Bereich Lehenmattstrasse, Stadionstrasse, Birsstrasse und Muttenzerweg (Areal Lehenmatt Süd), Ratschlag des RR (7. Januar 2026 an BRK)	25.1708.01
68. Teilrevision des Gesetzes über die Wohnraumförderung vom 5. Juni 2013 und Rahmenausgabenbewilligung für die Gewährung von Restfinanzierungsdarlehen zugunsten des gemeinnützigen Wohnraums sowie Motion Daniel Albietz und Konsorten betreffend Restfinanzierungsdarlehen für gemeinnützige Wohnbauträger, Ratschlag des RR (3. Juni 2026 an BRK)	26.0321.01 26.0331.01 24.5424.03
69. Ausgabebewilligung für die Realisierung des Mieterausbaus für das Departement Chemie der Universität Basel im Haus 6, Rosental Mitte (Laborneubau), Ratschlag des RR (24. Juni 2026 an BRK)	26.0523.01

Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

70. Ausgabebewilligung zur Dach- und Fassadenbegrünung Globus Marktplatz, Basel; Antrag auf Beitragsfinanzierung zu Lasten des Mehrwertabgabefonds, Ratschlag des RR (11. September 2024 an UVEK / Mitberichte BRK und WAK / 26. Juni 2025 Rückweisung an UVEK mit Mitbericht der WAK)	24.0933.01
71. Gaststaatspolitik des Bundes - Perspektiven für Basel; Teilrevision Standortförderungsgesetz sowie Rahmenausgabenbewilligung für die Jahre 2026 bis 2029, Ratschlag des RR (10. September 2025 an WAK)	24.1109.01
72. Kantonaler Mindestlohn; Berichterstattung des Regierungsrates für 2024 (10. September 2025 an WAK)	25.1174.01
73. Teilrevision des Personalgesetzes vom 17. November 1999 (SG 162.100) betreffend Kündigungsmodalitäten und Bericht zum Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Änderung der Kündigungsbestimmungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des oberen Kaders aller dem Personalgesetz unterstellten Bereiche, Ratschlag des RR (15. Oktober 2025 an WAK)	25.1370.01 21.5766.04
74. Mobilitätsmanagementkonzept für die Kantonsverwaltung Basel-Stadt, Bericht des RR (10. Dezember 2025 an UVEK / Mitbericht WAK)	25.0427.01
75. Kantonaler Mindestlohn; Berichterstattung 2025, Bericht des RR (3. Juni 2026 an WAK)	26.0666.01

Regiokommission (RegioKo)

76. Staatsbeitrag an die Regio Basiliensis (Interkantonale Koordinationsstelle IKRB) sowie an das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2027-2030; Partnerschaftliches Geschäft, Ratschlag des RR (3. Juni 2026 an RegioKo)	26.0645.01

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen

77. Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH): Bericht zur Leistungsperiode 2021- 2024; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht des RR (15. Oktober 2025 an IGPK Universität)	25.1395.03
78. Schweizerische Rheinhäfen: Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung 2025; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht des RR (3. Juni 2026 an IGPK Rheinhäfen)	26.0702.01
79. Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB): Genehmigung der Jahresrechnung 2025; Bericht des RR, Partnerschaftliches Geschäft (24. Juni 2026 an IGPK UKBB)	26.0655.01
80. Universität Basel: Leistungsbericht 2025; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht des RR (24. Juni 2026 an IGPK Universität)	26.0743.01
81. Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW): Bericht zur Erfüllung des Leistungsauftrags im Jahr 2025, Bericht des RR (24. Juni 2026 an IPK FHNW)	26.0659.01

Anträge auf Standesinitiative

1. Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Einführung einer kostendeckenden Abgabe an der Quelle (vom 24. Juni 2026)

26.5244.01

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und Art. 115 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung wird der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beauftragt, bei der Bundesversammlung folgende Standesinitiative einzureichen:

Die Eidgenössischen Räte werden aufgefordert:

- Zu Lasten von Herstellern wie auch Inverkehrbringern von PFAS eine Abgabe auf PFAS zu erheben.
- Mit diesen Geldern einen Fonds zur Deckung von Sanierungskosten in Zusammenhang mit PFAS, inklusive bodenrechtliche PFAS-Sanierungen, die Sanierung von mit PFAS belasteten Trinkwasserfassungen und weiterer Kontaminationen mit PFAS zu speisen.
- Der Fonds soll auch Gelder für die Forschung zur Vermeidung von PFAS bereitstellen können.
- Die Höhe der Abgabe soll sich an der inverkehrgebrachten Menge sowie am Belastungsrisiko der entsprechenden Substanzen bemessen. Dabei soll sie sämtliche Kosten für allfällige Sanierungen decken können sowie regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst werden.

Begründung:

PFAS sind eine grosse Gruppe synthetischer Chemikalien, die in einer Vielzahl von Anwendungen in verschiedensten Bereichen vorkommen. Weil sie kaum abgebaut werden, belasten diese Ewigkeitschemikalien die Umwelt sehr lange, reichern sich in Böden an, und gelangen über Transferpfade wie etwa über die Luft, über Trinkwasser oder Nahrungsmittel in den menschlichen Körper. Die langfristigen Risiken der meisten PFAS für die menschliche Gesundheit sind noch nahezu unbekannt. Sie stehen im Verdacht, Krebs, Stoffwechselstörungen und Immunschäden auszulösen und können Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit und Kinder im Mutterleib haben. Eine fortschreitende Kontamination und Anreicherung von PFAS in der Umwelt muss deshalb dringend verhindert werden. Schon heute lassen sich PFAS praktisch überall in der Natur und in allen Menschen nachweisen.

Recherchen von Journalist:innen ergaben, dass die Sanierung von PFAS belasteten Standorten in der Schweiz in den nächsten 20 Jahren 26 Milliarden Franken kosten könnte, falls PFAS weiterhin in die Umwelt gelangen. Heute müssen diese Kosten primär von Eigentümern der belasteten Standorte oder der öffentlichen Hand und somit den Steuerzahlenden getragen werden.

Wie die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK in einem Bericht zum Umgang der Schweiz mit problematischen Stoffen feststellt, wird dies dem in der Verfassung verankerten Verursacherprinzip nicht gerecht. Die EFK empfiehlt deshalb, dass alle Beteiligten der Wertschöpfungskette (insbesondere: Hersteller, Importeure und Inverkehrbringer) von PFAS eine vorgezogene Abgabe zur Deckung dieser Kosten leisten.

Eine Abgabe auf PFAS an der Quelle könnte, dank ihrer lenkenden Wirkung, die externen Kosten von PFAS-Belastungen senken und die verbleibenden Sanierungskosten gemäss Verursacherprinzip decken. Im Zentrum steht ein marktwirtschaftlicher Anreiz, welcher die Verwendung von PFAS bepreist, Investition in sichere Alternativen belohnt und dazu beiträgt, den Innovationsstandort Schweiz und seine Wirtschaft zukunftsfähig aufzustellen.

Die Initianten sind davon überzeugt, dass mit einer derartigen Lenkungsabgabe, der Schutz der Bevölkerung vor PFAS mittel- bis langfristig erreicht werden kann.

Béla Bartha, Harald Friedl, Brigitta Gerber, Michael Graber, Jean-Luc Perret, Brigitte Kühne

Motionen

1. Motion betreffend Überbrückungsregelung bei der Besteuerung von Motorfahrzeugen (vom 3. Juni 2026)

26.5185.01

Die Klimaschutzstrategie des Kantons Basel-Stadt sieht vor, dass bis 2037 rund 97% der immatrikulierten Personenwagen emissionsfrei unterwegs sind. Der aktuelle Stand liegt jedoch deutlich darunter: Ende 2025 waren lediglich etwa 5,4 % der Personenwagen rein elektrisch betrieben (vgl. SA 26.5024.02). Der Regierungsrat hält selbst fest, dass die gesetzten Ziele bis 2037 kaum erreichbar sind – selbst dann, wenn ab sofort nahezu ausschliesslich emissionsfreie Fahrzeuge neu zugelassen würden. Um sich diesen Zielvorgaben zumindest deutlich anzunähern, sind daher dringend zusätzliche Massnahmen erforderlich.

Gleichzeitig verfolgt die kantonale Mobilitätsstrategie nicht nur die Dekarbonisierung der Fahrzeugflotte, sondern auch eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs (MIV). Ziel ist es, die Verkehrsmenge insgesamt zu senken, um Emissionen und Flächenverbrauch zu reduzieren.

Ein wichtiges Instrument ist dabei die kantonale Motorfahrzeugsteuer. Nach geltendem Recht erhalten rein elektrisch betriebene Personenwagen einen Steuerrabatt von

50%, solange der Anteil dieser Fahrzeuge unter fünf Prozent des gesamten Fahrzeugbestands liegt (§3, Abs. 9 Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge). Die 5%-Schranke wurde jedoch bereits Ende 2025 überschritten (vgl. SA 26.5024.02), sodass der Rabatt schon Ende 2026 auslaufen müsste.

Parallel dazu wurde mit der Motion 23.5581 eine umfassende Überarbeitung der Motorfahrzeugsteuer angestossen. Dabei wird die Motorfahrzeugsteuer bezüglich der finanziellen Belastung in Abhängigkeit der Umweltbelastung angepasst. Dieser Prozess ist derzeit noch nicht abgeschlossen und die neue Motorfahrzeugsteuer tritt frühestens 2030 in Kraft.

Auf lange Sicht ist es sinnvoll, dass alle Fahrzeuge ihrer Umweltbelastung entsprechend angemessen besteuert werden. Damit die bestehende Lenkungs-wirkung der Motorfahrzeugsteuer aber nicht abrupt entfällt und weiterhin Anreize für emissionsarme Fahrzeuge bestehen, ist eine Übergangslösung nötig, bis die Revision der Motorfahrzeugsteuer umgesetzt wird.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat beauftragt:

- eine möglichst lückenlose Weiterführung des Steuerrabatts für rein elektrisch betriebene Personenwagen im Sinne der bisherigen Regelung bis zur Umsetzung der Revision der Motorfahrzeugsteuer (Motion 23.5581) zu gewährleisten.
- die geförderten Fahrzeugkategorien auf alle elektrisch betriebenen Fahrzeuge auszuweiten.

Leoni Bolz, Brigitte Kühne, Jean-Luc Perret, Raffaella Hanauer, Brigitta Gerber, Fina Girard, Anouk Feurer, Johannes Barth, Michael Graber, Oliver Bolliger, Tobias Christ, Christoph Hochuli

2. Motion betreffend Streichung der kantonalen Lenkungsabgabe für Privathaushalte (vom 3. Juni 2026)

26.5192.01

Zum Zwecke der Verbrauchslenkung erhebt der Kanton eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus.

So ist die Lenkungsabgabe und der Strompreis-Bonus im § 27 Energiegesetz definiert.

Die Absicht ist, mit einem finanziellen Anreiz die Bevölkerung und die Betriebe zum Stromsparen zu bewegen. Es geht auch darum, den Gesamtverbrauch im Kanton Basel-Stadt merklich zu senken.

Die Lenkungsabgabe und der Strompreis-Bonus wird bezüglich Privathaushalte und Gewerbe separat erhoben und zurückerstattet.

Die Privathaushalte machen nur ca. 25% des Strombezuges im Kanton aus. Die Höhe der Abgabe ist 4.5 Rp/kWh und die Rückvergütung beläuft sich auf CHF 60.00 pro Person und Jahr. Was das genau bedeutet, zeige ich anhand zweier Beispiele:

Der durchschnittliche Verbrauch eines Einpersonenhaushaltes ist 2200 kWh/Jahr, was eine Lenkungsabgabe von CHF 99.00 ergibt. Mit dem erhaltenen Betrag des Stromsparbonus von CHF 60.00 ergibt dies Mehrkosten von CHF 39.00/Jahr, was CHF 3.25/Monat bedeutet. Bei einem hohen Verbrauch von 3300 kWh/Jahr würde die Mehrbelastung auch nur ca. CHF 4.90/Monat bedeuten.

Der durchschnittliche Verbrauch eines 4-Personenhaushaltes ist 1000 kWh/Jahr/Person was eine Lenkungsabgabe von CHF 45.00/Jahr/Person ergibt. Mit dem erhaltenen Betrag des Stromsparbonus von CHF 60.00/Person ergibt dies ein Gewinn von CHF 15.00/Jahr/Person was CHF 1.25/Monat/Person bedeutet.

Diese Zahlen zeigen deutlich auf, dass der finanzielle Anreiz sehr marginal bis unbedeutend ist, um effektiv aus finanziellen Gründen Strom zu sparen. Daher stellt sich die Frage, ob der Aufwand das System zu betreiben den Nutzen rechtfertigt. Aus meiner Sicht ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis für diese Lenkungsabgabe nicht mehr

gegeben. Hinzu kommt, dass der Strombezug aus Photovoltaikanlagen von der Lenkungsabgabe befreit ist. Laut Energiegesetz müsste die Rückvergütung an diese Haushalte gestrichen oder zumindest reduziert werden, was nach meiner Kenntnis nicht angewendet wird.

Aus den obgenannten Gründen soll der Regierungsrat das Energiegesetz entsprechend anpassen und die **Erhebung einer kantonale Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch der Haushalte und Verwendung der Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus** streichen.

Remo Gallacchi, Bruno Lötscher-Steiger, Andrea Strahm, Marina Schai, Franz-Xaver Leonhardt, Balz Herter, Daniel Albietz

3. Motion betreffend ein Armutsmonitoring in Basel-Stadt (vom 24. Juni 2026)

26.5230.01

Um Armut wirksam zu bekämpfen, braucht es verlässliche, regelmässige und umfassende Daten. Der Regierungsrat Basel-Stadt hat mit den Studien zum Nichtbezug von Sozialleistungen bereits wichtige Daten zu einem partiellen Faktor von Armut erfasst und erschlossen.¹ Diese Arbeiten leisten einen bedeutenden Beitrag, um Armut im Kanton Basel-Stadt besser zu verstehen. Auch das statistische Amt veröffentlicht sporadisch Datensätze zu Sozialleistungen und deren Bezug (bspw. die Sozialkennzahlen). Dennoch reichen die bestehenden Instrumente nicht aus, um ein umfassendes Bild der Armutslage in Basel-Stadt zu zeichnen. Armut ist ein vielschichtiges Phänomen, das nicht nur den Nichtbezug von Sozialleistungen, sondern unter anderem auch prekäre Beschäftigungsverhältnisse, hohe Wohnkosten, Bildungsbenachteiligungen und gesundheitliche Ungleichheiten umfasst.

Mehrere Kantone (bspw. Baselland, Jura, Solothurn, Aargau, Waadt und Wallis) verfügen darum mittlerweile über Armutsmonitorings oder haben deren Einführung beschlossen.² Eine fundierte und regelmässige Analyse der Armutssituation ist Voraussetzung für eine wirksame Armutsbekämpfung und -prävention. Diese Monitorings ermöglichen genaue Aussagen über die Ursachen von Armut, über Armutsbetroffene und Risikogruppen sowie über die Entwicklung von Armut. Auf der Basis von diesen Daten und Fakten können Massnahmen gezielt entwickelt werden. In seiner Antwort auf die Interpellation 21.5775.01 aus dem Jahr 2021 hat der Regierungsrat selbst festgehalten, dass er ein Armutsmonitoring einführen will. Seitdem sind mehrere Jahre vergangen, ohne dass ein umfassendes Monitoring eingeführt wurde. Die Einführung würde mittlerweile auch in einem regionalen, nordwestschweizerischen Kontext Sinn machen, um die bereits teilnehmenden Kantone Baselland, Solothurn, Jura und Aargau ergänzen. Ein regelmässiges Armutsmonitoring schafft Transparenz, ermöglicht evidenzbasierte Politik und stellt sicher, dass die Armutsbekämpfung auf fundierten und aktuellen Daten basiert. Es ist ein zentrales Instrument, um gezielt dort zu handeln, wo die Not am grössten ist und um die Wirkung von Massnahmen und staatlichen Leistungen zu überprüfen.³

Auf nationaler Ebene wurde der erste Monitoringbericht im November 2025 verabschiedet. Dieser lässt aber keine Rückschlüsse auf die Situation in den Kantonen zu. Zudem verfügen nur die Kantone über Steuerdaten über die Einkommens- und Vermögenssituation, die aber wichtig wären für ein Armutsmonitoring.

Der Regierungsrat wird darum beauftragt, in den nächsten zwei Jahren die nötigen Grundlagen zu schaffen und ein regelmässiges Armutsmonitoring für den Kanton Basel-Stadt einzuführen.

¹ <https://www.bs.ch/medienmitteilungen/wsu/2026-neue-studie-zum-nichtbezug-von-sozialleistungen-zeigt-positive-entwicklungen> (04.03.2026)

² Siehe beispielhaft für den Kanton Baselland: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/armutsmonitoring> (04.03.2026)

³ Dabei soll auch dem Aspekt der "versteckten Armut" Rechnung getragen werden. (<https://www.caritas.at/ueber-uns/publikationen/armut-zahlen-und-fakten/studie-versteckte-armut/>)

Nicole Amacher, Beda Baumgartner, Bruno Lötscher-Steiger, Bülent Pekerman, Niggi Daniel Rechsteiner, Melanie Nussbaumer, Nicola Goepfert, Balz Herter, Luca Urgese

4. Motion betreffend verbesserten Zugang zu zahnärztlicher Versorgung für Haushalte in finanziell prekären Verhältnissen (vom 24. Juni 2026)

26.5231.01

Gemäss aktuellen Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) sucht ein Grossteil der Bevölkerung regelmässig zahnärztliche Versorgung auf. Gleichzeitig zeigen dieselben Erhebungen deutlich, dass finanzielle Einschränkungen ein wesentliches Hindernis darstellen: Personen verzichten aus Kostengründen rund viermal häufiger auf notwendige zahnärztliche Behandlungen als auf andere medizinische Leistungen. Besonders betroffen sind Menschen in prekären finanziellen Verhältnissen sowie Kinder aus armutsbetroffenen Haushalten.

Armut bleibt auch in der Schweiz eine verbreitete Realität. Im Jahr 2024 waren 8,4 % der ständigen Wohnbevölkerung von Einkommensarmut betroffen, während insgesamt 16,4 % als armutsgefährdet gelten. Im Kanton Basel-Stadt entspricht dies rund 34'500 Personen. Armut geht nachweislich mit einer schlechteren Gesundheit, erhöhter Multimorbidität und einer deutlich tieferen Lebenserwartung einher.

Zwar besteht in Basel-Stadt mit den einkommensabhängig reduzierten Tarifen an der Universitätszahnklinik Basel (UZB) ein wichtiges Instrument zur Verbesserung des Zugangs. Anspruch auf Vergünstigungen haben bisher Personen mit individueller Prämienvorbildung (IPV) der Stufen 1–12. Dennoch zeigen Erfahrungen aus der Praxis, dass selbst diese reduzierten Kosten für viele Betroffene nicht tragbar sind. In der Folge müssen gemeinnützige Organisationen und Stiftungen einspringen, um dringliche Behandlungen zu ermöglichen. Ein

gleichberechtigter Zugang zu qualitativ hochwertiger Gesundheitsversorgung – einschliesslich der Zahngesundheit – darf nicht von privaten Unterstützungsstrukturen abhängig sein.

Zudem führt die aktuelle Regelung dazu, dass Betroffene häufig erst in fortgeschrittenen Stadien von Zahnerkrankungen Behandlung suchen. Dies ist sowohl aus gesundheitspolitischer wie auch aus sozialpolitischer Sicht problematisch.

Vor diesem Hintergrund fordern die Motionär:innen, die Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege, gestützt auf §§ 11 bis 13 und 14 Abs. 2 Gesundheitsgesetz (GesG)¹ und entsprechend die GWL vom UZB in folgendem Sinne anzupassen:

1. dass die Anspruchsberechtigung für vergünstigte zahnärztliche Behandlungen an der UZB auf alle IPV-Stufen ausgeweitet wird;
2. dass für alle Personen mit IPV der Sozialtarif verrechnet wird, analog zu Regelungen für Personen mit Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen (ausgenommen Personen mit entsprechender Zusatzversicherung);
3. dass die Information über die geltenden Vergünstigungen verbessert wird, insbesondere durch eine systematische Beilage entsprechender Informationen zu den IPV-Verfügungen durch das Amt für Sozialbeiträge, Familienpass und weitere.

¹ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/328.210

Melanie Nussbaumer, Christine Keller, Oliver Bolliger, Johannes Sieber, Ismail Mahmoud, Marina Schai, Christoph Hochuli, Anina Ineichen, Beda Baumgartner, Maria Ioana Schäfer, Nicole Amacher

5. Motion betreffend Übernahme der Verlustscheine aus Krankenkassenforderungen (vom 24. Juni 2026)

26.5232.01

Seit dem 1. Juli 2025 können die Kantone gemäss Art. 64a Abs. 6 KVG Verlustscheine aus Krankenkassenforderungen von den Versicherern übernehmen, sofern diese 90 Prozent der Forderungen begleichen. Per Gesetz müssen die Kantone, die aus unbezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen entstandenen Verlustscheine der Krankenkassen ohnehin zu 85 Prozent finanzieren, die Verlustscheine bleiben aber dennoch beim Versicherer. Wenn die Krankenkasse die Forderungen eingetrieben hat, muss sie dem Kanton aber nur die Hälfte zurückzahlen, der Kanton macht also bei der alten Regelung ein Minus. Gleichzeitig haben die Krankenkassen nur wenig Anreize, die offenen Forderungen einzutreiben, weil der Kanton sowieso den Grossteil zahlen muss.

Der Kanton verfügt über die nötigen Strukturen, um die Personen der Schuldenberatung zuzuführen und individuelle Zahlungsvereinbarungen zu vereinbaren. Das Beispiel des Kantons Neuenburg, welcher dieses Modell bereits vor der Gesetzesänderung mit einzelnen Krankenkassen praktizierte, bestätigt dies.¹ Von diesen Erfahrungen kann profitiert werden. Entscheidend ist: Wer Verlustscheine hat, kann die Kasse nicht wechseln und bleibt in einem teuren Modell gefangen. Und Schulden bei den Krankenkassen gehören, zusammen mit Steuerschulden, zu den häufigsten Zahlungsrückständen.² Die Prämienausstände wachsen Monat für Monat, die Schuldenspirale dreht sich weiter. Die Übernahme durch den Kanton durchbricht diesen Teufelskreis. Der vom Regierungsrat in einer Interpellationsantwort³ angeführte Einzelfallansatz über die Sozialhilfe erreicht hingegen nur einen Bruchteil der Betroffenen. Gerade «Working Poor», die knapp über den Sozialhilfegrenzen leben, fallen durch dieses Raster. Auch das Argument, Inkasso sei eine Kernaufgabe der Versicherer, greift bei Verlustscheinen zu kurz: Hier ist die reguläre Eintreibung bereits gescheitert. Es handelt sich nicht mehr um eine versicherungstechnische, sondern um eine sozialpolitische Aufgabe.

Die Motionär:innen beauftragen den Regierungsrat,

1. dass der Kanton Basel-Stadt die Möglichkeit gemäss Art. 64a Abs. 6 KVG nutzt und ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die Verlustscheine aus Krankenkassenforderungen gegen Abgeltung von 90 Prozent der Forderungen von den Versicherern übernimmt;
2. dass die Bewirtschaftung der übernommenen Verlustscheine in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Sozialbeiträge und bestehenden Schuldenberatungsstellen organisiert wird;
3. abzuklären, bis wann eine Anmeldung beim Bundesamt für Gesundheit gemäss Art. 105f bis KVV für das folgende Kalenderjahr erfolgen müsste und welche weiteren Schritte dafür nötig wären.

¹ Der Kanton Neuenburg kauft gestützt auf vertragliche Vereinbarungen mit den Krankenkassen die Verlustscheine bereits seit 2015 zurück und ermöglicht den Betroffenen so den Kassenwechsel, siehe:

https://www.ne.ch/sites/default/files/migration/autorites/GC/objets/Documents/Rapports/2025/25010_CE_Annexe.pdf (29.04.2026)

² Verschuldung | Bundesamt für Statistik - BFS

³ <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200113221> (29.04.2026)

Ismail Mahmoud, Beda Baumgartner, Nicole Amacher, Pascal Pfister, Pascal Messerli, Christoph Hochuli, Oliver Bolliger, Anina Ineichen, Nicola Goepfert

6. Motion betreffend Genehmigung des Erwerbs von Liegenschaften im Finanzvermögen durch den Grossen Rat (vom 24. Juni 2026)

26.5236.01

Der Kanton Basel-Stadt hat mit dem Erwerb der Areale «Im Surinam» und «Horburg» mit insgesamt knapp 600 Wohnungen seine Rolle als Akteur im Wohnungs- und im Bodenmarkt deutlich ausgebaut. Bereits 2022 hatte er mit dem Areal «Clara» ein Geviert mit 200 Wohnungen übernommen. Über die Kaufpreise schweigt sich der Kanton aus. Bekannt ist jedoch, dass es sich jeweils um dreistellige Millionenbeträge handelt.

Der Kauf entspricht einer aktiven Bodenpolitik gemäss § 50a des Finanzhaushaltsgesetzes. Die Volumina der vorstehend genannten Arealkäufe zeigen aber auch die politische Tragweite solcher Geschäfte. Wenn der Kanton Boden gezielt als Instrument einsetzt, um wohnungs-, städtebau- und gesellschaftspolitische Ziele zu erreichen, handelt es sich um einen strategischen Eingriff in den Markt. Der Kanton tritt damit als Eigentümer und Baurechtsgeber mit unmittelbarer Wirkung auf den Wohnungs- und Bodenmarkt auf und beeinflusst die Entwicklung ganzer Quartiere, die Rahmenbedingungen für private Investoren sowie mittelbar auch Mietpreise und Nutzungsstrukturen.

Unabhängig davon, wie man zu einer solchen aktiven Bodenpolitik steht, stellen sich Fragen der demokratischen Legitimation solcher Käufe. Der Regierungsrat kann diese heute unabhängig vom Kaufpreis in eigener Kompetenz abschliessen. Er finanziert sie jedoch über Steuergelder bzw. Schulden, die von den Steuerzahlenden abzutragen sind. Die mit dem entsprechenden Finanzvermögen verbundenen Risiken werden ebenfalls von den Steuerzahlenden getragen. So hat der Anstieg der Liegenschaftswerte zu einer signifikanten Aufwertung im Finanzvermögen geführt, mit direktem Einfluss auf den Überschuss und die Schuldenbremse. Umgekehrt ist denkbar, dass bei einem erheblichen Wertverlust der Liegenschaften substanzielle Defizite zu verzeichnen und Massnahmen gemäss Schuldenbremse zu ergreifen wären.

Auch mit Blick auf diese finanzpolitische Tragweite ist es angebracht, solche Entscheide demokratisch breiter abzustützen. Dies umso mehr, da gemäss verfassungsmässiger Kompetenz der Regierungsrat das Finanzvermögen eigenständig und ohne Einfluss des Grossen Rates verwaltet.

Dass eine solche Kompetenzordnung praktikabel ist, zeigt das Beispiel der Gemeinde Riehen: nach § 21 Abs. 3 lit. j der Gemeindeordnung genehmigt der Einwohnerrat Rechtsgeschäfte über Grundstücke im Finanzvermögen mit einem Wert über 12 Millionen Franken. So wird sichergestellt, dass weitreichende Entscheidungen demokratisch abgestützt sind, während kleinere Geschäfte weiterhin auf Exekutivebene abgewickelt werden können.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat innert eines Jahres eine Vorlage zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, wonach der Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen ab einer zu definierenden Schwelle (Vorschlag: 50 Millionen Franken) dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen sind.

Luca Urgese, Annina von Falkenstein, Lorenz Amiet, Bülent Pekerman, Daniel Albietz

7. Motion betreffend Einführung einer Registrierungspflicht für Kurzzeitvermietungen und Business Apartments (vom 24. Juni 2026)

26.5237.01

Die Antwort des Regierungsrats auf den Anzug «Wohnen ist kein Gewerbe – gewerbliches Airbnb und Business Apartments regulieren»¹ zeigt zwar, dass das Problem erkannt wurde, doch bleibt der Vollzug weiterhin ungenügend. Für eine weitere Überprüfungsrunde haben wir aber keine Zeit. Wir brauchen jetzt griffige Massnahmen, sonst verlieren wir noch mehr Wohnraum durch Zweckentfremdung. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Als zentrales Instrument erweist sich die Registrierungspflicht. Das zeigt eine aktuelle Regulierungsübersicht zur Beschränkung von gewerblichen Kurzzeitvermietung in der Schweiz.² Anbieterinnen und Anbieter von Kurzzeitvermietungen sowie möblierten Business Apartments haben sich vor Aufnahme der Vermietung bei der zuständigen Behörde zu registrieren. Jede registrierte Unterkunft erhält eine entsprechende Registrierungsnummer. Diese ist auf sämtlichen Inseraten und digitalen Plattformen anzugeben. Mit der Registrierung ist der Nachweis verbunden, dass es sich beim entsprechenden Angebot nicht um eine Zweckentfremdung von Wohnraum handelt bzw. eine entsprechende Bewilligung vorliegt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat innerhalb von zwei Jahren eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, mit welcher für Kurzzeitvermietungen, insbesondere über digitale Plattformen wie bspw. Airbnb, sowie für möblierte Business Apartments eine verbindliche Registrierungspflicht eingeführt wird.

¹ <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100412/000000412603.pdf>

² https://www.sab.ch/wp-content/uploads/2025/11/Aktuelle-Ansaetze-zur-Regulierung-von-Airbnb_Version-2.pdf

Ivo Balmer, Bülent Pekerman, Christoph Hochuli, Johannes Sieber, Andrea Strahm, Pascal Messerli, Fina Girard, Jo Vergeat, Daniel Gmür, Alex Ebi, Salome Bessenich, Patrizia Bernasconi, Pascal Pfister, Tim Cuénod, Jenny Schweizer

8. Motion betreffend Boost für Projekte in der Grundlagenforschung an der Universität Basel (Pioneer-Fellowship-Modell) (vom 24. Juni 2026)

26.5248.01

Mit dem Biozentrum sowie weiteren Infrastrukturprojekten investiert der Kanton Basel-Stadt substanziell in exzellente Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre an der Universität Basel. Ergänzend engagiert sich der Kanton über Innovationsförderprogramme und Zusammenarbeit mit Institutionen wie Basel Area für die wirtschaftliche Entwicklung des Standorts.

Um das volle Innovationspotenzial dieser Investitionen auszuschöpfen, besteht jedoch eine zentrale Lücke: Es fehlt an einem gezielten Förderinstrument, das vielversprechende Forschungsprojekte der Universität Basel systematisch in Richtung Anwendung, Ausgründung und Marktfähigkeit begleitet.

Zwar existiert mit dem Propelling Grant ein erstes Instrument, das Projekte mit bis zu CHF 50'000 unterstützt. Gerade in kapitalintensiven Bereichen wie den Life Sciences reicht dieser Betrag jedoch oft nicht aus, um die Zeit zwischen vielversprechenden Resultaten und wirkungsvollen, vermarktbareren Lösungen zu überbrücken. Mit dem Förderbereich Forschungsk Kooperationen im Life Sciences Bereich des Standortpakets besteht ein Gefäss, das diese Lücke teilweise adressiert, jedoch nur im spezifischen Wirkungsfeld von globalem gesellschaftlichem Nutzen und nur unter Zusammenarbeit der Universität Basel mit der steuerpflichtigen forschenden Industrie. Ein spezifisches, ausreichend dotiertes, innerhalb der Universität Basel wirkendes Fördermodell im Sinne der baselstädtischen Innovations- und Standortförderung existiert aktuell nicht.

Ein bewährtes Modell bietet die ETH Zürich mit ihrem Pioneer Fellowship. Dieses ermöglicht es Forschenden, über einen Zeitraum von 18 Monaten substanzielle Mittel (rund CHF 180'000 pro Projekt) zu erhalten, um ihre Projekte gezielt weiterzuentwickeln. Dadurch wurden seit 2010 aus 150 vergebenen Fellowships 90 Firmen gegründet. Es entstehen also regelmässig erfolgreiche Spin-offs, die zur Innovationskraft und internationalen Sichtbarkeit des Standorts beitragen.

Ein vergleichbares Instrument an der Universität Basel würde:

- die Entstehung von Spin-offs fördern,
- durch die Entstehung von Spin-offs die Wettbewerbsfähigkeit stärken,
- und in Verbindung mit bestehenden Fördermassnahmen Wertschöpfung in Basel-Stadt generieren.

Besonders vor dem Hintergrund möglicher Kürzungen bei nationalen Förderinstitutionen wie dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) oder Innosuisse gewinnt ein solches kantonales Instrument zusätzlich an Bedeutung.

Wesentlich ist dabei, dass es sich nicht um eine generelle Erhöhung der Grundfinanzierung der Universität handelt, sondern um eine gezielte, kompetitive Förderung ausgewählter Projekte mit klaren Umsetzungszielen. Voraussetzung soll insbesondere sein, dass die Universität bzw. die beteiligten Fakultäten und Institute substanzielle In-kind-Leistungen (z. B. Infrastruktur, Labore, Coaching und Betreuung) bereitstellen. Mit dem Innovation Office der Universität Basel besteht ein fachlich versiertes und bestens vernetztes Team, das die Fördermittel vergeben und deren sachgerechten Einsatz begleiten könnte.

Die Motionärin bittet den Regierungsrat daher,

- eine umsetzbare Strategie zur Einführung eines gezielten Innovationsförderprogramms nach dem Vorbild eines Pioneer Fellowship an der Universität Basel zu erarbeiten und innerhalb von vier Jahren unter Einbezug der Universität Basel zu implementieren. Dieses Pioneer Fellowship Modell soll die Lücke zwischen der an der Universität Basel betriebenen Forschung und bestehender Standortförderinstrumente ergänzen und darauf abzielen, Spin-offs zu ermöglichen und permanent in Basel-Stadt zu halten. Es soll hauptsächlich auf die Umsetzung von Forschungsergebnissen aus der Grundlagenforschung ausgerichtet sein, aber auch innovative Forschung in anderen Bereichen ermöglichen.
- In seinen Erwägungen eines entsprechenden Innovationsförderprogramms aufzuzeigen, ob die Finanzierung über bestehende Fördergefässe im Bereich Innovationsförderung und Standortförderung möglich wäre oder wie dies anderweitig finanziert werden kann.
- Aufzuzeigen, wie gemessen werden kann, wie das geforderte Instrument nach Implementierung Wirkung entfaltet und inwiefern die genannten Ziele erreicht werden können.

Annina von Falkenstein, Jérôme Thiriet, Tobias Christ, Lorenz Amiet, Luca Urgese, Jo Vergeat, Catherine Alioth, Daniel Albiety

9. Motion betreffend Pflegeinitiative auf kantonaler Ebene konsequent umsetzen (vom 24. Juni 2026)

26.5250.01

In den letzten Jahren ist verstärkt sichtbar geworden, was Pflegendes tagtäglich leisten: Sie tragen entscheidend zum Funktionieren unseres Gesundheitswesens und zum Wohlergehen unserer Gesellschaft bei. Gleichzeitig wurden die strukturellen Probleme unübersehbar – Personalmangel, zu lange Dienste, hohe Belastung, viele Berufsabgänge und ungenügende Rahmenbedingungen. Dies gefährdet sowohl die Pflegenden als auch die Patient:innen.

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat die Pflegeinitiative im November 2021 mit fast 61 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Basel-Stadt verzeichnete mit 66,6 Prozent den höchsten Ja-Anteil aller Kantone.

Während die erste Etappe der Umsetzung auf Bundesebene die Ausbildung stärkt, zielt die zweite Etappe auf bessere Arbeitsbedingungen und damit auf den dringend notwendigen Berufserhalt. Der Bundesrat hat dafür mit dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) konkrete Mindeststandards in zehn Bereichen vorgeschlagen, darunter Arbeitszeit, Dienstplanung, Pikettdienst und kurzfristige Einsätze. Die Initiant:innen und Gewerkschaften kritisieren, dass die Massnahmen keineswegs der Volksinitiative gerecht werden. Gefordert wird eine deutliche Arbeitszeitreduktion, ein Personalschlüssel, der gute Pflege erlaubt, verbesserte Zuschläge in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen und die Verpflichtung aller Arbeitgeber, sich mindestens an die herrschenden kantonalen Gesetze und GAVs zu halten. Diese Massnahmen seien mit der entsprechenden Finanzierung versehen.

Angesichts des sich zuspitzenden Fachkräftemangels und der stockenden Umsetzung auf eidgenössischer Ebene ist Basel-Stadt gefordert, den klaren Volksauftrag eigenständig und entschlossen umzusetzen. Gute Arbeitsbedingungen sind zentral, um Pflegende im Beruf zu halten und die Versorgungsqualität zu sichern.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat einen Massnahmenplan sowie die dazu nötige Ausgabenbewilligung vorzulegen, um die zweite Etappe der Pflegeinitiative im Kanton Basel-Stadt frühzeitig umzusetzen. Die wahrscheinlichen Minderausgaben (weniger Fluktuation, externes Personal, etc.) sollen dabei ebenfalls eingerechnet werden. Die Vorlage soll sich inhaltlich daran orientieren, dass sich die Arbeitsbedingungen der Pflegenden real, verbindlich und spürbar verbessern – insbesondere in den Bereichen Arbeitszeit, Pausen und Ausgleich von Mehrarbeit, Lohn und Inkonvenienzen, Dienstplanung, Personalschlüssel sowie Entlastung von administrativen Arbeiten. Gerade beim Personalschlüssel muss es auch in Spitälern klare Vorgaben und Transparenz geben, für wieviele Patient:innen eine Pflegeperson zuständig ist. Die Regierung antwortete auf den Anzug Weibel (22.5244.02), dass ein Meldesystem und eine definierte Nurse-to-Patient Ratio zu viel Aufwand wäre. Diese sind jedoch unverzichtbar für die Versorgungssicherheit.

Zusätzlich sind die Sozialpartner zu verpflichten, Verhandlungen über Gesamtarbeitsverträge (GAV) zur weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen aufzunehmen. Die Vorgaben sollen für sämtliche stationären und ambulanten Leistungserbringenden im Kanton Basel-Stadt gelten und Voraussetzung dafür sein, auf der kantonalen Spitalliste geführt zu werden beziehungsweise eine kantonale Bewilligung zu erhalten.

Julia Baumgartner, Maria Ioana Schäfer, Lea Wirz, Anina Ineichen, Jessica Brandenburger, Oliver Bolliger, Nicole Amacher

10. Motion betreffend verbindliche und wirksame Frühförderung (vom 24. Juni 2026)

26.5251.01

Frühförderung reduziert langfristig Kosten für Bildung und das Sozialsystem, denn früh erworbene Kompetenzen verstärken spätere Lernerfolge. Diese These wird von einer OECD-Studie einerseits und von einem Whitepaper der Jacobs Foundation andererseits¹ aufgestellt und anhand von weiteren Studien belegt.

Beim Eintritt in den Kindergarten zeigt sich zunehmend, dass ein wachsender Anteil von Kindern nicht über die notwendigen basalen Kompetenzen verfügt. Dazu zählen insbesondere Defizite in der Sprachentwicklung, der Selbstregulation, der Aufmerksamkeit sowie im sozialen Verhalten und in der Selbstständigkeit.

Diese Kompetenzen sind entscheidend für den weiteren Bildungserfolg. Fehlende Grundlagen zu Beginn der obligatorischen Schulzeit wirken sich nachweislich langfristig aus und lassen sich später nur mit deutlich höherem Aufwand und geringerer Wirksamkeit kompensieren. Obwohl der Kanton Basel-Stadt über ein breites Angebot im Bereich der frühen Förderung verfügt,² zeigt die Praxis klar: Ein relevanter Teil der Kinder wird nicht ausreichend erreicht.

Die wissenschaftliche und internationale Evidenz ist eindeutig: Frühförderung wirkt, insbesondere dann, wenn sie sehr früh einsetzt, verbindlich ist und möglichst alle Kinder erreicht, die es benötigen. Erfolgreiche Systeme (z.B. in nordischen Ländern oder mit integrierten Ansätzen wie in England) basieren auf klarer Steuerung, hoher Reichweite und verbindlichen Strukturen.

Freiwillige Einzelangebote allein, wie es sie zurzeit in Basel gibt, genügen nicht, um alle Kinder wirksam zu erreichen. Trotz des breiten Angebotes fehlt:

- eine systematische Datengrundlage zum Entwicklungsstand beim Schuleintritt
- eine verbindliche Erreichung aller Kinder und Familien
- eine klare gesetzliche Grundlage für ein kohärentes Gesamtsystem

Die Erkenntnisse aus Forschung und internationalen Beispielen sind deutlich.

Das Rad muss nicht neu erfunden werden. Entscheidend ist, dass Basel-Stadt jetzt konsequent handelt. Denn eine wirksame Frühförderung ist eine zentrale Voraussetzung für Bildungsgerechtigkeit und langfristig eine der nachhaltigsten Investitionen in unsere Gesellschaft.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, innerhalb von zwei Jahren dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die eine wirksame und verbindliche Frühförderung im Kanton Basel-Stadt, sicherstellt inklusive eines Zeitplans zur Umsetzung.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte einzubeziehen:

1. Verlässliche Datengrundlage schaffen

- Systematische, wissenschaftlich fundierte Erhebung des Entwicklungsstands von Kindern beim Kindergarteneintritt und in der 1.Klasse.

- Aufbau eines kantonalen Monitorings mit regelmässiger Berichterstattung über Entwicklungsstände, Förderbedarf, Reichweite und Wirksamkeit der Frühförderung.
- Systematische Identifikation von Entwicklungsrisiken, Förderbedarf und Versorgungslücken ab dem zweiten Lebensjahr sowie an definierten Übergängen (insbesondere vor dem Kindergarteneintritt, beim Kindergarteneintritt und in der 1. Klasse) auf der Grundlage wissenschaftlich validierter Instrumente.
- Überprüfung der Verbindlichkeit der erfolgreichen frühen Deutschförderung in den Spielgruppen und Kitas

2. Verbindliche Erreichung sicherstellen

- Prüfung und Umsetzung von Massnahmen, mit denen alle Kinder und Familien erreicht werden
- Weiterentwicklung der bestehenden Angebote mit dem Ziel höherer Verbindlichkeit und Wirksamkeit
- Stärkung evidenzbasierter Prävention und der Ausbau wirksamer Elternarbeit.
Dazu gehört u.a. die gezielte Sensibilisierung im Umgang mit digitalen Medien im frühen Kindesalter.

3. Gesetzliche Grundlage schaffen

- Erarbeitung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für eine verbindliche Frühförderung
- Prüfung geeigneter Instrumente (z.B. verbindliche Elemente oder Rechtsansprüche)

¹ https://www.oecd.org/en/publications/reducing-inequalities-by-investing-in-early-childhood-education-and-care_b78f8b25-en.html

Und Seite 31 Kapitel 5.5. https://jacobsfoundation.org/wp-content/uploads/2020/09/JF_Whitepaper_Investition_fru%CC%88he_Kindheit_final.pdf

² <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100407/000000407075.pdf>

Sasha Mazzotti, Michela Seggiani, Catherine Alioth, Zaira Esposito, Claudio Miozzari, Brigitte Gysin, Jenny Schweizer, Sandra Bothe, Franz-Xaver Leonhardt, Laurin Hoppler

11. Motion betreffend Caring City Basel: Einführung eines verbindlichen «Caring-City-Planungsprinzips» bei grossen Arealentwicklungen (vom 24. Juni 2026)

26.5252.01

Der Kanton Basel-Stadt steht – wie viele urbane Zentren – vor einem stark steigenden Bedarf an Pflege, Betreuung und Unterstützung. Prognosen zeigen, dass der Bedarf an Langzeitpflege in der Schweiz bis 2040 um mehr als 50 % zunehmen wird, insbesondere im ambulanten Bereich sowie bei stationären Angeboten.

Bereits heute leben im Kanton Basel-Stadt rund 3'000 Menschen in Alters- und Pflegeheimen, verteilt auf etwa 37 Einrichtungen. Gleichzeitig wird der Anteil älterer Menschen in den kommenden Jahrzehnten deutlich steigen. Ohne vorausschauende Planung besteht das Risiko, dass notwendige Angebote fehlen oder nur mit erheblichem finanziellem Aufwand nachträglich geschaffen werden können.

Basel befindet sich in einer Phase intensiver Stadtentwicklung. Grosse Transformationsareale wie Klybeck-/Westquai, Lysbüchel, Wolf oder Erlenmatt werden neu entwickelt, während bestehende Quartiere verdichtet werden. Die heute getroffenen planerischen Entscheide prägen die soziale Infrastruktur für Jahrzehnte.

Internationale Erfahrungen zeigen, dass Städte erfolgreicher sind, wenn sie Pflege, Betreuung und Unterstützung frühzeitig in die Quartierplanung integrieren. Die sogenannte Caring-City-Perspektive versteht Sorgearbeit als grundlegenden Bestandteil des urbanen Lebens und stellt sicher, dass entsprechende Angebote quartiersnah verfügbar sind. Dabei geht es nicht primär um den Ausbau staatlicher Einrichtungen, sondern um geeignete planerische Rahmenbedingungen: Flächen, Nutzungsmöglichkeiten sowie eine frühzeitige Koordination zwischen Stadtentwicklung, Gesundheits- und Sozialpolitik.

Eine solche vorausschauende Planung reduziert langfristige Kosten, stärkt ambulante Versorgungsformen und erhöht die Resilienz sowie die Attraktivität von Quartieren. Die Caring-City-Perspektive verbindet damit soziale Verantwortung mit wirtschaftlicher Weitsicht.

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen und dem Grossen Rat vorzuschlagen, wie bei grösseren Arealentwicklungen (insbesondere Bebauungsplanungen) ein verbindliches «Caring-City-Planungsprinzip» eingeführt werden kann. Dieses Instrument soll sicherstellen, dass die Auswirkungen neuer Quartiere auf Betreuung, Pflege – sowohl im Alltag als auch stationär – sowie auf die soziale Infrastruktur systematisch und frühzeitig berücksichtigt werden. Ein solches Vorgehen ist im ökologischen Bereich bereits etabliert: Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) gewährleisten, dass relevante Auswirkungen verbindlich geprüft werden.¹ Analog dazu soll auch im Bereich der Sorge- und Versorgungsstrukturen ein verbindlicher Prüffrahmen geschaffen werden. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass zentrale Akteur:innen wie Pflegeorganisationen, Familienorganisationen, Vertretungen von Senior:innen, Quartiersvereine sowie weitere fachrelevante Organisationen frühzeitig und verbindlich in die Planung einbezogen werden.

Das Planungsprinzip soll insbesondere folgende Aspekte verbindlich berücksichtigen:

- ausreichende Versorgung mit ambulanten und stationären Pflegeangeboten sowie Kinderbetreuung, schulergänzender Betreuung und Angeboten für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- Bereitstellung niederschwelliger Räume für Betreuung, Pflege und Gemeinschaft (z. B. Nachbarschaftszentren)
- gute Erreichbarkeit zentraler Alltagsinfrastrukturen (Nahversorgung, Gesundheitsversorgung, Grünräume)
- barrierefreie Wege sowie sichere Fuss- und Aufenthaltsräume

- Unterstützung von Wohnformen, die Care-Strukturen fördern (z. B. gemeinschaftliches oder generationenübergreifendes Wohnen)
- Berücksichtigung von sozialer Durchmischung und Bezahlbarkeit in allen Lebenslagen

Der Regierungsrat wird zudem beauftragt, innert zwei Jahren aufzuzeigen, wie dieses Planungsprinzip konkret ausgestaltet und in die bestehenden Verfahren der Sondernutzungsplanung integriert werden kann – insbesondere als Bestandteil von Planungsberichten und als verbindliche Prüfpunkte bei grossen Arealentwicklungen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass neue Quartiere nicht nur funktional und wirtschaftlich, sondern auch im Hinblick auf Alltag, Pflege, Betreuung und soziale Infrastruktur nachhaltig entwickelt werden.

¹ https://media.bs.ch/original_file/b322e058234ded9ae33828f69612f46bc3b94081/ablaufschema-bebauungsplan-uvp-bs-0.pdf

Amina Trevisan, Julia Baumgartner, Nicola Goepfert, Claudio Miozzari, Barbara Heer, Nicole Amacher, Béla Bartha, Brigitta Gerber, Daniela Stumpf Rutschmann, Helena Meyer, Zaira Esposito

12. Motion betreffend Einführung eines SIP-Dienstes (Sicherheit, Intervention, Prävention) und eines Gesamtkonzepts für Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum (vom 24. Juni 2026)

26.5253.01

Der bestehende Rangerdienst, insbesondere auf der Dreirosenanlage, hat sich als wirksame präventive Massnahme zur Stabilisierung der Situation im öffentlichen Raum bewährt. Die sichtbare Präsenz geschulten Personals reduziert Littering, Lärm und Konflikte, stärkt das Sicherheitsempfinden und ermöglicht niederschwellige Interventionen. Gleichzeitig zeigen sich im gesamten Stadtgebiet wiederkehrende, sich verändernde Herausforderungen im öffentlichen Raum, die nicht auf einzelne Orte beschränkt sind. Nutzungskonflikte treten je nach Nutzung und Tageszeit unterschiedlich auf. Eine rein fragmentierte Bearbeitung durch verschiedene Akteure stösst dabei zunehmend an Grenzen.

Heute sind zwar verschiedene Stellen wie aufsuchende Sozialarbeit, Quartierorganisationen sowie sicherheits- und ordnungspolitische Dienste im öffentlichen Raum tätig, jedoch ohne übergeordnet abgestimmte Gesamtstruktur. Dadurch fehlen verbindliche Koordination, klare Zuständigkeiten und eine strategische Gesamtsteuerung. Erschwerend dabei ist auch, dass die Zuständigkeiten über verschiedene Departemente verteilt sind. Insbesondere für die Wohnbevölkerung wird oft nicht klar, welche Stelle wofür verantwortlich ist. Zudem sind die verschiedenen Akteure nicht als solche erkennbar. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Einführung eines integrativen SIP-Dienstes (Sicherheit, Intervention, Prävention) nach Vorbild anderer Städte wie Luzern, Zürich oder Biel auf. Diese Ansätze verbinden soziale Arbeit, Prävention und niederschwellige Intervention und ermöglichen ein frühzeitiges, deeskalierendes Handeln im öffentlichen Raum. Dieses Anliegen steht im Einklang mit den Zielsetzungen des aktuellen Legislaturplans des Kantons Basel-Stadt, in welchem die Sicherheit im öffentlichen Raum erstmals explizit als strategisches Handlungsfeld definiert wird.

Ziel dieser Motion ist der Aufbau eines koordinierten Gesamtsystems sowie die Einführung eines kantonalen SIP-Dienstes. Die heute im öffentlichen Raum tätigen Organisationen leisten wichtige und wertvolle Arbeit, insbesondere in der aufsuchenden Sozialarbeit sowie in der niederschweligen Konfliktbearbeitung. Diese sollen nach Möglichkeit weiterhin einbezogen und im Rahmen eines koordinierten Gesamtsystems berücksichtigt werden. Als Ergänzung soll ein SIP-Dienst unter Berücksichtigung des Gesamtsystems bestehende Lücken schliessen sowie für die Bevölkerung sichtbar und ansprechbar sein, insbesondere bei der Bearbeitung von Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum. Die Mitarbeitenden dieses Dienstes sollen direkt beim Kanton Basel-Stadt angestellt sein.

Ein öffentlich wahrnehmbarer SIP-Dienst stärkt die Wahrnehmung von Sicherheit im öffentlichen Raum. Durch frühzeitige und niederschwellige Interventionen kann langfristig auch eine Entlastung der Polizei erreicht werden, indem diese sich stärker auf ihre Kernaufgaben konzentrieren kann. Zentral ist dabei eine gesamtheitliche Analyse des öffentlichen Raums zur Identifikation von Belastungsschwerpunkten und Einsatzbedarfen. Darauf basierend soll ein flexibles, bedarfsorientiertes Einsatzsystem geschaffen werden, das situativ im gesamten Stadtgebiet wirksam eingesetzt werden kann.

Dabei ist sicherzustellen, dass der SIP-Dienst über ausreichend personelle und organisatorische Ressourcen verfügt, um seinen Auftrag, einschliesslich der Koordination des Gesamtsystems aller im öffentlichen Raum tätigen Akteure, wirkungsvoll und flächendeckend erfüllen zu können.

Gestützt auf diese Ausführungen verlangen die Motionärinnen und Motionäre von der Regierung:

1. die Einführung eines SIP-Dienstes (Sicherheit, Intervention, Prävention) als kantonal geführte und direkt angestellte Struktur nach Vorbild anderer Schweizer Städte unter Einbezug der bisherigen Akteure in der Verwaltung und der aktuell tätigen privaten Akteure in diesem Bereich;
2. die Durchführung einer gesamtheitlichen Analyse des öffentlichen Raums zur Identifikation von Belastungsschwerpunkten und Einsatzbedarfen im gesamten Stadtgebiet;
3. die Erarbeitung eines übergeordneten Gesamtkonzepts sowie die Einführung eines verbindlichen Aufgabenkatalogs, welcher die Kompetenzen, Aufgabenfelder und Zuständigkeiten des SIP-Dienstes klar definiert und die Zusammenarbeit mit bestehenden Akteuren regelt;
4. die Entwicklung und Umsetzung eines flexiblen, bedarfsorientierten Einsatzsystems zur präventiven und sozial abgestützten Intervention in allen Quartieren;

5. die Stärkung eines ganzheitlichen Sicherheitsverständnisses mit Fokus auf Prävention, soziale Intervention und Präsenz;
6. die Umsetzung dieser Motion innert zwei Jahren sowie die regelmässige Berichterstattung an den Grossen Rat über die Umsetzung.

Mahir Kabakci, Niggi Daniel Rechsteiner, Johannes Sieber, Jo Vergeat, Laetitia Block, Christoph Hochuli, Barbara Heer, Michela Seggiani, Fleur Weibel, Claudia Baumgartner, Bruno Lötscher-Steiger, Christian C. Moesch, Edibe Gölgeli, Annina von Falkenstein

13. Motion betreffend Einführung einer Veloprüfung für Schulkinder in Basel-Stadt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (vom 24. Juni 2026)

26.5249.01

Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche neben Erwachsenen am Strassenverkehr zu Fuss oder mit dem Velo teilnehmen können. Ziel muss es sein, Gefahren zu vermeiden. Bereits heute leisten neben den Schulbehörden und der Verkehrspolizei diverse Organisationen wie Pro Velo, Beratungsstelle für Unfallverhütung, Velovereine etc. wichtige Präventionsarbeit im Bereich des sicheren Velofahrens.

Im Gegensatz zu Basel-Stadt führen die Kantone Solothurn, Luzern, St. Gallen, Uri, Obwalden, Bern und die Stadt Zürich Veloprüfungen für Schulkinder der Primarstufe durch. Ziel ist es, die Kinder auf den Strassenverkehr vorzubereiten, sie zu korrektem Verhalten zu motivieren und ihnen damit Sicherheit zu geben. Die Kurse sind unterschiedlich gestaltet, häufig arbeiten neben den Schulverantwortlichen und Mitarbeitenden der Verkehrspolizei Freiwillige mit; neben Eltern auch Personen, die Mitglieder von Verkehrsclubs sind.

Die Inhalte erstrecken sich von der technischen Fähigkeit und Fertigkeit des Velofahrens über das Erkennen besonderer Gefahren und die Kenntnis der Verkehrsregeln bis zur praktischen Übung im Strassenverkehr. Der Abschluss mit einer Prüfung motiviert zusätzlich.

Der Grosse Rat konnte sich in der Vergangenheit zum Anliegen äussern, das Erlernen des Velofahrens zu fördern. Seither hat sich aber Vieles verändert, die Anzahl der Velofahrenden hat sich stark erhöht, Elektro-Roller und -Trottinettes beanspruchen zusätzlich den Verkehrsraum, der Velofahrenden zur Verfügung steht. Die Verkehrssituation ist anders als noch vor wenigen Jahren. Die Anforderungen an Velofahrerinnen und -Fahrer haben sich verändert. Vorschriftenübertretungen durch Velofahrende kommen häufiger vor; die Vorbildfunktion durch Erwachsene ist nicht gegeben. Gleichgeblieben ist aber das Angebot für Schulkinder, sich im Strassenverkehr zurecht zu finden. Auch machen nicht mehr alle eine Autoprüfung.

Im Kanton wurde der Verkehrsgart:en am Wasgenring wieder eröffnet. Die Nutzung dieses Übungsgeländes ist Teil der Präventionsarbeit durch die Polizei. Dazu gehören auch die Besuche der Schulklassen und das Einüben der Verkehrssicherheit auf dem Schulweg. Auch besondere Situationen wie das Linksabbiegen werden geübt. Diese Arbeiten sind sehr wichtig und werden von den involvierten Mitarbeitenden mit grossem Engagement und Sorgfalt ausgeführt. Die bisherigen Anstrengungen müssen aber im Vergleich zu den Programmen anderer Kantone als Minimum angesehen werden.

Eine obligatorische Veloprüfung würde die Verkehrssicherheit der Kinder erhöhen und hätte auch Vorbildfunktion für erwachsene Verkehrsteilnehmerinnen und -Teilnehmer, die mit Auto, Motorrad und Velo oder zu Fuss die Verkehrsregeln nicht immer genau einhalten.

Module für den Inhalt der Ausbildung und die Gestaltung der Prüfung gibt es in diversen Kantonen und auch in den Niederlanden (Fietsschool), es wäre ohne grossen Aufwand und entsprechend mit überschaubarem Budget möglich, solche Prüfungen im Kanton zu installieren. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit von Kindern muss mehr unternommen werden!

In diesem Zusammenhang bitten die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner den Regierungsrat, im Kanton eine obligatorische Veloprüfung für Schulkinder einzuführen.

Daniel Hettich, Nicole Strahm-Lavanchy, Annina von Falkenstein, Raoul I. Furlano, Olivier Battaglia, Daniel Albietz, Philip Karger, Lukas Faesch, Gabriel Nigon, Lydia Isler-Christ, Catherine Alioth, Daniela Stumpf Rutschmann, Adrian Iselin, Thomas Widmer-Huber, Silvia Schweizer, Bülent Pekerman

14. Motion betreffend Streichung der kantonalen Lenkungsabgabe für Gewerbetreibende

26.5273.01

Zum Zwecke der Verbrauchslenkung erhebt der Kanton eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus.

So ist die Lenkungsabgabe und der Strompreis-Bonus im § 27 Energiegesetz definiert.

Die Absicht ist, mit einem finanziellen Anreiz die Bevölkerung und die Betriebe zum Stromsparen zu bewegen. Es geht auch darum, den Gesamtverbrauch im Kanton Basel-Stadt merklich zu senken.

Die Lenkungsabgabe und der Strompreis-Bonus wird bezüglich Privathaushalte und Gewerbe separat erhoben und zurückerstattet.

Das Gewerbe macht ca. 75% des Strombezuges im Kanton aus. Grossverbraucher mit einem jährlichen Stromkonsum von mehr als 40 GWh können sich von der Lenkungsabgabe befreien lassen und erhalten bei Befreiung der Lenkungsabgabe auch keinen Bonus. Diese Grossverbraucher verbrauchen ca. 80% des Strombedarfs des Gewerbe. Nur 20% verbrauchen KMU. Das bedeutet, dass die KMU, welche Abgabepflichtig sind, nur ca. 15% zum gesamten kantonalen Stromverbrauch beitragen. Von einem bedeutendem Stromanteil, der das Gewerbe durch die Lenkungsabgabe dazu ermutigt werden soll, Strom zu sparen, kann nicht die Rede sein. Jedes Gewerbe, unabhängig um welches Gewerbe es sich handelt, wird mit dem gleichen Prozentsatz für die kantonale Lenkungsabgabe belastet. Diese Gleichbehandlung schafft Ungerechtigkeiten, wie das folgende Beispiel zeigt:

Anwaltsbüro: Verbrauch 10'000 kWh (Licht, IT, Kaffeemaschine)
 Lohnsumme CHF 450'000.00 (2 Partner, 1 Assistent, 1 Praktikant)
 Abgabe CHF 450.00 ; Arbeitsplatz-Bonus CHF 1'395
 Gewinn von CHF 945.00

Klein-Bäckerei (6 Mitarbeiter): 50'000 kWh
 Lohnsumme 450'000 (ist eher ein hoher Wert)
 Abgabe CHF 2'250 ; Arbeitsplatz-Bonus CHF 1'395
 Belastung: CHF 855.00 (CHF 11.80/Mitarbeiter/Monat)

Die Bäckerei ist und bleibt immer ein Nettozahler und das Anwaltsbüro bleibt immer ein Nettoempfänger.

Ist es wirklich die Absicht der Lenkungsabgabe, dass eine Bäckerei den Stromverbrauch eines Anwaltsbüros subventioniert?

Diese Zahlen zeigen auch auf, dass der finanzielle Anreiz sehr marginal ist, um effektiv aus finanziellen Gründen Strom zu sparen. Das Gewerbe, wie eine Bäckerei hat grundsätzlich immer ein Interesse mit Strom sparsam umzugehen. Dafür braucht es keine kantonale Lenkungsabgabe.

Es stellt sich die Frage, ob der Aufwand das System zu betreiben den Nutzen überhaupt rechtfertigt.

Aus meiner Sicht ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis für diese Lenkungsabgabe nicht mehr gegeben.

Aus den obgenannten Gründen soll der Regierungsrat das Energiegesetz entsprechend anpassen und **die Erhebung einer kantonale Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch des Gewerbes und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus streichen.**

Remo Gallacchi, Daniel Albietz, Bruno Lötscher-Steiger, Balz Herter, Andrea Strahm, Marina Schai, Franz-Xaver Leonhardt

15. Motion betreffend Zämme für neue und bestehende Quartierentsorgungspunkte in Basel

26.5282.01

Am 11. Juni 2026 hat das Bau- und Verkehrsdepartement kommuniziert, dass der Quartierentsorgungspunkt Kannenfeld per Ende Juli 2026 geschlossen wird. Der Entsorgungspunkt ist seit 2022 im Rahmen eines Pilotversuchs in Betrieb. Das Angebot wird von der Bevölkerung geschätzt und rege genutzt. Im vergangenen Jahr wurden rund 173 Tonnen Recyclinggut abgegeben. Der Entsorgungspunkt ermöglichte es insbesondere Quartierbewohnerinnen und -bewohnern ohne Auto, unterschiedliche Abfälle in kleinen Mengen direkt im Quartier abzugeben.

Vorteile des Angebots sind neben der guten Erreichbarkeit auch der persönliche Kontakt und die einfache Handhabung. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen nicht im Detail wissen, welcher Abfall wo und wie entsorgt werden kann, sondern können verschiedene Materialien an einem Ort abgeben und sich beraten lassen. Damit erfüllt der Quartierentsorgungspunkt auch eine niederschwellige Informations- und Beratungsfunktion.

Begründet wird die Schliessung damit, dass das Pilotprojekt ein ungenügendes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist. Die Schliessung entlastet die defizitäre Abfallrechnung des Kantons um jährlich rund 170'000 Franken. Aus Sicht der Unterzeichnenden greift diese Betrachtung zu kurz. Der Quartierentsorgungspunkt leistet einen Beitrag zu einer besseren Abfalltrennung, erleichtert die fachgerechte und verringert die illegale Entsorgung (Littering), reduziert Autofahrten und schafft damit einen ökologischen und mitunter auch einen sozialen Mehrwert.

Vor diesem Hintergrund fordern die Unterzeichnenden, dass der Kanton Basel-Stadt auch künftig eine quartiernahe, sozial und ökologisch sinnvolle Entsorgung ermöglicht. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der der bestehende Quartierentsorgungspunkt Kannenfeld erhalten oder durch ein gleichwertiges Angebot ersetzt wird. Zudem sollen verteilt auf dem gesamten Stadtgebiet bis zu fünf weitere Quartierentsorgungspunkte eingerichtet werden.

Diese Angebote sollen insbesondere für Personen ohne Auto gut erreichbar sein, die Abgabe kleiner Mengen ermöglichen, eine fachgerechte Beratung sicherstellen und zur korrekten Trennung und Wiederverwertung von Wertstoffen beitragen. Eine Zusammenarbeit mit privaten Anbietenden ist möglich, sofern dieselben Anforderungen gelten wie bei einem Angebot der Stadtreinigung.

Roger Stalder, Philip Karger, Harald Friedl, Christian C. Moesch, Ismail Mahmoud, Brigitte Gysin, Oliver Bolliger, Niggi Daniel Rechsteiner, Beat K. Schaller

16. Motion betreffend Quartiers- & Stadtentwicklung Gundeli: Eine bessere Anbindung des Areals Dreispitz Nord ans Gundeli-Quartier sowie den Umbau der Reinacherstrasse zur attraktiven und sicheren Quartiersstrasse

26.5283.01

Am Rande des Gundeli-Quartiers befindet sich das Dreispitz, das im Bereich Dreispitz Nord rund um den M-Parc in den kommenden Jahren zu einem grünen, durchmischten und lebenswerten neuen Stadtteil entwickelt werden soll. Der zugehörige Bebauungsplan wird aktuell in der Bau- und Raumplanungskommission beraten.

Der Bebauungsplan regelt alle Aspekte auf dem Entwicklungsareal, Aspekte der Anbindung an das bestehende Quartier können aber nicht direkt in Bebauungsplänen geregelt werden. Die Verknüpfung und Einpassung des neuen Stadtteils in seine Umgebung ist aber von grosser Bedeutung für den Erfolg der Arealentwicklung und den Mehrwert für das ganze Quartier. Im vorliegenden Fall entstehen auf dem Dreispitz Nord nicht nur neue Wohnungen, sondern auch öffentliche Grünflächen sowie eine neue Sekundarschule, Jugendtreff und Turnhallen, die für alle Menschen im Gundeli gut und sicher zugänglich sein müssen.

Der Perimeter des Bebauungsplans Dreispitz Nord endet aber an der Kante zur Reinacherstrasse und macht zu dieser wichtigen Grenze zum bestehenden Quartier keine Aussagen. Deshalb wiesen auch Einsprechende darauf hin, dass der Bezug zum herumliegenden Quartier bei der Arealentwicklung noch besser berücksichtigt werden sollte und die Gestaltung und Verkehrssicherheit entlang der Reinacherstrasse dafür entscheidend sein wird.

Aus Sicht der Unterzeichnenden braucht es für die sichere Einbindung des Dreispitz Nord in das Gundeli-Quartier zusätzliche Massnahmen rund um die Arealentwicklung. Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat deshalb auf,

1. die Reinacherstrasse im Abschnitt Dornacherstrasse bis Münchensteinerstrasse in eine Quartiersstrasse gemäss Strassennutzungshierarchieplan umzuplanen und insbesondere die Fussverkehrsverbindungen und Schulwege zu optimieren und zu sichern.
2. die Reinacherstrasse deutlich vom Durchgangsverkehr zu entlasten, um die Strasse quartiersverträglich und verkehrssicherer zu machen.
3. den gesamten Abschnitt entlang der Reinacherstrasse zu begrünen und quartiersfreundlich zu gestalten, damit die Reinacherstrasse und insbesondere die Kreuzung Güterstrasse zu einem ansprechenden, sicheren und fussgängerfreundlichen Verbindungspunkt mit Quartiers-Bezug wird.
4. die Planung sofort aufzunehmen, sodass eine Umsetzung zeitgleich mit dem Bezug der ersten neuen Nutzungen auf dem Areal Dreispitz sichergestellt werden kann.

Brigitta Gerber, Salome Bessenich, Maria Ioana Schäfer, Fina Girard, Daniel Gmür, Jo Vergeat, Ivo Balmer

17. Motion betreffend teilweise Rückerstattung des U-Abos bei erheblichen und länger andauernden Leistungseinschränkungen des öffentlichen Verkehrs

26.5300.01

Mit dem U-Abo bezahlen die Kundinnen und Kunden im Voraus für ein leistungsfähiges und flächendeckendes Angebot des öffentlichen Verkehrs.

Diesen Sommer ist die wichtigste Tramachse der Basler Innenstadt während rund zehn Wochen (Juli bis anfangs September 2026) unterbrochen. Zahlreiche Traminien müssen grossräumig umgeleitet werden oder können nicht mehr fahren, wodurch sich die Reisezeiten verlängern. Oftmals sind zusätzliche Umstiege notwendig und zahlreiche Destinationen nur erschwert erreichbar. Diese Einschränkungen sind erheblich und dauern über einen langen Zeitraum an.

Die betroffenen Fahrgäste entrichten dennoch den vollen Preis für ihr U-Abo, obwohl sie während Wochen nicht die erwartete Leistung erhalten. Dies betrifft sowohl Personen mit einem Jahresabonnement als auch jene, die ihr U-Abo monatlich erneuern.

Erhebliche und länger andauernde Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs können für die Kundinnen und Kunden erhebliche Nachteile mit sich bringen. Dennoch besteht bislang keine Regelung, welche den Inhaberinnen und Inhabern eines U-Abos in solchen Fällen eine Entschädigung oder Preisreduktion gewährt. Unabhängig davon, ob ein Jahres- oder Monatsabonnement gelöst wurde, ist der volle Preis geschuldet, obwohl die bezahlte Leistung während längerer Zeit nur eingeschränkt erbracht wird.

Daher erscheint es, auch im Sinne eines attraktiven ÖVs, sinnvoll, dass bei ausserordentlichen und länger andauernden Einschränkungen Kundinnen und Kunden einen angemessenen Ausgleich erhalten. Dies kann beispielsweise in Form einer anteilmässigen Rückerstattung, einer Gutschrift oder eines reduzierten Preises für die Verlängerung des Abonnements erfolgen. Entscheidend ist, dass sämtliche U-Abo-Kundinnen und -Kunden – unabhängig von der Art ihres Abonnements – gleichermassen von einer solchen Regelung profitieren.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, innert sechs Monaten eine gesetzliche Grundlage zu schaffen oder Massnahmen zu ergreifen, damit Inhaberinnen und Inhaber eines U-Abos, welche im Kanton Basel-Stadt

wohnhaft sind, bei erheblichen und länger andauernden Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs Anspruch auf eine angemessene finanzielle Entschädigung oder eine Gutschrift erhalten.

Joël Thüring

18. Motion betreffend Schutzräume bei extremer Hitze

26.5303.01

Die fortschreitende Klimakrise führt auch in Basel-Stadt zu Hitzewellen. Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation Oliver Thommen betreffend "Massnahmen während Hitzeperioden" festgestellt, dass sich die Hitzeperioden und Trockenzeiten häufen (werden).¹ Hitzewarnungen, Informationskampagnen und Sonnenschirme reichen nicht mehr aus, um die Bevölkerung wirksam zu schützen.

Von extremer Hitze sind insbesondere vulnerable Gruppen wie Kleinkinder (unter zweijährig), ältere Menschen (über 65-jährig), Schwangere und chronisch Kranke besonders gefährdet. In unseren dicht bebauten Quartieren heizen sich Wohnungen und der öffentliche Raum massiv auf, wobei viele Betroffene in ihren eigenen vier Wänden keine Möglichkeit mehr haben, sich abzukühlen.

Eine im Mai 2025 veröffentlichte Studie der OST Fachhochschule belegt, dass öffentlich zugängliche, klimatisierte oder natürlich kühle Orte eine effektive und kostengünstige Schutzinfrastruktur darstellen.² Sie bieten eine notwendige Ergänzung zu langfristigen baulichen Sanierungen von Wohnraum. Andere Kantone haben die Dringlichkeit erkannt und Massnahmen ergriffen. So verfügt der Kanton Waadt über ein «Plan Canicule» und der Kanton Genf hat unter anderem kühle Rückzugsorte eingerichtet und ein breites Warnnetzwerk erstellt.

Unter "Kühlen Räumen" (bzw. "Cooling Rooms") versteht man (halb-)öffentlich zugängliche Innenräume, die verlässlich eine deutlich niedrigere Temperatur als die Aussenumgebung aufweisen. Sie dienen als temporäre Zufluchtsorte, in denen sich der menschliche Körper vom Hitzestress erholen kann. Damit sich der Körper von Hitzestress erholen kann, ist laut Gesundheitsschutz eine Temperatur von maximal 24° nötig.

Der Kanton Basel-Stadt verfügt zwar über eine Liste öffentlich zugänglicher Räumlichkeiten auf der Homepage des Gesundheitsdepartements.³ Die aktuelle Hitzewelle zeigt jedoch gravierende Lücken in diesem Angebot: Einige der gelisteten Räume werden nicht aktiv gekühlt und heizen sich bei anhaltenden Extremtemperaturen selbst auf, zudem schliesst z.B. das Angebot Foyer Public vom Theater Basel während der heissesten Jahreszeit (22.6.-21.8.26). Zudem verzichtete das Gesundheitsdepartement bis jetzt darauf, Hitzeschutzmassnahmen und Tipps über seinen Whatsapp-Kanal des Gesundheitsdepartements zu verbreiten. Dies wirft Fragezeichen bezüglich der Kommunikationsstrategie des Gesundheitsdepartements und der Anerkennung der Dringlichkeit des Themas auf.

Der Kanton besitzt mit den staatlichen Museen bereits eine hervorragende klimatisierte Infrastruktur, die jedoch durch Eintrittshürden blockiert wird. Auch die GGG-Bibliotheken bieten ein grosses Potenzial als quartiernahe Rückzugsorte, sofern sie kühl gehalten werden können. Darüber hinaus gilt es, das Potenzial privater Lokale auszuschöpfen: Durch Kooperationen könnten beispielsweise in Einkaufsläden, Einkaufszentren, Apotheken und Lokalen konsumfreie Sitzgelegenheiten für hitzegeplagte Quartierbewohnende geschaffen werden.

Kühle Räume nützen jedoch nur denjenigen, die sie erreichen können. Für Menschen mit starken Mobilitätseinschränkungen und/oder chronischen Erkrankungen wie ME/CFS kann der Weg durch die Hitze eine unüberwindbare und gesundheitsgefährdende Barriere darstellen.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, das bestehende Hitzeschutzkonzept zu überarbeiten und insbesondere

- die staatlichen Institutionen (wie die Museen) für die Bevölkerung (oder zumindest für alle vulnerablen Gruppen unabhängig vom Alter) kostenlos als Cooling Rooms zu öffnen.
- den öffentlichen Verkehr (BVB) während akuter Hitzeperioden kostenlos zur Verfügung zu stellen, um die klimatisierten Trams und Busse als Kühlräume zu nutzen.
- mit Dritten (wie Einkaufszentren) zusammenarbeiten, um zusätzliche kühle Räume und konsumfreie Orte zu schaffen.
- Mobilitätseingeschränkte Personen dabei zu unterstützen (z.B. mit Shuttle- oder Taxi-Angeboten), sicher von ihrer Wohnung zum nächsten Cooling Room und zurückzukommen.
- Mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass betroffene und vulnerable Personen darüber informiert werden, welche kühle Räume in ihrer Nachbarschaft nutzbar sind.

¹ <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100405/000000405742.pdf>

² https://www.ost.ch/fileadmin/dateiliste/3_forschung_dienstleistung/institute/irap/dokumente/250522_zusammenfassung_kuehle_raeume.pdf

³ <https://www.bs.ch/themen/gesundheit/gesundheitsfoerderung/praeventionsangebote/hitze#oeffentlich-zugaenglicheraeumlichkeiten>

Anouk Feurer, Anina Ineichen, Nicola Goepfert, Julia Baumgartner, Johannes Sieber, Franziska Stier, Philip Karger

19. Motion betreffend Anpassung der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt: Früherer Arbeitsbeginn auf Baustellen in den Sommermonaten zum Schutz der Gesundheit der Bauarbeitenden

26.5306.01

Basel gehört zu den heissesten Orten der Schweiz, und die Hitzebelastung nimmt messbar zu. Die Daten der MeteoSchweiz-Station Basel-Binningen zeigen: In der Normperiode 1961–1990 gab es im Mittel 8,8 Hitzetage pro Jahr (Tagesmaximum mindestens 30 °C) und in den letzten zehn Jahren (2016-2025) bereits 21,4. Das laufende Jahr 2026 verzeichnete bis zum 1. Juli bereits 20 Hitzetage, davon 14 an aufeinanderfolgenden Tagen. In den dicht bebauten Quartieren liegen die Temperaturen wegen des Wärmeinseleffekts zusätzlich über den Werten der Messstation.

Bauarbeitende können der Hitze nicht ausweichen. Körperlich schwere Arbeit auf Baustellen bei über 30 °C in praller Sonne erhöht das Risiko von Hitzschlag, Kreislaufkollaps und Arbeitsunfällen erheblich. Eine statistische Analyse der Suva zeigt, dass sich an Tagen mit Temperaturen über 30°C sieben Prozent mehr Unfälle ereignen als an anderen Sommertagen². Zudem sinkt die Arbeitsproduktivität gemäss einer Studie der Allianz ab 30 °C pro zusätzlichem Grad um rund drei Prozent³. Auf dem Bau dürfte der Produktivitätsabfall angesichts von körperlicher Anstrengung und direkter Sonneneinstrahlung deutlich höher sein. Hinzu kommt, dass sich Asphalt und andere versiegelte Flächen in der Sonne weit über die Lufttemperatur hinaus aufheizen und so die Strahlungshitze auf Baustellen zusätzlich verstärken. Der Kanton hat bereits gewisse Massnahmen für das Arbeiten in extremer Hitze umgesetzt, die Stadtreinigung fängt zum Beispiel an Hitzetagen schon um 06:00 Uhr mit dem Einsammeln von Bebbisäcken an.

Die wirksamste und zugleich kostengünstigste Schutzmassnahme besteht darin, die schweren Arbeiten in die kühlen Morgenstunden zu verlegen und früher Feierabend zu machen. Zwei Regelungen der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt (LSV BS, SG 782.100) stehen dem heute entgegen: § 11 lässt Bauarbeiten an Werktagen erst ab 07:00 Uhr zu, und die vorgeschriebene Unterbrechung zwischen 12:00 und 13:00 Uhr schreibt den Bauarbeitenden eine Stunde Pause vor. Es ist möglich eine Bewilligung für Bauarbeiten ausserhalb der in § 11 festgelegten Arbeitszeiten einzuholen, jedoch ist dies für alle Beteiligten schwer planbar und wird der wiederkehrenden, saisonalen Belastung nicht gerecht.

Bundesrechtlich stünde einem früheren Beginn und einer Pause von dreissig Minuten nichts entgegen: Gemäss Arbeitsgesetz gilt die Arbeit ab 06:00 Uhr als bewilligungsfreie Tagesarbeit und bei einer Arbeitszeit von bis zu 9 Stunden müssen dreissig Minuten Pause eingelegt werden. Auch der seit 1. Januar 2026 geltende Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe sieht ausdrücklich Instrumente zur Vermeidung von Arbeiten bei grosser Hitze vor, zum Beispiel dass bei Witterungsbedingungen, welche die Gesundheit der Arbeitnehmenden gefährden und/oder einen effizienten Arbeitsablauf verunmöglichen (wie bei Hitze, Regen, Schnee, Blitzschlag, grosser Kälte), Bauarbeiten im Freien zu unterbrechen sind, soweit dies arbeitstechnisch möglich ist (Art. 30 Abs. 2 LMV Bauhauptgewerbe).

Die vorliegende Motion sieht deshalb eine feste saisonale Regelung mit doppelter Begrenzung vor. Zeitlich gilt die Regelung nur in den Monaten Juni bis August. Eine feste saisonale Regelung schafft für Bauunternehmen, Bauherrschaften und Anwohnende Planbarkeit. Sachlich sind zwischen 06:00 und 07:00 Uhr sowie 12:00 Uhr und 13:00 Uhr nur lärmarme Arbeiten zulässig, etwa das Einrichten der Baustelle, Schalungs-, Armierungs- und Maurerarbeiten von Hand oder Materialtransporte. Lärmintensive Arbeiten wie Abbruch-, Spitz-, Fräs- und Rammarbeiten bleiben erst ab 07:00 Uhr beziehungsweise 13:00 Uhr gestattet. Damit wird die Morgen- und Mittagsruhe der Anwohnenden nur geringfügig tangiert, während die Bauarbeitenden eine volle zusätzliche Stunde in der kühleren Phase des Tages gewinnen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen wird der Regierungsrat beauftragt, § 11 der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt innert eines Jahres so anzupassen, dass Bauarbeiten in den Monaten Juni bis August an Werktagen bereits ab 06:00 Uhr und zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr zulässig sind, wobei lärmintensive Arbeiten weiterhin erst ab 07:00 Uhr beziehungsweise 13:00 Uhr beginnen dürfen.

¹ <https://data.bs.ch/explore/assets/100254/?flq=de-ch>

² <https://www.suva.ch/de-ch/ueber-uns/magazin-und-medien/medien/hitze-erhoeht-das-unfallrisiko-bei-der-arbeit>

³ https://www.allianz-trade.de/content/dam/onemarketing/aztrade/allianz-trade_de/dokumente/2026-05-28-allianz-trade-studie-the-economic-costs-of-extreme-heat.pdf

Luca Urgese, Jérôme Thiriet, Lydia Isler-Christ, Laetitia Block, Balz Herter, Michela Seggiani, Niggi Daniel Rechsteiner

20. Motion betreffend Erarbeitung und Umsetzung eines Myopie-Präventionsprogramms

26.5312.01

Gemäss diversen Studien und Prognosen wird die Zahl der Menschen mit Sehverlust wegen starker Kurzsichtigkeit massiv zunehmen. Fachleute bezeichnen Kurzsichtigkeit als eine der Hauptursachen für Erblindung.

In der Schweiz sind einzelne Fachorganisationen aktiv geworden und haben über Kurzsichtigkeit sowie auch Präventionsmassnahmen bei Kindern und Erwachsenen informiert. Auch einzelne Versicherer haben das Thema aufgenommen. Trotz diverser Anstrengungen konnten bisher die Gefahren nicht abgewendet werden. Es besteht nach Ansicht der Fachleute dringender Handlungsbedarf für gezielte Prävention.

Es gibt dazu keine nationale Präventionskampagne, die vor allem die Entwicklung und Zunahme einer Kurzsichtigkeit bei Kindern verhindern soll und damit den lebenslangen Erhalt der Sehkraft zum Ziel hat. Leider hat der Bundesrat einen Vorstoss aus dem Nationalrat ablehnend beantwortet, er dürfte daher abgelehnt werden. Zur Begründung wurde unter Anderem aufgeführt, es liege in der Zuständigkeit der Kantone, spezifische Präventionsprogramme zu erarbeiten und umzusetzen.

Auch systematische Erhebungen von Myopie-Daten wie Statistiken zur Häufigkeit, der Verbreitung, der Progression bei Kindern und Jugendlichen für die Schweiz fehlen. Weder gibt es eine zentrale Koordination mit verbindlichen Screening-Empfehlungen für alle Kinder noch eine nationale Regelung oder relevante Ergebnisse aus den Kantonen. Vor dem Hintergrund des Schul- und Freizeitverhaltens von Kindern und Jugendlichen, das dem Erhalt eines normalen Sehvermögens nicht zuträglich ist (schulische und private Bildschirm- und Handynutzung und weniger Aufenthalt im Freien), drängt sich die Verstärkung und Vereinheitlichung der Prävention auf.

Basel-Stadt verfügt über eine ausgezeichnete Ophthalmologische Klinik des Universitätsspitals, privat tätige Fachärztinnen und Fachärzte; besonders erwähnenswert ist auch das Institute of Molecular and Clinical Ophthalmology Basel IOB, das intensiv und erfolgreich zu Kurzsichtigkeit forscht. Das Fachwissen ist in diesen Institutionen in hohem Masse vorhanden. Die Inhalte für Empfehlungen zur Prävention existieren. Es gilt, vorhandene Erkenntnisse zu sammeln und zu koordinieren, um ein staatliches, flächendeckendes Präventionsprogramm zu erarbeiten und umzusetzen.

Der Nutzen wird auf individueller Ebene, jedoch auch in der Arbeitswelt und bei den Sozialversicherungen spürbar sein.

Der Regierungsrat wird gebeten, gemeinsam mit der Augenklinik, den Fachgesellschaften der Ophthalmologie, Forschungsinstitutionen wie dem IOB sowie weiteren Interessierten ein Myopie-Präventionsprogramm - idealerweise zusammen mit anderen Kantonen - zu lancieren.

Annina von Falkenstein

Anzüge

1. Anzug betreffend Finanzierungsmodell der Quartiertreffpunkte Basel (QTP): Von der Pauschale zur bedarfsorientierten Finanzierung (vom 3. Juni 2026)

26.5169.01

Im Legislaturplan 2025-2029 hält die Regierung zum Ziel «Lebenswerte Quartiere fördern» fest: «Um das Zusammenleben in den Quartieren zu stärken, möchte der Kanton künftig eine bedarfsgerechte Versorgung mit soziokultureller Infrastruktur sicherstellen.» Die QTP leisten einen zentralen Beitrag für den sozialen Zusammenhalt, gegen Einsamkeit sowie für die gesamtgesellschaftliche Integration und bieten wichtige Informationsvermittlung, Beratung und Triage. Sie sind als soziokulturelle Begegnungsorte und für die Förderung des Zusammenlebens in den Quartieren nicht mehr wegzudenken.

Die QTP erhalten seit 2001 Staatsbeiträge vom Kanton Basel-Stadt. Sie alle bekommen den gleichen Basisbeitrag für die Leistungen, die im Zusammenhang mit dem gesamstädtischen Rahmenkonzept der "Quartiertreffpunkte Basel" erbracht werden. Die Finanzierung erfolgt unabhängig von der Grösse des Quartiers, der Bevölkerungszusammensetzung und weiteren lokalen Gegebenheiten. Dieses Prinzip der pauschalen Finanzierung wird der sich verändernden Gesellschaft, der Stadtentwicklung und dem konkreten Bedarf in den Quartieren nicht gerecht. Denn die gesellschaftliche und räumliche Entwicklung wirkt sich in den Quartieren aus, die QTP reagieren auf diese Entwicklungen, die Finanzierung seitens des Kantons tut dies jedoch kaum. Die QTP sind dadurch in ihrer Entwicklung eingeschränkt und können nur mit viel Aufwand auf die neuen Bedürfnisse der Quartierbevölkerung reagieren - etwa mit passenden Aktivitäten oder Angeboten.

Die QTP sind deshalb stark auf die Finanzierung von Dritten, insbesondere von Stiftungen, angewiesen, welche oft zeitlich begrenzt auf Projektbasis Finanzbeiträge leisten. Obwohl gewisse Programme schon mehrere Jahre laufen und der Bedarf breit anerkannt ist, hangeln sich die QTP von Projektfinanzierung zu Projektfinanzierung durch. Dies ist einerseits sehr aufwändig und braucht viele Ressourcen, andererseits fehlt den QTP damit eine Planungssicherheit und eine nachhaltige Finanzierung ihres Betriebs.

In der letzten sowie in der aktuellen Finanzierungsperiode hat diese Situation einzelne QTP dazu veranlasst, über die Politik auf den zusätzlichen Bedarf aufmerksam zu machen. Der Grosse Rat hat den Mehrbedarf wiederholt anerkannt und daraufhin weitere finanzielle Mittel bereitgestellt. Dem aktuellen Finanzierungsmodell fehlt eine gesamstädtische Strategie und eine Grundlage mit Indikatoren, die den Bedarf abbildet. Nur so kann prospektiv mit einer zielgerichteten Finanzierung der Leistungen auf gesellschaftliche Entwicklungen in den Quartieren reagiert werden. Die Regierung hat jedoch - trotz langjährigem Bewusstsein dieser unbefriedigenden Situation - noch keine Bestrebungen unternommen, eine Strategie und Grundlage dafür zu schaffen.

Die Unterzeichnenden bitten daher den Regierungsrat:

- die gesetzlichen Grundlagen für die Förderung des sozialen Zusammenhalts und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens in den Quartieren zu überprüfen. Er soll eine Auslegeordnung und Analyse der gesetzlichen und strategischen Basis der QTP erstellen und prüfen, ob es Anpassungen braucht.
- bei den Verhandlungen für die kommende Staatsbeitragsperiode 2028-2031 auf die individuellen zusätzlichen soziokulturellen Leistungen jedes QTP im Sinne eines künftigen bedarfsorientierten Finanzierungsmodells einzugehen.
- ein neues, bedarfsorientiertes und leistungsbezogenes Finanzierungsmodell auszuarbeiten. Bei der Erarbeitung des Modells sollen die QTP einbezogen werden. Bei einem neuen Finanzierungsmodell bleiben die bisherigen Finanzierungen je QTP mindestens gesichert. Die künftige Finanzierung soll auf einer periodischen Bedarfs- und Sozialraumanalyse aufbauen, welche vom Kanton durchgeführt wird. Bei der Erarbeitung des Analyseinstruments sollen die QTP einbezogen werden,
- ein Modell zur Mietkostenbeteiligung zu erarbeiten, mit dem Ziel, einen Ausgleich der heute sehr unterschiedlichen Mietkosten zu schaffen, damit alle QTP mit den erhaltenen Staatsbeiträgen im Verhältnis gleiche soziokulturelle Leistungen erbringen können.

Amina Trevisan, Michela Seggiani, Laurin Hoppler, Brigitta Gerber, Heidi Mück, Sasha Mazzotti, Claudio Miozzari, Bülent Pekerman

2. Anzug betreffend Strassenbaustellenmiete zur Beschleunigung von Strassenarbeiten und Reduktion von Verkehrsbehinderungen (vom 3. Juni 2026)

26.5194.01

Baustellen im öffentlichen Strassenraum führen in unserem Kanton regelmässig zu erheblichen Einschränkungen für den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr sowie für Anwohnende und das lokale Gewerbe.

Insbesondere auf hochbelasteten Achsen, in dicht bebauten Quartieren und an ÖV-Knoten haben lang dauernde Baustellen spürbare volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Folgekosten. Vor dem Hintergrund des bis in die Mitte der 30er-Jahre geplanten Ausbaus der Fernwärme stellt sich die Frage vermehrt und es sollen auch unkonventionelle Lösungen erarbeitet werden.

Ein Strassenbaumietsystem («Lane-Rental»-System) setzt genau hier an: Wer öffentlichen Strassenraum sperrt oder verengt, bezahlt für die beanspruchte Zeit. Ein Lane-Rental-System ist ein Gebührenmodell, bei dem Bauunternehmen für die zeitliche Nutzung bzw. Sperrung von Fahrstreifen im öffentlichen Strassenraum

bezahlen. Die Gebühren werden in der Offerte der Bauunternehmen eingeschlossen und nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt. Werden die Arbeiten schneller als offeriert fertiggestellt, profitiert das Bauunternehmen, dauern sie länger, trägt das Unternehmen die zusätzlichen Mietgebühren.

Allfällige aus diesem Modell generierte Einnahmen sollen zu 100% als gesetzlich gebundene Ausgaben verwendet werden für:

- Baustellenkoordination -> Digitalisierung, zentrale Plattform, Konflikterkennung
- ÖV-Beschleunigung -> Tramvorrang, Busspuren, Umleitungsmanagement
- Veloinfrastruktur -> Sicherheit, separierte Wege bei Baustellen
- Innovationen -> Förderung für schnellere Bauverfahren

Dass solche Modelle nicht theoretische Gedanken sind, sondern aktuell eingesetzt werden und die obigen Ziele erreichen, beweisen Beispiele aus England. Es ist dort ein etabliertes Modell und wird seit über 10 Jahren auch auf kommunaler Ebene eingesetzt. (lbhf.gov.uk, rbkc.gov.uk)

Offizielle Auswertungen zeigen, dass Lane Rental die Dauer von Arbeiten signifikant verkürzt, da es für Unternehmen teurer wird, den öffentlichen Raum länger zu blockieren.

In Borough-Evaluationsplänen wird dokumentiert, dass Lane Rental Verhaltensänderungen hervorruft wie weniger Arbeiten zu Stosszeiten, Verschiebungen in Nacht- oder Nebenzeiten, bessere Koordination zwischen verschiedenen Leitungsbetreibern und Reduktion der Verkehrsbehinderungen / Staus. Die Wirkungskontrolle wird transparenter, da Behörden jährliche Leistungsindikatoren berichten müssen (z. B. Dauer, Einhaltung, Auswirkungen, Governance).

Fazit: Das System ist empirisch belegt effektiv, reduziert Dauer, Störungen und Kosten, und fördert effizientere Workflows bei Infrastrukturbauern.

Ein Strassenbaustellenmiet-System («Lane-Rental»-System) stellt ein intelligentes Steuerungsinstrument dar. Es verlagert den Fokus von reiner Regelkontrolle hin zur Verstärkung von klaren ökonomischen Anreizen, die Effizienz und Koordination fördern.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten:

1. wie im Kanton Basel-Stadt bei verkehrsrelevanten Baustellen auf dem kantonalen Strassennetz ein Strassenbaustellenmiet-System eingeführt werden kann;
2. wie er in einem Strassenbaustellenmiet-Modell die zeitabhängigen Gebühren für Fahrstreifen- oder Spurabbauten ausgestalten kann;
3. welche gesetzlichen, verordnungsrechtlichen oder organisatorischen Anpassungen dafür vorzunehmen wären;
4. Einen konkreten Vorschlag für ein Pilotprojekt zu unterbreiten;
5. Einen konkreten Zeitplan für die Auswertung des Pilotprojekts und generelle Einführung eines solchen Modells für verkehrsrelevante Baustellen vorzulegen.

Beat K. Schaller, Alex Ebi, Daniel Seiler, Daniela Stumpf, Daniel Albietz

3. Anzug betreffend finanzielle Förderung des Ersatzneubaus des Sonnenbades St. Margarethen Binningen: «Rettet das Sonnenbad» (vom 3. Juni 2026)

26.5196.01

Das Sonnenbad St. Margarethen wurde 1903 mit Unterstützung der Basler Regierung errichtet. Es liegt auf einer Parzelle, welche der Einwohnergemeinde der Stadt Basel gehört, und wird vor allem von Familien mit Kindern und ruhesuchenden älteren Personen besucht. Zwei Drittel der Besuchenden stammen aus dem Kanton Basel-Stadt, insbesondere aus dem Gundeli, dem Neubad und vom Bruderholz. Die Badesaison dauert jeweils von Mitte April bis Ende September. Im Sommer ist das Bad bis 20:00 Uhr geöffnet.

Bauten und Anlagen des Sonnenbades haben die Grenzen ihrer Lebensdauer erreicht und müssen dringend und rasch ersetzt werden. Geschieht das nicht, droht die Schliessung. Das kleine Schwimmbecken soll einem neuen, grösseren Naturbad mit 25-Meter-Becken weichen, das ohne Chemikalien auskommt. Die bisherige Anlage soll durch ein grosses Kinderbecken, einen Saunabereich, ein Restaurant und einen Mehrzweckraum erweitert werden. Saunabereich, Restaurant und Mehrzweckraum sollen ganzjährig zur Verfügung stehen und Zusatzeinkünfte generieren, welche einen kostendeckenden Betrieb erlauben. Der neu geplante Saunabereich entspricht einem zunehmend steigenden öffentlichen Bedürfnis. Naturbad und Liegewiesen werden künftig ausserhalb der Badesaison für die Bevölkerung frei zugänglich sein. Die Anlagen werden ökologisch aufgewertet.

Betrieb und Unterhalt der Anlage trägt der Verein und kosten den Staat nichts. Die Investition für den Ersatzneubau vermag der Verein aber nicht alleine zu stemmen.

Das Sonnenbad steht der ganzen Bevölkerung gegen eine Eintrittsgebühr offen, die sich an den Preisen anderer Bäder der Region orientiert. Bauherrin der Anlage ist eine Stiftung, Betreiberin des Sonnenbades ein gemeinnütziger Verein. Allfällige Gewinne werden für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Abschreibungen und für Rückstellungen für künftige Ersatzinvestitionen verwendet. Für den Ersatzneubau liegt ein baureifes Projekt mit Gesamtkosten von rund 10.4 Mio. CHF vor. Davon sind aktuell 3.3 Mio. CHF fest zugesagt (wovon 2.0 Mio. CHF durch die Christoph Merian Stiftung übernommen werden). Damit das Projekt realisiert werden kann, braucht es eine substantielle Unterstützung durch den Kanton Basel-Stadt.

Für viele Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt ist das Sonnenbad ein wichtiges Freizeit- und Sportangebot, dessen Bedeutung mit dem Ersatzneubau noch zunehmen wird. Eine Förderung des

Ersatzneubaus des Sonnenbades durch den Kanton Basel-Stadt liegt auf der Linie der Strategischen Sportanlagenplanung 2026, welche regionale Lösungen und die Unterstützung der Infrastrukturen privater Anbieter anstrebt. Als Gegenleistung für die finanzielle Unterstützung des Ersatzneubaus ist der betreibende Verein bereit, Vergünstigungen für Besuchende aus Basel-Stadt zu gewähren, beispielsweise jährlich einen „Basler Tag“ mit freiem Eintritt für die Bevölkerung von Basel-Stadt, vergünstigte Abonnemente für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt zum Preis wie in den Basler Schwimmbädern und last but not least einen vergünstigten Zugang für Basler Schulen jeweils morgens.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht der Anzugstellenden, dass das Sonnenbad eine wertvolle und unverzichtbare Institution im Sportangebot für die Basler Bevölkerung ist?
2. Unterstützt der Regierungsrat die Ansicht der Anzugstellenden, dass der private Verein Sonnenbad eine wesentliche öffentliche Aufgabe wahrnimmt, welche eine substantielle finanzielle Unterstützung seitens des Kantons für den Ersatzneubau der Anlagen rechtfertigt und nahelegt?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine 125-jährige Anlage, die einst vor allem für die Stadtbevölkerung errichtet wurde, nicht dem Verfall preisgegeben werden darf und den kommenden Generationen erhalten werden soll?
4. Kann das Sonnenbad St. Margarethen Binningen in das Sportanlagenkonzept Basel und in die Strategische Sportanlagenplanung aufgenommen werden?
5. Ist der Regierungsrat bereit, mit den Betreibern des Sonnenbads noch im Verlaufe dieses Jahres in Verhandlungen zu treten, mit dem Ziel, mit einer substantiellen finanziellen Unterstützung den Ersatzneubau mitzufinanzieren, damit das ökologisch aufgewertete Sonnenbad der Basler Bevölkerung auch in Zukunft zur Verfügung stehen kann?
6. Anerkennt der Regierungsrat die Bedeutung und Dringlichkeit des Projekts?
7. Wie gross könnte die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an den Investitionskosten des Ersatzneubaus sein? Wäre ein Beitrag von CHF 5 Mio. angesichts des Kosten-Nutzenverhältnisses ein angemessener Betrag? Liesse sich an einem vergleichbaren Ort für einen solchen Geldbetrag ein ähnlich wertvolles Angebot für die Bevölkerung in so kurzer Zeit realisieren?

Bruno Lötscher-Steiger, Raoul I. Furlano, Daniel Hettich, Nicola Goepfert, Daniel Seiler, Brigitte Kühne, Tim Cuénod, Gabriel Nigon, Oliver Thommen, Fleur Weibel, Christian C. Moesch, Edibe Gölgeli, Lukas Faesch, Daniel Albietz, Mahir Kabakci, Franz-Xaver Leonhardt, Alex Ebi, Felix Wehrli, Marina Schai, Christophe Haller, Patrick Fischer, Nicole Amacher, Laetitia Block, Barbara Heer

4. Anzug betreffend transparente Auszahlung der Standortfördergelder (vom 3. Juni 2026)

26.5195.01

Das Basler Standortpaket ist ein öffentlich finanziertes Förderinstrument, mit dem der Kanton Unternehmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt subventioniert. Es wird aus Steuergeldern alimentiert und ist deshalb von hohem öffentlichem Interesse. Gerade bei einem solchen Instrument muss nachvollziehbar sein, wie die Mittel eingesetzt werden und wer davon profitiert.

Trotz entsprechender Vorstösse ist bislang nicht öffentlich ersichtlich, an welche Unternehmen welche Beträge ausbezahlt wurden. Für die demokratische Kontrolle und die Rechenschaft gegenüber der Bevölkerung ist das ungenügend. Der Grundsatz, dass der Staat über die Verwendung von Steuergeldern Auskunft gibt, gilt ohne Einschränkung – auch bei der Unternehmensförderung.

In anderen Bereichen der staatlichen Förderung ist die Offenlegung von Empfängern und Beträgen selbstverständlich: Kultursubventionen, Beiträge an gemeinnützige Organisationen und weitere Staatsbeiträge werden regelmässig und öffentlich ausgewiesen. Das Standortpaket soll dabei keine Ausnahme bilden und denselben Transparenzstandards genügen.

Deshalb wird der Regierungsrat darum gebeten, zu prüfen und zu berichten:

1. An welche Unternehmen welche Beträge ausbezahlt wurden, aufgeschlüsselt nach Fonds.
2. Wie sich die Auszahlungen aus den einzelnen Fonds nach Branche sowie nach Firmengrösse zusammensetzen.
3. Wie die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer den getätigten Äufnungen der Standortförderfonds gegenüberstehen.
4. In welcher Form die Informationen zu den Auszahlungen und die Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Einnahmen künftig regelmässig veröffentlicht werden können.

Nicola Goepfert, Leoni Bolz, Tobias Christ, Felix Wehrli, Jérôme Thiriet, Patrizia Bernasconi, Pascal Pfister, Bülent Pekerman, Edibe Gölgeli, Christoph Hochuli

5. Anzug betreffend Einführung eines regelmässigen wissenschaftlichen Wirkungsmonitorings zum kantonalen Mindestlohn (vom 24. Juni 2026)

26.5212.01

Seit Juli 2022 gilt in Basel-Stadt ein gesetzlicher Mindestlohn. Bis heute fehlt ein vom Kanton in Auftrag gegebenes, wissenschaftlich fundiertes Wirkungsmonitoring.

Der Kanton Genf hat nach Einführung seines Mindestlohns (2020) den Ökonomen Jose Ramirez mit einer Reihe wissenschaftlicher Studien beauftragt, die auf amtlichen Daten und anerkannten ökonomischen Methoden basieren. Diese vom Kanton in Auftrag gegebenen Studien liefern differenzierte, belastbare Erkenntnisse zu Arbeitslosigkeit, Beschäftigung und Lohnungleichheit.¹

Die einzigen verfügbaren Untersuchungen für Basel-Stadt stammen vom WWZ der Universität Basel. Es handelt sich um anonyme, freiwillige Selbstauskünfte von Unternehmen, die nach Auskunft der Autorin der Umfrage selbst nicht repräsentativ sind.²

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie nach dem Vorbild des Kantons Genf ein regelmässiges, wissenschaftlich fundiertes Wirkungsmonitoring zum kantonalen Mindestlohn eingeführt werden kann. Dieses soll insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Studien sollen vom Kanton selbst in Auftrag gegeben und finanziert werden, um die Unabhängigkeit von Interessengruppen zu gewährleisten. Der Einbezug der Sozialpartner soll in geeigneter Weise sichergestellt werden.
2. Die Untersuchungen sollen auf amtlichen Datenquellen beruhen und anerkannte ökonomische Methoden verwenden, insbesondere den Vergleich mit Kontrollgruppen aus Kantonen ohne Mindestlohn.
3. Das Monitoring soll die Auswirkungen auf Beschäftigung, Arbeitslosigkeit, Lohnentwicklung, Lohnungleichheit, Armut und besonders betroffene Gruppen (junge Erwachsene, gering Qualifizierte, Frauen in Tieflohnbranchen) untersuchen.
4. Die Ergebnisse sollen regelmässig veröffentlicht und dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden.

¹ <https://www.ge.ch/document/quatrieme-evaluation-effets-du-salaire-minimum-impact-salaires> (29.04.2026)

² In der letzten Befragungswelle basierten die Schlussfolgerungen für Basel-Stadt auf lediglich 23 Antworten, wobei nicht einmal überprüfbar ist, ob diese tatsächlich von betroffenen Unternehmen stammen.

Beda Baumgartner, Ismail Mahmoud, Jérôme Thiriet, Laetitia Block, Nicola Goepfert, Luca Urgese, Annina von Falkenstein

6. Anzug betreffend Einführung eines Basler Frauenpreises zur Förderung der Sichtbarkeit und Gleichstellung von Frauen (vom 24. Juni 2026)

26.5213.01

Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein verfassungsmässiges Ziel und ein zentrales gesellschaftliches Anliegen. Frauen leisten in Basel in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft und sozialen Projekten bedeutende Beiträge. Diese Leistungen bleiben jedoch häufig unsichtbar, obwohl sie wesentlich für die Entwicklung unseres Kantons sind.

Ein Basler Frauenpreis soll diese Leistungen sichtbar machen, Wertschätzung ausdrücken und als Impulsgeber für mehr Gleichstellung und Teilhabe dienen. Er stärkt die gesellschaftliche Anerkennung von Frauen und trägt dazu bei, inspirierende Vorbilder hervorzuheben.

Andere Städte haben mit solchen Preisen bereits positive Erfahrungen gemacht. So steht beispielsweise in Wien der Frauenpreis unter dem Motto „Frauen sichtbar machen“. Er zeichnet Frauen und Initiativen aus, die sich besonders für Gleichberechtigung, Teilhabe und Sichtbarkeit einsetzen. Die Preise werden in mehreren Kategorien vergeben, etwa für Alltagsheldinnen oder für das Engagement von Frauen mit Behinderung. Damit wird gewährleistet, dass nicht ausschliesslich Akademikerinnen oder Frauen in Führungspositionen, sondern insbesondere auch Frauen geehrt werden, die mit ihrem persönlichen Einsatz, durch besonderes Engagement oder innovative Initiativen die Gleichstellung fördern und das gesellschaftliche Leben bereichern.

Auch Basel-Stadt soll mit einem eigenen Frauenpreis ein klares Zeichen setzen und die vielfältigen Leistungen von Frauen, insbesondere in unterschiedlichen Lebenslagen, würdigen.

Die Unterzeichnenden fordern:

- Der Regierungsrat wird beauftragt, die Einführung eines jährlich verliehenen Basler Frauenpreises zu prüfen und dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage vorzulegen.
- Der Preis soll mit einer angemessenen Dotierung versehen werden.
- Die Vergabe soll im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung erfolgen.
- Für die Preisvergabe soll eine unabhängige Jury aus Vertreter:innen unterschiedlichster gesellschaftlicher Gruppen (Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft) gebildet werden. Die Aufgabe der Jury kann zum Beispiel aber auch von der bestehenden Gleichstellungskommission übernommen werden.
- Analog zum Wiener Vorbild soll der Basler Frauenpreis in mehreren Kategorien vergeben werden, etwa für besonderes Engagement im Alltag (Alltagsheldinnen), für Interessensvertretung oder für Frauen mit Behinderung. Damit wird explizit auch das aussergewöhnliche Engagement von Frauen anerkannt, die ausserhalb von akademischen oder leitenden Positionen wirken.

Edibe Gölgeli, Julia Baumgartner, Beda Baumgartner, Nicole Amacher, Jo Vergeat, Heidi Mück, Franziska Stier, Nicola Goepfert, Sandra Bothe, Jessica Brandenburger, Anouk Feurer, Mahir Kabakci, Marina Schai, Christoph Hochuli

7. Anzug betreffend Ermöglichung von anonymen Geburten (vom 24. Juni 2026)

26.5228.01

Am 18. Mai 2026 wurde anonym ein neugeborenes Kind in das Babyfenster des Bethesda-Spitals gelegt. In diesem Zusammenhang stellte sich den Anzugstellenden die Frage, weshalb es in der Schweiz verboten ist, sich für den Geburtsvorgang in die Obhut einer Klinik zu begeben um geschützt und sicher unter Wahrung der Anonymität ein Kind zur Welt bringen zu können. Eine sogenannte «vertrauliche» Geburt ist in der Schweiz möglich, doch bei dieser Variante muss die Gebärende ihren korrekten Namen angeben, ihre Krankenkasse erhält eine Meldung und kommt für die Geburt auf. Lediglich gegen aussen wird sie geschützt, erhält ein Pseudonym und keine Korrespondenz an ihr Domizil. Diese «vertrauliche Geburt» sichert der Gebärenden also nicht vollständige Anonymität zu, wie es die Abgabe des Neugeborenen in das Babyfenster tut. Nach geltendem Schweizer Recht ist eine institutionalisierte anonyme Geburt hingegen nicht vorgesehen bzw. nicht zulässig, weil Spitäler und Geburtshäuser die Geburt und die bekannten Personendaten dem Zivilstandsamt melden müssen.

Eine Schwangere, die – aus welchen Gründen auch immer – vollständige Anonymität benötigt, steht damit vor der Gefahr, in unsicherer Umgebung und unter riskanten Umständen zu gebären oder sie muss in Länder wie Frankreich, Italien, Österreich oder Luxemburg ausweichen, die Modelle anonymer Geburt kennen. In Frankreich kann die Mutter gemäss Art. 326 Code Civil verlangen, dass das Geheimnis ihrer Aufnahme und Identität gewahrt bleibt.

Das Verbot der anonymen Geburt leitet sich nicht aus einem ausdrücklichen materiellen Verbot, sondern aus der bundesrechtlichen Pflicht zur Registrierung einer Geburt im Zivilstandsregister ab. Spitäler und Geburtshäuser sind verpflichtet, jede Geburt dem Zivilstandsamt zu melden. Bei der anonymen Geburt würde die fehlende Angabe der Personalien der Gebärenden deshalb als Verletzung der Melde- bzw. Mitwirkungspflichten angesehen. Bei Babyfenstern hingegen wird das Kindeswohl höher gewichtet als die Meldepflicht, weshalb sie geduldet werden.

Dazu ist zu bemerken, dass auch ein in einem Babyfenster abgegebenes Kind gemeldet und eingetragen wird. Bei einer anonymen Geburt wären darüber hinaus noch weitere Daten, etwa die genaue Geburtszeit und allfällige gesundheitliche Aspekte, bekannt. Die Güterabwägung im Falle des Babyfensters liesse sich also auch für anonyme Geburten vertreten.

Gegenüber der Abgabe in einem Babyfenster wäre eine anonyme Geburt in einer medizinischen Einrichtung nicht nur sicherer, sondern würde auch die Sicherung wesentlicher medizinischer und biographischer Angaben ermöglichen, etwa zur genauen Geburtszeit, zum Gesundheitszustand von Mutter und Kind sowie zu freiwillig hinterlegten Angaben über die Herkunft.

Es ist nach Ansicht der Anzugsstellenden deshalb zwingend notwendig, das Kindeswohl, die Gesundheit und die Gesundheit der Gebärenden auch bei einer anonymen Geburt höher zu gewichten als die Meldepflicht. Im Zusammenhang mit einer Geburt sind mannigfaltige Probleme denkbar, die akut lebensbedrohlich sein können und eine sofortige medizinische Massnahme erfordert, um dem Kind ein gesundes Leben zu ermöglichen.

Es wird argumentiert, das Kind habe ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Dies ist zwar richtig. Damit es dieses Recht dereinst aber wahrnehmen können, muss es seine Geburt überhaupt erst unbeschadet überleben. Dies ist wahrscheinlicher, wenn die Geburt in einem geschützten Rahmen professionell begleitet erfolgen darf. Zudem wird der Zwang, sich zu erkennen zu geben, einseitig bloss auf die Mutter ausgeübt, der Vater bleibt in völliger Anonymität. Die vollständige Kenntnis der Herkunft lässt sich also so oder so nicht erzwingen, auch wenn dies selbstverständlich wichtig wäre für die Kinder.

Art. 7 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention lautet nicht absolut, sondern: «Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.» Daraus folgt eine Abwägung von Leben, Gesundheit und sicherer Registrierung des Kindes. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in Odièvre gegen Frankreich (EGMR [GK], Nr. 42326/98, Urteil vom 13. Februar 2003) die französische anonyme Geburt nicht als konventionswidrig beurteilt.

Die Anzugsstellenden bitten die Regierung deshalb zu prüfen und zu berichten,

1. welche bundesrechtlichen Vorgaben der Einführung einer echten anonymen Geburt auf kantonaler Ebene entgegenstehen;
2. wie der Regierungsrat diese Vorgaben im Lichte von Art. 7 Abs. 1 KRK (SR 0.107) sowie der einschlägigen EGMR-Urteile zur anonymen Geburt beurteilt;
3. ob und mit welchen Mitteln sich der Kanton Basel-Stadt beim Bund für eine gesetzliche Grundlage einsetzen kann, welche eine medizinisch begleitete anonyme Geburt ermöglicht;
4. welche kantonalen Sofortmassnahmen für eine anonyme Geburt bereits heute zulässig sind, damit keine gebärende Frau aus Angst vor Identifizierung auf eine medizinisch unbegleitete Geburt oder ein Babyfenster ausweicht;
5. ob für anonyme Geburten ein kantonaler Kostenfonds oder eine andere Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden kann, damit die Inanspruchnahme medizinischer Hilfe nicht an Krankenkassenabrechnung, Wohnsitz, Aufenthaltsstatus oder administrativen Spuren scheitert;

6. wie Spitäler, Geburtshäuser, Hebammen, Beratungsstellen, KESB und Zivilstandsbehörden klare Abläufe erhalten, falls eine Frau ihre Personalien nicht offenlegen will oder kann;
7. ob ein Modell mit freiwilliger Hinterlegung nichtidentifizierender medizinischer und biographischer Angaben sowie – soweit freiwillig möglich – identifizierender Angaben in versiegelter Form geschaffen oder beim Bund angeregt werden kann.

Andrea Strahm, Marina Schai

8. Anzug betreffend Verbesserung der Übergänge zwischen Sozialleistungen in Basel-Stadt (vom 24. Juni 2026)

26.5229.01

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über ein differenziertes und grundsätzlich gut ausgebautes System der sozialen Sicherung. Neben der Sozialhilfe bestehen vorgelagerte Leistungen wie Prämienvverbilligungen, Mietbeiträge, Ausbildungsbeiträge sowie Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, die gezielt zur Existenzsicherung beitragen.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Übergänge zwischen diesen Leistungen häufig ungenügend koordiniert sind. Insbesondere beim Austritt aus der Sozialhilfe oder beim Wechsel zwischen verschiedenen Leistungssystemen entstehen Versorgungslücken, zeitliche Verzögerungen oder administrative Hürden. Betroffene Personen sehen sich in diesen Übergangsphasen oft mit Unsicherheiten konfrontiert oder müssen Leistungen selbstständig koordinieren, was gerade in finanziell prekären Situationen eine erhebliche Belastung darstellt.

Diese mangelnde Abstimmung kann dazu führen, dass Menschen am Existenzminimum kurzfristig ohne ausreichende Unterstützung dastehen, sich verschulden oder erneut auf Sozialhilfe angewiesen sind. Damit wird nicht nur die Wirksamkeit der einzelnen Instrumente geschwächt, sondern auch das übergeordnete Ziel der nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Stabilisierung gefährdet.

Ein funktionierendes System der sozialen Sicherung setzt deshalb nicht nur adäquate Einzelleistungen voraus, sondern auch gut koordinierte Übergänge und eine verlässliche Begleitung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen und zu berichten:

1. welche strukturellen und administrativen Hürden bei Übergängen zwischen Sozialleistungen bestehen (insbesondere bei der Ablösung von der Sozialhilfe im Wechsel zu Ergänzungsleistungen, Prämienvverbilligungen, Mietbeiträgen oder Ausbildungsleistungen);
2. wie die Koordination zwischen den zuständigen Stellen verbessert werden kann, um nahtlose Leistungsanschlüsse sicherzustellen (z. B. durch standardisierte Prozesse, frühzeitige Fallübergaben oder automatisierte Prüfungen von Anschlussansprüchen);
3. ob und wie eine systematische Nachsorge nach der Ablösung von der Sozialhilfe eingeführt oder ausgebaut werden kann, um Rückfälle zu vermeiden;
4. inwiefern im Rahmen der persönlichen Hilfe der Sozialhilfe sichergestellt ist, dass Personen in Übergangssituationen eng beraten, gut informiert und begleitet werden;
5. inwiefern betroffene Personen grundsätzlich während Übergangsphasen gezielter begleitet und unterstützt werden können (z. B. durch Case Management oder Ansprechpersonen);
6. ob bestehende gesetzliche oder organisatorische Rahmenbedingungen angepasst werden müssen, um Versorgungslücken zu verhindern.

Jessica Brandenburger, Melanie Nussbaumer, Lea Wirz, Tobias Christ, Nicole Amacher, Anina Ineichen, Marina Schai, Oliver Bolliger

9. Anzug betreffend verbesserte Zugänglichkeit zum Hirzbrunnenquartier durch innovative Verkehrssteuerung (vom 24. Juni 2026)

26.5246.01

In den vergangenen Jahren wurde von EinwohnerInnen und Einwohnern des Hirzbrunnenquartiers der Wunsch geäußert, den Ausweich- und Transitverkehr von LKWs durch die Allmendstrasse einzuschränken. Insbesondere das Kreuzen zweier LKWs in der engen 30er-Zone führte in der Vergangenheit zu gefährlichen Verkehrssituationen.

Seit dem 7. April 2026 ist die Allmendstrasse zwischen Riehenstrasse und Bäumlhofstrasse nicht nur für LKWs, sondern auch für den motorisierten Individualverkehr (MIV) als neu signalisierte Einbahn nur noch in Südrichtung befahrbar.¹ Damit wurde die einzige Süd-Nord-Verbindung im Hirzbrunnenquartier für den MIV gekappt. Dies führte zwar zu einem Rückgang des Transitverkehrs in der Allmendstrasse, aber auch zu einem Mehrverkehr in den Quartierstrassen in Riehen/Niederholz sowie in den Quartierstrassen zwischen Bäumlhofstrasse und Riehenstrasse. Letzteres wird bspw. durch das Claraspital in den Medien bestätigt.² Eine weitere Konsequenz dieser Verkehrsmassnahme sind längere Staus auf der Riehenstrasse vor der Kreuzung am Badischen Bahnhof.

Mit der als Einbahnstrasse geführten Allmendstrasse ist die Zugänglichkeit der nördlichen Hälfte des Quartiers (Schoren, Kleinhüningen, Autobahnzubringer nach Deutschland und Frankreich) mit dem MIV nur noch über einen Umweg via Riehen resp. via Badischen Bahnhof erreichbar. Insbesondere das Linksabbiege-Verbot an der Egliseekreuzung von der Riehenstrasse in Fahrtrichtung Riehen in die Fasanenstrasse verhindert kurze

Verkehrswege für den MIV. Das führt zu drei bis vier Mal längeren Fahrtwegen, mehr Lärm und Emissionen und steht damit in einem Widerspruch zu den Klimazielen des Kantons Basel-Stadt.

Hinzu kommt, dass auf der Schwarzwaldallee in Fahrtrichtung Süd das Linksabbiegen in die Maulbeerstrasse ebenfalls aufgehoben wurde. Dies führt dazu, dass der Quartierteil Schoren für den MIV weitgehend abgeschnitten und vom Kleinbasel her nur noch über die Schwarzwaldallee in Fahrtrichtung Erlenmatt und dann via Maulbeerstrasse erreichbar ist.

In Birsfelden wurde gezeigt, wie man mit innovativen Ideen den Transitverkehr in den Quartierstrassen reduzieren kann, ohne die MIV-Mobilität der lokalen Einwohnerinnen und Einwohner einzuschränken.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung, zu prüfen und zu berichten

1. Wie der Transitverkehr von der Grenzacherstrasse resp. Bäumlhofstrasse in Richtung Schoren/Kleinhüningen im Hirzbrunnenquartier auf dem tiefen Niveau gehalten werden kann, ohne dass gleichzeitig die MIV-Mobilität für die Quartierbevölkerung derart stark eingeschränkt wird.
2. Ob die neu eingeführte Einbahnstrasse in der Allmendstrasse zwischen Bäumlhofstrasse und Riehenstrasse für die Quartierbevölkerung und/oder für den Zubringerdienst versuchsweise aufgehoben und mit Verkehrsmessungen in der Allmendstrasse und den angrenzenden Quartierstrassen begleitet werden kann.
3. Ob und wie auf der Egliseekreuzung ein Linksabbiegen in die Fasanenstrasse für die Quartierbevölkerung und/oder Zubringerdienst realisiert werden kann.
4. Ob das Linksabbiege-Verbot auf der Schwarzwaldallee (Fahrtrichtung Süd) in die Maulbeerstrasse wieder aufgehoben werden kann.
5. Wie der Parksuchverkehr innerhalb des Quartiers weiter reduziert werden kann.

¹ <https://www.bs.ch/medienmitteilungen/bvd/2026-der-baeumlhofstrasse-entsteht-die-erste-etappe-einer-velovorzugsroute>

² <https://primenews.ch/articles/2026/05/neue-einbahn-veraergert-anwohner-im-hirzbrunnen>

Michael Graber, Bülent Pekerman, Alex Ebi, Daniela Stumpf Rutschmann, Remo Gallacchi, Béla Bartha, Johannes Barth, Brigitta Gerber

10. Anzug betreffend kantonale Leistungen der Betreuung nach Einführung der rechtlichen Grundlagen durch den Bund (vom 24. Juni 2026)

26.5245.01

Im Juni 2025 hat das eidgenössische Parlament die Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) betreffend Leistungen für die Hilfe und Pflege zuhause verabschiedet und damit erstmals über die rechtliche Verankerung von «Betreuung im Alter» im Sinne eines einkommens- und vermögensabhängigen individuellen Leistungsanspruchs auf Bundesebene entschieden.

Somit ist die Forderung der in einen Anzug umgewandelten Motion von Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend der «gesetzlichen Verankerung der Betreuung» (21.5028) erfüllt, bzw. durch das Bundesrecht vorgegeben. Der Bund beschreibt die Leistungen innerhalb der Krankheits- und Behinderungskosten für die Hilfe und Betreuung zu Hause mit Leistungen im neuen Art. 14a Abs. 1 ELG und zählt Leistungen wie ein Notrufsystem, Hilfe im Haushalt, Mahlzeitenangebote, Begleit- und Fahrdienste auf.

Die Aufzählung der Leistungen der neuen gesetzlichen Grundlage ist aber nicht abschliessend, mit der Formulierung «insbesondere» sind auch weitere Leistungen möglich. Die Anzugsbeantwortung der Regierung erwähnt diesbezüglich «Leistungen zur Unterstützung der Alltagsgestaltung und sozialen Teilhabe. Zudem wurde im Zuge der parlamentarischen Beratung der ELG-Revision die jährliche Mindestpauschale für Betreuungsleistungen von 13'400 Franken auf 11'160 Franken gesenkt (Art. 14a Abs. 4 ELG).

Im Zusammenhang mit der zur Ausarbeitung überwiesenen Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Selbstbestimmtes Leben zu Hause – in Zukunft mit zeitgemässen und bedarfsgerechten Leistungen!» (23.5346) zu prüfen und zu berichten,

1. welche zusätzlichen Leistungen wie etwa die Unterstützung der Alltagsgestaltung und sozialen Teilhabe kantonale zusätzlich abgegolten werden können
2. und ob die Pauschale dazu notwendigerweise anzupassen sei, mindestens auf den Betrag, den der Bundesrat in seiner Vorlage vorsah (13'400 CHF p.a.).

Jessica Brandenburger, Christine Keller, Lea Wirz, Anina Ineichen, Thomas Widmer-Huber, Oliver Bolliger

11. Anzug betreffend gendergerechte Gestaltung des öffentlichen Raums (vom 24. Juni 2026)

26.5247.01

In unserem Kanton leben Menschen mit sehr unterschiedlichen Bedürfnissen. Die Planung und Entwicklung unserer Stadt orientiert sich historisch gesehen jedoch primär an männlichen Lebensentwürfen. Das zeigt sich ganz besonders im öffentlichen Raum. Untersuchungen machen deutlich, dass Männer diesen viel mehr einnehmen als Frauen. Insbesondere die Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen werden im öffentlichen Raum zu wenig abgebildet. Dies führt dazu, dass sich diese aus öffentlichen Spiel- und Freiflächen zurückziehen

– mit entsprechenden Konsequenzen für ihr Selbst- und Körperbewusstsein aber auch mit negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der einseitig genutzten Räume.*

Zahlreiche Städte haben das Problem erkannt und Massnahmen dagegen ergriffen, um die Lebensqualität für alle zu steigern und somit soziale Nachhaltigkeit sicherzustellen. So führt die Stadt Wien seit den 90er-Jahren systematisch ein «Gender Planning» durch.** Dies mit klarem Erfolg: Wien wurde bereits mehrfach zur lebenswertesten Stadt der Welt gewählt. In der Schweiz setzt sich der Verein Lares für ein gender- und alltagsgerechtes Planen und Bauen ein. Der 2021 von Lares publizierte Leitfaden zur Umsetzung von Chancengleichheit in der Raumentwicklung wurde unter anderem von den Kantonen Aargau, Solothurn und Genf unterstützt.***

Auch in Basel besteht in Sachen Gendersensibles Planen und Bauen Handlungsbedarf. Dies zeigt sich beispielsweise auf den frei zugänglichen Flächen für den unorganisierten Freizeitsport, die weitestgehend männlich genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu berichten

- wie er in laufenden Entwicklungs- und Erneuerungsprojekten für den öffentlichen Raum für eine gendersensible Planung sorgt.
- inwiefern Gender-Kriterien bereits als Prüfsteine bei gendersensiblen Planungen angewendet werden und/oder wie diese künftig berücksichtigt werden können.
- wie und inwiefern die Anliegen und Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen dabei abgeholt und abgebildet werden.
- wie garantiert wird, dass entsprechende Fachpersonen in Projekte, Jurierungen und Umsetzungen einbezogen werden.
- wo er frei zugängliche Sport- und Freizeitflächen schafft, welche insbesondere den Bedürfnissen von Mädchen und jungen Frauen entsprechen und von diesen auch genutzt werden.
- wie er die Nutzung des öffentlichen Raums und insbesondere von Parks monitoriert und wie er dabei schwer erreichbaren Gruppen von Nutzer/innen Beachtung schenkt.

*<https://www.wien.gv.at/pdf/md-bd/raum-la.pdf>

**<https://www.wien.gv.at/frauen/gendergerechte-stadtplanung>

***https://cdn.prod.website-files.com/5e0a624dedb7540708ab3b71/608da192cad5ca885845abad_GenderKompass%20Planung_2021_web.pdf

Claudio Miozzari, Julia Baumgartner, Nicole Amacher, Amina Trevisan, Laurin Hoppler, Helena Meyer, Salome Bessenich, Bülent Pekerman, Oliver Bolliger, Balz Herter, Zaira Esposito, Christine Keller, Jo Vergeat

12. Anzug betreffend die Schaffung eines Mahnmals für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt

26.5260.01

Geschlechtsspezifische Gewalt ist weltweit, in der Schweiz und im Kanton Basel-Stadt eine weit verbreitete und weiterhin stark tabuisierte Realität. Häusliche, sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt, sei es im sozialen Nahraum oder im öffentlichen Raum, hat viele Ursachen und viele Formen (für Definitionen siehe Kampagne Bund). Auch wenn aktuelle Kampagnen wie Halt Gewalt zur Enttabuisierung beitragen und das Anzeigeverhalten vermutlich verändern, leben viele Betroffene in einem Umfeld, in dem sie über die erlebte Gewalt nicht sprechen können, sie nie anzeigen, oder wenn sie es doch tun, im juristischen Verfahren nicht die Anerkennung des Unrechts erfahren, die sie sich erhoffen. Viele Betroffene empfinden eine grosse Diskrepanz zwischen der eigenen Gewalterfahrung und der scheinbar friedlichen Gesellschaft, und fühlen sich deshalb von der Gesellschaft und teilweise auch von den Institutionen nicht ausreichend gesehen oder gehört.

Mahnmale im öffentlichen Raum können eine wichtige Rolle dabei spielen, vergangene und heutige gesellschaftliche Ungerechtigkeiten sichtbar zu machen, anzumahnen und Solidarität mit Betroffenen auszudrücken. Denkmäler und künstlerische Interventionen im öffentlichen Raum sind Ausdruck davon, welche Erfahrungen eine Gesellschaft anerkennen möchte. Ein Monument im öffentlichen Raum für Betroffene von Gewalt würde ein klares gesellschaftliches Zeichen setzen: Geschlechtsspezifische Gewalt gegen alle Geschlechter wird als Unrecht anerkannt, benannt und von der Gesellschaft verurteilt. Ein solches öffentliches Kunstwerk kann Raum für Gedenken, Solidarität, Begegnung und gesellschaftliche Reflexion - auch über Gegenwart und Zukunft - schaffen. Gerade weil viele Erfahrungen von Gewalt in juristischen Verfahren nicht oder nur unzureichend anerkannt werden, hat die Anerkennung durch die Gesellschaft eine besondere Bedeutung.

Ein öffentlicher Wettbewerb soll sicherstellen, dass sich viele Künstler*innen mit der Thematik auseinandersetzen und vielfältige Ansätze entstehen. Gleichzeitig wird die Entstehung des Mahnmals zu einem öffentlichen Prozess, der zur Sensibilisierung und Enttabuisierung beiträgt. Die Einbindung von Betroffenenorganisationen und Expertise in die Gestaltung des Prozesses ist dabei zentral. Ein solches Mahnmal wäre ein weiterer Baustein im Engagement des Kantons für Schutz vor Gewalt, Prävention und Enttabuisierung - und zugleich Ausdruck der Notwendigkeit, dieses Engagement weiterzuentwickeln. Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten:

1. wie in der Stadt ein öffentliches Mahnmal für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt geschaffen werden kann.
2. ob verschiedene Gestaltungsformen geprüft werden können, welche die Positionierung an einem breit zugänglichen Ort im öffentlichen Raum wie beispielsweise dem Marktplatz ermöglichen.

3. ob dafür ein öffentlicher künstlerischer Wettbewerb ausgeschrieben werden kann.
4. wie dieses Mahnmal als Projekt in Zusammenarbeit mit Betroffenenorganisationen, Fachstellen, Zivilgesellschaft sowie Kunstschaffenden entwickelt werden kann.
5. ob eine Einweihung symbolisch am oder rund um den 14. Juni (feministischer Streiktag) oder am 25.11 (Gedenktag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen) erfolgen könnte.

Barbara Heer, Julia Baumgartner, Nicole Amacher, Fleur Weibel, Heidi Mück, Johannes Sieber, Brigitta Gerber, Claudio Miozzari, Amina Trevisan

13. Anzug betreffend Prüfung einer KI- und Robotersteuer

26.5261.01

Künstliche Intelligenz und Robotik übernehmen zunehmend Aufgaben, die bis vor Kurzem von Menschen erledigt wurden – eine Entwicklung, die sich absehbar deutlich verstärken wird. Wo Unternehmen Arbeitsplätze durch automatisierte Systeme ersetzen, sparen sie Lohnkosten, und immer weniger Wertschöpfung fliesst über Erwerbseinkommen an die arbeitende Bevölkerung.

Unser Steuer- und Sozialsystem belastet jedoch in erster Linie die menschliche Arbeit – über Einkommenssteuern und Sozialversicherungsbeiträge. Sinkt die Lohnsumme, sinken auch die Einnahmen von Kanton und Sozialwerken, während die Produktivitätsgewinne grösstenteils den Kapitaleigner:innen zufallen. Es droht eine doppelte Schieflage: eine erodierende Finanzierungsgrundlage für den Service Public bei gleichzeitig wachsender Ungleichheit.

Diese Frage wird international und in der Schweiz diskutiert. Der Genfer Steuerrechtsprofessor Xavier Oberson analysiert in «Taxing Artificial Intelligence» Modelle, um automatisierungsbedingt sinkende Steuereinnahmen zu kompensieren – etwa eine Besteuerung der durch KI eingesparten Löhne (vergleichbar dem Eigenmietwert), Nutzungsabgaben auf automatisierte Systeme oder eine begrenzte Steuerfähigkeit autonomer KI-Systeme.¹

Die technologische Entwicklung beruht wesentlich auf staatlich mitfinanzierter Bildung und Grundlagenforschung. Der daraus resultierende Gewinn steht deshalb zumindest teilweise der gesamten Gesellschaft zu. Eine Abgabe auf automatisierte Wertschöpfung soll Innovation nicht bremsen, sondern negative externe Effekte wie Arbeitsplatzverluste internalisieren, die Steuergerechtigkeit zwischen Arbeit und Kapital wahren und den sozialen Übergang finanzieren.

Der Bundesrat sieht national bislang keinen Handlungsbedarf. Basel-Stadt als führender Innovationsstandort hat jedoch ein eigenes Interesse daran, seine Steuerbasis langfristig zu sichern und Bildung, Verkehr, Forschung und soziale Sicherheit auch dann zu finanzieren, wenn die klassische Lohnarbeit abnimmt. Der Kanton sollte deshalb prüfen, welche Handlungsspielräume ihm kantonale offenstehen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. wie sich die zunehmende Automatisierung durch KI und Robotik mittel- bis langfristig auf die Steuerbasis des Kantons und die Finanzierung der Sozialwerke auswirkt;
2. ob und wie eine Abgabe auf durch KI und Robotik erzielte Wertschöpfung – etwa auf eingesparte Löhne oder den Einsatz hochautomatisierter Systeme – in Basel-Stadt eingeführt werden könnte;
3. welche kantonalen Spielräume (z.B. bei der Unternehmensbesteuerung) bestehen und wo die Grenzen des höherrangigen Rechts, namentlich der bundesrechtlichen Steuerharmonisierung, verlaufen;
4. inwiefern die in der Fachliteratur (u.a. Oberson) diskutierten Modelle für Basel-Stadt anwendbar wären und welche internationalen Erfahrungen vorliegen;
5. wie die Erträge der Allgemeinheit zugutekommen könnten, namentlich zur Sicherung des Service Public, zur Stärkung der sozialen Sicherheit sowie zur Finanzierung von Umschulung und Weiterbildung betroffener Arbeitnehmenden;
6. wie Gewerbe, Wirtschaft und Sozialpartner einbezogen werden können, damit der gesellschaftliche Mehrwert einer solchen Abgabe für alle erkennbar wird.

¹ Xavier Oberson, Taxing Artificial Intelligence, Edward Elgar Publishing. Vgl. die Diskussion bei SRF (2025): srf.ch.

Michela Seggiani, Beda Baumgartner, Brigitta Gerber, Anina Ineichen, Nicola Goepfert, Ismail Mahmoud, Jessica Brandenburger, Zaira Esposito, Anouk Feurer

14. Anzug betreffend Abschaffen der Zurverfügungstellung von Plastikflaschen für Parlamentarier:innen

26.5275.01

Während der Grossrats Sessionen werden regelmässig Hunderte von Plastikfläschchen (mit/ohne Kohlensäurewasser) den Parlamentarier:innen zum Gebrauch zur Verfügung gestellt. Dies ist zwar freundlich und gesundheitlich auch richtig, jedoch fragen wir uns, ob nicht weniger Plastikmüll verursachende und sinnvollere Systeme gefunden werden könnten!

Wir bitten deshalb das Büro des Grossen Rates folgende Massnahmen zu prüfen bzw. umzusetzen:

- Wie in anderen Teil der Verwaltung, im Kaffee des Grossen Rates einen Hahn mit der Möglichkeit kühles/ heisses Wasser mit oder ohne Kohlensäure abzapfen, anzubieten.

- Den Parlamentarier:innen eine nachhaltige und mehrfach nutzbare Flasche für das Abzapfen ihres Getränkes zur Verfügung zu stellen.
Brigitta Gerber, Jo Vergeat, Christine Keller, Edibe Gölgeci, Franz-Xaver Leonhardt, Claudio Miozzari, Maria Ioana Schäfer, Johannes Sieber, Bruno Lötscher-Steiger, Alex Ebi, David Jenny, Christoph Hochuli, Nicola Goepfert, Heidi Mück, Béla Bartha, Claudia Baumgartner, Johannes Barth

15. Anzug betreffend Gleichstellung der Verkehrsteilnehmenden und somit Prüfung einer Registrierungspflicht für S-Pedelecs

26.5276.01

Mit der Ausgabenbewilligung 25.2044 möchte die Regierung grossflächig Tempo 30 auf dem Strassennetz des Kantons einführen.

Auf Seite 14 des Berichts wird argumentiert, dass unter anderem Tempo 30 auf allen Achsen des Kantons ein Miteinander aller Verkehrsteilnehmer vereinfachen würde. Auch weniger Fläche würde damit verbraucht werden, da der motorisierte und der unmotorisierte Verkehr gleich schnell fahren und somit sich separate Spurführungen nicht mehr aufdrängen.

Gemäss Art. 89g Abs. 5 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) können Kantone Name und Adresse der Fahrzeughalter veröffentlichen, sofern diese Daten nicht für die öffentliche Bekanntgabe gesperrt sind. Im Kanton Basel-Stadt sind diese Daten öffentlich und können nur Online oder per SMS gebührenpflichtig (à CHF 1.00) abgefragt werden.

Bis heute können Motorrad- und Autohalter unkompliziert über das Kontrollschild identifiziert werden. Dies erfolgt hauptsächlich über die Webseite eAutoindex.ch. Für den nicht motorisierten Verkehr gilt dies nicht. Die Kontrollschilder (gelben Nummern), die bei den E-Bikes/S-Pedelecs angebracht sind, können von der Öffentlichkeit nicht abgefragt werden.

Halterauskünfte dienen in der Schweiz dazu, über das Kontrollschild Name und Adresse eines Fahrzeughalters zu ermitteln. Sie sind nützlich bei Verkehrsdelikten, für die Abwicklung nach Verkehrsunfällen, bei Parkschäden, für Versicherungen oder zur Klärung von Fragen im Strassenverkehr. Zudem haben sie aber auch einen erzieherischen Effekt, sich an Verkehrsregeln zu halten, so wie wir es bei den Automobilisten erwarten und kennen und bei nicht einhalten, ahnden.

Wenn nun in Basel-Stadt mehr Verkehrsteilnehmer Tempo mässig gleichgestellt werden, und separate Spurführungen sich nicht mehr aufdrängen und aufgelöst werden, so stellt sich die Frage, ob für die gelben Kontrollschilder der S-Pedelecs (die eine Geschwindigkeit bis 45h/km erreichen können) eine Form der Registrierung eingeführt werden kann, welche die Verantwortlichkeit stärkt und zu einer konsequenten Anwendung der für alle Verkehrsteilnehmenden geltenden Verkehrsregeln beiträgt und somit die Sicherheit stärkt.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten

1. Ob für S-Pedelecs eine Registrierungspflicht eingeführt werden kann und der Regierungsrat bereit ist, diese umzusetzen.
2. Welche rechtlichen Anpassungen auf kantonaler Ebene hierfür erforderlich sind.
3. Inwiefern eine Registrierung die Durchsetzung der Verkehrsregeln sowie die Aufklärung von Unfällen und Verkehrsdelikten verbessern kann.
4. Ob die heutigen Regelungen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmenden ausreichend gewährleisten.

Jenny Schweizer, Christophe Haller, Catherine Alioth, Felix Wehrli, Silvia Schweizer, Franz-Xaver Leonhardt, Niggi Daniel Rechsteiner, Mahir Kabacki

16. Anzug betreffend Neubeurteilung der Schutzwürdigkeit und Erhalt der Industriearchitektur auf dem Klybeckareal

26.5277.01

Die Kantonale Denkmalpflege hat das Klybeck-Areal 2011 und 2016 inventarisiert und neun Bauten sowie Ensembles ins Inventar der schützenswerten Bauten des Kantons Basel-Stadt aufgenommen. 2021 wurde die Schutzwürdigkeit der neun Objekte mittels denkmalpflegerischer Gutachten geprüft und für alle Bauten bestätigt.

Im Juni 2025 hat die Kantonale Denkmalpflege nach reiflicher Abwägung und in Abstimmung mit dem Denkmalrat, drei markante Zeugnisse der Basler Industriekultur, aufgrund von Schadstoffgutachten, aus dem Inventar entlassen: die Fabrikationsgebäude Ciba Bau 322 und 328 and der Mauerstrasse 1; die Fabrikationsgebäude Ciba Bauten 370-373, 375, 379, 381, an der Mauerstrasse 1 sowie das Fabrikationsgebäude Ciba Bau 90, Klybeckstrasse 141. Allein das Fabrikationsgebäude Bau K90 umfasst eine Bruttogrundfläche von über 28'000 m2.

Die dadurch möglich gewordene Zerstörung der historischen Bausubstanz stellt einen grossen Verlust für die Identität des neu entstehenden Stadtteils auf dem Perimeter des Entwicklungsgebiets Klybeckplus dar. Lesbarkeit und Präsenz der Basler Industriekultur gehen im Stadtbild verloren. Die schiere Grösse der nicht mehr gelisteten Bauten macht aus Sicht der Anzugsstellenden die Prüfung und Umsetzung von Ersatzmassnahmen notwendig.

Im Wissen um das Vorhandensein schadstofffreier Bestandsbauten mit einem hohen baukulturellen Wert (Bau K102, K104, K106), stellt ein verfrühter Abriss, ohne fundierte Neubeurteilung, einen unwiederbringlichen Verlust dar.

Aufgrund der industriellen Nutzung des Areals als Chemische Fabrik, bedarf es auf dem Klybeckareal offenbar angepasste Vorgehensweisen was beispielsweise den Umgang mit dem Baubestand angeht. Den gegebenen Anforderungen, insbesondere durch die produktionsbedingte Schadstoffbelastung, kann durch eine denkmalpflegerische Neubeurteilung der nicht schadstoffbelasteten Gebäude Rechnung getragen werden.

Aus diesen Gründen bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat

- zu prüfen, ob der Abriss der nicht im Inventar der schützenswerten Bauten aufgeführten Gebäude mit der Einhaltung der Klimaziele zu vereinbaren ist
- eine Neubeurteilung des Gebäudebestands auf dem Klybeckareal aufgrund der Entlassung der drei Gebäudeensembles aus dem Inventar für schützenswerte Bauten vorzunehmen
- Die Werkstattgebäude K102, K104 und K106 aufgrund ihres Alleinstellungsmerkmals im Kontext des Areals und an der Schnittstelle zum Quartier unter Schutz zu stellen oder andere geeignete Massnahmen zum Erhalt dieser Gebäude vorzunehmen.

Heidi Mück, Franziska Stier, Stefan Wittlin, Nicola Goepfert, Harald Friedl, Brigitta Gerber, Jo Vergeat, Ivo Balmer, Oliver Bolliger, Patrizia Bernasconi, Daniel Gmür

17. Anzug betreffend Förderung der freiwilligen Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters

26.5278.01

Basel-Stadt ist von der demografischen Alterung und dem Fachkräftemangel besonders betroffen. In zahlreichen Branchen wie den Life Sciences, dem Gesundheitswesen, dem Bildungsbereich sowie dem Gewerbe werden qualifizierte Arbeitskräfte zunehmend knapp. Gleichzeitig erreichen immer mehr erfahrene Berufsleute das Referenzalter.

Viele von ihnen sind bereit, ihre Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus fortzusetzen und ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Netzwerke weiterhin einzubringen. Dieses Potenzial soll besser genutzt werden. Heute bestehen jedoch verschiedene finanzielle, steuerliche, administrative und arbeitsmarktbezogene Hürden, welche eine Weiterarbeit erschweren oder weniger attraktiv machen.

Der vorliegende Anzug richtet sich ausschliesslich an Personen, die sich freiwillig für eine Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters entscheiden. Ziel ist es, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu verbessern und damit die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu fördern.

Eine stärkere Erwerbsbeteiligung älterer Personen kann dazu beitragen, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, wertvolles Fachwissen im Arbeitsmarkt zu erhalten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kantons zu stärken. Neben steuerlichen Entlastungen kommen dabei auch andere Massnahmen in Betracht, etwa flexible Arbeitsmodelle, der Abbau administrativer Hürden sowie Informations- und Beratungsangebote für Arbeitgebende und Arbeitnehmende.

Der Regierungsrat wird daher gebeten zu prüfen und zu berichten,

- welche Massnahmen geeignet sind, die freiwillige Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters in Basel-Stadt zu fördern;
- ob steuerliche Entlastungen für Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters zweckmässig und umsetzbar sind;
- welche weiteren finanziellen, administrativen oder arbeitsmarktpolitischen Anreize geschaffen werden könnten, um die Weiterbeschäftigung älterer Erwerbstätiger zu unterstützen;
- und ob gegebenenfalls Anpassungen gesetzlicher Grundlagen oder andere geeignete Massnahmen angezeigt sind.

Silvia Schweizer, Felix Wehrli, Stefan Suter, Luca Urgese, David Jenny, Jenny Schweizer, Daniel Hettich, Nicole Strahm-Lavanchy, Thomas Widmer-Huber, Laetitia Block, Johannes Barth

18. Anzug betreffend Milderung der Folgen teilweiser rechtlicher Unzulässigkeit einer Motion

26.5279.01

Die letzte Session des Grossen Rats hat es gezeigt: Wenn der Regierungsrat die rechtliche Zulässigkeit der Begehren einer Motion (teilweise) verneint und der Grosse Rat den Überlegungen des Regierungsrats folgt, kann eine Motion nur noch als Anzug weiterbehandelt werden. Manchmal betrifft die juristische Schlussfolgerung des Regierungsrats nur einzelne Forderungen einer Motion, andere sind gemäss dem Regierungsrat zulässig. Die Motionärinnen und Motionäre sind in der Regel nicht darüber erfreut, dass die vom Regierungsrat vorgebrachte (teilweise) rechtliche Unzulässigkeit ihrer Begehren das Instrument der Motion ausschliessen soll. Sie plädieren daher oft für eine Zweitüberweisung als Motion, obwohl teilweise explizit oder implizit eingestanden wird, dass die rechtliche Qualifikation des Regierungsrats zumindest plausibel sein könnte.

Seit der Einfügung von Abs. 1bis in § 42 der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GO) ist die Frage, ob eine Motion rechtlich zulässig ist, komplexer geworden. Zu prüfen ist oft, ob eine Einwirkung auf die

verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Regierungsrats vorliegt, wenn der Regierungsrat mittels der Motion verpflichtet werden soll, eine Massnahme zu ergreifen. Der Erstunterzeichnende dieses Anzugs hat diese Problematik in seiner schriftlichen Anfrage betreffend Unabhängigkeit des Zentralen Rechtsdiensts, insbesondere bei der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit von Motionen [24.5043.01], thematisiert. Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung den Vorschlag der Einführung eines Organstreitigkeitsverfahren vor dem Appellationsgericht als Verfassungsgericht, in dem die Frage der Zulässigkeit einer Motion gerichtlich geklärt werden könnte, verworfen (24.5043.02;

extension://efaidnbmnnnibpcajpcgclclefindmkaj/https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100407/000000407212.pdf).

Der Erstunterzeichnende hat in seiner Replik (24.5043.03

extension://efaidnbmnnnibpcajpcgclclefindmkaj/https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100407/000000407363.pdf)

dargelegt, dass diese Antwort des Regierungsrats zu erwarten war. Das im System der Gewaltenteilung angelegte Spannungsverhältnis zwischen Legislative und Exekutive, das nicht durch die Judikative aufgelöst werden kann, sei damit hinzunehmen. Dies bedeute aber auch, dass jede der beiden involvierten Gewalten zu akzeptieren habe, dass bei der Auslegung von § 42 GO das jeweilige Selbstverständnis beider Gewalten einfließen könne.

Es stellt sich die Frage, ob es Möglichkeiten gäbe, dieses Spannungsverhältnis ein bisschen zu entspannen. Ein Mittel dazu könnte sein, dass ein als Motion eingereichter und erstmals überwiesener persönlicher Vorstoss bei der Zweitüberweisung teilweise als Motion und teilweise als Anzug weiterbehandelt werden könnte. Oft liegt bei einer Motion, die vom Regierungsrat als teilweise rechtlich unzulässig qualifiziert wird, die Situation vor, dass zulässigerweise die Schaffung einer rechtlichen Grundlage verlangt wird, dies aber mit der Forderung verbunden wird, dass beispielsweise eine Leistungsvereinbarung mit einer schon bestimmten Gegenpartei abgeschlossen werde. Ein anderer relevanter Fall ist, wenn der Regierungsrat einzelne Forderungen einer Motion als rechtlich unzulässig betrachtet, weil seines Erachtens Konflikte mit höherrangigem Recht bestehen.

Aufgrund obiger Ausführungen ersuchen die Unterzeichnenden dieses Anzugs das Ratsbüro, zu berichten und zu prüfen, ob eine Änderung von § 42 f. GO, die die folgenden Punkte aufnimmt, angezeigt wäre:

- Der Regierungsrat ist berechtigt, im Falle, dass er eine Motion teilweise als rechtlich unzulässig einstuft, zu beantragen, dass alle oder einzelne von ihm beanstandeten Begehren der Motion als Anzug weiterbehandelt werden.
- Verzichtet der Regierungsrat auf einen solchen Antrag gänzlich oder bezüglich einigen Begehren, so kann der/die Erstunterzeichnende einer Motion (falls diese Person nicht mehr Mitglied des Grossen Rats ist, der/die Zweitunterzeichnende etc.) innert einer zu bestimmenden kurzen Frist nach Veröffentlichung der Stellungnahme des Regierungsrats schriftlich beim Ratsbüro den Antrag stellen, dass bezüglich genau bezeichneter Begehren, die vom Regierungsrat als rechtlich unzulässig erklärt wurden, der Grosse Rat über eine Weiterbehandlung als Anzug zu entscheiden habe. Andere Antragsberechtigte bestehen nicht, so kann insbesondere bei der Beratung im Plenum kein Antrag gestellt werden, dass ein einzelnes Begehren als Anzug weiterzubehandeln sei.
- Bei der Überweisung an den Regierungsrat gemäss § 43 GO entscheidet der Grosse Rat beim Vorliegen entsprechender Anträge gemäss vorstehenden Punkten darüber, ob einzelne Motionsbegehren als Anzug weiterzuverfolgen sind. Der Grosse Rat hat weiterhin die Möglichkeit, die gesamte Motion in einen Anzug umzuwandeln oder die gesamte Motion als Motion weiterzubehandeln oder diese nicht zu überweisen.
- Wird eine ursprüngliche Motion teilweise als Motion und teilweise als Anzug überwiesen, wird dieses Geschäft weiterhin als ein Geschäft weiterbehandelt. Die Bestimmungen von § 43 GO, insbesondere bezüglich Fristen, Zwischenberichten und Erfüllung, sind anwendbar. Soweit eine Weiterbehandlung einzelner Begehren als Anzug beschlossen wurde, ist der Regierungsrat nur verpflichtet zu prüfen und zu berichten.

Sollte das Ratsbüro zum Schluss kommen, dass das in diesem Anzug gestellte Anliegen berechtigt sei, ist es gebeten, mit der Anzugbeantwortung eine entsprechende Revision der GO vorzulegen.

David Jenny, Jo Vergeat, Daniel Seiler, Bruno Lötscher-Steiger, Claudio Miozzari, Luca Urgese, Bülent Pekerman, Johannes Barth, Daniel Albiets, Balz Herter, Gabriel Nigon, Hanna Bay, Daniel Gmür, Remo Gallacchi, Christian C. Moesch, Brigitta Gerber, Béla Bartha, Pascal Messerli, Joël Thüring, Silvia Schweizer, Christophe Haller, Catherine Alioth

19. Anzug betreffend transparente und zugängliche Zusammenstellung der regulatorischen Widersprüche hinsichtlich der Klimaziele

26.5280.01

Die Spezialkommission Klimaschutz forderte von der Regierung 2021 mit einem Anzug (21.5743¹), dass sie regulatorische Widersprüche, die den Klimaschutz behindern, aufzeigen und Handlungsbedarf benennen soll.

Im ersten Zwischenbericht im November 2023 wurde auf laufende Arbeit diesbezüglich verwiesen, im zweiten Zwischenbericht vom Januar 2026 sind erste erkannte Zielkonflikte und Lösungsansätze in einem kurzen, 7-seitigen Bericht bezeichnet worden. Der Anzug ist weiterhin hängig.

Diese Form der Berichterstattung macht es für alle Betroffenen ausserhalb des politischen Betriebs schwer, Informationen und Lösungen bezüglich regulatorischer Zielkonflikte zu finden und abzuschätzen, wie damit umgegangen wird. Das Vorhandensein von Widersprüchen (z.B. zwischen Bestimmungen zu Biodiversitäts-, Mobilitäts-, und Hitzereduktions-Massnahmen) lässt sich nicht vollständig vermeiden. Umso wichtiger ist es jedoch für die Bevölkerung und Unternehmen (bspw. Bauherrschaften und Planungspersonen), die vorhandenen

Widersprüche und den Umgang des Kantons damit zu kennen. Dies ermöglicht auch das Erkennen von regulatorischen Zusammenhängen und Wechselwirkungen und kann überholte Bestimmungen zutage fördern. Der Kanton Zürich hat einen Bericht über regulatorische Hemmnisse für kreislauffähiges Bauen² vorgelegt, in dem aufgezeigt wird, wo Regularien übergeordnete Ziele ausbremsen und wie damit umgegangen werden soll. Obwohl kreislauffähiges Bauen selbstredend nur einer der Aspekte ist, die der Vorstoss der Spezialkommission Klimaschutz adressiert, sind Übersichtlichkeit und Transparenz, die mit diesem Bericht geschaffen werden, nützlich für alle betroffenen Personen und Unternehmen, die zur Erreichung der Klimaziele beitragen. Der Zürcher Bericht wurde mit einer externen Evaluation erstellt, was gewährleistet, dass der neutrale übergeordnete Blick nicht verloren geht. Diese Art der Zusammenstellung hinsichtlich der Basler Klimaziele wäre auch zur Erfüllung des genannten Anzugs zielführend.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat deshalb darum, zu prüfen und zu berichten,

- wie die Resultate zum Anzug 21.5743 einfacher und übersichtlicher zugänglich gemacht werden können,
- ob sie beispielsweise auf dem Klimaportal abgebildet werden können,
- und ob eine externe Evaluation nach dem genannten Vorbild in Basel-Stadt hinsichtlich aller klimarelevanten Gesetzesbestimmungen in Auftrag gegeben werden könnte.

¹ <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100395/000000395860.pdf>

² https://ecos.ch/wp-content/uploads/2026/03/2026_KLW_Hemmnisse_ZH_AWEL.pdf

Lisa Mathys, Luca Urgese, Jo Vergeat, Jean-Luc Perret, Niggi Daniel Rechsteiner, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Kühne

20. Anzug betreffend Transparenz bei der Vermietungspraxis von Immobilien Basel-Stadt (IBS)

26.5281.01

Immobilien Basel-Stadt (IBS) verwaltet einen bedeutenden Teil des kantonalen Immobilienbestands und nimmt damit eine zentrale Rolle für die Wohnraumversorgung ein. Als öffentliche Eigentümervertretung trägt IBS neben der wirtschaftlichen Bewirtschaftung auch eine gesellschaftliche Verantwortung.

Gerade in Zeiten zugespitzter Wohnungsfragen ist es von grosser Bedeutung, dass die Vermietungspraxis staatlicher Akteure transparent, nachvollziehbar und am gesellschaftlichen Auftrag ausgerichtet ist. Im Jahresbericht 2025 zu den Liegenschaften im Finanzvermögen wird das Wohnportfolios in «Marktmiete», Mietvertrag+ und Sozialhilfe aufgeteilt. Diese Darstellung ist zu begrüssen. Für das Segment der sogenannten «Marktmiete» drängt sich allerdings die Frage auf, nach welchen Grundsätzen hier Mietzinse bei der Neuvermietung festgelegt werden, insbesondere bei einem Mieterwechsel in Bestandswohnungen.

Die Bezeichnung «Marktmiete» irritiert, da sich der Mietzins bei Neuvermietungen an den mietrechtlichen Vorgaben zu orientieren hat. Ebenso zentral ist die Transparenz bei der Auswahl von Mieterinnen und Mietern. Für Öffentlichkeit und Gesetzgeberin ist es wichtig zu wissen, nach welchen Kriterien Wohnungen vergeben werden und wie sichergestellt wird, dass der Zugang zu Wohnraum diskriminierungsfrei und für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen offen ausgestaltet ist. Eine transparente Darstellung dieser Praxis schafft Vertrauen und ermöglicht es, die Rolle der IBS im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Bewirtschaftung und gesellschaftlicher Verantwortung klar einzuordnen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine transparente Darstellung der bestehenden Vermietungspraxis für das Segment «Marktmiete» angezeigt. Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat folgende Themenfelder zu überprüfen und entsprechend zu berichten.

- **Mietzinsgestaltung und Einhaltung des Mietrechts für das Segment «Marktmiete»:**
Nach welchen Grundsätzen werden die Mietzinse bei diesen Wohnungen der IBS festgelegt, insbesondere bei Neuvermietungen. Werden bei einem Wohnungswechsel sogenannte «Marktmieten» als Referenz herangezogen und wie wird sichergestellt bzw. überprüft, dass keine missbräuchlichen Mietzinse verlangt werden.
- **Vergabepaxis und Gleichbehandlung:**
Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl von Mieterinnen und Mietern, insbesondere hinsichtlich Anforderungen an Einkommen, Bonität oder Betreibungsregister. Wie kann die Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden, so dass keine systematische Benachteiligung oder Diskriminierung von Wohnungsinteressentinnen und -interessenten stattfindet sowie welche Massnahmen zur Weiterentwicklung dieser Praxis bestehen oder geplant sind.

Ivo Balmer, Anina Ineichen

21. Anzug betreffend Förderung des Baus von privaten Zisternen zur Einsparung von Trinkwasser

26.5313.01

Seit einigen Jahren ist zu beobachten, wie im Sommer die Verfügbarkeit von Trinkwasser rückläufig ist. Vereinzelt müssen Massnahmen zum Einsparen von Trinkwasser verfügt werden. Es ist logisch, dass für das Bewässern von privaten Gärten und Bäumen, für das Waschen von Autos etc. nicht die Qualität des Trinkwassers gegeben sein muss, es reicht, wenn dazu Wasser, das in einer eigenen Zisterne gesammelt wird, zur Verfügung steht.

Bisher gibt es jedoch sehr wenige private Eigentümerschaften, welche das Regenwasser sammeln, um es anstelle von Trinkwasser für eigene Zwecke einsetzen zu können.

Mit Blick auf die Prognosen für künftige heisse Sommer mit möglicher Verknappung von Trinkwasser, ist es sinnvoll, Private zu unterstützen, eigene unterirdische Zisternen zu errichten.

Fördermassnahmen – auch zeitlich befristet – sind geeignet, um rasch Resultate zu erzielen. Die Quantität an Trinkwasser, die so eingespart werden kann, ist beträchtlich. Leider ist die Möglichkeit, eigene «Wasser-Reservoir» für den privaten Gebrauch anzulegen, wenig bekannt und die Vorschriften sind sehr detailliert und können prohibitiv wirken.

In diesem Zusammenhang bittet die Unterzeichnende den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Ob private Hauseigentümerschaften über die Möglichkeit des Baus von Zisternen informiert werden können – nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Verbänden - ,
2. wie die Vorschriften zur Errichtung von unterirdischen Zisternen vereinfacht werden können,
3. wie die gesetzlichen Vorschriften betr. Gebührenerhebung für Abwasser dahingehend geändert werden können, als dass Eigentümerschaften von Zisternen für die Menge Wasser, welche nicht ins Abwasser gelangt, von Gebühren befreit werden,
4. wie Anreize wie Förderbeiträge für die Errichtung von privaten Zisternen ausgerichtet werden können – eventuell auch zeitlich befristet,
5. wie für Folgeeinrichtungen und weitere bauliche Wassersparmassnahmen, wie zum Beispiel einen separaten Wasserkreislauf, der wasserintensive Einrichtungen wie WC Spülungen mit Zisternenwasser speist, Förderbeiträge ausgerichtet werden können?

Annina von Falkenstein

22. Anzug betreffend Eingangstor für die Steinenvorstadt

26.5321.01

Die Steinenvorstadt gehört seit jeher zu den belebten und beliebten Ausgangsstrassen Basels. Auch wenn sie den Begriff «Vorstadt» im Namen trägt, ist sie Teil der Innenstadt und ein wichtiger Bestandteil eines attraktiven Angebots an Restaurants, Bars und Läden sowohl für Besucherinnen und Besucher als auch für Bewohnerinnen und Bewohner unserer Stadt. Davon zeugt auch die Tatsache, dass sie während dem ESC als Eurovision Street vermarktet wurde.

Dennoch lässt sich nicht wegdiskutieren, dass die Besucherfrequenz über die letzten Jahre laufend abgenommen hat. Zudem stehen in letzter Zeit einige Ladenflächen leer. Dazu tragen verschiedene Faktoren bei, unter anderem das veränderte Ausgangs- und Einkaufsverhalten der Menschen.

Eine Herausforderung ist weiter, dass die Steinenvorstadt, wenn man vom Barfüsserplatz in sie hineinblickt, zwischen Barfüsserplatz und Stänzlergasse vor allem abends wenig belebt wirkt. Den attraktiveren und belebteren Teil der «Steinen» kann man nicht sehen, weil die Flaniermeile nicht gerade verläuft, sondern als Kurve. Die Boulevardnutzungen befinden sich vor allem im hinteren Bereich der Strasse.

Erschwerend kommt nun hinzu, dass die Steinenvorstadt bald an beiden Enden von Baustellen geplagt sein wird. Die Bauarbeiten für den Heuwaage-Turm haben bereits begonnen, das bestehende Hochhaus wird derzeit zurückgebaut. Zudem nimmt die IWB in diesem Gebiet Arbeiten vor. Auf der anderen Seite steht bald der Umbau des Spenglerhauses zu einem Hotel an.

Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, wie die Steinenvorstadt während dieser Bauzeit dennoch einladend gestaltet werden kann. Als eine Massnahme schlägt der Verein Pro Steinen ein «begrüntes und beleuchtetes Eingangsportal wie bei der Carnaby Street in London» vor. Ein solches Tor würde den eigenständigen Charakter sowie die Komplementärfunktion der «Steinen» betonen und die Anbindung zum Rest der Grossbasler Innenstadt verbessern. Es würde die Menschen dazu einladen, die Steinenvorstadt trotz Baustellen zu besuchen.

Visualisierungen zeigen, dass ein Eingangstor nicht nur die Besucherführung in der Innenstadt verbessern würde, sondern sogar das Zeug hat, zum beliebten Fotomotiv zu werden.¹ Die Finanzierung könnte unter anderem über private Spenden und den Stadtbelebungsfonds erfolgen.

Die Anzugsteller bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob und wie ein Eingangstor à la Carnaby Street beim Eingang der Steinenvorstadt (vor allem beim Barfüsserplatz, eventuell aber auch bei der Heuwaage auf der anderen Seite) realisiert werden könnte, und was ein solches Tor in der Erstellung und im Unterhalt etwa kosten würde.

¹ <https://www.baizer.ch/aktuell?rID=10008>

Luca Urgese, Alex Ebi

23. Anzug betreffend Frauenparkplätze und bauliche Sicherheitsstandards in städtischen Parkhäusern

26.5328.01

Frauenparkplätze sind als Antwort auf ein konkretes Sicherheitsbedürfnis entstanden. Sie sollen Wege übersichtlicher gestalten, die Orientierung erleichtern und Situationen entschärfen, in denen Frauen nach dem Aussteigen oder auf dem Weg zu Lift, Treppenhaus oder Ausgang allein unterwegs sind. Sicherheit in

Parkhäuser umfasst dabei nicht nur technische Massnahmen, sondern auch eine gute Beleuchtung, Übersichtlichkeit und kurze, klar erkennbare Wege.

In den städtischen Parkhäusern des Kantons Basel-Stadt stehen rund 4'000 Parkplätze zur Verfügung. Davon sind heute nur rund 50 als Frauenparkplätze ausgewiesen, insbesondere in den Parkhäusern Elisabethen und Steinen. Dies entspricht lediglich etwa 1,2 Prozent des Gesamtangebots. In weiteren städtischen Parkhäusern wie City, ELYS, Storch, U70, Horburg und St. Jakob fehlen ausgewiesene Frauenparkplätze vollständig.

Damit besteht in der Mehrheit der städtischen Parkhäuser kein entsprechendes Angebot. Zudem konzentrieren sich bestehende Frauenparkplätze teilweise auf einzelne Ebenen oder Bereiche. Sind diese Plätze belegt oder müssen Nutzerinnen auf andere Ebenen ausweichen, fehlen dort oft vergleichbare Sicherheitsbedingungen.

Die Betriebsformen von Parkhäusern haben sich verändert. Viele Anlagen werden heute weitgehend automatisiert betrieben und nur noch punktuell betreut. Sicherheit muss deshalb stärker durch bauliche Gestaltung, klare Wegführung, gute Beleuchtung und technische Einrichtungen gewährleistet werden. Dies gilt auch für Bereiche mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, die künftig weiter ausgebaut werden.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten:

- wie in allen städtischen Parkhäusern auf sämtlichen Ebenen eine angemessene Anzahl gut gelegener Frauenparkplätze geschaffen werden kann;
- wie auf allen Ebenen gleichwertige Sicherheitsstandards gewährleistet werden können;
- wie sichergestellt wird, dass auch Parkplätze mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge diesen Anforderungen entsprechen;
- wie der Umsetzungsstand regelmässig erhoben und ausgewiesen werden kann.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- gleichmässige und ausreichende Beleuchtung von Parkflächen und Zugangswegen;
- gute Sichtbeziehungen und Vermeidung schlecht einsehbarer Bereiche;
- übersichtliche Zugänge zu Liften und Treppenhäusern;
- geeignete technische Sicherheitsmassnahmen wie Videoüberwachung oder Notrufmöglichkeiten in sensiblen Bereichen, sofern verhältnismässig;
- verbindliche Berücksichtigung dieser Standards bei Sanierungen, Umbauten und Neubauten städtischer Parkhäuser.

Silvia Schweizer, Laetitia Block, Jo Vergeat, Julia Baumgartner, Annina von Falkenstein, Brigitte Kühne, Brigitte Gysin, Franziska Stier, Marina Schai

24. Anzug betreffend Befähigung der Bevölkerung im KI-bedingten Strukturwandel: Weiterbildungs- und Requalifizierungsoffensive sowie Standortstrategie

26.5344.01

Künstliche Intelligenz und Automatisierung verändern die Arbeitswelt tiefgreifend. Anders als frühere Technologiewellen erfassen sie nicht nur körperliche, sondern auch kognitive Tätigkeiten. Routinearbeiten - standardisierte Sachbearbeitung, einfache Auswertungen, repetitive Abläufe - werden zunehmend von Maschinen übernommen, während der Wert menschlicher Arbeit dorthin wandert, wo Urteilsvermögen, persönlicher Kontakt, Kreativität und das kompetente Steuern der KI gefragt sind.

Die Folgen berühren den Kanton unmittelbar: Der Arbeitsmarkt polarisiert sich, mittlere Qualifikationssegmente mit hohem Routineanteil geraten unter Druck, und besonders betroffen sind Berufstätige in der Lebensmittele, deren erlernte Qualifikation an Wert verliert. Daraus drohen strukturelle Beschäftigungsprobleme, wachsende Sozialhilfeabhängigkeit und - über die sinkende Lohnsumme - eine erodierende Finanzierungsbasis der Sozialwerke. Wie gross diese Verwerfungen ausfallen, ist offen; gerade deshalb soll der Kanton vorausschauend handeln, statt die Entwicklung abzuwarten.

Die richtige Antwort darauf ist aus Sicht der Unterzeichneten nicht, die Technologie oder die Produktivität zu besteuern, sondern die Menschen zu befähigen, an der neuen Wertschöpfung teilzuhaben, und den Standort so zu positionieren, dass diese Wertschöpfung samt ihren Arbeitsplätzen im Kanton entsteht. Bildung, Berufs- und Weiterbildung sind kantonale Kernkompetenzen; hier verfügt Basel-Stadt über echten Handlungsspielraum. Bestehende Vorstösse decken das Feld nur teilweise ab: Ein früherer Anzug betrifft den Berufsabschluss für Personen ohne Erstabschluss, während es hier um die Requalifizierung bereits qualifizierter Erwerbstätiger geht, deren Tätigkeit durch Automatisierung unter Druck gerät.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. wie der Kanton eine gezielte Weiterbildungs- und Requalifizierungsoffensive für Erwerbstätige in automatisierungs- und KI-exponierten Tätigkeiten aufbauen kann, mit besonderem Augenmerk auf Berufstätige in der Lebensmittele, die nicht noch einmal eine vollständige Erstausbildung durchlaufen;
2. wie digitale Kompetenz und der souveräne Umgang mit KI entlang der gesamten Bildungskette — Volksschule, Berufsbildung, höhere Berufsbildung und Erwachsenenbildung — gestärkt werden können, aufbauend auf den bestehenden Angeboten statt durch neue Strukturen;
3. wie die kantonale Standortförderung so ausgerichtet werden kann, dass KI-getriebene Wertschöpfung, Unternehmen und Arbeitsplätze im Kanton entstehen und gehalten werden, etwa durch die Stärkung von Innovationsökosystemen und die Ansiedlung entsprechender Unternehmen;

4. wie Arbeitgeber und Sozialpartner an der Finanzierung und inhaltlichen Ausgestaltung dieser Angebote beteiligt werden können, sodass die Unternehmen, die von der Automatisierung profitieren, in die Requalifizierung mitinvestieren, statt dass der Staat die Last allein trägt oder eine neue Abgabe erhoben wird;
5. wie sich die genannten Massnahmen mit den bestehenden Instrumenten und Stellen (Berufs- und Erwachsenenbildung, Standortförderung, Arbeitsmarktbehörden) koordinieren lassen, ohne neue Verwaltungseinheiten zu schaffen.

Daniel Albietz, Remo Gallacchi, Bruno Lötscher-Steiger, Franz-Xaver Leonhardt, Balz Herter, Johannes Barth, Andrea Strahm, Brigitte Gysin, Annina von Falkenstein, Laetitia Block, Thomas Widmer-Huber, Michael Graber, Christoph Hochuli, Marina Schai, Oliver Thommen

Interpellationen

Interpellation Nr. 58 (Juni 2026)

26.5206.01

betreffend Sicherstellung einer fairen und nahtlosen Anstellung von PH-Absolventinnen und -Absolventen beim Berufsstart an Basler Schulen

Neu ausgebildete Lehrpersonen, die ihr Studium an der Pädagogischen Hochschule (PH) im Juni erfolgreich abschliessen und per 1. August ihre Stelle an einer Basler Schule antreten, sehen sich mit einer unbefriedigenden und strukturwidrigen administrativen Hürde konfrontiert. Obwohl die Ausbildung im Juni faktisch beendet ist, stellt die PH die offiziellen Studiendiplome turnusgemäss erst im Verlauf des Monats September aus.

Diese zeitliche Diskrepanz führt in der Praxis zu erheblichen Benachteiligungen für die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger sowie zu einem massiven administrativen Mehraufwand in den Schulsekretariaten. Das Erziehungsdepartement verlangt für eine reguläre Anstellung zwingend ein Diplom oder eine offizielle Studiendiplomierungsbestätigung per 1. August. Seitens der PH ist es jedoch anscheinend aus organisatorischen Gründen nicht möglich, diese Bestätigungen rechtzeitig bis zum Schuljahresbeginn auszustellen.

Als Konsequenz werden die frisch diplomierten Lehrpersonen für die ersten zwei Monate (August und September) lediglich befristet angestellt und in einer schlechteren Lohnstufe eingereiht. Für die betroffenen Lehrpersonen bedeutet dies nicht nur zwei Monate lang weniger Lohn für dieselbe Arbeit, sondern auch schlechtere Anstellungs- und Versicherungsbedingungen (u.a. Pensionskasse) in dieser sensiblen Phase des Berufseinstiegs.

Zudem führt diese Praxis zu einem absurden bürokratischen Leerlauf in den Schulsekretariaten des Kantons: Für jede betroffene Lehrperson müssen zwei separate Arbeitsverträge aufgesetzt werden, und die Lehrkräfte müssen nach Erhalt des Diploms im September ein zweites Mal für die definitive Vertragsunterzeichnung auf dem Sekretariat erscheinen. Angesichts der zahlreichen Herausforderungen, mit denen sich Lehrpersonen eh schon konfrontiert sehen, ist es das völlig falsche Signal, junge, motivierte Berufsleute mit schlechteren Bedingungen und bürokratischen Hürden im Basler Schuldienst zu begrüessen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dem Regierungsrat die Problematik bekannt, dass PH-Absolventinnen und -Absolventen aufgrund der späten Diplomierung im September für die Monate August und September schlechter entlohnt und schlechter versichert werden, als Lehrpersonen, die bereits ihr Diplom überreicht bekommen haben?
2. Wie begründet das Erziehungsdepartement das Festhalten an einer Bestätigung per 1. August, wenn bekannt ist, dass die PH diese Frist systembedingt gar nicht einhalten kann?
3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den jährlichen administrativen Mehraufwand für die Schulsekretariate ein, der durch das Ausstellen von doppelten Verträgen und die wiederholte Abwicklung von Anstellungsprozessen entsteht?
4. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit der PH eine pragmatische Lösung (z.B. eine vorläufige, standardisierte Abschlussbescheinigung direkt nach den letzten Prüfungen im Juni) zu etablieren?

Jessica Brandenburger

Interpellation Nr. 59 (Juni 2026)

26.5207.01

betreffend Tiere in der Verwaltung

Ein Foto vom Hund der Finanzdepartements-Vorsteherin hängt an der verschlossenen Bürotüre zu ihrem Bürotrakt.

1. Wer ist zuständig für Tiere der Regierungsräte, die diese mit auf Arbeit bringen?
2. Wer hat das Plakat aufgehängt im Finanzdepartement und wann?

Eric Weber

Interpellation Nr. 62 (Juni 2026)

26.5219.01

betreffend chronisches Versagen bei der Schulwegsicherheit rund um die Erneuerung Bäumlihofstrasse

Am Montag, 04.05.2026 war es einmal mehr so weit: eine neue Bauphase der Erneuerung Bäumlihofstrasse begann - und erneut fehlten die notwendigen Massnahmen für einen sicheren Schulweg. Die Lichtsignalanlage an der Ecke Käferholzstrasse/Bäumlihofstrasse war ausser Betrieb, Fussgängerstreifen waren noch nicht wieder markiert und fehlten vollständig, und es bestanden weder Lotsendienste noch andere Sicherheitsvorkehrungen. Seit Beginn der Bauarbeiten vor zweieinhalb Jahren wiederholte sich dasselbe Muster: Bei einer Veränderung der Baustelle fehlten grundlegende Vorkehrungen für die Schulwegsicherheit, und erst nach Interventionen von Quartier-Institutionen, Primarschulen und Eltern reagierten die Zuständigen und setzten dringend notwendige

Massnahmen nachträglich um. Dieses reaktive Vorgehen ist unverständlich und angesichts der betroffenen Kinder schlicht nicht akzeptabel.

Die Bauarbeiten für die Erneuerung der Bäumlhofstrasse waren für Kinder im Quartier einschneidend. Schul- und Kindergartenkinder standen wiederholt verunsichert vor unklaren oder widersprüchlichen Überquerungen. Betreuungspersonen und Eltern beobachteten regelmässig gefährliche Situationen im Strassenraum. Gerade für jüngere Kinder war die eigenständige Mobilität stark eingeschränkt oder faktisch verunmöglicht. Dass die Bäumlhofstrasse und die Kreuzungen ein zentraler Schulweg sind, hat die Bevölkerung bereits an den ersten Informationsveranstaltungen deutlich gemacht. Trotz wiederholter Zusicherungen blieb die Umsetzung über weite Strecken mangelhaft. Dabei ist im Blick zu haben, dass sichere und verständlich signalisierte Fussgängerführung rund um Baustellen nicht nur für Kinder, sondern auch für Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit Mobilitätseinschränkungen Voraussetzung für sichere Mobilität in der Stadt ist.

Die Interpellantin möchte gerne wissen, welche konkreten Lehren der Regierungsrat aus den wiederholten Problemen bei der Baustelle Bäumlhofstrasse zieht und wie er sicherstellt, dass sich diese bei zukünftigen Projekten nicht wiederholt.

Schulweg und Kinderrechte

1. Ist sich die Regierung bewusst, dass aufgrund der regelmässig schlecht sichergestellten Sicherheit rund um die Baustelle zwei Jahrgänge von Kindergartenkindern nicht selbständig den Schulweg bestreiten konnten? Wie ist der ausdrückliche Wunsch der Schulen, dass auch Kindergartenkinder den Schulweg selbständig meistern sollen, zu verstehen, wenn gleichzeitig während längerer Zeiträume keine sicheren Querungen gewährleistet sind?
2. Inwiefern entsprach der Umgang mit Schulwegsicherheit rund um die Baustelle den kinderrechtlichen Standards, insbesondere den Grundsätzen der UNICEF zur sicheren und selbstständigen Mobilität von Kindern?

Prioritäten und Qualitätssicherung

3. Wieso wurde konsequent auf Signalisation der Umleitungen der Fussgängerführung verzichtet, also wenn Fussgängerstreifen geschlossen oder verschoben wurden? Welche Normen gelten diesbezüglich im Kanton Basel-Stadt?
4. Im April waren während Wochen zwar Verkehrsampeln in Betrieb, es gab aber keine Fussgängerstreifen. Trotz dieser Situation wurde für die Autos die während der Baustelle gültige Tempo-30-Beschränkung aufgehoben. Wieso wurde eine Aufhebung des Tempolimits höher priorisiert als Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer*innen?
5. Welche konkreten Vorgaben und Massnahmen bestehen beim Kanton für die Berücksichtigung von Schulwegen, Schulzeiten sowie Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten bei Baustellen – insbesondere hinsichtlich Instruktion, Kontrolle und Überwachung von beauftragten Dritten (z. B. Lotsendiensten und Bauunternehmen)? Welches Departement ist für welchen Bereich zuständig?
6. Wie wird die Einhaltung dieser Vorgaben sichergestellt und weshalb kam es im vorliegenden Fall wiederholt zu Mängeln bei der Schulwegsicherheit? Welche Kontroll- und Qualitätssicherungsmassnahmen bestehen, damit Vorgaben zur sicheren Führung des Fussverkehrs konsequent umgesetzt und Verstösse durch Bauunternehmen sanktioniert und verhindert werden?
7. Welche personellen und fachlichen Ressourcen stehen den zuständigen Stellen für die Planung und Überwachung der Schulwegsicherheit bei Baustellen zur Verfügung, und erachtet der Regierungsrat diese als ausreichend?
8. Weshalb wurde die Bäumlhofstrasse während besonders unübersichtlicher und nachweislich gefährlicher Bauphasen nicht temporär für den motorisierten Verkehr gesperrt, wenn die Mängel bei der Gewährleistung der Sicherheit so systematisch und langanhaltend waren?

Kommunikation und Umgang mit Meldungen

9. Warum reagierten die zuständigen Stellen erst nach Tagen bis Wochen auf wiederholte Nachfragen von Eltern, Schule und Institutionen auf offensichtliche Sicherheitsmängel? Wieso wurden grundlegende Massnahmen zur Schulwegsicherheit nicht von Beginn weg sichergestellt bei einer neuen Bauphase oder sonstigen Anpassungen der Baustelle?
10. Die zuständigen Verwaltungsstellen und die beauftragten Unternehmen sind nicht durchgehend professionell mit Meldungen aus der Bevölkerung umgegangen. Wie wird ein koordinierter und professioneller Umgang aller Akteur*innen mit solchen Rückmeldungen künftig sichergestellt?
11. Wie sollen sich Eltern und Institutionen verhalten, wenn wiederholte Meldungen bei Polizei und zuständigen Stellen keine zeitnahe Wirkung zeigen? Sollte die Bevölkerung auf die Ombudsstelle hingewiesen werden?

Lehren und zukünftige Baustellen

12. Anwohnende meldeten regelmässig Mängel bei der Umsetzung von Lotsendiensten (z.B. unbesetzte Lotsenposten kurz vor Schulbeginn). Welche Verbesserungen wurden deswegen angegangen, gibt es Handlungsbedarf bei Qualitätsstandards?
13. Wann wird Tempo 30 an der Bäumlhofstrasse umgesetzt? Kann der Regierungsrat nach der erfolgten Publikation des Ausgabenberichts (25.2044.01) der Quartierbevölkerung genauere Angaben dazu machen?

Barbara Heer

Interpellation Nr. 63 (Juni 2026)

betreffend Schulwegsicherheit rund um die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlihof

26.5220.01

Für die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlihof wird ab der Bäumlihofstrasse eine Baupiste über die unmittelbar an die Primarschule angrenzende Strasse Zu den drei Linden geführt. Wenige Tage nach dem Baustart war zu beobachten, dass Abmachungen betreffend den Baustellenverkehr über die Strasse Zu den drei Linden nicht eingehalten wurden. Fahrzeuge überquerten um ca. 7.45 Uhr die Strasse, während Kinder auf dem Schulweg waren, obwohl laut Infoschreiben des BVD und ED vom 6. Mai 2026 während der Einlaufzeiten keine Anlieferungen der Baustelle stattfinden sollten. Darüber hinaus erfolgten gewisse Anlieferungen entgegen den Ankündigungen im Schreiben über die Strasse Zu den drei Linden und nicht über die Baustellenpiste, was aufgrund der engen Fahrbahn zu gefährlichen Situationen für Schülerinnen und Schüler führt.

Es stellt sich die Frage, ob hier wirklich ausreichende Massnahmen zum Schutz der von der Baustelle betroffenen Kindergarten- und Primarschulkinder getroffen wurden und ob die nötigen Kontrollen existieren, um sicherzustellen, dass sie auch tatsächlich umgesetzt werden. Zudem wäre es angezeigt, Lehren aus der angrenzenden Baustelle rund um die Sanierung der Bäumlihofstrasse zu ziehen (vgl. Interpellation Barbara Heer betreffend chronisches Versagen bei der Schulwegsicherheit rund um die Erneuerung Bäumlihofstrasse) und diese auch bei dieser Baustelle in die Schulwegsicherheit einfließen zu lassen.

Die Baustellenpiste führt mitten durch die Wiese des Primarschulhauses, mit einschneidenden Auswirkungen auf deren Nutzbarkeit durch Vereine und Kinder für Sport und andere Aktivitäten. Es stellt sich die Frage, weshalb die Zugänglichkeit dieser Wiese bei der Planung der Baustellenlogistik nicht höher gewichtet wurde.

Vor diesem Hintergrund bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Massnahmen sieht das Sicherheitsdispositiv zum Schutz der Schulkinder (insbesondere der Kindergarten- und Primarschulkinder) während der mindestens drei Jahre dauernden Bauphase vor?
2. Kann ein Gefäss eingerichtet werden, in dem Baufirmen, Bauleitung sowie Interessensvertretungen der Kinder (bspw. die Schulleitung der Primarschule Hirzbrunnen) regelmässig im Austausch sind?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass diese Wiese des Primarschulhauses für die anliegende, dicht belegte Tagesstruktur ein wichtiger Aussenraum ist?
4. Weshalb wurde die Baustellenpiste nicht am äusseren Rand der Wiese in Richtung Olsbergerweg angelegt, sodass die Wiese zu einem möglichst grossen Anteil für die Tagesstruktur etc. nutzbar bliebe?
5. Wie werden die Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich Schulwegsicherheit und Sicherheit generell bei der Bewertung der Offerten der Planungs- und Bauunternehmen berücksichtigt und gewichtet?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat generell, die Interessen der Kinder in Bauprojekten des Tiefbauamtes und des Hochbauamtes sicherzustellen? Wäre es denkbar, dass den involvierten Verwaltungsstellen und den beauftragten Dritten eine «Verantwortliche für Schulwegsicherheit» zur Seite gestellt wird, welche die Zuständigen für die Verkehrsführung fachlich unterstützt sowie Meldungen aus der Bevölkerung und von Institutionen koordiniert?
7. Wie wird sichergestellt, dass Erkenntnisse zum Umgang mit Schulwegsicherheit zwischen Tiefbau- und Hochbauamt geteilt werden?

Stefan Wittlin

Interpellation Nr. 64 (Juni 2026)

betreffend möglichen Zusammenhang zwischen Einführung des Mindestlohnes und Zunahme der Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt

26.5224.01

Die hohe Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt ist besorgniserregend. Die Arbeitslosenquote in Basel-Stadt hat im Jahr 2025 weiter zugenommen, nachdem sie bereits seit Mitte 2023 gestiegen ist. Die Quote hat im Dezember 2025 mit 4,6% den Höchstwert der letzten zehn Jahre erreicht. Im April 2026 betrug die Arbeitslosenquote 4,8%! In der Gesamtschweiz hat die Arbeitslosenquote ebenfalls zugenommen, jedoch auf tieferem Niveau. Die Jugendarbeitslosenquote in Basel-Stadt liegt Ende 2025 mit 4,9% über dem Niveau von Ende 2024 (4,3%) sowie über der durchschnittlichen Quote (4,6%) der letzten Jahre. Auffallend ist zudem, dass die Arbeitslosenquote in der Kategorie «Ausländerinnen» seit 2023 überdurchschnittlich stark angestiegen ist. Es ist anzunehmen, dass die Beschäftigten dieser Kategorie insbesondere in Niedriglohn-Segmenten beschäftigt sind.

Im Juli 2022 wurde im Kanton Basel-Stadt der Mindestlohn eingeführt. Dessen Wirkung dürfte in die Statistiken ab 2023 einfließen. Im Abstimmungskampf zum Mindestlohn hatten sowohl die Befürworter der Initiative als auch des Gegenvorschlages behauptet, der Mindestlohn führe nicht zu einer Erhöhung der Arbeitslosenquote. Die vom Interpellanten aufgrund von SECO-Monatsberichten und dem Arbeitsmarktmonitoring des Statistischen Amtes Basel-Stadt erstellte nachfolgende Graphik zeigt exemplarisch, dass die Differenz zwischen der Arbeitslosenquote der gesamten Schweiz und jener des Kantons Basel-Stadt seit 2023 massiv angestiegen ist. Da in den meisten Schweizer Kantonen keine Mindestlohngesetzgebung besteht, liegt die Vermutung nahe, dass die Einführung des Mindestlohnes im Kanton Basel-Stadt zu dieser starken Erhöhung der Arbeitslosenquote insbesondere bei jüngeren Arbeitnehmenden und Beschäftigten in Niedriglohn-Segmenten geführt hat. Der zeitliche Zusammenhang ist auffällig und lässt eine kausale Wirkung des Mindestlohns zumindest nicht ausschliessen.

Vor diesem Hintergrund unterbreite ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Interpellanten, dass die Einführung des Mindestlohnes im Kanton Basel-Stadt zu einer Erhöhung der Arbeitslosenquote geführt hat?
2. Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Massnahmen zur Senkung der Arbeitslosenquote bei der Anwendung der Mindestlohn-Gesetzgebung zu ergreifen (zum Beispiel durch mehr Ausnahmeregelungen bei der Anwendung der Mindestlohn-Gesetzgebung oder der Ausarbeitung eines Vorschlages zur Anpassung der entsprechenden Gesetzgebung)?

Christophe Haller

Interpellation Nr. 65 (Juni 2026)

betreffend Entwicklung der Betriebsmodelle im Basler Taxigewerbe seit Einführung des kantonalen Mindestlohns

26.5225.01

Im Basler Taxigewerbe bestehen heute unterschiedliche Erwerbs-, Betriebs- und Vermittlungsmodelle. Dazu gehören unter anderem angestellte Taxifahrer, selbständige Halter-Fahrer, Fahrer mit Anschluss an Taxizentralen oder digitale Funkzentralen sowie plattformbasierte Angebote wie Uber oder Bolt.

Seit der Einführung des kantonalen Mindestlohns per 1. Juli 2022 stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang sich die Zusammensetzung dieser Modelle verändert hat. Ebenfalls stellt sich die Frage, ob das traditionelle Basler Taxigewerbe und plattformbasierte Vermittlungsmodelle tatsächlich klar voneinander abgegrenzt werden können oder ob innerhalb des Taxigewerbes grössere Unterschiede bestehen als gegenüber Plattformmodellen.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich die heutige Struktur der Erwerbs-, Betriebs- und Vermittlungsmodelle im Basler Taxigewerbe sowie bei plattformbasierten Vermittlungsmodellen konkret dar, insbesondere im Hinblick auf angestellte Taxifahrerinnen und Taxifahrer, selbständig erwerbende Fahrerinnen und Fahrer im Halter-Fahrer-Modell, Fahrerinnen und Fahrer mit Anschluss an Taxizentralen oder digitale Funkzentralen sowie Angebote wie Uber oder Bolt?
 - a. Es wird darum gebeten, die einzelnen Modelle nach einheitlichen Kriterien zahlenmässig aufzuschlüsseln. Von Interesse ist insbesondere, wie viele Fahrerinnen und Fahrer sowie Betriebe den jeweiligen Modellen aktuell zuzuordnen sind und welchen prozentualen Anteil die Fahrerinnen und Fahrer der einzelnen Modelle an der Gesamtzahl der im gewerblichen Personentransport im Kanton Basel-Stadt tätigen Fahrerinnen und Fahrer ausmachen.
 - b. Weiter wird darum gebeten darzulegen, anhand welcher grundlegenden Merkmale die Unterschiede innerhalb des Basler Taxigewerbes sowie zwischen dem Basler Taxigewerbe und plattformbasierten Vermittlungsmodellen beurteilt werden.
2. Wie hat sich die Zusammensetzung dieser Modelle vor und nach Einführung des kantonalen Mindestlohns am 1. Juli 2022 entwickelt, und wie stellt sich die Situation heute dar?
 - a. Bitte nach Möglichkeit zahlenmässig aufschlüsseln.
 - b. Falls es grössere Verschiebungen gegeben hat: Wie erklärt der Regierungsrat diese Entwicklung?
3. Wie funktioniert das Halter-Fahrer-Modell im Basler Taxigewerbe im Vergleich zu plattformbasierten Vermittlungsmodellen, insbesondere am Beispiel von 44er Cab beziehungsweise Taxiphon einerseits und Uber oder Bolt andererseits?
 - a. Wer bestimmt in den jeweiligen Modellen Preise, Gebühren, Vermittlungsbedingungen, Qualitätsvorgaben, Kontrollmechanismen und mögliche Ausschlüsse von der Vermittlung?
 - b. Welche Bedeutung haben diese Elemente für die Beurteilung, ob Fahrerinnen und Fahrer als selbständig erwerbend oder als Arbeitnehmende einzustufen sind?
 - c. In welchen Modellen kommt der kantonale Mindestlohn zur Anwendung beziehungsweise nicht zur Anwendung, und welche Kriterien sind dafür entscheidend?

Luca Urgese

Interpellation Nr. 66 (Juni 2026)

betreffend geplante Begegnungszone am Burgweg im Wettsteinquartier

26.5226.01

Der Unterzeichnete hat Kenntnis davon erhalten, dass das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) die Einführung einer Begegnungszone im unteren Teil des Burgwegs (Bereich Burgweg 24–35) prüft. Gemäss Schreiben des BVD vom 4. Mai 2026 wurden hierzu ausschliesslich unmittelbar angrenzende Anwohnende angeschrieben und zur Stellungnahme eingeladen.

Die geplante Begegnungszone würde gemäss den Unterlagen unter anderem den Wegfall von Parkplätzen, zusätzliche Möblierungselemente sowie Anpassungen bei der Verkehrsführung umfassen. Gleichzeitig befindet sich in unmittelbarer Nähe die Ausfahrt der Einstellhalle der Überbauung des ehemaligen Kinderspital-Areals.

Im Quartier gibt es bereits zwischen den einzelnen Bauten im Geviert Burgweg, Alemannengasse, Römergasse, Schaffhauser-Rheinweg eine grosse Fläche ohne Verkehr sogar mit Sitzbänken und Grünraum. An der Ecke Römergasse / Alemannengasse befindet sich ein Kinderspielplatz, für den bereits Parkplätze aufgehoben worden sind. In 200m Distanz befindet sich die Theodorsgraben-Anlage mit einem Spielplatz im unteren und Rasenfläche im oberen Teil. Wenige hundert Meter entfernt befindet sich der Solitude-Spielplatz. Auch am Rheinufer ist Verweilen ohne Verkehrsbeeinträchtigungen möglich. Es handelt sich also – im Gegensatz zu anderen unterversorgten Stadtteilen - um ein privilegiertes Quartier.

Im Quartier bestehen bereits heute Spannungen hinsichtlich der Verkehrsführung, des Parkplatzabbaus sowie der zunehmenden Umwidmung von Strassenraum. Kritisiert wird insbesondere, dass einzelne Massnahmen isoliert umgesetzt würden, ohne dass eine nachvollziehbare Gesamtplanung für das Quartier ersichtlich sei.

Bereits in einer früheren Interpellation des Unterzeichneten zu Fragen von Verkehr, Parkierung und Umgestaltung des öffentlichen Raums im Wettsteinquartier, konkret in der Römergasse, wurden Aspekte der Gesamtkoordination sowie der zunehmenden Umwidmung von Strassenraum thematisiert. Dies erscheint auch deshalb relevant, weil die Römergasse als direkte Parallelstrasse zum Burgweg von denselben Verkehrs- und Erschliessungsfragen betroffen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, auch das vorliegende Projekt im übergeordneten Quartierkontext zu beurteilen.

Zudem erscheint fraglich, ob der Kreis der durch das Projekt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner ausreichend definiert wurde. Mögliche Auswirkungen auf Verkehrsführung, Erschliessung, Parkplatzsituation sowie Ausweichverkehr betreffen potenziell nicht nur den Burgweg selbst, sondern auch umliegende Strassen und Quartierbereiche, insbesondere die Römergasse, die Alemannengasse, den Schaffhauser Rheinweg, den Fischerweg sowie den Theodorsgraben.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach welchen Kriterien definiert das BVD den Kreis der «betroffenen Anwohnenden», welche in solche Konsultationsverfahren einbezogen werden?
2. Weshalb wurden im vorliegenden Fall ausschliesslich unmittelbar angrenzende Bewohnerinnen und Bewohner angeschrieben, obwohl sich mögliche Auswirkungen auf Verkehrsführung, Parkierung und Erschliessung auch auf die Römergasse, die Alemannengasse, den Schaffhauser Rheinweg, den Fischerweg sowie den Theodorsgraben erstrecken dürften?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verkehrssicherheit einer Begegnungszone unmittelbar im Bereich einer Einstellhallen-Ausfahrt mit erheblicher Steigung?
4. Wie viele Parkplätze wurden im Wettsteinquartier in den letzten zehn Jahren aufgehoben beziehungsweise umgewidmet, und welche konkreten Massnahmen wurden im gleichen Zeitraum ergriffen, um Ersatzlösungen oder zusätzliche Quartierparkings zu schaffen?
5. In den Erläuterungen zum Projekt werden zwei konkret aufzuhebende Parkplätze (vor den Häusern Nr. 32 & 33) erwähnt, gleichzeitig spricht das BVD von einem Wegfall von insgesamt vier Parkplätzen. Wie erklärt sich diese Differenz?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der geplanten Begegnungszone auf die Verkehrsführung im umliegenden Quartier, insbesondere zwischen Theodorsgraben, Römergasse und Grenzacherstrasse, und wurden mögliche zusätzliche Verkehrs- und Umweltbelastungen durch Umwegfahrten evtl. sogar bis zum Stachelrain geprüft?
7. Welche Kriterien wendet der Regierungsrat grundsätzlich bei der Priorisierung neuer Begegnungszonen an, und wie werden dabei bereits bestehende Grün- und Freiflächen eines Quartiers berücksichtigt?
8. Besteht für das Wettsteinquartier eine übergeordnete Gesamtstrategie betreffend Verkehr, Parkierung, Begegnungszonen und Umgestaltung des öffentlichen Raums? Falls ja, wie sieht diese konkret aus?

Adrian Iselin

Interpellation Nr. 67 (Juni 2026)

betreffend Begegnungszonen als Superblock Light?

26.5227.01

Unlängst wurde der Interpellant als Direktbetroffener eingeladen, an einer Umfrage zur möglichen Einführung einer Begegnungszone im Bereich Römergasse 4-11 teilzunehmen. Erst nachdem andere Anwohnerinnen und Anwohner aus dem Quartier empört den Kontakt gesucht hatten, stellte sich heraus, dass gleichzeitig auch für andere Strassenabschnitte im selben Geviert entsprechende Umfragen mit derselben Absicht am Laufen sind.

Deshalb stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung ersuche:

1. Für welche Strassen(abschnitte) im Oberen Kleinbasel läuft aktuell eine solche Anwohnerbefragung?
2. Die Anwohnerbefragung beginnt jeweils mit dem Satz, dass der Antrag zur Einführung einer Begegnungszone "aus der Anwohnerschaft Ihrer Strasse" eingereicht wurde. Kann die Regierung bestätigen, dass diese Aussage für jeden betroffenen Strassenteil gilt oder wurde vielmehr zentral aus dem Quartier der entsprechende Antrag für alle Strassenabschnitte gestellt?
3. Wer sind die Initianten der entsprechenden Anträge und welches demokratische Gewicht haben diese, um die Verwaltung zu dieser doch recht aufwendigen Überprüfung zu motivieren?

4. Wird jeder vergleichbare oder ähnlich lautende Antrag von Anwohnerschaften immer gleich behandelt, führt also zu einer Befragung aller Anwohnerinnen und Anwohner oder wurde das Wettsteinquartier hier "bevorzugt" behandelt?
5. Ist der Regierung bekannt, dass der Neutrale Quartierverein Oberes Kleinbasel bereits recht umfangreiche Befragungen bei den Anwohnenden des Quartiers durchgeführt hatte, mit dem klaren Ergebnis, dass man mit der aktuellen Situation zufrieden ist?
6. Warum wurde bei der Befragung nicht offen kommuniziert, dass diese nicht ausschliesslich für den eingangs erwähnten Strassenabschnitt durchgeführt wird, sondern für mehrere gleichzeitig?
7. Ist sich die Regierung bewusst, dass bei Anwohnenden hier der Eindruck entsteht, dass man einen Superblock unter anderem Namen einführen möchte, bevor die zwei Pilotprojekte abgeschlossen sind?
8. Wie kommt die Regierung auf die wenig einleuchtende Idee, ausgerechnet an Römer- und Alemannengasse (plus möglicherweise weiteren - siehe oben) Begegnungszonen einzurichten, in Anbetracht der unmittelbaren Nähe der Spielgelegenheiten Theodorsgrabenanlage, Rheinufer, Spielmöglichkeiten (Sandkasten, etc.) im Block Alemannengasse - Römergasse - Schaffhauser Rheinweg - Burgweg?
9. Anerkennt die Regierung, dass schon heute im Quartier ein erheblicher Parkplatzmangel besteht, insbesondere an warmen Sommertagen, wenn hunderte bis tausende von Baslerinnen und Basler zur Naherholungszone Rheinufer pilgern?
10. Wie werden die Rückantworten der Anwohnerinnen und Anwohner ausgewertet und wie wird die Auswertung kommuniziert?
11. Wie sieht das weitere geplante Vorgehen betreffend dieser Begegnungszonen aus?

Lorenz Amiet

Interpellation Nr. 68 (September 2026)

betreffend Information von Asylbewerbenden über die Bedingungen des friedlichen Zusammenlebens in der Schweiz

26.5266.01

Es ist leider eine Tatsache, dass viele Delikte und Verbrechen von Menschen – vor allem Männern – verübt werden, welche nicht in der Schweiz aufgewachsen und sozialisiert worden sind. Es soll nicht darüber hinweggesehen werden, dass solche Verbrechen und Vergehen auch von Schweizern verübt werden.

Eine Gruppe, welche in entsprechenden Kriminalstatistiken oft vorkommt, sind junge Männer aus Nordafrika. Viele von ihnen sind als Flüchtlinge in die Schweiz gekommen. Die Skala der Gesetzesübertretungen ist breit, sie reicht von Diebstahl, Raubüberfall und weiteren Vermögensdelikten bis zu Sexualverbrechen.

Mit Blick auf die relativ homogene Gruppe von statistisch erfassten Tätern stellen sich Fragen zur Prävention und zur Sanktionierung.

Offenbar verfügen diese jungen Männer nicht über die Kenntnisse, wie man sich hier in der Schweiz verhält, sie haben offensichtlich auch ein anderes Bild von Frauen. Mit Blick auf die zu erwartenden Strafen bei Fehlverhalten, scheinen viele eine gewisse Gleichgültigkeit an den Tag zu legen.

Vor dem Hintergrund all dieser negativen und strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen drängen sich eine wirkungsvolle Prävention und klare gerichtliche Entscheide auf.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Werden die Bevölkerungsgruppen, die in der Kriminal-Statistik auffällig erscheinen, auf besondere Weise (die sich von der Prävention für andere Bevölkerungsgruppen unterscheidet) auf die Gesetze, Regeln des friedlichen Zusammenlebens, Gleichberechtigung der Frauen und auf andere wichtige Elemente der „Hausordnung Schweiz, welche für alle gilt“ hingewiesen?
2. Wie erfolgen diese Instruktionen?
3. Welche Stunden-Dotation weisen solche präventiven Hinweise und Instruktionen auf?
4. Wie geht man in der Prävention konkret um mit unterschiedlichen kulturellen und religiösen Prägungen um?
5. Wird insbesondere auf die Gleichberechtigung der Frauen hingewiesen und auf das „No-Go“ von sexueller Belästigung und noch schwererer Verbrechen gegenüber Frauen?
6. Erachtet der Regierungsrat die bisher erfolgten Präventionsmassnahmen als genügend?
7. Besteht Bereitschaft, auch gegenüber den zuständigen Behörden des Bundes eine Verstärkung der Prävention zu fordern?
8. Besteht seitens des Regierungsrats Bereitschaft, diese Themen mit den kantonalen Gerichten – unter Achtung der Gewaltentrennung – zu erörtern, um Prävention und Sanktionierung besser aufeinander abzustimmen?

Olivier Battaglia

Interpellation Nr. 69 (September 2026)

betreffend mögliche Aufhebung Sport-Obligatorium des Bundes

26.5267.01

Der Bund schreibt bisher vor, dass von Primarschule bis Berufs- und Mittelschulen mindestens drei Lektionen Sport und Bewegung pro Woche angeboten werden. Gemäss verschiedenen Medienberichten wird die Abschaffung dieser Vorgabe im Rahmen des Projekts «Entflechtung 27» diskutiert.

Eine Abschaffung der Bundesvorgabe könnte, insbesondere aufgrund der schweizweit knappen Turnhallenflächen, zu einer Reduktion des Sportunterrichts während der obligatorischen Schulzeit führen. Es besteht die Gefahr, dass aus finanziellen Gründen in verschiedenen Kantonen und Gemeinden der Schweiz zu einem schleichenden Abbau des Sportunterrichts kommt. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Schülerinnen und Schüler und entsprechende Folgekosten auch im Kanton Basel-Stadt. Die Basler Nationalrätin Sarah Wyss hat entsprechend im Juni 2026 Fragen (Geschäft 26.7492) an den Bundesrat gerichtet. In seiner Antwort sagt der Bundesrat u.a. "Der Bundesrat geht davon aus, dass der Sportunterricht auch bei den Kantonen einen hohen Stellenwert genießt." und dass "Die Aufhebung der Vorgaben für den Schulsport wäre zudem mit keinerlei finanziellen Folgen für die Kantone verbunden, da diese den Sportunterricht bereits heute vollständig finanzieren." Wie sieht das die Basler Regierung?

Angeichts der unklaren Entwicklung, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die geplante Streichung des Schulsportobligatoriums?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vorgabe des Bundes bezüglich Sportunterrichts? Ist er durch das Obligatorium von mindestens drei Lektionen bei der Ausgestaltung sinnvoller Studentafeln eingeschränkt?
3. Sieht der Regierungsrat die Gefahr, dass andere Kantone und Gemeinwesen den Sportunterricht bei einer Abschaffung des Obligatoriums reduzieren oder abschaffen werden? Wie steht es selbst zu einem Abbau im Kanton Basel-Stadt?
4. Was für Folgen hätte eine Reduktion oder Abschaffung des Sportunterrichts für die Gesundheit der betroffenen Schülerinnen und Schüler? Mit was für Folgekosten für die Allgemeinheit wäre zu rechnen?
5. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat dem Schulsport im Hinblick auf die motorische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bei - insbesondere angesichts der Tatsache, dass Studien auf einen sinkenden Fitnesszustand und zunehmende Bewegungsarmut bei Schulkindern in der Schweiz hinweisen.
6. Regelmässige körperliche Bewegung fördert nicht nur die kognitive Leistungsfähigkeit, sondern auch die Konzentrationsfähigkeit sowie die schulische Leistungsfähigkeit. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat daraus für die Gewichtung des Schulsports im Lehrplan?
7. Welche Bedeutung hat der obligatorische Schulsport für die Chancengerechtigkeit - insbesondere für Kinder aus einkommensschwachen Verhältnissen, die ausserhalb der Schule weniger Zugang zu strukturierten Sport- und Bewegungsangeboten haben?
8. Wie wird sich der Regierungsrat zum Projekt «Entflechtung 27» einbringen und setzt er sich für eine Beibehaltung des Obligatoriums ein?
9. Hätte eine Abschaffung des Sportobligatoriums des Bundes einen negativen Einfluss auf die Planung der Sportanlagen im Kanton? Würde es zu einer Reduktion des Sportunterrichts kommen, weil es eine Turnhallenknappheit gibt?

Sasha Mazzotti

Interpellation Nr. 70 (September 2026)

betreffend fehlerhaftes Schreiben an alle Einwohner des Kantons BS

26.5274.01

Der Kanton BS hat an alle Einwohner von Basel ein fehlerhaftes Schreiben verschickt. Das überrascht sehr und bedarf der Aufklärung wie da im Finanz Departement gearbeitet wird.

Es handelt sich um das Schreiben Steuererklärung 2025, an die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt.

So ist gleich zweimal der Schrift-Einzug falsch. Nämlich in den Zeilen 11 und 13. Das ist im dritten Absatz des Briefes, der in einer Auflage von 160 000 Exemplaren verschickt wurde.

1. Wie kann es passieren, dass ein solch wichtiges Schreiben zwei kapitale Fehler hat? Denn jedem Leser sticht der falsche Wort-Einzug voll ins Auge.
2. Ist die Regierung bereit, sich für den Fehler zu entschuldigen?
3. Kann die Regierung bitte versprechen, dass in 2027 bei diesem Brief besser „drüber“ geschaut wird?

Eric Weber

Interpellation Nr. 71 (September 2026)

26.5294.01

betreffend Führungsverantwortung: Warum schweigen Regierungspräsident Cramer und der Regierungsrat zu den linksextremen Ausschreitungen in Basel?

Am 2. und 3. Juli 2026 kam es im Zusammenhang mit der Räumung der illegalen Besetzung des Klybeck-Areals zu massiven Ausschreitungen in der Basler Innenstadt. Linksextreme Chaoten zogen in einer unbewilligten Demonstration durch die Stadt, beschädigten zahlreiche Gebäude und verwüsteten unter anderem das Basler Rathaus – den Sitz der Regierung und des Grossen Rates. Gleichzeitig musste die Kantonspolizei Basel-Stadt einen ausserordentlichen Grosseinsatz leisten und wurde dabei von mehreren ausserkantonalen Polizeikorps unterstützt.

Trotz dieser gravierenden Ereignisse blieb bislang eine öffentliche Stellungnahme des Regierungsrates aus. Weder Regierungspräsident Conradin Cramer noch die Gesamtregierung haben die Ausschreitungen unmissverständlich verurteilt oder sich öffentlich hinter die Kantonspolizei gestellt. Am Tag der Eskalation radelte der Regierungspräsident öffentlichkeitswirksam mit dem deutschen Bundespräsidenten durch Riehen und liess es sich nicht nehmen, dieses Ereignis mit zahlreichen Posts zu bewerben.

Gerade in ausserordentlichen Lagen erwartet die Bevölkerung politische Führung. Der Regierungsrat trägt die Verantwortung für Sicherheit und öffentliche Ordnung.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb hat der Regierungsrat die Ausschreitungen sowie die Sachbeschädigungen in der Basler Innenstadt nicht öffentlich verurteilt?
2. Weshalb hat sich Regierungspräsident Conradin Cramer nicht persönlich zu den Ereignissen geäussert?
3. Hat der Regierungsrat bewusst entschieden, auf eine öffentliche Stellungnahme zu verzichten? Falls ja, weshalb?
4. Wurde innerhalb des Regierungsrates über eine gemeinsame Kommunikation diskutiert? Falls ja, mit welchem Ergebnis?
5. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass nach der Verwüstung des Rathauses – inklusive der damit verbundenen Beleidigungen von Mandatsträgern – keine öffentliche Reaktion erforderlich ist?
6. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine klare Verurteilung linksextremer Gewalt das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat stärken würde oder bleibt er auf dem linken Auge blind?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat die Signalwirkung seines Schweigens gegenüber der Bevölkerung, der Polizei sowie den linksextremen Tätern?
8. Welche Botschaft möchte der Regierungsrat mit seinem bisherigen Schweigen der Bevölkerung vermitteln?

Roger Stalder

Interpellation Nr. 72 (September 2026)

26.5295.01

betreffend Linksextreme verwüsten Basel – werden Sie jetzt zur Kasse gebeten?

Am 2./3.7.2026 kam es im Zusammenhang mit der Räumung der illegalen Besetzung des Klybeck-Areals zu einem mehrstündigen Polizei-Grosseinsatz. Die Kantonspolizei wurde dabei sogar von mehreren ausserkantonalen Polizeikorps unterstützt.

Im Anschluss an die Räumung zogen Hunderte Linksextreme im Rahmen einer unbewilligten Demonstration durch die Basler Innenstadt. Dabei kam es zu zahlreichen Sachbeschädigungen an privaten und öffentlichen Gebäuden. Unter anderem wurde das Basler Rathaus mit Sprayereien verunstaltet. Zahlreiche Täter sind auf Fotos und Videos von Medien sowie Privatpersonen klar erkennbar.

Noch vor wenigen Monaten erklärte der Regierungsrat in seiner Antwort auf meine Interpellation betreffend «Basel verlottert sicherheitspolitisch: Illegale Demonstrationen und Kostenabwälzung. Zahlen und Fakten jetzt!» (26.5044.02), dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich ausreichen würden, um bei eindeutig identifizierbaren Personen Polizeikosten sowie Schäden nach dem Verursacherprinzip geltend zu machen. Der Regierungsrat führte damals aus, dass eine Kostenverrechnung vor allem daran scheitere, dass verantwortliche Personen häufig nicht eindeutig identifiziert werden könnten.

Gerade im aktuellen Fall scheint diese Argumentation jedoch nicht mehr zu greifen. Aufgrund der Vielzahl an Bild- und Videomaterial dürften zahlreiche Täter identifizierbar sein.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Strafanzeigen wurden bisher im Zusammenhang mit der Besetzung sowie den anschliessenden Ausschreitungen eröffnet?
2. Wie viele Personen konnten aufgrund von Bild- und Videomaterial identifiziert werden oder sollen noch identifiziert werden?
3. Wurde sämtliches vorhandene Bild- und Videomaterial von Medien, Privaten sowie polizeilichen Einsatzmitteln gesichert und für die Strafverfolgung ausgewertet?
4. Wird beabsichtigt, den problemlos zu identifizierten Tätern die Kosten des Polizeieinsatzes in Rechnung zu stellen?

5. Falls nein: Weshalb verzichtet der Regierungsrat darauf, obwohl er in der Antwort zur Interpellation 26.5044.02 festhielt, dass eine Kostenverrechnung möglich sei?
6. Beabsichtigt der Regierungsrat, gegenüber den identifizierten Tätern Schadenersatz für die Beschädigungen am Rathaus geltend zu machen?
7. Welche konkreten Massnahmen werden ergriffen, um sämtliche an den Ausschreitungen beteiligten Personen zu identifizieren?
8. Falls sich zeigen sollte, dass weder Polizeikosten noch Sachschäden in nennenswertem Umfang auf die Täter überwält werden können: Ist der Regierungsrat bereit, seine ablehnende Haltung gegenüber der SVP-Anti-Chaoten-Initiative zu überdenken?

Pascal Messerli

Interpellation Nr. 73 (September 2026)
betreffend Hitzebelastung in der Pflege

26.5296.01

Hitze in der Pflege: Wie handelt der Kanton Basel-Stadt?

Es ist bekannt: Hitzeperioden, wie wir sie immer häufiger im Kanton Basel-Stadt erleben, haben gesundheitliche Folgen für die Bewohner:innen, insbesondere für ältere Menschen und Pflegebedürftige. Übersehen wird dabei, dass Hitze insbesondere für das Gesundheitspersonal eine hohe Belastung darstellt und sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindern.

Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) hat das Schweizerische Tropen- und Public Health Institut eine Erhebung zum Stand der Umsetzung von gesundheitlichen Hitzeschutzmassnahmen in der Schweiz in der Pflege und der Betreuung.¹ Dabei hat sich gezeigt, dass 70% der Pflegepersonals Hitze bei der Arbeit als ziemlich bis sehr belastend empfunden haben. Auffallend ist, dass dieser Wert in der Nordwestschweiz mit 77% markant höher ist als in der übrigen Schweiz. Symptome sind Erschöpfung und Konzentrationsmangel. Weiter auffallend ist, dass im Vergleich mit anderen Grossregionen in der Nordwestschweiz vom Gesundheitspersonal auch eine Erhöhung der Arbeitslast in Hitzeperioden wahrgenommen wird. Beide Elemente zeigen, dass die Nordwestschweiz Hitzeperioden besonders ausgeprägt sind.

Die Analyse des Berichtes zeigt, dass zwar teilweise Massnahmen in Gesundheitseinrichtungen vorhanden sind, dass aber Massnahmenpläne, bauliche Massnahmen oder hitzelindernde Kleidungen oft fehlen.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Besteht beim Gesundheitsdepartement eine Übersicht über in Gesundheitseinrichtungen vorhandene Massnahmepläne und kennt er die Hindernisse in der Umsetzung entsprechender Massnahmen?
- 2) Liegen dem Regierungsrat Erkenntnisse darüber vor, wie sich Hitzeperioden auf die Arbeitsbelastung, die Gesundheit des Personals sowie die Qualität und Sicherheit der Pflege in den Gesundheitseinrichtungen des Kantons auswirken?
- 3) Bestehen kantonale Vorgaben oder Empfehlungen zur Erfassung und Meldung hitzebedingter Zwischenfälle, gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Qualitätsrisiken in Gesundheitseinrichtungen?
- 4) Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen bestehender Koordinationsgruppen oder allfällig zu schaffender Koordinationsgruppen mit den Sozialpartnern einen kontinuierlichen Prozess für eine Hitzeaktionsplanung in Gesundheitseinrichtungen zu implementieren?
- 5) Ist der Regierungsrat bereit auch allfällige bauliche Massnahmen wie kühle Pausenräume zu unterstützen?
- 6) Welche Empfehlungen oder Vorgaben bestehen für Gesundheitseinrichtungen bezüglich Anpassungen der Arbeitsorganisation während Hitzeperioden (z. B. Dienstplanung, zusätzliche Pausen, Anpassung von Arbeitszeiten)?
- 7) Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob Gesundheitseinrichtungen bei ausserordentlichen Hitzeperioden personell oder finanziell unterstützt werden können, um die Pflegequalität und die Gesundheit der Mitarbeitenden sicherzustellen?

¹ Bürgler A., Luyten A., Jeannot D., Ragettli M. S.: Erhebung 3 – Pflege und Betreuung: Hitzebelastung und Stand der Umsetzung von Hitzemassnahmen. Befragung von Mitarbeitenden in der Pflege und Betreuung 2025, April 2026. Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Umwelt (BAF)

Martin Leschhorn Strebel

Interpellation Nr. 74 (September 2026)
betreffend die Kosten der Klimakrise

26.5297.01

Extremwetterereignisse als Folge der Erwärmung der Erdatmosphäre durch gestiegene Treibhausgasemissionen (430.28 ppm CO₂ gemäss Keeling-Kurve vom 27. Juni 2026) haben den Kanton Basel-Stadt auch in diesem Sommer stark getroffen. Bereits im ersten Halbjahr war wieder eine aufgrund der Klimaerwärmung häufiger auftretende Trockenheit zu verzeichnen. Insbesondere die extreme Hitzewelle, welche im Juni 2026 zwölf Tage andauerte, war für die gesamte Gesellschaft eine Belastung, und im Juli waren wieder über einen längeren Zeitraum Temperaturen über 30 Grad zu verzeichnen.

Neben den direkt spürbaren Folgen für Mensch und Umwelt entstehen auch dem Gemeinwesen grosse Kosten aufgrund der Klimakrise. Eine Studie eines deutschen Versicherers geht zum Beispiel davon aus, dass auf Deutschland in den nächsten vier Jahren Gesamtkosten von über 130 Milliarden zukommen¹.

Der Regierungsrat wird gebeten nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Kosten sind dem Kanton bisher im Jahr 2026 aufgrund von Extremwetterereignissen entstanden durch:
 - a. Einsätze der Rettungsdienste (Feuerwehr, Sanität, Polizei) in Folge von Hitze und Extremwetterereignissen? Bitte auch die Anzahl Einsätze angeben.
 - b. Schäden an der öffentlichen Infrastruktur? Bitte auch die Art der Schäden angeben.
 - c. Gesundheitsleistungen bei den öffentlichen Spitälern und wie hoch war die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt?
2. Was sind die geschätzten volkswirtschaftlichen Kosten, die durch Einbussen der Produktivität, durch Schäden, etc. entstanden sein dürften?
3. Mit welchen zusätzlichen Kosten für Energie haben die Endverbraucher:innen zu rechnen (z.B. Kühlung, Ventilatoren, etc.)?
4. Welchen Einfluss hatten die diesjährigen Wetterbedingungen und Extremwetterereignisse auf die basel-städtische Land- und Forstwirtschaft?
5. Welche Schäden an Naturwerten sind entstanden?
6. Ist der Regierungsrat bereit, diese Kosten jährlich zu erheben und an einer geeigneten Stelle auszuweisen?

¹ <https://www.allianz-trade.de/presse/pressemitteilungen/extreme-hitze-kostet-deutschland-milliarden-und-laehmt-wirtschaftswachstum.html>

Oliver Thommen

Interpellation Nr. 75 (September 2026)

betreffend Schutz vor extremer Wärme in Gebäuden angesichts sich häufender sommerlicher Hitzeperioden infolge der Klimaerwärmung

26.5301.01

Die vom Menschen verursachte globale Klimaerwärmung führt auch bei uns schneller und heftiger als bisher erwartet zu sommerlichen Hitzeperioden. Vor allem ältere und durch Krankheiten vorbelastete Menschen erleiden gesundheitliche Beeinträchtigungen. Die statisch beobachtete Übersterblichkeit während solcher Hitzeperioden ist erschreckend, nicht zuletzt wegen des hohen Anteils älterer und schlecht isolierter Gebäude im Kanton Basel-Stadt und weil Klimageräte in unseren Breitengraden bisher nicht zur Normalausstattung von Wohnliegenschaften gehörten. Die Hürden für die Bewilligung von Klimaanlage gemäss geltendem Energiegesetz des Kantons sind aus Energieeffizienz-Gründen sehr hoch, und dementsprechend auch die Kosten für den Einbau solcher.

Klimageräte spielen als Teil eines gesamten Konzepts gegen Hitze im Kanton Basel-Stadt eine wichtige Rolle. Insbesondere in Einrichtungen für vulnerable Personen, wie Alters- und Pflegeheime und Schulen. Neben gekühlten Schutzzonen, Begrünung, Entsiegelung und Sensibilisierung der Bevölkerung, sind sie gerade für vulnerable Personengruppen relevant.

Mit dem raschen Ausbau der Photovoltaik steht aus unserer Sicht während sommerlicher Hitzeperioden jedoch ausreichend erneuerbarer Strom (insbesondere aus PV-Anlagen) zur Verfügung, um die Bewilligungshürden für Klimageräte zu lockern. Offenbar sehen dies auch die Kantone und der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt so. Im Bericht zum Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend «Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze» stellt der Regierungsrat denn auch in Aussicht, dass er die per 2025 angepassten Mustervorschriften der Kantone (MuKEN25), welche die Vorgaben zur Komfortkühlung in Wohnbauten deutlich vereinfachen, prüfen und soweit ihm dies sinnvoll erscheint, übernehmen will.

In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung wir den Regierungsrat bitten:

1. Teilt der RR die Auffassung, dass mit dem raschen Zuwachs von PV-Strom die Voraussetzung für eine Lockerung der Bewilligung für Klimaanlage im Wohnbereich gegeben sind?
2. Wann ist mit einer Umsetzung der vereinfachten Bewilligung für Klimaanlage, wie sie die MuKEN25 vorsehen im Kanton Basel-Stadt zu rechnen. Welche der Module ausserhalb des Basis-Moduls plant der Regierungsrat zu übernehmen?
3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass eine Umsetzung bis nächsten Sommer, wenn erneut mit Hitzeperioden zu rechnen ist, zweckdienlich wäre. Hält er dies für machbar. Falls nicht, sieht er für diesen Fall für kommende Hitzeperioden, dringliche, ausserordentliche und effektive Massnahmen zum Schutz von vulnerablen Personen vor?
4. Gemäss §25 Abs. 6 der Energieverordnung (EnV) ist eine aktive Raumkühlung zur Einhaltung von Komfortbedingungen erst ab 26° Celsius zulässig. Diese bezieht auf Normen der SIA (382/1, 384/4, SIA 2024). Damit sich der Körper aber von Hitzestress erholen kann, ist laut Gesundheitsschutz eine Temperatur von unter 24° Celsius nötig. Ist eine Absenkung der Temperaturgrenze in der EnV auf 24° Celsius möglich?
5. Wie viele Prüfungen, ob für eine Klima- und Kälteanlage eine Baubewilligung nötig ist, hat das BGI 2023-2025 durchgeführt?

1. Wie sind die Prüfungen ausgefallen?
2. Wurden anschliessend Baugesuche eingereicht, was war deren durchschnittliche Bearbeitungszeit und wie oft konnten anschliessend Klima- und Kälteanlagen realisiert werden?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass vereinfachte Bewilligungen für Klimaanlageanlagen, insbesondere solche welchen dem Schutz vor Hitzeperioden dienen, rasch und unbürokratisch möglich sind.
7. Wie und wo ist für eine Eigentümerschaft die Information erhältlich, dass beim AUE eine Haustechnikbewilligung beantragt werden kann. Wie oft wurde eine solche zwischen 2023 und 2025 beantragt und wie oft wurde diese erteilt?
8. Sieht der Regierungsrat wegen des Umstands, dass trotz vorhandenem Spielraum keine Zunahme von Baubewilligungen für Klima- und Kälteanlagen zu verzeichnen sind, einen Handlungsbedarf?
9. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Information der Bevölkerung und von Liegenschaftsinhaber:innen bezüglich des Einsatzes von energieeffizienten Klimageräten verbessert werden muss, um einem massenweisen Einsatz von wenig effizienten Geräten, die keine Bewilligung erfordern, einzudämmen?
10. Im institutionellen Setting der Gesundheitsversorgung werden vom Regierungsrat "Hitzeinseln" vorgeschlagen: In wie vielen Fällen hat das AUE schon Hand geboten, für die Prüfung und Entwicklung von individuellen Lösungen?
11. Braucht es aus Sicht des Regierungsrats zusätzliche finanzielle oder andere Anreize, um Bestandsbauten möglichst rasch raumklimatisch saniert und bezüglich des Schutzes vor extremer Hitze in einen akzeptablen Zustand versetzt werden?
12. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, damit auch Menschen in Mietverhältnissen, die nicht ohne Zustimmung der Vermieterschaft in den Baubestand eingreifen dürfen, unterstützt werden können?

Jo Vergeat

Interpellation Nr. 76 (September 2026)

betreffend Klimanotstand: Die Entsiegelungs- und Begrünungsoffensive – ein Beschleunigungskonzept für Basel-Stadt

26.5302.01

Nach dem Hitzerekord ist vor dem nächsten Hitzerekord und diese folgen viel schneller aufeinander als noch 2003 angenommen, als man von einem Jahrhundertssommer gesprochen hat. Die Schweiz erhitzt sich viel schneller als der globale Durchschnitt und Basel-Stadt war diesen Juni 2026 der Spitzenreiter und dennoch hinken die Klimaadaptation-Massnahmen den Entwicklungen weit hinterher.

Massnahmen zur Verbesserung der Hitzesituation in der Stadt wie die Entsiegelung von Flächen, die Bepflanzung mit Büschen oder Bäumen, und die Begrünung und Beschattung von sonnenexponierten Flächen etc. an den Hitze-hotspots der Stadt müssen schneller realisiert werden.

Nach wie vor müssen wir feststellen, dass Strassenzüge saniert, Rohre verlegt und Leitungen gezogen werden, ohne dass im selben Moment die oben genannten Massnahmen umgesetzt werden. Unrühmliche Beispiele hierzu sind die Bruderholzstrasse, die Freie Strasse, die Kanonengasse etc. Sie alle wurden nach Tiefbauten zu «Hitzehöhlen» und Hitzeadaptionsmassnahmen wurden nicht vorgenommen und lassen weiter auf sich warten.

Gründe genug, sich nochmals kritisch mit den bisherigen Strategien und Konzepten auseinanderzusetzen und das Thema Beschleunigung auf die Agenda des Regierungsrats zu setzen.

Das Stadtklimakonzept bietet eine gute Grundlage dazu, aber es benötigt auch den entsprechenden Umsetzungswillen in und zwischen den Departementen.

Daher fordern wir den Regierungsrat auf zu berichten:

- Welche Instrumente hat der Regierungsrat in der Hand, die Prozesse zur Umsetzung von geplanten Massnahmen zu beschleunigen?
- Die prioritär zu behandelnden Fokusgebiete in Basel-Stadt kennen wir. Wo werden hier in den nächsten zwei Jahren Projekte realisiert?
- Welche Wirkung erwartet man sich hier (Zielwerte nennen)?
- Welche Projekte, die heute umgesetzt werden, stammen aus früheren Planungsphasen (vor 10 bis 15 Jahren)?
- Welche Projekte früherer Planungsphasen, wurden seither nochmals evaluiert und an die nun verschlechterten Klimaentwicklungen angepasst und ihre Klimaadaptionswirkung damit verbessert?
- Welche finanziellen Mittel und sonstigen Ressourcen würde es benötigen, die Prozesse entscheidend zu beschleunigen?
- Wäre es ratsam eine Taskforce «Speed up Klimaadaptation» für Basel-Stadt einzurichten?

Béla Bartha

Interpellation Nr. 77 (September 2026)

26.5307.01

betreffend struktureller Entwicklung der Innenstadt: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?

Die Freie Strasse ist das kommerzielle Aushängeschild Basels. Gemäss dem jüngsten Retail-Bericht von CBRE hat sie sich zwar von den pandemiebedingten Leerständen erholt, verliert aber bereits wieder an Dynamik: Per März 2026 lag die Leerstandsquote bei 1,2% - bei der Gerbergasse 4,2% und der Steinenvorstadt 6,3%(!). Dass sich seit dem CBRE-Stichtag die Meldungen über Geschäftsschliessungen (z. B. in der Passage Freienhof) häufen, wirft die Frage auf, wie es tatsächlich um die Resilienz unserer Innenstadt steht.

Gleichzeitig zeigt sich ein struktureller Widerspruch: Während die Spitzenmieten in Zürich und Genf zwischen 2020 und 2024 gestiegen sind, sanken jene an der Freien Strasse im selben Zeitraum um 17% (von rund 3'500 auf 2'900 CHF/m²/Jahr) - ein klares Indiz für eine sinkende Nachfrage. Für inhabergeführte Boutiquen, lokales Gewerbe und die Gastronomie ist dieses Mietniveau dennoch zu hoch.

Eine vielfältige Innenstadt sichert Arbeitsplätze, Frequenz und Steuersubstrat, wovon letztlich auch die Eigentümerschaften durch stabile Renditen profitieren. Es ist nicht Aufgabe des Staates, Mieten zu regulieren. Andere Städte zeigen jedoch, dass eine aktive Rolle der öffentlichen Hand in Zusammenarbeit mit privaten Trägern möglich ist: Wien fördert Investitionen in leerstehende Erdgeschosslokale, Paris vermietet über eine stadteigene Gesellschaft Flächen zu tragbaren Konditionen an quartierstärkende Betriebe und St. Gallen betreibt eine systematische Flächenvermittlung durch die Standortförderung.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie haben sich Leerstandsquote, Mietniveau und Nutzungsmix (Kettenanteil, Internationalisierung, lokales Gewerbe, Gastronomie) an der Freien Strasse und den übrigen zentralen Einkaufslagen in den letzten zehn Jahren entwickelt? Wie erklärt sich die jüngste Häufung von Schliessungen und welche Rolle spielen dabei das Mietniveau, Regulierungen, Ladenöffnungszeiten, verändertes Kaufverhalten, erschwelter Zugang aufgrund von Grossbaustellen, Demonstrationen oder der Parkplatzsituation, auch im Vergleich zu Zürich und Genf?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund die Wirkung der millionenschweren Aufwertungsprojekte im öffentlichen Raum: Freie Strasse (~CHF 15.6 Mio.), Clarastrasse (~CHF 9.6 Mio.), Elisabethenstrasse (~CHF 9.4 Mio.)?
3. Sieht der Regierungsrat strategischen Handlungsbedarf, um die Attraktivität der Freien Strasse durch eine gezielte Nutzungsdiversifizierung (Zusammenspiel von Gastronomie, Luxussegment, Fachgeschäften, Discountern und Pop-ups) nachhaltig zu sichern? Über welche Instrumente verfügt der Kanton (bzw. dessen Partner, z.B. StadtKonzeptBasel) heute zur Steuerung des Nutzungsmixes und wie beurteilt er deren Wirkung?
4. Ist der Regierungsrat bereit, innovative Modelle für einen gesunden Nutzungsmix zu prüfen - etwa (reduzierte) staatliche An- und Untervermietung einzelner Standorte im Tausch gegen Mietgarantien an Vermieter (z. B. via Stadtbelebungsfonds) oder ein an Business Improvement Districts angelehntes Fondsmodell - getragen durch die Eigentümer? Wie würde dabei eine wettbewerbsneutrale, transparente Auswahl sichergestellt?
5. Welche regulatorischen und bewilligungsrechtlichen Hürden erschweren heute Neueröffnungen, Zwischennutzungen und Gastronomieangebote in der Innenstadt, und ist der Regierungsrat bereit, diese analog zu den im Anzug Thüring/Faesch (26.5005) geforderten beschleunigten Verfahren dauerhaft abzubauen? Wie viele Bewerbungen für mobile und saisonale Gastronomie sind seit der Abschreibung des Anzugs Isler-Christ und Konsorten (21.5813) im Januar 2024 bei der Allmendverwaltung für die Freie Strasse eingegangen, wie viele davon wurden bewilligt, und wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund den heutigen Stand des gastronomischen Angebots?
6. Welche Achsen erachtet der Kanton als strategische „Einkaufsstrassen“? Wie viele Liegenschaften an diesen Lagen befinden sich im Eigentum von Immobilien Basel-Stadt (IBS) und welchen Nutzungsmix weisen diese kantonalen Liegenschaften auf?

Lukas Hug

Interpellation Nr. 78 (September 2026)

26.5309.01

betreffend: Weshalb erhält die Region Basel keine zusätzlichen S-Bahn-Haltestellen

Mit der [Eröffnung der Vernehmlassung](#) zum Programm **Verkehr '45** durch den Bundesrat wird deutlich, dass die Region Basel vorerst keine zusätzlichen S-Bahn-Haltestellen erhalten soll. So werden unter den «gestrichenen Projekten Bahninfrastruktur» in der Planungsregion Nordwestschweiz die Haltestellen **Basel Neuallschwil**, **Dornach-Apfelsee** und **Basel Solitude** aufgeführt. Auch von der seit Jahren diskutierten S-Bahn-Haltestelle **Basel Wolf** ist seit längerer Zeit nicht mehr die Rede.

Auf der Suche nach den Gründen für die Streichung der drei Haltestellen stösst man einerseits auf finanzpolitische Argumente und andererseits auf die Haltung des Bundes, an stark befahrenen, zweispurigen Bahnstrecken – wie jener, an der die Haltestelle Basel Neuallschwil vorgesehen wäre – keine zusätzlichen S-Bahn-Haltestellen

schaffen zu wollen. Diese Begründung erscheint jedoch wenig überzeugend, da die drei gestrichenen Haltestellen ein erhebliches Nachfragepotenzial aufweisen:

- **Basel Neuallschwil:** Die Haltestelle würde die grösste Baselbieter Gemeinde erstmals direkt an das S-Bahn-Netz anbinden. Gleichzeitig sind im Umfeld der geplanten Haltestelle beim Morgartenring städtebauliche Aufwertungsmassnahmen vorgesehen. Insbesondere der Kanton Basel-Stadt hat bereits einige finanzielle und planerische Vorarbeiten geleistet.
- **Basel Solitude:** Die Haltestelle würde die Roche als eine der wichtigsten Arbeitgeberinnen der Region an das S-Bahn-Netz anbinden. Gleichzeitig würde auch das Wettsteinquartier deutlich besser erschlossen.
- **Dornach-Apfelsee:** Die Haltestelle würde ein Entwicklungsgebiet erschliessen, das Platz für bis zu 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner – potenzielle Pendlerinnen und Pendler – bieten soll.

Vor diesem Hintergrund ist schwer nachvollziehbar, weshalb diese Projekte im Programm Verkehr '45 nicht weiterverfolgt werden sollen. Die drei Haltestellen würden nicht nur die Erreichbarkeit verbessern, sondern auch die Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen und einen Beitrag zur Verlagerung auf den öffentlichen Verkehr leisten.

Eine Möglichkeit wäre, dass der Kanton die Finanzierung der zusätzlichen S-Bahn-Haltestellen übernimmt. Dabei könnte sich der Bund über die Agglomerationsprogramme finanziell beteiligen. Aktuell stellt sich jedoch die Frage, ob eine kantonale Finanzierung von Bahninfrastruktur gesetzlich überhaupt möglich ist.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Streichung der S-Bahn-Haltestellen Basel Neuallschwil und Basel Solitude aus dem Programm Verkehr '45? Teilt er die Einschätzung, dass die Region Basel beim Ausbau der S-Bahn-Infrastruktur gegenüber anderen Regionen zu kurz kommt?
2. Welche Gründe für die Streichung dieser Haltestellen gibt der Bund gegenüber dem Regierungsrat an?
3. Nach welchen Kriterien wurden die drei Haltestellen beurteilt? Wie schneiden sie im Vergleich zu Haltestellen ab, die im Programm Verkehr '45 berücksichtigt wurden (beispielsweise Haltestelle Wil West)?
4. Welche Auswirkungen hätte der Verzicht auf die drei Haltestellen auf die Erschliessung von Entwicklungsgebieten, auf die Erreichbarkeit wichtiger Arbeitsplatzgebiete, auf den Modalsplit sowie auf die Verlagerung auf den öffentlichen Verkehr?
5. Wird sich der Regierungsrat im Rahmen der Vernehmlassung zum Programm Verkehr '45 ausdrücklich für die Aufnahme der Haltestellen Basel Neuallschwil und Basel Solitude einsetzen?
6. Welche weiteren gemeinsamen Schritte unternehmen die Regierungen der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft (und Solothurn), um sich beim Bund für diese Projekte einzusetzen?
7. Wäre der Regierungsrat bereit, gemeinsam mit den betroffenen Nachbarkantonen die angesprochenen S-Bahn-Haltestellen selbst zu finanzieren?
8. Wie ist der aktuelle Planungsstand der S-Bahn-Haltestelle Basel Wolf? Welcher Realisierungshorizont zeichnet sich aus heutiger Sicht ab?.

Im Landrat des Kantons Basel-Landschaft wird ein gleichlautender Vorstoss eingereicht.

Jean-Luc Perret

Interpellation Nr. 79 (September 2026)

betreffend Aufträge für Studien und Beratungen an Externe durch das Bau- und Verkehrsdepartement

26.5314.01

Als Antwort auf die Forderung der Geschäftsprüfungskommission in ihrem Spezialbericht zum Bau- und Gastgewerbeinspektorat hat das Bau- und Verkehrsdepartement in der Stellungnahme vom 18. Juni 2026 sowie durch Antworten der Vorsteherin auf Fragen von Medienschaffenden unter anderem externe Beratung in diversen Geschäftsfeldern erwähnt. Die Aufträge dazu seien bereits erteilt. Unklar ist, ob solche Beratungen schon abgeschlossen sind, diese geht aus der BVD-Stellungnahme nicht hervor. Den Medien gegenüber erwähnte die Vorsteherin, sie könne nicht sagen, was die externe Studie koste. Diese Antwort erstaunt in mehrfacher Hinsicht: es gibt klare gesetzliche Regeln für die Durchführung von Ausschreibungen, für die das BVD zuständig ist und die Dossierkenntnis der Vorsteherin erfordert in einer solch heiklen Phase auch die Kenntnis über den Finanzaufwand für Arbeiten, welche den Soll-Zustand der Departements-Dienstleistungen durch externe Hilfe ermöglichen sollen.

Um das Vertrauen in diese für die Bevölkerung wichtige Behörde wieder herzustellen, braucht es auch Transparenz. Die Steuerzahlenden haben Anspruch zu erfahren, wozu das BVD Geld ausgibt, um Fehler und Unzulänglichkeiten mit Hilfe von Externen zu beheben.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele externe Beratungen und Studien hat das BVD seit 2021 wofür in Auftrag gegeben?
2. An wen gingen die Aufträge?
3. Von wann bis wann gehörte auch alt-Regierungsrat Wessels zu den Beratern oder Beauftragten?
4. Sind vor den Auftragserteilungen Submissionsverfahren durchgeführt worden?
5. Wie viel haben die einzelnen externen Arbeiten gekostet?

6. Entspricht das Anforderungsprofil der externen Studie, welche die Geschäftsprüfungskommission fordert und die – gemäss Aussage der Vorsteherin - bereits am Laufen ist, genau den Vorgaben der Geschäftsprüfungskommission?
7. Weshalb ist vor Auftragserteilung dieser externen Studie nicht über die Kosten mit den offenbar ohne Ausschreibungsverfahren Beauftragten verhandelt worden?

Lukas Faesch

Interpellation Nr. 80 (September 2026)
betreffend Legionellenausbruch im Kleinbasel

26.5317.01

Am 3. August 2026 informierte das Gesundheitsdepartement über eine aussergewöhnliche Häufung von Krankheitsfällen, die durch Legionellen verursacht werden. Nach aktuellem Stand wurden im Kanton Basel-Stadt 26 Fälle der sogenannten Legionärskrankheit nachgewiesen. 25 Personen mussten hospitalisiert werden, sieben davon auf der Intensivstation. Eine Person ist verstorben. Die epidemiologischen Befunde zeigen ein gehäuftes Auftreten von Infektionen im mittleren Kleinbasel.

Als wahrscheinlichste Ansteckungsquelle identifizierte das Kantonale Laboratorium mit Wasser betriebene Nasskühltürme. Von zehn im Umkreis des Clusters beprobten Anlagen überschritten acht den Grenzwert für Legionellen. In zwei Anlagen auf dem Dach eines Bürogebäudes an der Rebgasse wurde die für den Menschen gefährliche Art *Legionella pneumophila* in erhöhter Menge nachgewiesen. Diese beiden Anlagen wurden am 31. Juli 2026 ausser Betrieb genommen und werden derzeit saniert.¹

Bemerkenswert ist, dass acht von zehn getesteten Anlagen den Grenzwert überschritten haben. Hinzu kommt, dass solche Nasskühltürme gemäss Gesundheitsdepartement nicht meldepflichtig sind, weshalb keine systematische Übersicht über ihren Bestand und Zustand besteht. Bereits im Jahr 2025 waren zudem 20 von 87 untersuchten Wasserproben in öffentlichen Basler Duschen mit Legionellen belastet.

Mit der Interpellation von Christine Keller (26.5089) wurde das Thema Legionellen im Kanton bereits parlamentarisch aufgegriffen. Jene Interpellation und die Antwort bezogen sich jedoch auf öffentlich zugängliche Duschanlagen sowie Trinkwassersysteme in Alters- und Pflegeheimen und Privatliegenschaften, die dem Lebensmittelrecht und der eidgenössischen Trink-, Bade- und Duschwasserverordnung (TBDV) unterstehen. Mit Wasser betriebene Nasskühltürme – der Auslöser des aktuellen Ausbruchs im Kleinbasel – werden von diesen Regelwerken jedoch nicht erfasst und sind nicht meldepflichtig oder sonst reguliert.

Ein Todesfall und mehrere schwere Erkrankungen sind für die betroffenen Personen und ihre Angehörigen tragisch. Der Interpellantin ist bewusst, dass die Behörden rasch reagiert, die wahrscheinlichste Quelle eliminiert und die Öffentlichkeit transparent informiert haben. Gleichzeitig werfen der Ausbruch und insbesondere der hohe Anteil auffälliger Proben Fragen zur Überwachung, Wartung und Prävention solcher Anlagen auf.

Aus diesem Grund stellt die Interpellantin der Regierung folgende Fragen mit der Bitte um Beantwortung:

1. Wie häufig werden mit Wasser betriebene Nasskühltürme im Kanton gewartet und auf Legionellen getestet, und wer ist für diese Kontrollen zuständig?
2. Wie erklärt sich die Regierung, dass acht von zehn beprobten Anlagen den Grenzwert für Legionellen überschritten haben, und was bedeutet dieser hohe Anteil für die Bevölkerung?
3. Waren die betroffenen Anlagen an der Rebgasse in der Vergangenheit bereits kontrolliert worden, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
4. Welche Konsequenzen hat der Ausbruch für die Betreiberin der beiden ausser Betrieb genommenen Anlagen, und bestehen für sie rechtliche oder finanzielle Folgen? Greift bei Nasskühltürmen überhaupt ein vergleichbares Sanktionsregime wie bei öffentlich zugänglichen Duschanlagen, obwohl diese Anlagen nicht dem Lebensmittelrecht bzw. der TBDV unterstehen?
5. Welche konkreten Massnahmen ergreift die Regierung, um weitere Ansteckungen im aktuellen Ausbruch zu verhindern und die vollständige Sanierung der betroffenen Anlagen sicherzustellen?
6. Da Nasskühltürme nicht meldepflichtig sind: Plant die Regierung, eine Melde- oder Registrierungspflicht sowie regelmässige, verbindliche Kontrollen für solche Anlagen einzuführen?
7. Muss die Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt mit weiteren ähnlichen Vorkommnissen rechnen, und wie schätzt die Regierung das Risiko künftiger Ausbrüche ein?

¹ <https://www.bs.ch/medienmitteilungen/gd/2026-legionellenausbruch-im-kanton-basel-stadt> (MM GD), <https://www.20min.ch/story/basel-aussergewoehnlich-viele-legionellen-faele-nun-informiert-kanton-103612518>. (Abgerufen am 3.8.26)

Michela Seggiani

Interpellation Nr. 81 (September 2026)
betreffend Verkauf von PubliBike kurz nach Verlängerung des kantonalen Leistungsvertrags

26.5319.01

Ende Juni 2026 hat der Regierungsrat bekanntgegeben, dass er den Leistungsvertrag mit PubliBike um drei Jahre bis Ende 2029 verlängert. Der Kanton gibt dafür aus dem Mobilitätsfonds eine Defizitgarantie von maximal 1,2

Millionen Franken frei. Diese reduziert sich oder entfällt, wenn das jährliche Betriebsdefizit unter 400'000 Franken liegt oder PubliBike einen Gewinn erwirtschaftet. Der Regierungsrat begründete den Entscheid damit, dass ein kostendeckender Betrieb eines Veloverleihsystems nach wie vor eine Herausforderung darstelle, das Angebot aber Teil der kantonalen Mobilitäts- und Klimastrategie sei und der Grosse Rat ein flächendeckendes, ganzjähriges Angebot beauftragt habe.

Nur rund einen Monat später gab PubliBike bekannt, dass die bisherigen Eigentümer eine Mehrheitsbeteiligung an den britischen Investor VisionEdgeOne verkaufen. VisionEdgeOne kündigte einen Investitionshorizont von mindestens fünf Jahren an und will Flotte, Dienstleistungen und Technologie ausbauen sowie das Angebot auf weitere Schweizer Städte und Gemeinden ausweiten.

Der zeitliche Zusammenhang zwischen der langfristigen Vertragsverlängerung mit weitreichender öffentlicher Defizitgarantie und dem kurz darauf erfolgten Verkauf an einen ausländischen Investor wirft Fragen auf. So wurde unter anderem im Wirtschaftsportal «Inside Paradeplatz» kritisiert, dass namhafte öffentliche Gelder verschiedener Kantone und Gemeinden, darunter auch Basel-Stadt, in ein Unternehmen fliessen, dessen bisherige Eigentümer nun einen privaten Verkaufserlös realisieren, während die öffentliche Hand das operative Defizit weiterhin mitträgt. Unabhängig davon, wie die Kritik im Einzelnen zu gewichten ist, wirft der Vorgang aus Sicht des Interpellanten Fragen zur Ausgestaltung des Vertrags, zur strategischen Unabhängigkeit von PubliBike und zur Verwendung von Steuergeldern auf.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hatte der Regierungsrat zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung Ende Juni 2026 Kenntnis davon, dass zwischen den bisherigen PubliBike-Eigentümern und VisionEdgeOne bereits Verkaufsverhandlungen liefen oder ein Verkauf zumindest in Aussicht stand? Falls ja: Wurde dieser Umstand bei der Entscheidfindung berücksichtigt, und weshalb wurde die Öffentlichkeit nicht darüber informiert? Falls nein: Hat der Regierungsrat inzwischen abgeklärt, ab welchem Zeitpunkt Verkaufsgespräche geführt wurden, und hat er von PubliBike eine Offenlegung der zeitlichen Abläufe – erste Kontakte, Absichtserklärung, Exklusivitätsvereinbarung, Unterzeichnung – verlangt? Was ist das Ergebnis dieser Abklärungen und falls solche unterblieben sind: Ist der Regierungsrat bereit, sie nachzuholen und den Grossen Rat über das Ergebnis zu informieren?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat, unabhängig vom Ergebnis dieser Abklärung, das Verhalten der bisherigen Eigentümer unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben, einerseits für den Fall, dass parallel zu den Verhandlungen über eine mehrjährige öffentliche Defizitgarantie bereits über den Verkauf verhandelt und dies dem Kanton nicht offengelegt wurde, andererseits für den Fall, dass der Verkauf erst unmittelbar nach Sicherung dieser Defizitgarantie eingeleitet wurde? Sieht sich der Regierungsrat rückblickend als unvollständig informiert, und zieht er daraus Konsequenzen für künftige Leistungsverträge, namentlich in Form einer vertraglichen Pflicht, Verkaufsabsichten und Eigentümerwechsel bereits im Verhandlungsstadium offenzulegen?
3. Enthält der verlängerte Leistungsvertrag eine Change-of-Control-Klausel oder vergleichbare Bestimmungen, die dem Kanton bei einem Eigentümerwechsel Anpassungs-, Aussetzungs- oder Kündigungsrechte einräumen? Falls nein: Ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende Nachverhandlung anzustreben?
4. Welchen Einfluss hat der Verkauf an VisionEdgeOne auf die künftige strategische Ausrichtung von PubliBike in Basel-Stadt, insbesondere auf Preisgestaltung, Angebotsqualität, Datenschutz und Datenhoheit sowie auf die Einhaltung der im Leistungsvertrag festgehaltenen Bedingungen?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einwand, wonach die kantonale Defizitgarantie faktisch mitgeholfen habe, PubliBike für einen Verkauf attraktiv zu machen, ohne dass die öffentliche Hand am realisierten Verkaufserlös beteiligt wird?
6. Steht der Regierungsrat mit anderen Kantonen und Städten, die PubliBike ebenfalls subventionieren, im Austausch über ein koordiniertes Vorgehen gegenüber dem neuen Eigentümer, etwa bezüglich Transparenzanforderungen, Preistransparenz oder gemeinsamer Vertragsstandards?
7. Erwägt der Regierungsrat angesichts des Eigentümerwechsels eine Überprüfung, ob die im Juni 2026 beschlossene Defizitgarantie von bis zu 1,2 Millionen Franken pro Jahr in dieser Form weiterhin angemessen ist, oder sieht er Anpassungsbedarf?
8. Welche Auswirkungen hat der Eigentümerwechsel auf das kürzlich lancierte kantonale Förderprogramm «Veloverleih im Umland», mit welchem Basel-Stadt den Ausbau von PubliBike-Stationen in Nachbargemeinden bis 2029 mitfinanziert?

Daniel Albietz

Interpellation Nr. 82 (September 2026)

betreffend Sicherstellung der physiotherapeutischen Versorgung in Basel-Stadt

26.5320.01

Die ambulante Physiotherapie könnte bereits auf Anfang des kommenden Jahres eine neue Tarifstruktur erhalten. Erstmals seit rund 30 Jahren haben die Tarifpartner diesen Frühling eine vollständig überarbeitete nationale Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen im KVG-Bereich beim Bundesrat eingereicht. Die Umsetzung einer modernen, zeitbasierten Tarifstruktur rückt damit in greifbare Nähe. Damit diese Reform ihre Wirkung entfalten kann, müssen jedoch die kantonal geregelten Taxpunktwerte rechtzeitig angepasst werden.

Die ambulante Physiotherapie ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesundheitsversorgung und unterstützt die Strategie «ambulant vor stationär». Sie trägt zur Rehabilitation nach Krankheiten, Unfällen oder Operationen bei, begleitet Menschen mit chronischen Erkrankungen und hilft, kostspielige Folgebehandlungen oder Hospitalisationen zu vermeiden. Die Studie der Berner Fachhochschule¹ belegt ihre Wirksamkeit und Kosteneffizienz bei verschiedenen nichtübertragbaren Krankheiten. Die Bedeutung der Physiotherapie nimmt aufgrund kürzerer Spitalaufenthalte, des steigenden Rehabilitationsbedarfs sowie der Zunahme chronischer Erkrankungen weiter zu. Gleichzeitig zählt sie mit 3.7% der OKP-Gesamtkosten zu den kostengünstigen Versorgungsformen unseres Gesundheitswesens und kann höhere Kosten in anderen Bereichen vermeiden.

Die heutige Vergütung physiotherapeutischer Leistungen basiert jedoch weitgehend auf Tarifmodellen aus den 1990er-Jahren und bildet die heutigen Anforderungen nicht mehr sachgerecht ab. Während seither der Nominallohnindex um 37%, der Mietpreisindex um 45% und die Kosten für den durchschnittlichen Praxisbetrieb um 25% gestiegen sind, wurde der Taxpunktwert einmalig vor 10 Jahren um 8.5% erhöht.

Die neue Tarifstruktur, die physiotherapeutische Leistungen zeitgemässer und sachgerecht abbildet, wurde in den vergangenen Jahren erarbeitet und liegt nun beim Bundesrat zur Genehmigung. Die tatsächliche Vergütung hängt jedoch von den kantonal festgelegten Taxpunktwerten ab und dafür läuft seit Ende des letzten Jahres im Kanton Basel-Stadt das entsprechende Festsetzungsverfahren. Angesichts der möglichen Einführung der neuen Tarifstruktur bereits auf Anfang des kommenden Jahres besteht nun erheblicher Zeitdruck. Gerade in einem Kanton mit bedeutender Spital- und Zentrumsfunktion ist eine leistungsfähige ambulante Versorgung zentral, um Patient:innen nach Spitalaufenthalten nahtlos weiterzubetreuen und stationäre Strukturen zu entlasten. Eine sachgerechte Festlegung des Taxpunktvalues ist deshalb entscheidend, um die ambulante physiotherapeutische Versorgung im Kanton Basel-Stadt langfristig sicherzustellen. Ich bitte den Regierungsrat in Anbetracht dessen, um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

1. Hält der Regierungsrat die aktuell geltenden Tarife noch für ausreichend, um langfristig ein wirtschaftlich tragfähiges Versorgungsangebot für ambulante Physiotherapiepraxen zu gewährleisten?
2. Wie stellt der Kanton sicher, dass die KVG-finanzierte ambulante physiotherapeutische Grundversorgung auch künftig qualitativ gut, zeitnah und tragfähig erbracht werden kann?
3. Wird der Regierungsrat den Taxpunktwert erhöhen? Falls ja, welche Erhöhung in Prozent hält er für angemessen?
4. Wie wird verhindert, dass eine nicht sachgerechte Vergütung mittelfristig zu reduzierten Behandlungskapazitäten, längeren Wartezeiten oder einer Verlagerung in teurere Versorgungsbereiche führt?
5. Wie wird sichergestellt, dass die Strategie «ambulant vor stationär» nicht an unzureichenden Rahmenbedingungen der ambulanten Versorgung scheitert?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko, dass eine unzureichende Finanzierung der ambulanten Physiotherapie mittelfristig zu Kostenverschiebungen in andere, kostenintensivere Bereiche des Gesundheitswesens führt?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass dieselbe physiotherapeutische Leistung im UV/MV/IV-Bereich seit Juli 2025 höher vergütet wird als im KVG-Bereich?

¹ [Stellenwert der Physiotherapie bei nicht übertragbaren Krankheiten in der Schweiz](#)

Melanie Eberhard

Interpellation Nr. 83 (September 2026)

betreffend Frühpensionierung der Leiterin des BGI

26.5323.01

Das Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt hat am 12. August 2026 in einer Mitteilung informiert, dass die Leiterin des Gewerbeinspektorates, Frau Luzia Wigger, per Ende 2027 vorzeitig pensioniert wird. Frau Wigger ist Jahrgang 1969, und geht somit im Alter von 58 Jahren bzw. 7 Jahre vor Erreichen des offiziellen Referenzalters in Pension. Der Interpellant hat dazu folgende Fragen:

- Kann man davon ausgehen, dass diese vorzeitige Pensionierung für den Kanton kostenneutral ist bzw. nicht zu Lasten des Steuerzahlers erfolgt?
- Falls nein, was kostet diese vorzeitige Pensionierung den Kanton bzw. Steuerzahler und in welcher Form erfolgt die Vergütung?

Christian C. Moesch

Interpellation Nr. 84 (September 2026)

betreffend Schulwegsicherheit: Sind die mobilen Plakatständer auch bei Unwetter sicher?

26.5327.01

Ab Anfang August macht die nationale Schulwegkampagne im gesamten Kantonsgebiet auf den Schulbeginn aufmerksam. Dafür werden an zahlreichen Standorten mobile Plakatständer im öffentlichen Raum aufgestellt, teilweise unmittelbar bei Trottoirs, Schulwegen und stark frequentierten Bereichen.

Die bisher verwendeten Plakatständer waren nach meiner Kenntnis mit schweren Betonsockeln («Elefantfüssen») gesichert. Bei der aktuellen Kampagne kommen offenbar neue, deutlich anders konstruierte Ständer zum Einsatz.

Anlass für diese Interpellation ist ein konkreter Vorfall am 4. August 2026 gegen 18.00 Uhr am Messeplatz in Basel. Dabei geriet ein solcher Plakatständer durch eine Windböe in Bewegung bzw. stürzte um und verletzte eine Person. Die Polizei wurde beigezogen und erstellte einen Rapport; die verletzte Person musste mit dem Rettungsdienst ins Spital gebracht werden.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur Standsicherheit dieser Konstruktionen, insbesondere bei starken Windböen und Unwettern.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele mobile Plakatständer werden im Rahmen der aktuellen Schulwegkampagne im Kanton Basel-Stadt eingesetzt und an wie vielen Standorten?
2. Nach welchen technischen Sicherheitsanforderungen werden die Ständer aufgestellt und gegen Umkippen oder Verschieben gesichert? Wurde insbesondere die Standsicherheit bei starken Windböen geprüft und für welche maximale Windgeschwindigkeit bzw. Windlast sind die Ständer ausgelegt?
3. Weshalb wurden die bisher verwendeten schweren Betonsockel durch die neuen Konstruktionen ersetzt? Wurde bei diesem Wechsel eine sicherheitstechnische Beurteilung vorgenommen?
4. Welche Vorgaben bestehen bei angekündigten Unwettern oder starken Windböen? Müssen die Ständer vorsorglich entfernt, kontrolliert oder zusätzlich gesichert werden?
5. Wer ist für die laufende Kontrolle der Standsicherheit und für eine kurzfristige Entfernung oder zusätzliche Sicherung bei kritischen Wetterverhältnissen verantwortlich?
6. Ist der Vorfall vom 4. August 2026 am Messeplatz den zuständigen kantonalen Stellen bekannt und wurde dieser hinsichtlich der Standsicherheit des verwendeten Plakatständers untersucht?
7. Sind dem Regierungsrat weitere Fälle aus den vergangenen Jahren bekannt, bei denen solche oder vergleichbare mobile Plakatständer aufgrund von Wind oder Unwettern umgestürzt, verrutscht oder zu einer Gefahr für Verkehrsteilnehmende geworden sind?

Gerade bei einer Kampagne, die der Sicherheit von Kindern auf dem Schulweg dienen soll, muss gewährleistet sein, dass die dafür eingesetzten Einrichtungen selbst auch bei schwierigen Wetterverhältnissen keine Gefahr für die Bevölkerung darstellen.

Silvia Schweizer

Interpellation Nr. 85 (September 2026)

betreffend die Zukunft der Frachtschifffahrt und die Auswirkungen auf den Bau des Hafenbeckens 3

26.5338.01

Seit mehreren Wochen fahren kaum mehr Frachtschiffe den Rhein hoch. Und die Schiffe, die noch unterwegs sind, können aufgrund des Niedrigwassers nur minimal beladen werden. Die Schiffe können zurzeit weniger als mit 30% ihrer Ladekapazität beladen werden.

Der Hitzesommer 2026 bricht alle Rekorde und wohl auch die Anzahl Tage mit Niedrigwasser in Basel aus dem Jahr 2018. Die Lage hat sich zwischen Juli und August noch weiter verschärft, sodass zwischen Koblenz und Mainz die Schifffahrt teilweise zum Stillstand kam. Am 15. August sank der Pegel bei Kaub in Rheinland-Pfalz, das Nadelöhr der Binnenschifffahrt, zeitweise auf gerade noch sechs Zentimeter.

Dieser Hitzesommer 2026 dürfte aber keine Ausnahme sein, sondern eine Realität des Klimawandels. Dies hat zur Folge, dass es auch in den kommenden Jahren zu langen Phasen von Niedrigwasser kommen und der Transport der Güter auf dem Rhein abnehmen wird. Weder neue Frachtschiffe mit weniger Tiefgang noch eine tiefere Fahrrinne im Mittelrhein in Deutschland, können das in der Zukunft zu erwartende Niedrigwasser vollständig kompensieren. Aufgrund der reduzierten Frachtmengen wird der Transportpreis stark ansteigen und wir müssen davon ausgehen, dass sich die Gütermenge, die auf dem Rhein zwischen Rotterdam und Basel transportiert werden, weiter verringern wird.

Diese Ausgangslage und die unsichere Zukunft der Rheinschifffahrt wirkt sich mit aller Schärfe auf die Sinnhaftigkeit des Baus des Hafenbeckens 3 aus. Einen Ausbau der Verladekapazitäten mit einem weiteren Hafenbecken zu erschaffen ist im Wissen, dass in Zukunft weniger Fracht in Basel ankommen wird, weder wirtschaftlich noch ökologisch nachhaltig. Diese Zukunftsaussichten müssen dazu führen, die Frachtschifffahrt neu zu gestalten und sich auf die Notwendigkeit zu fokussieren. Insgesamt wird sich der allgemeine Gütertransport reduzieren müssen, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen. Eine Degrowth-Strategie müsste skizziert werden, um die Frachtschifffahrt auf dem Rhein sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt auch der Meinung, dass die Thematik des Niedrigwassers und deren Auswirkungen auf die Rheinschifffahrt sich in den kommenden Jahren wiederholen bzw. sich weiter akzentuieren werden?

2. Welche Schlussfolgerungen und Massnahmen zieht der Regierungsrat daraus? Wie setzt er seinen Fokus, um eine nachhaltige Binnenschifffahrt in der Zukunft zu ermöglichen und die gesetzten Klimaziele zu erreichen?
3. Inwieweit werden die aktuellen Entwicklungen und die wissenschaftlichen Prognosen der Klimaerhitzung bei der Beurteilung der Sachlage berücksichtigt?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass der Bau des Hafenbeckens Dreisistiert bzw. das Hafen-Ausbauprojekt redimensioniert werden muss? Falls Nein: mit welcher Begründung?
5. Wird der Regierungsrat eine Gesamtschau zur Zukunft des Basler Rheinhafens inkl. Hafenbahnverlagerung vornehmen und bei einer Neubeurteilung der Sachlage einen entsprechenden politischen Prozess einleiten?
6. Sieht der Regierungsrat die Notwendigkeit bei der Frachtschifffahrt eine Degrowth-Strategie einzuleiten und sich somit auf die Notwendigkeiten und Sinnhaftigkeit des Basler Rheinhafens zu fokussieren und damit die Transportmengen zu senken und globale Lieferketten zu verkürzen? Falls Nein, was sind die Gründe am Festhalten der Wachstumsstrategie?

Oliver Bolliger

Interpellation Nr. 86 (September 2026)

26.5339.01

betreffend wieso ist dem Regierungsrat der Komfort der Velofahrer wichtiger als die Gesundheit der BVB-Passagiere?

Laut Medienberichten plant das Amt für Mobilität, eine Velostrasse von der Pauluskirche bis zum Holbeinplatz zu verlängern. Dadurch würde die Buslinie 34 an der Eulerstrasse ihren Vortritt gegenüber den von rechts und links kommenden Velofahrern verlieren.

Die BVB äussern Bedenken zu dieser Verkehrsmassnahme und warnen wegen eingeschränkter Sicht vor gefährlichen Bremsmanövern und möglichen Unfällen. Velofahrer, welche «noch schnell» vor dem Bus durchfahren oder solche, welche sich mit erhöhter Geschwindigkeit auf die Kreuzung zubewegen, könnten zu abrupten Bremsmanövern führen, welche für die Buspassagiere sehr gefährlich wären. Gerade für ältere und behinderte Personen können sie leicht zu Stürzen führen.

Für das Amt für Mobilität scheint die Gefährdung der Buspassagiere nicht ein wichtiges Anliegen zu sein. Es nimmt in Kauf, dass Passagiere verletzt werden und will erst mal abwarten. Es schreibt: «Sollte es zu einer Häufung von Fahrgaststürzen kommen, werde man die Situation gemeinsam neu beurteilen und bei Bedarf geeignete Anpassungen prüfen».

Dieser Satz offenbart eine bedenkliche Gedankenwelt im Bau- und Verkehrsdepartement. Es wird eine Verkehrsmassnahme ins Auge gefasst, bei welcher eine Gesundheitsgefährdung einzelner Verkehrsteilnehmer absehbar ist und bewusst in Kauf genommen wird. Schwammig wird von einer Häufung gesprochen, ohne dass dieses Wort genauer definiert wird. Anders gesagt, es müssen einfach genügend Leute im Spital landen, bevor das Amt für Mobilität Änderungen prüft. Gerade wenn es um die Gesundheit der Bevölkerung geht, ist dies eine besorgniserregende Einstellung.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde vor der Planung dieser Massnahme eine Risikoanalyse hinsichtlich der Sicherheit der Buspassagiere durchgeführt? Falls ja, zu welchen Ergebnissen kam diese?
2. Welche Stellen und Organisationen ausser den BVB wurden im Rahmen der Planung angehört und wie wurden deren sicherheitsrelevante Bedenken berücksichtigt?
3. Mit welchen konkreten Massnahmen wird den Bedenken der BVB begegnet? Wir bitten um eine Auflistung der konkreten Massnahmen, sofern solche ins Auge gefasst werden.
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Haftung des Kantons, falls es durch diese Massnahme zu den von den BVB prognostizierten Fahrgastverletzungen kommt?
5. Weshalb wird dem Komfort der Velofahrer höheres Gewicht beigemessen als der Sicherheit der Buspassagiere?
6. Zur Definition des Begriffs «Häufung von Fahrgaststürzen»
 - a. Wie würde das Amt für Mobilität die Anzahl von Stürzen oder Verletzungen erheben?
 - b. Ab welcher Anzahl Stürze beziehungsweise verletzter Personen würde eine Neubeurteilung der Verkehrsmassnahme erfolgen?
 - c. Ab welcher Schwere von Verletzungen würde eine Neubeurteilung erfolgen?
 - d. Über welchen Zeitraum plant das Amt für Mobilität die Passagierunfälle zu beobachten, um eine «Häufung» festzustellen?
7. Entspricht es dem Sicherheitsempfinden der Departementsvorsteherin, dass bei Verkehrsmassnahmen Unfälle – vor allem vulnerabler Verkehrsteilnehmer – bewusst in Kauf genommen werden?

Beat K. Schaller

Schriftliche Anfragen

eingegangen seit der Sitzung vom 24. Juni 2026

1. Schriftliche Anfrage betreffend PFAS-Belastung in Gewässern und Fischen im Kanton Basel-Stadt

26.5262.01

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) sind eine grosse Gruppe synthetischer Chemikalien, die seit Jahrzehnten in zahlreichen industriellen Anwendungen eingesetzt werden, etwa in Feuerlöschschäumen, Kochgeschirr, Lebensmittelverpackungen, Beschichtungen, Textilien etc. Aufgrund ihrer aussergewöhnlichen Stabilität bauen sich diese Stoffe in der Umwelt kaum ab und werden deshalb häufig als «Ewigkeitschemikalien» bezeichnet. PFAS können sich in Böden, Gewässern und Organismen anreichern und gelangen über die Nahrungskette auch in den Menschen. Da sich PFAS in Fischen akkumulieren können, sind sie auch für die Fischerei und den Fischkonsum von Bedeutung. In der Schweiz haben einige Kantone Fisch-Verkaufsverbote und Konsumempfehlungen ausgesprochen (Zuger- und Hallwilersee). Im Kanton St. Gallen wurden Abschnitte einiger Gewässer nicht mehr verpachtet und im Kanton Wallis wurde im Stockalperkanal ein Fangverbot erlassen. Auch in der Region Basel-Stadt / Basel-Landschaft bestehen Empfehlungen, selbst gefangenen Fisch aus regionalen Gewässern nur eingeschränkt, respektive höchstens einmal im Monat zu konsumieren. Im Kanton Basel-Stadt bestehen Wissenslücken bezüglich der PFAS-Belastung von Gewässern und Fischen sowie möglicher Eintragsquellen. Diese stellen eine grosse Herausforderung dar¹. Die Beispiele zeigen, dass PFAS bereits heute konkrete Auswirkungen auf unsere Gewässer und die Fischerei haben. Der Regierungsrat wird daher gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Daten liegen explizit im Kanton Basel-Stadt zur Belastung von unseren Oberflächengewässern (Weiher und Flüsse), dem Grund- beziehungsweise Trinkwasser mit PFAS vor?
- Wurde die in der Beantwortung der Interpellation (24.5147.02) geplante Methodenentwicklung um PFAS in Gegenständen zu bestimmen und somit den Eintrag der persistenten Stoffe in die Umwelt zu überwachen durch das Amt für Umwelt und Energie zwischenzeitlich umgesetzt?
- Wurden im Kanton bereits Untersuchungen zur PFAS-Belastung von Lebensmitteln (Trinkwasser, Milch, Eier, Fleisch, Fisch) durchgeführt?
Falls ja: Welche Ergebnisse liegen vor?
- Falls bisher keine oder nur begrenzte Untersuchungen durchgeführt wurden: Plant der Kanton Basel-Stadt entsprechende Untersuchungen?
- Welche potenziellen PFAS-Eintragsquellen in Gewässer sind im Kanton bekannt (z.B. Feuerlöschübungsplätze, Industrieanlagen, Deponien oder Kläranlagen)?
- Welche Massnahmen werden im Kanton Basel-Stadt ergriffen, um PFAS-Einträge in Gewässer zu reduzieren oder bekannte Belastungsquellen zu sanieren?
- Wie beurteilt der Regierungsrat mögliche Risiken für den Fischkonsum aus kantonalen Gewässern?
- Welche Informationsmassnahmen gegenüber Bevölkerung, Fischerei und Konsumentinnen und Konsumenten sind vorgesehen, falls erhöhte PFAS-Belastungen in Lebensmitteln festgestellt werden?

¹ Weber, S. et al. (2025). PFAS in Fischen aus Flüssen beider Basel. Aqua & Gas.

<https://www.aquaetgas.ch/de/wasser/gew%C3%A4sser/20250310-ag03-pfas-in-fischen-aus-fl%C3%BCssen-beider-basel>

Brigitte Kühne

2. Schriftliche Anfrage betreffend Teilnahme-Möglichkeiten von Auslandschweizerinnen und -Schweizern sowie von Menschen mit Beeinträchtigungen an den Volksabstimmungen vom 14. Juni 2026

26.5263.01

Von der peinlichen Panne mit E-Voting im Kanton Basel-Stadt waren vor allem Stimmberechtigte im Ausland und Menschen mit einer Beeinträchtigung betroffen. Mehr als 2000 Willensbekundungen konnten durch ein offensichtlich nicht taugliches Verfahren nicht in die politische Meinungsbildung einfließen. Das ist eine gravierende Fehlleistung der zuständigen Basler Behörden. Mit Recht ist das E-Voting bis Ende Jahr sistiert worden.

Am 14. Juni ging es erneut um wichtige Fragen, welche dem Volk zur Entscheidung vorgelegt wurden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie wurde sichergestellt, dass Auslandschweizerinnen und -Schweizer sowie Menschen, die nicht in der Lage sind, brieflich abzustimmen, ihr Stimmrecht bei den Abstimmungen vom 14. Juni ausüben konnten?
2. Sind bereits Vorkehrungen getroffen worden, künftig ohne E-Voting die Stimmabgabe dieser Stimmberechtigten sicherzustellen?
3. Bestehen Kontakte mit dem Bund, um Alternativen zu prüfen und einzuführen?

Philip Karger

3. Schriftliche Anfrage betreffend Lebensqualität und Sicherheit in den Quartieren Klybeck und Kleinhüningen: Wann entlastet der Regierungsrat die gebeutelten Quartiere?

26.5265.01

Die Quartiere Klybeck und Kleinhüningen im Kleinbasel stehen unter erheblichem Druck und tragen im kantonalen Vergleich eine unübersehbare Überlast. Die Wohnbevölkerung sowie das ansässige Gewerbe sind im Alltag mit einer massiven Kumulation von Problemen konfrontiert. Der offene Drogenhandel und der damit verbundene Konsum im öffentlichen Raum haben stark zugenommen. Aggressive Szenen und Begleitkriminalität belasten das Sicherheitsgefühl der Anwohnenden. Gleichzeitig tragen die Quartiere bei der Unterbringung von Asylsuchenden eine überproportionale Verantwortung, was mangels ausreichender Tagesstrukturen für diese Menschen zu zusätzlichen Spannungen und Konflikten auf den Strassen und Plätzen führt.

Auch illegale Hausbesetzungen wie bspw. jene des «Humbug» durch Linksautonome, welche stets mit Sachbeschädigungen und Schmierereien einhergehen, sind eine zusätzliche Belastung.

Während andere Basler Stadtteile von grosszügigen Grünflächen, hoher Aufenthaltsqualität und einer spürbaren staatlichen Unterstützung profitieren, zieht das Klybeck und Kleinhüningen regelmässig den Kürzeren. Es fehlt an erholsamen Freiräumen, Spielplätzen und Sportanlagen, was die Lebensqualität der dort lebenden Menschen weiter einschränkt. Die Quartiere drohen in einer Abwärtsspirale zu versinken, wenn die Behörden nicht rasch und konsequent Gegensteuer geben. Die geplante Arealtransformation bietet zwar langfristige Chancen, doch die Menschen brauchen heute ein sicheres und lebenswertes Umfeld, nicht erst in ferner Zukunft.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Quartiere Klybeck und Kleinhüningen im Vergleich zu anderen Quartieren deutlich mehr Lasten zu tragen haben?
2. Wie viele Asylsuchende sind im Kanton Basel-Stadt insgesamt untergebracht und wie viele sind es aufgeteilt nach Postleitzahl (4051-4059)?
3. Ist der Regierungsrat zufrieden mit der Situation in Bezug auf die Asylunterkünfte in den Quartieren Klybeck und Kleinhüningen?
4. Ist der Regierungsrat der Ansicht, er nutze – im Rahmen der kantonalen Kompetenzen – alle Möglichkeiten, um die Situation zu verbessern?
5. Wie bewertet der Regierungsrat die Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden? Wo sieht er diesbezüglich Verbesserungspotential und Chancen?
6. Welche konkreten Massnahmen hat der Kanton bereits ergriffen, um die Bewohnerinnen und Bewohner des Klybecks und von Kleinhüningen von den genannten Lasten zu entlasten und welche Massnahmen (kurz- und langfristig) plant er, um diese Quartiere aufzuwerten?
 - a. Bezüglich der Asylunterkünfte?
 - b. Bezüglich Kriminalität und Drogenhandel?
 - c. Bezüglich Hausbesetzungen?
 - d. Bezüglich Grünflächen und Sportanlagen?
 - e. Bezüglich Verkehrsinfrastruktur?

Alex Ebi

4. Schriftliche Anfrage betreffend Verbesserung der Veloroute an der Riehenstrasse

26.5271.01

Auf einer bedeutenden Veloroute zwischen Riehen und Basel beabsichtigt das Bau- und Verkehrsdepartement, Tramgleise, Energie- und Wasserleitungen sowie den Strassenbelag an der Hammerstrasse und der Riehenstrasse zwischen Wettsteinplatz und Riehenring zu sanieren. Vorgesehen sind beidseitige Velostreifen in der Hammerstrasse, durchgehende Velostreifen in der Riehenstrasse, einheitlich breite Fahrspuren für Velos und Autos und ein besserer Verkehrsfluss im Kreis Riehenring. Weiter sind Verbesserungen für zu Fuss Gehende geplant. Als Baubeginn ist das Jahr 2027 vorgesehen.

Weitere Details sind auf der Website des Bau- und Verkehrsdepartements beschrieben

(<https://www.bs.ch/schwerpunkte/bauprojekte/seiten/bauprojekte-fuer-strassen-gruenanlagen-gewaesser/erneuerung-riehenstrassehammerstrasse>).

Damit erfährt die heutige Pendlerroute nach Teilrichtplan Velo 2019 klare Verbesserungen. Auch im Vernehmlassungsentwurf für den neuen Teilrichtplan kommt der Route eine wichtige Bedeutung zu: Die Hammerstrasse soll eine Velovorzugsroute und die Riehenstrasse eine Velohauptverbindung werden. Allerdings hat die Riehenstrasse im weiteren Verlauf noch einige Mängel: Zwischen Peter Rot-Strasse und Schwarzwaldallee hat es einen teilweise recht schmalen und nicht den Standards für eine Pendlerroute bzw. Hauptverbindung entsprechenden Velostreifen. Zudem fehlt im Teil zwischen Peter Rot-Strasse und Schwarzwaldallee neben den parkierten Autos eine Markierung des Sicherheitsabstands zu den parkierten Autos (sogenannter Dooringabstand). Das kantonale Umweltschutzgesetz (SG 780.100) verlangt ein durchgehendes, sicheres und attraktives Velowegnetz (§ 13 Abs. 5 lit. e).

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie breit ist der aktuell markierte Velostreifen an der Riehenstrasse zwischen Hammerstrasse und Einfahrt in die Nebenfahrbahn der Riehenstrasse bei «Im Surinam» (bitte Angaben getrennt nach Richtung und – falls unterschiedlich – in den einzelnen Teilbereichen)?
2. Besteht aktuell auf einem Teilbereich bereits ein markierter Sicherheitsabstand, wie er in den Standards Fuss- und Veloverkehr vorgesehen ist?
3. Wie breit müsste der markierte Velostreifen an der Riehenstrasse gemäss den Standards Fuss- und Veloverkehr sein, in welchen Bereichen ist neben den seitlichen Autoparkplätzen ein Sicherheitsabstand zu markieren?
4. Ist der Regierungsrat bereit, zu Lasten der bewilligten Sofortmassnahmen die Planung und Umsetzung einer verbesserten und den Standards Fuss- und Veloverkehr entsprechenden Markierung der beidseitigen Velostreifen auf der ganzen Achse zwischen Hammerstrasse und Schwarzwaldallee in die Wege zu leiten, damit Velofahrende zusammen mit den geplanten baulichen Massnahmen zwischen Hammerstrasse und Riehenring auf der ganzen Riehenstrasse zwischen Hammerstrasse und Schwarzwaldallee ein durchgehender, homogener, attraktiver und sicherer Velostreifen zur Verfügung steht?

Jérôme Thiriet

5. Schriftliche Anfrage betreffend Chemiemüll auf dem Rosental

26.5284.01

2023 hat das Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt (AUE BS) beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) 35 Grenzwerte (Konzentrationswerte) für aromatische Amine wie die Krebsauslöser Benzidin, o-Toluidin und 5-CAT (4-Chlor-2-methylanilin) bestätigen lassen. Solche Grenzwerte werden in der Regel nur beantragt, wenn an einem Standort im Grundwasser Substanzen nachgewiesen wurden, für die in der Altlastenverordnung ein Grenzwert fehlt. Gemäss meinen Informationen liess das AUE BS diese Grenzwerte für das Rosental-Areal herleiten. Auf diesem Areal im Kleinbasel haben die J. R. Geigy AG, die Ciba-Geigy AG, anschliessend die Novartis AG und zuletzt die Syngenta AG (heute ChemChina) chemische Produktion betrieben. Heute ist das Gelände im Besitz von Immobilien Basel-Stadt, also des Kantons Basel-Stadt.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Stimmt es, dass diese 35 Grenzwerte für das alte Chemiegelände Rosental hergeleitet wurden?
- 2) Wie genau läuft eine solche Herleitung ab?
- 3) Stimmt die Annahme, dass diese Grenzwerte hergeleitet wurden, weil diese 35 Schadstoffe im Rosental im Grundwasser gefunden worden sind?
 - a. Falls ja, wo genau im Grundwasser wurden diese 35 Schadstoffe nachgewiesen? Wir bitten um einen Plan mit den Probestellen und den einzelnen Analyseergebnissen.
- 4) Werden bei diesen 35 Schadstoffen hergeleitete Grenzwerte gemäss Altlastenverordnung überschritten?
- 5) Um welche Schadstoffe, die die hergeleiteten Grenzwerte überschreiten, handelt es sich konkret? Bei welchen Probestellen und in welchem Ausmass?
- 6) Wer hat diese Verschmutzung verursacht?
- 7) Wie hoch sind die Kosten, die bisher für Sanierungsarbeiten im Rosental angefallen sind?
- 8) Welche zusätzlichen Kosten für Sanierungen erwartet die Regierung noch?
- 9) Wer trägt diese Kosten?
 - a. Falls die Kosten nicht durch die Verursacher getragen werden: Warum tun sie dies nicht, obwohl gemäss Umweltschutzgesetz das Verursacherprinzip gilt, also dass vor allem jene bezahlen müssen, die eine Verschmutzung verursacht haben?

Franziska Stier

6. Schriftliche Anfrage betreffend Menopause am Arbeitsplatz – Bedürfnisse erkennen, Lücken schliessen, Chancengleichheit stärken

26.5285.01

Die demografische Entwicklung verändert die Zusammensetzung der Erwerbsbevölkerung. Frauen und Menschen mit Uterus ab etwa 45 Jahren, insbesondere Menschen in der Peri- und Menopause, sind ein wachsender und für den Arbeitsmarkt zentraler Teil der Beschäftigten. Gleichzeitig bleibt die Menopause, obwohl sie eine natürliche Lebensphase ist, in der Arbeitswelt weitgehend tabuisiert. Dies betrifft alle, die eine Menopause erleben.

Die Menopause ist keine Krankheit. Sie kann jedoch mit gesundheitlichen Beschwerden und Belastungen verbunden sein, die sich auf Wohlbefinden, Leistungsfähigkeit, Arbeitsorganisation und berufliche Perspektiven auswirken können. Dazu gehören etwa Schlafstörungen, Hitzewallungen, Konzentrationsprobleme, psychische Belastungen oder körperliche Beschwerden. Fehlende Sensibilisierung, starre Arbeitsbedingungen oder mangelnde Unterstützung können dazu führen, dass Betroffene ihr Pensum reduzieren, den Arbeitsplatz wechseln oder früher als gewünscht aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Für Basel-Stadt ist das Thema aus mehreren Gründen relevant. Der Kanton ist ein wichtiger Arbeitgeber, unter anderem in Verwaltung, Bildung, Gesundheit und staatsnahen Betrieben. Gleichzeitig trägt Basel-Stadt Verantwortung in der

Gesundheitsförderung, Gleichstellungspolitik und Prävention von Diskriminierung. Eine diskriminierungssensible Personal- und Gesundheitspolitik muss auch Lebensphasen berücksichtigen, die bisher wenig sichtbar waren.

Aktuelle wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere das Forschungsprojekt "Health & Ageing at Work" (HAWK) sowie weitere schweizweite Untersuchungen zu Menopause am Arbeitsplatz, zeigen, dass die Bedürfnisse von Betroffenen systematischer erfasst und betriebliche Unterstützungsangebote besser entwickelt werden müssen. Es geht dabei nicht um Sonderrechte, sondern um Information, Sensibilisierung, diskriminierungsfreie Arbeitsbedingungen und den Erhalt von Fachkräften.

Entsprechend wird die Regierung gebeten, zu prüfen und zu berichten.

1. Welche Erkenntnisse und Daten liegen dem Kanton Basel-Stadt zur Situation von Frauen und Menschen mit Uterus in der Menopause am Arbeitsplatz in der kantonalen Verwaltung, in Schulen, Spitälern, Pflegeinstitutionen und staatsnahen Betrieben vor?
2. Wurde bezüglich dieser Thematik schon etwas seitens Kantons unternommen? Falls ja, was?
3. Wie können die Bedürfnisse von Betroffenen datenschutzkonform, niederschwellig und ohne Stigmatisierung systematisch erfasst und analysiert werden, beispielsweise im Rahmen von Personalbefragungen, betrieblichem Gesundheitsmanagement oder Gleichstellungsmonitoring?
4. Welche bestehenden Angebote im Bereich Gesundheitsversorgung, Prävention, betriebliche Gesundheitsförderung, Personalberatung und Gleichstellung können betroffene Menschen heute bereits nutzen?
5. Wo bestehen Lücken in Bezug auf Information, Sensibilisierung von Führungspersonen und HR-Stellen, arbeitsmedizinische Beratung, Schutz vor Diskriminierung sowie konkrete betriebliche Unterstützung?
6. Welche Massnahmen könnten in der kantonalen Verwaltung und in staatsnahen Betrieben geprüft oder pilotiert werden, etwa Leitfäden, Schulungen, vertrauliche Anlaufstellen, flexible Arbeitsorganisation, Verbesserungen bei Raumklima und Infrastruktur, Anpassungen bei Dienstkleidung oder gezielte Informationsangebote?
7. Wie kann Basel-Stadt private Arbeitgebende, Sozialpartner:innen und Branchen, in denen viele Menschen arbeiten, die potenziell eine Menopause erleben, für das Thema sensibilisieren und Good Practices zugänglich machen?
8. Wie können die Erkenntnisse aus aktuellen Forschungsprojekten wie HAWK sowie aus weiteren Studien in eine evidenzbasierte kantonale Gleichstellungs-, Gesundheits- und Personalpolitik einfließen?
9. Welche Zuständigkeiten, Kostenfolgen, Umsetzungsschritte und Evaluationsmöglichkeiten wären mit entsprechenden Massnahmen oder Pilotprojekten verbunden?

Maria Ioana Schäfer

7. Schriftliche Anfrage betreffend Hitzeschutz in Alters- und Pflegeheimen

26.5286.01

Die zunehmende Anzahl und Intensität von Hitzetagen stellt eine wachsende Gesundheitsgefahr für besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen dar. Hochbetagte und pflegebedürftige Menschen zählen zu den Personengruppen, die am stärksten unter Hitzebelastung leiden – mit erhöhtem Risiko für Dehydrierung, Kreislaufprobleme und vermehrter Sterblichkeit während Hitzeperioden.

Das Gesundheitsdepartement hat im Juni 2025 erstmals einen öffentlichen Hitzemassnahmenplan vorgestellt. Dieser enthält erfreuliche erste Schritte: Informationsmaterial wird an Alters- und Pflegeheime verteilt und eine Hitze-Hotline in Zusammenarbeit mit Pro Senectute bietet telefonische Beratung für ältere Menschen und Betreuungspersonen an. Der Plan fokussiert jedoch primär auf Information und Kommunikation. Verbindliche Vorgaben zu baulichen Schutzmassnahmen, eine Überprüfung der Umsetzung in den einzelnen Einrichtungen sowie finanzielle Unterstützung für strukturelle Massnahmen sind darin nicht vorgesehen.

Für den Schulbereich liegt mit der überwiesenen Motion zur Hitzeschutzstrategie an Schulen (25.5145) ein Auftrag vor, der explizit bauliche und infrastrukturelle Massnahmen mit klaren Reduktionszielen verlangt. Eine vergleichbare Verbindlichkeit fehlt für Alters- und Pflegeheime, obschon die dort lebenden Menschen medizinisch zu den hitzevulnerabelsten zählen.

Im Sinne des Verfassungsauftrags zu umfassender Klimagerechtigkeit (§ 16a Abs. 3 Kantonsverfassung) ist es zentral, dass Hitzeschutz nicht bei Informationen stehen bleibt, sondern mit verbindlichen strukturellen Massnahmen für die verletzlichsten Bevölkerungsgruppen hinterlegt wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten baulichen und infrastrukturellen Massnahmen (Beschattung, Fassaden- oder Dachbegrünung, Gebäudekühlung, Kühlräume) sind in Alters- und Pflegeheimen bereits umgesetzt, und plant der Regierungsrat, diese Massnahmen über die im Hitzemassnahmenplan 2025 enthaltene Informationsebene hinaus verbindlich voranzutreiben?
2. Welche finanziellen oder fachlichen Unterstützungsmöglichkeiten stehen Alters- und Pflegeheimen zur Verfügung, um bauliche Hitzeschutzmassnahmen umzusetzen, und werden diese Angebote ausreichend genutzt?
3. Plant der Regierungsrat, die Erkenntnisse aus der laufenden Potenzial- und Machbarkeitsstudie zu Fassadenbegrünungen an kantonseigenen Gebäuden gezielt auch für Pflegeeinrichtungen nutzbar zu machen?
4. Existieren kantonsweit verbindliche Pflegekonzepte oder Handlungsanleitungen für den Umgang mit Extremhitze?

in Alters- und Pflegeheimen – etwa zu Trinkprotokollen, Anpassung von Betreuungsabläufen und dem Erkennen hitzebedingter Beschwerden –, und wird das Pflegepersonal systematisch und regelmässig für Hitzeunfälle geschult und angewiesen? Falls nein: Plant der Regierungsrat, entsprechende verbindliche Vorgaben zu schaffen?

Michela Seggiani

8. Schriftliche Anfrage betreffend die Transparenz über den kantonalen Bodenbesitz und die langfristige Strategie der kantonalen Bodenpolitik

26.5287.01

Boden ist eine nicht vermehrbare Ressource und bildet eine zentrale Grundlage für die Entwicklung des Kantons Basel-Stadt. Über den Besitz von Boden kann der Kanton langfristig Einfluss auf die Wohnraumversorgung, die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur nehmen. Darüber hinaus kann das Bodeneigentum dazu beitragen, bezahlbaren Raum für Kultur, Kreativwirtschaft, Kleingewerbe und weitere Nutzungen von öffentlichem Interesse langfristig zu sichern.

Für die politische Beurteilung der Bodenpolitik sind transparente Informationen über den Umfang des kantonalen Bodenbesitzes sowie über die langfristigen strategischen Zielsetzungen von zentraler Bedeutung. Vor dem Hintergrund steigender Bodenpreise und zunehmender Nutzungskonkurrenzen gewinnt eine langfristig ausgerichtete Bodenpolitik zusätzlich an Bedeutung. Gleichzeitig stellt sich die Frage, auf welchen Grundlagen der Regierungsrat seine Bodenpolitik ausrichtet und wie die Entwicklung des kantonalen Bodeneigentums gesteuert wird.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

Transparenz und Datengrundlagen

1. Nach welcher Methode wird der Bodenbesitz des Kantons Basel-Stadt heute erfasst und ausgewiesen? Existiert eine transparente und nachvollziehbare Bodenquote oder eine vergleichbare Kennzahl, welche die Eigentumsverhältnisse am Boden im Kanton Basel-Stadt – insbesondere die Anteile in öffentlichem und privatem Eigentum – ausweist? Falls ja, wie wird diese berechnet und veröffentlicht?
2. Wird der Umfang des kantonalen Bodenbesitzes regelmässig erhoben und ausgewertet? Falls ja, welche Kennzahlen werden erhoben und in welcher Form werden diese veröffentlicht?
3. Auf welcher Grundlage grenzt der Regierungsrat den kantonalen Bodenbesitz für planerische, finanzielle und strategische Zwecke ab?

Strategische Ziele

4. Welche langfristigen Ziele verfolgt der Regierungsrat mit dem Bodeneigentum des Kantons Basel-Stadt?
5. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat dem kantonalen Bodeneigentum bei der Sicherung von bezahlbarem Wohnraum sowie der langfristigen Verfügbarkeit von bezahlbaren Flächen für Kultur, Kreativwirtschaft, Kleingewerbe und weitere Nutzungen von öffentlichem Interesse bei?
6. Verfügt der Regierungsrat über eine Bodenstrategie oder andere strategische Grundlagen (z. B. Konzepte, Leitlinien oder Richtlinien) zur Entwicklung des kantonalen Bodeneigentums? Falls ja, seit wann gelten diese und können sie dem Grossen Rat zur Verfügung gestellt werden?
7. Erachtet der Regierungsrat den heutigen Umfang des kantonalen Bodeneigentums als ausreichend, um die öffentlichen Aufgaben des Kantons auch langfristig erfüllen zu können? Falls ja, auf welche Kennzahlen, Zielgrössen oder anderen Grundlagen stützt er diese Beurteilung? Falls nein, welche Grundlagen fehlen aus Sicht des Regierungsrats, um eine solche Beurteilung vornehmen zu können?

Steuerungsinstrumente

8. Nach welchen Kriterien entscheidet der Regierungsrat heute über den Erwerb, den Tausch oder die Veräusserung von Grundeigentum?
9. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat dem Instrument des Baurechts im Rahmen seiner Bodenpolitik bei?
10. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, die Transparenz über den Umfang und die Entwicklung des kantonalen Bodenbesitzes oder die strategischen Grundlagen der Bodenpolitik weiterzuentwickeln? Falls ja, welche Massnahmen werden geprüft?
11. Wie beurteilt der Regierungsrat den Nutzen einer regelmässigen Berichterstattung an den Grossen Rat über Umfang, Entwicklung und strategische Ziele des kantonalen Bodenbesitzes? Falls ein solcher Nutzen bejaht wird, in welcher Form könnte eine solche Berichterstattung erfolgen?

Johannes Sieber

9. Schriftliche Anfrage betreffend Hitzeschutz an Schulen – wie geht es jetzt weiter?

26.5288.01

Die aktuelle Hitzewelle ist kein vorübergehendes Sommergefühl. Sie zeigt vielmehr, dass hohe Temperaturen längst zu einer wiederkehrenden Herausforderung für den Schulbetrieb geworden sind. Gerade in dicht bebauten Städten wie Basel steigen die Temperaturen in Schulgebäuden während mehrerer Tage bis Wochen auf ein Niveau, das Gesundheit, Wohlbefinden, Konzentration und Lernfähigkeit von Schülerinnen und Schülern sowie die Arbeitsbedingungen von Lehr-

und Fachpersonen erheblich beeinträchtigt. Hitzeschutz ist damit nicht nur eine Frage der Unterrichtsorganisation und der Lernbedingungen, sondern vor allem auch des Gesundheits- und Kinderschutzes¹.

Der Regierungsrat anerkennt in seiner Antwort auf den Anzug betreffend Sofortmassnahmen zum Gesundheitsschutz an Schulen vor Hitzebelastung² ausdrücklich, dass hohe Temperaturen Gesundheit, Wohlbefinden sowie die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können. Als Sofortmassnahmen setzt er unter anderem auf Verhaltensempfehlungen, ein Hitzeschutzplakat³, Tests zur Frühlüftung⁴, ein Testprojekt mit Deckenventilatoren an ausgewählten Standorten sowie auf die Eigenverantwortung der einzelnen Schulstandorte. Auch der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) hält in seinem aktuellen Positionspapier⁵ fest, dass wirksamer Hitzeschutz verbindliche Temperaturgrenzwerte, standardisierte Temperaturmessungen sowie organisatorische, technische und bauliche Massnahmen voraussetzt.

Die bisherigen Sofortmassnahmen und Empfehlungen des Regierungsrats sind grundsätzlich sinnvoll. Ob sie ausreichen, um den Gesundheitsschutz und den staatlichen Bildungsauftrag gleichermaßen sicherzustellen, bleibt jedoch offen. Das Hitzeschutzplakat empfiehlt unter anderem, den Unterricht in kühlere Räume oder ins Freie zu verlegen, Unterrichtsformen anzupassen sowie elektronische Geräte möglichst auszuschalten. Die Umsetzung dieser Empfehlungen setzt jedoch räumliche, organisatorische und pädagogische Voraussetzungen voraus, deren tatsächliche Verfügbarkeit an den einzelnen Schulstandorten bislang nicht transparent ausgewiesen ist. Zudem ist Unterricht im Freien bei weit über 30 Grad ebenfalls keine tragfähige Lösung. Gleichzeitig gehört der digitale Unterricht heute selbstverständlich zum Schulalltag und lässt sich nicht beliebig einschränken. Auch Prüfungen, Abschlussarbeiten oder andere verbindliche Unterrichtsinhalte können nicht ohne Weiteres verschoben oder vereinfacht werden. Damit bleibt die Verantwortung für den konkreten Umgang mit extremer Hitze weitgehend bei den einzelnen Lehrpersonen und Schulleitungen.

Der Regierungsrat anerkennt damit zwar das Gesundheitsrisiko und hat erste Sofortmassnahmen eingeleitet. Offen bleibt jedoch, nach welchen objektiven Kriterien künftig entschieden wird, wann welche Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung des Bildungsauftrags greifen sollen. Solange mittel- und langfristige bauliche Massnahmen noch nicht umgesetzt sind, stellt sich deshalb u.a. die Frage, ob es bis dahin eine verbindliche Weisung braucht, welche klare Handlungsvorgaben für den Umgang mit extremer Hitze an den verschiedenen Schulstufen festlegt und dadurch Lehrpersonen und Schulleitungen entlastet, mit Blick auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass der Gesundheitsschutz an allen Schulen des Kantons bei extremer Hitze nach einheitlichen Kriterien gewährleistet wird, solange der konkrete Umgang mit Hitzebelastung weitgehend den einzelnen Schulstandorten überlassen bleibt?
2. Das SECO⁶ empfiehlt bei hohen Raumtemperaturen abgestufte Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz. Auch der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) fordert verbindliche Temperatur- beziehungsweise Orientierungswerte für Schulräume. Auf welche arbeitsmedizinischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Grundlagen stützt sich der Regierungsrat bei der Beurteilung gesundheitlich vertretbarer Unterrichtsbedingungen? Welche Orientierungs- oder Grenzwerte erachtet er dabei für Unterrichtsräume als massgebend? Welche besonderen Schutzmassnahmen gelten für besonders schutzbedürftige Mitarbeitende sowie besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler?
3. Ist der Regierungsrat bereit, bis zur Umsetzung mittel- und langfristiger baulicher Massnahmen eine kantonsweit einheitliche und verbindliche Weisung zu erlassen, welche ab definierten Innenraumtemperaturen oder anderen objektiven Kriterien stufengerechte Handlungsvorgaben festlegt? Wie beurteilt er dabei insbesondere folgende Übergangslösungen:
 - o Primarstufe: Wechsel von Unterricht zu Betreuung;
 - o Sekundarstufe I: Unterrichts Anpassungen oder unterrichtsfrei in Absprache mit den Erziehungsberechtigten;
 - o Sekundarstufe II: Unterrichtsausfall («Hitzefrei»).
4. An wie vielen Schulstandorten, Gebäuden und einzelnen Unterrichtsräumen werden aktuell Raumtemperaturen kontinuierlich gemessen? Welche Daten werden erhoben und wie fliessen diese in die Beurteilung weiterer Massnahmen ein? Ist der Regierungsrat bereit, diese Daten den Schulen beziehungsweise den Erziehungsberechtigten künftig transparent zugänglich zu machen?
5. Inwiefern wurde vom Regierungsrat systematisch erhoben, welche Schulstandorte (inkl. Kindergärten) überhaupt über die infrastrukturellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügen, um die im Hitzeschutzplakat empfohlenen Massnahmen umzusetzen (z.B. Verlegung des Unterrichts in kühlere Räume, Verzicht auf digitalen Unterricht).
6. Wie wird das Pilotprojekt zur Frühlüftung evaluiert? Welche Temperaturdaten werden erhoben, wird die Wirkung über den Tagesverlauf gemessen und wie werden Lehrpersonen sowie Schulleitungen in die Evaluation einbezogen? Nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob die Frühlüftung erfolgreich ist? Welche fachlichen Vorgaben gelten dabei für die Umsetzung der Frühlüftung beziehungsweise Nachtauskühlung, insbesondere hinsichtlich Luftzirkulation (Querlüften, Kamineffekt), damit ein möglichst grosser Kühleffekt erzielt werden kann?
7. Falls die Evaluation zeigt, dass die Frühlüftung die Raumtemperaturen messbar senkt und dadurch die Hitzebelastung am Morgen reduziert: Ist der Regierungsrat bereit, diese Massnahme bis zur Umsetzung der mittel- und langfristigen Massnahmen an allen geeigneten Schulstandorten, Kindergärten und Tagesstrukturen auch in den Folgejahren weiterzuführen und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel jeweils im Budget einzustellen?
8. Der Regierungsrat hält fest, dass die Frühlüftung während Tropennächten nur eine geringe Wirkung entfalte. Auf

welche konkreten Messungen stützt sich diese Einschätzung? Weshalb wird die Frühlüftung bei Tropennächten nicht weitergeführt beziehungsweise ausgesetzt, obwohl auch eine geringere Abkühlung die Ausgangstemperatur eines Gebäudes senken und damit den Temperaturanstieg am Folgetag verlangsamen könnte?

9. Der Regierungsrat testet aktuell Deckenventilatoren. Wie beurteilt er den Einsatz mobiler Ventilatoren als kurzfristige Ergänzung im Zusammenspiel mit dem Frühlüften, um die Wirkung zu verstärken? Inwiefern werden die Schulen informiert, dass allenfalls die Verwendung von mobilen Ventilatoren zugelassen ist?
10. Unter welchen Voraussetzungen hält der Regierungsrat darüber hinaus den Einsatz energieeffizienter Kühlsysteme (mobile od. fest installierte Kühlanlagen) in besonders belasteten Schulzimmern und Kindergärten sowie die Einrichtung kühler Aufenthaltsräume (Schutzzräume) an Schulstandorten für vertretbar? Wie beurteilt der Regierungsrat einen solchen Einsatz unter Berücksichtigung des Basler Strommixes? Falls der Regierungsrat einen solchen Einsatz grundsätzlich als vertretbar erachtet: In Anbetracht der verschiedenen überwiesenen politischen Vorstösse mit denen der Grosse Rat seinen Handlungswillen zum Ausdruck bringt, welche pragmatischen Voraussetzungen müssten erfüllt werden, damit dies situationsbedingt möglichst rasch umgesetzt werden könnte.

¹ <https://www.bs.ch/themen/gesundheit/gesundheitsfoerderung/praeventionsangebote/hitze-und-schulen>

² <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100412/000000412881.pdf>

³ https://media.bs.ch/original_file/5e20ee9d44e3fe79baa7ad9593debbf8c9940693/rz-4982-gdbs-hitzeplakat-schulen-2026-a2-plakat-web2.pdf

⁴ <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100411/000000411594.pdf>

⁵ https://www.lch.ch/fileadmin/user_upload_lch/Politik/Positionspapiere/2605_LCH_Positionspapier_Hitzeschutz_an_Schulen.pdf

⁶ <https://www.seco.admin.ch/de/arbeiten-im-sommer>

Sandra Bothe

10. Schriftliche Anfrage betreffend Besuchsspitzen in den kantonalen Gartenbädern

26.5289.01

Die Basler Gartenbäder gehören zu den beliebtesten Freizeit- und Erholungsorten der Bevölkerung. An besonders heissen Sommertagen stossen einzelne Anlagen jedoch regelmässig an ihre Kapazitätsgrenzen. Dies kann zu überfüllten Liegewiesen, langen Wartezeiten bei den Infrastrukturen sowie erhöhten Anforderungen an Sicherheitspersonal und Badeaufsicht führen.

In Gesprächen mit der Bevölkerung wird immer wieder die Sorge geäussert, dass einzelne Gartenbäder an Spitzentagen ihre Funktion als wohnortsnahe Erholungsorte zunehmend verlieren. Insbesondere Quartierbäder sind an sehr heissen Tagen zunehmend von einer Form des Freizeit- und Badetourismus betroffen, die punktuell Züge eines Overtourismus annimmt. Gäste aus der gesamten Region geniessen die Basler Gartenbäder. Dies führt nicht nur zu einer starken Belastung der Badeanlagen selbst, sondern auch der umliegenden Quartiere durch zum Beispiel den Verkehr.

Auch innerhalb der Bäder führt die hohe Besucherzahl zu Einschränkungen der Aufenthaltsqualität aller Besuchenden

Andere Städte haben auf ähnliche Entwicklungen bereits reagiert. So hat die Stadt Luzern für ihre stark frequentierte Seebadeanstalt ein System zur Besucherlenkung eingeführt. Die Anzahl Badegäste wird dort begrenzt, ein digitales Zählsystem überwacht die Auslastung, und über eine App kann die aktuelle Belegung eingesehen werden. Dieses Beispiel zeigt, dass pragmatische Lösungen zur Vermeidung von Übernutzung grundsätzlich möglich sind.

Die Basler Gartenbäder werden mit erheblichen öffentlichen Mitteln finanziert und erfüllen in erster Linie eine wichtige Funktion für die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt. Deshalb erscheint es angezeigt zu prüfen, mit welchen Massnahmen die Zugänglichkeit, Sicherheit und Aufenthaltsqualität für die Basler Bevölkerung langfristig gesichert werden können. Neben Besucherobergrenzen könnten dabei auch tarifliche Lenkungsmassnahmen geprüft werden, etwa unterschiedliche Eintrittspreise für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons und auswärtige Gäste, wie sie in verschiedenen Tourismusregionen bereits Anwendung finden.

Der Regierungsrat wird um eine Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten:

1. Welche Erfahrungen bestehen in den kantonalen Gartenbädern bezüglich Überbelegungen an besonders stark frequentierten Tagen?
2. Welche Auswirkungen haben sehr hohe Besucherzahlen auf Sicherheit, Infrastruktur, Personalaufwand, Parkplatzsituation in den umliegenden Quartieren und Aufenthaltsqualität in den Gartenbädern?
3. Welche rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten bestehen, um die Besucherzahlen an Spitzentagen zu steuern oder zu begrenzen?
4. Könnten temporäre Besucherobergrenzen oder Einlassbeschränkungen eingeführt werden, sobald eine bestimmte Auslastung erreicht wird?
5. Welche maximale Besucherzahl ist aus Sicht des Regierungsrates für die einzelnen Gartenbäder beziehungsweise Quartierbäder mit Blick auf Aufenthaltsqualität und Sicherheit der Besuchenden sinnvoll und vertretbar?
6. Welche Erfahrungen haben andere Schweizer Städte oder vergleichbare öffentliche Badeanlagen mit Besucherlenkungsmassnahmen gemacht?
7. Welche technischen Möglichkeiten – beispielsweise digitale Auslastungsanzeigen, Reservationssysteme, Apps oder Ampelsysteme – könnten zur Vermeidung von Überbelegungen eingesetzt werden?
8. Wäre es rechtlich und politisch möglich, bei den Eintrittspreisen zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern des

Kantons Basel-Stadt und auswärtigen Gästen zu differenzieren?

9. Welche Vor- und Nachteile ergeben sich aus den verschiedenen Modellen der Besuchersteuerung und welche Lösung erachtet der Regierungsrat als zweckmässig?

Jérôme Thiriet

11. Schriftliche Anfrage betreffend PubliBike: Wann hat auch der Regierungsrat genug?

26.5290.01

In seiner Medienmitteilung vom 30. Juni 2026 gab der Regierungsrat bekannt, dass das erfolglose Unterfangen PubliBike erneut Beiträge aus dem Mobilitätsfonds erhält. Nach einer Anschubfinanzierung in Millionenhöhe wird dieses Mal eine Defizitgarantie von 1,2 Millionen Franken gesprochen. In der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von Daniel Albietz betreffend «Velospot oder Veloflop?» hielt der Regierungsrat ausdrücklich fest, dass ihm kein Beispiel eines Veloverleihsystems bekannt sei, welches kostendeckend arbeitet. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob hier überhaupt von einer Defizitgarantie die Rede sein kann, wenn das Defizit bereits fix eingeplant ist.

Weiter hat die Regierung den Vertrag mit PubliBike bis 2029 verlängert. Dies geschieht, obwohl sowohl die Nutzerzahlen als auch die Bewertungen von PubliBike alles andere als positiv sind. Im App Store erreicht die App gerade einmal eine Bewertung von 1,3 von 5 Sternen. Nicht nur die Qualität der App, sondern auch jene der Velos wird in unzähligen Kommentaren scharf kritisiert. Es bleibt absolut unverständlich, weshalb die Regierung ein Projekt, das gemäss eigenen Aussagen nie kostendeckend sein wird, mit aller Gewalt am Leben erhalten will, während die Rückmeldungen der Bevölkerung verheerend ausfallen.

Am 12. Juni 2026 kommunizierte das Bau- und Verkehrsdepartement zudem, dass ein grenzüberschreitendes Bike-Sharing-Netz am Hochrhein mit 122'400 Franken unterstützt wird. Dieses Netz hat seinen Betrieb jedoch bereits im Mai 2026 aufgenommen. Bei dieser ohnehin fragwürdigen Verwendung von Basler Geldern ausserhalb unseres Kantons stellt sich die dringende Frage nach der Gesetzeskonformität. Nach § 5 Abs. 1 der Mobilitätsfondsverordnung dürfen nämlich keine Beiträge an bereits laufende Projekte vergeben werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viel Geld hat der Regierungsrat bisher insgesamt für das Projekt PubliBike gesprochen, wie viele Fahrten wurden damit insgesamt getätigt und mit welchem Betrag wurde somit jede einzelne Fahrt subventioniert?
2. Weshalb spricht der Regierungsrat von einer Defizitgarantie, wenn er ohnehin davon ausgeht, dass ein Defizit resultieren wird? Ist diese Bezeichnung nicht irreführend?
3. Geht der Regierungsrat davon aus, dass PubliBike nach der erneuten Subventionierung durch die Defizitgarantie doch noch kostendeckend betrieben werden kann?
 - a. Falls ja, ab wann wird dies der Fall sein?
 - b. Falls nein, was ist der langfristige Plan des Regierungsrats betreffend Publi-Bike?
4. Ist der Regierungsrat bereit, das Projekt PubliBike zu beenden, wenn die Nutzerzahlen weiterhin tief bleiben?
 - a. Falls ja, hat er dazu bereits Richtwerte festgelegt?
 - b. Falls nein, hält der Regierungsrat sein Vorgehen betreffend PubliBike mit zahl-reichen kleineren Subventionen und ohne klare Strategie für transparent?
5. Wie bewertet der Regierungsrat die App von PubliBike und die Qualität der Dienst-leistung von PubliBike (Zustand der Velos etc.)?
6. Hat die Regierung mit dem Beitrag an das Bike-Sharing-Netz am Hochrhein ein laufen-des Projekt unterstützt und damit gegen § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Mobili-tätsfonds verstossen?
7. Inwiefern geht der Regierungsrat davon aus, dass die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt von Beiträgen an Leihvelos für Deutsche Gemeinden profitiert?
8. Ist der Regierungsrat bereit die zahlenmässige Begrenzung von Fahrzeugen von er-folgreichen Anbietern wie zum Beispiel Pick-e-Bike zu lockern resp. zu erhöhen?

Philip Karger

12. Schriftliche Anfrage betreffend Mitwirkung: Das Gesetz, das seit über drei Jahren beschlossen aber noch immer nicht in Kraft ist

26.5291.01

Der Grosse Rat hat im Mai 2023 das Partizipationsgesetz verabschiedet, das die Mitwirkung der Bevölkerung genauer regelt. Seit diesem Zeitpunkt sind diverse Mitwirkungsverfahren durchgeführt worden oder am Laufen. Es lässt sich sagen, dass insbesondere bezüglich der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Prozesse Verbesserungen erfolgt sind. Das ist erfreulich.

Dass jedoch das Gesetz bisher nicht in Kraft gesetzt wurde, ist sehr unbefriedigend. Es schwächt das Vertrauen in die politischen Prozesse, wenn ein Gesetz nach dessen Beschluss über drei Jahre lang in der Schublade bleibt.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie begründet der Regierungsrat resp. das zuständige Präsidialdepartement, dass ein vom Grossen Rat

- beschlossenes Gesetz über drei Jahre nach dessen Beschluss noch nicht in Kraft gesetzt ist?
2. Auf welchen Zeitpunkt wird die Inkraftsetzung erfolgen?
 3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkung einer solch langen Frist zwischen Beschluss und Inkraftsetzung eines Gesetzes?
 4. Wie verhindert der Regierungsrat die Wiederholung eines solchen Falles?

Lisa Mathys

13. Schriftliche Anfrage betreffend Umgang mit Smart Glasses in sensiblen Bereichen des öffentlichen Raums

26.5292.01

Smart Glasses unterscheiden sich im äusseren Erscheinungsbild kaum von herkömmlichen Sehhilfen oder Sonnenbrillen. Doch in den Bügeln dieser Brillen verbergen sich Kameras, Mikrofone, Lautsprecher und Akkus. Ein kurzer Tipp auf den Bügel oder ein knapper Sprachbefehl genügt, um aus der Perspektive des Trägers oder der Träger:in Fotos zu schiessen oder Videos aufzunehmen, wie Watson am 28. Juni 2026 berichtete (<https://www.watson.ch/schweiz/international/796290848-smart-glasses-die-unauffaelligen-ki-brillen-und-ihre-datenschutzrisiken>).

Eine Kamera, die von Dritten kaum noch als solche erkannt wird, verschiebt die Grenze zwischen Öffentlichkeit und Privatsphäre – leise und dauerhaft. Bisher galt der gesellschaftliche Konsens: Wer die Kamera eines Smartphones auf eine Person richtet, filmt vermutlich auch. Künftig kann jedoch jede Brille unbemerkt mitfilmen. Dies verändert massgeblich das Gefühl von Unbeschwertheit, mit dem sich Menschen im öffentlichen Raum und insbesondere in sensiblen Bereichen wie Schwimmbädern bewegen. Es stellen sich deshalb Fragen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen als auch zum Umgang damit als Gesellschaft.

Um heimliche Foto- und Filmaufnahmen zu verhindern und die Privatsphäre der Badegäst:innen zu schützen, drängt sich die Frage auf, ob solche Geräte künftig explizit in den Hausordnungen verboten werden müssen. Die aktuelle «Haus- und Benutzungsordnung für die Sportanlagen» vom 2. April 2026 hält unter Ziffer 6 («Filmen und Fotografieren») fest: «1. Fotografieren und Filmen ist nur im Einverständnis mit den abzubildenden Personen und nur für private Zwecke erlaubt.» Diese Regelung setzt jedoch voraus, dass eine Aufnahmesituation als solche erkennbar ist. Bei Smart Glasses ist diese Voraussetzung oft nicht mehr gegeben.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie wird seitens des Kantons bzw. der Betreiber von sensiblen öffentlichen Bereichen wie Schwimmbädern aktuell auf das Aufkommen von Smart Glasses reagiert, und liegen bereits Erfahrungen mit solchen Geräten vor?
2. Welche konkreten Massnahmen können ergriffen werden, um die Privatsphäre vor unbemerkten Aufnahmen durch Smart Glasses zu schützen?
3. Prüft der Regierungsrat die Möglichkeit, Smart Glasses z.B. in Schwimmbädern explizit zu untersagen, und wie wäre eine solche Praxis durchsetzbar (z. B. durch Abgabe der Brillen an der Garderobe)?
4. Wird das Personal und die Öffentlichkeit verstärkt dahingehend sensibilisiert, dass Fotos und Videos grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung der abgebildeten Personen erlaubt sind, und wie wird mit der technischen Tarnung von Aufnahmegeräten umgegangen?

Anina Ineichen

14. Schriftliche Anfrage betreffend Potenziale der Kleinstbegrünung in Basel-Stadt

26.5299.01

Im Mai 2022 wurde Basel zur „Schwammstadt“ erklärt, um ein internationales Vorbild im Klimaschutz zu werden. Im Juli 2022 wurde die Hitzebelastung verschiedener Stadtteile thematisiert. Messungen von Smart Regio Basel zeigen, dass nicht alle Orte in Basel gleichermassen betroffen sind¹. Das zeigen auch die extremen Hitzetage in Basel. Gewisse Quartiere, Strassenzüge und Plätze heizen sich extrem auf. Hier kann neben der grossflächigen Entsiegelung auch kleine Begrünung von grosser Wirkung sein.

Eine Studie der Universität Santiago de Compostela² zeigt, dass die Begrünung von Pflastersteinfugen Temperatursenkungen von bis zu 28 °C auf sonnengeheizten Flächen bewirken und lokal zu einer höheren Artenvielfalt führen kann. Die Pflanzen zwischen Kopfsteinpflaster und anderen Steinplatten, kann das Aufheizen der Steinplatten stark reduzieren. Auch kleine begrünte Flächen, tragen zur Mikrokühlung bei. Auch solche kleinen Temperatursenkungen haben in der Summe eine sehr positive Wirkung auf das Mikroklima eines Stadtteils.

Gerade Basel (beispielsweise in der Innenstadt) verfügt über viele verfügte Bereiche, die Potential für eine kleine Entsiegelung bieten. Insbesondere da, wo sie nicht als Gehweg genutzt werden und eine Zementierung daher nicht nötig ist. Beispielsweise die dekorativen Pflastersteine in den Bereichen Heuberg, Gernsbach oder versiegelte Innenhöfe und Höfe wie zum Beispiel der Rosshof. Letzterer wird mehrmals im Jahr akribisch vom jedem Grün befreit. Zudem ist es auf breiten Trottoirs schon heute so, dass kleine Flächen auf Allmend für Kletterpflanzen und etc. entsiegelt werden.

Viele Städte in Europa arbeiten bei der Anpassung ihrer Städte mit der Bevölkerung zusammen. So gibt es Entsiegelungswettbewerbe und andere Motivationen zur gemeinsamen Begrünung und Umgestaltung der Stadt. So können auch Private dazu angeregt werden, ihre versiegelten Flächen zu entsiegeln oder zu begrünen.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Beispiele anderer Städte könnten in Basel von Bedeutung sein, um der grossen Hitze entgegenzuwirken, besonders vor dem Hintergrund des historischen Pflastersteinbestands und der Ziele der Schwammstadtstrategie.

Aufgrund dieser Erkenntnisse stellen sich an den Regierungsrat folgende Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat die positiven Effekte der Mikrobegrünung auf die Stadttemperatur, die Entlastung der Abwasseranlagen und die Pflege der Grundwasserversorgung bekannt?
3. Sieht der Regierungsrat ein Potential in vermeintlich kleinstflächiger Entsiegelung (wie bspw. die Begrünung von Fugen, Schaffung von Mirkogrünzonen)?
4. Hält der Regierungsrat eine Begrünung und Entsiegelung im Kleinen (wie Pflastersteinböden, Allmendflächen, Innenhöfe) für sinnvoll?
5. Welche Schritte müssten unternommen werden, um mehr Entsiegelung im Kleinen zu fördern?
6. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, aktiv auf Allmendflächen vor Gebäuden kleinere Begrünungsflächen, wie Rosen- oder Blumenbeete, zu schaffen?
7. Welche technischen, ökologischen oder städtebaulichen Argumente sprechen neben der Begehrbarkeit gegen die Begrünung von Pflastersteinfugen?
8. Sind diese oder ähnliche Massnahmen bereits in bestehenden Konzepten wie dem Stadtklimakzept oder der Schwammstadtstrategie vorgesehen? Falls ja, wie weit sind diese Planungen fortgeschritten?
9. Was plant der Regierungsrat, um die Bevölkerung für eine Hitze mindernde Umgestaltung ihrer Privatareale zu motivieren?

¹ <https://www.srf.ch/news/schweiz/hitze-hotspot-so-gross-sind-die-temperaturunterschiede-in-basel> (abgerufen am 9.7.2026)

² <https://www.spektrum.de/news/bewachsene-fugen-superunkraeuter-gegen-hitzestress/2142636> (abgerufen am 9.7.202)

Jo Vergeat

15. Schriftliche Anfrage betreffend Recycling von E-Bike-Akkus

26.5304.01

In Basel-Stadt können Batterien und Akkus an allen Recyclingstationen und -parks kostenlos abgegeben werden. Gemäss dem Abfall-ABC des Kantons werden Gerätebatterien in Wimmis (BE) durch die Firma Batrec rezykliert.¹ Dort werden die Batterien in ihre Bestandteile zerlegt und einzelne Komponenten, wie z.B. Kohle oder Schwermetalle, einer neuen Nutzung zugeführt.

Kürzlich berichtete die Basler Zeitung über das Recyclingkonzept der Walliser Firma Evolium². Diese zerlegt defekte oder kapazitätsschwache E-Bike-Akkus und testet die enthaltenen Akku-Zellen einzeln auf ihre Funktionsfähigkeit. So können Zellen mit verminderter, aber noch nutzbarer Kapazität weiterhin verwendet werden, z.B. als stationärer Stromspeicher.

Der Unterzeichnende erachtet dieses Konzept als innovativ und bittet die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Begrüssst die Regierung eine Zweitnutzung funktionstüchtiger Akkuzellen aus defekten oder kapazitätsschwachen E Bike Akkus, beispielsweise als stationäre Stromspeicher?
2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Regierung eine Zusammenarbeit mit Evolium oder einer anderen Firma mit einem vergleichbaren Angebot prüfen würde?
3. Hat die Regierung im Rahmen der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage Kontakt mit Evolium oder einer anderen Firma mit vergleichbarem Angebot aufgenommen?
4. Falls eine solche Zusammenarbeit zustande käme: An welchen Standorten könnten defekte oder kapazitätsschwache E Bike Akkus künftig entgegengenommen werden?

¹ <https://www.bs.ch/themen/umwelt-und-bauen/abfall-und-sauberkeit/abfall-abc/batterien-und-akkus>

² <https://www.bazonline.ch/evolium-sion-e-bike-akkus-werden-zu-solarspeichern-195663949057>

Michael Graber

16. Schriftliche Anfrage betreffend Verwaltungstätigkeit durch kantonale Stellen in ehemaligen Wohnräumen

26.5305.01

Angehts der zunehmenden Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt nimmt der Druck auf dem Wohnungsmarkt zu. Handkehrum sind in Basel viele Büroräumlichkeiten nicht belegt. Einige Bereiche der kantonalen Verwaltung sind ausserhalb des jeweiligen Departementssitzes in staatseigenen oder in privaten Liegenschaften domiziliert. In Anbetracht der prekären Situation auf dem Wohnungsmarkt wäre es interessant zu erfahren, ob diese kantonalen Dienststellen sich in ehemaligen Wohnräumen befinden. Aus diesem Grund bitte ich die Regierung um Auflistung der sich ausserhalb des Departementsstandortes befindenden Dienststellen gemäss untenstehenden Angaben (Tabelle). Von der Auflistung sind jene Verwaltungsstellen ausgenommen, deren Dezentralität sich durch ihre Tätigkeit wie Schulen, Kindergärten, Kitas, Polizeiposten usw. ergibt.

Departement	Name Dienststelle mit Standort ausserhalb des Departementssitzes	Adresse	Staatseigene Liegenschaft Ja/Nein	Ehemaliger Wohnraum Ja/Nein

Christophe Haller

17. Schriftliche Anfrage betreffend Ergänzung der Basler Sprühnebler durch kostengünstige Sprühduschen nach Churer Vorbild

26.5308.01

Mit den zwölf installierten Sprühneblern als Bestandteil des städtischen Klimaanpassungskonzepts stärkt der Regierungsrat den Hitzeschutz im öffentlichen Raum. Festzustellen ist jedoch, dass an verschiedenen stark frequentierten Strassenzügen und Plätzen der Basler Innenstadt bislang keine Sprühnebler oder vergleichbare Massnahmen zur Hitzeminderung vorhanden sind. Angesichts der zunehmenden Zahl von Hitzetagen stellt sich die Frage, ob das bestehende Angebot durch zusätzliche, kostengünstige Sprühduschen ergänzt werden könnte.

Die Stadt Chur setzt seit mehreren Jahren erfolgreich auf einfache Sprühduschen an stark frequentierten Standorten. Diese bieten an heissen Tagen eine niederschwellige Möglichkeit zur Abkühlung. Sie können von Passantinnen und Passanten freiwillig genutzt oder problemlos umgangen werden und zeichnen sich durch einen geringen Wasserverbrauch sowie vergleichsweise tiefe Investitions- und Betriebskosten aus. Zudem werden sie nur bei geeigneter Witterung und während festgelegter Betriebszeiten in Betrieb genommen. Die bisherigen Erfahrungen in Chur deuten darauf hin, dass sich mit dieser einfachen Massnahme die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum wirksam verbessern lässt.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Regierungsrat das Churer Modell der temporären Sprühduschen bekannt, und wie beurteilt er dieses?
2. Aus welchen Gründen wurden in der Basler Innenstadt, beispielsweise in der Freien Strasse, auf dem Barfüsserplatz oder auf dem Marktplatz, bislang keine Sprühnebler oder vergleichbaren Massnahmen zur Hitzeminderung installiert?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die bisherigen Erfahrungen mit den zwölf bestehenden Sprühneblern in Basel-Stadt hinsichtlich ihrer Wirkung, ihrer Akzeptanz, ihres Wasserverbrauchs sowie ihrer Investitions- und Betriebskosten?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat das Kosten-Nutzen-Verhältnis einfacher Sprühduschen im Vergleich zu den bestehenden Sprühneblern?
5. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, die bestehenden zwölf Sprühnebler durch zusätzliche kostengünstige Sprühduschen nach Churer Vorbild zu ergänzen?
6. Welche öffentlichen Plätze oder Strassenzüge in Basel würden sich aus Sicht des Regierungsrats besonders für den temporären Einsatz solcher Sprühduschen eignen? Eignen sich insbesondere die Freie Strasse, der Barfüsserplatz und der Marktplatz aufgrund ihrer hohen Frequentierung und Hitzebelastung für einen solchen Einsatz?
7. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, den Einsatz solcher Sprühduschen im Rahmen eines Pilotprojekts zu testen und die Ergebnisse anschliessend zu evaluieren?

Silvia Schweizer

18. Schriftliche Anfrage betreffend wirksamen Hitzeschutz für Patientinnen und Patienten in den öffentlichen Spitälern des Kantons Basel-Stadt

26.5310.01

Die Hitzewelle im Juni 2026 war die früheste und intensivste seit Messbeginn im Jahr 1864. In Basel/Binningen wurde mit 39,0 °C ein neuer Temperaturrekord für die Deutschschweiz gemessen. Während zwölf aufeinanderfolgender Tage lagen die Höchsttemperaturen bei mindestens 30 °C, weshalb der Bund für die Region Basel die Hitzewarnstufe 4 («grosse Gefahr») ausrief. Mit der fortschreitenden Klimaerwärmung werden solche Hitzeperioden häufiger, länger und intensiver auftreten.

Hitze stellt ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar. Gemäss nationalem Monitoring betreffen über 90 Prozent der hitzebedingten Todesfälle Menschen über 75 Jahre. Besonders gefährdet sind Spitalpatientinnen und -patienten, da sie gesundheitlich geschwächt sind oder Medikamente einnehmen, welche die körpereigene Temperaturregulation beeinträchtigen. Während der diesjährigen Hitzewelle behandelte das Universitätsspital Basel vermehrt ältere Patientinnen und Patienten, bei denen die hohen Temperaturen den Krankheitsverlauf wesentlich beeinflussten. Auch die Universitäre Altersmedizin Felix Platter verzeichnete eine erhöhte Auslastung.

Dennoch ist nur ein kleiner Teil der Patientenzimmer in den öffentlichen Spitälern des Kantons klimatisiert. Das Universitätsspital Basel setzt in älteren Gebäuden auf Deckenkühlung mit kaltem Wasser sowie auf Beschattung, Ventilatoren und vereinzelt mobile Klimageräte. Ob damit gesundheitlich unbedenkliche Raumtemperaturen erreicht

werden, ist unklar. Es fehlen Angaben dazu, wie viele Zimmer wirksam gekühlt werden, wie viele Patientinnen und Patienten in ungekühlten Zimmern untergebracht waren und welche Temperaturen dort herrschten. Beispiele aus anderen Kantonen zeigen zudem das Risiko einer Zweiklassenversorgung beim Hitzeschutz. Dieser darf nicht vom Versicherungsstatus abhängen.

Der politische Handlungsbedarf ist breit anerkannt. Mehrere aktuelle Vorstösse befassen sich mit dem Hitzeschutz in Alters- und Pflegeheimen, für das Gesundheitspersonal sowie im Stadtraum und in Gebäuden. Die Situation der Patientinnen und Patienten in den öffentlichen Spitälern bleibt jedoch bislang ausgeklammert. Diese Lücke soll mit der vorliegenden Anfrage geschlossen werden. Das Gesundheitsdepartement hat zudem festgehalten, dass angesichts der fortschreitenden Klimaerwärmung eine Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen für Klimaanlage «im Sinne des Gesundheitsschutzes angebracht und sinnvoll» sei.

In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Patientenzimmer bzw. Betten in den öffentlichen Spitälern des Kantons verfügen über eine aktive Kühlung und wie viele Patientinnen und Patienten waren während der Hitzeperiode vom Juni/Juli 2026 in Zimmern ohne Kühlung untergebracht?
2. Werden hitzebedingte Komplikationen (z. B. Dehydrierungen, Hitzeschläge oder hitzebedingte Verschlechterungen bestehender Erkrankungen) in den öffentlichen Spitälern systematisch erfasst und ausgewertet? Falls ja, werden diese Erkenntnisse veröffentlicht und wie fliessen sie in die Konzepte des Hitzeschutzes ein?
3. Welche Raumtemperaturen wurden während dieser Hitzeperiode in den Patientenzimmern gemessen? Besteht ein systematisches Temperaturmonitoring, und falls nein: Wie plant der Regierungsrat, ein solches mit verbindlichen Ziel- und Grenzwerten einzuführen?
4. Wie präsentiert sich die Situation in den privaten Spitälern und Kliniken auf dem Kantonsgebiet im Vergleich, und wie wird sichergestellt, dass der Hitzeschutz in allen Spitälern vom gesundheitlichen Risiko und nicht vom Versicherungsstatus abhängt?
5. Verfügen die öffentlichen Spitäler über verbindliche Hitzeschutzkonzepte oder organisatorische Hitzeschutzmassnahmen für Patientinnen und Patienten? Falls ja, welche Massnahmen sind darin vorgesehen, wann wurden diese Konzepte oder Massnahmen letztmals überprüft bzw. aktualisiert und wie beurteilt der Regierungsrat deren Wirksamkeit zum Schutz vulnerabler Patientengruppen? Welche Wirkung erzielen die heutigen Massnahmen (Deckenkühlung, Beschattung, Ventilatoren, mobile Klimageräte, gekühlte Infusionen) tatsächlich, und gewährleisten sie den Schutz vulnerabler Patientengruppen nachweislich?
6. Welche baulichen und betrieblichen Massnahmen planen die öffentlichen Spitäler und das Gesundheitsdepartement – mit welchem Zeitplan und welcher Finanzierung –, damit spätestens in den kommenden Hitzesommern zumindest für vulnerable Patientengruppen ausreichend gekühlte Räume zur Verfügung stehen?
7. Bezieht die vom Gesundheitsdepartement in Aussicht gestellte Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen für Klimaanlage die Patientenzimmer der öffentlichen Spitäler ausdrücklich ein und bis wann liegen Ergebnisse vor? Inwieweit kann der Einsatz von Kühlung dabei an die Nutzung erneuerbarer Energien gekoppelt werden?
8. Wie plant der Regierungsrat, den kantonalen Hitzemassnahmenplan um verbindliche, spitalspezifische Vorgaben zum Schutz der Patientinnen und Patienten zu ergänzen?

Niggi Rechsteiner

19. Schriftliche Anfrage betreffend konsequente Umsetzung der Individualbesteuerung und Folgen des Systembruchs

26.5311.01

Mit der Volksabstimmung vom 8. März 2026 hat das Schweizer Stimmvolk die Einführung der Individualbesteuerung beschlossen. Damit wurde ein klarer Richtungsentscheid für ein zivilstandsunabhängiges Steuersystem gefällt, das unterschiedliche Lebens- und Familienformen gleichbehandeln soll.

Gleichzeitig hält die Mitte trotz dieses Volksentscheids an ihrer Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare» fest. Über diese Vorlage wird voraussichtlich noch dieses Jahr abgestimmt, womit in absehbarer Zeit Klarheit darüber besteht, ob es auf eidgenössischer Ebene ein Gegenentwurf zur beschlossenen Individualbesteuerung geben wird. Der Bundesrat hat die Initiative zur Ablehnung empfohlen.

Falls die Mitte-Initiative auf Bundesebene angenommen würde, entstünde ein Systembruch: Bei der direkten Bundessteuer würde das System zurück auf die gemeinsame Besteuerung von Ehepaaren wechseln (mit alternativer Berechnung), während bei den kantonalen und gemeindlichen Steuern die Individualbesteuerung weiterhin gelten würde.

Für Basel-Stadt stellt sich damit die Frage, wie die Umsetzung der beschlossenen Individualbesteuerung rechtssicher, effizient und ohne neue Ungleichbehandlungen gewährleistet werden kann. Da die kantonalen Behörden im föderalen Steuersystem eine zentrale Rolle im Veranlagungsverfahren wahrnehmen, sind die Auswirkungen auf Vollzug, IT, Ressourcen und Rechtsklarheit frühzeitig zu klären.

Der Regierungsrat wird deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass ab spätestens 2032 im Vollzug zwei unterschiedliche Besteuerungslogiken nebeneinander gelten könnten, namentlich eine Individualbesteuerung einerseits und eine alternative oder gemeinsame Besteuerung andererseits?

2. Wie bewertet der Regierungsrat das Risiko eines „Steuerchaos“ durch widersprüchliche Volksentscheide und gesetzliche Übergangsbestimmungen?
3. Welche rechtlichen und praktischen Konflikte können aus der parallelen Anwendung unterschiedlicher Besteuerungssysteme für dieselben Steuerpflichtigen bei kantonalen Steuern und direkter Bundessteuer entstehen?
4. Welche zusätzlichen administrativen Aufwände erwartet der Regierungsrat für die Steuerverwaltung, falls parallel unterschiedliche Besteuerungsmodelle vorbereitet, betrieben oder vollzogen werden müssen?
5. Ist aus Sicht des Regierungsrats mit Verzögerungen bei der Veranlagung, höherem Rechtsmittelaufwand oder zusätzlichem Beratungsbedarf für Steuerpflichtige zu rechnen, wenn mehrere Besteuerungslogiken gleichzeitig zur Anwendung kommen oder vorbereitet werden müssen?
6. Welche Anpassungen an IT-Systemen, Formularen, Wegleitungen, Schulung und Personal wären in einem solchen Szenario erforderlich, und wie hoch schätzt der Regierungsrat die einmaligen sowie die laufenden Mehrkosten?
7. Sieht der Regierungsrat das Risiko, dass durch konkurrierende Modelle neue Unsicherheiten oder neue Ungleichbehandlungen zwischen Ehepaaren, unverheirateten Paaren und unterschiedlichen Familien- und Erwerbsmodellen entstehen könnten, obwohl die Individualbesteuerung auf Gleichbehandlung ausgerichtet ist?
8. Der Bundesrat hat die Mitte-Initiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare» zur Ablehnung empfohlen, weil sie im Widerspruch zur beschlossenen Individualbesteuerung steht. Teilt der Regierungsrat diese Einschätzung des Bundesrats – und falls ja, wird er sich entsprechend gegenüber dem Bund positionieren und die Initiative ebenfalls zur Ablehnung empfehlen?
9. Per wann plant der Regierungsrat die Einführung der vom Volk beschlossenen Individualbesteuerung in Basel-Stadt und wie stellt er sicher, dass diese ohne Verzögerung umgesetzt werden kann?
10. Hält es der Regierungsrat für notwendig, sich gegenüber dem Bund für eine engere Koordination einzusetzen, damit der beschlossene Übergang zur Individualbesteuerung nicht durch weitere, widersprüchliche Reformvorhaben unterlaufen wird?

Christian C. Moesch

20. Schriftliche Anfrage betreffend die Sicherheitslage für queere Menschen in Basel-Stadt nach dem islamistischen Terroranschlag auf den Berliner CSD

26.5315.01

Am 25. Juli 2026 verübte ein 21-jähriger Islamist einen Terroranschlag auf den Berliner Christopher Street Day (CSD). Er fuhr mit einem Transporter gezielt in die Menschenmenge des CSD und griff anschliessend Menschen mit einer Machete an. Eine Frau wurde getötet, mindestens 29 weitere Menschen verletzt, mehrere davon schwer. Gemäss den deutschen Sicherheitsbehörden handelte es sich um einen islamistischen Terroranschlag.

Der Anschlag richtete sich gezielt gegen queere Menschen und damit gegen die Sichtbarkeit ihrer freien und selbstbestimmten Lebensweise. Die sichtbare und selbstbestimmte Lebensweise queerer Menschen zählt sowohl im islamistischen als auch im rechtsextremen Extremismus zu den zentralen Feindbildern. Islamistischer und rechtsextremer Extremismus beruhen auf unterschiedlichen Ideologien. Gemeinsam ist ihnen jedoch eine ausgeprägte Feindseligkeit gegenüber queeren Menschen und ihrer sichtbaren, freien und selbstbestimmten Lebensweise.

Der Anschlag steht nicht isoliert, sondern erinnert an weitere schwere terroristische und extremistisch motivierte Angriffe auf queere Menschen und ihre Begegnungsorte. Zu nennen sind insbesondere der islamistisch motivierte Terroranschlag auf den Pulse Nightclub in Orlando im Jahr 2016 mit 49 Todesopfern sowie der rechtsterroristische Anschlag auf die queere Bar Tepláreň in Bratislava im Jahr 2022, bei dem zwei Menschen ermordet wurden. Hinzu kommen der rechtsextrem motivierte Nagelbombenanschlag auf den Admiral Duncan Pub in London im Jahr 1999 sowie zahlreiche rechtsextreme Bedrohungen und Einschüchterungsversuche gegen Christopher-Street-Day-Veranstaltungen in Deutschland und der Schweiz. Auch in der Schweiz wurden queerfeindliche Angriffe, Drohungen und Störungen von Veranstaltungen dokumentiert. Zivilgesellschaftliche Meldestellen berichten seit Jahren über eine hohe und teilweise zunehmende Zahl entsprechender Vorfälle. Aufgrund von Erfassungslücken und einer mutmasslich erheblichen Dunkelziffer bleibt das tatsächliche Ausmass jedoch unklar. Queere Menschen sind damit sowohl durch islamistischen Extremismus als auch durch rechtsextreme und andere queerfeindliche Gewalt bedroht. Damit bedrohen beide Formen des Extremismus zentrale Grundwerte unserer offenen und freiheitlichen Gesellschaft.

Die Gefährdung reicht von Beleidigungen, Drohungen und tätlichen Angriffen bis hin zu extremistisch oder terroristisch motivierten Anschlägen. Diese unterschiedlichen Formen der Gewalt dürfen nicht gleichgesetzt werden, müssen aber in einem umfassenden Lagebild berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund des Anschlags in Berlin stellt sich die Frage, wie die Bedrohungslage in Basel-Stadt einzuschätzen ist. Basel ist eine offene, internationale Grenzstadt mit zahlreichen Grossveranstaltungen und einer sichtbaren LGBTIQ+-Community. Ein aktuelles Lagebild sowie Transparenz über die bestehenden Schutzmassnahmen sind deshalb von öffentlichem Interesse. Der Regierungsrat wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Bedrohungslage für queere Menschen durch islamistisch, rechtsextrem oder anderweitig queerfeindlich motivierte Gewalt im Kanton Basel-Stadt? Worauf stützt der Regierungsrat seine Einschätzung?
2. Wie arbeitet die Kantonspolizei Basel-Stadt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit dem Nachrichtendienst des

- Bundes, fedpol, den Nachbarkantonen sowie den zuständigen Behörden Deutschlands und Frankreichs zusammen, um islamistisch oder rechtsextrem motivierte Anschläge frühzeitig zu erkennen und zu verhindern?
3. Gibt es nach Kenntnis des Regierungsrats Hinweise auf islamistische oder rechtsextreme Netzwerke, radikalisierte Einzelpersonen oder andere extremistisch motivierte Gefährdungen von queeren Menschen im Kanton Basel-Stadt?
 4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefährdung von Veranstaltungen der LGBTIQ+-Community sowie anderer öffentlicher Grossveranstaltungen in Basel?
 5. Liegen dem Regierungsrat Erkenntnisse über Drohungen, Einschüchterungen oder Gewalttaten gegen queere Personen oder LGBTIQ+-Veranstaltungen im Kanton Basel-Stadt vor, die islamistisch, rechtsextrem oder anderweitig queerfeindlich motiviert waren? Auf welche Erkenntnisse oder Informationsquellen stützt sich der Regierungsrat?
 6. Wie haben sich queerfeindliche Straftaten und andere gegen queere Menschen gerichtete Hassdelikte in Basel-Stadt in den vergangenen Jahren entwickelt? Wie werden queerfeindliche Tatmotive durch die zuständigen Behörden erfasst, und auf welche Daten oder Informationsquellen stützt der Regierungsrat seine Einschätzung?
 7. Hat der Regierungsrat den islamistischen Terroranschlag auf den Berliner CSD zum Anlass genommen, die Sicherheitslage sowie die bestehenden Schutzkonzepte für queere Veranstaltungen und andere öffentliche Grossveranstaltungen in Basel-Stadt zu überprüfen? Falls ja, zu welchen Erkenntnissen ist er gelangt und welche Massnahmen werden geprüft oder bereits umgesetzt?
 8. Werden die Sicherheitsdispositive für Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial aufgrund der aktuellen Bedrohungslage regelmässig überprüft, evaluiert und bei Bedarf angepasst?
 9. Wie werden Veranstaltende von öffentlichen queeren Veranstaltungen hinsichtlich der in dieser Anfrage thematisierten Bedrohungslage durch die zuständigen Behörden unterstützt und beraten? Werden zusätzliche Unterstützungsangebote und Sicherheitsmassnahmen geprüft oder bereits umgesetzt? Wenn nein, warum nicht?
 10. Wie informiert der Kanton Veranstaltende und potenziell besonders betroffene Bevölkerungsgruppen über relevante Gefährdungen und geeignete Schutzmassnahmen?
 11. Welche Massnahmen setzt der Kanton Basel-Stadt ein, um islamistisch, rechtsextrem oder anderweitig queerfeindlich motivierter Gewalt gegen queere Menschen vorzubeugen sowie queere Menschen wirksam zu schützen.

Johannes Sieber

21. Schriftliche Anfrage betreffend Stand, Wirksamkeit und Weiterentwicklung der kantonalen Massnahmen gegen Radikalisierung und Terrorismus: Wie viele Taten, Wie viele Worte?

26.5316.01

Der Anschlag in Berlin auf den Christopher Street Day am 25. Juli 2026 zeigt erneut, dass Radikalisierung und gewaltbereiter Extremismus konkrete Folgen für den Schutz von Menschen, für öffentliche Räume und für das Vertrauen in den Rechtsstaat haben. Urbane Räume sind schwer vollständig zu schützen. Umso wichtiger ist, dass Behörden Gefährdungen früh erkennen, richtig einordnen und im Ernstfall koordiniert handeln. Auch in der Schweiz bleibt die Bedrohung durch Terrorismus und gewalttätigen Extremismus aktuell. Zu den terroristisch motivierten Angriffen in der Schweiz der letzten zehn Jahre zählen der Messerangriff in Morges 2020¹, der Messerangriff in Lugano 2020², der Messerangriff in Zürich 2024³ sowie der Messerangriff in Winterthur 2026⁴. Der Nachrichtendienst des Bundes meldete im Juni 2026 44 Risikopersonen, 92 dschihadistisch motivierte Reisende und 958 Fälle im Dschihad-Monitoring. Gleichzeitig gewinnt die Radikalisierung über das Internet und soziale Medien weiter an Bedeutung.

Für Basel-Stadt hat diese Bedrohungslage besondere Bedeutung. Basel ist Grenzstadt und Teil einer trinational verflochtenen Agglomeration mit engen Verbindungen in die Nachbarregionen in der Schweiz, in Deutschland und in Frankreich. Gerade deshalb sind funktionierende Zuständigkeiten, kurze Informationswege und eine belastbare Zusammenarbeit über institutionelle und territoriale Grenzen hinweg zentral. Der Ratschlag und Massnahmenplan 2018 «Radikalisierung und Terrorismus» des Regierungsrates vom 11. April 2018 [18.0151] sollte Prävention, Früherkennung, Schutz und Intervention stärken. Hinzu kommt, dass der Kanton selbst auf den zweiten Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus verweist⁵, der seit 2023 gilt und innerhalb von fünf Jahren umgesetzt werden soll.

Zu einzelnen Massnahmen liegen öffentliche Angaben vor, insbesondere zur Anlaufstelle Radikalisierung und Sensibilisierung der Bevölkerung⁶, zur Interdepartementalen Strategieguppe Extremismus und Radikalisierung (ISER)⁷, zur Ausbildung von Polizei und Rettungskräften, zur Beschaffung von Schutzausrüstung sowie zum kantonalen Bedrohungsmanagement⁸. Eine konsolidierte, öffentlich zugängliche Gesamtübersicht über den Umsetzungsstand, die Weiterführung und mögliche Lücken scheint nicht zu existieren. Zudem können einzelne Informationen veraltet sein. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohungslage (aber auch im Wissen, dass im Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit immer Abwägungen zu treffen sind) ist eine solche Standortbestimmung angezeigt.

Der Fragesteller hat als Fraktionssprecher in der Debatte zum Massnahmenpaket 2018 sein Votum unter das Motto "Lasst Taten und nicht Worte sprechen" gestellt (Protokoll 32. - 37. Sitzung, Amtsjahr 2018/2019, S. 1057). Er ist weiterhin davon überzeugt, dass in dieser wichtigen Frage überlegte Taten nötig sind. Auf ellenlange Auslegeordnungen, die nicht umsetzbar sind, ist zu verzichten.

Aufgrund dieser Ausgangslage bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wurde der Massnahmenplan 2018 umgesetzt? Welche Massnahmen wurden umgesetzt, teilweise umgesetzt oder nicht umgesetzt? Welche Massnahmen sind heute noch aktiv, wo sieht der Regierungsrat Nachsteuerungsbedarf? Eine tabellarische Aufstellung der Antworten wäre hilfreich.
2. Wie setzt Basel-Stadt die für den Kanton relevanten Massnahmen des zweiten Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus konkret um, welche Massnahmen sind umgesetzt, welche noch offen, und wo besteht weiterer Handlungsbedarf?
3. Zur Anlaufstelle Radikalisierung wurde öffentlich⁹ mitgeteilt, dass bis November 2023 insgesamt 93 Fälle beziehungsweise Kontaktaufnahmen verzeichnet wurden. Welche Kosten fallen für die Anlaufstelle jährlich an, wie viele Fälle wurden seit 2018 pro Jahr bearbeitet, insbesondere bis Ende 2025, welche Rolle spielt die Anlaufstelle heute im Frühwarn- und Interventionssystem des Kantons, und wo sieht der Regierungsrat Verbesserungsbedarf? Werden die im Rahmen der Anlaufstelle erhobenen Daten an andere Stellen, insbesondere an Fachstellen, Schulen, Sozialdienste, Psychiatrien, Autovermietungen sowie weitere Kantone und Länder weitergegeben, und wenn nicht, weshalb nicht?
4. Der Anschlag in Berlin zeigt, dass auch bei vorhandenen Anlauf- und Beratungsstrukturen kein absoluter Schutz besteht. Wie beurteilt der Regierungsrat die Bedeutung einer funktionierenden Datenweitergabe und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen. Besteht Bedarf für rechtliche Anpassungen?
5. Wie viele Personen oder Fälle mit Bezug zu Basel-Stadt stehen derzeit im Bereich Radikalisierung und gewaltbereiter Extremismus unter besonderer Beobachtung, wie hat sich diese Zahl seit 2023 entwickelt, und welche Kriterien gelten für die Priorisierung durch die zuständigen Stellen?
6. Wie ist die Koordinationsstelle für Religionsfragen beider Basel in die Prävention religiös motivierter Radikalisierung eingebunden und welche konkreten Aufgaben nimmt sie wahr?
7. Wie hat sich die Zusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt mit anderen Kantonen sowie mit den zuständigen Behörden in Deutschland und Frankreich seit 2018 entwickelt, wurde sie seither intensiviert, und in welchen Bereichen bestehen heute noch operative oder organisatorische Lücken?
8. Inwiefern beeinträchtigt der personelle Unterbestand bei der Kantonspolizei die Umsetzung der Massnahmen gegen Radikalisierung und Terrorismus, prüft der Regierungsrat kantonsübergreifende oder gemeinsame Massnahmen mit anderen Behörden, um allfällige Risiken zu verringern?
9. Welche Tools werden im Kanton Basel-Stadt für Social-Media-Monitoring zur Früherkennung von Radikalisierungstendenzen eingesetzt oder geprüft, und wie beurteilt der Regierungsrat deren Nutzen, Grenzen und (datenschutz)rechtliche Zulässigkeit?
10. Welche Sicherheits- und Schutzmassnahmen gelten heute für Grossanlässe im öffentlichen Raum wie Herbstmesse, Weihnachtsmarkt und Fasnacht, wie haben sich diese in den letzten Jahren entwickelt, drängen sich zusätzliche Massnahmen auf?

¹ <https://www.admin.ch/de/nsb?id=89293>

² <https://www.srf.ch/news/schweiz/schweiz/islamistischer-terroranschlag-frau-wegen-messerangriff-in-lugano-angeklagt>

³ <https://www.srf.ch/news/schweiz/angriff-auf-zuercher-juden-2024-prozess-nach-messerangriff-in-zuerich-17-jaehriger-vor-gericht>

⁴ <https://www.srf.ch/news/schweiz/messerangriff-in-winterthur-angreifer-war-polizei-bekannt-fehr-spricht-von-terrorakt>

⁵ <https://www.bs.ch/pd/gleichstellung-und-diversitaet/religion/extremismus-und-radikalisierung>

⁶ <https://www.bs.ch/jsd/polizei/fuer-ihre-sicherheit/praevention/anlaufstelle-radikalisierung>

⁷ <https://www.bs.ch/pd/gleichstellung-und-diversitaet/religion/extremismus-und-radikalisierung>

⁸ <https://www.bs.ch/jsd/polizei/unsere-hauptabteilungen/spezialformationen/kantonales-bedrohungsmanagement>

⁹ <https://www.bs.ch/news/2024-gemeinsam-gegen-radikalisierung>

David Jenny

22. Schriftliche Anfrage betreffend Eltern in ihrer wichtigen Rolle stärken; braucht Basel-Stadt einen kantonalen Elternbildungstag?

26.5322.01

Eltern tragen eine zentrale Verantwortung in der Entwicklung ihrer Kinder. Dabei stehen sie täglich vor vielfältigen Herausforderungen in der Erziehung, in der Begleitung der schulischen und beruflichen Entwicklung, im Umgang mit sozialen Medien oder angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen und zunehmender Polarisierung. Gleichzeitig müssen viele Familien Beruf und Familie miteinander vereinbaren. Eltern sind damit in ihrem Alltag auf vielfältige Weise gefordert. Sie in ihrer Rolle zu stärken und ihnen Unterstützung zu bieten, ist deshalb von grosser Bedeutung. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit der Schule: Eltern sind wichtige Bildungspartner, gleichzeitig gehen Erziehung und Elternbildung weit über den schulischen Kontext hinaus und können nicht allein Aufgabe der Schule sein.

Der Kanton Basel-Stadt verfügt bereits heute über verschiedene Angebote im Bereich der Elternbildung und Familienunterstützung. Dazu gehören unter anderem die Plattform ELFA¹, die App «parentu», Programme wie «PAT – Mit Eltern lernen», Elternberatungen sowie Angebote von Fachstellen, privaten und gemeinnützigen Institutionen. Es geht deshalb nicht in erster Linie darum, neue staatliche Angebote zu schaffen. Vielmehr stellt sich die Frage, wie die bereits vorhandenen Angebote über verschiedene Familienphasen hinweg für Eltern besser sichtbar und einfacher zugänglich gemacht und die bestehenden Akteure dabei unterstützt und vernetzt werden können.

Mit der jährlich stattfindenden «Infomesse für Eltern mit Kleinkindern²» besteht zudem bereits ein niederschwelliges Veranstaltungsformat für Familien mit Kindern bis vier Jahre. Kantonale Institutionen informieren dort zu Themen rund um Geburt, Gesundheit, Familie, Betreuung, Entlastung und Elternbildung. Das Konzept wurde zeitweise auch durch

Kurzworkshops im Bereich Elternbildung ergänzt. Der Anlass ist kostenlos, ohne Anmeldung zugänglich und bietet fremdsprachige Führungen. Organisiert wird die Infomesse gemeinsam durch das Zentrum für Frühförderung des Erziehungsdepartements und die Abteilung Prävention des Gesundheitsdepartements im Namen des Netzwerks Frühbereich.

Ein entsprechendes Veranstaltungsformat für Eltern von Schulkindern und Jugendlichen ist auf den öffentlich zugänglichen Informationsseiten des Kantons nicht ersichtlich. Dabei stellen sich auch in späteren Familienphasen immer wieder neue Erziehungs- und Bildungsfragen. Elternbildungsangebote in Form von Kursen, Referaten oder Workshops können Eltern die Möglichkeit bieten, sich mit aktuellen Themen auseinanderzusetzen, Wissen zu vertiefen und sich mit Fachpersonen und anderen Eltern auszutauschen. Gleichzeitig können sie dazu beitragen, bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote sichtbarer zu machen und bei Bedarf den Zugang zu diesen zu erleichtern.

Der Kanton Zürich führt seit mehreren Jahren jährlich einen kantonalen Elternbildungstag³ für Eltern mit Kindern unterschiedlicher Altersstufen durch. Referate und Workshops bieten Eltern praxisnahe Anregungen zu aktuellen Themen rund um Erziehung, Bildung und Familienleben sowie Gelegenheit zum Austausch mit Fachpersonen und anderen Eltern. Gleichzeitig erhalten Fachstellen und Organisationen eine Plattform, ihre Angebote vorzustellen und sich zu vernetzen.

Ein vergleichbares oder auf den bestehenden Basler Strukturen aufbauendes Format könnte die vielfältigen bestehenden Angebote auch über den Frühbereich hinaus sichtbar und leichter zugänglich machen, den Austausch zwischen Eltern und Fachpersonen fördern und die bestehenden Akteure stärker miteinander vernetzen. Dabei sollte sich ein solcher Anlass bewusst an alle Eltern richten. Elternbildung soll nicht erst dann zum Thema werden, wenn Schwierigkeiten auftreten oder Unterstützung benötigt wird, sondern Eltern die Möglichkeit bieten, sich Wissen und Orientierung zu aktuellen Erziehungsfragen anzueignen, sich auszutauschen und sich in ihrer Rolle als Eltern zu stärken. Gleichzeitig könnte damit die Bedeutung des Elternseins und der wichtige Beitrag von Eltern für die Entwicklung ihrer Kinder sichtbar werden.

Neben einem solchen Veranstaltungsformat stellt sich auch die Frage nach der digitalen Sichtbarkeit der bestehenden Angebote. Die kantonale Elternbildungsseite stellt eine Auswahl vor und verweist unter anderem auf ELFA und «parentu». Weitere Elternbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote finden sich bei unterschiedlichen kantonalen Stellen sowie privaten und gemeinnützigen Organisationen. Für Eltern ist dabei weniger entscheidend, welchem Departement oder welcher Institution ein Angebot organisatorisch zugeordnet ist, als dass sie passende Kurse, Veranstaltungen, Informationen oder Beratungsangebote einfach und übersichtlich finden können. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die bestehenden digitalen Zugänge über alle Altersstufen hinweg noch stärker gebündelt und aus Sicht der Eltern gestaltet werden könnten.

Elternbildung wirkt präventiv, indem sie frühzeitig für aktuelle Herausforderungen sensibilisiert, Wissen vermittelt und auf Unterstützungsangebote aufmerksam macht, etwa im Umgang mit digitalen und sozialen Medien, Gaming und Suchtverhalten, psychischen Belastungen und Mental Load oder anderen Herausforderungen. So können Eltern Entwicklungen frühzeitig wahrnehmen und wissen, wo sie bei Bedarf Unterstützung erhalten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein übergeordnetes Konzept oder eine Gesamtstrategie im Bereich der Elternbildung, welche Eltern von der Schwangerschaft über alle Altersstufen hinweg bis zum Übergang ihrer Kinder ins Erwachsenenleben berücksichtigt?
2. Welche Erfahrungen hat der Regierungsrat mit der jährlich stattfindenden «Infomesse für Eltern mit Kleinkindern» gemacht, insbesondere hinsichtlich Nutzung, Erreichbarkeit unterschiedlicher Elterngruppen und Vernetzung der beteiligten Fachstellen? Wurde eine Ausweitung dieses Formats oder ein vergleichbares Angebot für Eltern von Schulkindern und Jugendlichen bereits geprüft?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat das ausserschulische Elternbildungsangebot für Eltern von Schulkindern und Jugendlichen? Sieht er insbesondere bei Themen, die über den schulischen Auftrag hinausgehen, Lücken oder zusätzlichen Handlungsbedarf?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die heutige Sichtbarkeit und Auffindbarkeit der bestehenden Elternbildung Kurs- und Beratungsangebote über alle Altersstufen hinweg? Sieht er Möglichkeiten, die bereits bestehenden digitalen Angebote von kantonalen, privaten und gemeinnützigen Trägerschaften stärker zu bündeln und aus Sicht der Eltern übersichtlicher und einfacher zugänglich zu machen?
5. Gibt es Überlegungen für ein regelmässiges kantonales Veranstaltungsformat oder eine vergleichbare Plattform, die Eltern über verschiedene Phasen hinweg anspricht, bestehende Angebote zusammenführt, sichtbar macht und vernetzt? Wäre der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob, allenfalls aufbauend auf den Erfahrungen mit der «Infomesse für Eltern mit Kleinkindern», ein kantonaler Elternbildungstag oder ein vergleichbares Format entwickelt werden könnte? Falls nein: Welche Gründe sprechen aus seiner Sicht dagegen?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Erreichbarkeit der bestehenden Elternbildungsangebote über alle Altersstufen der Kinder hinweg? Welche Elterngruppen werden mit den bestehenden Angeboten gut erreicht und welche weniger? Welche Möglichkeiten und Anreize sieht er, um insbesondere auch Eltern zu erreichen, die freiwillige Angebote bisher wenig oder gar nicht nutzen?
7. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, alle Eltern bereits frühzeitig und unabhängig vom schulischen Kontext mit Elternbildungsangeboten zu erreichen? Könnte er sich vorstellen, ergänzend zu freiwilligen Angeboten in bestimmten Lebensphasen (z.B. bereits während der Schwangerschaft) auch verbindlichere Formen der ausserschulischen Elternbildung zu prüfen?

¹ Elternbildung Kanton Basel-Stadt, Link: <https://www.bs.ch/themen/bildung-und-kinderbetreuung/baby-und-kleinkind/elternbildung>

² Infomesse Kanton Basel-Stadt, Link: <https://www.bs.ch/themen/gesundheit/gesundheitsfoerderung/praeventionsangebote/infomesse>

Sandra Bothe

23. Schriftliche Anfrage betreffend Einsamkeit bei Jugendlichen

26.5325.01

Einsamkeit ist weit verbreitet in unserer Gesellschaft – und das nicht erst seit Covid, obwohl die Pandemie die Tendenz nachweislich verstärkt hat. Sie ist über alle Generationen hinweg verbreitet. Sie kann alle treffen. Und sie kann krank machen. Sie hängt nicht mit der Anzahl sozialer Kontakte zusammen, sondern mit der Qualität der Kontakte. Auch die Bildschirmzeit sagt nichts über Einsamkeit aus, wie neuste Untersuchungen zeigen.

Die Jugendbefragung 2025 des Statistischen Amtes Basel-Stadt zeigt: Jugendliche von 12 bis 17 Jahren sind die am stärksten von Einsamkeit betroffene Altersgruppe. Besonders stark trifft es junge Frauen und Jugendliche, die zu Hause nicht Deutsch sprechen (25%).

Im Kanton Basel-Stadt wurden in den vergangenen Jahren Massnahmen zur Einsamkeitsprävention ergriffen. Unter anderem wurde das Präventionsprojekt «Catching Fire» gestartet, welches zum Ziel hat, Jugendlichen durch Einbindung in Freizeitangebote den sozialen Anschluss zu ermöglichen. Die Auswertung der Jugendbefragung zeigt jedoch, dass weiterer Handlungsbedarf besteht.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie bewertet der Regierungsrat die Tatsache, dass gemäss Jugendbefragung 2025 19% der 12- bis 17-Jährigen in Basel-Stadt häufig einsam sind? Welche Massnahmen plant er als Reaktion darauf?
2. Seit mehreren Jahren gibt es das Angebot «Catching Fire». Wie viele Jugendliche werden pro Jahr begleitet? Gibt es eine Warteliste? Plant der Regierungsrat, dieses Angebot in den nächsten Jahren auszubauen?
3. Gibt es neben dem Angebot «Catching Fire» eine systematische Strategie zur Einsamkeitsprävention für 12- bis 17-Jährige?
4. Die Befragung zeigt auf, dass junge Frauen und Jugendliche ohne deutschsprachiges Elternhaus sich überdurchschnittlich einsam fühlen. Gibt es spezifische Massnahmen für diese Gruppen?
5. Im Ausgabenbericht 25.0226.01 wurde ein umfassendes Massnahmenpaket zur Einsamkeitsprävention für junge Erwachsene ab 25 Jahren angekündigt. Wie ist der Stand dieser Massnahmen? Gibt es Bestrebungen, diesen Massnahmenplan auch auf Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 auszuweiten?

Julia Baumgartner

24. Schriftliche Anfrage betreffend Lehren und Massnahmen aus der Jugendbefragung 2025

26.5326.01

Der Kanton Basel-Stadt erhebt mit der kantonalen Jugendbefragung regelmässig ein wertvolles Stimmungsbild der 12- bis 17-jährigen Baslerinnen und Basler. Die Ergebnisse der Jugendbefragung 2025 zeichnen zwar nach wie vor das Bild einer grundsätzlich beliebten Stadt, offenbaren jedoch alarmierende Entwicklungen beim Wohlbefinden und der Lebensqualität unserer Jugendlichen: Der Anteil der Jugendlichen, die «sehr gerne» in Basel-Stadt leben, ist im Langzeitvergleich von 74 % (2017) auf noch 51 % gesunken.

Besonders besorgniserregend sind drei Kernergebnisse der aktuellen Erhebung:

- Sinkendes Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum: Nur noch 57 % der Jugendlichen fühlen sich abends allein unterwegs sicher (2021: 67 %). Extrem stark ist der Gender-Gap: Während sich 74 % der jungen Männer abends sicher fühlen, sind es bei den jungen Frauen lediglich 43 %.
- Einsamkeit unter Jugendlichen: Fast ein Fünftel (19 %) der Jugendlichen fühlt sich häufig einsam – das ist ein deutlich höherer Wert als bei Erwachsenen.
- Belastung durch Schule und Ausbildung: Rund die Hälfte aller Befragten macht sich Sorgen wegen der Schule. Als Hauptbelastungsfaktoren werden der frühe Unterrichtsbeginn, lange Schultage und hoher Leistungsdruck genannt.

Die Jugendbefragung darf kein reines Diagnoseinstrument sein, das nach der Publikation in den Schubladen der Verwaltung verschwindet. Die Ergebnisse zeigen deutlichen Handlungsbedarf in der Basler Jugend- und Bildungspolitik sowie bei der Gestaltung des öffentlichen Raums.

Aufgrund der oben genannten Ausgangslage bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Konkrete Massnahmen & Strategie: Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus den Ergebnissen der Jugendbefragung 2025, und welche konkreten Massnahmen plant er, um den negativen Trends (insbesondere bei der Lebenszufriedenheit) entgegenzuwirken?
2. Sicherheit & Öffentlicher Raum: Welche spezifischen präventiven oder baulichen Massnahmen plant der Regierungsrat, um das Sicherheitsgefühl von Jugendlichen – insbesondere von jungen Frauen und FLINTA*-Personen – im öffentlichen Raum im Abend- und Nachtleben nachhaltig zu stärken?
3. Schule & Tagesstruktur: Wie beurteilt der Regierungsrat die Kritik der Jugendlichen an den Schulstrukturen (früher Unterrichtsbeginn, lange Schultage, Leistungsdruck), und prüft das Erziehungsdepartement derzeit Anpassungen der Schulzeiten oder andere Entlastungsmassnahmen?

4. Einsamkeit & Jugendkultur: Welche Angebote (z. B. niederschwellige Begegnungsorte, Freiräume ohne Konsumzwang oder den Ausbau der offenen Jugendarbeit) plant der Regierungsrat gezielt zur Bekämpfung von Einsamkeit unter Jugendlichen?
5. Budgetäre Verankerung (Budget 2027): Welche konkreten Projekte, Programme oder Mittelaufstockungen aus den Erkenntnissen der Jugendbefragung 2025 sieht der Regierungsrat bereits im kommenden Budget 2027 vor?
6. Partizipation: Inwiefern plant der Regierungsrat, Jugendliche bei der Erarbeitung von Lösungen und Massnahmen direkt einzubeziehen (z. B. über Jugendforen oder Partizipationsprojekte)?

Jessica Brandenburger

25. Schriftliche Anfrage betreffend der Abdankungskapellen des Friedhofs Hörnli in den heissen Sommermonaten; Anpassung an die klimatischen Bedingungen

26.5329.01

Anfangs August, Besuch einer Abdankung auf dem Friedhof Hörnli, Kapelle 1: Viele Trauergäste hatten sich hier um 15 Uhr zusammengefunden. Der Saal war übervoll - viele Männer aus Pietät in langen Hosen. Da sich die Trauergemeinde zum Begräbnis eines älteren Mitbürgers zusammengefunden hatte, waren auch viele Besucher:innen älter, 70/80 Jahre alt. Nach dem ersten Orgelspiel wurden die Türen des Saals geschlossen. Die Trauergemeinde kämpfte sichtlich mit der Hitze. Erst am Ende der Andacht – nach der Andacht des Pfarrers und der Rede eines Freundes des Verschiedenen sowie Musik – wohl eine Stunde später, wurden die Türen wieder geöffnet.

Draussen war es sehr heiss - 35°, aber es ging ein Lüftchen – in der Kapelle nicht. Beim Verlassen versuchten einige noch im kaum vorhandenen Schatten ein Gespräch zu führen, Erinnerungen auszutauschen. – leider gibt es auf dem an sich grossen Platz kaum Schatten.

Folgende Frage an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt:

1. Menschen müssen auch im Sommer beerdigt werden können. Wäre es nicht richtig, zumindest Ventilatoren in die Abdankungskapellen zu stellen oder Kühlgeräte einzubauen?
2. Gibt es keine Möglichkeit vor den Kapellen Schatten zu schaffen, ev. Schirme aufzustellen?
3. Wie gross ist die «Auslastung» der Kapellen zwischen Mai und September (differenziert vor, in, nach den Sommerferien)? Zu welchen Tageszeiten werden Abdankungsmöglichkeiten «angeboten»? Könnten evtl. zusätzliche Abdankungszeiten eingerichtet werden – zB am frühen Abend, wenn die Hitze etwas abnimmt?
4. Ist der Kanton bereit ein Klimakonzept für die Abdankungen im Sommer auf dem Friedhof Hörnli zu entwickeln und baldmöglichst vorzulegen? Hierbei sollen detaillierte Möglichkeiten beleuchtet werden und evtl. zusätzliche Kosten genannt sein, so dass diese schon bei der Budgetierung in diesem Herbst berücksichtigt werden können.

Brigitta Gerber

26. Schriftliche Anfrage betreffend Engagements des Kantons Basel-Stadt für die UNO-Agenda 2030

26.5335.01

Der Basler Regierungspräsident konnte diesen Sommer gegenüber der UNO und weiteren Stakeholdern darlegen, wie der Kanton Basel-Stadt die UNO-Agenda 2030 zur nachhaltigen Entwicklung umsetzt. Im Rahmen der Präsentation des Länderberichtes der Schweiz stellt Basel-Stadt auch den eigenen kantonalen Bericht zur Umsetzung vor, die «Voluntary Local Review».

Das diesbezügliche Engagement des Kantons Basel-Stadt ist loblich – und sie liegt auch im Interesse unseres Kantons. Gleichzeitig ist festzustellen, dass sich der Bundesrat bezüglich der Umsetzung der UNO-Agenda 2030 aus der Verantwortung nimmt. Am 13. Mai 2026 hat der Bundesrat entschieden, dass er die Nachhaltigkeitsziele abschwächt und diese, statt eines Transformationsinstrument für mehr Nachhaltigkeit, nur noch als Referenzrahmen gelten sollen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Unterzeichnende die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wie engagiert sich der Regierungsrat zusammen mit anderen Kantonen und Städten, damit die UNO-Agenda 2030 in der Schweiz eine verstärkte Priorität erhalten?
- 2) Inwiefern ist der Kanton über die nationalen Diskussionen bezüglich der Weiterführung der Agenda 2030 («Beyond 2030») informiert, und inwieweit beteiligt er sich an diesen Diskussionen?
- 3) Wie wirkt der Regierungsrat darauf hin, dass der Bundesrat sich für eine Weiterführung der Agenda 2030 über das Jahr 2030 hinaus engagiert?
- 4) In welcher Form tauscht sich der Regierungsrat innerhalb der Schweiz mit anderen Kantonsregierungen und Stadtexekutiven über die Umsetzung der UNO-Agenda 2030 aus?
- 5) Mit welchen Regierungen steht er dazu in Austausch und zu welchen Schwerpunktthemen?
- 6) Engagiert sich der Regierungsrat im Rahmen des UNO-Forums for Mayors zusammen mit weiteren Stadtregierungen für die Umsetzung der UNO-Agenda 2030?
- 7) Falls ja: Was sind seine Erfahrungen damit?
- 8) Falls nein: Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dies künftig zu tun?

Martin Leschhorn Strebel

27. Schriftliche Anfrage betreffend Ausschöpfung des unternehmerischen Potenzials der Universität Basel

26.5336.01

Die Universität Basel ist für den Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftsstandort Basel von zentraler Bedeutung. Mit ihrer starken Forschungsbasis, insbesondere in den Life Sciences, und ihrer Einbettung in ein international bedeutendes Innovationsökosystem verfügt sie über hervorragende Voraussetzungen, wissenschaftliche Erkenntnisse in neue Anwendungen, Technologien und Unternehmen zu überführen. Erfolgreiche Start-ups und Spin-offs schaffen hochqualifizierte Arbeitsplätze und zusätzliche Wertschöpfung am Standort.

Die Universität hat in den vergangenen Jahren verschiedene Strukturen zur Förderung von Innovation und Entrepreneurship aufgebaut. Gemäss eigenen Angaben sind aus ihrem Umfeld bislang mehr als 100 Unternehmen und über 1'400 Arbeitsplätze entstanden. Allein 2023 und 2024 wurden jeweils 14 Start-ups gegründet. Diese Zahlen zeigen eine erhebliche unternehmerische Aktivität. Sie sagen jedoch noch wenig darüber aus, wie sich die gegründeten Unternehmen entwickeln, welche wirtschaftliche Wirkung sie entfalten und ob das vorhandene Forschungs- und Innovationspotenzial bestmöglich ausgeschöpft wird.

Auch der internationale Vergleich wirft diese Frage auf. Gemäss Redstone University Startup Index 2025 entstehen in der Schweiz durchschnittlich 6,3 Start-ups pro EUR 100 Mio. Hochschulbudget, gegenüber 8,2 im EU-/EWR-Durchschnitt. Die Ergebnisse lassen keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Universität Basel zu, zeigen aber, dass auch in der Schweiz Potenzial besteht, wissenschaftliche Exzellenz noch stärker in unternehmerische Aktivität zu übersetzen.

Vor diesem Hintergrund ist von Interesse, wie die Universität Basel den Erfolg ihrer Start-ups und Spin-offs misst, welche Hürden für Forschende und Gründende bestehen und welchen Stellenwert Entrepreneurship und Wissens- und Technologietransfer in ihrer strategischen Ausrichtung sowie in der Steuerung durch die Trägerkantone einnehmen.

In diesem Sinne bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hat sich die Zahl der Start-ups und Spin-offs aus dem Umfeld der Universität Basel in den vergangenen zehn Jahren entwickelt und wie beurteilt der Regierungsrat diese Entwicklung?
2. Werden die Entwicklung und der längerfristige Erfolg dieser Start-ups und Spin-offs systematisch erfasst? Falls ja, anhand welcher Kennzahlen – beispielsweise Überlebens- und Wachstumsraten, eingeworbenes Kapital, geschaffene Arbeitsplätze oder wirtschaftliche Wertschöpfung – und welche Erkenntnisse ergeben sich daraus? Falls nein, weshalb nicht?
3. Welche wesentlichen Hürden bestehen aus Sicht der Universität Basel und des Regierungsrats für Forschende, die wissenschaftliche Erkenntnisse kommerzialisieren oder ein Unternehmen gründen möchten? Wo bestehen insbesondere hinsichtlich IP- und Lizenzierungsbedingungen, Finanzierung, Zugang zu Infrastruktur sowie administrativen oder universitätsinternen Prozessen Herausforderungen und Verbesserungspotenzial?
4. Welchen Stellenwert haben Entrepreneurship, Wissens- und Technologietransfer sowie Start-up- und Spin-off-Gründungen heute in der Strategie der Universität Basel? Welche konkreten Ziele und Kennzahlen bestehen in diesen Bereichen und inwiefern sind diese Bestandteil der Leistungsvereinbarungen und der strategischen Steuerung durch die Trägerkantone?
5. Falls Entrepreneurship, Wissens- und Technologietransfer sowie Start-up- und Spin-off-Gründungen heute nicht oder nur teilweise über konkrete Ziele und Kennzahlen in der strategischen Steuerung abgebildet werden: Sieht der Regierungsrat Bedarf, diese künftig stärker zu verankern? Welche Ziele oder Indikatoren erachtet er hierfür grundsätzlich als geeignet?
6. Welche Massnahmen beziehungsweise sind geplant, um die Rahmenbedingungen für Entrepreneurship sowie Start-ups und Spin-offs an der Universität Basel weiterzuentwickeln? Welche zusätzlichen Handlungsmöglichkeiten sieht der Regierungsrat für die Trägerkantone?

Luca Urgese

28. Schriftliche Anfrage betreffend Gewaltvorfälle und Sicherheitsmassnahmen am Universitätsspital Basel

26.5340.01

Gewalt gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Spitälern stellt schweizweit ein zunehmendes Problem dar. Insbesondere auf Notfallstationen kommt es immer häufiger zu verbalen Bedrohungen, Tötlichkeiten sowie sexuellen Übergriffen. Das Universitätsspital Basel hat gegenüber den Medien bestätigt, dass die Zahl entsprechender Vorfälle seit Jahren zunimmt und das Personal deshalb unter anderem in Deeskalation geschult werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Gewaltvorfälle gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsspitals Basel (USB) wurden in den letzten drei Jahren registriert? Bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln.
2. Wie verteilen sich diese Vorfälle auf:
 - o verbale Gewalt,
 - o Drohungen,
 - o Sachbeschädigungen,

- o körperliche Gewalt,
 - o sexuelle Übergriffe,
 - o Angriffe mit Waffen oder gefährlichen Gegenständen?
3. Wie viele der betreffenden Personen waren:
 - o Schweizer Staatsangehörige,
 - o ausländische Staatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung,
 - o Asylsuchende,
 - o vorläufig Aufgenommene,
 - o Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus,
 - o Touristen oder Grenzgänger?
 4. Auf welchen Abteilungen ereigneten sich diese Vorfälle? Bitte insbesondere nach Notfallstation, Intensivstation, Bettenstationen sowie übrigen Bereichen aufschlüsseln.
 5. Wie oft musste die Kantonspolizei wegen Vorfällen im USB ausrücken? Bitte nach Monat und Anlass aufschlüsseln.
 6. Wie viele Strafanzeigen wurden aufgrund solcher Vorfälle erstattet?
 7. Wie viele Personen erhielten in den letzten drei Jahren ein Hausverbot am USB? Bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln.
 8. Aus welchen Gründen wurden diese Hausverbote ausgesprochen? Bitte nach Deliktskategorien aufschlüsseln.
 9. Wie viele Hausverbote bestehen aktuell?
 10. Welche Staatsangehörigkeit besaßen die Personen, gegen welche ein Hausverbot ausgesprochen wurde? Bitte nach Nationalität und Anzahl aufschlüsseln.
 13. Wie hoch sind die jährlichen Kosten seit 2020 für Sicherheitsmassnahmen am USB (internes Sicherheitspersonal, externe Sicherheitsdienste, Schulungen, Infrastruktur usw.)? bitte einzeln nach genannter Kategorie und pro Jahr aufschlüsseln.
 14. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung der Gewalt gegen Mitarbeitende des USB insgesamt und welche weiteren Massnahmen sind geplant, um die Sicherheit des Personals zu verbessern?

Joël Thüring

29. Schriftliche Anfrage betreffend Spanisches Modell zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt

26.5343.01

In der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von Franziska Stier betreffend «Weiterentwicklung der Prävention von Femiziden und geschlechtsspezifischer Gewalt» (26.5144.02) legt der Regierungsrat dar, mit welchen Massnahmen der Kanton Basel-Stadt präventiv tätig ist, um Femizide zu verhindern. Es wird auch deutlich, wie dazu die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund gepflegt wird.

Im Kontext der Debatte um geschlechtsspezifische Gewalt wird häufig auf das sogenannte Spanische Modell verwiesen. Spanien gilt als Vorreiter, was die ganzheitliche Bekämpfung häuslicher Gewalt betrifft.

Das Spanische Modell ist auf nationaler Ebene, und dies in einem zentralistischen Staat, angesiedelt. Eine einfache Übertragung auf die Schweiz oder gar einen einzelnen Kanton ist daher nicht möglich.

Im Bewusstsein dieser Umstände bittet die Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen des sogenannten Spanischen Modells werden durch die in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage (26.5144.02) genannten Massnahmen nicht umgesetzt?
2. Welche dieser unter 1. genannten Massnahmen könnten auch auf kantonaler Ebene umgesetzt werden?
3. Welche gesetzlichen Grundlagen müssten dazu geschaffen werden?
4. Welche personellen und finanziellen Folgen wären zu erwarten (Schätzung)?

Brigitte Gysin

30. Schriftliche Anfrage betreffend Verantwortung privater Bäume

26.5342.01

In diesem Sommer 2026 ist durch die extreme und langanhaltende Hitze an den Bäumen grosser Schaden entstanden. Immer wieder wird berichtet, dass die Bevölkerung sich nicht im Wald oder in Parkanlagen unter Bäumen aufhalten soll, da hohe Gefahr von plötzlich abfallenden Ästen besteht.

In diesem Zusammenhang stellen sich der Unterzeichnerin zusätzliche Fragen. Oft sind Trottoirs und Strassenzüge von Baumästen überdeckt, die zwar angenehmen Schatten spenden, jedoch die Fussgänger, Velofahrende, Automobilisten, etc.) stark gefährden können, falls diese abbrechen. Diese Bäume stehen sehr oft in Privatgärten, die direkt an das Trottoir oder an Fahrspuren angrenzen.

Durch die enorme Hitze von Juni bis August in diesem Jahr, besteht eine viel grössere Gefahr, dass Äste ohne Fremdeinwirkung wie Wind oder Schnee z.B., abbrechen. Diese Gefahr darf nicht unterschätzt werden. Auch wenn Privatbesitzer immer für ihre Bäume auch in der Vergangenheit verantwortlich sind, sollten nun Hilfestellungen und vielleicht sogar Kontrollmechanismen überdacht oder angedacht werden.

Da die Unterzeichnerin der Meinung ist, dass sich Privatbesitzer nicht bewusst sind, was für Pflichten nun von ihnen verlangt werden könnten, bittet sie die Regierung um die Beantwortung nachstehender Fragen.

1. Ist die Annahme richtig, dass die Privatbesitzer die alleinige Verantwortung für ihre Bäume haben, damit diese keine Gefahr für Personen oder Objekte darstellen, die sich auf der Allmend befinden?
2. Werden die Besitzer dieser vielen Privatareale darüber orientiert, dass sie für allfällige Schäden, die von ihren privaten Bäumen durch herabfallende Äste auf die Allmend (Trottoirs, Fusswege, Fahrbahnen) und somit an Fahrzeuge, oder Passanten entstehen könnten, verantwortlich sind und nun eine erhöhte Gefahr von ihren Bäumen ausgehen kann?
3. In der Annahme, dass die Verantwortung alleine beim privaten Besitzer liegt, bietet der Kanton nach diesen Hitzemonaten irgendwelche Hilfestellungen an?
4. Finanziert der Kanton diese Baumkontrollen mit? Wie möchte der Kanton selbst die Sicherheit haben, dass die Privatbesitzer ihre Bäume nach diesem Hitzesommer jetzt unbedingt fachgerecht kontrollieren lassen?
5. Gab es bereits Personen- oder Sachschaden, die von herabfallenden Ästen aus Privatparzellen auf die Allmend entstanden sind?
6. Wie oft mussten im Kanton schon Äste von Strassen, Fusswegen und Trottoirs entfernt werden, die wegen der grossen Hitze herunterfielen? Kamen bereits Personen zu Schaden oder gab es Sachschäden zu verzeichnen?
7. Wie hoch sind die bis jetzt durchgeführten Kontrollkosten in öffentlichen Parks, Wälder und Strassenalleen im Kanton?
8. Werden diese Baumkontrollen durch die Stadtgärtnerei durchgeführt oder werden externe Baumexperten damit beauftragt?

Die Unterzeichnerin bedankt sich für die Beantwortung ihrer Fragen.

Jenny Schweizer

31. Schriftliche Anfrage betreffend Einsatz der Steril-Insektentechnik gegen die Asiatische Tigermücke in Basel-Stadt

26.5341.01

Die Asiatische Tigermücke hat sich seit ihrem ersten Nachweis 2015 in Basel-Stadt kontinuierlich ausgebreitet. Seit 2024 ist sie im gesamten Kantonsgebiet anzutreffen, mit Schwerpunkten im nordwestlichen Riehen, im nördlichen Kleinbasel und im westlichen Grossbasel. Das Kantonale Laboratorium hat kürzlich erstmals das Dengue Virus in einer in Basel gefangenen Tigermücke nachgewiesen. Gleichzeitig zeigen Kontrollen des Kantonalen Laboratoriums, dass private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Freizeitgartenvereine die geltende Bekämpfungspflicht in vielen Fällen nur ungenügend umsetzen. Die heutigen Massnahmen, insbesondere die Behandlung von Brutstätten mit dem biologischen Larvizid BTI, das Monitoring mit Mückenfallen und die Sensibilisierung der Bevölkerung, stossen damit an ihre Grenzen.

Im Kanton Tessin wird seit 2022 unter der Leitung der Biologin Eleonora Flacio von der Fachhochschule Südschweiz SUPSI die sogenannte Steril-Insektentechnik erprobt. Dabei werden männliche Tigermücken mit Röntgenstrahlung unfruchtbar gemacht und in grosser Zahl freigesetzt. Wenn sich sterilisierte Männchen mit Weibchen paaren, bleiben deren Eier unbefruchtet und die Population geht zurück. Die bisherigen Ergebnisse sind bemerkenswert. Im Pilotgebiet Morcote wurde gemäss Angaben der Projektleiterin ein Rückgang der Population von über 90 Prozent erreicht.¹ Im laufenden, auf zwölf Hektaren ausgeweiteten Versuch bei Losone wurde bereits nach kurzer Zeit ein Rückgang von rund 40 Prozent gemessen, mit weiter steigender Tendenz.² Das Bundesamt für Umwelt hat den Grossversuch bewilligt, nachdem die Auswirkungen auf Mensch, Tier und Biodiversität geprüft worden waren.³

Bemerkenswert ist zudem, dass der erste Testlauf dieser Methode in Morcote im Jahr 2022 gemäss einem Bericht von Radio SRF von Basel-Stadt mitfinanziert wurde. Der Leiter Biosicherheit beim Kanton Basel-Stadt, bezeichnete den Tessiner Versuch damals als interessant, weil er künftig eine effizientere Mückenbekämpfung ermöglichen könnte.⁴ Der Kanton verfügt damit bereits über eine Verbindung zu diesem Ansatz, setzt die Technik bislang aber nicht selbst ein.

Angesichts der zunehmenden Verbreitung der Tigermücke im Kantonsgebiet, des erstmaligen Nachweises von Krankheitserregern und der offensichtlichen Grenzen der heutigen Bekämpfung im privaten Bereich stellt sich die Frage, ob die Steril-Insektentechnik auch für Basel-Stadt eine sinnvolle Ergänzung oder Alternative zu den bisherigen Massnahmen darstellen könnte.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die bisherigen Resultate des Tessiner Versuchs mit der Steril-Insektentechnik, insbesondere den dokumentierten Rückgang der Tigermückenpopulation in den Testgebieten Morcote und Losone, sowie die Eignung dieser Methode für die klimatischen und siedlungsstrukturellen Verhältnisse von Basel-Stadt?
2. Aus welchen Gründen setzt Basel-Stadt die Steril-Insektentechnik bisher nicht selbst ein, obwohl der Kanton den ersten Testlauf im Tessin mitfinanziert hat. Welche Erkenntnisse wurden aus dieser Finanzierung für die eigene Bekämpfungsstrategie gezogen, und bestehen rechtliche, infrastrukturelle oder fachliche Hürden, etwa das

Fehlen einer Bestrahlungsanlage oder einer geeigneten Aufzuchtstätte, die einer Anwendung in Basel-Stadt entgegenstehen?

3. Wie hoch war der Betrag, den Basel-Stadt für den Erstversuch mit sterilen Männchen in Morcote im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt hat, und aus welchem Budget wurde dieser Beitrag finanziert?
4. Mit welchen Kosten wäre in Basel-Stadt zu rechnen, sowohl für einen räumlich begrenzten Pilotversuch in einem stark betroffenen Quartier als auch für eine allfällige spätere Ausweitung, und welche Bewilligungen, etwa durch das Bundesamt für Umwelt, wären dafür notwendig?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat das Kosten Nutzen Verhältnis der Steril-Insektentechnik im Vergleich zu den heute angewandten Massnahmen wie Larvizid Einsatz, Monitoring und Sensibilisierungsarbeit. Sind dabei auch mögliche Folgekosten im Gesundheitswesen zu berücksichtigen, die bei einer tatsächlichen Übertragung von Krankheiten wie Dengue oder Chikungunya entstehen könnten?
6. Ist der Regierungsrat bereit, in Zusammenarbeit mit der SUPSI oder anderen Fachstellen die Durchführung eines eigenen Pilotversuchs mit der Steril-Insektentechnik in einem besonders stark betroffenen Basler Quartier zu prüfen?

Quellen:

¹ SRF, «Sterile Tigermücken im Tessin erfolgreich ausgesetzt», 17. Juli 2025, <https://www.srf.ch/news/schweiz/unfruchtbare-insekten-sterile-tigermuecken-im-tessin-erfolgreich-ausgesetzt>

² Watson, «Forscher erzielen sehr gute Resultate: Den Tigermücken im Tessin geht es an den Kragen», 17. Juli 2025, <https://www.watson.ch/schweiz/forschung/626630652-tigermuecke-in-der-schweiz-erste-versuche-zur-bekaempfung-laufen-gut>

³ SRF, «Versuch im Tessin, 10'000 sterile männliche Tigermücken ausgesetzt», 4. August 2022, <https://www.srf.ch/news/schweiz/versuch-im-tessin-10-000-sterile-maennliche-tigermuecken-ausgesetzt>

⁴ Ebenda, SRF, 4. August 2022 (Zitat Hans Bossler, Leiter Biosicherheit Kanton Basel-Stadt, sowie Angabe zur Finanzierung des Erstversuchs durch Basel-Stadt)

Jérôme Thiriet



An den Grossen Rat

26.0444.01

FD/P260444

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

Kantonale Volksinitiative «Bürokratie-Stopp-Initiative»

Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Zustandekommen der Initiative.....	3
2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 14. September 2024)	3
2.2 Vorprüfung	3
2.3 Zustandekommen	3
2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat	4
3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative	4
3.1 Das Anliegen der Initiative	4
3.2 Formulierte – unformulierte Initiative	4
3.3 Materielle Prüfung	4
3.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht	4
3.3.2 Beachtung kantonalen Rechts	4
3.3.3 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie	5
4. Fazit	5
5. Inhaltliche Beurteilung der Initiative.....	5
6. Antrag	6

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt, die unformulierte Initiative «Bürokratie-Stopp-Initiative» für rechtlich zulässig zu erklären und ihm diese zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 14. September 2024)

«Bürokratie-Stopp-Initiative»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende unformulierte Initiative ein:

«Die Anzahl Vollzeitäquivalente der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt darf höchstens proportional zur Wohnbevölkerung wachsen. Als Obergrenze gilt das Verhältnis von Vollzeitäquivalenten zur kantonalen Wohnbevölkerung zum Zeitpunkt der Abstimmung über diese Initiative.

Der Grosse Rat kann diese Vorgabe nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsstimmen überschreiten. Massgebend für die Berechnung ist die ausgewiesene mittlere Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt. Als Verwaltungsmitarbeitende des Kantons werden alle dessen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen verstanden.»

Kontaktadresse:
Jungfreisinnige Basel-Stadt
Dufourstrasse 25
4052 Basel

2.2 Vorprüfung

Am 13. September 2024 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «Bürokratie-Stopp-Initiative» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 14. September 2024 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 14. September 2024 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 14. März 2026 abläuft.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 21. März 2026 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative «Bürokratie-Stopp-Initiative» mit 3'149 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 21. März 2026 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 31. März 2026 unbenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative will das Wachstum der Anzahl der Verwaltungsmitarbeitenden des Kantons proportional an der Höhe der Wohnbevölkerung des Kantons ausrichten. Die Initiative macht dafür Vorgaben zur Obergrenze des Verhältnisses zwischen Staatspersonal und Wohnbevölkerung, zu deren Berechnung, zur Definition von Verwaltungsmitarbeitenden und zum Verfahren bei Abweichungen von der Regel.

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Die vorliegende Volksinitiative «Bürokratie-Stopp-Initiative» enthält keinen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext und ist deshalb eine unformulierte Initiative. Inhalt und Zweck sind im Initiativtext genügend bestimmt umschrieben. Ob die Anliegen der Initiantinnen und Initianten auf Stufe der Verfassung, des Gesetzes oder eines referendumsfähigen Grossratsbeschlusses ausgearbeitet werden sollen, entscheidet der Grosse Rat (§ 49 Abs. 4 KV i.V.m. § 47 Abs. 1 KV und § 23 IRG).

3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

3.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht

Die vorliegende Initiative widerspricht weder der Bundesverfassung noch der Bundesgesetzgebung und eine Kollision mit Vorschriften von Staatsverträgen ist nicht ersichtlich. Die Regelung des kantonalen Staatspersonals ist grundsätzlich Sache der Kantone und eine klare Verletzung von verfassungsrechtlichen Grundsätzen zur Gewaltenteilung im Sinne der vom Bund dazu ausgehenden Vorschriften ist nicht ersichtlich.

3.3.2 Beachtung kantonalen Rechts

Gemäss § 101 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) ist der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Das ist die eigentliche Stammfunktion der Exekutive im Gefüge der Gewaltenteilung. Dementsprechend obliegt dem Regierungsrat gemäss § 108 der Kantonsverfassung (KV) die Leitung der Verwaltung. Er hat für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit zu sorgen und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation der Verwaltung. Zudem hat er für einfache und rasche Verwaltungsabläufe zu sorgen. Damit hat der Regierungsrat im Rahmen der Kantonsverfassung und der Gesetze eine verfassungsrechtliche Organisationskompetenz.

Der Rahmen für den Umfang der Organisationskompetenz, den bereits die Verfassungsebene setzt, schreibt beispielsweise in § 111 KV bestimmte Modalitäten der Gliederung der Verwaltung vor, wie etwa die Einteilung in sieben Departemente oder erlaubt die Schaffung von selbstständigen Verwaltungsbetrieben per Gesetz.

Auf Gesetzesebene kann und darf die Legislative von Verfassungs wegen gemäss § 83 Abs. 2 lit. d KV (einzig) die Grundzüge der Organisation der Behörden regeln, denn in den durch das Prinzip der Gewaltenteilung geschützten Gehalt der Stammfunktion der Exekutive darf nicht eingegriffen werden. Dementsprechend sind auf Gesetzesebene in allgemeiner Weise die Organisationsgrundsätze für die Regierung und Verwaltung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 (SG 153.100) festgelegt, wo z.B. noch einmal in § 4 bestimmt ist, dass der Regierungsrat für eine rechtmässige, leistungsfähige und rationelle Tätigkeit der öffentlichen Dienste sorgt und deren zweckmässige Organisation bestimmt. Es gibt aber auch zusätzliche, ganz allgemeine Vorgaben auf Gesetzesebene zur Einteilung der Departemente in untere Ebenen wie in Bereiche und in Abteilungen (§§ 26 ff. OG).

Die Bereitstellung des Personals zum Vollzug der Staatsaufgaben ist unbestrittenermassen ein notwendiger Teil der Stammfunktion und Organisationskompetenz des Regierungsrates. Bisher gibt es zur Anzahl des Personals keine direkten generell abstrakten Regelungen, auch wenn darauf bereits jetzt über Finanz- und Budgetbeschlüsse von der Legislative Einfluss genommen werden kann. Grundsätzlich ist daher festzuhalten, dass eine Festschreibung von Regeln zur mengenmässigen Personalgestaltung die Organisationskompetenz der Exekutive begrenzen und diesbezüglich einen weiteren Rahmen setzen würde.

Der Inhalt der unformulierten Volksinitiative bewegt sich auf einer übergeordneten Ebene, er bezieht sich in allgemeiner Weise auf den Personalbestand der Exekutive und nicht auf konkrete Personalvorgaben etwa zu einzelnen Staatsaufgaben. Daher kann angenommen werden, dass die Initiative im Einklang mit den obgenannten heutigen Regeln auf der passenden Ebene ausformuliert und umgesetzt werden könnte.

Es gibt auch nicht von vornherein Anzeichen, dass die vorgeschlagene Regelung die Handlungsfähigkeit des Regierungsrates derart einschränken würde, dass dieser seiner verfassungsmässigen Aufgabe zur zweckmässigen Aufgabenerfüllung beim Vollzug der ebenfalls in der Verfassung und in diversen Gesetzen vorgeschriebenen Staatsaufgaben nicht mehr nachkommen könnte. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch relevant, dass der Initiativtext mit der Möglichkeit der Änderung der gesetzten Vorgaben durch einen Beschluss des Grossen Rates eine Reaktion auf veränderte Verhältnisse vorsieht und damit einer allzu starren Regelung vorbeugt.

3.3.3 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches und weist einen inhaltlichen Zusammenhang auf.

4. Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende formulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

5. Inhaltliche Beurteilung der Initiative

Die vorliegende Initiative zielt darauf ab, das Stellenwachstum der kantonalen Verwaltung auf maximal das Bevölkerungswachstum des Kantons zu beschränken. Der Grosse Rat kann diese Vorgabe mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen überschreiten.

Der Regierungsrat unterstützt das grundlegende Ziel einer effizienten Verwaltung und eines verantwortungsvollen Umgangs mit öffentlichen Mitteln. Er ist bestrebt, sowohl die Personalausgaben wie auch den Personalbestand auf einem angemessenen Niveau zu halten. Er lehnt eine Koppelung der Entwicklung der Stellen der kantonalen Verwaltung an das Bevölkerungswachstum jedoch ab. Ein direkter Zusammenhang zwischen dem Stellenwachstum und der Bevölkerungsentwicklung lässt sich nicht herstellen. Gleichzeitig hat eine solche Koppelung gewichtige Nachteile. So kann es zu einem Missverhältnis zwischen der Verwaltung übertragenen Ausgaben und den Kapazitäten beim Vollzug dieser Aufgaben kommen. Weiter kann eine solche Koppelung die Übertragung von Aufgaben an Dritte (Auslagerung bzw. Outsourcing und externe Berater) fördern, selbst wenn dies im Einzelfall unwirtschaftlich wäre. Die Obergrenze ist willkürlich. Es braucht einen Spielraum, um neue vom Grossen Rat zugewiesene Aufgaben und politische Entscheide rasch umsetzen zu können. Der Grosse Rat steuert das Personalwachstum heute im Rahmen des Budgets über die Budgetkredite für den Personalaufwand wirkungsvoller als über ein starres Instrument einer Obergrenze. Auf Bundesebene hatte das Parlament einen Stellenplafond beschlossen, den es später wieder aufhob.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, ihm die kantonale Volksinitiative «Bürokratie-Stopp-Initiative» zur Berichterstattung zu überweisen.

6. Antrag

Gestützt auf § 18 IRG und auf die Ausführungen in vorliegendem Schreiben beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die unformulierte kantonale Volksinitiative «Bürokratie-Stopp-Initiative» wird für rechtlich zulässig erklärt.
2. Die unformulierte kantonale Volksinitiative «Bürokratie-Stopp-Initiative» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative «Bürokratie-Stopp-Initiative»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer] vom [Datum], beschliesst:

://: Die mit 3'149 Unterschriften zustande gekommene unformulierte kantonale Volksinitiative «Bürokratie-Stopp-Initiative» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

26.0515.01

FD/P260515

Basel, 24. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2026

Kantonale Volksinitiative «Erben fürs Wohnen – Erbschaftssteuer für gemeinnützigen Wohnraum»

Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Zustandekommen der Initiative.....	3
2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 24. September 2024).....	3
2.2 Vorprüfung.....	3
2.3 Zustandekommen	4
2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat	4
3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative	4
3.1 Anliegen der Initiative	4
3.2 Formulierte/unformulierte Initiative.....	4
3.3 Materielle Prüfung	5
3.3.1 Allgemeines	5
3.3.2 Beachtung höherrangigen Rechts (Bundesrecht, Staatsverträge)	5
3.3.3 Beachtung kantonalen Rechts	7
3.3.4 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie	8
3.3.5 Einheit der Materie	8
4. Fazit	9
5. Inhaltliche Beurteilung der Volksinitiative und weiteres Verfahren.....	9
6. Antrag.....	10

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragt der Regierungsrat, die kantonale Volksinitiative «Erben fürs Wohnen – Erbschaftssteuer für gemeinnützigen Wohnraum» für rechtlich zulässig zu erklären und ihm zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 24. September 2024)

«Kantonale Volksinitiative Erben fürs Wohnen - Erbschaftssteuer für gemeinnützigen Wohnraum

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende unformulierte Initiative ein:

Abschnitt 7 des Steuergesetzes über die direkten Steuern soll nach den folgenden Grundsätzen geändert werden (insbesondere § 120, § 129, § 130 und § 131):

neu: 4% Steuer für direkte Nachkommen wie, Nachkommen (Kinder, Grosskinder, Urgrosskinder), Adoptivnachkommen, Pflegekinder, Stiefnachkommen bei einem Freibetrag von Fr. 500'000, Progression je höher der Erbanfall, undefiniert.

neu: 10% Steuer für alle weiteren Verwandten bei einem Freibetrag von Fr. 2'000.

neu: Bei Immobilien oder Unternehmen/Landwirtschaftsbetriebe wird ein Aufschub von 10 Jahren gewährt, insofern der Betrieb mindestens 10 Jahre weitergeführt wird bzw. die Immobilie selbst bewohnt wird. Es gilt für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Bei einer späteren Veräusserung innerhalb von 10 Jahren ist die Ermässigung nachzuzahlen.

neu: Damit mittels Schenkungen nicht die Erbschaftssteuer umgangen wird, soll auf Schenkungen an die direkten Nachkommen, Adoptivnachkommen, Pflegekinder und Stiefnachkommen mit einem tieferen Freibetrag ebenfalls eine Steuer analog zur Erbschaftssteuer eingeführt werden.

neu: Der Kanton verwendet ein Drittel des Rohertrags der Steuer zum Erwerb von Wohnimmobilien und überführt diese in den gemeinnützigen Wohnungsbestand. Die übrigen zwei Drittel werden wie bisher allgemein als undefinierte Steuereinnahmen verbucht. Die Liegenschaften werden im Bau-recht an eine Organisation des gemeinnützigen Wohnungsbaus oder die Stiftung für preisgünstigen Wohnraum abgegeben.

Kontaktadresse:
Basels starke Alternative
Sekretariat
Rebgasse 1
4005 Basel»

2.2 Vorprüfung

Die Staatskanzlei hat am 25. September 2024 gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise mit Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «Erben fürs Wohnen - Erbschaftssteuer für gemeinnützigen Wohnraum» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.

Diese Verfügung ist nach § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 25. September 2024 veröffentlicht worden.

Initiativen sind innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen (§ 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 [KV; SG 111.100] i.V.m. § 6 IRG). Im Kantonsblatt vom 25. September 2024 hat die Staatskanzlei darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 25. März 2026 abläuft.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen hat die Staatskanzlei am 28. März 2026 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative «Erbens fürs Wohnen - Erbschaftssteuer für gemeinnützigen Wohnraum» mit 3'215 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist (§§ 9 und 10 IRG). Diese Verfügung ist gleichentags im Kantonsblatt veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 7. April 2026 unbenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären (§ 13 IRG).

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Anliegen der Initiative

Die Initiative fordert zunächst die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer. Dazu sollen in formeller Hinsicht «Abschnitt 7 des Steuergesetzes über die direkten Steuern¹» (insbesondere die §§ 120, 129, 130 und 131) geändert werden. Inhaltlich soll eine Erbschaftssteuer von 4% für direkte Nachkommen und eine Vereinheitlichung auf 10% bei allen weiteren Verwandten eingeführt werden, wobei jeweils festgelegte Freibeträge von Fr. 500'000 für direkte Nachkommen bzw. Fr. 2'000 für übrige Verwandte sowie alle anderen Personen bei der Erbschaftssteuer zur Anwendung gelangen. Beim Erbübergang von Immobilien oder Unternehmen bzw. Landwirtschaftsbetrieben sieht die Initiative unter bestimmten Voraussetzungen einen Steueraufschub von zehn Jahren vor. Um die Umgehung der Erbschaftssteuer zu verhindern, soll gleichzeitig – analog der Erbschaftssteuer – eine Schenkungssteuer eingeführt werden. Die Initiative will sodann mit den Erbschafts- und Schenkungssteuereinnahmen eine finanzielle Förderung von gemeinnützigem Wohnraum. Namentlich ist der Erwerb von Wohnimmobilien und die Überführung in den gemeinnützigen Wohnungsbestand vorgesehen. Die Liegenschaften sollen im Baurecht an eine Organisation des gemeinnützigen Wohnungsbaus oder an die Stiftung für preisgünstigen Wohnraum abgegeben werden. Zu diesem Zweck soll ein Drittel der Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer reserviert werden.

3.2 Formulierte/unformulierte Initiative

Formulierte Initiativen enthalten einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext (§ 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG). Sofern sie geltendes Recht aufheben oder

¹ Der 7. Abschnitt des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (SG 640.100) trägt die Überschrift «Die Erbschafts- und Schenkungssteuer».

ändern wollen, müssen sie den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen (§ 1 Abs. 2 IRG). Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, gelten sie als unformuliert (§ 2 Abs. 1 IRG). Unformulierte Initiativen müssen den Inhalt und den Zweck des Begehrens umschreiben (§ 2 Abs. 2 IRG).

Die Initiative «Erben fürs Wohnen – Erbschaftssteuer für gemeinnützigen Wohnraum» enthält keinen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext und ist deshalb eine unformulierte Initiative. Inhalt und Zweck sind im Initiativtext genügend bestimmt umschrieben. Ob die Anliegen der Initiantinnen und Initianten auf Stufe der Verfassung, des Gesetzes oder eines referendumsfähigen Grossratsbeschlusses ausgearbeitet werden sollen, entscheidet der Grosse Rat (§ 49 Abs. 4 KV i.V.m. § 47 Abs. 1 KV und § 23 IRG).

3.3 Materielle Prüfung

Eine Initiative ist zulässig, wenn sie höherrangiges Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt (§ 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG).

3.3.1 Allgemeines

Bei der Überprüfung einer Initiative auf deren Rechtmässigkeit ist deren Text auf der Grundlage der üblichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten dürfen allerdings mitberücksichtigt werden (BGE 149 I 291 E. 3.3, 147 I 183 E. 6.2, 144 I 193 E. E. 7.3.1, 139 I 292 E. 7.2.1, 141 I 186 E. 5.3 und 143 I 129 E. 2.1). Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und die andererseits im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie in diesem für ihre Gültigkeit günstigsten Sinne auszulegen und als gültig zu erklären (BGE 147 I 183 E. 6.2, 144 I 193 E. E. 7.3.1, 139 I 292 E. 5.7 und 129 I 392 E. 2.2; WULLSCHLEGER, Bürgerrecht und Volksrechte, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 127 ff., 158). Wenn immer möglich sollen Ungültigerklärungen vermieden werden und die Initiative, wenn sie in einem Sinne ausgelegt werden kann, der mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden («in dubio pro populo» [BGE 149 I 291 E. 3.3. mit Hinweisen; 111 Ia 292 E. 3c S. 300 mit Hinweisen]). Dies geht auch aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit hervor. Danach haben sich staatliche Eingriffe in die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das geringstmögliche Mass zu beschränken (Art. 34 und 36 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV], SR 101). Ungültigerklärungen sind demzufolge nach Möglichkeit zugunsten der für die Initiantinnen und Initianten günstigsten Lösung einzuschränken (BGE 149 I 291 E. 3.3, 142 I 216 E. 3.2 und 3.3 [= Praxis 2017 Nr. 35] und 143 I 129 E. 2.2).

3.3.2 Beachtung höherrangigen Rechts (Bundesrecht, Staatsverträge)

a) Die Initiative betrifft die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer im Kanton Basel-Stadt. Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer handelt es sich um eine nicht harmonisierte und damit rein kantonale Steuerart (Art. 129 Abs. 1 BV; Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14] im Umkehrschluss; Urteil vom 10. Juli 2014, 2C_242/2014 E.2.3.1). Die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer im Kanton erfolgt demgemäss im Rahmen der ausschliesslichen kantonalen Kompetenz. Die Kantone verfügen über eine weitgehende Autonomie bei der Ausgestaltung der Steuer, einschliesslich der Festlegung des Kreises der Steuerpflichtigen, des Steuergegenstands, der Bemessungsgrundlagen sowie der anwendbaren Tarife und Freibeträge. Sie müssen dabei lediglich die verfassungsmässigen Grundsätze wie etwa das Verbot

der interkantonalen Doppelbesteuerung (Art. 127 Abs. 3 BV) oder den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2) beachten. Im Lichte von Art. 26 BV (Eigentumsgarantie) darf die Steuer nicht konfiskatorisch wirken, d.h. sie darf nicht eine besonders schwere Beeinträchtigung des Vermögens des Steuerpflichtigen verursachen, die Substanz des Besteuerungsobjekts weitgehend aufzehren oder dessen Wiederaufbau verhindern (Urteil des BGer vom 12. September 2024, 1C_222/2023, E. 3.1).

Bei der vorliegenden unformulierten Volksinitiative sind die Steuerarten, der Kreis der Steuerpflichtigen, der Steuergegenstand sowie der Steuertarif mit entsprechenden Freibeträgen im Grundsatz festgelegt. Ein Verstoß gegen die vorstehend genannten Grundsätze ist nicht ersichtlich. Die in der Initiative formulierte Möglichkeit, bei der Vererbung von Immobilien oder Unternehmen/Landwirtschaftsbetrieben unter bestimmten Voraussetzungen einen Steueraufschub mit Ermässigungen vorzusehen, umfasst die den Kantonen zustehende Gestaltungsfreiheit. Aus rechtlicher Sicht unproblematisch ist auch die in der Volksinitiative – analog der Erbschaftssteuer – vorgesehene Einführung einer Steuer auf Schenkungen.

b) Die Volksinitiative sieht ferner Massnahmen im Bereich des gemeinnützigen Wohnraums vor. Konkret sollen die Mittel aus der Steuer vom Kanton verwendet werden, um Wohnimmobilien zu erwerben, die in den gemeinnützigen Wohnungsbestand überführt werden sollen. Die Liegenschaften sind entweder im Baurecht an eine Organisation des gemeinnützigen Wohnungsbaus oder an die Stiftung für preisgünstigen Wohnraum abzugeben.

Gemäss dem Sozialziel von Art. 41 Abs. 1 lit. E BV setzen sich Bund und Kantone in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können. Gemäss Art. 108 BV fördert der Bund den Wohnungsbau, den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, das dem Eigenbedarf Privater dient, die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus sowie die Verbilligung des Wohnungsbaus und der Wohnkosten. Er berücksichtigt dabei namentlich die Interessen von «Familien, Betagten, Bedürftigen und Behinderten». Umgesetzt wird Art. 108 BV im Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) vom 21. März 2003 (SR 842) und im Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vom 4. Oktober 1974 (SR 843). In beiden Gesetzen werden Fördermassnahmen des Bundes für die Erreichung der verfassungsmässigen Ziele vorgesehen. Die beiden Gesetze gelten für Bundeshilfen und verdrängen eigene Fördermassnahmen der Kantone nicht, allenfalls sind Massnahmen des Bundes und der Kantone miteinander zu koordinieren (Botschaft des Bundesrates zum WFG in BBl 2002, 2829, 2872; Alvarez, in: Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Kommentar zu Art. 108 BV, N 13). Die Bundesverfassungs- und -gesetzgebung im Wohnraum- und Wohnbauförderungsbereich schliessen die mit der vorliegenden Initiative auf kantonaler Ebene vorgesehenen Massnahmen im Bereich des gemeinnützigen Wohnraums nicht aus.

c) Die Initiative sieht weiter vor, dass die Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungsteuer zweckgebunden für die Förderung von gemeinnützigem Wohnraum eingesetzt werden müssen.

Den Kantonen steht aufgrund der kantonalen Finanzautonomie und des in Art. 3 BV verankerten Prinzips der subsidiären Zuständigkeit grundsätzlich das Recht zu, eigenständig neue Steuern einzuführen sowie über deren Verwendung nach eigenen Bedürfnissen zu entscheiden, solange keine ausdrücklichen Schranken durch das Bundesrecht oder die eigene Kantonsverfassung bestehen (Thierry Obrist, *Droit fiscal suisse*, 2025, Rz. 168). Die Einführung zweckgebundener Steuern fällt somit in den weiten Entscheidungs- und Handlungsspielraum der Kantone und tangiert Bundesrecht nicht.

Eine Kollision mit Normen des Bundesrechts oder mit Vorschriften eines Staatsvertrages sind nach dem Ausgeführten nicht ersichtlich.

3.3.3 Beachtung kantonalen Rechts

a) Mit einer Initiative kann der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von Verfassungsbestimmungen, von Gesetzesbestimmungen oder von referendumsfähigen Grossratsbeschlüssen verlangt werden (§ 47 Abs. 1 KV). Die kantonalen Steuern sind in den §§ 121 – 123 KV geregelt. Namentlich § 123 Abs. 1 KV sieht vor, dass bei der Ausgestaltung der Steuern die Grundsätze der Allgemeinheit, der Gleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten sind. Das Initiativanliegen steht somit im Einklang mit der Kantonsverfassung. Wie im Initiativtext festgehalten, kann die Initiative – soweit es um die Neuregelung der Erbschafts- und Schenkungssteuer geht – auf Gesetzesstufe umgesetzt werden. Der Initiativtext wirft zwar diverse Fragen auf. So ist etwa unklar, in welchem Verhältnis der Freibetrag von Fr. 500'000 zu dem vorgesehenen Steueraufschub von 10 Jahren bei Unternehmen und Immobilien stehen soll. Da es sich um eine unformulierte Volksinitiative handelt, sind jedoch an die Bestimmtheit des Initiativtextes nicht allzu hohe Anforderungen zu stellen. Aus dem Initiativtext lässt sich jedenfalls Sinn und Zweck des Initiativanliegens klar herauslesen.

b) Soweit die Volksinitiative Massnahmen im Bereich des gemeinnützigen Wohnraums vorsieht, existieren im Kanton bereits entsprechende gesetzliche Vorgaben. Zu nennen sind insbesondere das Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013, der namentlich in § 13 WRFG explizit die Abgabe von Grundstücken im Baurecht vorsieht, sowie das Gesetz über die Stiftung für preisgünstigen Wohnraum Basel-Stadt (Wohnstiftungsgesetz, WSG) vom 13. Januar 2021.

c) Die Finanzordnung der Kantonsverfassung (§ 119–125 KV) verpflichtet Kanton und Gemeinden zu einer sparsamen, wirtschaftlichen und mittelfristig ausgeglichenen Haushaltsführung. Sie verlangt eine umfassende Finanzplanung, Transparenz bei Budget und Staatsrechnung sowie die vorgängige Prüfung der finanziellen Auswirkungen neuer Aufgaben. Mit der Schuldenbremse (§ 120 KV) wird zudem sichergestellt, dass die Verschuldung im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit begrenzt bleibt und eine nachhaltige Finanzentwicklung gewährleistet ist. Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; SG 610.100) konkretisiert diese Vorgaben und regelt insbesondere die finanzielle Steuerung, Ausgabenkompetenzen und Rechnungslegung nach den Grundsätzen von Gesetzmässigkeit, Haushaltsgleichgewicht, Wirtschaftlichkeit und Tragbarkeit.

Die Finanzplanung kann als «unentbehrliches Instrument der Haushaltspolitik» bezeichnet werden und angesichts begrenzter staatlicher Ressourcen zwingt sie zur Prioritätensetzung bei der Aufgabenerfüllung und beeinflusst damit nicht nur die Staatsfinanzen, sondern die gesamte Staatstätigkeit (UHLMANN, Finanzrecht, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, 528 m.w.H.). Eine starre Zweckbindung eines Drittels der Einnahmen aus der vorgesehenen Erbschafts- und Schenkungssteuer, wie es die vorliegende Initiative vorgibt, beschränkt die durch § 88 und § 107 KV verfassungsrechtlich gewährleistete Budget- und Finanzkompetenz von Grosse Rat und Regierungsrat und reduziert deren Spielraum bei der jährlichen Prioritätensetzung. Eine fixe prozentuale Mittelbindung schränkt zudem die Möglichkeit von konjunktur- oder finanzlagebedingten Ausgabenanpassungen, wie es die in § 120 Kantonsverfassung verankerte «Schuldenbremse» vorsieht, ein. Insgesamt führen starre Zweckbindungen von staatlichen Mitteln dazu, dass für die Erfüllung der übrigen, nicht festgesetzten Staatsaufgaben weniger Mittel zur Verfügung stehen.

Der Gesetzgeber (bzw. der Verfassungsgeber) darf indessen bewusst beschliessen, dass die Erträge bestimmter Steuern für festgelegte Ausgaben von allgemeinem Interesse verwendet werden. Dieser Beschluss ist für die Behörden anschliessend verbindlich (Clémence R Grisel, *les taxes causales*, Jacques Dubey, Hubert Stöckli Herausg. 2024, Rz. 35 ff.). Soweit die Volksinitiative eine Zweckbindung eines Drittels des Rohertrags der Steuer für den gemeinnützigen Wohnraum vorsieht, steht dies dem kantonalen Recht nicht entgegen.

3.3.4 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches, ist also durchführbar.

3.3.5 Einheit der Materie

Gemäss § 48 Abs. 2 lit. C KV sind Volksinitiativen ganz oder teilweise ungültig, wenn sie die Einheit der Materie nicht wahren (vgl. auch § 14 IRG). Abgeleitet aus dem Anspruch auf unverfälschte Willenskundgabe in Art. 34 Abs. 2 BV verbietet der Grundsatz der Einheit der Materie, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen abgestimmt wird, die über keinen inneren Zusammenhang verfügen. So soll die Stimmbürgerschaft die gesamte Abstimmungsvorlage nicht zugunsten oder zulasten einzelner Abstimmungsfragen annehmen oder ablehnen müssen. Die Einheit der Materie ist indes gewahrt, wenn in einer Abstimmungsvorlage mehrere sachlich zusammenhängende Vorlagen miteinander verknüpft werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist dieser Grundsatz relativer Natur und jeweils vor dem Hintergrund der konkreten Verhältnisse zu betrachten. Deshalb dürfe an dessen Einhaltung keine überspannten Anforderungen gestellt werden (BGE 129 I 366, Erw. 2.3; HÄFELIN / HALLER / KELLER, a.a.O., N 1388 m.w.H.; WULLSCHLEGER, a.a.O., 155).

Es fragt sich zunächst, ob die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer einen sachlichen Zusammenhang aufweist mit der Forderung nach der Zweckbindung eines Teils der damit verbundenen Steuereinnahmen für den gemeinnützigen Wohnraum.

Auf Bundesebene gibt es diverse Beispiele von Volksinitiativen, die die Einführung einer Zwecksteuer zum Ziel hatten und unter Berücksichtigung der bisherigen grosszügigen Praxis der Eidgenössischen Räte nicht als Verstoss gegen die Einheit der Materie qualifiziert worden sind. Als jüngstes und mit der vorliegenden Initiative vergleichbares Beispiel ist die Volksinitiative «für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» zu nennen (BBI 2024 3216), worüber am 30. November 2025 die Schweizer Stimmberechtigten abgestimmt haben und die eine Verwendung von Steuereinnahmen aus Erbschaft- und Schenkungen für Klimaziele verlangt hat. Weitere Beispiele sind die eidgenössische Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)», welche die Erhebung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer zugunsten der AHV forderte (BBI 2014 125), oder die eidgenössische Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» (BBI 2010 7961). Diese sah vor, eine Spielbankenabgabe zu erheben und deren Ertrag für die Finanzierung der AHV zu verwenden.

Auch nach der kantonalen Praxis wird der Ermessensspielraum nach dem Grundsatz «in dubio pro populo» genutzt (siehe vorstehend Ziff. 3.3.1), was bedeutet, dass im Zweifelsfall zugunsten der Volksrechte entschieden wird. So soll verhindert werden, dass das Initiativrecht zu sehr eingeschränkt wird. Bei der Beurteilung kantonalen Volksinitiativen geht das Bundesgericht mit dem Kriterium des sachlichen Zusammenhangs ebenfalls im Wesentlichen grosszügig um (BGE 130 I 185 sowie 129 I 366). Die bundesgerichtliche Praxis betont, «dass der Grundsatz von relativer Natur und vor dem Hintergrund der konkreten Verhältnisse zu betrachten ist». Das Stimmvolk hat keinen verfassungsmässigen Anspruch darauf, dass ihm einzelne oder etwa besonders wichtige Teile einer Vorlage separat zur Abstimmung unterbreitet werden (BGE 129 I 366 E. 2.3).

Das Konzept der vorliegenden Initiative erscheint klar: Es wird ein politisches Ziel anvisiert – die Förderung des gemeinnützigen Wohnraums – und gleichzeitig vorgegeben, woher die finanziellen Mittel – die aus der Einführung der Erbschafts- und Schenkungssteuern resultierenden Steuereinnahmen – für die Verfolgung resp. Erreichung dieses Ziels stammen sollen.

Insoweit muss die Einheit der Materie nach der vorstehend dargelegten Praxis als gewahrt gelten. Die vorliegende Initiative geht aber inhaltlich etwas weiter, indem beschrieben wird, welche fördernden Massnahmen im Bereich des gemeinnützigen Wohnraums konkret zu ergreifen sind. Danach müssen Liegenschaften im Baurecht an eine Organisation des gemeinnützigen

Wohnungsbaus oder an die Stiftung für preisgünstigen Wohnraum abgegeben werden. Es fragt sich daher, ob auch dieser Teil der Initiativforderung mit dem Grundsatz der Einheit der Materie vereinbar ist.

Die Forderung, Liegenschaften im Baurecht an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus oder an die Stiftung für preisgünstigen Wohnraum abzugeben, kann – neben anderen möglichen Massnahmen – als beispielhafte Konkretisierung im Bereich der Wohnbau- bzw. Wohnraumförderung betrachtet werden. Die Abgabe von Liegenschaften im Baurecht gehört denn auch zu den anerkannten Massnahmen im Zusammenhang mit der Förderung von gemeinnützigem Wohnraum (vgl. Merkblatt des Bundesamts für Wohnungswesen BWO «Wohnraumförderungsgesetz [WFG]» sowie Merkblatt des BWO «Baurecht für gemeinnützige Wohnbauträger») und ist – neben anderen Massnahmen – auch bereits im geltenden kantonalen Recht angelegt (vgl. § 13 WRFG sowie § 2 WSG). Dass diese Massnahme im Initiativtext konkret genannt wird, schliesst nicht aus, dass bei der allfälligen Annahme und anschliessenden Umsetzung der Initiative nicht auch weitere Massnahmen zur Förderung des gemeinnützigen Wohnraums vorgesehen werden können.

Zusammenfassend ergibt sich, dass bei der vorliegenden Initiative – unter Berücksichtigung der bisherigen grosszügigen Praxis, der relativen Natur des Grundsatzes und vor dem Hintergrund der konkreten Verhältnisse – der Grundsatz der Einheit der Materie als gewahrt bezeichnet werden kann.

4. Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 20 Abs. 2 IRG und § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende unformulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

5. Inhaltliche Beurteilung der Volksinitiative und weiteres Verfahren

Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, die Schaffung von gemeinnützigem und preisgünstigem Wohnraum zu fördern. Die geforderten Anpassungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit einer entsprechenden Zweckbindung der Steuererträge sind seiner Ansicht nach aber der falsche Ansatz dafür. Er steht der kantonalen Volksinitiative daher kritisch gegenüber.

Um den Inhalt und die Auswirkungen der kantonalen Volksinitiative vertieft prüfen zu können, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, ihm die kantonale Volksinitiative «Erben fürs Wohnen – Erbschaftssteuer für gemeinnützigen Wohnraum» zur Berichterstattung zu überweisen. Dabei sollen insbesondere die finanziellen Auswirkungen sowie die geforderte Zweckbindung genau geprüft werden. Darüber hinaus soll detailliert dargestellt werden, mit welchen Massnahmen der Kanton Basel-Stadt die Schaffung von gemeinnützigem und preisgünstigem Wohnraum bereits unterstützt.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

1. Die unformulierte kantonale Volksinitiative «Erben fürs Wohnen – Erbschaftssteuer für gemeinnützigen Wohnraum» wird für rechtlich zulässig erklärt.
2. Die unformulierte kantonale Volksinitiative «Erben fürs Wohnen – Erbschaftssteuer für gemeinnützigen Wohnraum» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

über die rechtliche Zulässigkeit der unformulierten Volksinitiative «Erben für Wohnen – Erbschaftssteuer für gemeinnützigen Wohnraum»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Die mit 3'215 Unterschriften zustande gekommene, formulierte Volksinitiative «Erben für Wohnen – Erbschaftssteuer für gemeinnützigen Wohnraum» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

An den Grossen Rat

26.5190.01

Basel, 17. Juni 2026

Kommissionsbeschluss

vom 17. Juni 2026

Bericht der Geschäftsprüfungskommission

zum Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Einordnung	4
1.2 Vorgehen	5
1.2.1 Verfahrensschritte	5
1.2.2 Auswahl der Fallbeispiele und Hearings	6
1.2.3 Anzahl Sitzungen der SubKo	6
1.3 Danksagung	6
1.4 Überblick über die Feststellungen und Empfehlungen der GPK	6
1.4.1 Feststellungen	6
1.4.2 Empfehlungen	8
2. Ausgangslage	10
2.1 Das BGI in den bisherigen Berichten der GPK	10
2.1.1 Verkürzung der Öffnungszeiten	10
2.1.2 Probleme im Zusammenhang mit Baugesuchsverfahren	11
2.1.3 Interne Weisungen	12
2.1.4 Massnahmen der Regierung	13
2.2 Informationen der Ombudsstelle	15
2.3 Berichte der Finanzkontrolle (FiKo) zum BGI	16
2.4 Umfrage des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) Sektion Basel	17
2.5 Hearing zur Personalsituation mit der Vorsteherin des BVD	18
3. Untersuchung der Subkommission (SubKo)	21
3.1 Statistische Angaben zum BGI	21
3.1.1 Personal	21
3.1.2 Organisation	23
3.1.3 Entwicklung der Baugesuche (2018–2025)	23
3.1.4 Entwicklung der Einsprachen (2018–2025)	25
3.1.5 Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen (2018–2024)	27
3.1.6 Fazit zu den statistischen Angaben	28
3.2 Hearings mit einzelnen Architekten sowie Prüfung von Einzelfällen durch die Finanzkontrolle	31
3.2.1 Hearings mit einzelnen Architekten	31
3.2.2 Durch die Finanzkontrolle (FiKo) geprüfte Einzelfälle	32
3.3 Gespräch mit einem Bauherrn	33
3.4 Austausch mit einer Delegation der Bau- und Raumplanungskommission (BRK)	34
3.5 Hearings mit Mitarbeitenden des BGI	36
3.5.1 Chronologie der Ereignisse	36
3.5.2 Arbeits- und Führungsklima	37
3.5.3 Arbeitsabläufe und Organisation	38
4. Erkenntnisse der GPK	40
4.1 Gebietszuständigkeit	40
4.2 Kundenorientierung	40

4.3	Das BGI als Leitbehörde stärken	41
4.4	Dauer der Bewilligungsverfahren	43
4.4.1	Erlass von Zwischenberichten	43
4.4.2	Unberechenbarkeit der Verfahrensdauer	44
4.5	Tendenz zu überspitztem Formalismus?	45
4.6	Personalfluktuations.....	46
5.	Stellungnahme des BVD vom 18. Juni 2026	48
6.	Anträge der Geschäftsprüfungskommission.....	54
7.	Grossratsbeschluss	55
8.	Abbildungsverzeichnis.....	56

1. Einleitung

Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) des Kantons Basel-Stadt ist Anlaufstelle für alle Themen im Zusammenhang mit Bau- und Gastrobewilligungen, Baukontrollen, dem Wohnraumfördergesetz und allen gesetzlichen Bestimmungen in den Bereichen Bauen und Wirten. Es führt die Wirtefachprüfung und die Baubewilligungsverfahren auf Privatparzellen durch und erteilt die Betriebsbewilligungen für Gastrobetriebe. Zudem entscheidet das Amt gestützt auf das Wohnraumfördergesetz über Bewilligungen für den Abbruch und die Zweckentfremdung von Wohnraum und sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen in den Bereichen Bauen und Wirten eingehalten werden.

Der vorliegende Spezialbericht der GPK befasst sich ausschliesslich mit dem BGI und fokussiert sich dabei auf das Baubewilligungsverfahren. Nicht behandelt werden das Baukontrollwesen und das Gastgewerbe. Basierend auf den so erlangten Erkenntnissen werden Feststellungen und Empfehlungen respektive Forderungen (doppelt umrandet) formuliert.

Baubewilligungsprozess im Fokus des Berichts

1.1 Einordnung

Das BGI hat im Verlauf eines Baubewilligungsverfahrens mehrere Funktionen. Primär stellt es sicher, dass bei Bauprojekten sämtliche Gesetze und Verordnungen eingehalten werden. Zugleich hat das BGI gemäss Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung auch eine koordinierende und beratende Funktion (§ 2 Abs. 1 ABPV). Es leitet die eingereichten Unterlagen an die zahlreichen beteiligten Ämter weiter, nimmt deren Rückmeldungen und Beanstandungen entgegen und leitet sie an die Bauherrschaften weiter. Es entscheidet über die Erteilung von Baubewilligungen und kontrolliert, ob Bauprojekte plan- und gesetzeskonform umgesetzt worden sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass im Rahmen der Bewilligungsverfahren Zielkonflikte zutage treten können, sei es zwischen Bauwilligen und zu schützenden Interessen der Allgemeinheit, oder sei es gar zwischen den Vorgaben der verschiedenen involvierten Ämter.

Die GPK sah sich in den letzten Jahren zunehmend mit Beschwerden und Klagen über das BGI konfrontiert. Ab 2014 beanstandete die GPK so in ihren Rechenschafts- und Jahresberichten regelmässig die Abläufe der Baubewilligungsverfahren (vgl. Kap. 2.1). In den Jahresberichten 2022 und 2023 bemängelte die GPK *expressis verbis* die lange Verfahrensdauer bis zur Erteilung einer Baubewilligung und überspitzten Formalismus bei der Erteilung von Auflagen durch das BGI.

Im Jahr 2024 stellte die GPK eine Zuspitzung der Situation und damit einen erhöhten Prüfungsbedarf fest. Dieser Eindruck entstand namentlich aufgrund der folgenden Vorkommnisse:

Auslöser für Beschäftigung der GPK mit dem BGI

- Wiederholte Aussagen und Berichte der Ombudsstelle bei ihren Hearings mit der GPK über systemische Probleme, auf die sie seitens von Kunden als auch Mitarbeitenden hingewiesen worden war (vgl. Kap. 2.2)
- Verschiedene Follow-Up-Berichte der Finanzkontrolle mit Kritikpunkten (vgl. Kap. 2.3)
- Die Erkenntnisse aus einer Umfrage der Sektion Basel des Schweizerischen Ingenieurs- und Architektenverbandes (SIA) vom Januar 2024 (vgl. Kap. 2.4)

- Eingaben von Privaten an die GPK mit detaillierten Beschreibungen von Missständen und Kritikpunkten
- Diverse Medienberichte

Die GPK entschied, den zahlreichen Klagen von Kundinnen und Kunden und aus Kreisen der Mitarbeitenden nachzugehen und einen Sonderbericht zu verfassen.

Es geht der GPK dabei um eine sachlich korrekte Einordnung, wobei sie sich der schwierigen Rolle, die das BGI einzunehmen hat, bewusst ist. Das BGI muss Player mit unterschiedlichen Bedürfnissen bedienen. Einerseits soll es den Bauwilligen rasche und klare Entscheide zukommen lassen, dabei ermöglichen statt verhindern und eine Verteuerung des Bauens durch Verzögerungen möglichst vermeiden. Das BGI muss aber auch die Auflagen der zahlreichen involvierten Ämter entgegennehmen und weiterleiten, und diese führen zu erheblichen Verzögerungen, insbesondere, wenn sie sich gegenseitig widersprechen. Es gilt, eine Gratwanderung zwischen der Einhaltung der politischen Vorgaben einerseits und der Ausnützung des gegebenen Ermessensspielraums andererseits wahrzunehmen.

Am 30. November 2024 entschied die GPK deshalb einstimmig die Einsetzung einer Subkommission (SubKo) und beauftragte sie mit der Erstellung einer systematischen Übersicht der Daten und Fakten und der Ausarbeitung eines Berichtsentwurfs mit Feststellungen, Empfehlungen und Forderungen zu Händen der Gesamtkommission. Zum Präsidenten der SubKo wurde Beat K. Schaller ernannt, die weiteren Mitglieder waren Tim Cuénod, Johannes Sieber (bis 28. Mai 2025), Daniela Stumpf Rutschmann, Alexandra Dill (von 19. Februar bis 17. Dezember 2025) und Andrea Strahm (ab 28. Mai 2025).

GPK setzte SubKo ein

Die SubKo übergab der GPK einen ersten Berichtsentwurf im Januar 2026 und überarbeitete diesen nach Erhalt der Rückmeldungen aus der GPK.

1.2 Vorgehen

1.2.1 Verfahrensschritte

Die SubKo teilte ihre Arbeit in vier Verfahrensschritte ein: In einem ersten Schritt stellte die SubKo Fragen an das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) zur Personalentwicklung, zur internen Organisation, der Anzahl an Baugesuchen und der Transparenz der rechtlichen Grundlagen für die Gesuchstellenden und holte statistischen Angaben dazu ein (vgl. Kap. 3.1). In einem zweiten Schritt hörte sie sich die Beschwerden und Klagen der Klientel, nämlich der Bauinteressierten an, und liess sich zur Erhärtung der vielfältigen Klagen entsprechende Dokumentationen und Bauentscheide vorlegen (vgl. Kap. 3.2 und 3.3). Sodann liess die SubKo einzelne Fälle von als problematisch geschilderten Bauprojekten durch die Finanzkontrolle (FiKo) überprüfen (vgl. Kap. 3.2). Gestützt auf die Protokolle dieser Hearings sowie von Medienberichten und weiteren Eindrücken und Informationen, welche die GPK oder ihre Mitglieder erhalten hatten, erstellten die Mitglieder der SubKo in einem dritten Schritt in einem offenen Mindset Thesen. Diese besprachen sie und warfen widersprüchliche und irrelevante (oft emotionale) Thesen und reduzierten sie auf die wesentlichen. In einem dritten Schritt wurden die Thesen plausibilisiert. Dabei ging es der SubKo darum, mit Querchecks und über andere Informationsquellen als die Klientel (Architekten, SIA, Bauherren) zu prüfen, was an den Vorwürfen der Thesen objektivierbar ist. Dazu erfolgten Hearings mit einer Delegation der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) (vgl. Kap. 3.4) und mit ehemaligen Mitarbeitenden des BGI (vgl. Kap. 3.5).

Vier Verfahrensschritte

In einem vierten und letzten Schritt wurden aufgrund der Erkenntnisse aus den ersten drei Schritten die Thesen bereinigt, mithin verworfen, erhärtet und nötigenfalls ergänzt oder geändert.

Aufgrund der so erlangten bereinigten Liste der Thesen erstellte die SubKo schliesslich einen ersten Berichtsentwurf, übergab diesen der Gesamtkommission und erstellte nach der Bearbeitung durch die Gesamtkommission einen zweiten Berichtsentwurf. Die weitere Bearbeitung des Berichts erfolgte in der Folge durch die Gesamtkommission und die SubKo wurde an der Sitzung vom 12. März 2026 unter Verdankung ihrer Arbeit formell aufgelöst.

1.2.2 Auswahl der Fallbeispiele und Hearings

Die von der Subkommission ausgewählten Fallbeispiele und Hearings erheben nicht den Anspruch einer wissenschaftlichen Untersuchung, sondern haben exemplarischen Charakter.

Die richtigen Lösungen für strukturelle Probleme zu definieren, ist nicht Sache der GPK sondern des Regierungsrats.

1.2.3 Anzahl Sitzungen der SubKo

Die Subkommission hielt 27 Sitzungen ab und führte acht Hearings durch (vgl. Kap. 3.2 bis 3.5).

Nach Abgabe des bereinigten Entwurfs durch die SubKo an die Gesamtkommission und der Auflösung der SubKo am 12. März 2026 übernahm die GPK die Verantwortung für die Fertigstellung des vorliegenden Berichts. Im vorliegenden Bericht ist deshalb die GPK als Verfasserin und Verantwortliche des Berichts genannt.

1.3 Danksagung

Die GPK hält fest, dass das BVD der GPK alle angeforderten Unterlagen, Statistiken und weiteren Informationen zeitnah zur Verfügung stellte und dankt allen beteiligten Mitarbeitenden des BVD dafür. Des Weiteren dankt die GPK den an der Erarbeitung der Grundlagen für den vorliegenden Bericht beteiligten Mitgliedern der SubKo für ihre Vorarbeit. Ein spezieller Dank geht sodann an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BGI für ihr grosses Engagement und ihre Offenheit der GPK gegenüber.

1.4 Überblick über die Feststellungen und Empfehlungen der GPK

1.4.1 Feststellungen

Nachfolgend ist eine Übersicht über die von der GPK getroffenen Feststellungen und daran anschliessend über die daraus resultierenden Empfehlungen aufgelistet.

Feststellung 1

Die GPK stellt fest, dass die Zahl der externen und internen Beschwerden über das BGI bei der Ombudsstelle um das Jahr 2021 stark zugenommen hat und seither auf erhöhtem Niveau verharrt.

Feststellung 2

Die GPK stellt fest, dass zwischen der Finanzkontrolle und dem BVD während neun Jahren Verständigungsprobleme und Differenzen hinsichtlich einiger Empfehlungen bestanden, die unter anderem auf divergierenden rechtlichen Vorgaben und Zuständigkeiten beruhten.

Feststellung 3

Die GPK stellt fest, dass die Zahl der abgeschlossenen Baugesuche seit 2022 um fast ein Drittel gesunken ist.

Feststellung 4

Die GPK stellt fest, dass keine abschliessende Beurteilung der fristgerechten Erledigung der Baugesuche durch das BGI möglich ist.

Feststellung 5

Die GPK stellt fest, dass es in den letzten Jahren zu vielen rechtlichen Anpassungen gekommen ist, welche die Tätigkeit des BGI direkt oder indirekt betreffen.

Feststellung 6

Die GPK stellt fest, dass trotz erhöhtem Headcount und weniger eingegangenen Gesuchen in absoluten Zahlen weniger Gesuche erledigt wurden.

Feststellung 7

Die GPK stellt fest, dass die Arbeitsbelastung der Bauinspektorinnen und -inspektoren trotz zurückgegangenen Baugesuchen nicht kleiner geworden ist.

Feststellung 8

Die GPK stellt fest, dass eine sachgerechte Nutzung des Ermessens sowohl fundierte baujuristische als auch bautechnische Kenntnisse voraussetzt und die entsprechenden Kompetenzen im BGI in einem ausgewogenen Verhältnis stehen sollten.

Feststellung 9

Die GPK schliesst sich den Empfehlungen der Finanzkontrolle zur Verbesserung der Situation beim BGI an.

Feststellung 10

Die GPK stellt fest, dass aus dem Grossen Rat langjährige politische Kritik daran besteht, dass das BGI seine gesetzlich festgelegte Aufgabe als leitende Koordinations- und Planungsbehörde ungenügend wahrnimmt.

Feststellung 11

Die GPK stellt weiterhin fest, dass trotz langjähriger politischer Forderungen und einem aufwändigen Dialogverfahren bisher keine konkreten Schritte des BVD erfolgt sind, um das BGI in seiner Koordinationsfunktion gegenüber den unterschiedlichen zueignenden Ämtern und Fachstellen effektiv zu stärken.

Feststellung 12

Die GPK stellt fest, dass das Vertrauen von Teilen der Mitarbeitenden in die Führung des BGI beschädigt ist.

Feststellung 13

Die GPK stellt fest, dass die Aufhebung der Gebietszuständigkeit im Bewilligungsverfahren zu Unsicherheiten und Unzufriedenheit geführt hat, die nicht bereinigt wurden.

Feststellung 14

Die GPK stellt fest, dass das BGI seine gesetzliche Pflicht zur Koordination und Kontrolle nur ungenügend wahrnimmt.

Feststellung 15

Die GPK stellt fest, dass die Gesuchstellenden zunehmend eine Tendenz zu überspitztem Formalismus anstelle einer pragmatischen und praxistauglichen Rechtsanwendung wahrnehmen.

Feststellung 16

Die GPK stellt fest, dass das BGI im Bereich der Baubewilligungen insbesondere in den Jahren 2021 bis 2024 aufgrund von hoher Personalfluktuation in seiner Leitungsfähigkeit beeinträchtigt war.

Feststellung 17

Die GPK stellt fest, dass die Arbeitseffizienz und -qualität durch die vielen Abgänge und Ausfälle in Mitleidenschaft gezogen wurde.

1.4.2 Empfehlungen

Empfehlungen zur Prüfung werden im Text «fett» und mit einfacher Umrandung und die Empfehlungen zur Umsetzung «fett» und mit doppelter Umrandung dargestellt.

Empfehlung A

Die GPK empfiehlt, die pragmatische Handhabung des Vier-Augen-Prinzips im Hinblick auf die Effizienz erneut mit der Finanzkontrolle zu klären.

Empfehlung B

Die GPK fordert, dass die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden sichergestellt wird.

Empfehlung C

Die GPK empfiehlt, die Führungskompetenz der Leitungsebene durch eine unabhängige, auf solche Aufgaben spezialisierte Organisation analysieren zu lassen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zeitnah umzusetzen.

Empfehlung D

Die GPK empfiehlt, Organisation, Abläufe und interne Regelungen des BGI durch eine unabhängige, auf solche Aufgaben spezialisierte Organisation analysieren zu lassen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zeitnah umzusetzen.

Empfehlung E

Die GPK empfiehlt, eine unkomplizierte Vorberatung der Architekten und Architektinnen sowie der Bauherrschaften durch Bauinspektorinnen und -inspektoren wieder zu ermöglichen und zu fördern.

Empfehlung F

Die GPK fordert, dass das BGI als Leitbehörde die Koordination und Kontrolle der bei einem Baugesuch involvierten Fachinstanzen wahrnimmt und Widersprüche in den Auflagen einzelner Fachinstanzen im Rahmen des Bauentscheids verbindlich klärt.

Empfehlung G

Die GPK empfiehlt, innerhalb des BVD dem Grundsatz Nachachtung zu verschaffen, dass das BGI im Baugesuchsverfahren die Leitbehörde ist, und sicherzustellen, dass das BGI seiner verwaltungsrechtlichen Koordinationspflicht nachkommt und die Einhaltung von Fristen durch die involvierten Amtsstellen durchsetzt.

Empfehlung H

Die GPK empfiehlt die statistische Erfassung der Zahl an Zwischenberichten.

Empfehlung I

Die GPK empfiehlt, marginale Fehler in Baugesuchen mittels unkomplizierter Kontaktaufnahme und ohne die Erstellung eines Zwischenberichts zu beheben.

Empfehlung J

Die GPK empfiehlt, klare Regeln zu definieren, in welchen Fällen Zwischenberichte zwingend erlassen werden müssen und in welchen Fällen eine einfache Kontaktaufnahme genügt.

Empfehlung K

Die GPK fordert eine Praxisänderung des BGI, wonach die Bearbeitungsfrist eines Dossiers mit einer Beanstandung oder einem Zwischenbericht nicht neu zu laufen beginnt, sondern nur unterbrochen wird, bis die Beanstandung erledigt ist.

Empfehlung L

Die GPK empfiehlt, zu prüfen, wie transparent kommuniziert werden kann, ob ein Baugesuch als kompliziert oder als einfach gilt und welche erwarteten Bearbeitungsfristen damit verbunden sind.

Empfehlung M

Die GPK erwartet ein formal korrektes Baubewilligungsverfahren, das auch die Ermessensspielräume ausschöpft.

2. Ausgangslage

2.1 Das BGI in den bisherigen Berichten der GPK

2.1.1 Verkürzung der Öffnungszeiten

Im Jahresbericht 2014 berichtete die GPK erstmals, dass das BGI eine Verkürzung der Öffnungszeiten für Besucherinnen und Besucher vorgenommen habe.

GPK kritisierte Leistungsabbau und forderte Ausbau der Öffnungszeiten

Die GPK hielt fest, dass die Verkürzung der Öffnungszeiten einem Leistungsabbau gleichkomme, der kaum als kundenfreundlich bezeichnet werden könne. Die Regierung argumentierte, dass es sich hierbei nur um ein Pilotprojekt handle. Die Kommission äusserte deshalb die Erwartung, dass das Pilotprojekt im zweiten Halbjahr 2015 unter Berücksichtigung aller vorhandenen Bedürfnisse einer kritischen Überprüfung unterzogen werde. Im Sinne einer kundenorientierten Verwaltung plädierte die GPK zudem dafür, dass die Öffnungszeiten ausgebaut und innerhalb der Verwaltung vereinheitlicht werden sollten.

2015 berichtete die GPK, ihr sei erst auf Nachfrage zu den Erkenntnissen aus dem genannten Pilotprojekt von der Regierung mitgeteilt worden, dass im Herbst 2015 zwar Interviews mit Kundinnen und Kunden und beteiligten Verwaltungsstellen durchgeführt worden seien, deren Auswertung beim Abschluss des Jahresberichts des Regierungsrats allerdings noch nicht vorgelegen hätten. Ferner sei eine repräsentative Einschätzung noch nicht möglich, weswegen bis Ende 2016 eine zweite Evaluation durch ein externes Marktforschungsunternehmen durchgeführt werden müsse. Die GPK war mit dieser Antwort nicht zufrieden und erwartete, dass die durch das BGI durchgeführte Evaluation bis Ende 2016 abgeschlossen und über die Ergebnisse im Jahresbericht des Regierungsrats 2016 berichtet werde. Für künftige Evaluationen sei ein entsprechendes Konzept mit Zielvorgaben und einzuhaltenden Fristen zu erstellen.

Zweite Evaluation muss durchgeführt werden

2016 lagen zwar die Ergebnisse der Evaluation zum Pilotprojekt für die gekürzten Öffnungszeiten vor. Die GPK musste aber feststellen, dass die wenigen Befragten fast zur Hälfte nicht mit den Öffnungszeiten einverstanden waren und eine Mehrheit eine Ausdehnung begrüssen würde. Dementsprechend forderte die GPK vom BGI erneut, kundenfreundlichere Öffnungszeiten einzuführen. In seiner Stellungnahme zum GPK-Jahresbericht 2016 lehnte der Regierungsrat verlängerte Öffnungszeiten jedoch ab.

GPK forderte kundenfreundliche Öffnungszeiten. Regierungsrat lehnte ab.

Im Jahresbericht 2017 musste die GPK feststellen, dass hinsichtlich einer Flexibilisierung der Erreichbarkeit Uneinsichtigkeit bei den Verantwortlichen des BGI bestand. Die Leiterin des BGI argumentierte der GPK gegenüber, dass die Kundschaft des BGI teilweise sehr anspruchsvoll sei und gegenüber den Mitarbeitenden ausfällig werde. Zudem verfüge das BGI über zu wenig personelle Ressourcen, um die vollständige Erreichbarkeit während der üblichen Büro-Öffnungszeiten gewährleisten zu können. Die GPK beurteilte die Situation jedoch gänzlich anders und verwies in ihrem Bericht darauf, dass auch andere Dienststellen des Kantons regelmässig mit anspruchsvoller Kundschaft konfrontiert und trotzdem zu den üblichen Büro-Öffnungszeiten für Kundinnen und Kunden zumindest telefonisch erreichbar seien. Die GPK wiederholte im Jahresbericht 2017 ihre Erwartung aus dem letztjährigen Bericht: Das BGI solle «umgehend seine Öffnungszeiten und telefonischen Sprechstunden einer modernen und kundenfreundlichen Erreichbarkeit anpassen».

Dem Jahresbericht 2018 der GPK ist zu entnehmen, dass das BGI für Auskünfte noch immer nur eingeschränkt telefonisch erreichbar war und sich die telefonische Sprechstunde auf eine Stunde pro Tag am Vormittag und eine zusätzliche Stunde am Mittwochnachmittag beschränkte. Die GPK nahm damals zur Kenntnis, dass das BVD offensichtlich nicht willens war, kundenfreundliche telefonische Sprechstunden zu den normalen Büro-Öffnungszeiten einzuführen. Diese anhaltende Kundenunfreundlichkeit war für die GPK unverständlich, weswegen sie an ihrer Empfehlung aus dem vorjährigen Jahresbericht festhielt. Sie kam aber auch zum Schluss, dass eine weitergehende diesbezügliche Auseinandersetzung der GPK mit dem BGI nicht sinnvoll, da erfolglos, zu sein scheine.

Parlamentarischer Vorstoss

Ende 2019 wurde im Grossen Rat eine Motion «betreffend kundenfreundliche Öffnungszeiten beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat» (Geschäftsnummer: 19.5512.07) eingereicht und vom Grossen Rat überwiesen. Der Regierungsrat nahm zu den Anpassungen und weiteren Entwicklungen im Bau- und Gastgewerbeinspektorat am 20. Dezember 2023 Stellung. Er hielt dabei fest, dass der Inhalt der Motion unter anderem aufgrund der Akteneinsicht und der telefonischen wie auch elektronischen Erreichbarkeit während den Bürozeiten sowie der Aufstockung des Teams Baubewilligung um 400 Stellenprozente weitestgehend erfüllt und das Team neu auch ausserhalb der Sprechstunden telefonisch erreichbar sei. Zudem verwies der Regierungsrat darauf, dass Anfang 2024 die digitale Baueingabe durch die Kundschaft möglich sein und Anfang 2025 die Software für die digitale Verarbeitung der Daten durch das BGI zur Verfügung stehen werde.

Die GPK verstand die anhaltende Kundenunfreundlichkeit nicht

Der Regierungsrat nahm Ende 2023 Stellung zu den Anpassungen und weiteren Entwicklungen

2.1.2 Probleme im Zusammenhang mit Baugesuchsverfahren

Neben den vorgenannten Öffnungszeiten wurden aus Kreisen der Nutzenden unter verschiedenen Aspekten die Baubewilligungsverfahren kritisiert. Die GPK ging auch diesen Vorwürfen nach.

Verschiedenen Berichten in den Medien war im Jahr 2022 zu entnehmen, dass das BGI seinen Aufgaben hinsichtlich der Baugesuchsverfahren nicht mehr in befriedigender Weise nachkommen konnte¹, wie die Kommission in ihrem Jahresbericht für das Jahr 2022 festhielt. Es wurde argumentiert, die Verfahren dauerten zu lange, es werde überspitzter Formalismus praktiziert und ein durchaus vorhandener Ermessensspielraum werde kaum je ausgenutzt. Sodann würden Entscheidungen oft mit amtsintern bestehenden Weisungen begründet, die für Aussenstehende nicht einsehbar und oft auch nicht nachvollziehbar seien.

Die Vorsteherin des BVD und die Leiterin des BGI wurden im Verlauf des Jahres 2022 im Rahmen von zwei Hearings zu diesen Vorwürfen befragt. Dabei wurde von den Befragten eingestanden, dass die Abwicklung der Gesuche in jüngerer Zeit unbefriedigend verlaufen sei, was mit Personalabgängen und nicht rechtzeitig erfolgten Neubesetzungen von Stellen begründet wurde. Man sei jedoch daran, diese Missstände zu beheben.

Die GPK befragte die Vorsteherin des BVD und die Leiterin des BGI auch zum Umgang mit dem vorhandenen Ermessensspielraum. Die GPK konfrontierte die Befragten mit ihrem Eindruck, dass das BGI mehr Gewicht darauf lege, hieb- und stichfeste Entscheide zu treffen, die einem Rekurs auf jeden Fall

Verantwortliche bestätigten unbefriedigende Abwicklung der Gesuche

BVD-Vorsteherin versprach Paradigmenwechsel

¹ Vgl. BZ Basel (1. November 2022): «Für uns Architekten eine Katastrophe» und Basler Zeitung (BaZ) (3. November 2022): «Die Mitarbeiter sind masslos überfordert».

standhalten würden, anstatt das Risiko einer allfälligen Korrektur im Falle der Ausnützung des Ermessensspielraums in Kauf zu nehmen.

Dies nahmen die Verantwortlichen zur Kenntnis und die BVD-Vorsteherin sicherte der GPK einen Paradigmenwechsel zu, wonach nicht mehr die Rekursfestigkeit einer Bewilligung, sondern ein pragmatischer Ansatz im Fokus stehen solle. Ausnahmen sollten dort gewährt werden, wo solche möglich sind, der Ermessensspielraum müsse besser genutzt werden. Diese Zusage formulierte die GPK in ihrem Bericht als Erwartung.

Die GPK war zudem der Ansicht, dass die Ausnützung des Ermessensspielraums genaue Kenntnisse der Rechtslage voraussetzt, die Bauinspektorinnen und -inspektoren folglich über die präzisen Vorgaben informiert sein müssten. Dies setze sowohl baujuristische als auch architektonische Kenntnisse voraus. Aus diesem Grund empfahl die GPK, die diesbezüglichen Kompetenzen der Mitarbeitenden gezielt weiterzuentwickeln.

GPK erwartete, dass der Ermessensspielraum ausgenutzt wird

Im Berichtsjahr 2023 befragte die GPK die Vorsteherin des BVD, die teilweise von der Leiterin des BGI begleitet wurde, in insgesamt drei Hearings dazu, ob sich die Situation verbessert habe.

Die Vorsteherin des BVD gab die Probleme erneut zu und erklärte die Missstände wie schon im Vorjahr erneut mit Personalabgängen und nicht rechtzeitig erfolgten Neubesetzungen. Unter diesen Umständen habe auch das Arbeitsklima gelitten. Nun habe man aber genügend Personal einstellen können. Da die neuen Mitarbeitenden aber noch eingearbeitet werden müssten, sei der Pendenzenberg noch nicht abgebaut. Dies stellte sie bis Ende des ersten Quartals von 2024 in Aussicht.

Neubesetzungen, Pendenzenberg aber noch nicht abgebaut

Eine der Massnahmen zum Abbau des Pendenzenberges sei die Aufhebung der Gebietszuteilung. Bauinspektorinnen und -inspektoren würden nun nach freien Kapazitäten gebietsübergreifend eingesetzt. So sollte es gelingen, zumindest die nicht komplizierten Fälle innert den vorgeschriebenen drei Monaten zu erledigen.

Die GPK empfahl daraufhin, in Zukunft dem Personalmanagement hohe Priorität einzuräumen, um einen sich anbahnenden Unterbestand rechtzeitig zu erkennen, Stressfaktoren innerhalb des Amtes zu minimieren und ein positives Arbeitsklima zu schaffen.

Im Jahresbericht 2023 forderte die GPK zudem erneut, dass der vorhandene Ermessensspielraum im Sinne eines «*Ermöglichens*» besser ausgenutzt werden solle und auch Ausnahmen möglich sein müssen.

Vorsteherin: Positive Aufbruchsstimmung

Die Vorsteherin zeigte sich optimistisch, dass der angestrebte Paradigmenwechsel gelingen werde. Bei den «*neuen*» Bauinspektorinnen und -inspektoren sei eine positive Aufbruchsstimmung feststellbar. Sie bat aber um Verständnis, dass bei den neuen Verantwortlichen erst eine gewisse Erfahrung aufgebaut werden müsse, um Ermessensentscheide möglich zu machen. Ein gewisser Ermessensspielraum könne «*gefährlos*» angewandt werden, denn mit einer allfälligen richterlichen Überprüfung sei ein Korrektiv gegeben.

2.1.3 Interne Weisungen

Ebenfalls in den Jahresberichten 2022 und 2023 bemängelte die GPK, dass gemäss Aussagen von Baugesuchstellenden eine hohe Zahl von offenbar existierenden internen Weisungen die Erledigung von Baubewilligungen erschwere oder verzögere.

In ihrem Jahresbericht 2022 bezeichnete die GPK dieses Problem für zumindest mitursächlich für den Erledigungsstau bei den Baubewilligungen. Aus diesem Grund forderte sie, dass vom Instrument der internen Weisung als Grundlage von Bauentscheiden nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen sei und empfahl gleichzeitig, die Zahl der internen Weisungen zu reduzieren und öffentlich zu machen, sodass sich Bauwillige daran orientieren können. Mit Interesse nahm die GPK zur Kenntnis, dass die Vorsteherin des BVD vom BGI in der Folge eine Auflistung der vorhandenen internen Weisungen verlangte und sich jene Weisungen, die künftig Bestand haben sollten, zur Genehmigung vorlegen lassen wollte.

GPK mahnte zur Zurückhaltung bei internen Weisungen

Ein Jahr später, 2023, beurteilte die GPK die Existenz von nicht allgemein bekannten internen Weisungen noch immer als problematisch. Die Vorsteherin des BVD hatte zwar zwischenzeitlich gegenüber der Kommission ausgeführt, dass die Zulässigkeit der internen Weisungen geprüft worden sei. Sie konnte aber weder die Anzahl benennen noch zusichern, dass diese von den Gestaltstellenden in jedem Fall eingesehen werden können. Die GPK war der Ansicht, dass diese mangelnde Transparenz der Rechtssicherheit widerspricht.

Zulässigkeit der internen Weisungen geprüft

Der Kommission war zudem nach wie vor nicht klar, welche «Vorschriften-Ebenen» es im Baubewilligungsverfahren neben Gesetz und Verordnung noch gibt und wo genau derartige internen Weisungen anzusiedeln sind. Am Hearing zum Jahresbericht 2023 vom 24. April 2024 erklärte die Departementsvorsteherin auf mehrere Nachfragen hin schliesslich, dass gar keine «*internen Weisungen*» existierten. Sie verwies auf die ordentlichen Stufen von Gesetz, Verordnung und schliesslich Merkblätter und Arbeitshilfen. Neu würden die Merkblätter bei der Eingabe im Online-Erfassungssystem direkt angezeigt. Die einzige Dienstweisung, die sie ans BGI gerichtet habe, stehe im Zusammenhang mit Auslegungsdifferenzen. Auf Nachfrage hin bestätigte sie, dass diese Dienstweisung nicht veröffentlicht worden sei.

Dies steht in Widerspruch zu den Ausführungen der Leiterin des BGI im Hearing vom 23. November 2022, die da lauteten: «*Es gebe die Ebenen Gesetz, Verordnung, Ausführungsbestimmung*». Die Departementsvorsteherin sekundierte damals, «*es sei bekannt, dass Umbauen sehr schwierig sei und alle Anforderungen wie bei einem Neubau eingehalten werden müssten. Es sei sehr schwierig zu bestimmen, wo man ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Ausführungsbestimmung ändern könne [...]*». Die Vorsteherin sagte ferner zu, sich diese Weisungen vorlegen und auf ihre Notwendigkeit überprüfen zu lassen.

Widersprüchliche Aussagen der Vorsteherin und der Amtsleiterin

Die GPK erhielt folglich widersprüchliche Auskünfte und Angaben zur Existenz von internen Weisungen. Dass die Existenz derartiger interner Weisungen nach langem Hin und Her schliesslich verneint wurde und offenbar doch bestehende Anweisungen nicht veröffentlicht wurden, erstaunte die GPK.

GPK äusserte Unverständnis

In ihrer Stellungnahme zum GPK-Jahresbericht 2023 schreibt der Regierungsrat schliesslich, dass seit der letzten Berichterstattung keine weiteren Auslegungshilfen für die Bauinspektorinnen und Bauinspektoren erstellt worden seien.

2.1.4 Massnahmen der Regierung

Runder Tisch

Der Regierungsrat verwies in seiner Stellungnahme zum GPK-Jahresbericht 2023 darauf, dass die Vorsteherin des BVD im Sommer 2023 einen Runden Tisch mit dem Titel «*Einfacher Bauen*» gegründet hatte. Dabei sollten die rund fünfzig in Bauprojekte involvierten Fachstellen im Kanton unter anderem auf

die Thematik des Ermessensspielraums sensibilisiert werden. Ausserdem solle die Koordination der Beanstandungen von Baugesuchen aus den Fachstellen durch eine Verstärkung der Leitfunktion des BGI mittels einer Gesetzesanpassung verbessert werden.

Am 14. März 2025 veröffentlichte das BVD eine Medienmitteilung über die gemeinsamen Fortschritte, die im Rahmen dieses Runden Tisches mit Fachverbänden, Parlamentsmitgliedern sowie Fachpersonen aus Architektur, Bauwesen und der Wirtschaft erzielt wurden. Die Erwartungen aus den Arbeitsgruppen umfassen folgende Punkte:

1. Effizientere Bewilligungsverfahren und bessere Abstimmung der Entscheide innerhalb der Behörde
2. Gezielte Nutzung des Ermessensspielraums
3. Beschleunigung der Abläufe und Transparenz durch Digitalisierung
4. Klimaziel Netto-Null durch Förderung des Bauens im Bestand

Das BVD hielt fest, dass die Gespräche weitergeführt werden sollen, um die gemeinsam erarbeiteten Massnahmen voranzutreiben und zu verfeinern. Der genaue Rahmen dafür sei noch in Planung.

Im Jahr 2023 beschloss der Regierungsrat sodann ein vereinfachtes Verfahren bei Bauvorhaben zur Erdbebenertüchtigung, zur Erstellung von Wärmepumpen und zu Projektänderungen bei Plangenehmigungsverfahren.

Die GPK empfahl in ihrem Jahresbericht 2023, die eingeleitete Vereinfachung der Verfahren im Bau- und Gastgewerbeinspektorat weiter voranzutreiben.

Digitalisierung von Baubewilligungsverfahren

Hinsichtlich der Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens erachtete es die GPK in ihrem Jahresbericht 2022 als unverständlich, dass Interessierte und potenziell Einsprechende für die Einsicht in ausführliche Projektbeschreibungen auch weiterhin persönlich auf dem Amt erscheinen müssen. Die von den Verantwortlichen vorgebrachten Argumente bezüglich des Daten- und Urheberrechts überzeugten die GPK nicht. Sie erachtete es als widersprüchlich, einerseits das digitale Baubewilligungsverfahren anzustreben, andererseits aber die dazu notwendigen Informationen nicht digital zugänglich zu machen. Die GPK empfahl daher die vollständige Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens.

Im folgenden Jahr 2023 erachtete es die GPK als erfreulich, dass das BGI hinsichtlich der Digitalisierung der Baugesuche mit dem Online-Baubeglehen (OBG) einen Schritt weitergekommen war. Gemäss den Ausführungen der BVD-Vorsteherin anlässlich eines Hearings bei der GPK biete der neu eingeführte Online-Erfassungs-Assistent eine Verbesserung, denn Gesuchstellenden könnten so leicht feststellen, ob ihr Gesuch vollständig sei. Der Assistent biete aber keine Erkenntnisse hinsichtlich der Qualität der eingegebenen Dokumente. Eine eigentliche Fallbearbeitungssoftware stellte die Vorsteherin des BVD frühestens für 2025 in Aussicht. Das Hauptproblem bestehe darin, dass nicht nur viele unterschiedliche Amtsstellen aus unterschiedlichen Departementen in ein Baubewilligungsverfahren involviert seien, sondern dass dazu auch Gesetzesänderungen notwendig seien. Die Empfehlung der GPK im Jahresbericht 2023 lautete, die Digitalisierung zeitnah und zielgerichtet voranzutreiben.

Am 3. März 2025 informierte das BVD sodann, dass nunmehr die Unterlagen für das Baubewilligungsverfahren digital geprüft werden könnten, und Gesuchstellende nur noch zwei statt vier Exemplare des Baugesuches einreichen

März 2025: BVD informiert über Fortschritte

Vereinfachung bei den Genehmigungen von Bagatellumbauten

Empfehlung für vollständige Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens

Digitalisierung schreitet voran

müssten. Zudem könnten Beratungstermine beim BGI neu online gebucht werden. In der zweiten Jahreshälfte 2025 solle die vollständige digitale Eingabe der Dossiers möglich sein und die digitale Planaufgabe erfolgen.

Seit Februar 2026 kann nun das gesamte Baubewilligungsverfahren papierlos abgewickelt werden, wie das BVD am 27. Januar 2026 mitteilte. Sämtliche in ein Baugesuch involvierten Fachstellen können so zeitgleich auf die Unterlagen zugreifen und diese bearbeiten, was das Verfahren massgeblich beschleunigen sollte.

Allerdings können an einer Einsprache interessierte Dritte nun nicht online auf den Projektbeschrieb zurückgreifen. Diese Änderung begründet das BVD mit Datenschutzbedenken, weil die Projektbeschriebe Rückschlüsse auf private Verhältnisse zulassen. Vor Ort sind alle Unterlagen, auch der Projektbeschrieb, jedoch weiterhin einsehbar.

Nur die Bau- und Einspracheentscheide werden bis auf Weiteres auf Papier per Post versendet. Bis Ende 2027 solle es aber möglich sein, Verfügungen digital zuzustellen. Hierzu müssten noch die gesetzlichen Grundlagen und die technischen Möglichkeiten erstellt werden.

Seit Februar ist das Baubewilligungsverfahren vollständig digital

2.2 Informationen der Ombudsstelle

Seit 2021 hat die Ombudsstelle überdurchschnittlich viele Beschwerden über das BGI erhalten – einerseits von Klientinnen und Klienten, welche infolge ihres Bauvorhabens mit dem BGI in Konflikt gerieten, andererseits von Mitarbeitenden des BGI.

Die Ombudsstelle bearbeitete wie üblich die Fälle als Einzelfälle. Die dauerhafte Anzahl und die Thematik der Beschwerden entwickelten sich jedoch in einer Weise, dass die Ombudsstelle zum Schluss kam, dass die Beschwerden mit systemischen Missständen zusammenhängen könnten. Wo dies der Fall ist, gelangt die Ombudsstelle an die GPK, um die Sachlage zu diskutieren und zu klären, ob eine Untersuchung durch die GPK sinnvoll sein könnte.

Ombudsstelle vermutet systemische Missstände

Im Fall der Beschwerden über das BGI war dies der Fall. Die Ombudsstelle berichtete der GPK erstmals 2022 anlässlich ihres jährlichen Hearings über die Beschwerden (soweit die Klientinnen und Klienten ihre Zustimmung gaben, die Informationen an die GPK weiterzugeben), damit die GPK darüber entscheiden kann, ob sie entsprechende Klientinnen und Klienten selbst anhören will, um sich ein Bild von der Situation im BGI zu machen.

Seither bat die GPK die Ombudsstelle jedes Jahr von neuem um einen Bericht bezüglich Beschwerden über das BGI. Diese bewegten sich auf einem konstant hohen Niveau; die Ombudsstelle hat im Rahmen ihrer Schweigepflicht und immer in Absprache mit den Klientinnen und Klienten der GPK somit jährlich über ihre Wahrnehmungen berichtet und auf Nachfragen geantwortet, damit die GPK über ihr weiteres Vorgehen entscheiden kann.

Seit 2022 informierte Ombudsstelle die GPK jährlich über die Beschwerden zum BGI

Die externen Beschwerden umfassten unterschiedliche Bereiche: Schleppende Behandlung der Baueingaben, schlechte Erreichbarkeit der verantwortlichen Bauinspektorinnen und -inspektoren, ausbleibende Antworten auf An- und Rückfragen, Verkomplizierung des Baugesuch-Prozesses, bei Ablehnungen lediglich Verweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Die internen Beschwerden umfassten die hohe Arbeitsbelastung aufgrund von andauernder Unterbesetzung (infolge Kündigungen und Krankschreibungen), fehlende Wertschätzung seitens Leitungspersonen, Umgang mit kantonalen Verordnungen.

Nach Rückfrage bei den Beschwerdeführenden informierte die Ombudsstelle die GPK darüber, dass die Bauinspektorinnen und -inspektoren sich im Juni 2022 mit einem «Manifest» an die Leitung gewandt hätten, um ihrer Unzufriedenheit Ausdruck zu verleihen (vgl. Kap. 2.2. und 3.5.1).

In diesem Zusammenhang bat die Ombudsstelle die GPK zu prüfen, ob die GPK aufgrund der externen und internen Beschwerden beim BGI eine systematische Problematik erkenne und diese gegebenenfalls zu untersuchen.

Im Hearing bei der GPK vom Oktober 2023 berichtete die Ombudsstelle, dass die Reorganisation sowohl extern wie intern zu weiteren Beschwerden geführt habe. Das Verhältnis von juristischer und baufachlicher Kompetenz sei zuungunsten der Baufachkompetenz verändert worden, die Aufhebung der Gebietszuteilung führe zu einem weiteren Qualitätsverlust in der Bearbeitung von Baueingaben.

2023: Reorganisation führt zu weiteren Beschwerden

Das durch die Vorsteherin des BVD öffentlich genannte Ziel, 80 Prozent der Baugesuche in der gesetzlich vorgesehenen Frist zu erreichen, divergierte mit internen und externen Beschwerden, welche trotz scheinbar sinkender Anzahl an Baugesuchen eine weiter sinkende Effizienz des BGI monierten.

Deshalb bat die Ombudsstelle die GPK intern zu diskutieren, ob eine Überprüfung durch die GPK sinnvoll sei, inwiefern die Reorganisation zu den erwünschten Zielen geführt hat oder ob die Beschwerden auf mögliche systematische Fehler in der Reorganisation hindeuteten.

Die GPK ersuchte die Ombudsstelle anfangs 2024 um eine Stellungnahme zum Personalschlüssel beim BGI, da sie seitens des BGI divergierende Antworten erhalten hatte. Die Ombudsstelle verwies auf die Entwicklung der öffentlich einsehbaren Organigramme des BGI.

Im Jahreshearing vom Herbst 2024 erfragte die GPK den aktuellen Stand der Beschwerden bzgl. BGI. Im Jahr 2024 gab es zwölf externe sowie vier interne Beschwerden. 2025 verzeichnete die Ombudsstelle neun externe und vier interne Beschwerden über das BGI.

Feststellung 1

Die GPK stellt fest, dass die Zahl der externen und internen Beschwerden über das BGI bei der Ombudsstelle um das Jahr 2021 stark zugenommen hat und seither auf erhöhtem Niveau verharrt.

2.3 Berichte der Finanzkontrolle (FiKo) zum BGI

In ihrem Prüfbericht zum Bau- und Gastgewerbeinspektorat vom 13. September 2023 (Nr. 39) stellte die Finanzkontrolle bedeutende Mängel fest. Alle vier Empfehlungen aus der Follow-Up-Prüfung 2018 vom 16. Januar 2019 (Nr. 62) waren nicht umgesetzt worden. Diese vier Empfehlungen gingen wiederum auf die Follow-Up-Prüfung von 2014 zurück.

Empfehlungen der FiKo nicht umgesetzt

Die Finanzkontrolle beanstandete die fehlende Dokumentation der nachträglichen Stichproben, die fehlende formelle Regelung der Unabhängigkeit, defizitäre Gebühren im Bereich Gastgewerbe und eine fehlende gesetzliche Grundlage für Porti und Spesen.

Die Finanzkontrolle empfahl 2014 eine Ausweitung der Kontrolle, akzeptierte aber den Entscheid des BGI, auf eine flächendeckende inhaltliche Doppelprüfung zu verzichten, und empfahl fortan lediglich die nachvollziehbare Dokumentation der Stichprobenkontrollen. Das BGI führte hingegen per 1. Juli 2023 aus eigenem Entscheid die flächendeckende Doppelunterschrift ein, was eine

Reduktion der Führungsspanne der Teamleitungen von 1:8 auf 1:4 bedingte. Die Darstellung des BVD, wonach die Finanzkontrolle über Jahre Druck zur Einführung eines flächendeckenden Vier-Augen-Prinzips ausgeübt habe, trifft gemäss Finanzkontrolle nicht zu.

Am Hearing vom 30. Oktober 2024 bat die GPK die Vorsteherin des BVD deshalb um eine Stellungnahme zu den von der Finanzkontrolle beanstandeten Mängeln. Die fehlende Regelung der Unabhängigkeit wurde damit beantwortet, dass es eine inhaltliche Differenz gegeben habe. Die Finanzkontrolle sei der Meinung gewesen, dass nur das BGI eine Unabhängigkeitsschulung durchführen müsse. Angesichts dessen, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden im Personalgesetz verankert sei, sei es nicht nachvollziehbar, warum dies Sache des BGI sein solle. Auch hinsichtlich des Kostendeckungsgrads bestehe ein unlösbarer Konflikt. Die Finanzkontrolle fordere einen Kostendeckungsgrad von hundert Prozent, während der Preisüberwacher von maximal siebenzig Prozent ausgehe.

Unlösbare Differenzen in der Auffassung

Das unterschiedliche Verständnis etwa in Bezug auf die Unabhängigkeitsregelung hätte rasch geklärt werden können und nicht über Jahre mitgezogen werden müssen.

Feststellung 2

Die GPK stellt fest, dass zwischen der Finanzkontrolle und dem BVD während neun Jahren Verständigungsprobleme und Differenzen hinsichtlich einiger Empfehlungen bestanden, die unter anderem auf divergierenden rechtlichen Vorgaben und Zuständigkeiten beruhten.

Empfehlung A

Die GPK empfiehlt, die pragmatische Handhabung des Vier-Augen-Prinzips im Hinblick auf die Effizienz erneut mit der Finanzkontrolle zu klären.

2.4 Umfrage des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) Sektion Basel

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) Sektion Basel führte im Januar 2024 bei seinen Mitgliedern eine Online-Umfrage zu ihren Erfahrungen mit dem BGI durch. Auslöser der Umfrage war die langanhaltende Unzufriedenheit der Mitglieder mit den Leistungen des BGI. Gemäss einer Medienmitteilung des SIA Sektion Basel vom 17. Mai 2024² wurde die Umfrage innerhalb eines Monats von 160 Personen beantwortet. Als grösste Kritikpunkte listete der SIA die zu lange Verfahrensdauer, fehlende Verbindlichkeiten, wechselnde Zuständigkeiten und eine fehlende Koordination wie folgt auf:

Umfrage von 160 Personen beantwortet

«Die für einen effizienten Planungs- und Bewilligungsprozess notwendige Verbindlichkeit der Aussagen und die Koordination der involvierten Amtsstellen erlebten [Zweidrittel] der Antwortenden als ungenügend oder eher ungenügend. Dabei wurden eher technische Fragen (Abstände, Gebäudehöhen oder Nutzung/Zonen) positiver bewertet. Antworten auf inhaltliche Themen (Wohnraumförderungsgesetz) oder Abgleich mit anderen Amtsstellen wurden als ungenügend oder eher ungenügend eingestuft. Die gewünschte und vom BVD versprochene Nutzung von Ermessensspielraum ist nicht spürbar.»

² Medienmitteilung (17. Mai 2024): «Umfrage des sia basel ergibt Note «ungenügend» für das Bau- und Gastgewerbeinspektorat Basel-Stadt»

Die Aufhebung der Gebietszuständigkeit wurde von 89.1 Prozent der Teilnehmenden an der Umfrage als nicht zielführend bezeichnet. Zudem ergab die Auswertung der Umfrage, dass die Dauer der Bewilligungsverfahren weit über der gesetzlichen Vorgabe von drei Monaten für nicht komplizierte Bauvorhaben liegt. Laut dem SIA dauerten 83.3 Prozent der dokumentierten Gesuche länger als drei Monate.

Aufhebung der Gebietszuständigkeit wurde von 89.1 % abgelehnt

Ferner hätten die an der Umfrage teilnehmenden Architektinnen und Bauherren unter anderem von «Gesuchs-Leerläufen», unbefriedigenden Antworten, mehrfachen Widersprüchen in der Bewilligung und verschwundenen Gesuchsunterlagen berichtet. Für den SIA ergab sich aus der Umfrage das «Bild eines dysfunktionalen Prozesses, der dringend wieder klar und effizient aufgestellt werden muss». Dabei seien alle am Verfahren beteiligten Fachstellen gefordert.

Die GPK führte am 21. August 2024 ein Hearing mit dem Vorstand des SIA Sektion Basel durch. Er berichtete der GPK, dass sich ab 2022 seine Mitglieder vermehrt über lange Bearbeitungszeiten der Gesuche und unbefriedigende Antworten beklagten. Der SIA habe deshalb das Gespräch mit der Amtsleiterin und der Ombudsstelle gesucht. Zudem führe der SIA jährlich ein Gespräch mit der Vorsteherin des BVD durch. Ende 2022 sei der SIA dabei informiert worden, dass erstens aufgrund von Pensionierungen die Ressourcen gefehlt hätten und zweitens die neu angestellten Mitarbeitenden noch unerfahren seien. Damals sei in Aussicht gestellt worden, dass das BGI im Sommer 2023 wieder voll leistungsfähig sein werde. Zudem sei dem SIA mitgeteilt worden, dass ein Runder Tisch zum Thema «Einfacher Bauen» in Planung sei (vgl. Kap. 2.1.4). In der Folge hätten sich die Klagen der Mitglieder des SIA aber weiterhin gehäuft, weshalb er die Mitgliederbefragung durchgeführt habe.

Im Sommer 2023 sei das BGI wieder voll leistungsfähig

2.5 Hearing zur Personalsituation mit der Vorsteherin des BVD

Ausgehend von den Rückmeldungen der Ombudsstelle führte die GPK am 30. Oktober 2024 ein weiteres Hearing mit der Vorsteherin des BVD zur Personalsituation im BGI durch.

Im Vorfeld des Hearings bat die GPK um Angaben betreffend die Entwicklung des Headcounts im Allgemeinen sowie im Speziellen bei den Bauinspektorinnen seit 2018. Die erhaltene Aufstellung präsentiert sich wie folgt:

	Headcount BGI insgesamt (FTE)	Headcount Bauinspektorinnen und -inspektoren (FTE) ³
2018	25.7	5.9 (exkl. Teamleitungen)
2019	26.5	6.7 (exkl. Teamleitungen)
2020	28	7.7 (exkl. Teamleitungen)
2021	27.3	7.7 (exkl. Teamleitungen)
2022	26.2	7.0 (exkl. Teamleitungen)
2023	32.4	6.9 (exkl. Teamleitungen)
2024	30.0	7.7 (exkl. Teamleitungen)
2025	32.2	11.1 (exkl. Teamleitungen)

Abb. 1: Headcount beim BGI insgesamt und beim Team der Bauinspektorinnen und -inspektoren (exkl. Teamleitungen) (2018–2025), per 31.12. (Stichtag)

³ Ohne Stellenprozente Wohnraumförderungsgesetz (WRFG).

Ferner interessierte sich die GPK für die Entwicklung des juristischen Personals innerhalb des BGI sowie die Entwicklung der Stellen im Bereich Digitalisierung, Wohnraumförderungsgesetz und Wohnschutz seit 2018. Gemäss den vom BVD erhaltenen Angaben verfügen die Amtsleiterin, die Abteilungsleiterin Baubewilligungen und -kontrolle, zwei Teamleiterinnen und zwei Bauinspektoren im Bereich Wohnraumförderungsgesetz über einen primär juristischen Hintergrund ohne baufachliche Ausbildung oder Erfahrung.

Bei der Amtsleiterin wurde ab dem 15. Juli 2024 eine Stabsstelle Digitalisierung mit einem Pensum von 90 Prozent eingefügt. Die eingestellte Person war vorher im Team der Bauinspektorinnen und -inspektoren angestellt und neu ausschliesslich für das Projekt digitale Baubewilligungsverfahren tätig. Damit entfiel die Person in ihrer bisherigen Funktion. Die dadurch frei gewordene Stelle wurde per September 2024 befristet wieder besetzt.

*Zusätzliche Stellen
in der Digitalisierung
und ...*

Zudem kamen ab Inkrafttreten des Wohnraumförderungsgesetzes Mitte 2022 100 Stellenprozent dazu. Davon waren 50 Prozent bis 2024 befristet. Die Befristung wurde aber mit einem Regierungsratsbeschluss bis 2025 verlängert, da die Umsetzung des Gesetzes offenbar nicht störungsfrei verlief und viele Rekurse eingereicht worden waren.

*... für das Wohn-
raumförderungsgesetz*

Es bleibt festzuhalten, dass von der in den Jahren 2018 bis 2023⁴ vorgenommenen Erhöhung des Headcounts von 25.7 (2018) auf 32.4 (2023) FTE (Full Time Equivalent, zu Deutsch: Vollzeitäquivalent) somit lediglich 1.0 FTE dem Team der Bauinspektorinnen und -inspektoren (2018: 5.9 / 2023: 6.9 FTE) zugutekamen (vgl. Abb. 1).

Die GPK erkundigte sich im Rahmen des Hearings auch nach den Krankenschreibungen, den Austritten und Kündigungen sowie den Pensionierungen. Das BVD stellte der GPK vorgängig die betreffenden statistischen Angaben zu. Zwischen 2018 und 2023 erfolgten demgemäss drei ordentliche Pensionierungen und drei Kündigungen durch Arbeitnehmende⁵. Dabei sind Mitarbeiterinnen und Volontäre, deren Verträge ausliefen, nicht eingerechnet. Zudem gab es zum damaligen Zeitpunkt zwei längere Krankheitsausfälle.

Am Hearing bestätigte die Departementsvorsteherin das Vorliegen einer Krisensituation und informierte die GPK darüber, dass sie während dieser Krise eine Unternehmensberatung engagiert habe, weil sie gemerkt hatte, dass sich die vorhandenen Probleme nicht mehr intern lösen liessen. Die Beratung habe Einzelgespräche geführt, Workshops durchgeführt und einen Schlussbericht verfasst. Der Prozess sei inzwischen abgeschlossen.

Krise von 2022

Die Vorsteherin führte weiter aus, dass hinsichtlich der Krankheitszahlen und Fluktuationen im BGI keine grösseren Ausreisser im Vergleich zum Departement und zur kantonalen Verwaltung ausgewiesen würden. Sie würden sich im Normalbereich bewegen und es sei nicht davon auszugehen, dass alle Betroffenen wegen der Arbeit krank geworden seien.

Die Ergebnisse der Mitarbeitendenumfrage des BVD (2023) und der Mitarbeitendenumfrage des Kantons Basel-Stadt (2024) hätten ebenfalls gezeigt, dass im BGI keine auffällig schlechte Stimmung herrsche.

*Gemäss Umfragen
keine auffällig
schlechte Stimmung*

Die Resultate der beiden genannten Umfragen zum BGI wurden der GPK vom Departement zur Verfügung gestellt. Dabei zeigte sich Folgendes:

⁴ Die Auflistung basiert auf den Zahlen, die die GPK vom BVD anlässlich des Hearings mit der Departementsvorsteherin vom 30. Oktober 2024 erhalten hat. Die Angaben zu den Jahren 2024 und 2025 forderte die GPK nachträglich ein.

⁵ Zwischen 2018 und 2025 waren es sieben Kündigungen, davon fünf in der Abteilung Baubewilligungen, ein Austritt in gegenseitigem Einvernehmen eingerechnet (vgl. Abb. 10).

- Die Ergebnisse der Mitarbeitendenumfrage des BVD entsprachen mehrheitlich den Ergebnissen des Departements insgesamt und lagen grösstenteils im mittleren positiven Bereich (65-84 Punkte). Bei den Themen «Partizipation und Verantwortung», «Arbeitsabläufen», «Zusammenarbeit» und «Betriebliches Gesundheitsmanagement im BVD»⁶ erreichten sie aber eine geringere positive Bewertung.
- Bei der gesamtkantonalen Mitarbeitendenumfrage von 2024 schnitt das BGI bei der «Arbeitszufriedenheit» mit 75 von 100 Punkten gleich gut wie das BVD und leicht besser als der Kanton (72 Punkte) ab.
- Die tiefsten Werte erreichte das BGI bei der «Mitgestaltung» (60 Punkte), den «Arbeitsabläufen» (63 Punkte) und der «Information» (64 Punkte). Bei diesen drei Bereichen lag das BGI deutlich tiefer als das BVD und der Gesamtkanton.

Angesprochen auf die Koordination der Fachstellen durch das BGI antwortete die Departementsvorsteherin, es sei geplant, die Leitfunktion und somit die koordinierende Funktion des BGI in einer Verordnung zu stärken. Es gebe pro Jahr rund 1'500 Gesuche und die seien auf bislang sieben, neu elf Bauinspektorinnen und -inspektoren zu verteilen. Es sei nicht realistisch, mit dieser Anzahl Personen vom BGI zu erwarten, alle Konflikte zwischen einer Fachstelle und einer Bauherrschaft lösen zu können.

Leitfunktion soll gestärkt werden

In Bezug auf die Gebietszuteilung sah sich die Departementsvorsteherin nicht in der Lage, diese wieder einzuführen.

Nicht zurück zur Gebietszuteilung

Es stehen sich da offensichtlich unterschiedliche Bedürfnisse gegenüber. Der GPK leuchtet die Argumentation des BVD, wonach ohne Gebietszuteilung eine speditivere Bearbeitung erreicht werden könne, einerseits ein. Es macht wenig Sinn, wenn die Zuständigen eines Gebietes temporär überlastet sind, und die Zuständigen eines anderen Gebietes derweil wenig zu tun haben. Offensichtlich hat die Aufhebung aber nicht zu beschleunigten Verfahren geführt. Es stellt sich der GPK deshalb die Frage, ob die Gebietszuständigkeit nicht auch zu speditiveren Verfahren führt, weil sich Bauinspektorinnen und -inspektoren dabei örtlich besser auskennen und nicht erst einarbeiten müssen. Das wäre zu klären.

Die Motivation der Bauwilligen, die sich erneut die Gebietszuständigkeit wünschen, kann nebst der Effizienz auch zum Grund haben, dass man dann «seine» zuständige Person persönlich kennt und unkomplizierter planen kann.

⁶ Beim BGI lag die Punktezahl mit 59 Punkten etwas höher als im Gesamtdepartement (58 Punkte).

3. Untersuchung der Subkommission (SubKo)

3.1 Statistische Angaben zum BGI

Am 15. Januar 2025 richtete die inzwischen eingesetzte Subkommission der GPK diverse weitere Fragen an die Vorsteherin des BVD und die Leiterin des BGI. Sie wünschte sich statistische Angaben und Auskünfte in Bezug auf Abläufe, Prozesse und kulturelle Fragen innerhalb des BGI.

Für die zahlenmässig erfassbaren Daten legte die GPK der Anfrage ein Excel-Arbeitsblatt bei. Dieses enthielt Fragen unter anderem zu folgenden Punkten:

- Personal: Soll-/Ist-Bestand der Bauinspektorinnen und -inspektoren, Unterbestand in Prozenten, Absenzen, Pensionierungen, Expertise der Leitung und der Sachbearbeitenden in den Bereichen Recht und Bau
- Organisation: zuständige Person/Ansprechpartner pro Baugesuch, weitere Organisationsformen, Gebietszuteilung aktiv, weitere Anpassungen
- Baugesuche: Anzahl Baugesuche in Bearbeitung, neu hinzugekommene Baugesuche, Zwischenberichte, erledigte und überfällige Baugesuche, Rekurse
- Grundlagen: Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, Digitalisierung intern/extern, die drei längsten Baugesuche (wer, in welcher Funktion und in welchem Zeitpunkt), der Zeitpunkt der Entscheide, Ablehnung und Rückweisungen (inkl. Gründe)

Um eine genügend grosse Zeitachse für die historische Entwicklung zu haben, bat die GPK um monatliche Angaben für den Zeitraum von 2018 bis 2024. Nachträglich forderte die GPK die Zahlen für das Jahr 2025 ein.

Am 28. März 2025 legte das BVD der GPK die Antworten auf ihre Fragen vor. Die Departementsvorsteherin informierte den Präsidenten der GPK dabei darüber, dass das Team des BGI die Antworten gemeinsam mit der Personalabteilung herausgesucht habe. Es sei aber nicht möglich gewesen, alle Fragen der GPK zu beantworten, da sich bestimmte Angaben rückwirkend nicht mehr eruieren liessen, so zum Beispiel die Angaben zu den drei längsten Baugesuchen und der Anzahl an Entscheiden und den Ablehnungen und Rückweisungen (inklusive der Begründungen).

3.1.1 Personal

Im Jahr 2023 war die Differenz zwischen dem Ist- und dem Sollbestand bei den Bauinspektorinnen und -inspektoren am grössten (temporärer Überbestand aufgrund von zusätzlichen Einstellungen). Die folgenden Tabellen geben einen Überblick, wobei der Mittelwert von der GPK errechnet wurde.

Differenz beim Ist- und Sollbestand der Bauinspektorinnen und -inspektoren

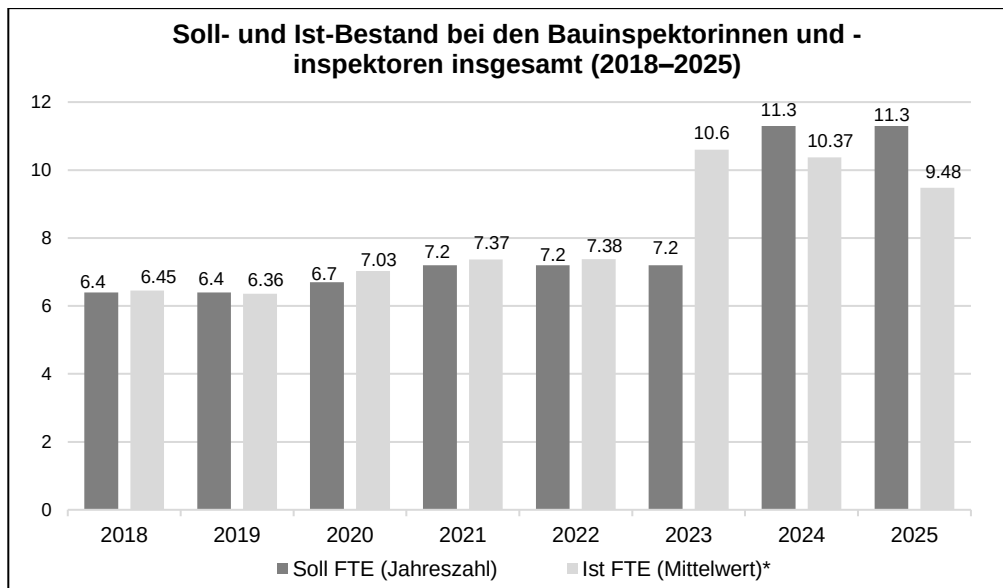


Abb. 2: Soll- und Ist-Bestand bei den Bauinspektorinnen und -inspektoren insgesamt (2018–2025)⁷

Die krankheitsbedingten Absenzen waren im Jahr 2020 mit 7.6 Prozent am höchsten. Sie sind seither leicht gesunken, lagen im Jahr 2024 aber wieder bei 6.3 Prozent. Im Jahr 2025 wurde erneut ein Rückgang verzeichnet (4.2 Prozent).

Krankheitsbedingte Absenzen 2020 am höchsten

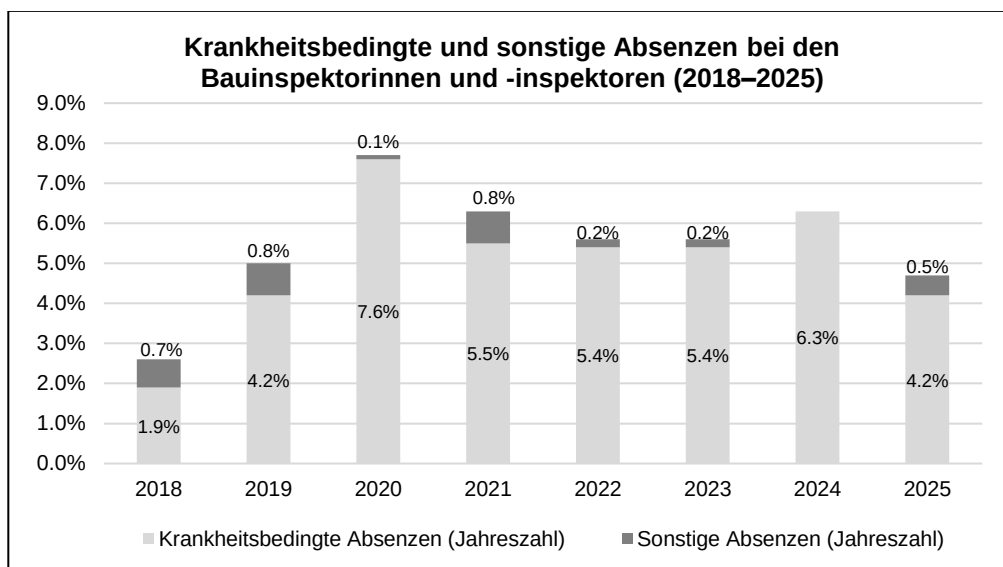


Abb. 3: Krankheitsbedingte und sonstige Absenzen bei den Bauinspektorinnen und -inspektoren (2018–2025)

Im Zeitraum von Januar 2018 bis Dezember 2025 erfolgten bei den Bauinspektorinnen und -inspektoren insgesamt drei Pensionierungen (November 2018, April 2021, April 2022) und 13.9 FTE-Neuanstellungen, ohne Praktika und Volontariate (vgl. Abb. 10). Die hohe Zahl der Neuanstellungen hängt mit einer erheblichen Personalfuktuation zusammen. Ein Vergleich der Organigramme zeigt, dass nur noch eine Person im Bereich der Baubewilligungen auf dem Organigramm vom 1. August 2025 vermerkt ist, die schon am 1. Januar 2018 für das BGI tätig war. Alle anderen Personen sind neu beim BGI tätig.

Pensionierungen und Neuanstellungen

⁷ Abb. 2 bis 5: Die Auflistungen und Graphiken basieren auf den statistischen Angaben, die das BVD der GPK auf Anfrage am 28. März 2025 zugestellt hat.

Bis Juni 2023 verfügten von den Mitarbeitenden 2.0 FTE über Expertise im Bereich Recht, und zwar auf der Ebene Abteilungsleitung und Teamleitung (die Amtsleitung ist in den Angaben nicht enthalten). Seit Juli 2023 kamen 3.0 FTE Juristinnen und 1.0 FTE mit Expertise im Bereich Bau und Architektur hinzu.

3.1.2 Organisation

In Bezug auf die Organisation interessierte sich die GPK in erster Linie für die Anzahl der Ansprechpersonen pro eingetretenem Baugesuch. Gemäss der erhaltenen Antwort war es für den erfragten Zeitraum von 2018 bis 2024 stets nur eine Ansprechperson.

Die erhaltenen Angaben zeigen zudem, dass es bis Juni 2023 bei den Bauinspektorinnen und -inspektoren jeweils ein Team mit einer Teamleitung gab. Seit Juli 2023 sind es drei Teams mit jeweils einer Leitungsperson. Ebenfalls per 1. Juli 2023 wurde die Gebietszuteilung aufgelöst (vgl. Abb. 10).

2023: Neu drei Teams bei den Bauinspektorinnen und -inspektoren

Ab dem 12. September 2023 wurde zudem die Erreichbarkeit der Bauinspektorinnen und -inspektoren erhöht. Es ist nun täglich möglich, zwischen 11.00 und 12.00 Uhr vorangemeldet vor Ort in die Sprechstunde zu kommen. Telefonische Kontaktaufnahmen sind zu üblichen Bürozeiten möglich

3.1.3 Entwicklung der Baugesuche (2018–2025)

Die Statistik zeigt, dass die Anzahl der neueingereichten Gesuche von 2018 bis 2021 stetig zunahm. Seit 2022 lässt sich ein Rückgang feststellen.

Ab 2022: Rückgang bei den neu eingereichten Baugesuchen

Bei der Anzahl der abgeschlossenen Gesuche lässt sich von 2018 bis 2021 hingegen kein eindeutiger Trend feststellen. Im Jahr 2022 war die Zahl der abgeschlossenen Gesuche am höchsten. Seither sinkt die Zahl kontinuierlich (vgl. Abb. 4 und 5). 2025 wurden mit 83.3 Gesuchen pro Monat so wenig Gesuche bearbeitet wie noch nie seit 2018 – vor 2024 lag die Anzahl der monatlich bearbeiteten Gesuche immer über 110.

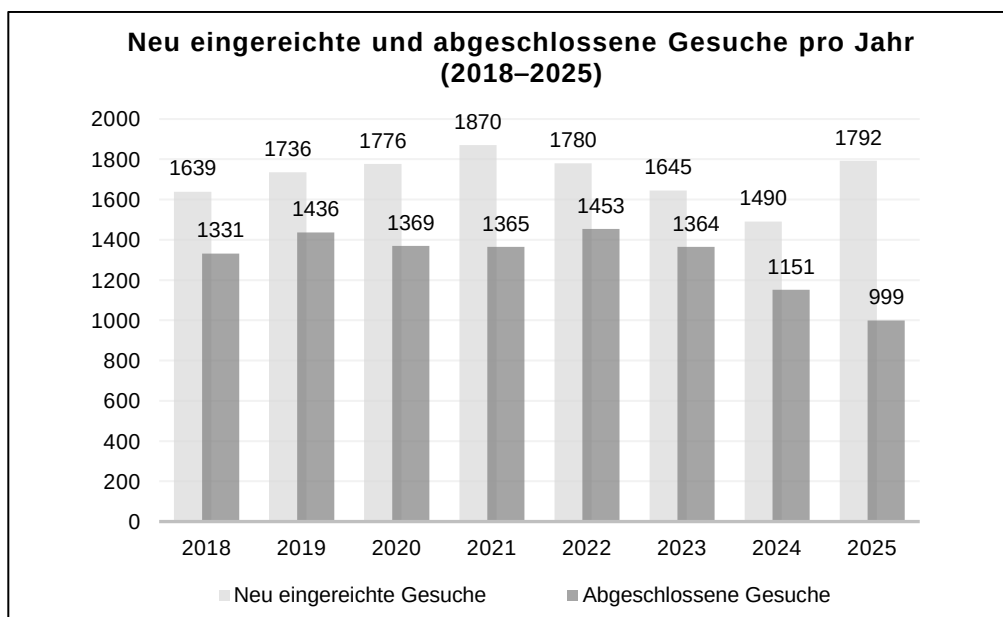


Abb. 4: Neu eingereichte und abgeschlossene Gesuche pro Jahr (2018–2025)

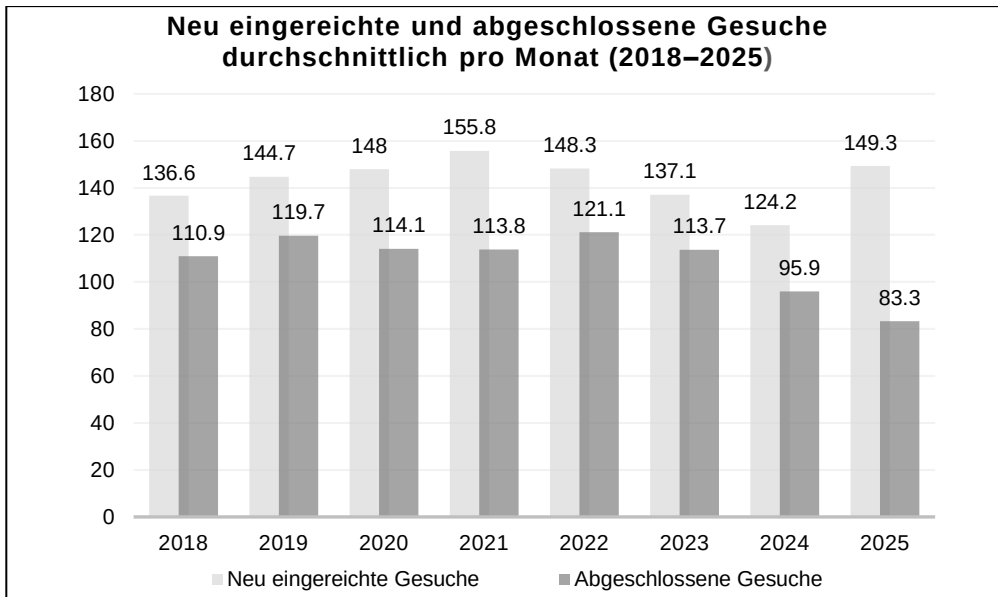


Abb. 5: Neu eingereichte und abgeschlossene Gesuche durchschnittlich pro Monat (2018–2025)

Die folgenden Kennzahlen erlauben lediglich eine grobe Einschätzung der Verfahrensdauer; eine verbindliche Beurteilung der Fristeinhaltung im Einzelfall wäre nur unter Einbezug der Qualifikation als einfaches oder kompliziertes Verfahren möglich. Wie nachfolgend noch ausgeführt wird, unterscheidet das BGI in seiner Statistik nicht zwischen einfachen und komplizierten Verfahren.

Feststellung 3

Die GPK stellt fest, dass die Zahl der abgeschlossenen Baugesuche seit 2022 um fast ein Drittel gesunken ist.

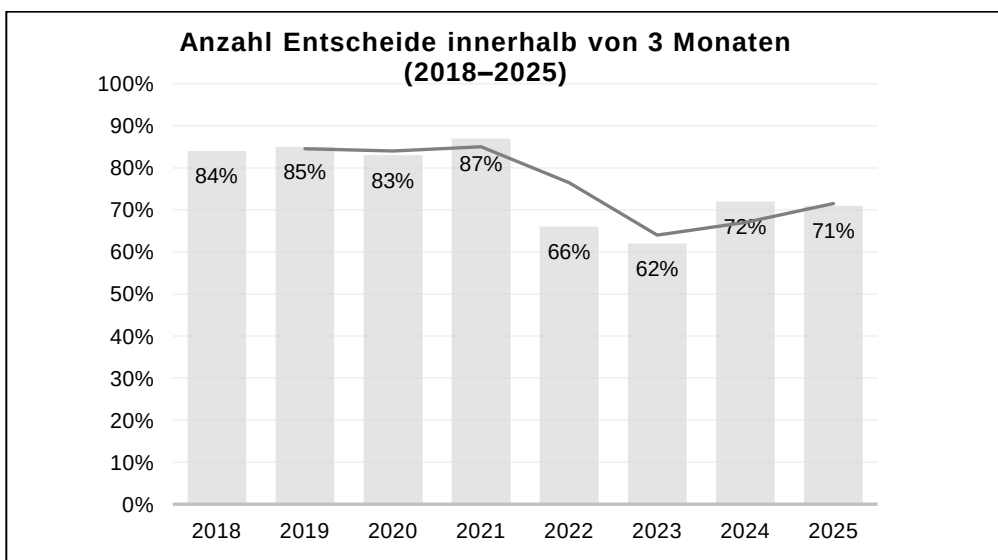


Abb. 6: Anzahl der Entscheide, die innerhalb von drei Monaten gefällt wurden (2018–2025) (Stand: 8. Januar 2026)⁸

Der Anteil an Gesuchen, die innerhalb der für einfache Bauvorhaben vorgeschriebenen drei Monate beantwortet wurden, lag von 2018 bis 2021 konstant zwischen 83 und 87 Prozent. Im Jahr 2022 sank der Anteil auf 66 Prozent und 2023 sogar auf 62 Prozent. Im Jahr 2024 kam es zu einer leichten Erholung.

⁸ Abb. 6 bis 8: Die Grafiken basieren auf der Bewilligungsstatistik, die auf der Webseite des BGI einsehbar ist. (<https://www.bs.ch/bvd/bgi/bauen-auf-privatparzelle#bewilligungsstatistik>) (Zugang: 19. Januar 2026).

Dies hängt aber wohl vor allem damit zusammen, dass die Zahl der Gesuche deutlich zurückging.

Zu beachten ist, dass für sogenannte komplizierte Gesuche eine Bearbeitungsfrist von bis zu zwölf Monaten vorgesehen ist. Eine Beurteilung, ob das BGI seine Gesuche «fristgerecht» erledigt oder nicht, ist abschliessend nicht möglich, weil das BGI die Unterscheidung von «einfachen» und «komplizierten» Bauprojekten nicht erfasst, sondern alle Baugesuche anhand der Dreimonatsfrist beurteilt.

Keine Unterscheidung zwischen «einfachen» und «komplizierten» Gesuchen

Feststellung 4

Die GPK stellt fest, dass keine abschliessende Beurteilung der fristgerechten Erledigung der Baugesuche durch das BGI möglich ist.

3.1.4 Entwicklung der Einsprachen (2018–2025)

Die Gesamtzahl der Einsprachen gegen Bauentscheide hat in den Jahren 2022 und 2023 stark zugenommen (2021: 273 / 2022: 452 / 2023: 754 Einsprachen). Seit 2024 sinken die Einsprachen wieder, so wurden im Jahr 2025 442 Einsprachen eingereicht (vgl. Abb. 7). Die Zahl der Rekurse, bei denen gerichtlich die Entscheide des BGI nur teilweise bestätigt oder aufgehoben wurden, bewegt sich auf niedrigem Niveau (vgl. Abb. 8).

2023: Starker Anstieg der Einsprachen

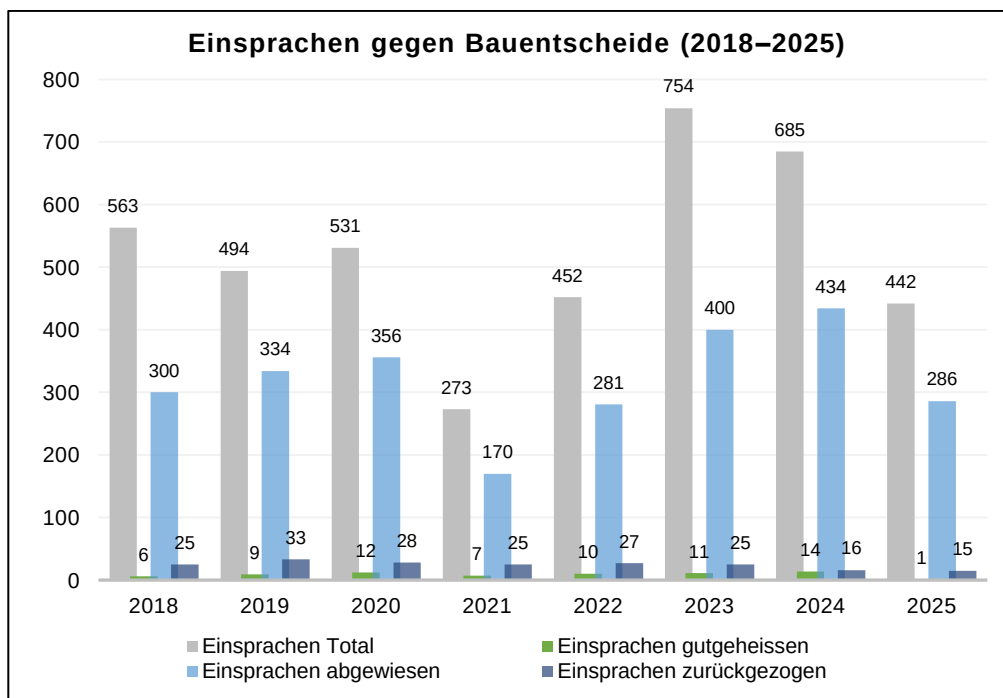


Abb. 7: Anzahl der Einsprachen gegen Bauentscheide (2018–2025) (Stand: 8. Januar 2026)

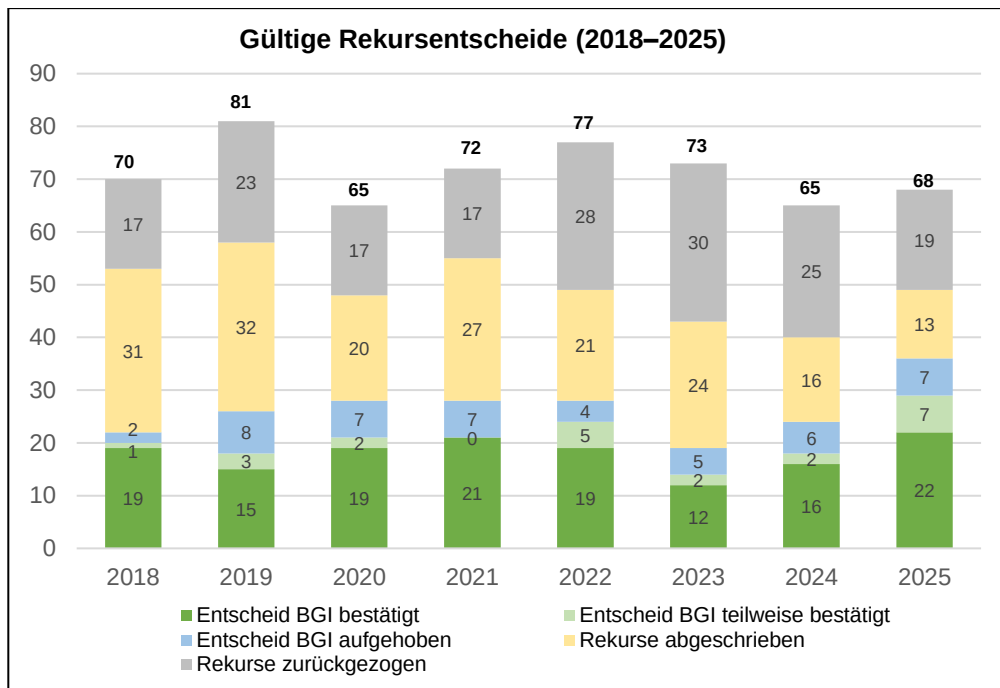


Abb. 8: Gültige Rekursentscheide (2018–2025) (Stand: 8. Januar 2026)⁹

Auffällig ist die Tatsache, dass es 2023 und 2024 zu einer hohen Anzahl an Einsprachen gekommen ist, obwohl die Zahl der abgeschlossenen Gesuche gegenüber den Vorjahren deutlich gesunken ist (vgl. Abb. 5 und Abb. 7).

2023/24: Zahl an Einsprachen hoch

Dabei erwiesen sich die Entscheide des BGI in den meisten Fällen als juristisch korrekt. So wurde im Jahr 2025 gerade einmal eine Einsprache gutgeheissen (vgl. Abb. 7). Bei den Rekursen wurden 2025 in sieben Fällen die Entscheide des BGI teilweise und in sieben Fällen vollständig aufgehoben (vgl. Abb. 8).

Entscheide des BGI korrekt

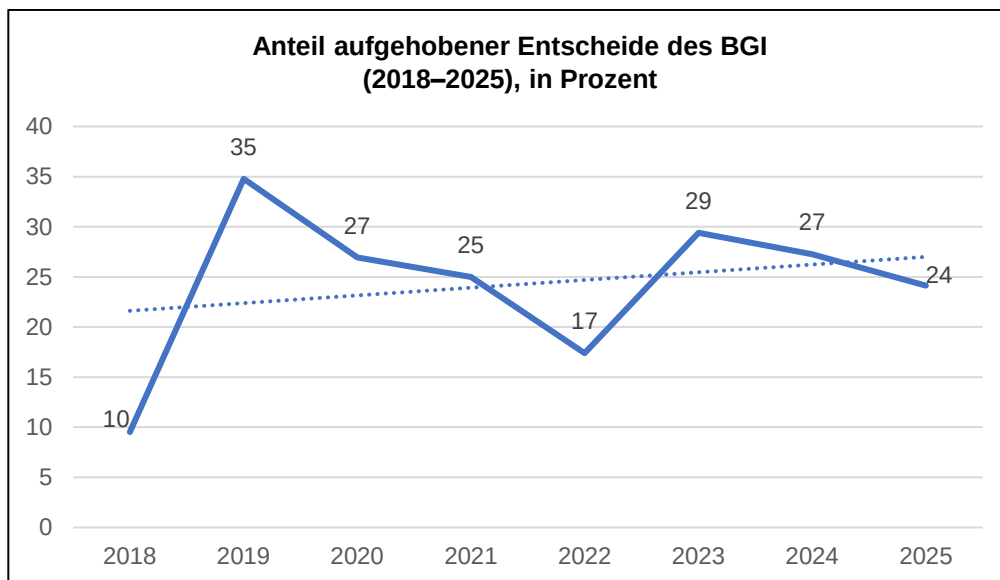


Abb. 9: Anteil aufgehobener Entscheide des BGI (2018–2025), in Prozent¹⁰

Nach den Berechnungen des BVD ist in den letzten Jahren die Zahl der erfolgreichen und teilweise erfolgreichen Rekurse gegen Entscheide des BVD in der

⁹ Die Zahlen wurden gemäss den vom BVD am 8. Juni 2026 erhaltenen Angaben angepasst.

¹⁰ Die Grafik wurde vom BVD erstellt (siehe Fussnote 9).

Tendenz leicht angestiegen. Durchschnittlich wurden im Zeitraum von 2018 bis 2025 24 Prozent der Rekurse zu Ungunsten des BGI beurteilt.¹¹

3.1.5 Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen (2018–2024)

Das BVD liess der GPK eine Auflistung aller für das BGI relevanten Änderungen und Anpassungen des Bau- und Planungsgesetzes (BPG), der Bau- und Planungsverordnung (BPV), der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV) und des Gesetzes über die Wohnraumförderung (WRFG) zukommen.

Bau- und Planungsgesetz (BPG) (Stand: 2024)

Im Bau- und Planungsgesetz (BPG) sind für die Abläufe im BGI vorwiegend folgende Änderungen relevant:

- § 46a: Dokumentation unterirdischer Anlagen (neu eingefügt am 23.12.2019)
- § 55 Abs. 3 betreffend die Vorgärten. Die Ergänzung betrifft die Installation von Wärmepumpen (ab 23.12.2019)
- § 74 Abs. 2 und Abs. 3 (angepasst) betreffend Abstellplätze für Personewagen (ab 1.8.2022)
- § 120 Abs. 2-6 betreffend die auf Grundstücken anfallende Mehrwertabgaben (neu ab 9.7.2020)
- § 120a-120e betreffend den Ausgangswert für die Berechnung der Mehrwertabgaben (neu ab 9.7.2020)
- § 121 Abs. 1-4 betreffend die Höhe der Mehrwertabgaben (geändert/neu ab 9.7.2020)
- § 178 Abs. 7 betreffend hängige Baugesuche

Bau- und Planungsverordnung (BPV) (Stand: 2024)

In der Bau- und Planungsverordnung (BPV) sind für die Abläufe im BGI vorwiegend folgende Änderungen relevant:

- § 16 Abs. 1-4 betreffend die Stadtbildkommission (geändert/neu ab 10.12.2020)
- § 16a Abs. 1 betreffend die Dorf- und Ortsbildkommission (geändert ab 10.12.2020)
- § 17 Abs. 1 betreffend den Denkmalschutz (geändert ab 10.12.2020)
- § 23 Abs. 1-3 betreffend die Hausnummern (geändert ab 1.4.2019)
- § 38 betreffend die Dokumentation unterirdischer Anlagen (geändert ab 10.6.2021)
- § 47 Abs. 1 betreffend Einsichtnahme (geändert ab 17.6.2021)
- § 66 Abs. 1 lit. a-c betreffend Zwangsmittel (geändert ab 1.7.2020)

Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV) (Stand: 2024)

In den Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV) sind für die Abläufe im BGI vorwiegend folgende Änderungen relevant:

¹¹ Diese Bewertung basiert gemäss BVD auf den Verfahrensmengen mit bestätigten und aufgehobenen Verfahren und lässt alle anderen Verfahrensausgänge ausser Acht (zurückgezogen, abgeschrieben etc.).

- § 2 Abs. 4 betreffend die Zuständigkeit des BGI (neu ab 11.1.2021)¹²
- § 7 Abs. 1 lit. j-lit. o, Abs. 4-6 betreffend die Meldeverfahren (geändert/neu 9.1.2020, 31.8.2020, 5.10.2020, 11.1.2021, 2.12.2024)
- § 12 Abs. 1, lit. e, lit. r-t betreffend Bauvorhaben im vereinfachten Baubewilligungsverfahren (geändert ab 22.11.2021)
- § 14 r-t betreffend baubewilligungsfreie Bauvorhaben (geändert/neu 9.1.2020, 22.11.2024)
- § 21 Abs. 2 betreffend Originale und Kopien (geändert ab 5.5.2020)
- § 23 Abs. 1-5 betreffend Situationsgrundlagen (aufgehoben/geändert/neu ab 1.4.2019, 5.5.2020)
- § 24 Abs. 1 und Abs. 3 betreffend Einzeichnung projektiertes Bauvorhaben (geändert ab 5.5.2020)
- § 36 Abs. 1-6 betreffend Erdbebentüchtigkeit, respektive neu Erdbbensicherheit (aufgehoben/geändert ab 18.7.2024)
- § 43 Abs. 1-2 betreffend Akteneinsicht während Eingabefrist (geändert ab 11.1.2021)

Gesetz über die Wohnraumförderung (WRFG) (Stand: 2024)

Im Gesetz über die Wohnraumförderung (WRFG) sind für die Abläufe im BGI vorwiegend folgende Änderungen relevant:

- § 1 Abs. 1-2 betreffend den Zweck (geändert/neu ab 28.5.2022)
- § 2 Abs. 1 lit. a-lit. d, Abs. 2 lit. a-lit. e betreffend Förderungsgrundsätze (geändert/neu ab 28.5.2022)
- § 4 Abs. 4-6 betreffend die Begriffe (neu ab 28.5.2022)
- § 7 Abs. 3 lit. a-c, Abs. 4 lit. a-c, Abs. 5 lit. a-b
- § 8 Abs. 7 betreffend Abbruch von Wohnraum (geändert/neu ab 28.5.2022)
- § 20 Abs. 1, lit. a-c betreffend Strafbestimmung (geändert/neu ab 28.5.2022)
- § 21 Abs. 1-4 betreffend besondere Bestimmungen (geändert ab 28.5.2022)

Die Tragweite der einzelnen Änderungen für das BGI ist unterschiedlich und die Belastungswirkung kann im Einzelnen nicht quantifiziert werden.

Feststellung 5

Die GPK stellt fest, dass es in den letzten Jahren zu vielen rechtlichen Anpassungen gekommen ist, welche die Tätigkeit des BGI direkt oder indirekt betreffen.

3.1.6 Fazit zu den statistischen Angaben

Baugesuche

Die Zahl der durch das BGI erledigten Baugesuche erreichte im Jahr 2025 mit 999 erledigten Gesuchen einen Tiefstand (2018–2025 wurden jährlich zwischen 1'453 und 999 Gesuchen bearbeitet) (vgl. Abb. 4).

2025: Tiefstand bei den erledigten Baugesuchen

¹² § 2 Abs. 4: Weicht das Bau- und Gastgewerbeinspektorat von der Stellungnahme der Stadtbildkommission ab, orientiert es vorgängig die Stadtbildkommission und die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher.

Die Quote der Gesuche, die innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden konnten, lag in den Jahren 2018 bis 2021 bei über 80 Prozent, sank in den Jahren 2022 und 2023 auf 66, respektive 62 Prozent (vgl. Abb. 6). Seit 2024 liegt die Quote bei über 70 Prozent.

Im Jahr 2024 ist die Erfüllungsquote auf 72 Prozent gestiegen, während gleichzeitig die Anzahl der Gesuche geringer war. Ob ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Entwicklungen besteht, lässt sich aufgrund der Jahresabgrenzungen aus den vorliegenden Daten nicht abschliessend feststellen.

Zudem ist nicht klar, wie viele der eingereichten Baugesuche als kompliziert und wie viele als einfach zu qualifizieren sind. Theoretisch könnten drei sehr grosse Bauvorhaben beim BGI sehr viel mehr Aufwand generieren als dreissig einfache. Ob ein Gesuch als kompliziert zu qualifizieren ist, wird anlässlich der Vorprüfung durch den Bauinspektor oder die Bauinspektorin anhand der folgenden Parameter entschieden:

- Vorhaben mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Bauvorhaben mit Mehrwertabgabe
- Beteiligung vieler Fachinstanzen
- Vorhaben, die unter die Störfallverordnung fallen
- Vorhaben mit umfangreichen Grunddienstbarkeiten oder Neuparzellierungen
- Vorhaben ausserhalb der Bauzone
- Vorhaben mit allfälliger Unterschutzstellung als Denkmal
- Vorhaben auf oder neben Bahnarealen oder im Nationalstrassenperimeter.

Das BGI selbst misst alle Gesuche an der Dreimonatsfrist und ob diese eingehalten wurde oder nicht.

Mit der Einführung der Fallbearbeitungssoftware BBG+ soll inskünftig aber jedes Gesuch kategorisiert werden, womit eine klare Aussage über die fristgerechte Erledigung von Baugesuchen durch das BGI gemacht werden kann. Die Gesuchstellenden würden, so die Auskunft des BVD, inskünftig über die Einteilung informiert und wüssten so, mit welcher Erledigungsfrist seitens des BGI sie zu rechnen hätten.

Headcount und Personalfluktuaton

In den letzten Jahren wurde der Headcount der Mitarbeitenden beim BGI sukzessive erhöht. Waren auf dem Organigramm des BGI am 1. Januar 2018 noch 28 Personen aufgeführt, so waren es per 1. August 2025 deren 37. Dabei ist die Zahl der Angestellten im Bereich des Gastgewerbeinspektorats, die nichts mit den Bautätigkeiten zu tun haben, mit vier bis fünf Personen konstant geblieben.

In diesem Zeitraum fand zudem eine erhebliche Personalfluktuaton statt. Dies führte einerseits zu Know-how-Verlust und andererseits bindet die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden die Kräfte der Verbliebenen. Die hohe Zahl an Abgängen lässt sich nur zu einem kleinen Teil auf Pensionierungen zurückführen.

Abgänge gehen nur zu kleinem Teil auf Pensionierungen zurück

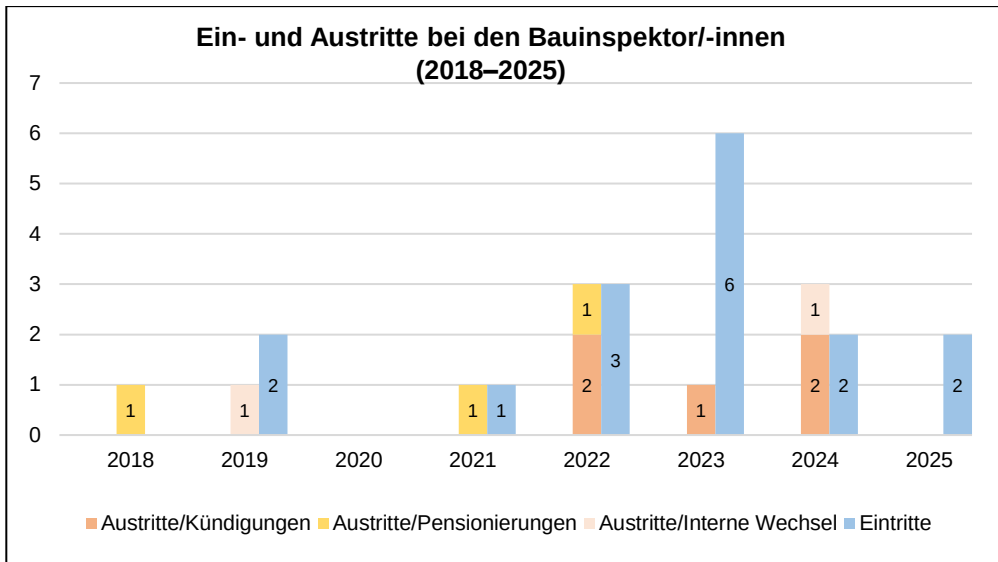


Abb. 10: Ein- und Austritte bei den Bauinspektorinnen und -inspektoren (2018–2025), ohne Volontariate und Praktika¹³

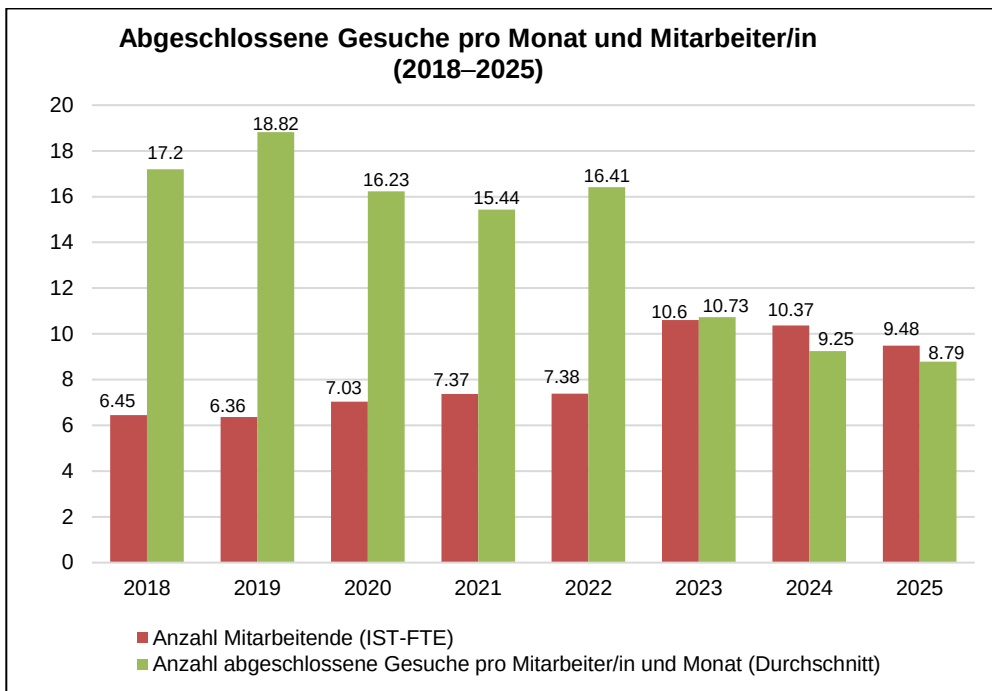


Abb. 11: Abgeschlossene Gesuche pro Monat und Mitarbeiter/-in (2018– 2025)¹⁴

Feststellung 6

Die GPK stellt fest, dass trotz erhöhtem Headcount und weniger eingegangenen Gesuchen in absoluten Zahlen weniger Gesuche erledigt wurden.

Feststellung 7

Die GPK stellt fest, dass die Arbeitsbelastung der Bauinspektorinnen und -inspektoren trotz zurückgegangenen Baugesuchen nicht kleiner geworden ist.

¹³ Volontariate und studentische Hilfskräfte wurden bei den Ein- und Austritten nicht eingerechnet, ebenso keine Vertragsabläufe bei den Austritten. Die Grafik basiert auf den Angaben, die das BVD der GPK im Vorfeld des Hearings mit der Departementsvorsteherin vom 30. Oktober 2024 zustellte.

¹⁴ Abb. 11 basiert auf den statistischen Zahlen, die in Abb. 2 und Abb. 5 aufgeführt sind. Die Anzahl der abgeschlossenen Gesuche pro Monat und Mitarbeiter/-in wurde aufgrund dessen von der GPK errechnet.

Ob dies an der steigenden Komplexität der weniger gewordenen Bauprojekte, an der grossen Personalfuktuation, an der vom BGI per 1. Juli 2023 eingeführten flächendeckenden Doppelunterschrift oder der Komplexität von neuen gesetzlichen Vorgaben liegt, lässt sich nicht abschliessend gewichten. Fest steht hingegen, dass diese organisatorische Entscheidung des BGI – die eine Reduktion der Führungsspanne der Teamleitungen von 1:8 auf 1:4 bedingte – zeitlich mit dem markanten Rückgang der pro Kopf erledigten Gesuche zusammenfällt (vgl. Abb. 11).¹⁵

3.2 Hearings mit einzelnen Architekten sowie Prüfung von Einzelfällen durch die Finanzkontrolle

Die nachfolgend dargestellten Kritikpunkte geben die subjektiven Erfahrungen der befragten Architektinnen und Architekten wieder.

3.2.1 Hearings mit einzelnen Architekten

Aus diesen Hearings gingen zusammengefasst insbesondere die folgenden Kritikpunkte hervor:

In Bezug auf die Vergangenheit bewerteten die Hearing-Gäste die Zusammenarbeit mit dem BGI als positiv. In den letzten Jahren (circa ab 2015) nahmen sie aber eine Verschlechterung wahr. Früher hätte man als Architektin oder Bauherr die gleichen Ansprechpersonen innerhalb eines Gebietes gehabt, was zu mehr Rechtssicherheit geführt habe. Insgesamt sei die Beratung speditiver und konstruktiver gewesen. Insbesondere die Vorgespräche hätten zur Orientierung und Planungssicherheit beigetragen. Ausserdem hätten die Bauinspektorinnen und -inspektoren auf mögliche Problempunkte hingewiesen. Sie hätten auch Koordinationsaufgaben zwischen den Fachabteilungen übernommen. Als langgediente Bauinspektorinnen und -inspektoren hätten sie über eine gewisse Autorität verfügt, bei den Fachabteilungen Unterlagen und Informationen einholen können. Die Bauinspektorinnen und -inspektoren hätten sich verantwortlich gefühlt.

Befragte nehmen Verschlechterung wahr

Die befragten Architekten wiesen im Weiteren auf die Zunahme von Auflagen, Regeln und Normen beim Bauen generell hin, was wiederum dazu führe, dass die Bewilligungsverfahren immer komplexer und die Baugesuche entsprechend umfassender würden. Zudem komme es vermehrt zu Konflikten zwischen den Entscheiden der verschiedenen Ämter und der zunehmenden Anzahl an Fachstellen. Dabei bemängelten die Befragten die fehlende Führung und Koordination durch das BGI.

Auflagen, Regeln und Normen nehmen zu

Die Veränderungen beim BGI in den letzten Jahren führten die Hearing-Gäste einerseits auf die personellen Wechsel zurück – so hätten erfahrene Bauinspektorinnen und -inspektoren das BGI verlassen, andererseits sei der Fokus auf juristische Fragen verschoben worden. Die Rechtsbeständigkeit der Verfahren stehe im Zentrum, man wolle nicht angreifbar sein. Die befragten Architekten kritisierten, dass im BGI in erster Linie Juristinnen und Juristen eingestellt würden. Wenn stets die absolute Rechtsbeständigkeit eines Entscheides im Vordergrund stehe, werde ein Ermessensspielraum nie genutzt. Sie stellten fest, dass der Druck auf die Bauinspektorinnen und -inspektoren insgesamt hoch sei, doch sei der Druck zumindest teilweise hausgemacht.

Personelle Veränderungen und Fokus auf Rechtssicherheit

¹⁵ Stellungnahme der Finanzkontrolle vom 10. Juni 2026.

Feststellung 8

Die GPK stellt fest, dass eine sachgerechte Nutzung des Ermessens sowohl fundierte baujuristische als auch bautechnische Kenntnisse voraussetzt und die entsprechenden Kompetenzen im BGI in einem ausgewogenen Verhältnis stehen sollten.

Besonders negativ beurteilten die Befragten die Auflösung der Gebietszugehörigkeit. So sei die quartierspezifische Expertise verloren gegangen. Früher hätten die Bauinspektorinnen und -inspektoren ihr Gebiet gekannt und sich dafür verantwortlich gefühlt. Nun fehle es an verbindlichen Ansprechpersonen bezüglich der Abläufe und gebietsspezifischen Eigenheiten von Industriezonen, Wohnzonen, Gewerbezone. Ausserdem habe die Auflösung der Gebietszugehörigkeit ihrer Erfahrung nach nicht zu den beschleunigten Abläufen geführt, die sich das Departement durch die Auflösung erhofft hatte.

Auflösung der Gebietszugehörigkeit wird negativ bewertet

Ferner monierten die Befragten, dass sich die Bearbeitungszeit der Gesuche verdoppelt und die Gesprächsbereitschaft des BGI abgenommen habe. Teilweise erhielten sie weder Antworten noch verbindliche Auskünfte auf ihre Fragen. Es fehle ihnen, so die Architekten, an Verlässlichkeit bei den Auskünften des BGI. Ihrer Ansicht nach finde keine Beratung mehr statt, sie empfänden die Haltung des BGI ihnen gegenüber eher als abweisend und negativ. Die Ursache dieser Probleme verorteten die Bauherrenvertreterinnen und -vertreter in erster Linie bei der Leitung des BGI.

Negatives Mindset

Ein weiterer Kritikpunkt bestand darin, dass aus Sicht der befragten Architekten das BGI keine Leitbehörde sei und es über keine Weisungsrechte gegenüber den weiteren, in Bauprojekten involvierten Fachstellen verfüge. Die befragten Architekten kritisierten, dass die Bauinspektorinnen und -inspektoren die einzelnen Teile eines Gesuchs zwar physisch zusammenstellen würden, jedoch keine Kontrolle ausüben würden. Das BGI kläre Widersprüche zwischen Entscheiden der Fach- und Amtsstellen nicht, sondern leite sie *tel quel* an die betroffenen Architekten und Bauherrinnen weiter, die dann selbst schauen müssten, wie die Widersprüche geklärt werden können.

BGI sei keine Leitbehörde

Gemäss den befragten Architekten sei Planungssicherheit erst mit Abschluss eines Bewilligungsverfahrens vorhanden. Die vielen Zwischenberichte und die daraus resultierenden Verzögerungen verursachten für die Bauherrschaft hohe Kosten. Entsprechend hoch sei der Aufwand für die Erstellung eines Baugesuchs.

Zwischenberichte verursachen Verzögerungen und Kosten

Die befragten Architekten wünschen sich, dass die Koordination zwischen dem BGI und den verschiedenen Fachstellen verbessert und der existierende Ermessensspielraum besser genutzt wird.

3.2.2 Durch die Finanzkontrolle (FiKo) geprüfte Einzelfälle

Die GPK bat die befragten Architekten darum, Fallbeispiele vorzulegen. Um die Behauptungen der Befragten zu verifizieren, legte die GPK diese Fallbeispiele der Finanzkontrolle vor und bat sie um deren Überprüfung. Am 29. Mai 2025 stellte die Finanzkontrolle der GPK ihren Prüfbericht zu.

In ihren Schlussfolgerungen verweist die Finanzkontrolle zunächst darauf, dass es sich bei den zusammengetragenen Fallbeispielen um nicht-repräsentative Stichproben handle und die daraus gewonnenen Erkenntnisse nicht auf die Gesamtheit der Baubewilligungsverfahren übertragen werden könnten. Dem stimmt die GPK zu.

Keine repräsentative Stichprobe

Zusammengefasst ergab die Dossierprüfung durch die Finanzkontrolle, dass die von den Gesuchstellenden geäusserte Kritik hinsichtlich der ungenügenden Kontrollen der Auflagen der involvierten Fachstellen und der langen Dauer der Bewilligungsverfahren teilweise nachvollziehbar und berechtigt sei. Die lange Dauer der Bewilligungsverfahren hänge zum Teil aber auch mit der zunehmenden Komplexität der gesetzlichen Regelungen und der Vielzahl der involvierten Instanzen zusammen. Einige Verzögerungen gingen allerdings auch auf die Gesuchstellenden selbst zurück, zum Beispiel durch die Einreichung von unvollständigen Unterlagen. Die Finanzkontrolle kam deshalb zum Schluss, dass die geäusserte Kritik in diesen Fällen nicht oder nur teilweise nachvollziehbar war. Zudem liessen sich einige der gerügten Sachverhalte mangels lückenloser Dokumentation nicht mehr rekonstruieren.

Ausgehend von der Dossierprüfung formulierte die Finanzkontrolle mögliche Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Situation beitragen könnten. So zum Beispiel die «*Nutzung aller verfügbarer Kanäle, um Baufachleute über den Ablauf des Baubewilligungsverfahrens und die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zu informieren.*» Zudem schlägt die Finanzkontrolle vor, die eintreffenden Dossiers nach «*Eingangsdatum bzw. nach Länge und Stand der Fristen*» konsequent zu priorisieren. Ferner sollen die «*von den involvierten Fachinstanzen formulierten Auflagen auf deren Anwendbarkeit im konkreten Fall sowie auf deren Kompatibilität mit weiteren, von anderen Stellen eingebrachten Auflagen*» geprüft und «*allfällige Widersprüche in Rücksprache mit den betroffenen Instanzen*» gelöst werden. Zugleich solle mit technischen oder organisatorischen Mitteln sichergestellt werden, «*dass Zwischenberichte seitens der Fachstellen unmittelbar an das BGI gemeldet werden, damit diese ohne Verzug an die Gesuchsteller verschickt werden können (Bringschuld statt Holschuld)*»¹⁶. Durch Anpassung der rechtlichen Grundlagen sollen ausserdem Fristverlängerungen durch die involvierten Fachinstanzen eingeschränkt, respektive erschwert werden. Abschliessend empfiehlt die Finanzkontrolle, dass Vorkommnisse und Verfahrensentscheide¹⁷, die das Verfahren verzögern und nicht ohnehin den Gesuchstellenden mitgeteilt werden, fortan aktiv und transparent kommuniziert werden.

FiKo formuliert mögliche Massnahmen zur Verbesserung

Feststellung 9

Die GPK schliesst sich den Empfehlungen der Finanzkontrolle zur Verbesserung der Situation beim BGI an.

3.3 Gespräch mit einem Bauherrn

Am 18. Februar 2025 führte die GPK sodann ein Hearing mit der Vertretung eines Bauherrn mit grösseren Bauvorhaben durch.

Die Vertretung erläuterte, dass seit dem Jahr 2022 sowohl bei der Planung einer einfachen Umnutzung als auch von hoch-komplexen Projekten eine Veränderung beim BGI feststellbar ist, mit der äusserst schwierig umzugehen sei.

Zur Erläuterung gab die Bauherrschaft der GPK zunächst einen Überblick über die Entwicklung der von ihr in den letzten drei Jahren eingereichten Baugesu-

Negativtrend bei der Laufzeit der Baugesuche

¹⁶ Die Finanzkontrolle verweist darauf, dass «*das Problem von verzögert kommunizierten Zwischenberichten sich durch BBG+ insofern entschärft [habe], als nun alle Fachinstanzen parallel prüfen können und ein Dossier nach einer Instanz nicht noch zu weiteren Instanzen zirkuliert, bevor es ans BGI zurückgeh[e].*»

¹⁷ Dies beträfe zum Beispiel Aufschub der Zirkulation oder Publikation des Gesuchs infolge Vorschaltung eines Zulassungsverfahrens, Abwarten aller Rückmeldungen aus dem Zirkulationsverfahren vor der Vernehmlassung eines Rekurses bei den betroffenen Fachstellen.

che. Diese hätten gemäss Gesetz innerhalb von drei Monaten (einfache Gesuche) behandelt werden sollen, was nicht geschah. Im Jahr 2022 habe rund ein Drittel der eingegebenen Baugesuche die Frist von drei Monaten überschritten. In den Jahren 2023 und 2024 seien es mehr als die Hälfte der Baugesuche gewesen, welche die Dreimonatsfrist überschritten hätten. Für das Jahr 2025 konnten noch keine Angaben gemacht werden. Die Bauherrenvertretenden hielten aber fest, dass die Laufzeiten tendenziell länger würden. Die Vorabstimmung und die Zusammenarbeit hätten in den früheren Jahren deutlich besser funktioniert.

Für eine Bauherrschaft sei es wichtig, dass Behördenprozesse kalkulierbar seien. Selbstverständlich könne man als Bauherr innerhalb bestimmter Grenzen eine Toleranz einberechnen. Ausserhalb dieser Grenzen werde es aber schwierig. Bei Bauvorhaben müssten beispielsweise Aufträge an Handwerker und Bauunternehmen vergeben, Offerten eingeholt und eine interne Kalkulation erstellt werden. Bevor die Verschlechterung eingetreten sei, hätten sie damit rechnen können, dass bei der ordentlichen Eingabe eines Gesuchs innerhalb von zwölf bis fünfzehn Wochen eine Genehmigung vorlag. Eine speditiv Beurteilung der Baugesuche habe lange Zeit die Attraktivität des Bauens im Kanton gefördert.

Die Bauherrschaft sprach weiter das Thema der mangelnden Koordination der verschiedenen Amtsstellen an. Bekanntlich müssten die Antragstellenden ihr Baugesuch zentral beim BGI eingeben, dieses verteile es in der Folge auf die anderen Fachinstanzen. Die Rückmeldungen und Beanstandungen der Fachstellen würden jedoch nicht koordiniert, was bei der Bauherrschaft im Fall von Widersprüchen zu Unsicherheit und Mehraufwand und somit weiteren Verzögerungen führen würde.

Vom BGI würde sich diese Bauherrschaft zukünftig einerseits die Einführung eines *Single Point of Contact* wünschen, der über entsprechende Kenntnisse verfügt und mit dem man persönlich in Kontakt treten und die widersprüchlichen Beanstandungen koordinieren könnte. Dies würde auch unbürokratische Lösungen ermöglichen. Andererseits wäre es wichtig, dass das BGI die Versprechen auf seiner Webseite einhalte – dort werde dafür geworben, dass Baugesuche vorab abgestimmt werden, weil dies den Baubewilligungsprozess erleichtere.

Ferner würde diese Bauherrschaft sich ein Gegenüber im Sinne eines Ermöglichters wünschen. Bei diversen Aussprachen zur Verschlechterung der Laufzeiten der Baugesuche mit Vertretern der Verwaltung in letzter Zeit fühle sie sich nicht gehört. Sie habe den Eindruck, Bauprojekte würden nicht ermöglicht, sondern eher behindert oder gar verhindert. Auch wenn dann ein Austausch zu den Schwierigkeiten stattfinde, passiere danach nichts. Das BGI würde sie nicht als aktiv, sondern eher als rechtfertigend und defensiv wahrnehmen.

Mangelnde Kommunikation und Koordination zwischen den Ämtern

3.4 Austausch mit einer Delegation der Bau- und Raumplanungskommission (BRK)

Am 21. Mai 2025 traf sich die GPK mit einer Delegation der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) zu einem Austausch. Im Zentrum des Gesprächs stand die Motion betreffend Vereinfachung des Baubewilligungswesens (Geschäftsnummer: 18.5155), die die BRK am 12. April 2018 eingereicht hatte. Am Hearing berichtete der Präsident der BRK, dass die Kommission die Beantwortung der Motion durch den Regierungsrat zwei Mal als unzureichend beurteilt habe.

Eine zentrale Forderung der Motion besteht darin, dass das BGI gemäss § 41 BPV (Bau- und Planungsverordnung) stärker als koordinierende und entscheidende Leitbehörde etabliert werden und zudem die Befugnis erhalten soll, Einzelbehörden zu überstimmen (§ 35 und § 41 BPV).

*Motion der BRK:
BGI als Leitbehörde
mit Weisungsbefugnis*

Hintergrund dieser Forderung war der Umstand, dass das BGI seine Koordinationsfunktion in der Praxis nur eingeschränkt wahrnehme. Diese Koordinationsfunktion ist schon heute gesetzlich verankert. Das BGI müsste aufgrund einer «umfassenden Interessenabwägung über die Stellungnahmen mitwirkender Behörden» entscheiden (§ 41 Abs. 1 BPV). Dies geschehe praxisgemäss aber nicht oder zu wenig. Widersprüchliche Stellungnahmen verschiedener Fachstellen würden häufig unkoordiniert in Bewilligungen übernommen.

Die BRK sei der Ansicht, dass das BGI diese Kompetenz vermehrt wahrnehmen und mit eigenem Ermessen die einzelnen Mitberichte der Fachstellen abgleichen und einen Entscheid treffen müsse.

Das BGI sollte bei Dissens oder Widersprüchen zwischen einzelnen Fachstellen diese koordinierend an einen Tisch bringen und verpflichtet werden, eine Einigung zu erzielen oder ansonsten selbst zu entscheiden. Diesbezüglich müsse § 41 BPV ergänzt und im Sinne einer Koordination verschärft werden. Auch sei der Kreis/die Anzahl der mitwirkenden Behörden vor allem bei bestehenden Bauten und Anlagen auf das Minimum zu reduzieren.

Neben der Stärkung des BGI umfasste die Motion weitere Forderungen. So sollten ökologisch und raumplanerisch sinnvolle Sanierungen und Erneuerungen bestehender Gebäude erleichtert werden, etwa durch einen sogenannten «Sanierungsbonus» und vereinfachte Verfahren. Zusätzlich solle die Revision von § 19 BPV bewirken, dass die derzeit 255 Normen und Richtlinien nicht automatisch anwendbares Recht sind, sondern nur im Einzelfall analog herangezogen werden können. Neben der Ausweitung der Delegation gemäss § 84 Abs. 3 BPG (Bau- und Planungsgesetz) sollen die Öffnungszeiten (Schalter- und Telefonsprechstunden) verlängert werden. Auch solle der Regierungsrat mehr von der gesetzlich erlaubten Option Gebrauch machen, Überwachungs- und Bewertungsaufgaben Dritten zu übertragen.

Aufgrund der aus Sicht der BRK unbefriedigenden Beantwortung ihrer eigenen Motion wurde diese am 16. Oktober 2019 statt der Regierung ihr selbst zur Beantwortung überwiesen. Die Kommission habe daraufhin in einer Subkommission Vorschläge ausgearbeitet, die mit Verweis auf ein rechtliches Gutachten des Regierungsrates weitgehend gebodigt worden sei. Die Vorsteherin des BVD habe daraufhin einen «Runden Tisch» zum BGI ins Leben gerufen. An diesem seien verschiedene Fachverbände und auch mehrere Mitglieder der Bau- und Raumplanungskommission beteiligt gewesen.

Dabei wurde einiges an guten Absichten formuliert. Als Zeichen des guten Willens habe man dabei eine gemeinsame Medienmitteilung zum Runden Tisch «Einfacher Bauen» verabschiedet. Gleichentags habe auch die BRK eine Medienmitteilung publiziert, in der sie die Ergebnisse des Runden Tisches ausdrücklich unterstützt und eine zeitnahe Umsetzung angemahnt habe.

Bis jetzt sei aber nicht erkennbar, wie die verankerten Ziele (unter anderem Verkürzung der Verfahrensdauer und Stärkung der Koordinationsfunktion des BGI gegenüber den einzelnen Fachstellen unter anderem mittels einer Verordnungsänderung) erreicht werden sollen.

Feststellung 10

Die GPK stellt fest, dass aus dem Grossen Rat langjährige politische Kritik daran besteht, dass das BGI seine gesetzlich festgelegte Aufgabe als leitende Koordinations- und Planungsbehörde ungenügend wahrnimmt.

Sie teilt weiter die Forderung, dass dem BGI die Kompetenz eingeräumt werden soll, Einzelbehörden zu übersteuern. Diesbezüglich ist es notwendig, das BGI mit einer bestimmten Weisungsbefugnis (auch in Bezug auf Termine) auszustatten. (vgl. Kap. 4.3)

Feststellung 11

Die GPK stellt weiterhin fest, dass trotz langjähriger politischer Forderungen und einem aufwändigen Dialogverfahren bisher keine konkreten Schritte des BVD erfolgt sind, um das BGI in seiner Koordinationsfunktion gegenüber den unterschiedlichen zueignenden Ämtern und Fachstellen effektiv zu stärken.

3.5 Hearings mit Mitarbeitenden des BGI

Die GPK konnte im Rahmen der Untersuchung auch Hearings mit hinweisgebenden Personen aus dem BGI führen. Bei der Schilderung der Erkenntnisse dieser Hearings gilt es zu beachten, dass die GPK zum Schutz der Auskunftgebenden deren Auskünfte nur teilweise wiedergeben kann. Auch ist klar, dass es um persönliche Einschätzungen und Wahrnehmungen der Betroffenen handelt, welche die GPK sehr ernst nimmt, die naturgemäss aber nicht als allgemeingültig gelten können.

Die Auskunftgebenden nahmen eine negative Veränderung des Arbeitsklimas im Zusammenhang mit der Umstrukturierung im Jahr 2018 wahr. Man habe in der Folge ein externes Coaching eingesetzt, welches jedoch aus Sicht der Mitarbeitenden das Arbeitsklima nicht verbessern konnte. Es sei zu Kündigungen durch Arbeitnehmende gekommen. Ab 2020 hätten die Bauinspektorinnen und -inspektoren aufgrund einer weiteren organisatorischen Veränderung dann nicht mehr beraten können, worauf sich sieben von ihnen im Sommer 2022 mit einem Manifest bei der Amtsleiterin eingebracht hätten. Es folgten weitere Kündigungen und es sei erneut ein externes Coaching eingesetzt worden.

3.5.1 Chronologie der Ereignisse¹⁸

Gemäss den Aussagen der Mitarbeitenden anlässlich der Hearings soll die Stimmung im Bauinspektorat im Jahr 2018 durch die Umstrukturierung der Teams gekippt sein. In deren Rahmen wurden einstmalige Teammitglieder zu Teamleitungen befördert. Dies habe zu internen Unstimmigkeiten geführt, so dass ein Coaching durch eine externe Fachperson habe durchgeführt werden müssen. Es sei in der Folge zu den ersten Kündigungen durch Arbeitnehmende gekommen.

Eine aufgrund einer Pensionierung freigewordene Teamleitungsstelle sei im Jahr 2020 durch eine Person mit wenig Berufserfahrung und ohne baufachlichen Hintergrund besetzt worden. Dies sorgte innerhalb des BGI für Unruhe.

Deren Aufgabe habe unter anderem in der Überprüfung des Baugesetzes bestanden, was aufgrund unterschiedlicher Sichtweisen in der Interpretation zur Einführung von verschiedenen Praxisänderungen geführt habe. Diese hätten

2018: Stimmung verschlechterte sich durch Umstrukturierung

2020: Besetzung einer Teamleitung ohne baufachlichen Hintergrund

¹⁸ Vgl. hierzu auch Kap. 2.2.

beispielsweise zur Folge gehabt, dass die Bauinspektorinnen und -inspektoren nicht mehr wie bis anhin Bauwillige beraten konnten und durften. Im Juni 2022 hätten sich sieben Bauinspektorinnen und -inspektoren mit einem Manifest an die Amtsleiterin des BGI gewandt. Es seien weitere Kündigungen sowie Krankheitsausfälle aufgrund der belasteten negativen Arbeitsatmosphäre erfolgt. Von diesen Bauinspektorinnen und -inspektoren arbeiteten zum Zeitpunkt der Hearings nur noch deren zwei beim BGI. Erneut sei ein externes Coaching durchgeführt worden. Eine der Massnahmen habe darin bestanden, dass die Leiterin Baubewilligungen und Baukontrolle räumlich von ihrem Team getrennt worden sei.

Im Rahmen der 2023 durchgeführten Reorganisation seien neu für Baubewilligungen anstatt eines Teams drei Teams mit jeweils einer Teamleitung gebildet worden. Wieder sei eine Teamleitung mit einer Person mit nicht primär baufachlichem Hintergrund besetzt worden.

2023: Bildung von drei Teams im Bereich Baubewilligungen

Die Veränderung im Organigramm lässt sich wie folgt darstellen:

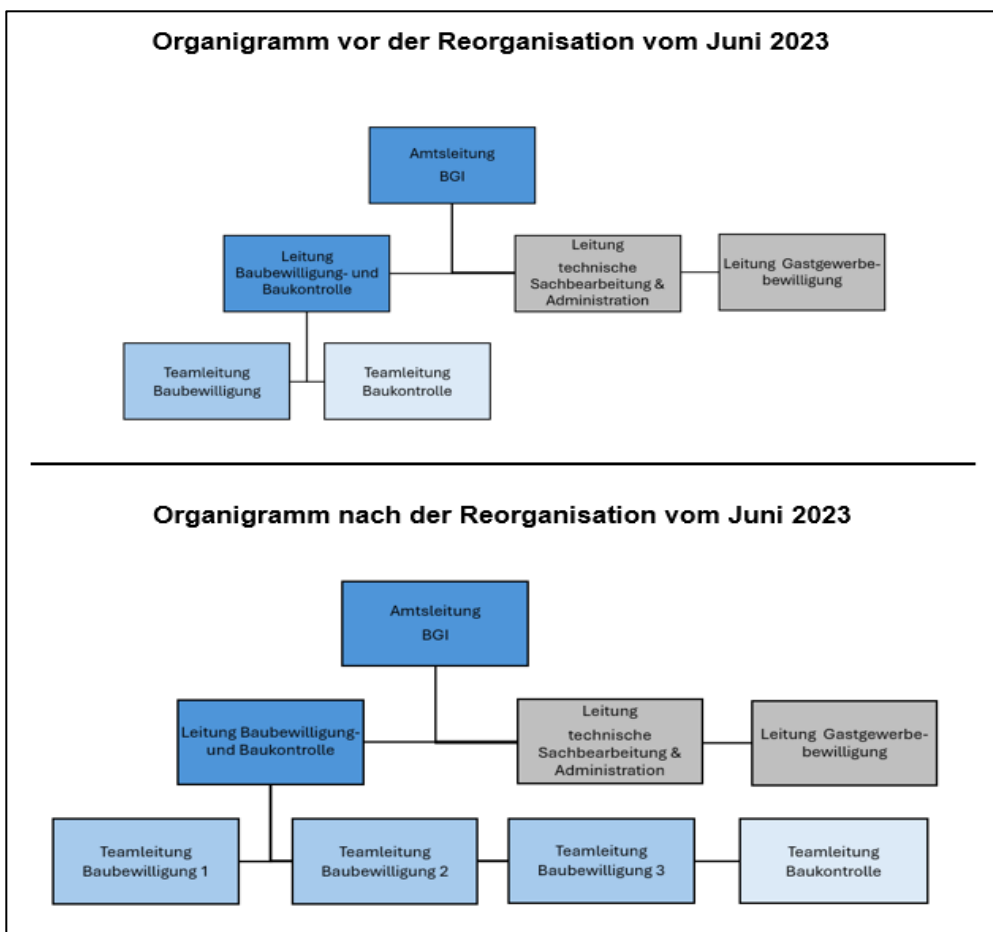


Abb. 12: Organigramme vor und nach der Reorganisation vom Juni 2023 (basiert auf den Organigrammen, die das BVD der GPK zugestellt hat).

3.5.2 Arbeits- und Führungsklima

In den Gesprächen mit den Mitarbeitenden wurde das Arbeits- und Führungsklima mehrfach thematisiert. Die GPK fasst die Ausführungen wie folgt zusammen:

- Im BGI sei keine kollaborative und professionelle Führungskultur vorhanden. Es herrsche vielmehr eine angstgeprägte und einschüchternde Kommunikationskultur. Kritische Fragen der Mitarbeitenden

Keine kollaborative und professionelle Führungskultur

seien unerwünscht. Wer solche Fragen stelle, werde von der Führung in eine Aussenseiterrolle gedrängt und ausgeschlossen. Kritik werde seitens der Führungsebene als Ausdruck psychischer Belastung der Kritik äussernden Person abgetan.

- Ungleichbehandlungen der Mitarbeitenden durch die Führungsebene seien im BGI allgegenwärtig. So gebe es zum Beispiel keine einheitliche Praxis bezüglich der Vergabe von Anerkennungen bei Jubiläen oder persönlichen Ereignissen wie Hochzeiten, Geburten und dergleichen. Auch bezüglich Anwesenheitspflichten und Arbeitszeiterfassung würden die Mitarbeitenden von den Vorgesetzten unterschiedlich behandelt, was unter den Mitarbeitenden zu einer erheblichen Missstimmung führe.
- Persönliche Konflikte zwischen Mitarbeitenden im direkten Arbeitsumfeld würden weder thematisiert, noch käme es zu Konsequenzen.
- Die Arbeitsbeziehung zwischen der Amtsleiterin und der Leiterin Baubewilligung und -kontrolle wurde als problematisch beschrieben. Die Amtsleiterin sei bei den Mitarbeitenden kaum sichtbar und überlasse der Leiterin Baubewilligung und -kontrolle viel Verantwortung und Führungsarbeit. Es bestehe eine Abhängigkeit der Amtsleiterin von der Leiterin Baubewilligung und -kontrolle.
- Ursächlich für die schlechte interne Stimmung im BGI sei im Jahr 2022 nicht der Unterbestand etwa durch Krankheitsfälle und Pensionierungen, wie von der Führungsebene behauptet. In Bezug auf die Krankheitsfälle sei es vielmehr umgekehrt, das Arbeitsklima habe sich sehr verschlechtert, und dies habe nebst physischer auch zu psychischer Überlastung und damit zu Krankheitsausfällen geführt. Die Ursache für die Krankheitsausfälle und Kündigungen sei daher auf das als toxisch empfundene Arbeitsumfeld zurückzuführen.

Ungleichbehandlungen seien allgegenwärtig

Schwelende Konflikte

Problematische Arbeitsbeziehung zwischen Leiterin und Stellvertreterin

Feststellung 12

Die GPK stellt fest, dass das Vertrauen von Teilen der Mitarbeitenden in die Führung des BGI beschädigt ist.

Empfehlung B

Die GPK fordert, dass die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden sichergestellt wird.

3.5.3 Arbeitsabläufe und Organisation

In den Hearings mit den Mitarbeitenden wurden sodann die Arbeitsabläufe im BGI und seine Organisation thematisiert. Dabei ergab sich das folgende Bild:

- Entscheidungen würden grundsätzlich top-down gefällt, eine Beteiligung der Mitarbeitenden fände nicht statt und sei unerwünscht. Interne Kommunikation sei stark reglementiert. Dies zeige sich auch darin, dass interne und belanglose teamübergreifende E-Mails nur durch die Amtsleiterin selbst und – nach erfolgter Absprache mit ihr – von den Abteilungsleitungen verschickt werden dürften. Teamübergreifende Kommunikation sei nicht erwünscht und würde blockiert und sanktioniert.
- Generell hätten die Teams der Bauinspektorinnen und -inspektoren auf der horizontalen Ebene kaum etwas miteinander zu tun. Die Bauinspektorinnen und -inspektoren der verschiedenen Teams dürfen sich

Hierarchischer Führungsstil und Kommunikation

Kein direkter Austausch zwischen den Teams

nicht direkt kontaktieren. Nachfragen müssten stets über die jeweilige Teamleitung erfolgen. Dies sei insbesondere seit der Aufhebung der Gebietszuständigkeit schwierig, weil man sich mit Kolleginnen und Kollegen, die bereits ähnlich Projekte am fraglichen Ort bearbeitet hätten, nicht austauschen dürfe. Zudem führe die verpflichtende Weiterleitung über die nächsthöhere Ebene zu Verzögerungen im Informationsfluss.

- Die Verlängerung der Telefonsprechstunden auf den Nachmittag (14.00 bis 16.00 Uhr) sei so organisiert, dass sie zu neuen Belastungen für die Mitarbeitenden führe.
- Manche Mitarbeitenden gaben zu, das Instrument des Zwischenberichts auch zum reinen Zeitgewinn und wegen Nichtigkeiten zu nutzen, weil dadurch ihre Bearbeitungsfrist verlängert werde.
- Das neue Programm BBG+ sei unübersichtlich und steige immer wieder aus. Die Umsetzung sei nicht gut.

*Verlängerung der
Telefonzeiten nicht
zielführend*

Empfehlung C

Die GPK empfiehlt, die Führungskompetenz der Leitungsebene durch eine unabhängige, auf solche Aufgaben spezialisierte Organisation analysieren zu lassen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zeitnah umzusetzen.

Empfehlung D

Die GPK empfiehlt, Organisation, Abläufe und interne Regelungen des BGI durch eine unabhängige, auf solche Aufgaben spezialisierte Organisation analysieren zu lassen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zeitnah umzusetzen.

4. Erkenntnisse der GPK

4.1 Gebietszuständigkeit

Die intensive Diskussion um die Abschaffung beziehungsweise Wiedereinführung der Gebietszuständigkeit hat mittlerweile verschiedene Wendungen genommen. An dieser Stelle sei auf die obenstehenden Schilderungen und die Debatten um die Motion betreffend Wiedereinführung des Gebietsprinzips im BGI (Geschäftsnummer: 24.5396.03) verwiesen. Der Grosse Rat hat in der Sitzung vom 18. März 2026 entschieden, das Geschäft abzuschreiben.

*Intensive Diskussion
über Aufhebung der
Gebietszuständigkeit*

Der Regierungsrat hatte in seiner Antwort vom 26. Januar 2026 ausgeführt, dass die Situation mit den beteiligten Fachverbänden analysiert worden sei und im Rahmen der laufenden Umstellung des BGI auf digitale Prozesse insofern habe erfüllt werden können, als künftig eine durchgängige Beratung sichergestellt sei. Im Gespräch mit den Fachverbänden im Bau- und Planungswesen sei deutlich geworden, dass nicht die Aufhebung der Gebietszuständigkeit ein Problem darstelle, sondern dass in den Vorbesprechungen zu einem Baugesuch zum Teil unterschiedliche Ansprechpersonen zuständig seien. Die gemeinsam getroffene Lösung bestehe neu in der Sicherstellung einer durchgängigen Beratung durch jeweils ein und dieselbe Person. Die von den Fachverbänden ausserdem angeregte Spezialisierung von Bauinspektorinnen und Bauinspektoren werde als Anforderung in den erst kürzlich gestarteten «Change»-Prozess zur vollständigen Digitalisierung des BGI aufgenommen.

Die GPK hat den Vorstand des SIA um eine Stellungnahme zum Bericht des Regierungsrats vom 26. Januar 2026 gebeten. Der Vorstand des SIA bestätigte den positiven Dialog mit dem BVD zum BGI im Grundsatz, führte aber auch aus, dass verschiedene Punkte, die am Runden Tisch besprochen worden seien, vom BGI nicht aufgenommen worden seien. Es fehle vor allem an Offenheit und Transparenz bezüglich des Bewilligungsverfahrens, was zu Verunsicherung bei den Planenden und Bauherrschaften führe. Dem SIA sei es ein Anliegen, dass die Ansprechperson seitens BGI während des gesamten Verfahrens – nicht nur bis zur Einreichung des Baugesuchs – dieselbe bleibe.

Allerdings stellt sich für die GPK weiterhin die Frage, ob die Gebietszuständigkeit wieder eingeführt werden sollte.

Feststellung 13

Die GPK stellt fest, dass die Aufhebung der Gebietszuständigkeit im Bewilligungsverfahren zu Unsicherheiten und Unzufriedenheit geführt hat, die nicht bereinigt wurden.

4.2 Kundenorientierung

Eine weitere Erkenntnis, welche die GPK aus den Gesprächen mit Architekten und einer Bauherrenvertretung gewonnen hat, ist, dass das BGI nicht mehr als Dienstleistungsbetrieb wahrgenommen wird. Auch die befragten Mitarbeitenden des BGI bestätigten, dass sie nicht den Service bieten können, den sie möchten. Hintergrund könnten die folgenden Problemfelder sein:

*BGI wird nicht als
Dienstleistungsbe-
trieb wahrgenom-
men*

Im Gegensatz zu früher, so wurde der GPK sowohl von den befragten Bauinspektorinnen und -inspektoren als auch von den Bauherrschaften berichtet, sei es nicht mehr gestattet, dass die Bauinspektorinnen und -inspektoren die Kundschaft beraten. Auch der Ermessensspielraum sei stark eingeschränkt.

*Weniger Beratung
und Ermessens-
spielraum*

Der Wegfall der Beratungsmöglichkeit führe zu mehr fehlerhaften Baugesuchen, und dies wiederum zum Erlass von Zwischenberichten und neuerlichen Eingaben, bei denen es allenfalls weitere Beanstandungen gebe. Dadurch steige nicht nur die Dauer bis zum Vorliegen der endgültigen Baubewilligung, sondern auch der Arbeitsaufwand der Bauinspektorinnen und -inspektoren und ihrer Klientel. Bauprojekte würden so unnötig verteuert. Probleme, die früher einfach mündlich hätten geklärt werden können, müssten nun schriftlich und begründet beantwortet werden.

Empfehlung E

Die GPK empfiehlt, eine unkomplizierte Vorberatung der Architekten und Architektinnen sowie der Bauherrschaften durch Bauinspektorinnen und -inspektoren wieder zu ermöglichen und zu fördern.

4.3 Das BGI als Leitbehörde stärken

Die GPK anerkennt die komplexe Aufgabe, mit welcher die Mitarbeitenden des BGI konfrontiert sind. Durch Forderungen aus der Politik, durch stets sich ändernde Normen und interne Vorgaben ist im Verlauf eines Baubewilligungsverfahrens der Einbezug einer Vielzahl von Fachinstanzen der Verwaltung notwendig. Der GPK wurden Fälle zur Kenntnis gebracht, bei welchen weit über 20 Fachstellen für ein einziges Baugesuch involviert waren. Die Übersicht über die Fachstellen, die begrüsst werden müssen, hat das BGI und nicht der Gesuchsteller. Es leitet die Gesuche weiter.

Koordination und Kontrolle der Fachinstanzen als Aufgabe des BGI

Nach der Weiterleitung der Gesuche an die Fachstellen nimmt das BGI deren Stellungnahmen und Auflagen entgegen und leitet sie vielfach *tel quel* an die Gesuchstellenden weiter. Eine Kontrolle oder Koordination der Antworten der Fachstellen durch das BGI ist in den wenigsten Fällen ersichtlich.

Es liegt in der Folge an den Gesuchstellenden, die Rückmeldungen der Fachstellen auf ihre Korrektheit und Widerspruchsfreiheit hin zu prüfen. Der GPK wurden Fälle von widersprüchlichen Auflagen vorgelegt. Als Anschauungsbeispiel diene der Vorfall, bei welchem eine der beigezogenen Fachinstanzen eine Frage negativ beantwortete und eine Lösung vorschlug, welche dem Bau- und Planungsgesetz widersprach. Eine Kontrolle der Fachinstanz durch das BGI fand nicht statt, vielmehr übernahm es stattdessen deren Stellungnahme unverändert in den Vorentscheid. Es war anschliessend die Gesuchstellerin, die den Kontakt zur Fachinstanz suchte, worauf diese ihre Auflage zurückzog.

Prüfung der Rückmeldungen an Gesuchstellenden

Eine weitere Schwierigkeit für die Bauherrschaften besteht darin, dass sie die Antworten aus den Abteilungen und Fachstellen gestaffelt und unkommentiert vom BGI zugestellt bekommen. Das BGI möchte so offenbar den Gesuchstellenden ermöglichen, Mängel rascher zu beheben. Allerdings ist es bei dieser Vorgehensweise nicht möglich, Widersprüche in den Antworten der verschiedenen Ämter und Fachstellen zu erkennen.

Für die Bauwilligen macht es den Anschein, als ob das BGI sich nicht als zuständig erachtet, die Vorgaben und Auflagen verschiedener Fachstellen miteinander in Einklang zu bringen und Widersprüche im Bauentscheid auszuräumen.

Feststellung 14

Die GPK stellt fest, dass das BGI seine gesetzliche Pflicht zur Koordination und Kontrolle nur ungenügend wahrnimmt.

Die GPK ist der Ansicht, dass der Aufwand sowohl für die Gesuchstellenden als auch für die Bauinspektorinnen und -inspektoren deutlich verringert würde, wenn das BGI, sein Recht und seine Pflicht wahrnehmen würde, die Rückmeldungen der Fachstellen vor einer Weiterleitung an die Gesuchstellenden zu prüfen, bei Widersprüchen oder rechtswidrigen Auflagen – allenfalls im Dialog mit den Fachstellen – einen konsolidierten und widerspruchsfreien Bauentscheid zu fällen und diesen an die Gesuchstellenden weiterzuleiten.

Schon heute bestehen die gesetzlichen Grundlagen, dass das BGI als Leitbehörde die Stellungnahmen der verschiedenen Ämter und Fachstellen auf ein Baugesuch sorgfältig koordiniert und sich nötigenfalls durchsetzt. Die Auflösung von Widersprüchen und die Identifikation von rechtswidrigen Auflagen darf nicht an die Bauherrschaften delegiert werden. Das BGI hat schon heute die nötigen Kompetenzen und Instrumente, um diese Aufgabe wahrzunehmen, macht aber kaum davon Gebrauch. Dies gilt explizit auch für Entscheide der Stadtbildkommission, die durch das BGI zumeist übernommen werden, obwohl die Stellungnahmen der Stadtbildkommission seit einer durch den Grossen Rat veranlassten Revision von § 16 BPV im Dezember 2020 für das BGI nur noch verbindlich sind, sofern sie die Schonzone betreffen oder von grosser Tragweite oder grundsätzlicher Natur für das Stadtbild sind.

Darum sei an dieser Stelle nochmals an die Befugnisse und Pflichten des BGI erinnert, wie sie im Bau- und Planungsgesetz und in den Ausführungsverordnungen unmissverständlich festgehalten sind:

Ganz allgemein gilt in der kantonalen Verwaltung eine verwaltungsrechtliche Koordinationspflicht. Dies bedeutet, dass Entscheide, an denen verschiedene Behörden mitwirken, zu kontrollieren und zu koordinieren sind und dass der Endentscheid respektive die Verfügung widerspruchsfrei sein muss.

Für das Baugesuchsverfahren ist diese Pflicht des BGI explizit im Gesetz festgehalten, und zwar an zahlreichen Stellen:

- Im Raumplanungsrecht des Bundes findet sich in Art. 25a RPG der Grundsatz, dass eine Behörde zu bezeichnen ist, die für ausreichende Koordination sorgt, falls die Errichtung oder die Änderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden erfordert. Die für die Koordination verantwortliche Behörde trifft die erforderlichen verfahrensleitenden Anordnungen, sorgt für eine gemeinsame öffentliche Auflage aller Gesuchsunterlagen, holt von allen beteiligten Behörden umfassende Stellungnahmen zum Vorhaben ein und sorgt für eine inhaltliche Abstimmung sowie möglichst für eine gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Verfügungen. Die Verfügungen dürfen keine Widersprüche enthalten.
- Die bundesrechtliche Koordinationspflicht wurde kantonal in § 86 BPG unter dem Titel «Koordination» verankert, wonach die Entscheide aufeinander abzustimmen sind, falls ein Bauvorhaben von mehreren Behörden zu prüfen ist. Das Baubewilligungsverfahren ist grundsätzlich das Leitverfahren.
- Laut § 33 BPV ist das BGI für den Vollzug der Bauvorschriften zuständig. Es sorgt für eine ausreichende Koordination der Verfahren und der Beurteilungen, wenn ein Vorhaben von mehreren Stellen zu prüfen ist, und erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Verfügungen.
- Alle für ein bestimmtes Vorhaben erforderlichen Bewilligungsverfahren sind gleichzeitig einzuleiten und durchzuführen, wenn eine gesamthafte Beurteilung möglich ist (§ 35 BPV).

Gesetzliche Grundlagen für BGI als Leitbehörde bestehen

- Was die Stellungnahmen mitwirkender Behörden betrifft, entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung über die Stellungnahmen mitwirkender Behörden. Davon ausgenommen sind lediglich Stellungnahmen, die eine Rechtsnorm als verbindlich bezeichnet (§ 41 Abs. 1 BPV). Ablehnende Stellungnahmen sowie Anträge für Auflagen oder Bedingungen sind von den mitwirkenden Behörden zu begründen (§ 41 Abs. 2 BPV).
- Auch § 2 ABPV hält nochmals unmissverständlich fest, dass das BGI das Baubewilligungsverfahren koordiniert und leitet, dass es für jedes Baubegehren die mitwirkenden Behörden bestimmt, diesen die Begehren weiterleitet und die Termine überwacht (also auch Termine setzen darf) und am Ende den Entscheid verfügt.

Die GPK erkennt keinen sachlichen Grund, weshalb das BGI von diesen umfassenden Kompetenzen nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch macht. Die negativen Folgen erleben die Bauwilligen wiederkehrend.

Empfehlung F

Die GPK fordert, dass das BGI als Leitbehörde die Koordination und Kontrolle der bei einem Baugesuch involvierten Fachinstanzen wahrnimmt und Widersprüche in den Auflagen einzelner Fachinstanzen im Rahmen des Bauentscheids verbindlich klärt.

Empfehlung G

Die GPK empfiehlt, innerhalb des BVD dem Grundsatz Nachachtung zu verschaffen, dass das BGI im Baugesuchungsverfahren die Leitbehörde ist, und sicherzustellen, dass das BGI seiner verwaltungsrechtlichen Koordinationspflicht nachkommt und die Einhaltung von Fristen durch die involvierten Amtsstellen durchsetzt.

4.4 Dauer der Bewilligungsverfahren

Die teilweise sehr lange Dauer von Bewilligungsverfahren zog sich wie ein roter Faden durch sämtliche Untersuchungen der GPK.

*Lange Dauer von
Bewilligungsverfah-
ren als roter Faden*

Laut Umfrage des SIA dauerte die Bearbeitung von 83.3 Prozent der Gesuche länger als die gesetzlichen drei Monate¹⁹ für nicht komplizierte Gesuche (vgl. Kap. 2.4). Die Diskrepanz zu den Zahlen des BGI kann die GPK nicht abschliessend erklären (vgl. Abb. 6). Einerseits dürften sich bei Umfragen wie derjenigen des SIA eher unzufriedene Bauherren gemeldet haben, was die Statistik negativ beeinflussen würde. Andererseits wurden sogenannte komplizierte Baugesuche, bei denen eine zwölfmonatige Bearbeitungsfrist besteht, nicht ausgewiesen. Auch die Rolle der Zwischenberichte, bei welchen die Dreimonatsfrist bei jedem Erlass neu zu laufen beginnt, ist nicht klar. Entsprechend sind diese Zahlen generell, auch diese des BGI, mit Vorsicht zu geniessen.

4.4.1 Erlass von Zwischenberichten

Es wurde der GPK gegenüber mehrfach thematisiert, dass unnötig viele Zwischenberichte erlassen würden. Die Gründe vermutet die GPK einerseits im zeitlichen Druck, unter dem die Bauinspektorinnen und -inspektoren stehen. Indem sie Fehler im Baugesuch mittels Zwischenberichten rügen, resultiert

*Erlass von Zwi-
schenberichten zum
Zeitgewinn*

¹⁹ Von diesen drei Monaten ausgenommen sind komplizierte Vorhaben gemäss § 87 Abs. 2 BPG, für welche eine Bearbeitungsdauer bis zu zwölf Monaten gilt.

eine längere Beratungsfrist (vgl. Kap. 3.5.3). Der GPK wurden entsprechende Verfügungen vorgelegt, in denen Zwischenberichte auch bei einfach zu behebenden Fehlern wie fehlenden Unterschriften, die mit einem einfachen Anruf hätten erledigt werden können, erlassen worden waren. Die Auskunft gebenden Mitarbeitenden bestätigten der GPK, dass Zwischenberichte zuweilen wegen Belanglosigkeiten einzig deshalb ausgestellt würden, um Zeit zu gewinnen und dem anhaltenden Druck auszuweichen.

Bei jedem Erlass eines Zwischenberichts beginnt die Dreimonatsfrist, innert welcher ein nicht kompliziertes Gesuch bearbeitet werden müsste, wieder neu zu laufen, womit das Baugesuchsverfahren verlängert, und die Realisation eines Bauprojektes verzögert wird. Die GPK interessierte sich für die Relevanz dieser durch den Erlass von Zwischenberichten erfolgten Verzögerungen, konnte jedoch keine Einordnung machen, weil das BGI nicht erfasst, wie viele Zwischenberichte im Verlauf eines Baubewilligungsverfahrens erstellt werden.

Dies befriedigt nicht, weil so nicht festgestellt werden kann, ob in einem nicht komplizierten Baugesuchsverfahren die Dreimonatsfrist durch Erledigung oder den Erlass eines Zwischenberichts oder mehrerer Zwischenberichte eingehalten wurde. Die GPK erachtet deshalb die Erfassung der Anzahl an Zwischenberichten in einem Verfahren als relevant.

Erfassung der Anzahl von Zwischenberichten ist relevant

Die GPK konnte die Häufigkeit dieser geschilderten Praxis mangels statistischer Erfassung nicht überprüfen und regt daher an, die Nutzung von Zwischenberichten und deren Gründe künftig systematisch zu dokumentieren und auszuwerten.

Empfehlung H

Die GPK empfiehlt die statistische Erfassung der Zahl an Zwischenberichten.

Empfehlung I

Die GPK empfiehlt, marginale Fehler in Baugesuchen mittels unkomplizierter Kontaktaufnahme und ohne die Erstellung eines Zwischenberichts zu beheben.

Empfehlung J

Die GPK empfiehlt, klare Regeln zu definieren, in welchen Fällen Zwischenberichte zwingend erlassen werden müssen und in welchen Fällen eine einfache Kontaktaufnahme genügt.

4.4.2 Unberechenbarkeit der Verfahrensdauer

Mehrfach kritisiert wurde seitens Gesuchsteller die Unsicherheit über die zu erwartende Dauer eines Verfahrens und eine mangelhafte Kommunikation über den Stand der Verfahren.

Unsicherheit bezüglich Verfahrensdauer

Da die für nicht komplizierte Gesuche vorgeschriebene Bearbeitungsfrist von drei Monaten nach Auffassung des BGI bei jedem Erlass eines Zwischenberichts neu zu laufen beginnt, kann sich die Verfahrensdauer erheblich verlängern. So ist die Planung von Bauprojekten fast nicht möglich. Die GPK sieht eine Lösung darin, dass ein Zwischenbericht nicht zu einer de facto Erledigung der für nicht komplizierte Gesuche geltenden Dreimonatsfrist führt. Es sollte nach Ansicht der GPK genügen, wenn die laufende Frist für die Dauer der Erledigung des Zwischenberichts durch den Gesuchstellenden lediglich unterbrochen wird, denn auch vor Erlass des Zwischenberichts konnte schon am Gesuch gearbeitet werden.

Empfehlung K

Die GPK fordert eine Praxisänderung des BGI, wonach die Bearbeitungsfrist eines Dossiers mit einer Beanstandung oder einem Zwischenbericht nicht neu zu laufen beginnt, sondern nur unterbrochen wird, bis die Beanstandung erledigt ist.

Die GPK sieht eine Lösung darin, dass transparent kommuniziert wird, welche Eingaben als komplizierte Gesuche gelten und folglich mit einer längeren Bearbeitungsfrist zu rechnen haben.

Transparente Kommunikation unerlässlich

Empfehlung L

Die GPK empfiehlt, zu prüfen, wie transparent kommuniziert werden kann, ob ein Baugesuch als kompliziert oder als einfach gilt und welche erwarteten Bearbeitungsfristen damit verbunden sind.

4.5 Tendenz zu überspitztem Formalismus?

In der Wahrnehmung von langjährig tätigen Architekten legt das BGI verfahrensrechtliche Vorschriften heute strenger aus als in früheren Jahren. Anhand vieler genannter Beispiele gewann die GPK den Eindruck, dass Ermessensspielräume kaum ausgenutzt werden und die Rechtsbeständigkeit einer Verfügung über alles gestellt wird.

BGI wendet verfahrensrechtliche Vorschriften strenger an

Formalismus ist rechtlich nicht per se zu beanstanden, vielmehr hat eine Behörde die Vorschriften selbstverständlich immer einzuhalten und durchzusetzen. Von «überspitztem» Formalismus ist dann die Rede, wenn eine Behörde sich weigert, den ihr zustehenden Ermessensspielraum auszunützen, und stets auf Nummer sicher geht. Dies ist als Rechtsverweigerung zu verstehen und untersagt.

Die GPK kann nicht abschliessend beurteilen, ob die besagten Formalismen im BGI nun tatsächlich überspitzt sind oder nicht. Sie gibt an dieser Stelle lediglich wieder, wie Entscheidungen des BGI bei den Gesuchstellenden aufgenommen werden. Die Unzufriedenheit der Bauherrschaften ist jedoch in einem Gesamtkontext zu sehen, auch die weiter oben erörterte Problematik der Zwischenberichte wegen Nichtigkeiten dürfte als «überspitzter Formalismus» beurteilt werden.

Die GPK anerkennt das Spannungsfeld zwischen einerseits einem formal korrekten Vorgehen im Sinne der Gesetzmässigkeit und der Öffentlichkeit sowie andererseits dem Bedürfnis der Bauwilligen nach einem Ausnutzen des Ermessensspielraums. Im Vordergrund muss die Rechtssicherheit, Plan- und Berechenbarkeit stehen.

GPK anerkennt das Spannungsfeld, in dem das BGI agiert

Feststellung 15

Die GPK stellt fest, dass die Gesuchstellenden zunehmend eine Tendenz zu überspitztem Formalismus anstelle einer pragmatischen und praxis-tauglichen Rechtsanwendung wahrnehmen.

Empfehlung M

Die GPK erwartet ein formal korrektes Baubewilligungsverfahren, das auch die Ermessensspielräume ausschöpft.

4.6 Personalfluktuations

Im BGI fand in den vergangenen Jahren ein erheblicher Personalwechsel statt. Von den zehn heute im BGI tätigen Bauinspektorinnen und Bauinspektoren (ohne Teamleitungen) war nur eine Person bereits am 1. Januar 2018 als Bauinspektorin für das BGI tätig. Auch von den drei «Teamleitungen Baubewilligung» war zu diesem Zeitpunkt noch niemand beim BGI tätig. Von den 13 Personen, die per 13. November 2024 in den drei Teams Baubewilligungen tätig waren, waren deren neun am 30. Juni 2022 noch nicht beim BGI beschäftigt gewesen. Nach übereinstimmender Aussage verschiedener Befragter benötigt es mindestens ein halbes Jahr bis neue Bauinspektorinnen und Bauinspektoren nach ihrer Anstellung eingearbeitet sind. Hinzu kommt, dass ihre Einarbeitung zusätzlich Arbeitszeit der sie einarbeitenden Kolleginnen und Kollegen bindet.

Hohe Fluktuation und Abgänge von langjährigen Mitarbeitenden

Feststellung 16

Die GPK stellt fest, dass das BGI im Bereich der Baubewilligungen insbesondere in den Jahren 2021 bis 2024 aufgrund von hoher Personalfluktuations in seiner Leitungsfähigkeit beeinträchtigt war.

Feststellung 17

Die GPK stellt fest, dass die Arbeitseffizienz und -qualität durch die vielen Abgänge und Ausfälle in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Ein Teil der Abgänge lässt sich auf Pensionierungen zurückführen. In den Jahren 2018 bis 2024 handelt es sich dabei um drei Personen. Allerdings kam es auch zu vielen Kündigungen. So kündigten in den Jahren 2022 bis 2023 drei Mitarbeitende, von denen eine Person seit 2019 und zwei Personen seit Januar 2018 als Bauinspektorin oder Bauinspektor tätig gewesen waren (vgl. Abb. 10).

Drei der Kündigungen erfolgten durch Mitarbeitende, die das erwähnte Manifest an die Amtsleiterin vom 1. Juni 2022 mitunterzeichnet hatten. In diesem Manifest wurden die Gründe für die Abgänge auch explizit genannt (vgl. Kap. 2.2 und Kap. 3.5), beispielsweise wie folgt: «Für unsere beruflichen Kenntnisse werden wir [...] weitaus weniger geschätzt als vielmehr für unsere fehlenden juristischen Kenntnisse getadelt. [...] Der Umgang unserer Vorgesetzten mit uns ist bedenklich und hat zur beschriebenen Atmosphäre geführt. Wir sind mehr nur noch Befehlsempfänger denn denkende Mitarbeiter:innen. Statt nachvollziehbaren Erklärungen erfolgen Belehrungen und Zurechtweisungen. Fragen, Anregungen oder gar Kritik sind unerwünscht.»

Wie das BGI auf das Manifest und die Kündigungen reagierte, konnte die GPK nicht feststellen. Sie kann sich deshalb auch nicht dazu äussern, ob seitens des Departementes genügend unternommen wurde, um weitere Abgänge zu verhindern.

Aufgrund der Gespräche, die die GPK mit Mitarbeitenden des BGI führte, erhielt sie den Eindruck, dass die Personalfluktuations mit internen Problemen zu tun haben könnte. Problematisch scheint insbesondere das Verhältnis zwischen den Bauinspektorinnen und -inspektoren und den Teamleitungen und der Amtsleitung zu sein.

GPK führt Personalfluktuations auf interne Probleme zurück

Es wurden einige Klagen bei der GPK und bei der Ombudsstelle vorgebracht, die das Gesamtbild einer dysfunktionalen Zusammenarbeit zwischen den Bauinspektorinnen und -inspektoren einerseits und den ihnen übergeordneten Instanzen andererseits als wahrscheinlich erscheinen lassen. Abschliessend kann dies die GPK nicht beurteilen.

Die GPK hat sich dazu auch mit der Vorsteherin des BVD und der Leiterin des BGI ausgetauscht. Dabei stellte die Regierungsrätin klar, dass keine personalrechtlichen Massnahmen gemäss §24 des Personalgesetzes gegen Direktunterstellte des Regierungsrats ergriffen wurden.

5. Stellungnahme des BVD vom 18. Juni 2026

Am 4. Juni 2026 führte die GPK ein abschliessendes Hearing mit der Vorsteherin des BVD, der Leiterin des BGI und dem Leiter HR BVD durch. Das BVD hatte die Gelegenheit, schriftlich zum Bericht der GPK Stellung zu beziehen.

Die Stellungnahme des BVD wird im Folgenden vollständig abgedruckt.

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Einleitende Bemerkungen

Wir danken für die Gelegenheit, als Departement fachlich zum Entwurf des Berichts der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zum Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Regierung erfolgt wie üblich im Rahmen der Beratung des Spezialberichts im Grossen Rat.

Wir schätzen das sorgfältige Vorgehen bei den durchgeführten Untersuchungen und die Breite der Analysen. Die Ausführungen der GPK zur hohen Rechtsbeständigkeit der Entscheidung des BGI (gem. Randziffer «Entscheide des BGI korrekt», Kapitel 3.1.4) sowie das Verständnis dafür, dass eine Bewilligungs- respektive Leitbehörde eine schwierige Rolle innehat, verdeutlichen das Spannungsfeld, in dem sich das BGI bewegt (u.a. gem. Ausführungen GPK, Kapitel 4.5). Nach aufmerksamer Lektüre des Berichts der GPK stellen wir fest, dass die Feststellungen und Empfehlungen der GPK zum Teil Fälle und Zustände betreffen, die einige Jahre zurückliegen. Viele der Empfehlungen konnten deshalb bereits in Angriff genommen oder umgesetzt werden. Zudem läuft ein Auftrag an eine externe Organisationsentwicklerin, welche personelle und strukturelle Massnahmen prüft. Nachfolgend kommen wir auf die wichtigsten Entwicklungen kurz zu sprechen.

Verstärktes Team der BauinspektorInnen

Dank verschiedenen organisatorischen Massnahmen konnte das BGI seine Prozesse und Aufgaben stabilisieren. Das Team der BauinspektorInnen wurde vergrössert, so dass es nicht mehr zu vergleichbaren Personalengpässen wie im Jahr 2022 und der entsprechenden Bugwelle in der Fallbearbeitung kommen kann. Die intensive Einarbeitung in die komplexe Materie des Baurechts und der Aufbau von Routine bei den neuen Mitarbeitenden machen sich bemerkbar. Das BGI verfügt heute über ein motiviertes und stabiles Team.

Runder Tisch «Einfacher (Um-)Bauen»

Bauen wird schweizweit komplexer und dauert länger. Dieser Entwicklung entgegenzuwirken ist das erklärte Ziel des Runden Tisches «Einfacher (Um-)Bauen», der auf Initiative der Departementsvorsteherin seit Sommer 2023 mit Fachverbänden, Parlamentariern sowie Expertinnen aus den Bereichen Architektur, Bauwesen und der Wirtschaft stattfindet. In diesem Zusammenhang wurden u.a. Erleichterungen beim Umbau, aber auch die von der GPK thematisierte Stärkung des Leitbehörden-Prinzips diskutiert und konkrete Massnahmen beschlossen. So hat das BGI als Leitbehörde die kantonalen Fachstellen und Behörden stärker für einen bewussteren Umgang mit ihrem Ermessensspielraum sensibilisiert. Zusätzlich hat das BGI ein Projekt angestossen, in dem die Auflagen der Fachstellen systematisch überprüft werden. Es soll in ein Merkblatt an die Fachinstanzen münden, wie sie ihre Auflagen zu formulieren haben. Damit soll es künftig zu keinen unzulässigen Auflagen der Fachinstanzen mehr kommen.

Digitales Baubewilligungsverfahren

Mit der Einführung des digitalen Baubewilligungsverfahrens hat das BGI einen wichtigen Meilenstein erreicht. Seit Februar 2024 können Baubegehren im Kanton über ein Online-Tool digital erfasst werden. Der Erfassungsassistent hilft den Bauwilligen vollständige und korrekte Gesuche einzugeben, was wiederum die Zahl der Zwischenberichte reduziert. Da die Fachstellen und Behörden nun parallel arbeiten, wird das Verfahren insgesamt beschleunigt. Im Verlauf des Jahres 2024 konnte die Erfüllungsfrist von 62% auf 72%

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

gesteigert werden. Seit Februar 2026 können die Bauwilligen das Bewilligungsverfahren rein digital abwickeln. Sobald sich alles eingespielt hat, werden die Verfahren nochmals effizienter und damit rascher. Das parallele Arbeiten der involvierten Stellen führte schon nach kurzer Zeit zu mehr Transparenz und einer besseren Abstimmung zwischen den Fachstellen und Behörden. Zudem kann das BGI seine Rolle als Leitbehörde besser wahrnehmen. Die Einführung des digitalen Baubewilligungsverfahrens band im Jahr 2025 erhebliche Ressourcen und bedeutete neue Prozesse und Tools für die Mitarbeitenden des BGI. Trotz dieses Initialaufwands und der Einführungsphase konnte das BGI die Erfüllungsfrist bei 71% halten. Dies ist umso bemerkenswerter, wenn man bedenkt, dass die Hauptprozesse im Bewilligungsverfahren während einer Übergangsfrist sowohl analog als auch digital geführt werden.

Durchgängige Beratung

Die Aufhebung des früheren Gebietsprinzips wurde in Fachkreisen kontrovers diskutiert, ist jedoch aus betrieblichen Gründen sinnvoll. Aufgrund der Gespräche im Rahmen von «Einfacher (Um-)Bauen» und politischer Vorstösse nahm das BGI jedoch Nachbesserungen vor. Seit Anfang 2026 stellt das BGI sicher, dass die Durchgängigkeit der Beratung trotz Aufhebung des Gebietsprinzips sichergestellt ist. Sprich: dass für sämtliche Vorbesprechungen bis und mit Erteilung der Baubewilligung derselbe resp. dieselbe BauinspektorIn zuständig bleibt, sofern keine gewichtigen Gründe wie beispielsweise längere Abwesenheiten dagegensprechen. Zudem werden die Fälle von den Teamleitenden an die BauinspektorInnen zugeteilt, unter Berücksichtigung der Vorerfahrung und bisheriger Fälle. Dank dieser Neuorganisation bleibt wichtiges Vorwissen erhalten und können Bauwillige besser beraten werden. Auch neu werden die Praxisfälle in wöchentlichen Meetings gemeinsam besprochen. So ist sichergestellt, dass die BauinspektorInnen die Fälle nach gleichen Kriterien auslegen und bearbeiten.

Terminsicherheit

Auch die Verfahrensdauer gibt immer wieder zu reden. Planungssicherheit ist für die Bauherr/-innen wichtig. Die gesetzlichen Grundlagen sind klar: Über Baubeglehen und Einsprachen entscheidet die Baubewilligungsbehörde i.d.R. innerhalb von drei Monaten. Über komplizierte Bauvorhaben, insbesondere solche mit Umweltverträglichkeitsprüfung, entscheidet sie i.d.R. spätestens ein Jahr nach Einreichung des Baubeglebens (§87 Abs. 1 und 2 BPG). In der Praxis gibt es weitere komplizierte Bauvorhaben wie beispielsweise solche mit Ausnahmeanträgen, Baugesuche ausserhalb der Bauzone, Vorhaben mit Neuparzellierungen und weitere. Neu wird seit Januar 2026 gegenüber den Gesuchstellenden transparent kommuniziert, ob es sich bei ihrem Gesuch um ein einfaches oder kompliziertes Vorhaben handelt. Damit können die Gesuchstellenden Termine und Abläufe besser aufeinander abstimmen.

Stellungnahme zu den Empfehlungen

Empfehlung A

Diese Empfehlung wird gerne aufgenommen. Das BGI erachtet die Empfehlung der GPK als Chance, die Frage der Notwendigkeit des flächendeckenden 4-Augen-Prinzips mit der Finanzkontrolle zu diskutieren und eine pragmatische Lösung zur Sicherstellung der Qualität zu finden, die den heutigen Aufwand des 4-Augen-Prinzips wieder deutlich reduziert.

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Empfehlung B

Diese Empfehlung ist uns sehr wichtig, denn die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden ist dem BGI ein grosses Anliegen. Im Krisenjahr 2022 wurde eine externe Beratungsperson beigezogen, um die Bedürfnisse der BauinspektorInnen abzuholen und die Organisation zu verbessern. Seither hat sich die Stimmung spürbar verbessert. Eine weitere Verbesserung der Prozesse ist in Erarbeitung (siehe Kommentar zu den Empfehlungen C und D). Aufgrund der Digitalisierung der Prozesse im Jahr 2026 wird im Jahr 2027 eine Reorganisation des BGI durchgeführt werden. Gestützt auf die Empfehlung der GPK wird die Leitung mit besonderem Augenmerk darauf achten, dass es keinen Anlass mehr gibt für ein subjektives Gefühl der Ungleichbehandlung.

Empfehlung C und D

Diese Empfehlung der GPK befindet sich in der Umsetzung. Durch die aktuell laufende Veränderung der Prozesse von analog auf digital und die erfolgte Vergrösserung der Zahl der Mitarbeitenden ergibt sich die Chance, die Organisation, die Führung und die Prozesse im BGI zu überprüfen und verbessern. Auch im Sinne der Kritikpunkte der GPK. Die Vorsteherin des Departementes hat Anfang März 2026 einen entsprechenden Auftrag an eine Organisationsentwicklerin ausgelöst.

Empfehlung E

Diese Empfehlung ist teilweise umgesetzt. Die Beratung der Bauherrschaften erfolgt täglich und kostenlos, seit März 2025 aufgrund von vorab gebuchten Terminen (<https://www.bs.ch/medienmitteilungen/bvd/2025-naechste-digitalisierungsschritte-im-baubewilligungsverfahren-digitale-pruefung-und-online-terminbuchung>).

Dies ersetzt das zum Teil lange Warten auf die nächste freierwerdende Person während den offenen Sprechstunden gemäss bisherigem System. Ausserdem sind die BauinspektorInnen den ganzen Tag telefonisch erreichbar. Pro Jahr finden rund 20'000 persönliche und telefonische Einzelberatungen statt. Aufgrund der Rückmeldungen aus Fachkreisen wurde das neue System zudem justiert. Seither ist die Durchgängigkeit der Beratung durch dieselbe BauinspektorIn im selben Projekt wieder sichergestellt.

Hingegen gilt es auch festzuhalten: Die zunehmende Komplexität im dichten städtischen Raum sowie die zunehmende gesetzliche Regulierung machen das Bauen komplizierten, so dass nicht alle Fragen spontan beantwortet werden können. Im Prüfverfahren berichten bis zu 50 Fachinstanzen. Die BauinspektorInnen können in den Beratungsterminen nicht das Wissen aller Fachgebiete abdecken. Mit zunehmender Erfahrung bei den neu eingestellten BauinspektorInnen wird die Beratung in den kommenden Jahren aber wieder verstärkt möglich sein. Zudem prüft das BVD, ob ähnlich wie im Kanton Genf künftig Beratungsangebote, die den üblichen Rahmen übersteigen, kostenpflichtig gebucht werden können.

Empfehlung F

Diese Empfehlung ist seit diesem Jahr umgesetzt. Seit März 2026 ist die vollständig digitale Eingabe der Baugesuche möglich. Seither liegen die Stellungnahmen der prüfenden Fachinstanzen gleichzeitig und damit früher vor. Somit kann die Leitbehörde Widersprüche schneller erkennen und bereinigen.

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Zudem hat das BGI als Leitbehörde die kantonalen Fachstellen und Behörden stärker für einen bewussteren Umgang mit ihrem Ermessensspielraum sensibilisiert. Um zu vielen und unnötigen Auflagen entgegenzuwirken, läuft aktuell ein Projekt, in dem die Auflagen der Fachstellen systematisch überprüft werden – auf ihre Verständlichkeit, aber auch auf ihre Zulässigkeit hin.

Empfehlung G

Diese Empfehlung ist teilweise umgesetzt (siehe auch Kommentar zu Empfehlung F). Die digitale Gesuchsbearbeitung ermöglicht einen besseren Überblick und so eine schnellere Reaktion bei Fristverletzungen durch die Fachinstanzen. Das BGI steht im engen Austausch mit den Fachinstanzen bezüglich Fristverlängerungen. Wenn Fristen verletzt werden, mahnt das BGI die Fachinstanzen und kürzt ihre Entschädigungen. Verlängerungen werden nur bei substantiellen Gründen gewährt. Die Entwicklung bezüglich Fristen und Auflagen der Fachinstanzen werden weiter beobachtet und je nach Verlauf weitere Massnahmen ergriffen.

Empfehlung H

Diese Empfehlung wird im Rahmen der Weiterentwicklung der neuen Software geprüft (vgl. Kommentar zu Empfehlung K). Zwischenberichte sind Kommunikationsmittel, um das Gesuch bewilligungsfähig zu machen. Meist geht es darum, fehlende Unterlagen nachzufordern. Im heutigen System der Fristermittlung kann dem Zwischenbericht jedoch eine andere Bedeutung zugemessen werden (vgl. Kommentar zu Empfehlungen I + J).

Empfehlungen I + J

Diese Empfehlungen werden geprüft. Die Diskussion um die Einhaltung der Frist in Zusammenhang mit Zwischenberichten wird sich künftig verändern, da gleichzeitig mit der Mitteilung des Verfahrenseintritts mitgeteilt wird, ob das BGI von einem einfachen oder komplizierten Verfahren ausgeht und daher mit 3 oder bis zu 12 Monaten Verfahrensdauer rechnet (vgl. Kommentar zu Empfehlung L).

Sind die Unterlagen während des Prüfverfahrens zu ergänzen oder zu verbessern, entscheidet der/die BauinspektorIn im konkreten Fall, ob dies mit einem Nichteintretensentscheid, einem Zwischenbericht, einer telefonischen oder einer Kontaktnahme per Mail erfolgen soll. Mit Regeln lassen sich die unterschiedlichsten Fälle nur schwer abbilden resp. kann jedem Einzelfall nur ungenügend Rechnung getragen werden. Das BGI wird im Schulungs- und Führungsalltag diesem Thema noch vermehrt Gewicht beimessen.

Empfehlung K

Die Empfehlung der GPK ist nachvollziehbar und befindet sich in Umsetzung. Die neu eingeführte Software ist bezüglich der Auswertungsmöglichkeiten noch nicht abschliessend definiert. Das von der GPK empfohlene «Schachuhrsystem» zur künftigen Ermittlung der Fristen wird als sinnvolle Weiterentwicklung aufgenommen (vgl. Kommentar zu Empfehlung H).

Empfehlung L

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt. Seit Februar 2026 teilt das BGI den Gesuchstellenden mit Verfahrenseintritt mit, ob das BGI von einem einfachen oder komplizierten Verfahren ausgeht und daher mit 3 oder bis zu 12 Monaten Verfahrensdauer gerechnet wird.

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Empfehlung M

Diese Empfehlung ist teilweise umgesetzt respektive Gegenstand laufender Projekte und Massnahmen – siehe auch Kommentar zu Empfehlung E. Dass in den vergangenen zwei Jahren das BGI vermehrt durch die Baurekurskommission «korrigiert» wurde, könnte darauf hinweisen, dass dieses Ermessen verstärkt ausgeübt wird.

Würdigung

Das Bau- und Verkehrsdepartement bedankt sich für die sorgfältige und umfassende Arbeit der GPK. Das BVD dankt, dass die hohe Qualität der Bauentscheide des BGI anerkannt wird – dies auch in Anerkennung der hohen Komplexität der Materie. Zahlreiche der angesprochenen Punkte befinden sich bereits in Bearbeitung und die untersuchte Organisation setzt alles daran, die vorgebrachten Anliegen mit Engagement weiterzuverfolgen.

6. Anträge der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK unterbreitet dem Grossen Rat folgende Anträge:

1. Der Bericht der GPK zum Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) wird genehmigt.
2. Die Feststellungen und Empfehlungen im Bericht der GPK werden in zustimmender Weise zur Kenntnis genommen.

Die GPK hat den vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 17. Juni 2026 einstimmig mit 13:0 verabschiedet und ihren Präsidenten zum Referenten bestimmt.

Basel, 17. Juni 2026

Namens der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

Tim Cuénod
Präsident

7. Grossratsbeschluss

betreffend

Bericht der GPK zum Bau- und Gastgewerbeinspektorat

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Geschäftsprüfungskommission Nr. 26.5190.01 vom 17. Juni 2026, beschliesst:

1. Der Bericht der GPK zum Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) wird genehmigt.
2. Die Feststellungen und Empfehlungen im Bericht der GPK werden in zustimmender Weise zur Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

8. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Headcount beim BGI insgesamt und beim Team der Bauinspektorinnen und -inspektoren (exkl. Teamleitungen) (2018–2025), per 31.12. (Stichtag)
Abb. 2	Soll- und Ist-Bestand bei den Bauinspektorinnen und -inspektoren insgesamt (2018–2025)
Abb. 3	Krankheitsbedingte und sonstige Absenzen bei den Bauinspektorinnen und -inspektoren (2018–2025)
Abb. 4	Neu eingereichte und abgeschlossene Gesuche pro Jahr (2018–2025)
Abb. 5	Neu eingereichte und abgeschlossene Gesuche durchschnittlich pro Monat (2018–2025)
Abb. 6	Anzahl der Entscheide, die innerhalb von drei Monaten gefällt wurden (2018–2025) (Stand: 8. Januar 2026)
Abb. 7	Anzahl der Einsprachen gegen Bauentscheide (2018–2025) (Stand: 8. Januar 2026)
Abb. 8	Gültige Rekursentscheide (2018–2025) (Stand: 8. Januar 2026)
Abb. 9	Anteil aufgehobener Entscheide des BGI (2018–2025), in Prozent
Abb. 10	Ein- und Austritte bei den Bauinspektorinnen und -inspektoren (2018–2025), ohne Volontariate und Praktika
Abb. 11	Abgeschlossene Gesuche pro Monat und Mitarbeiter/-in (2018– 2025)
Abb. 12	Organigramme vor und nach der Reorganisation vom Juni 2023



An den Grossen Rat

25.1417.02

Basel 24. Juni 2026

Kommissionsbeschluss vom 24. Juni 2026

Bericht der Bau- und Raumplanungskommission

zum

Ratschlag

betreffend

«Areal Dreispitz Nord»

**Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung der
Lärmempfindlichkeitsstufen, Änderung des Wohnanteils, Änderung von Bau- und
Strassenlinien sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Münchensteinerstrasse,
Dornacherstrasse und Reinacherstrasse (Areal Dreispitz Nord)**

Inhaltsverzeichnis

1	Begehren.....	3
2	Ausgangslage.....	3
3	Auftrag und Vorgehen	4
4	Kommissionsberatung.....	4
4.1	Allgemeine Einschätzung	4
4.2	Anhörungen	5
4.2.1	Abteilung Städtebau	5
4.2.2	Stadtgärtnerei.....	7
4.2.3	Christoph Merian Stiftung und Genossenschaft Migros Basel	8
4.2.4	Architekturbüro Herzog & de Meuron.....	9
4.3	Detailberatung	10
4.3.1	Änderungsantrag betreffend Substrathöhe (Ziffer 2.2.4 Freiraum 2, litera a des Bebauungsplans)	10
4.3.2	Antrag betreffend Treibhausgasemissionen (Ziffer 2.2. Mobilität, Energie und Lärmschutz, litera d des Bebauungsplans)	11
4.3.3	Änderungsantrag betreffend Parkplätze im Baufeld A (Ziffer 2.5. Baufelder, 2.5.1 Baufeld A, litera b des Bebauungsplans).....	12
4.3.4	Änderungsantrag betreffend Baufeld E1 (Ziffer 2.5. Baufelder, 2.5.6 Baufeld E1, litera c des Bebauungsplans).....	13
4.3.5	Änderungsantrag betreffend Baufeld E2 (Ziffer 2.5. Baufelder, 2.5.7 Baufeld E2, litera b des Bebauungsplans).....	14
4.3.6	Änderungsantrag betreffend preisgünstigem Wohnraum (Ziffer 2.6. Baufelder F bis H des Bebauungsplans)	14
4.3.7	Anpassung eines formellen Fehlers in Ziffer 2.5.6 Baufeld E1, lit. b des Bebauungsplans.....	17
4.4	Abweisung von Einsprachen	17
4.5	Mehrwertabgabe.....	17
5	Antrag der BRK	18

Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschluss

1 Begehren

Der Regierungsrat beantragt mit dem Ratschlag 25.1417.01, die Zonenänderung, die Festsetzung eines Bebauungsplans, die Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen, die Änderung des Wohnanteils, die Änderung von Bau- und Strassenlinien sowie die Abweisung von Einsprachen im Bereich Münchensteinerstrasse, Dornacherstrasse und Reinacherstrasse (Areal Dreispitz Nord) zu genehmigen.

Die Planungsmassnahmen schaffen die Grundlage für die Entwicklung des Areals Dreispitz Nord von einem ausschliesslichen Verkaufsstandort der Genossenschaft Migros Basel zu einem vielfältigen Stadtquartier. Vorgesehen sind Wohnungen, öffentliche Grünflächen, eine Schule sowie weitere quartierbezogene Nutzungen. Die bestehenden Verkaufsflächen bleiben in ihrem heutigen Umfang erhalten, werden jedoch baulich angepasst, um die zusätzlichen Nutzungen entsprechend dem städtebaulichen Konzept integrieren und realisieren zu können.

2 Ausgangslage

Das rund 50 Hektaren grosse Dreispitz-Areal im Osten des Gundeldinger Quartiers befindet sich seit mehreren Jahren in einem tiefgreifenden Wandel. Das ursprünglich ab 1898 als Lagerplatz genutzte Gebiet entwickelte sich zu einem Industrie- und Gewerbestandort, der seit dem Ende des 20. Jahrhunderts zunehmend von Dienstleistungsnutzungen geprägt wird. Die Eigentümerin, die Christoph Merian Stiftung (CMS), steuert diese Transformation schrittweise anhand eines Entwicklungskonzepts.

Im Fokus steht dabei das Teilgebiet Dreispitz Nord, das heute unter anderem das Einkaufszentrum MParc, den Baumarkt OBI sowie weitere Gewerbebetriebe umfasst. Gemeinsam mit der Genossenschaft Migros Basel untersuchte die CMS 2015 das Entwicklungspotenzial des Areals. Auf dieser Grundlage wurde 2017 ein städtebaulicher Studienauftrag durchgeführt, um ein Konzept für die Umwandlung des Gebiets in ein lebendiges Stadtquartier mit Wohnnutzungen, attraktiven Freiräumen und einer gesicherten Weiterentwicklung des Detailhandels zu erarbeiten.

Der Entwurf von Herzog & de Meuron setzte sich beim städtebaulichen Studienauftrag durch, da er eine hohe bauliche Dichte mit hochwertigen öffentlichen Freiräumen und den Anforderungen eines stark frequentierten Einkaufsstandorts überzeugend verbindet. Anschliessend wurde das Büro mit der Ausarbeitung eines Richtprojekts beauftragt.

Parallel dazu prüfte der Kanton Basel-Stadt mögliche Standorte für ein neues Sekundarschulhaus. Nach einer Standortanalyse entschied der Regierungsrat 2020, den Dreispitz Nord weiterzuverfolgen. Dieser Entscheid floss in das Richtprojekt ein, das als Grundlage für die erforderlichen nutzungsplanerischen Massnahmen diente. Begleitend wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Entwicklung von Dreispitz Nord trägt zur Umsetzung wichtiger Ziele des kantonalen Richtplans und des Stadtteilrichtplans Gundeldingen bei. Da die Arealentwicklung als langfristiger Prozess verstanden wird, regeln die CMS, die Genossenschaft Migros Basel und der Kanton Basel-Stadt ihre weitere Zusammenarbeit in einem städtebaulichen Vertrag.

Die detaillierten Ausführungen des Regierungsrats sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) den Ratschlag Nr. 25.1417.01 am 12. November 2025 zur Beratung überwiesen. Die BRK ist auf den Ratschlag eingetreten und hat diesen an neun Sitzungen beraten. An den Beratungen haben seitens Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) der Kantonsbaumeister, der Projektleiter Städtebau sowie der Leiter Grünplanung der Stadtgärtnerei teilgenommen. Die Kommission hat im Rahmen der Beratung zudem eine Delegation der CMS, der Genossenschaft Migros Basel sowie des Architekturbüros Herzog & de Meuron angehört.

4 Kommissionsberatung

4.1 Allgemeine Einschätzung

Die BRK misst der vorliegenden Vorlage eine hohe städtebauliche und gesellschaftliche Bedeutung bei. Mit dem Bebauungsplan Dreispitz Nord wird die Grundlage dafür geschaffen, ein heute in Teilen unternutztes und stark versiegeltes Areal schrittweise zu einem vielfältigen, urbanen Stadtquartier mit Wohnraum, Arbeitsplätzen, öffentlichen Grün- und Freiräumen sowie Bildungs- und Freizeitangeboten weiterzuentwickeln. Die Vorlage verbindet damit zentrale Zielsetzungen der Innenentwicklung, der Verdichtung und der qualitativen Stadtentwicklung an einem hervorragend erschlossenen Standort. Die BRK stellt weiter fest, dass die Vorlage das Ergebnis eines langjährigen und sorgfältig abgestimmten Planungsprozesses ist, in welchem die Interessen von Grundeigentümerschaft, Baurechtsnehmenden, Quartierbevölkerung und öffentlicher Hand berücksichtigt wurden.

Die BRK würdigt in diesem Zusammenhang insbesondere die Rolle der CMS als eine der prägenden Institutionen des Kantons Basel-Stadt. Zahlreiche Institutionen und Projekte im Kanton Basel-Stadt profitieren direkt oder indirekt von dem Engagement der Stiftung. Vor diesem Hintergrund ist auch die Entwicklung des Dreispitz-Areals nicht nur als Arealentwicklung, sondern als Teil eines breiteren gesellschaftlichen Beitrags zur langfristigen Entwicklung des Kantons zu verstehen.

Die Kommission anerkennt, dass die Transformation des Areals mit erheblichen planerischen und inhaltlichen Herausforderungen verbunden ist. Dies betrifft insbesondere die vorgesehene bauliche Dichte sowie den Bau von Hochhäusern, welche in der städtebaulichen Diskussion regelmässig kontrovers beurteilt werden. Die BRK stellt jedoch fest, dass die gewählten Setzungen im Rahmen einer sorgfältigen Interessenabwägung erfolgt sind und einen wesentlichen Beitrag zur haushälterischen Nutzung des Bodens leisten. Die vorgesehenen Hochhausstandorte erlauben eine gezielte Verdichtung, ohne die umliegenden Quartiere übermässig zu belasten. Ihre Anordnung ist dabei als Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung zwischen baulicher Dichte und der Sicherung von Freiraumqualitäten zu verstehen.

Besonders hervorzuheben ist aus Sicht der BRK die innovative Konzeption der Nutzungsüberlagerung, insbesondere im Bereich der öffentlichen Infrastruktur. Die vertikale Stapelung von Nutzungen – namentlich die Kombination von Detailhandelsnutzungen, Gewerbe, Wohnraum sowie Schul- und Sportinfrastruktur auf demselben Grundstück bzw. innerhalb desselben Baukörpers – stellt eine ressourceneffiziente Antwort auf die Herausforderungen der innerstädtischen Verdichtung dar. Insbesondere die vorgesehene Realisierung von Schulraum auf Dachflächen ist als innovativer Ansatz zu würdigen, der sowohl funktional als auch städtebaulich neue Möglichkeiten eröffnet und einen effizienten Umgang mit dem knappen Boden im urbanen Raum ermöglicht.

Dennoch kritisiert die Kommission, dass die Schulraumplanung im Hinblick auf den Bedarf der zukünftigen Bewohnenden im vorliegenden Ratschlag nicht ausreichend systematisch aufgearbeitet wird. Aus Sicht der BRK bleibt insbesondere unklar, an welchen Standorten die Schülerinnen und Schüler auf Primarschulstufe künftig unterrichtet werden sollen und welche Kapazitäten in den bestehenden Schulhäusern hierfür zur Verfügung stehen. Die Kommission regt daher an, entsprechende Angaben künftig standardmässig in die Ratschläge zu Bebauungsplänen aufzunehmen. Dabei wird festgehalten, dass diese Informationen nicht zwingend Bestandteil der raumplanerischen Festsetzungen sein müssen, jedoch als wesentlicher Bestandteil einer fundierten und vollständigen Planung betrachtet werden sollten.

Die Kommission hat im Zuge der Beratung zudem den Jurybericht des städtebaulichen Studienauftrags, die eingegangenen Einsprachen sowie die Protokolle des Einbezugs der Quartierinteressen konsultiert. Die BRK stellt dabei fest, dass die Interessen des Quartiers in der Detailausarbeitung des Ratschlags zu grossen Teilen berücksichtigt wurden.

Auch wenn einzelne Elemente der Vorlage in der Beratung intensiv diskutiert wurden, gelangt die Kommission insgesamt zur Auffassung, dass mit dem Bebauungsplan eine ausgewogene und zukunftsgerichtete Grundlage für die Entwicklung von Dreispitz Nord geschaffen wird, welche sowohl den Anforderungen einer nachhaltigen Stadtentwicklung als auch den funktionalen Bedürfnissen eines komplexen urbanen Mischgebiets Rechnung trägt.

4.2 Anhörungen

Die Kommission weist darauf hin, dass der umfangreiche Ratschlag sowie die zugehörigen Beilagen, insbesondere der städtebauliche Vertrag und der Umweltverträglichkeitsbericht, mit über 700 Seiten eine ausserordentlich umfassende und detaillierte Informationsgrundlage zum Projekt darstellen. Diese Unterlagen enthalten sämtliche relevanten fachlichen, rechtlichen und planerischen Grundlagen, die dem Geschäft zugrunde liegen, und können im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht in ihrer gesamten Tiefe abgebildet werden.

Stattdessen liegt der Fokus dieses Berichts bewusst auf der ausführlichen Darstellung der Anhörungen sowie der von der Kommission beschlossenen Anträge und Präzisierungen des Bebauungsplans, welche die politische Würdigung des Geschäfts abbilden.

Für weitergehende Informationen, insbesondere zur vertieften Einordnung einzelner Aspekte sowie zur Klärung detaillierter Verständnisfragen, wird die Konsultation der genannten fundierten Unterlagen ausdrücklich empfohlen, da diese die vollständige fachliche und rechtliche Grundlage des Projekts nachvollziehbar dokumentieren.

4.2.1 Abteilung Städtebau

Die BRK liess sich vom BVD umfassend über die Entstehungsgeschichte, die planerischen Zielsetzungen sowie die wesentlichen Inhalte des Bebauungsplans Dreispitz Nord orientieren. Dabei wurde deutlich, dass die Entwicklung des Areals auf einen langjährigen Planungsprozess zurückgeht. Nachdem frühere Ansätze für eine Gesamtentwicklung des Dreispitz-Areals aufgrund ihrer Komplexität und mangelnden Wirtschaftlichkeit nicht weiterverfolgt worden waren, wurde beschlossen, die Entwicklung in überschaubaren Teilgebieten voranzutreiben. Der vorliegende Bebauungsplan stellt das Ergebnis eines mehrjährigen Planungs- und Abstimmungsprozesses dar.

Die Verwaltung legte anlässlich der Anhörung dar, dass das Areal heute trotz seiner zentralen Lage nur vergleichsweise gering genutzt werde und erhebliche Potenziale für eine innere Verdichtung aufweise. Mit dem Bebauungsplan soll eine Transformation zu einem urbanen und gemischt genutzten Stadtquartier ermöglicht werden. Dabei sollen bestehende wirtschaftliche Nutzungen erhalten, gleichzeitig aber substanzielle neue Wohnflächen, öffentliche Freiräume sowie schulische Infrastrukturen geschaffen werden. Die Kommission nahm insbesondere zur Kenntnis, dass die

geplanten Grün- und Freiraumflächen gegenüber dem heutigen Zustand erheblich ausgeweitet werden sollen und durch die Überlagerung verschiedener Nutzungen zusätzlicher öffentlicher Raum gewonnen werden kann.

Als wesentlich erachtet die BRK die Ausführungen zur Entstehung des Richtprojekts. Die Verwaltung führte aus, dass die Quartierinteressen frühzeitig in die Planung einbezogen worden seien und das gewählte Projekt aus einem qualitätssichernden Studienverfahren hervorgegangen sei. Die Kommission gewann den Eindruck, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplan ein ausgewogener Ausgleich zwischen den Anforderungen an die Siedlungsentwicklung, den Bedürfnissen der Grundeigentümerschaft und Baurechtsnehmer sowie den öffentlichen Interessen geschaffen werden konnte.

Ausführlich diskutiert wurden die vorgesehenen Wohnanteile sowie die Regelungen zum preisgünstigen Wohnraum. Die Verwaltung erläuterte, dass der Bebauungsplan einen Mindestwohnanteil sowie verbindliche Vorgaben für preisgünstigen Wohnraum festlegt, gleichzeitig aber einen gewissen planerischen Spielraum bewahrt, um auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können. Die BRK nahm zur Kenntnis, dass die Regelungen insbesondere auf jene Teilgebiete ausgerichtet wurden, bei denen eine konkrete Transformation in den kommenden Jahren realistisch erscheint. Für andere Baufelder mit weiterhin langfristig bestehenden Baurechten werden zusätzliche Entwicklungsperspektiven eröffnet, ohne dass damit eine unmittelbare Verpflichtung zur Umnutzung oder Einschränkungen für die Eigentümerschaften beziehungsweise Baurechtsnehmenden hinsichtlich der Schaffung von Wohnraum verbunden wären. Gerade dieser Aspekt gab innerhalb der BRK Anlass zu Diskussionen und führte schliesslich zu einem entsprechenden Änderungsantrag (vgl. Kapitel 4.3.6.)

Ein weiterer Schwerpunkt der Anhörung lag auf Fragen der Mobilität und des Verkehrs. Seitens der Verwaltung wurde erläutert, dass es sich bei den ausgewiesenen Parkierungszahlen um Maximalwerte handle und die effektive Anzahl der später realisierten Parkplätze erst im Rahmen der weiteren Projektierung festgelegt werde. Die Zahl der Parkplätze wurde dabei bewusst zurückhaltend dimensioniert. Die tatsächliche Umsetzung soll sich am künftigen Nutzungsmix orientieren. Zudem sollen vorgesehene Mobilitätskonzepte, Anreizsysteme sowie Carsharing-Angebote dazu beitragen, die zusätzliche Verkehrsbelastung möglichst gering zu halten. Die BRK nahm ferner zur Kenntnis, dass bei den Überlegungen zur Realisierung eines Quartierparkings sowohl das Fahrtenmodell als auch die geltenden umweltrechtlichen Vorgaben einen massgeblichen Rahmen bilden.

Eingehend thematisiert wurden auch die ökologischen Anforderungen an die Entwicklung des Areals. Die Verwaltung führte aus, dass die Dächer begrünt werden müssen und ein erheblicher Teil der Dachflächen für Photovoltaikanlagen vorzusehen ist, was die BRK positiv sieht. Begrüsst wurde von der Kommission insbesondere die Absicht, auf den Dachflächen der Migros hochwertige Freiräume sowie Schul- und Sportnutzungen zu schaffen. Die Verwaltung wies zudem darauf hin, dass verschiedene Nachhaltigkeitsstandards und Zertifizierungssysteme für den Bau und den Betrieb geprüft worden seien und die entsprechenden Anforderungen im weiteren Projektverlauf berücksichtigt würden.

Die BRK interessierte sich ferner für die geplante Etappierung der Entwicklung sowie die Umsetzung des Schulstandorts. Die Verwaltung erläuterte, dass die Entwicklung in mehreren Phasen erfolgen werde und zunächst die Anpassungen im Bereich des heutigen MParc und OBI im Vordergrund stünden. Die Schule und die weiteren Wohn- und Gewerbenutzungen würden darauf aufbauend realisiert. Das Schulgebäude wird dabei voraussichtlich im Eigentum der Migros sein, da es sich auf deren Dach befindet, und vom Kanton gemietet wird. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass die gewählte Lösung mit einer schulischen Nutzung auf dem Dach des MParc aus den bestehenden Eigentums- und Baurechtsverhältnissen resultiert und von den Beteiligten als praktikabelste Umsetzungsvariante beurteilt wird.

4.2.2 Stadtgärtnerei

Die BRK liess sich im Rahmen einer Anhörung von einem Vertreter der Stadtgärtnerei über die freiraumplanerischen und ökologischen Aspekte des Projekts informieren. Die Stadtgärtnerei hob hervor, dass mit dem Vorhaben ein übergeordnetes Freiraumkonzept verfolgt werde, welches den hohen Verdichtungsgrad des Areals mit qualitativ hochwertigen und öffentlich zugänglichen Grün- und Aufenthaltsräumen in Einklang bringen solle. Der Bebauungsplan ermögliche dabei eine verbindlichere und standortspezifischere Regelung als die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben.

Im Zentrum der Ausführungen standen die geplanten Freiräume auf dem Areal sowie deren Bedeutung für Klima, Biodiversität und Aufenthaltsqualität. Die vorgesehenen Grünanlagen würden wichtige Verbindungen zu bestehenden Grünräumen schaffen und einen wesentlichen Beitrag zur ökologischen Vernetzung leisten. Die Freiraumversorgung solle gemäss den kantonalen Zielwerten sichergestellt und die Grünflächen gegenüber dem heutigen Zustand erheblich ausgeweitet werden.

Die Stadtgärtnerei führte aus, dass der geplante Dachpark auf dem MParc als öffentlicher Park rund um die Uhr zugänglich sein und insbesondere Kindern, Jugendlichen sowie der Quartierbevölkerung als Aufenthalts- und Bewegungsraum dienen solle. Die vorgesehene Substrattiefe von mindestens 1,5 Metern ermögliche die Pflanzung von Bäumen und eine langfristig tragfähige Begrünung. Vorgesehen seien naturnahe und biodiversitätsfördernde Pflanzungen mit einheimischen Wiesen, Stauden und Gehölzen.

Der Vertreter der Stadtgärtnerei erläuterte weiter das vorgesehene Regenwassermanagement. Mittels eines Kaskadenprinzips solle Regenwasser gesammelt, zwischengespeichert und in Trockenperioden zur Bewässerung wiederverwendet werden. Ergänzend seien Mikroklimaanalysen sowie Untersuchungen zu den Windverhältnissen erstellt worden (Fallwinde der Hochhäuser), um die Aufenthaltsqualität und die langfristige Entwicklung der Vegetation sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit den geplanten Freiräumen wurden auch Fragen der Sicherheit thematisiert. Die Stadtgärtnerei führte aus, dass bei sämtlichen Anlagen die Anforderungen an Absturzsicherungen, Zugänglichkeit und soziale Sicherheit berücksichtigt würden. Durch breite Promenaden, aktive Erdgeschossnutzungen und eine hohe Nutzungsdurchmischung solle eine lebendige und sichere Umgebung geschaffen werden. Auch Aspekte der Gewaltprävention würden in die Freiraumgestaltung einfließen.

Die Kommission interessierte sich zudem für die künftige Organisation und den Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen. Die Stadtgärtnerei führte aus, dass die Anlagen trotz der komplexen Eigentumsverhältnisse als öffentliche Parks betrieben und durch die Stadtgärtnerei unterhalten werden sollen. Die entsprechenden Zuständigkeiten würden im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Im Weiteren wurde die Verkehrsanbindung des Areals diskutiert. Der Vertreter der Abteilung Städtebau erläuterte die geplanten Anpassungen im Umfeld, insbesondere an der Münchensteinerstrasse, wo Verbesserungen für den Fuss- und Veloverkehr sowie eine Aufwertung des öffentlichen Raums vorgesehen seien. Auch die Schulwegsicherheit, die der BRK ein besonderes Anliegen ist, soll im Hinblick auf die künftige Sekundarschule im Rahmen der weiteren Projektierung vertieft geprüft werden.

Auch die städtebauliche Anbindung wurde in den Hearings diskutiert. Dabei wurde der Wunsch nach einer guten Anbindung vom Gundeldingerquartier zum Areal betont, insbesondere entlang der Reinacherstrasse. Zusätzlich führte die Abteilung Städtebau aus, wie die Durchlässigkeit der Blockrandgebäude auf Parzelle A gewährleistet ist und so einen einfachen Zugang zu den Grünflächen für das Gundeldingerquartier ermöglichen.

4.2.3 Christoph Merian Stiftung und Genossenschaft Migros Basel

Die BRK hörte Vertreter der CMS sowie der Genossenschaft Migros Basel zum Bebauungsplan Dreispitz Nord an. Die Anhörung verdeutlichte die hohe strategische Bedeutung des Areals sowohl für die CMS als Grundeigentümerin als auch für die Migros als zentrale Baurechtsnehmerin und Investorin.

Die CMS führte aus, dass das gesamte Dreispitz-Areal für die Stiftung von ausserordentlicher Bedeutung sei. Obwohl das Areal lediglich rund fünf Prozent der von der Stiftung verwalteten Fläche ausmache, repräsentiere es rund 40 Prozent ihres Vermögenswertes. Das Gebiet sei heute insgesamt unternutzt. Mit dem Bebauungsplan werde eine massvolle Verdichtung ermöglicht, welche insbesondere die Schaffung von Wohnraum sowie die Entwicklung zusätzlicher öffentlicher Infrastrukturen wie Grünflächen und eines Schulstandorts erlaube. Die CMS betonte, dass die angestrebte Transformation grundsätzlich ohne Verdrängung bestehender Nutzungen erfolgen solle und insbesondere bei auslaufenden Baurechten Entwicklungsmöglichkeiten entstünden.

Die Genossenschaft Migros Basel unterstrich ihr langjähriges Engagement auf dem Dreispitz-Areal und die Bedeutung des Standorts für ihre regionale Logistik- und Verkaufsinfrastruktur. Die geplante Entwicklung trage den Veränderungen im Detailhandel Rechnung, indem bestehende Flächen teilweise neu organisiert und ergänzt würden. Die von der Migros selbst genutzten Flächen sollen dabei langfristig gesichert bleiben. Aus Sicht der Migros bildet der Bebauungsplan eine zentrale Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standorts.

Im Zentrum der Diskussion standen verschiedene Fragen zur Umsetzung des Projekts. Die BRK erkundigte sich insbesondere nach der Erschliessung des Areals, der Realisierung des vorgesehenen Schulstandorts, der Vergabe zukünftiger Baurechte sowie den vorgesehenen Qualitätssicherungsverfahren. Die Ausführungen der CMS und der Migros machten deutlich, dass die Planungen bereits weit fortgeschritten sind und zentrale Elemente wie die Schulnutzung, die Mobilitätsplanung sowie die bauliche Etappierung frühzeitig mit den zuständigen Stellen abgestimmt wurden. Die Schule soll in enger Abstimmung mit dem Erziehungsdepartement geplant werden.

Ausführlich diskutiert wurde zudem die Frage, wie mit den Baufeldern F, G und H umzugehen sei, deren heutige Nutzungen erst in ferner Zukunft zur Disposition stehen könnten. Einzelne Mitglieder der BRK wiesen darauf hin, dass bei einer späteren Umnutzung dieser Flächen zu Wohnzwecken keine planungsrechtlichen Vorgaben bezüglich gemeinnützigen oder preisgünstigen Wohnraums bestehen würden, wodurch die gesetzliche Vorgabe eines Drittels preisgünstigen Wohnraums über das gesamte Areal nicht eingehalten werden würde. Die CMS anerkannte die grundsätzliche Fragestellung, machte jedoch geltend, dass entsprechende Entwicklungen derzeit rein hypothetischer Natur seien und eine erneute Öffnung des Bebauungsplans erhebliche zeitliche und rechtliche Risiken für das Gesamtprojekt mit sich bringen würde. Die Kommission nahm diese Argumentation zur Kenntnis und regte an, gemeinsam mögliche Lösungsansätze für diese Fragestellung im weiteren Verfahren zu prüfen.

Die BRK würdigte insbesondere die Bereitschaft der Projektträgerschaften, die Entwicklung des Areals langfristig und etappiert anzugehen und dabei sowohl städtebauliche als auch gesellschaftliche und ökologische Anforderungen zu berücksichtigen. Positiv zur Kenntnis genommen wurde zudem das Bekenntnis der CMS zu transparenten Vergabeverfahren für künftige Baurechte, zur Einbindung gemeinnütziger Wohnbauträger sowie zur Durchführung qualitätssichernder Verfahren bei den einzelnen Hochbauprojekten.

4.2.4 Architekturbüro Herzog & de Meuron

Die BRK liess sich im Rahmen einer Anhörung im Beisein der Verwaltung von Vertreterinnen und Vertretern des Architekturbüros Herzog & de Meuron die städtebaulichen und architektonischen Grundlagen des Richtprojekts sowie die zentralen planerischen Überlegungen erläutern.

Die Vertreter von Herzog & de Meuron führten einleitend aus, dass der Dreispitz in einem übergeordneten stadträumlichen Kontext der sogenannten Birsstadt zu verorten sei, welche mit rund 70'000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine eigenständige funktionale Einheit bilde. Das Areal nehme dabei eine markante städtebauliche Lage am Übergang vom Birstal in die Rheinebene ein. Aufgrund der bereits vorhandenen grossmassstäblichen Bebauungs- und Nutzungsstrukturen stehe nicht ein vollständiger Neuanfang im Vordergrund, sondern die schrittweise Transformation und Weiterentwicklung eines bestehenden urbanen Raums. Entsprechend verfolge das Projekt nicht einen radikalen Neubeginn, sondern eine Weiterentwicklung und städtebauliche Verdichtung des bestehenden Gefüges. Es solle ein gemischt genutztes, urbanes Quartier geschaffen werden, welches Wohnen, Arbeiten, Bildung und Freizeit in räumlicher Nähe miteinander verbindet und zugleich die Vernetzung mit dem Quartier Gundeli stärkt.

Besonderes Gewicht wurde in der Anhörung auf die städtebauliche Grundstruktur gelegt. Diese sieht eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Typologien vor: klassische Wohnnutzungen in den Stadthäusern, Hochhäuser als verdichtete Wohn- und teilweise Arbeitsnutzungen sowie gemischte Erdgeschossnutzungen mit öffentlichem Charakter. Die drei Hochhäuser bilden dabei markante städtebauliche Setzungen, welche sowohl als Verdichtungsinstrument als auch als identitätsstiftende Elemente des neuen Quartiers verstanden werden. Die Vertreter von Herzog & de Meuron betonten, dass die Höhenentwicklung bewusst in Relation zu den grosszügigen Freiräumen stehe und eine ausgewogene Balance zwischen Bebauung und unbebautem Raum angestrebt werde.

Die Kommission nahm zudem zur Kenntnis, dass das Projekt eine hohe Nutzungsintensität aufweist und mit einer deutlichen Zunahme der täglichen Frequentierung gerechnet wird. Gleichzeitig soll durch eine klare Trennung und Entflechtung der Verkehrsströme sowie eine konsequente Förderung des Fuss- und Veloverkehrs eine gute Erschliessungsqualität gewährleistet werden. Besonders hervorgehoben wurde die hohe Anzahl vorgesehener Veloparkplätze sowie die konsequente Durchlässigkeit des Areals für den Langsamverkehr.

Ein zentrales Thema der Anhörung bildete die funktionale und räumliche Integration der schulischen Nutzung. Die Vertreter von Herzog & de Meuron erläuterten, dass die Idee eines auf dem Areal integrierten Schulstandorts aus der Frage entstanden sei, wie die öffentlichen Freiräume sinnvoll genutzt und dauerhaft gesichert werden können. Die Schule werde dabei als integraler Bestandteil des Quartiers verstanden und ermögliche eine Mehrfachnutzung der Aussenräume. Die Kommission würdigte insbesondere diesen Ansatz der funktionalen Überlagerung, bei welchem unterschiedliche Nutzungen vertikal und horizontal miteinander kombiniert werden.

Auch die Frage der baulichen Flexibilität wurde eingehend diskutiert. Das Richtprojekt sieht modulare Strukturen vor, insbesondere bei den Stadthäusern, sowie eine hohe Anpassungsfähigkeit der Erdgeschossnutzungen. Der Vertreter des BVD hielt fest, dass der Bebauungsplan bewusst einen Rahmen setze, der genügend Spielraum für zukünftige Entwicklungen lasse, ohne die städtebauliche Grundidee zu gefährden.

Hinsichtlich der Hochhäuser wurde seitens der Vertreter von Herzog & de Meuron betont, dass diese nicht isoliert als Einzelobjekte zu verstehen seien, sondern als Teil eines Gesamtsystems, welches auf Freiraum, Durchlüftung und Nachtauskühlung ausgelegt sei. Die vertikale Verdichtung ermögliche es, am Boden grosszügige Freiräume für die Öffentlichkeit zu schaffen.

Bezüglich der Nachhaltigkeit wurde festgehalten, dass kein einzelnes verbindliches Label vorgegeben werden solle, sondern die Erreichung des Netto-Null-Klimaziels des Kantons im Vordergrund stehe. Die Umsetzung soll über verschiedene Instrumente und Nachweise im Baubewilligungsverfahren sichergestellt werden.

4.3 Detailberatung

Die BRK hat im Rahmen ihrer kommissionsinternen Beratungen die planerischen, rechtlichen, städtebaulichen, verkehrlichen sowie ökologischen Fragestellungen eingehend erörtert. Dabei wurden insbesondere die Erkenntnisse aus den Anhörungen aufgenommen und in die Gesamtbeurteilung einbezogen. Als Ergebnis dieser Diskussionen formulierte die Kommission verschiedene Anträge sowie Präzisierungen zum Bebauungsplan, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt werden.

Ein Teil der Kommission bekannte sich im Zuge der Beratung zur Absicht, auf weitere Anträge, welche den Bebauungsplan mit zusätzlichen Auflagen belasten würden, zu verzichten bzw. diese abzulehnen, sofern in den zentralen Fragen der Reduktion von Treibhausgasemissionen (Kapitel 4.3.2) sowie des preisgünstigen Wohnraums (Kapitel 4.3.6) eine tragfähige Lösung gefunden werden kann.

4.3.1 Änderungsantrag betreffend Substrathöhe (Ziffer 2.2.4 Freiraum 2, litera a des Bebauungsplans)

Freiraum 2, 2.2.4. litera

Variante 1:

a. Der Freiraum 2 ist durch den Kanton Basel-Stadt gestützt auf das Resultat eines qualitätssichernden Verfahrens unter Berücksichtigung ökologischer und stadtklimatischer Aspekte als qualitativ hochwertige Grünanlage im Umfang von 10'000 m² zu gestalten. Sofern nicht der Bestand im Baufeld E1 oder andere wichtige Gründe entgegenstehen, ist die Grünanlage mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1.5 m zu überdecken. Die überbauten oder überdachten Flächen gemäss Vorschrift 2.4.2. lit. b bis f sind innerhalb dieser Fläche zulässig.

Variante 2:

a. Der Freiraum 2 ist durch den Kanton Basel-Stadt gestützt auf das Resultat eines qualitätssichernden Verfahrens unter Berücksichtigung ökologischer und stadtklimatischer Aspekte als qualitativ hochwertige Grünanlage im Umfang von 10'000 m² zu gestalten. Sofern nicht der Bestand im Baufeld E1 oder andere wichtige Gründe entgegenstehen, ist die Grünanlage mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1.5 m, wo möglich mindestens 2m zu überdecken. Die überbauten oder überdachten Flächen gemäss Vorschrift 2.4.2. lit. b bis f sind innerhalb dieser Fläche zulässig.

Die Antragstellerin führte aus, dass eine erhöhte Substrathöhe nicht nur die Anpflanzung von Büschen, sondern ausdrücklich auch die Pflanzung von Bäumen ermögliche. Die Substrathöhe sei ein wesentlicher Faktor für das Wachstum und die langfristige Vitalität von Bäumen. Eine ausreichende Substrattiefe gewährleiste genügend Wurzelraum und fördere eine stabile Entwicklung der Bepflanzung. Umgekehrt könne eine zu geringe Substrathöhe zu Stressfaktoren führen und die Anfälligkeit gegenüber Schädlingen und Krankheiten erhöhen.

Die Kommissionsmehrheit vertritt die Ansicht, dass der Antrag nicht notwendig sei, da die bestehende Formulierung bereits die Möglichkeit eröffne, in begründeten Fällen eine grössere Substrathöhe vorzusehen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Substrattiefe von 1,5 Metern als Mindestwert zu verstehen sei. Die Kommissionsmehrheit teilt ausdrücklich die Auffassung der Antragstellerin, wonach die Substrathöhe möglichst substanziell ausgestaltet

werden soll, um eine qualitativ hochwertige Begründung sicherzustellen. Gleichzeitig wird den Expertinnen und Experten der Stadtgärtnerei das hierfür erforderliche fachliche Know-how zugesprochen, um im Rahmen der weiteren Planung sachgerechte Lösungen zu entwickeln.

Die Antragstellerin zog ihren Antrag hierauf zurück.

4.3.2 Antrag betreffend Treibhausgasemissionen (Ziffer 2.2. Mobilität, Energie und Lärmschutz, litera d des Bebauungsplans)

Antrag:

2.2

c. Mittels eines Energiekonzepts ist aufzuzeigen, wie die Energieversorgung des Areals CO₂-neutral erfolgt. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren ist das Konzept vorzulegen und die Umsetzung der darin definierten Massnahmen aufzuzeigen.

d. Mit jedem Baugesuch ist aufzuzeigen, wie die grauen Treibhausgasemissionen ~~im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten~~ nach den Zielwerten von SIA 390/1 Richtung Netto-Null reduziert werden.

Im Rahmen der Beratung wurde ein Antrag gestellt, der darauf abzielt, die Vorgaben zur ökologischen Nachhaltigkeit des Bebauungsplans zu konkretisieren. Konkret wurde beantragt, die Vorgaben zur Reduktion der grauen Treibhausgasemissionen verbindlicher auszugestalten und dabei auf die Zielwerte der Norm SIA 390/1 in Richtung Netto-Null abzustellen. Begründet wurde der Antrag damit, dass dadurch ein klareres und besser überprüfbares Rahmenwerk für die spätere Projektentwicklung geschaffen werde. Dies insbesondere auch, weil die CMS plant, die Parzellen im Baurecht abzugeben und nicht selbst zu bebauen. Die Orientierung an anerkannten Zielwerten ermögliche eine transparente Nachvollziehbarkeit der angestrebten Reduktionspfade, ohne die technische oder wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Projekten grundsätzlich einzuschränken.

Der Antrag wurde mit der CMS gespiegelt. Die CMS teilte das Anliegen einer ambitionierten Nachhaltigkeitsstrategie grundsätzlich, gab jedoch zu bedenken, dass derzeit verschiedene anerkannte Standards und Bewertungsmethoden zur Verfügung stehen. Eine Festlegung auf eine einzelne Methodik im Bebauungsplan könnte daher mit künftigen gesetzlichen oder regulatorischen Entwicklungen in Konflikt geraten. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass eine isolierte Betrachtung der grauen Treibhausgasemissionen den Nachhaltigkeitsaspekt nur teilweise abbilde, während andere Instrumente eine umfassendere Beurteilung von Erstellung, Betrieb und Mobilität erlaubten. Aus Sicht der CMS erschien deshalb eine Orientierung am Standard Minergie-ECO zweckmässiger, auch wenn sie grundsätzlich ein Beibehalt der bisherigen Regelungen bevorzugt hätte.

Im der folgenden kommissionsinternen Diskussion zeigte sich, dass das Ziel einer möglichst nachhaltigen und ressourcenschonenden Entwicklung des Areals in der BRK unbestritten ist. Umstritten war hingegen die Frage, mit welcher Methodik dieses Ziel am zweckmässigsten erreicht und nachgewiesen werden kann. Vor diesem Hintergrund zeigte sich die Antragstellerin offen für die von der CMS vorgeschlagene Alternative. Sie würdigte insbesondere die Bereitschaft der CMS, das Anliegen im Bebauungsplan festzuschreiben und eine entsprechend präzisere Formulierung zu unterstützen. In der Folge sprach sie sich für eine Anpassung ihres Antrags aus, wonach die Reduktion der grauen Treibhausgasemissionen unter Anwendung der Bilanzierungsmethodik Minergie-ECO in Richtung Netto-Null nachzuweisen ist. Die BRK begrüsst diesen Kompromiss, da damit die Nachhaltigkeitsziele gestärkt werden.

Die BRK stimmt mit 9:2 Stimmen bei einer Enthaltung nachfolgender Anpassung von Ziffer 2.2. Mobilität, Energie und Lärmschutz, litera d des Bebauungsplans zu:

2.2 Mobilität, Energie und Lärmschutz

d. Mit jedem Baugesuch ist aufzuzeigen, wie die grauen Treibhausgasemissionen unter Anwendung der Bilanzierungsmethodik «Minergie Eco» in Richtung Netto-Null reduziert werden.

4.3.3 Änderungsantrag betreffend Parkplätze im Baufeld A (Ziffer 2.5. Baufelder, 2.5.1 Baufeld A, litera b des Bebauungsplans)

2.5. Baufelder

2.5.1. Baufeld A, litera b

Variante 1:

~~b. Für Baufeld A sind maximal 66 Parkplätze zulässig. Diese sind unterirdisch anzuordnen. Die Erschliessung hat über die Reinacherstrasse zu erfolgen.~~

Variante 2:

Für Baufeld A sind maximal 66 Parkplätze zulässig. Diese sind unterirdisch anzuordnen.

Die Erschliessung hat über die ~~Reinacherstrasse~~ Münchensteinerstrasse zu erfolgen.

Die Antragstellerin führt aus, dass der Perimeter insgesamt sehr gut erschlossen sei. Vor diesem Hintergrund sollten die bestehenden Parkieranlagen entsprechend effizient genutzt werden können. Deswegen ist die Antragstellerin der Meinung, dass es weniger Parkplätze entlang der Reinacherstrasse benötigt. Mit dem Antrag werde das Ziel verfolgt, die Verkehrssituation insgesamt zu verbessern und den Durchgangsverkehr durch das Quartier zu reduzieren. Insbesondere wird angeregt, das Parking der Migros nach Möglichkeit auch für Nutzungen im Quartier zu öffnen.

Die Kommissionsmehrheit hält fest, dass dieses Anliegen einerseits nachvollziehbar sei, andererseits jedoch auch kritisch beurteilt werden müsse. Insbesondere vor dem Hintergrund der noch offenen Entwicklung der Reinacherstrasse bestehe eine erhebliche Unsicherheit bezüglich der verkehrlichen Gesamtwirkung. Zudem wird darauf verwiesen, dass insgesamt fünf Zufahrten auf das Areal vorgesehen seien, wodurch sich der Verkehr grundsätzlich gut verteilen und insbesondere bei den Ausfahrten aus dem Parking kein relevanter Rückstau zu erwarten sei. Die entsprechenden Berechnungen der Verkehrsströme der Verwaltung seien sorgfältig und nachvollziehbar vorgenommen worden.

Dennoch sehen Teile der Kommission die Qualität der Anbindung des Areals ans Gundeldinger Quartier als kritisch an. Dies zeige sich schon nur symbolisch darin, dass nicht die «Güterstrasse» im neuen Quartier fortgeführt werde, sondern die Verlängerung der Strasse im neuen Areal «Melchior Berri-Promenade» heissen soll. Auch die umfangreichen Einsprachen sowie die aktuelle Situation im Gundeldinger Quartier weisen hinsichtlich der Anbindung des neuen Areals Handlungsbedarf auf. Die Prüfung weiterer Massnahmen im Allgemeinen, wie auch die Prüfung alternativer Modelle wie Carsharing oder Quartierparking (Nachnutzung) wird ausdrücklich befürwortet. Dabei soll aber beachtet werden, dass eine doppelte bzw. zusätzliche Nutzung der Migros-Parkplätze zu einer deutlich intensiveren Auslastung führen könne, deren Auswirkungen auf das Quartier sowie auf den Betrieb der Migros selbst derzeit nur schwer abschätzbar seien.

Die BRK stimmt mit 11:1 Stimmen gegen die Variante 1 zur Anpassung von Ziffer 2.5. Baufelder, 2.5.1 Baufeld A, litera b des Bebauungsplans.

Die BRK stimmt mit 10:1 Stimmen bei einer Enthaltung gegen die Variante 2 zur Anpassung von Ziffer 2.5. Baufelder, 2.5.1 Baufeld A, litera b des Bebauungsplans.

4.3.4 Änderungsantrag betreffend Baufeld E1 (Ziffer 2.5. Baufelder, 2.5.6 Baufeld E1, litera c des Bebauungsplans)

2.5. Baufelder

2.5.6. Baufeld E1, litera c.:

c. Die Anlieferung hat über den im Plan dargestellten Bereich von der Dornacherstrasse über Baufeld D zu erfolgen. Eine untergeordnete Anlieferung erfolgt entlang der Dornacherstrasse.
~~darf über den im Plan dargestellten Bereich entlang der Reinacherstrasse erfolgen.~~

Die Antragstellerin begründet den Antrag damit, dass sich durch die vorgeschlagene Massnahme die Verkehrssituation insgesamt deutlich verbessern würde. Insbesondere erwartet sie eine spürbare Entlastung des Quartiers vom motorisierten Individualverkehr sowie eine Reduktion von Suchverkehr im lokalen Strassennetz. Ein besonderer Fokus liege dabei auf dem Lastwagenverkehr, der zurzeit teilweise durch das Quartier geführt werde und durch eine optimierte Erschliessung beziehungsweise veränderte Nutzung der bestehenden Infrastruktur merklich reduziert werden könnte.

Die Kommissionsmehrheit stellte infrage, ob die beantragte Massnahme zu einer spürbaren Verbesserung der Verkehrssituation führen würde. Sie verwies darauf, dass die Anlieferung des Areals aus betrieblichen und verkehrstechnischen Gründen weiterhin über die Reinacherstrasse erfolgen müsse. In ihrer weiteren Argumentation stützte sich die Kommissionsmehrheit auf den Ratschlag. Demnach bringt die Arealentwicklung verschiedene Anpassungen im Umfeld der Reinacherstrasse, Münchensteinerstrasse und Dornacherstrasse mit sich. Das Areal soll sich künftig stärker zur Reinacherstrasse hin öffnen und besser an das umliegende Quartier angebunden werden. Ein zentrales Anliegen ist dabei die Verbesserung der Querbarkeit des Knotens Reinacherstrasse/Güterstrasse für Fussgängerinnen und Fussgänger.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Sicherstellung der erforderlichen Verkehrsbeziehungen ist an der Kreuzung Münchensteinerstrasse/Reinacherstrasse der Bau eines Kreisels vorgesehen. Gleichzeitig wird die Zufahrt zum Areal, insbesondere zum Parking des MParc, neu organisiert.

Im Zuge der Neugestaltung soll zudem die Tramhaltestelle Dreispitz nach Norden verlegt werden. Sie wird künftig direkt an der Verlängerung der Güterstrasse beziehungsweise der neuen Melchior Berri-Promenade liegen. Dadurch wird die Erschliessung des Areals mit dem öffentlichen Verkehr verbessert und die Verkehrsströme von Tram, Fussverkehr und Zufahrt zum MParc-Parking werden besser voneinander getrennt, was die Verkehrssicherheit zusätzlich erhöht.

Weiter werde im Verkehrsgutachten festgehalten, dass durch die neue Überbauung zusätzlicher Verkehr entstehe, dem mit einem konsequenten Mobilitätskonzept begegnet werde. Dieses setze auf eine reduzierte Parkplatzzahl, autoarmes Wohnen, die Verlegung der Tramhaltestelle an den Rand des Zentrums des Areals, eine gute Fuss- und Velovernetzung sowie Carsharing-Angebote. Insgesamt seien damit die Möglichkeiten zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs bereits weitgehend ausgeschöpft, weshalb zusätzliche Entlastungseffekte durch die beantragte Massnahme als begrenzt beurteilt würden.

Ein Teil der Kommission beurteilt zudem die lärm mindernden Massnahmen, die bereits umgesetzt bzw. geplant sind, wie auch die Geschwindigkeitsreduktionen auf 30 km/h nachts auf der Reinacherstrasse bzw. 50 km/h entlang der Münchensteinerstrasse als zweckmässig und umsetzbar. Demgegenüber sieht ein anderer Teil der Kommission insbesondere entlang der Reinacherstrasse den Bedarf nach weitergehenden Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Verkehrsberuhigung. Da sich der Strassenraum aber ausserhalb des Perimeters des Bebauungsplans befindet, soll dieses Anliegen separat in den Grossen Rat eingebracht werden.

Die BRK stimmt mit 11:1 Stimmen gegen den Antrag zur Anpassung von Ziffer 2.5. Baufelder, 2.5.6 Baufeld E1, litera c des Bebauungsplans.

4.3.5 Änderungsantrag betreffend Baufeld E2 (Ziffer 2.5. Baufelder, 2.5.7 Baufeld E2, litera b des Bebauungsplans)

2.5. Baufelder

2.5.7. Baufeld E2, litera b.:

~~b. Für die Nutzungen im Baufeld E2 sind maximal 32 Parkplätze zulässig. Diese sind im Baufeld E1 unterirdisch anzuordnen und über die Reinacherstrasse zu erschliessen.~~

Die Antragstellerin begründete den Antrag damit, dass eine Verbesserung der Verkehrssituation angestrebt werde und insgesamt weniger motorisierter Verkehr im Quartier entstehen solle. Der geplante Stadtteil sei verkehrstechnisch sehr gut an den öffentlichen Verkehr angebunden und könne ohne Weiteres mit dem öffentlichen Verkehr erreicht werden. Vor diesem Hintergrund sollen insbesondere die Lehrpersonen gezielt dazu motiviert werden, den öffentlichen Verkehr zu nutzen und auf eine individuelle Anreise mit dem Auto zu verzichten. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass die Nutzung der bestehenden, mischgenutzten Parkierungsanlagen beim MParc in den Abendstunden weiterhin möglich sei, wodurch eine gewisse Flexibilität für ausserhalb der Hauptnutzungszeiten gewährleistet bleibe.

Die Kommissionsmehrheit anerkannte das Ziel einer möglichst verkehrsarmen Erschliessung des Areals. Ein Teil der Kommission stellte jedoch die Wirksamkeit der beantragten Massnahme in Bezug auf die Schulparkplätze infrage. Sie hielt fest, dass es sich dabei um betrieblich notwendige, der Schule zugewiesene Parkplätze handle. Eine Reduktion oder Verlagerung dieser Kapazitäten könne deshalb nicht ohne Weiteres zu einer spürbaren Verringerung des motorisierten Verkehrs führen, da ein Teil der Nutzerinnen und Nutzer aus funktionalen oder zeitlichen Gründen weiterhin auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen sei.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die gute ÖV-Erschliessung zwar grundsätzlich begrüsst werde, jedoch erfahrungsgemäss nicht alle Beschäftigten gleichermassen auf den öffentlichen Verkehr umsteigen könnten. Insbesondere bei frühen Unterrichtszeiten oder Randzeiten bleibe der Individualverkehr für einen Teil der Lehrpersonen eine realistische und teilweise notwendige Option. Die Möglichkeit, Parkierungsanlagen in Mischnutzung ausserhalb der Hauptnutzungszeiten zu verwenden, ändere zudem nichts daran, dass während der Schulbetriebszeiten eine verlässliche und standortnahe Parkierung sichergestellt sein müsse.

Vor diesem Hintergrund gelangte dieser Teil der Kommission zur Einschätzung, dass die beantragte Massnahme nur begrenzt geeignet sei, den motorisierten Verkehr im Quartier insgesamt zu reduzieren, und dass die betrieblichen Anforderungen des Schulbetriebs in der weiteren Planung angemessen zu berücksichtigen seien. Weitere Kommissionsmitglieder teilten zwar das Anliegen der Antragstellerin, hatten sich aber im Vornein dazu bekannt, keine weiteren Anträge zu stellen oder zu unterstützen.

Die BRK stimmt mit 8:1 Stimmen bei drei Enthaltungen gegen den Antrag zur Anpassung von Ziffer 2.5. Baufelder, 2.5.7 Baufeld E2, litera b des Bebauungsplans.

4.3.6 Änderungsantrag betreffend preisgünstigen Wohnraum (Ziffer 2.6. Baufelder F bis H des Bebauungsplans)

Mit dem Bebauungsplan Dreispitz Nord liegt erstmals eine Nutzungsplanung vor, die unter den Vorgaben des Gegenvorschlags zu «Basel baut Zukunft» erarbeitet wurde und ein Transformationsareal von mehr als 15'000 m² betrifft. Auf ehemaligen Bahn-, Industrie- und Gewerbearealen über 15'000 m² sind Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, mindestens

ein Drittel der neu entstehenden Wohnflächen als gemeinnützigen Wohnraum dauerhaft in Kostenmiete zu realisieren. Für kleinere Areale gilt diese Vorgabe nicht. Dort kann der Kanton den Anteil an preisgünstigem Wohnraum im Einzelfall und mit entsprechender Flexibilität festlegen. Dem Bebauungsplan kommt damit eine besondere Bedeutung zu, da er die neuen wohnpolitischen Anforderungen erstmals konkret in einer planungsrechtlichen Umsetzung abbildet. Da in den Baufeldern F, G und H derzeit keine konkrete Wohnnutzung festgelegt ist, stellt sich insbesondere die Frage, in welcher Form diese Vorgaben im Falle einer späteren Transformation zur Anwendung gelangen und wie deren Umsetzung rechtssicher sichergestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund vertritt die BRK die Haltung, dass der Bebauungsplan so auszugestalten ist, dass die Vorgaben des Gegenvorschlags zu «Basel baut Zukunft» angemessen berücksichtigt und für alle betroffenen Arealteile planerisch abgebildet werden. Die BRK ersuchte das BVD daher um die Darstellung verschiedener Möglichkeiten, wie mit diesen Baufeldern im Hinblick auf eine spätere Wohnnutzung sowie die daraus potenziell entstehenden Verpflichtungen zur Bereitstellung eines Anteils preisgünstigen bzw. gemeinnützigen Wohnraums sachgerecht umgegangen werden kann.

Das BVD hat vor diesem Hintergrund drei Lösungsvarianten erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

a. Lösungsansätze des Bau- und Verkehrsdepartements

Variante 1: Vorschlag Regierungsrat unverändert übernehmen

Die erste Variante sieht vor, dem Vorschlag des Regierungsrats zu folgen und die Baufelder F, G und H im Bebauungsplan unverändert zu belassen.

Vorteile: Diese Lösung gewährleiste eine hohe rechtliche Klarheit und vermeide Unsicherheiten im Hinblick auf die unmittelbare Umsetzbarkeit des Bebauungsplans. Gleichzeitig werde sichergestellt, dass die Vorgaben des Gegenvorschlags zu «Basel baut Zukunft» auf jene Bereiche Anwendung finden, in denen effektiv Wohnnutzung vorgesehen ist.

Risiken: Demgegenüber bestehe das Risiko, dass für die betroffenen Baufelder im heutigen Zeitpunkt kein expliziter Mechanismus zur Sicherstellung eines späteren Anteils preisgünstigen Wohnraums festgelegt werde, obwohl die planungsrechtlichen Grundlagen eine künftige Wohnnutzung zulasse.

Variante 2: Herauslösung der Baufelder aus dem Planungspaket

Die zweite Variante sieht vor, die Baufelder F, G und H aus dem vorliegenden Bebauungsplan herauszulösen und in einem separaten Planungsverfahren zu behandeln.

Vorteile: Die Nutzungsplanung würde dadurch stärker auf die konkret absehbaren Entwicklungsschritte fokussiert und entsprechend der tatsächlichen Realisierungsreife differenziert.

Risiken: Diese Variante hätte erhebliche verfahrensrechtliche und zeitliche Konsequenzen. Es wäre eine erneute Planaufgabe erforderlich, verbunden mit einer vollständigen Überarbeitung der Unterlagen. Dies würde zu einer substantiellen Verzögerung des Gesamtprojekts führen und zudem das Risiko einer erneuten umfassenden Einsprachemöglichkeit gegen das Gesamtvorhaben mit sich bringen. Auch die angestrebte gesamthafte planerische Bereinigung des Areals würde damit unterbrochen. Zusätzlich bestünde die Gefahr, dass die betroffenen Teilareale bei einer späteren Einzelbetrachtung die relevante Schwelle gemäss Gegenvorschlag zu «Basel baut Zukunft» nicht erreichen und damit keine verbindlichen Vorgaben für preisgünstigen Wohnraum zur Anwendung kämen.

Variante 3: Ergänzung der Baufelder mit einer spezifischen Regelung

Die dritte Variante sieht vor, die Baufelder F, G und H im Bebauungsplan zu belassen, jedoch mit einer ergänzenden Regelung zur Sicherstellung der Umsetzung der wohnpolitischen Zielsetzungen zu versehen:

«In den Baufeldern F, G und H muss bei einem Neubau oder einem wesentlichen Umbau mit einem Wohnanteil von mehr als 50 % ein Drittel des Wohnanteils dauerhaft zu Kostenmiete als preisgünstiger Wohnraum vermietet werden.»

Vorteile: Diese Lösung stelle sicher, dass die Vorgaben von «Basel baut Zukunft» im Falle einer substantiellen Wohnnutzung zur Anwendung gelangen, ohne die heutige Nutzung oder die bauliche Entwicklung unnötig einzuschränken. Gleichzeitig werde eine praxistaugliche Schwelle definiert, welche verhindere, dass geringfügige Umnutzungen sofort umfangreiche organisatorische Anforderungen auslösen. Die Regelung sei flexibel, verhältnismässig und reduziere den Vollzugsaufwand.

Risiken: Auch diese Variante könnte formell eine erneute Planaufgabe erforderlich machen. Bei entsprechender Zustimmung der Grundeigentümerschaft sowie der betroffenen Baurechtsnehmenden könnte jedoch auf eine solche verzichtet werden, womit das Rekursrisiko als gering einzuschätzen sei.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vor- und Nachteile empfiehlt das BVD, entweder die Variante 1 oder 3 weiterzuverfolgen. Von Variante 2 wird aufgrund der erheblichen verfahrensrechtlichen Risiken und der zeitlichen Auswirkungen ausdrücklich abgeraten.

b. Einbezug der Christoph Merian Stiftung und der Baurechtsnehmenden

Die BRK spricht sich klar für Variante 3 aus. Dabei wird betont, dass die Planbeständigkeit eines Bebauungsplans grundsätzlich auf rund 15 Jahre ausgelegt ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt ein konkretes Planungsinteresse oder eine neue Entwicklungsperspektive ergeben, wäre die jeweilige Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtsnehmenden gehalten, mit einem entsprechenden Anliegen an den Kanton heranzutreten.

Die Festsetzung der Variante 3 im Bebauungsplan schliesst künftige Entwicklungen ausdrücklich nicht aus. Vielmehr wird damit sichergestellt, dass keine zukünftigen Szenarien vorweggenommen werden und die planerische Flexibilität erhalten bleibt. Eine weitergehende Entwicklung des Perimeters bleibt damit auch über den Bebauungsplan hinaus möglich.

Die Grundeigentümerschaft sowie die betroffenen Baurechtsnehmenden wurden im Rahmen der Beratung mit allen drei Varianten konfrontiert. Dies erfolgte mit dem Ziel, die Verfahrenssicherheit zu erhöhen und spätere Rechtsmittelverfahren zu vermeiden.

Die CMS hat frühzeitig signalisiert, dass die Variante 3 grundsätzlich als umsetzbar erachtet werde, sofern die betroffenen Baurechtsnehmenden im weiteren Prozess einbezogen und angehört würden. Nach vertieften Gesprächen mit der Verwaltung und der BRK erklärten sich die drei betroffenen Baurechtsnehmenden ihrerseits ebenfalls mit der Variante 3 einverstanden.

Die BRK stimmt einstimmig mit 11 Stimmen nachfolgender Ergänzung von Ziffer 2.6. Baufelder F bis H, lit. a neu des Bebauungsplans zu:

2.6. Baufelder F bis H, lit. a neu:

In den Baufelder F, G und H muss bei einem Neubau oder einem wesentlichen Umbau mit einem Anteil Wohnen von mehr als 50 % ein Drittel des Wohnanteils dauerhaft preisgünstig in Kostenmiete vermietet werden.

4.3.7 Anpassung eines formellen Fehlers in Ziffer 2.5.6 Baufeld E1, lit. b des Bebauungsplans

Im Rahmen der Beratung wies die Verwaltung auf einen formellen Fehler in den Vorschriften zum Bebauungsplan hin und bat die Kommission um die entsprechende Korrektur im Grossratsbeschluss. In Ziffer 2.5.6 lit. b der Bebauungsplanvorschriften wird festgehalten, dass die Erschliessung der Parkplätze von der Münchensteinerstrasse über eine Rampe im Baufeld E2 zu erfolgen habe. Die Verwaltung erläuterte, dass es sich dabei um ein redaktionelles Versehen handelt, da das Baufeld E2 für die schulische Nutzung vorgesehen ist und die betreffende Erschliessungsrampe gemäss Planung im Baufeld D angeordnet werden soll. In den erläuternden Unterlagen sei dies bereits korrekt dargestellt.

Die BRK weist darauf hin, dass mit der beantragten Anpassung keine materielle Änderung des Bebauungsplans verbunden ist, sondern lediglich eine Korrektur zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen den Vorschriften und den planerischen Grundlagen erfolgt. Sie erachtete die Berichtigung als sachlich notwendig und nachvollziehbar.

Die BRK stimmt mit 11 Stimmen nachfolgender Anpassung von 2.5.6 Baufeld E1 lit. b des Bebauungsplans zu:

2.5.6 Baufeld E1

b. Für die Nutzungen im Baufeld E1 sind maximal 500 Parkplätze zulässig. Diese dürfen nur im Baufeld E1 angeordnet werden. Die Erschliessung der Parkplätze hat von der Münchensteinerstrasse über eine Rampe im Baufeld D zu erfolgen. Von den maximal 500 Parkplätzen dürfen maximal 20 Parkplätze entlang der Dornacherstrasse und der Reinacherstrasse als Kurzzeitparkplätze für den Lieferumschlag von Kundinnen und Kunden angeordnet werden.

4.4 Abweisung von Einsprachen

Die BRK hat die im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe eingegangenen Einsprachen geprüft und die von den Einsprechenden vorgebrachten Anliegen sowie deren Begründungen sorgfältig gewürdigt. Dabei setzte sie sich insbesondere mit den Fragen der Freiraumversorgung, der verkehrlichen Erschliessung, der Parkplatzsituation, der baulichen Dichte, den Umweltaspekten sowie den Auswirkungen auf das Quartier auseinander.

Nach Würdigung der Akten und der Ausführungen der Verwaltung und der Anhörungsgäste gelangt die BRK zum Schluss, dass die vorgebrachten Einwände keine Gründe aufzeigen, welche eine Änderung der Vorlage oder eine Ablehnung der beantragten planerischen Massnahmen rechtfertigen würden. Die Kommission erachtet die Interessenabwägung des Regierungsrats als nachvollziehbar und ausgewogen. Insbesondere teilt sie dessen Einschätzung, wonach der Bebauungsplan die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Interessen in angemessener Weise berücksichtigt und eine qualitätsvolle Entwicklung des Areals Dreispitz Nord ermöglicht.

Die BRK schliesst sich daher den Ausführungen des Regierungsrats in dessen Stellungnahmen zu den Einsprachen an und verweist diesbezüglich auf die detaillierte Begründung im Ratschlag. Sie beantragt dem Grossen Rat folglich, die Einsprachen abzuweisen.

4.5 Mehrwertabgabe

Die Mehrwertabgabe ist ein gesetzlich vorgesehenes Instrument des Raumplanungsrechts. Sie beruht auf dem Grundsatz, dass planungsbedingte Wertsteigerungen von Grundstücken nicht ausschliesslich den Grundeigentümern zufallen sollen, wenn diese Wertsteigerungen durch staatliche Planungsmassnahmen ermöglicht werden. Entsteht durch eine Anpassung der

Nutzungsplanung – beispielsweise durch eine Umzonung, Aufzonung oder den Erlass eines Bebauungsplans mit erweiterten Nutzungsmöglichkeiten – ein zusätzlicher wirtschaftlicher Nutzen für ein Grundstück, ist auf diesem planungsbedingten Mehrwert eine Abgabe an das Gemeinwesen zu entrichten.

Grundlage für die Ermittlung der Mehrwertabgabe bildet die Bewertung des Grundstücks vor und nach der planungsrechtlichen Massnahme. Dabei wird der Verkehrswert des Grundstücks unter den bisherigen Nutzungsmöglichkeiten dem Verkehrswert unter den neu geschaffenen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen gegenübergestellt. Die Differenz zwischen diesen beiden Werten entspricht dem planungsbedingten Mehrwert. Auf diesem Mehrwert wird gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Mehrwertabgabe erhoben. Die konkrete Berechnung erfolgt anhand anerkannter Bewertungsmethoden und stützt sich auf die zum Zeitpunkt der Festsetzung massgebenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse.

Die Festsetzung der Mehrwertabgabe erfolgt in der Regel nicht bereits mit dem Erlass des Planungsinstruments, sondern erst zu jenem Zeitpunkt, in dem die durch die Planung geschaffenen zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten tatsächlich beansprucht werden, namentlich im Rahmen eines konkreten Bauvorhabens. Die Höhe der geschuldeten Abgabe hängt daher nicht nur von den planungsrechtlichen Grundlagen, sondern auch von den im jeweiligen Projekt konkret ausgeschöpften Nutzungsmöglichkeiten ab.

Die BRK hat im Rahmen ihrer Beratung zur Kenntnis genommen, dass die Methodik zur Berechnung der Mehrwertabgabe bei grossen Arealen, in denen grosse neue Allmendflächen entstehen, zwischenzeitlich angepasst beziehungsweise weiterentwickelt worden ist. Bei der Entwicklung des Areals Dreispitz Nord wurde zudem erstmals die Mehrwertabgabe auf Basis der planungsrechtlichen Grundlagen ausgerechnet und in einer Vereinbarung für zehn Jahre festgelegt, da die Höhe der zukünftigen Mehrwertabgaben für die Eigentümerschaft wie auch die Baurechtnehmenden von grosser Bedeutung für die konkrete Finanzierungsplanung sind. Bei Baueingabe wird sodann das tatsächliche Nutzungsmass festgeschrieben und die Mehrwertabgabe final festgesetzt.

Die BRK anerkennt zwar das Bedürfnis der Eigentümer- und Bauherrschaft nach Klarheit hinsichtlich der anstehenden Finanzplanung, vertritt aber dezidiert die Haltung, dass Vorvereinbarungen zur Mehrwertabgabe nicht zu einer neuen Praxis werden sollen. Sie vertraut auf die Aussagen der Verantwortlichen seitens Behörden, dass heute und in Zukunft immer zum Zeitpunkt der Baueingabe eine sachgerechte, transparente und nachvollziehbare Ermittlung des planungsbedingten Mehrwerts sowie der daraus resultierenden Abgabe vorgenommen wird, und dass jede Bauherrschaft gleich behandelt wird.

5 Antrag der BRK

Die BRK beantragt dem Grossen Rat mit 10 Stimmen bei einer Enthaltung, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 24. Juni 2026 auf dem Zirkularweg einstimmig mit 13 Stimmen verabschiedet und Salome Bessenich als Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Bau- und Raumplanungskommission

Michael Hug, Präsident

Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschluss

**Grossratsbeschluss betreffend «Areal Dreispitz Nord»
Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung der
Lärmempfindlichkeitsstufen, Änderung des Wohnanteils, Änderung von Bau- und
Strassenlinien sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Münchensteinerstrasse,
Dornacherstrasse und Reinacherstrasse (Areal Dreispitz Nord)**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 25.1417.01 vom 15. Oktober 2025 sowie in den Bericht der Bau- und Planungskommission Nr. 25.1417.02 vom 24. Juni 2026 beschliesst:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 14'417 von Städtebau & Architektur vom 13. Juni 2023 wird genehmigt.

II. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Die Pläne Nr. 14'414a, Nr. 14'414b und Nr. 14'414c von Städtebau & Architektur vom 14. März 2024 zum Bebauungsplan werden verbindlich erklärt.

2. Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:

2.1. Allgemeines

- a. In den Baufeldern A, B, C, B/C und D ist ein minimaler Wohnanteil von insgesamt 57'000 m² Bruttogeschossfläche und davon 25'000 m² Bruttogeschossfläche als dauerhaft gemeinnütziger Wohnraum nachzuweisen. Zudem ist ein minimaler Anteil Arbeitsflächen von 10'000 m² in den Baufeldern A, B, C und D nachzuweisen. Die Realisierung darf in Etappen erfolgen. Der gemeinnützige Anteil Wohnen wird, soweit technisch und bauphysikalisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar, zum frühesten möglichen Zeitpunkt realisiert. Mit jedem Baugesuch ist über den Stand der Umsetzung der Nutzungsverteilung im Gesamtareal zu berichten.
- b. Die Bebauung in den Baufeldern A – E hat sich an der im Plan dargestellten Bebauung zu orientieren. Dazu darf von der Baulinie abgewichen werden.
- c. Zur Sicherstellung einer hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität ist die Bebauung in den einzelnen Baufeldern bei Neubauten und bei wesentlichen baulichen Änderungen jeweils gestützt auf ein qualitätssicherndes Verfahren zu entwickeln. In diesem Rahmen darf auch von der im Plan dargestellten orientierenden Bebauung abgewichen werden. Bei der Auswahl der Teilnehmenden ist jeweils ein angemessener Anteil junger Teams zu berücksichtigen. Die Zusammensetzung der Beurteilungsgremien ist bezüglich des Geschlechts und des Alters der Mitglieder ausgewogen zu gestalten.
- d. Sofern im Folgenden nichts Abweichendes definiert wird, ist die Anzahl Geschosse frei und die Baufeldgrenzen dürfen nicht durch vorragende Gebäudeteile überschritten werden.
- e. Nutzungstransfers sind nur zwischen den Baufeldern B, C und D zulässig und nur zugunsten von zusätzlicher Wohnnutzung.

2.2. Mobilität, Energie und Lärmschutz

- a. Mittels eines Mobilitätskonzepts für die Baufelder A – E ist die umweltfreundliche Verkehrsmittelnutzung zu bevorzugen. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren ist das Konzept vorzulegen und die Umsetzung der darin definierten Massnahmen aufzuzeigen.
- b. Die Fläche zwischen den Baufeldern A – E hat frei vom motorisierten Individualverkehr zu sein. Notfallfahrten, betrieblich notwendige Fahrten sowie Fahrten zur Ver- und Entsorgung sind zulässig.
- c. Mittels eines Energiekonzepts ist aufzuzeigen, wie die Energieversorgung des Areals CO₂-neutral erfolgt. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren ist das Konzept vorzulegen und die Umsetzung der darin definierten Massnahmen aufzuzeigen.
- d. Mit jedem Baugesuch ist aufzuzeigen, wie die grauen Treibhausgasemissionen unter Anwendung der Bilanzierungsmethodik «Minergie Eco» in Richtung Netto-Null reduziert werden.
- e. Eine Baubewilligung darf jeweils nur erteilt werden, wenn die zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte nötigen Massnahmen im und um das Areal gesichert sind.

2.3. Ökologie und Stadtklima

- a. Mittels eines Natur- und Freiraumkonzepts sind der Erhalt und der Ersatz der schützenswerten Lebensräume sowie der Baumerersatz aufzuzeigen. Das Natur- und Freiraumkonzept berücksichtigt dabei die Konzeption der Freiräume 1 und 2 und ist mit dem Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung gemäss lit. c abzustimmen. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren ist das Konzept jeweils vorzulegen und die Umsetzung der darin definierten Massnahmen aufzuzeigen. Naturersatzflächen sind durch eine Anmerkung im Grundbuch zu sichern.
- b. Die Dachflächen in den Baufeldern A und B/C sind nach ökologischen Kriterien zu begrünen. Zwingend notwendige technische Anlagen sind zweckmässig in die Begrünung zu integrieren. Photovoltaik darf auf maximal 50 % der gesamten Dachfläche und nur aufgeständert erstellt werden.
- c. Mittels eines Konzepts zum Management des Regenwassers ist aufzuzeigen, wie das Regenwasser vor Ort versickern bzw. zurückgehalten werden und verdunsten kann. Das Konzept ist mit dem Natur- und Freiraumkonzept gemäss lit. a abzustimmen. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren ist das Konzept vorzulegen und über die Umsetzung der darin definierten Massnahmen zu berichten.
- d. Die bestehenden Baumreihen entlang der Münchensteiner- und der Reinacherstrasse sind zu erhalten oder zu ersetzen und zu ergänzen. Sofern wichtige Gründe dies erfordern, können Teile der Baumreihen ersetzt werden.

2.4. Freiräume

2.4.1. Freiraum 1

- a. Der Freiraum 1 ist gestützt auf das Resultat eines qualitätssichernden Verfahrens unter Berücksichtigung ökologischer und stadtklimatischer Aspekte als qualitativ hochwertige Grünanlage im Umfang von 6'100 m² zu gestalten. Unterirdische Bauten und Anlagen

sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind sicherheitsrelevante Anlagen.

- b. Der Freiraum 1 hat dauerhaft öffentlich zugänglich zu sein. Dies ist durch eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.

2.4.2. Freiraum 2

- a. Der Freiraum 2 ist durch den Kanton Basel-Stadt gestützt auf das Resultat eines qualitätssichernden Verfahrens unter Berücksichtigung ökologischer und stadtklimatischer Aspekte als qualitativ hochwertige Grünanlage im Umfang von 10'000 m² zu gestalten. Sofern nicht der Bestand im Baufeld E1 oder andere wichtige Gründe entgegenstehen, ist die Grünanlage mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1.5 m zu überdecken. Die überbauten oder überdachten Flächen gemäss Vorschrift 2.4.2. lit. b bis f sind innerhalb dieser Fläche zulässig.
- b. Der Freiraum 2 und seine Zugänge haben dauerhaft öffentlich zugänglich zu sein. Dies ist durch eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.
- c. Im Freiraum 2 ist ein Gebäude mit einer Bruttogeschossfläche von maximal 500 m² mit einem Geschoss und einer Gebäudehöhe von höchstens 6 m zulässig. Erlaubt ist eine quartierdienliche Nutzung, die auch der Bespielung des Freiraums 2 dient. Technisch notwendige Anlagen von Baufeld E1 sind zusätzlich zulässig.
- d. Im Freiraum 2 sind zudem offene, überdachte Aufenthaltsbereiche im Umfang von 500 m² zulässig. Weitere schattenspendende Anlagen sind zulässig, sofern sie aus mikroklimatischen Gründen zweckmässig sind.
- e. Im Freiraum 2 sind ausserhalb der als Grünanlage gestalteten Fläche Anlagen für schulische Nutzungen entsprechend dem Bedarf zulässig.
- f. Die zum Betrieb des Freiraums 2 notwendige Zufahrt ist über das oberirdische Parking im Baufeld E1 sicherzustellen. Die Zufahrt ist gestalterisch in das Gebäude gemäss Vorschrift 2.4.2. lit. c zu integrieren.

2.5. Baufelder

2.5.1. Baufeld A

- a. Im Baufeld A dürfen Gebäude mit einer Bruttogeschossfläche von maximal 25'000 m² erstellt werden. Gegen die Reinacherstrasse sind Gebäude mit maximal sechs Vollgeschossen und einer Wandhöhe von höchstens 21 m zulässig. Gegen die Münchensteinerstrasse sind Gebäude mit maximal neun Vollgeschossen und einer Wandhöhe von höchstens 30 m zulässig. Dachgeschosse sind nicht erlaubt.
- b. Für Baufeld A sind maximal 66 Parkplätze zulässig. Diese sind unterirdisch anzuordnen. Die Erschliessung hat über die Reinacherstrasse zu erfolgen.
- c. Die zulässigen Arbeitsflächen sind in den Erdgeschossen anzuordnen.
- d. Der Bereich zwischen Baufeld A und der Strassenlinie entlang der Münchensteiner- und der Reinacherstrasse ist als Vorgarten nach ökologischen Kriterien zu gestalten. Die notwendigen Zugänge und andere standortgebundene Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind erlaubt.

2.5.2. Baufeld B

- a. Im Baufeld B ist ein Gebäude mit einer Bruttogeschossfläche von maximal 22'000 m² und einer Wandhöhe von höchstens 124 m zulässig. Dachgeschosse sind nicht erlaubt.
- b. Die maximale Wandhöhe darf nicht durch technische Anlagen überschritten werden.
- c. Für die Nutzungen im Baufeld B sind maximal 134 Parkplätze zulässig. Diese dürfen nur im Baufeld B/C angeordnet werden.

2.5.3. Baufeld C

- a. Im Baufeld C ist ein Gebäude mit einer Bruttogeschossfläche von maximal 38'400 m² und einer Wandhöhe von höchstens 151 m zulässig. Dachgeschosse sind nicht erlaubt.
- b. Die maximale Wandhöhe darf nicht durch technische Anlagen überschritten werden.
- c. Für die Nutzungen im Baufeld C sind maximal 230 Parkplätze zulässig. Diese dürfen nur im Baufeld B/C angeordnet werden.

2.5.4. Baufeld B/C

- a. Im Baufeld B/C ist ein Gebäude für Parkplätze und Veloabstellplätze mit einer maximalen Bruttogeschossfläche von 9'800 m² bei neun Vollgeschossen und einer Wandhöhe von höchstens 30 m zulässig. Dachgeschosse sind nicht erlaubt.
- b. Es dürfen nur die für Nutzungen in den Baufeldern B und C zulässigen maximal 364 Parkplätze erstellt werden. Die maximale Anzahl Parkplätze darf realisiert werden, auch wenn erst eines der beiden Gebäude in den Baufeldern B oder C erstellt wird. In diesem Fall dürfen die Parkplätze des noch nicht realisierten Baufelds nur durch Personen aus dem angrenzenden Quartier genutzt werden. Bei dieser Nutzung ist der zuständigen Fachstelle ein Nachweis über die Vermietung der Parkplätze zu erbringen.
- c. Andere Nutzungen als Parkplätze sind zulässig, sofern auf den entsprechenden Parkplatzbedarf im jeweiligen Baufeld B oder C dauerhaft verzichtet wird. Für diese anderen Nutzungen dürfen Parkplätze nur im Baufeld B/C erstellt werden.

2.5.5. Baufeld D

- a. Im Baufeld D ist ein Gebäude mit einer Bruttogeschossfläche von maximal 32'400 m² und einer Wandhöhe von höchstens 138 m zulässig. Dachgeschosse sind nicht erlaubt.
- b. Die maximale Wandhöhe darf nicht durch technische Anlagen überschritten werden.
- c. Für die Nutzungen im Baufeld D sind maximal 200 Parkplätze zulässig. Diese dürfen nur unterirdisch im Baufeld D angeordnet werden. Die Erschliessung der Parkplätze hat über den im Plan dargestellten Bereich an der Dornacherstrasse zu erfolgen.
- d. Ausserhalb des 138 m hohen Bereichs des Baufelds D ist entsprechend der Darstellung im Schnitt A – A zusätzlich ein Gebäude mit einer Bruttogeschossfläche von 3'700 m² und einer Wandhöhe von höchstens 15 m zulässig.
- e. Der Sockel ist vorbehalten für ein Veloparking mit der für die Baufelder E1, E2, E3 und

D erforderlichen Anzahl Veloabstellplätze. Zudem umfasst der Sockel die Erschliessungsrampe für die Parkplätze von Baufeld E1, die Anlieferung des Baufeld E1 sowie Dienstleistungsnutzungen von maximal 800 m² Bruttogeschossfläche, die das Veloparking ergänzen.

- f. Vom Freiraum 1 zur Dornacherstrasse ist durch Baufeld D ein öffentlicher Fuss- und Veloweg zu erstellen und zu betreiben. Dies ist durch eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.

2.5.6. Baufeld E1

- a. Im Baufeld E1 ist ein Gebäude mit einer Bruttogeschossfläche von 51'000 m² und einer Wandhöhe von höchstens 15 m zulässig. Zulässig sind namentlich Verkaufsnutzungen. Dachgeschosse sind nicht erlaubt. Im Eckbereich Reinacher- / Dornacherstrasse ist eine Wandhöhe von maximal 21 m erlaubt.
- b. Für die Nutzungen im Baufeld E1 sind maximal 500 Parkplätze zulässig. Diese dürfen nur im Baufeld E1 angeordnet werden. Die Erschliessung der Parkplätze hat von der Münchensteinerstrasse über eine Rampe im Baufeld D zu erfolgen. Von den maximal 500 Parkplätzen dürfen maximal 20 Parkplätze entlang der Dornacherstrasse und der Reinacherstrasse als Kurzzeitparkplätze für den Lieferumschlag von Kundinnen und Kunden angeordnet werden.
- c. Die Anlieferung hat über den im Plan dargestellten Bereich von der Dornacherstrasse über Baufeld D zu erfolgen. Eine untergeordnete Anlieferung darf über den im Plan dargestellten Bereich entlang der Reinacherstrasse erfolgen.

2.5.7. Baufeld E2

- a. Im Baufeld E2 ist ein auf das Baufeld E1 aufbauendes Gebäude mit einer maximalen Bruttogeschossfläche von 12'600 m² und einer absoluten Wandhöhe von höchstens 30 m zulässig. Dachgeschosse sind nicht erlaubt. Zulässig ist namentlich eine Schullnutzung.
- b. Für die Nutzungen im Baufeld E2 sind maximal 32 Parkplätze zulässig. Diese sind im Baufeld E1 unterirdisch anzuordnen und über die Reinacherstrasse zu erschliessen.
- c. Die Baufeldgrenze darf analog den Vorgaben über vorragende Bauteile an Bau- und Strassenlinien überschritten werden.
- d. Die Dachflächen im Baufeld E2 sind vollflächig mit Photovoltaik auszustatten. Notwendige technische Anlagen, die auf dem Dach liegen müssen, sind davon ausgenommen.

2.5.8. Baufeld E3

- a. Im Baufeld E3 ist ein auf das Baufeld E1 aufbauendes Gebäude mit einer maximalen Bruttogeschossfläche von 3'700 m² und einer absoluten Wandhöhe von höchstens 30 m zulässig. Dachgeschosse sind nicht erlaubt.
- b. Baufeld E3 ist der schulischen Sportnutzung vorbehalten. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern in Baufeld E2 keine Schullnutzung besteht.
- c. Für die Nutzungen im Baufeld E3 besteht kein Anrecht auf Parkplätze.

- d. Die Dachflächen im Baufeld E3 sind vollflächig mit Photovoltaik auszustatten. Notwendige technische Anlagen, die auf dem Dach liegen müssen, sind davon ausgenommen.

2.6. Baufelder F bis H

- a. In den Baufelder F, G und H muss bei einem Neubau oder einem wesentlichen Umbau mit einem Anteil Wohnen von mehr als 50% ein Drittel des Wohnanteils dauerhaft preisgünstig in Kostenmiete vermietet werden.

2.6.1. Baufeld F

- a. Im Baufeld F ist ein Gebäude mit fünf Vollgeschossen, einem Dachgeschoss und einer Wandhöhe von maximal 20 m zulässig. Die Bruttogeschossfläche ist frei.
- b. Für die Nutzungen im Baufeld F sind maximal 19 Parkplätze zulässig. Diese sind über die Münchensteinerstrasse oder unterirdisch über das Parking im Baufeld D zu erschliessen.
- c. Im Baufeld F muss kein Lichteinfallswinkel zu den Baufeldern D, G und H eingehalten werden.
- d. Die Baufeldgrenze gegen die Münchensteinerstrasse darf analog den Vorgaben über vorragende Bauteile an Bau- und Strassenlinien überschritten werden.

2.6.2. Baufeld G

- a. Im Baufeld G ist ein Gebäude mit einer Wandhöhe von maximal 20 m und einer Gebäudehöhe von höchstens 30 m zulässig. Die Anzahl Voll- und Dachgeschosse sowie die Bruttogeschossfläche ist frei.
- b. Für die Nutzungen im Baufeld G sind maximal 60 Parkplätze zulässig. Diese sind über die Dornacherstrasse zu erschliessen.
- c. Im Baufeld G muss kein Lichteinfallswinkel zu den Baufeldern D und F eingehalten werden.
- d. Die Baufeldgrenze gegen die Dornacherstrasse darf analog den Vorgaben über vorragende Bauteile an Bau- und Strassenlinien überschritten werden.

2.6.3. Baufeld H

- a. Im Baufeld H ist ein Gebäude mit einer Wandhöhe von maximal 20 m und einer Gebäudehöhe von höchstens 30 m zulässig. Die Anzahl Voll- und Dachgeschosse sowie die Bruttogeschossfläche ist frei.
- b. Für die Nutzungen im Baufeld H sind maximal 49 Parkplätze zulässig. Diese sind über die Dornacherstrasse zu erschliessen.
- c. Im Baufeld H muss kein Lichteinfallswinkel zum Baufeld F eingehalten werden.
- d. Die Baufeldgrenze gegen die Dornacherstrasse darf analog den Vorgaben über vorragende Bauteile an Bau- und Strassenlinien überschritten werden.

3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

III. Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen

Der Plan zur Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen Nr. 14'421 von Städtebau & Architektur vom 13. Juni 2023 wird genehmigt.

IV. Änderung des Wohnanteils

Der Plan zur Änderung des Wohnanteils Nr. 14'419 von Städtebau & Architektur vom 13. Juni 2023 wird genehmigt.

V. Änderung von Bau- und Strassenlinien, Flächentausch

Der Linienplan Nr. 14'415 von Städtebau & Architektur vom 13. Juni 2023 für die Änderung der Bau- und Strassenlinien im Bereich Reinacherstrasse, Münchensteinerstrasse und Dornacherstrasse wird genehmigt.

Die Veränderungen von Allmend und Privatparzellen gemäss Plan Nr. 14'422 von Städtebau & Architektur vom 13. Juni 2023 werden genehmigt und der Regierungsrat zur Umsetzung ermächtigt.

VI. Abweisung von Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. 25.1417.01 in Kapitel 9 aufgeführten Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

VII. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrundeliegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:

<https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200114130>



An den Grossen Rat

25.1507.02

25.1508.02
19.5161.05

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 4. August 2026

Kommissionsbeschluss vom 3. August 2026

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

**zum Ratschlag zu einer Teilrevision der Verfassung des Kantons
Basel-Stadt betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige**

und

zu einer Änderung des Wahlgesetzes und des Schulgesetzes

sowie

**zum Bericht zur Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend
«aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige»**

sowie

Bericht der Kommissionsminderheit

Inhalt

TEIL I: BERICHT DER GESAMTKOMMISSION	3
1. AUSGANGSLAGE.....	3
2. MOTION.....	3
3. HALTUNG REGIERUNG	3
4. HALTUNG EINWOHNER- UND BÜRGERGEMEINDEN SOWIE JUGEND-KOMMISSION	4
5. VORGEHEN DER KOMMISSION.....	5
5.1 Eintreten, Schlussabstimmung	5
5.2 Kommissionsmehrheit und -minderheit.....	5
5.3 Formales	6
TEIL II: BERICHT DER KOMMISSIONSMEHRHEIT	7
6. HALTUNG DER KOMMISSIONSMEHRHEIT	7
6.1 Systematik der Kantonsverfassung / Gemeindeautonomie	7
6.2 Argumentation.....	7
6.3 Keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag	8
6.3.1 Beantragte Verfassungsänderungen	8
6.3.2 Beantragte Gesetzesänderungen bei einem zustimmenden Volksentscheid	10
7. ANTRAG DER KOMMISSIONSMEHRHEIT	10
Beilagen:	
Entwurf Grossratsbeschluss 1.....	11
Entwurf Grossratsbeschluss 2.....	13
Synopse 1 zu den Verfassungsänderungen.....	15
Synopse 2 zu den Gesetzessänderungen.....	18
TEIL III: BERICHT DER KOMMISSIONSMINDERHEIT	20
8. BERICHT DER KOMMISSIONSMINDERHEIT	20
8.1 Vorgehen der Kommissionsminderheit	20
8.2 Erwägungen der Kommissionsminderheit	20
8.3 Antrag der Kommissionsminderheit.....	21

TEIL I: BERICHT DER GESAMTKOMMISSION

1. Ausgangslage

Mit seinem **Ratschlag** vom 15. Oktober 2025 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Teilrevision der Kantonsverfassung zwecks Herabsetzung des Mindestalters für das aktive Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten auf 16 Jahre sowie entsprechende Anpassungen weiterer Erlasse. Damit erfüllt der Regierungsrat den Auftrag, den ihm der Grosse Rat mit der Überweisung der Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige» erteilt hat und beantragt deshalb, die Abschreibung der Motion als erfüllt.

Für die detaillierten Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der **Grosser Rat** überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 12. November 2025 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

2. Motion

Die Motion Jo Vergeat verlangt die Herabsetzung des Mindestalters für das aktive Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten auf 16 Jahre. Die Wählbarkeit in öffentliche Ämter soll weiterhin erst ab dem 18. Altersjahr möglich sein.

Die Motionärinnen und Motionäre begründen ihre Forderung insbesondere mit dem starken Engagement von Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren bei aktuellen politischen Themen (z.B. Klimafragen), dem verstärkten Stellenwert der politischen Bildung im Basler Schulsystem, so dass Jugendliche im Unterricht mit politischen Themen in Berührung kommen, sowie der sinkenden Wahl- und Abstimmungsbeteiligung in der Schweiz und Europa, welcher mit einer früheren Einbindung der Jugend entgegengewirkt werden könne.

Die Senkung des Mindestalters soll sowohl auf Kantons- als auch Gemeindeebene gelten.

3. Haltung Regierung

Der Regierungsrat **unterstützt das Anliegen der Motion Jo Vergeat** wie schon die in der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 verworfene Vorlage um die Senkung des kantonalen Stimm- und Wahlrechts¹ und erachtet eine erneute Volksabstimmung zu dieser staatspolitisch bedeutsamen Frage nach 16 Jahren als gut vertretbar.

Sein Antrag vom 21. August 2019, die Motion als Anzug zu überweisen, um die Gemeindeebene ausklammern zu können, weil mit der wortgetreuen Umsetzung der Motion unverhältnismässig in die Autonomie der Gemeinden eingegriffen würde, lehnte der Grosse Rat ab. In seinem Ratschlag kommt der Regierungsrat nunmehr aber zum Schluss:

«Die Gemeindeautonomie ist, gestützt auf Art. 50 Abs. 1 BV, nur nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.⁶ Aufgrund von § 40 Abs. 2 KV sind die Gemeinden zwar dahingehend autonom, das Stimmrecht auf weitere Personenkreise als vom Kanton vorgesehen auszudehnen. Für die Gemeinden besteht jedoch bereits nach geltendem Verfassungsrecht kein Spielraum, den Personenkreis enger zu fassen. Somit verletzt die beantragte Anpassung von § 40 Abs. 1 KV die Gemeindeautonomie nicht.»

⁶ § 59 Abs. 1 Satz 2 KV lautet: «Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.»

¹ Ratschlag 08.0528.01 vom 16. April 2008 zu einer Revision der Kantonsverfassung sowie Bericht zur Motion Loretta Müller und Konsorten «zur Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren», [RA Kantonsverfassung](#)

4. Haltung Einwohner- und Bürgergemeinden sowie Jugendkommission

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage fielen die Stellungnahmen der Einwohner- und Bürgergemeinden unterschiedlich aus.

Der **Gemeinderat Bettingen** sprach sich als einzige eingeladene Stelle klar **für** die vom Vorstoss verlangte **Verfassungsänderung** aus. Er sieht in der Senkung des Stimmrechtsalters nicht nur einen symbolischen, sondern auch einen praktischen Gewinn für die Demokratie, weil die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung politischer Prozesse nicht nur das Verantwortungsbewusstsein fördere, sondern auch das demokratische Fundament des Kantons durch die Teilnahme eines grösseren Kreises von Menschen stärke.

Die **Bürgergemeinden Bettingen und Riehen** sowie der **Gemeinderat der Einwohnergemeinde Riehen** sprachen sich insbesondere unter Bezugnahme auf die Nichtbeachtung der Gemeindeautonomie **gegen das Motionsbegehren** aus. Weiter bemängelten sie das Auseinanderklaffen von politischer und zivilrechtlicher Handlungsfähigkeit und verwiesen auch auf die deutliche Ablehnung des Stimmrechtsalters 16 auf kommunaler Ebene durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Riehen anfangs März 2024.

Die **Bürgergemeinde Basel** ersuchte im Rahmen der Vernehmlassung um Klärung bezüglich der Kompetenzen der Bürgergemeinden im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 KV.

Die Staatskanzlei konnte anlässlich der Vorabklärung aus den Materialien des Verfassungsrates nicht rekonstruieren, wie es zur Formulierung in § 40 Abs. 2 KV gekommen war, konnte aber feststellen, dass der Verfassungsgeber bewusst zwischen dem Begriff «Gemeinden» (alle Gemeinden) und Nennung von spezifischen Gemeinden (Einwohnergemeinden / Bürgergemeinden) unterschied. Die Staatskanzlei gelangte in ihrer Stellungnahme zur Verfassungskonformität einer allfälligen Herabsetzung des Stimmrechtsalters durch Bürgergemeinden zum Schluss: *«Aufgrund des klar umrissenen Wortlauts von § 40 Abs. 2 KV können jedoch letztlich nicht alle Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem höherrangigen Recht beseitigt werden.»*²

Die von der Bürgergemeinde Basel im März 2026 beschlossene Senkung des aktiven Wahl- und Stimmrechts auf das Alters 16 wurde anlässlich der Vorprüfung der geänderten Gemeindeordnung durch die Staatskanzlei anfangs Juni 2026 als nicht mit der Verfassung (§ 40 Abs. 2 KV) vereinbar erklärt. Der Bürgerrat beabsichtigt der Bürgergemeinde nunmehr die Abschreibung des Geschäfts als erledigt zu beantragen³.

Ein **Antrag** aus der Kommission vom 6. Mai 2026 zur Ergänzung der Bürgergemeinden in § 40 Abs. 2 KV (resp. neu Abs. 3) sollte eine Klärung der zum damaligen Zeitpunkt noch bestehenden Unsicherheit der Kompetenzen der Bürgergemeinden im Rahmen der vorliegenden Verfassungsänderung ermöglichen.

Die Kommission kam letztlich zum Schluss, dass durch die Einführung des Stimmrechtsalters 16 auf kantonaler *und* kommunaler Ebene kaum mehr eine Konstellation denkbar sei, in welcher eine Ausweitung des Stimmrechts politisch gewollt sein könnte, zumal die Einführung des Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer klarerweise ausschliesslich den Einwohnergemeinden vorbehalten resp. sinnvoll ist.

Weil sich der **Antrag** aufgrund des Antrags von Regierung und Kommissionsmehrheit, das aktive Stimm- und Wahlrecht für das Alter 16 gemäss der Motionsforderung sowohl auf kantonaler als auch kommunaler Ebene einführen zu wollen, sowie des klaren Entscheids der Staatskanzlei vom Juni 2026 anlässlich der Vorprüfung zur geänderten Gemeindeordnung der Bürgergemeinden Basel, im Rahmen dieses Ratschlags erübrigt, wurde der Antrag am 24. Juni 2026 wieder **zurückgezogen**.

Ein Teil der Kommission zieht einen Vorstoss zur Ergänzung des geltenden § 40 Abs. 2 KV, im Sinne einer Klarstellung der kommunalen Kompetenzen, für den Fall, dass die aktuelle

² Bericht des Bürgerrats Nr. 23-29/006/01 zum Auftrag zur Einführung des Stimmrechtsalters 16 für die Bürgergemeinde der Stadt Basel (BG Basel)

³ Medienmitteilung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 16. Juni 2026

Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige scheitern sollte, in Betracht.

Die **Kinder- und Jugendkommission** sprach sich einstimmig **für** die Unterstützung eines **aktiven Stimm- und Wahlrechts für Jugendliche ab 16 Jahren** aus und sieht in der Senkung des Stimmrechtsalters insbesondere eine wirksame Möglichkeit, um das Hineinwachsen der Jugendlichen in die Politik noch stärker zu fördern.

Für die detaillierten Ausführungen siehe auch Ratschlag, S. 10f.

5. Vorgehen der Kommission

Die JSSK liess sich den Ratschlag an ihrer Sitzung vom 15. April 2026 durch den zuständigen Vorsteher des Präsidialdepartements, den Vizestaatsschreiber sowie die Leiterin Bereich Recht und Volksrechte erläutern. Weitere interne Beratungen der Kommission fanden am 6. Mai 2026 sowie am 24. Juni 2026 statt.

5.1 Eintreten, Schlussabstimmung

Eintreten war unbestritten.

Die **befürwortende Kommissionsmehrheit** der Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre sah in der Vorlage einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Demokratie, indem mehr Menschen mitbestimmen können und weniger Menschen von Entscheiden ausgeschlossen werden. Eine Einbettung in demokratische Entscheide sei wichtig und insofern richtig, dass Jugendliche, die stark und langfristig von Entscheidungen hinsichtlich Bildung, Gesellschaft, Klima etc. betroffen seien, ihre Sichtweisen dazu früh einbringen und mitbestimmen können.

Die **ablehnende Kommissionsminderheit** berief sich insbesondere auf den Gleichlauf von Rechten und Pflichten mit dem Mündigkeitsalter 18 und sah für eine Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre keine Notwendigkeit. Während ein Teil der Minderheit mit Blick auf die Gemeindeautonomie auf den Entscheid der Gemeinde Riehen verwies, welche die Einführung des Stimmrechtsalters 16 auf kommunaler Ebene im Jahre 2024 deutlich verworfen hatte, tendierte ein anderer Teil eher zu einer Herabsetzung des Stimmrechtsalters zunächst nur auf Gemeindeebene.

Zur in der JSSK umstrittenen Entwicklung der Stimm- und Wahlbeteiligung gibt die Tabelle des Bundesamts für Statistik über die Stimmbeteiligung bei eidgenössischen Volksabstimmungen in den Jahren 1971 bis 2024 Auskunft⁴.

In der **Schlussabstimmung** beschloss die Kommission **mit 6 zu 5 Stimmen ohne Enthaltungen**, dem Grossen Rat die Beschlussentwürfe zum Ratschlag zu einer Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige sowie zu einer Änderung des Wahlgesetzes und des Schulgesetzes **zur Genehmigung zu unterbreiten**.

5.2 Kommissionsmehrheit und -minderheit

Aufgrund des Stimmenverhältnisses anlässlich der Schlussabstimmung beschloss die Kommission in der Sitzung vom 24. Juni 2026, ihre Argumentation je in einem Bericht der Kommissionsmehrheit (Teil II dieses Berichts, S. 7ff.) und der Kommissionsminderheit (Teil III dieses Berichts, S. 20f.) darzulegen.

Zur **Kommissionsmehrheit**, welche dem regierungsrätlichen Antrag folgt, gehören: Claudia Baumgartner, Hanna Bay, Edibe Gölgeli, Nicola Goepfert, Barbara Heer, Mahir Kabakci, Fleur Weibel.

Zur **Kommissionsminderheit**, welche den regierungsrätlichen Antrag ablehnt, gehören: Alex Ebi, Patrick Fischer, David Jenny, Bruno Lötscher-Steiger, Gabriel Nigon, Felix Wehrli.

⁴ https://grosserrat.bs.ch/dokumente/Beilagen/Stimmbeteiligung_CH_seit1960.xlsx

Der erste Teil dieses Berichts wurde im Zirkulationsverfahren am 3. August 2026 von der Gesamtheit der Kommissionmitglieder einstimmig verabschiedet.

5.3 Formales

Mit der Unterbreitung der vom Grossen Rat verlangten Vorlage ist die Motion erfüllt (§ 43 Abs. 5 GO). Der Grosse Rat entscheidet mit dem Eintreten auf das Geschäft gleichzeitig auch über die Abschreibung der Motion, so dass eine gesonderte formelle Abschreibung nicht erforderlich ist.

TEIL II: BERICHT DER KOMMISSIONSMEHRHEIT

6. Haltung der Kommissionsmehrheit

Die Kommissionsmehrheit **begrüss**t das **Anliegen der Motion** auf Senkung des Mindestalters für das Stimmrecht sowie für das aktive Wahlrecht von 18 Jahren auf 16 Jahre und **unterstützt** die **regierungsrätliche Vorlage** zur Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sowie die erforderlichen Anpassungen der weiteren Erlasse vollumfänglich.

6.1 Systematik der Kantonsverfassung / Gemeindeautonomie

Die Kommissionsmehrheit teilt die Ausführungen des Regierungsrats zur Systematik der Kantonsverfassung und der Gemeindeautonomie (Ratschlag S. 9), wonach die kantonalen Anforderungen an das Stimm- und Wahlrecht gemäss § 40 Abs. 1 Kantonsverfassung für kantonale und kommunale Angelegenheiten gelten. Durch die Festschreibung des Stimmrechtsalters 16 als Mindestanforderung an das Stimm- und Wahlrecht sind auch die Gemeinden (Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden) daran gebunden und es besteht kein Spielraum für eine Engerfassung des Personenkreises der Stimmberechtigten (wie bspw. das Stimmrechtsalter in kommunalen Angelegenheiten bei 18 Jahren zu belassen). Dies bedeute keine Verletzung der Gemeindeautonomie, ist diese gestützt auf Art. 50 Abs. 1 BV doch nur nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.

6.2 Argumentation

Die Kommissionsmehrheit liess sich in ihrem befürwortenden Entscheid nebst der Argumentation der Motion und den Pro-Argumenten des Regierungsrats (Ratschlag S. 9, Ziff. 6.1 und 6.2) insbesondere von folgender Argumentation leiten.

- Die politische Partizipation junger Menschen bedeutet einen grossen **Gewinn für die Demokratie**, ohne jemanden dadurch etwas wegzunehmen. Je mehr Menschen mitbestimmen können und weniger Menschen von Entscheiden ausgeschlossen werden, desto stärker und lebendiger ist die Demokratie. Die Kommissionsmehrheit bedauert, dass mit der Ablehnung des Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer die Hälfte der Einwohnenden von Basel-Stadt nach wie vor nicht stimmberechtigt ist. Mit der Gewährung des Stimm- und Wahlrechts für 16-Jährige könnte eine bescheidene Möglichkeit zur Steigerung der Partizipation geschaffen werden.

Ein früher Start in die politische Partizipation kann ein wirksamer Ansatz sein, um sich von der Demokratie angesprochen zu fühlen, sich langfristig an den politischen Prozessen zu beteiligen.

- Die **frühe Einbindung von Jugendlichen** ist richtig, weil diese Altersgruppe auf kantonalen und kommunaler Ebene sehr stark und langfristig von Entscheiden hinsichtlich Bildung, Gesellschaft, Klima etc. betroffen ist. Insofern ist es konsequent, dass Jugendliche ihre Sichtweisen zu gesellschaftlichen Veränderungen und Interessen früh einbringen können, indem sie mitbestimmen können.

Für Jugendliche, die im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung **mit dem politischen System vertraut** gemacht und insbesondere auch über die digitalen Medien früh in die gesellschaftliche Diskussion einbezogen werden, ist das Altersjahr 16 ein guter Zeitpunkt, um sich nicht nur in der Schule mit politischen Themen auseinanderzusetzen, sondern die stattgefundene Meinungsbildung auch zur Anwendung und zum Ausdruck bringen zu können. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, 16-Jährigen die politische Partizipation, die allen anderen ab 18 Jahren - unabhängig ihres Informationsstandes und Verantwortungsbewusstseins – lebenslang zusteht, nicht zu gewähren.

Auch die von der Gegnerschaft angeführte erhöhte **Beeinflussbarkeit und mögliche Überforderung** wird relativiert, zumal sich diese nicht nur auf Jugendliche beschränken und letztere oftmals mehr mit der zunehmenden Komplexität von Vorlagen als mit dem Alter zusammenhängt.

- Die Beschränkung auf das **Stimmrecht und aktive Wahlrecht** resp. der **Ausschluss des passiven Wahlrechts für unter 18-Jährige** bedeutet einen gangbaren und rechtlich zulässigen Weg zur Verhinderung des Auseinanderklaffens von politischer und zivilrechtlicher Handlungsfähigkeit unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Akzeptanz.
- Im Hinblick auf die **zivilrechtliche Mündigkeit** ist weder das Zivilrecht absolut, zumal die Urteilsfähigkeit relativ ist und Junge bereits vor dem Erreichen der Mündigkeit in diversen Lebensbereichen Entscheide treffen können, und auch im Strafrecht liegt die Strafmündigkeit bei 10 Jahren.
- Aufgrund der **demografischen Entwicklung** findet eine zunehmende Verschiebung hin zu einer immer älteren und vornehmlich abstimmenden Stimmbevölkerung statt, obwohl Abstimmungen für Jugendliche gravierende und langfristige Folgen haben können. Die Betroffenheit von Entscheiden und deren Länge muss deshalb entsprechend mitberücksichtigt werden.
Die Herabsetzung der Alterslimite stellt einen gewissen Ausgleich zu dieser demografischen Entwicklung dar. Durch die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre würden auf kantonaler Ebene 2'342 Personen zusätzlich das Stimmrecht erhalten, was einem Zuwachs der Stimmbevölkerung um lediglich 2.2 Prozent entspräche (Ratschlag, S. 12). Dieser bescheidene Ausgleich relativiert die Befürchtungen der Gegnerschaft, wonach Jugendliche einen markanten Einfluss auf künftige Entscheide haben könnten.
- Nicht zuletzt zeigt das Beispiel des **Kantons Glarus**, dass seit der Einführung des Stimmrechtsalters 16 im Jahre 2007 die bekannten Befürchtungen nicht eingetreten sind und sich die Herabsetzung des aktiven Stimmrechtsalters seit beinahe 10 Jahren bewährt hat.

6.3 Keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag

Die JSSK hiess die vom Regierungsrat beantragten Verfassungsänderungen (§§ 40 und 41 KV) und Gesetzesänderungen (§ 3 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, § 83 Schulgesetz) in der Schlussabstimmung der Gesamtkommission ohne Änderungen mit 6 zu 5 Stimmen ohne Enthaltungen gut.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit lautet somit gleich wie der Ratschlag.

Für den umfassenden Vergleich geltendes Recht, Ratschlag und Antrag Kommissionsmehrheit wird auf die beiden **Synopsen** im Anhang (S. 15ff.) verwiesen.

6.3.1 Beantragte Verfassungsänderungen

Ratschlag	Antrag Kommissionsmehrheit
§ 40 Inhalt und Voraussetzungen	§ 40 Inhalt und Voraussetzungen
¹ ~~Stimmberechtigt ist, wer Stimmberechtigte haben das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Recht:~~	¹ Stimmberechtigte haben das Recht:

a) an den Abstimmungen teilzunehmen,	a) an den Abstimmungen teilzunehmen,
b) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen,	b) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen,
c) Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen,	c) Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen,
d) in öffentliche Ämter gewählt zu werden.	d) in öffentliche Ämter gewählt zu werden.
² ~~Die Einwohnergemeinden können Stimmberechtigter ist in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, wer das Stimm-~~ Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr vollendet hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und ~~Wahlrecht nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Das Recht, in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen~~ öffentliche Ämter gewählt zu werden, setzt zudem die <u>Vollendung des 18. Altersjahrs voraus.</u>	² Stimmberechtigter ist in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr vollendet hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Das Recht, in öffentliche Ämter gewählt zu werden, setzt zudem die Vollendung des 18. Altersjahrs voraus.
³ Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.	³ Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.
§ 41 Inhalt	§ 41 Inhalt
¹ Stimmberechtigte haben das Recht:	¹ <i>aufgehoben</i>
a) an den Abstimmungen teilzunehmen,	
b) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden,	
c) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen,	

§ 40 KV**Titel**

Anpassung des Titels, da in § 40 KV neu sowohl Inhalt (bisher § 41 KV) als auch Voraussetzungen des Stimmrechts geregelt werden.

Abs. 1

Abs. 1 lit.a bis d bildet die Grundnorm, die besagt, welche Rechte Stimmberechtigte haben.

Abs. 2

Der neue Abs. 2 regelt, wer stimmberechtigt ist.

Das Stimmrechtsalter wird gemäss Forderung der Motion sowohl auf kantonaler als auch kommunaler Ebene neu auf 16 Jahre festgesetzt. Die Senkung des Stimmrechtsalters gilt sowohl für die Einwohner- als auch die Bürgergemeinden, da die Formulierung «kommunale Angelegenheiten» beide umfasst.

Das Mindestalter für das Recht in Ämter gewählt zu werden (passives Wahlrecht, Abs. 1 lit. d) bleibt bei 18 Jahren. Demnach erhalten Jugendliche ab 16 Jahren bis zum 18. Geburtstag lediglich die Rechte nach § 40 Abs. 1 lit. a–c.

Abs. 3

Der geltende Abs. 2 wird ohne inhaltliche Änderung in den neuen Abs. 3 verschoben.

Der Regierungsrat hatte mit Bezug auf die Umsetzung der Motion in seinem Ratschlag offengelassen, ob dem geltenden Wortlaut von Abs 2 resp. neu Abs. 3 entsprechend tatsächlich nur die Einwohnergemeinden die Möglichkeit haben, das Stimmrecht auf Gemeindeebene auszuweiten, oder ob diese Möglichkeit auch den Bürgergemeinden offensteht.

Vgl. hierzu die Ausführungen zur Bürgergemeinde Basel unter der Rubrik Haltung der Einwohner- und Bürgergemeinden sowie der Jugendkommission (S. 4 dieses Berichts).

§ 41 KV

Durch die Überführung des Inhalts in den § 40 Abs. 1 KV kann § 41 KV aufgehoben werden.

6.3.2 Beantragte Gesetzesänderungen bei einem zustimmenden Volksentscheid

Die vom Regierungsrat beantragten Gesetzesänderungen gaben zu keinerlei Diskussion Anlass, weshalb ohne weiteres auf die Ausführungen im Ratschlag (S. 14) verwiesen wird.

7. Antrag der Kommissionsmehrheit

Gestützt auf ihre Ausführungen und ihrem einstimmigen Beschluss im Zirkulationsverfahren vom 3. August 2026 **beantragt die Mehrheit** der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat, die **Annahme** der Beschlussentwürfe zu den Verfassungsänderungen (Grossratsbeschluss 1) sowie zu den Gesetzesänderungen (Grossratsbeschluss 2).

Die Kommissionsmehrheit bestimmte Hanna Bay zu ihrer Sprecherin.

Im Namen der Kommissionsmehrheit

Hanna Bay

Beilagen:

Entwurf Grossratsbeschluss 1

Entwurf Grossratsbeschluss 2

Synopse 1 zu den Verfassungsänderungen

Synopse 2 zu den Gesetzessänderungen

Grossratsbeschluss 1

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1507.01 vom 15. Oktober 2025 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 25.1507.02 vom 4. August 2026,

beschliesst:

I.

Verfassung des Kantons Basel-Stadt ⁵⁾ vom 23. März 2005 ⁶⁾ (Stand 19. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Inhalt und Voraussetzungen (Überschrift geändert)

¹ Stimmberechtigte haben das Recht:

- a) **(neu)** an den Abstimmungen teilzunehmen,
- b) **(neu)** Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen,
- c) **(neu)** Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen,
- d) **(neu)** in öffentliche Ämter gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt ist in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr vollendet hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Das Recht, in öffentliche Ämter gewählt zu werden, setzt zudem die Vollendung des 18. Altersjahrs voraus.

³ Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.

§ 41

Aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten unterliegt sie zudem der Gewährleistung durch den Bund.

⁵⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 30.10.2005 mit 28 484 Ja gegen 8742 Nein; eidg. Gewährleistung erteilt durch Beschlüsse des Nationalrats vom 27.9.2006 und des Ständerats vom 28.9.2006

⁶⁾ SG 111.100

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

Grossratsbeschluss 2

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1507.01 vom 15. Oktober 2025 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 25.1507.02 vom 4. August 2026,

beschliesst:

I.
Gesetz über Wahlen und Abstimmungen ⁷⁾ (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 ⁸⁾ (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

II. Änderung anderer Erlasse
Schulgesetz vom 4. April 1929 ⁹⁾ (Stand 12. August 2024) wird wie folgt geändert:

§ 83 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Mitglieder der Schulkommissionen sind folgende Personen ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr wählbar:

a) **(geändert)** in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte;

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Diese Gesetzesänderung fällt dahin, falls die Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (Änderung von § 40 und Aufhebung von § 41) in der Volksabstimmung nicht angenommen wird.

⁷⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.

⁸⁾ SG 132.100

⁹⁾ SG 410.100

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

Synopse 1

Stimmrechtsalter 16 Verfassungsänderungen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: —
Geändert: **111.100**
Aufgehoben: —

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag Kommissionsmehrheit
	Verfassung des Kantons Basel-Stadt	Verfassung des Kantons Basel-Stadt
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1507.01 vom 15. Oktober 2025 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 25.1507.02 vom 4. August 2026, <i>beschliesst:</i>
	I.	I.
	Verfassung des Kantons Basel-Stadt ¹⁰⁾ vom 23. März 2005 (Stand 19. Januar 2023) wird wie folgt geändert:	Verfassung des Kantons Basel-Stadt ¹¹⁾ vom 23. März 2005 (Stand 19. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
§ 40 Voraussetzungen ¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.	§ 40 <u>Inhalt und Voraussetzungen</u> ¹ ~~Stimmberechtigt ist, wer~~ ~~Stimmberechtigte haben das~~ ~~Schweizerbürgerrecht besitzt,~~ ~~das 18. Altersjahr zurückgelegt~~ ~~hat, im Kanton Basel-Stadt~~ ~~politischen Wohnsitz hat und~~ ~~nicht wegen dauernder~~ ~~Urteilsunfähigkeit unter~~ ~~umfassender Beistandschaft~~ ~~steht oder durch eine~~ ~~vorsorgebeauftragte Person~~ ~~vertreten wird.~~<u>Recht:</u>	§ 40 Inhalt und Voraussetzungen ¹ Stimmberechtigte haben das Recht:

¹⁰⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 30.10.2005 mit 28 484 Ja gegen 8742 Nein; eidg. Gewährleistung erteilt durch Beschlüsse des Nationalrats vom 27.9.2006 und des Ständerats vom 28.9.2006

¹¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 30.10.2005 mit 28 484 Ja gegen 8742 Nein; eidg. Gewährleistung erteilt durch Beschlüsse des Nationalrats vom 27.9.2006 und des Ständerats vom 28.9.2006

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag Kommissionsmehrheit
² Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.	a) an den Abstimmungen teilzunehmen, b) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen, c) Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen, d) in öffentliche Ämter gewählt zu werden. ² ~~Die Einwohnergemeinden können~~ <u>Stimmberechtigt ist in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, wer das Stimm- Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr vollendet hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und Wahlrecht nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Das Recht, in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen öffentliche Ämter gewählt zu werden, setzt zudem die Vollendung des 18. Altersjahrs voraus.</u> ³ Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.	a) an den Abstimmungen teilzunehmen, b) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen, c) Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen, d) in öffentliche Ämter gewählt zu werden. 2 Stimmberechtigt ist in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr vollendet hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Das Recht, in öffentliche Ämter gewählt zu werden, setzt zudem die Vollendung des 18. Altersjahrs voraus. 3 Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.
§ 41 Inhalt ¹ Stimmberechtigte haben das Recht: a) an den Abstimmungen teilzunehmen, b) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden,	§ 41 Aufgehoben.	§ 41 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag Kommissionsmehrheit
c) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen.		
	II.	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten unterliegt sie zudem der Gewährleistung durch den Bund. [Behörde]	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten unterliegt sie zudem der Gewährleistung durch den Bund. [Behörde]

Synopse 2

Stimmrechtsalter 16 Gesetzesanpassungen 2

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: —
 Geändert: **132.100** | 410.100
 Aufgehoben: —

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag Kommissionsmehrheit
	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1507.01 vom 15. Oktober 2025 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 25.1507.02 vom 4. August 2026, <i>beschliesst:</i>
	I.	I.
	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen ¹²⁾ (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen ¹³⁾ (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:
§ 3 Stimmberechtigung ¹ Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.	¹ <i>Aufgehoben.</i>	¹ <i>Aufgehoben.</i>
	II.	II.

¹²⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.

¹³⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag Kommissionsmehrheit
	Schulgesetz vom 4. April 1929 (Stand 12. August 2024) wird wie folgt geändert:	Schulgesetz vom 4. April 1929 (Stand 12. August 2024) wird wie folgt geändert:
§ 83 ¹ Als Mitglieder der Schulkommissionen sind wählbar: a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind; b) im Kanton niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer.	§ 83 ¹ Als Mitglieder der Schulkommissionen sind <u>folgende Personen ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr</u> wählbar: a) ~~im Kanton niedergelassene~~ ~~Schweizer Bürgerinnen und~~ ~~Bürger, die im Besitze des~~ ~~Aktivbürgerrechts sind~~ <u>in</u> <u>kantonalen Angelegenheiten</u> <u>Stimmberechtigte</u>;	§ 83 ¹ Als Mitglieder der Schulkommissionen sind folgende Personen ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr wählbar: a) in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte; <i>unverändert</i>
	III.	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Diese Gesetzesänderung fällt dahin, falls die Änderung der Verfassung des Kantons Basel- Stadt (Änderung von § 40 und Aufhebung von § 41) in der Volksabstimmung nicht angenommen wird. [Behörde]	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Diese Gesetzesänderung fällt dahin, falls die Änderung der Verfassung des Kantons Basel- Stadt (Änderung von § 40 und Aufhebung von § 41) in der Volksabstimmung nicht angenommen wird. [Behörde]

TEIL III: BERICHT DER KOMMISSIONSMINDERHEIT

8. Bericht der Kommissionsminderheit

8.1 Vorgehen der Kommissionsminderheit

Die Kommissionsminderheit bestimmte David Jenny zu ihrem Sprecher. Sie genehmigte diesen Minderheitsbericht auf dem Zirkulationsverfahren einstimmig.

8.2 Erwägungen der Kommissionsminderheit

Die Minderheit der JSSK kommt insbesondere aus folgenden Gründen zum Schluss, dass von einer Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts für 16-Jährige abzusehen ist und daher die von der Kommissionsmehrheit verabschiedete Vorlage zu verwerfen sei.

- Mit Einführung des Stimmrechtsalters 16 wird auf kantonaler Ebene eine Trennung des politischen und des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters eingeführt. Die Senkung des Stimmrechtsalters von 20 auf 18 führte damals nicht zu einem Auseinanderklaffen dieser Mündigkeitsalter. Eine generelle Senkung des Mündigkeitsalters auf 16 steht aber nicht ernsthaft zur Diskussion. Die Minderheit bestreitet in keiner Weise, dass einzelne Jugendliche mit 16 Jahren in politischen Angelegenheiten urteilsfähiger sind als manche erwachsene Person. Dies ist aber kein überzeugendes Argument. Bei der Festlegung von Alterslimiten für die Ausübung gewisser Rechte muss generalisiert werden, v.a. bei politischen Rechten ist es undenkbar, dass die individuelle Urteilsfähigkeit geprüft wird (anders als bei der Prüfung, ob gewisse Fahrzeuge gesteuert werden dürfen). Zudem ist es auch zu bezweifeln, dass das Interesse der betreffenden Altersgruppe sehr ausgeprägt sein wird.
- Avenir suisse publizierte am 25. Juni 2026 eine Analyse von Lukas Rühli mit dem Titel "Das alte Stimmvolk", die in der NZZ vom 25. Juni 2026 zusammengefasst wurde. Eine massgebliche Aussage dieser Studie ist, dass die Stimmbeteiligung am geringsten bei den 25-29-Jährigen ist. Damit ist diese nicht einmal halb so hoch wie bei den 70-79-Jährigen. Bezüglich der Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre wird dort ausgeführt, dass eine solche das *"Medianalter der Abstimmenden weniger als 0.5 Jahre senken [würde]. Eine Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre würde das Medianalter der Abstimmenden um weniger als 0,5 Jahre senken. Grund dafür sind die verhältnismässig kleine Alterskohorte und die tiefe Stimmbeteiligung der Jungen. Die Wirkung wäre daher marginal. Zudem entstünde eine institutionelle Inkohärenz: 16- und 17-Jährige könnten über Verfassung, Gesetze, Steuern und Staatsausgaben mitentscheiden, wären zivilrechtlich aber weiterhin nicht voll mündig. Dieses Auseinanderfallen von politischer Mitentscheidung und rechtlicher Selbstverantwortung ist fragwürdig."*
- Dass auch der nun vorliegende Vorschlag gewisse Zweifel dran hegt, ob generell mit dem 16. Geburtstag eine vollständige Urteilsfähigkeit in politischen Belangen erreicht ist, zeigt sich darin, dass auf die Einführung des passiven Wahlrechtes ab 16 Jahren verzichtet wird. Dies kann nicht nur als politischer Kompromiss zur Erhöhung der Chancen des Vorschlages in einer Volksabstimmung gewertet werden.
- Der manchmal vorgebrachte Vergleich mit Erfahrungen mit dem Stimmrechtsalter 16 in anderen Ländern hinkt, da diese in aller Regel nur sehr ausnahmsweise Sachabstimmungen kennen. Das dort gewährte politische Recht beschränkt sich in aller Regel auf das Teilnehmen an Wahlen.
- Die Gemeinde Riehen lehnte am 3. März 2024 die Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren mit 70,04 % Nein-Stimmen sehr deutlich ab, dies bei einer hohen Stimmbeteiligung von 69,06 %. Auch wenn zugestanden wird, dass die Gemeinde Riehen

politisch leicht anders tickt als die Stadt Basel, zeigt dieses sehr deutliche Ergebnis, dass in weiten Teilen der Bevölkerung die Skepsis gegenüber dem Stimmrechtsalter 16 sehr ausgeprägt ist. Eine Annahme der von der Regierung und der Mehrheit vorgeschlagenen Vorlage hätte auch zur Folge, dass das deutliche Nein der Gemeinde Riehen auf Kantonalebene überspielt würde. Auch die Gemeinde Riehen müsste das Stimmrechtsalter 16 akzeptieren, obwohl es von ihr sehr deutlich abgelehnt wurde. Dies mag mit dem Argument, im Kanton sollten die politischen Rechte einheitlich geregelt werden, verteidigt werden. Das bisher in unserer Kantonsverfassung angelegte gutschweizerische Prinzip des "Bottom Up" würde aber durch einen "Top Down" Befehl ersetzt werden. Die Ironie dieser Lösung wäre, dass eine Senkung des Stimmrechtsalters auf Bundesebene in näherer Zukunft nicht sehr realistisch ist.

8.3 Antrag der Kommissionsminderheit

Gestützt auf obige Erwägungen beantragt die Kommissionsminderheit dem Grossen Rat einstimmig, auf das Geschäft nicht einzutreten. Falls Eintreten auf das Geschäft beschlossen wird, beantragt die Kommissionsminderheit einstimmig, die vorgeschlagene Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sowie die Änderung des Wahlgesetzes und des Schulgesetzes abzulehnen, sei es in Form des Vorschlags des Regierungsrats, sei es mit Änderungen, die von der Kommissionsmehrheit oder in der Beratung vorgeschlagen wurden.

Im Namen der Kommissionsminderheit
David Jenny



An den Grossen Rat

26.0508.02

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 17. August 2026

Kommissionsbeschluss vom 17. August 2026

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

zum

Ratschlag betreffend Teilrevision des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (Stand Mai 2022); Übertragung von Aufgaben an Dritte

Inhaltsverzeichnis

1	Begehren.....	3
2	Ausgangslage.....	3
3	Auftrag und Vorgehen	3
4	Kommissionsberatung.....	4
4.1	Anhörung der Verwaltung.....	4
4.2	Allgemeine Erwägungen.....	5
4.3	Änderungen gegenüber dem Ratschlag.....	5
4.3.1	§ 10a Grundsatz.....	5
4.3.2	§ 10d Aufgabenerfüllung.....	6
5	Antrag.....	6

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

1 Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 26.0508.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Vorschlag für eine Teilrevision des Kulturfördergesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) zuzustimmen.

2 Ausgangslage

Die Kultur im Kanton Basel-Stadt wird gemäss Verfassungsauftrag (§ 35 Abs. 1 Kantonsverfassung vom 23. März 2005) auf Basis des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 gefördert. Die gesetzliche Grundlage bezweckt die Förderung des kulturellen Schaffens und Austauschs sowie der Vermittlung der Kultur; dementsprechend werden im Rahmen der Kulturförderung Finanzhilfen gewährt (§ 4 Abs. 1 lit. a Kulturfördergesetz).

Die Abteilung Kultur als Fachbehörde ist für die Beurteilung der Fördergesuche zuständig (§ 10 Kulturfördergesetz) und die Leistungsvereinbarungen werden durch das Präsidialdepartement, nach Genehmigung durch den Regierungsrat abgeschlossen (§ 6 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013, SG 610.500). Das Kulturfördergesetz regelt insbesondere den Einsatz von Fördermitteln aus dem kantonalen Budget in den Bereichen Projektförderung und «Kulturfördersubventionen» (heute «Staatsbeiträge»). Die Praxis der Delegation von Aufgaben in der Kulturförderung an Dritte bestand bereits vor dem Erlass des Kulturfördergesetzes im Jahr 2009, sie wird im Gesetz aber bisher nicht geregelt.

Bei der Erarbeitung von Leistungsvereinbarungen mit externen Organisationen im Zusammenhang mit der Umsetzung der kantonalen Volksinitiative «Aktive Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» ist deutlich geworden, dass der Kanton in der Kulturförderung mit der Übertragung von Fördertätigkeiten an Dritte, die über kleine Projektbeiträge hinausgehen, noch keine Erfahrung hat. Der Regierungsrat nutzte die erste Förderperiode bis Ende 2026 als Pilotphase, um Erfahrungen mit der Auslagerung von Förderaufgaben zu sammeln und parallel gesetzliche Grundlagen dafür zu schaffen. Das Präsidialdepartement hat positive Erfahrungen mit der Auslagerung von Förderaufgaben an spezialisierte gemeinnützige Organisationen gemacht und plant, diese Praxis insbesondere in Bereichen wie Jugendkultur, Pop- und Clubförderung weiterzuführen. Die beabsichtigte Teilrevision des Gesetzes schafft somit eine formelle Gesetzesgrundlage für eine bereits bestehende Förderpraxis.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 26.0508.01 betreffend «Teilrevision des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (Stand Mai 2022); Übertragung von Aufgaben an Dritte» am 6. Mai 2026 der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) zur Vorberatung überwiesen.

Diese setzte sich an ihren Sitzungen vom 18. Mai und 22. Juni 2026 mit dem Geschäft auseinander. Den vorliegenden Bericht verabschiedete sie am 17. August 2026.

Im Rahmen der Beratung hat sie den Regierungspräsidenten und Vorsteher des Präsidialdepartements (PD), die Leiterin des Bereichs Kulturförderung der Abteilung Kultur und einen Juristen aus dem Rechtsdienst des PD angehört.

Die BKK beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 13 Stimmen, den bereinigten Beschlussentwurf zum Ratschlag betreffend Teilrevision des Kulturfördergesetzes zur Genehmigung zu unterstützen. Im vorliegenden Bericht fasst sie ihre Beratung zusammen.

4 Kommissionsberatung

4.1 Anhörung der Verwaltung

Das Präsidialdepartement (PD) wies im Rahmen der Anhörung darauf hin, dass die Fördertätigkeit aus der Praxis heraus entstanden sei, sich kontinuierlich weiterentwickelt und sich deren Delegation bewährt habe. Die Teilrevision des Kulturfördergesetzes sei eine Verrechtlichung der erprobten und etablierten Praxis. Die im Zuge der Diskussion aufgeworfenen rechtlichen sowie finanziellen Fragen sind im Folgenden dokumentiert.

Gesetzessystematik

Die BKK erkundigte sich, weshalb die neue Bestimmung in § 10 aufgenommen und nicht direkt in § 9 integriert wurde, da dort bereits die Delegation von Vergabeentscheiden an Fachkommissionen geregelt ist. Die Verwaltung führte aus, dass eine bewusste Entscheidung getroffen worden sei, eine klare Abgrenzung zwischen der internen Delegation und der neuen Auslagerung an externe Stellen zu schaffen.

Staatsbeitragsverhältnisse

Seitens der BKK wurde die Frage aufgeworfen, wie die Abgeltung der begünstigten Institutionen geregelt sei und was diese genau umfasst. Die Verwaltung wurde in dem Zusammenhang um Auskunft gebeten, ob es sich bei der Geldvergabe der Institutionen an die Gesuchstellenden um eine Finanzhilfe oder Teil der Abgeltung handle. Des Weiteren kam die Frage auf, wie das Rechtsverhältnis zwischen den Institutionen und den Gesuchstellenden definiert und ob dieses öffentlich- oder privatrechtlich geregelt sei. Die Verwaltung wies darauf hin, dass bereits jetzt die Betriebs- und Förderbeiträge klar abgegrenzt sind. Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage würde sie einen Vertrag ausarbeiten, bei dem der Betriebsbeitrag als Abgeltung bezeichnet würde und die Förderung gegenüber Dritten als Finanzhilfe. Sinn und Zweck der Auslagerung sei, dass ein öffentlich-rechtliches Staatsvertragsverhältnis entsteht, auch zwischen Dritten und Gesuchstellenden.

Einhaltung der Finanzkompetenzen

Die BKK erkundigte sich ferner, wie die Einhaltung der Finanzkompetenzen bei Förderentscheiden über 300'000 Franken geregelt ist. Die Verwaltung entgegnete, dass eine Auslagerung von Förderentscheiden in dieser Höhe derzeit nicht vorgesehen sei. Sollte dies künftig geplant werden, müssten die Zuständigkeiten und Abläufe dann (insbes. vertraglich) definiert werden. Klar ist bereits aufgrund des Gesetzes, dass alle Beteiligten die geltende Rechtsordnung, auch das geltende Finanzrecht, einhalten müssen. Es sei die Aufgabe der auslagernden Behörde, dafür zu sorgen, dass das Finanzrecht inklusive Ausgabenkompetenzen vom Träger der Aufgabe nicht unterlaufen werde.

Finanzielle Auswirkungen

Im Ratschlag wird ausgeführt (S. 7), dass mit der Teilrevision keine finanziellen Auswirkungen verbunden sind, da es sich um die rechtliche Verankerung bestehender Praxis handelt. Die BKK wies darauf hin, dass es eine neue Verfügungskompetenz geben werde und mit den Institutionen öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden müssten. Seitens der BKK wurde die Frage aufgeworfen, ob der Bedarf an rechtlichen Kompetenzen seitens der Institutionen nicht zu höheren Kosten führen werde und ob der Kanton sie in diesem Prozess unterstütze. Die Verwaltung führte aus, dass sich die beauftragten Institutionen selbst die rechtlichen Kompetenzen aneignen müssten. Diese hätten ein Interesse daran, ihre Prozesse sauber auszuarbeiten. Es sei zwar wichtig, dass sie sich die Kompetenzen aneigneten, aber dies werde die Budgets der Institutionen nicht in Schräglage bringen.

4.2 Allgemeine Erwägungen

Die BKK begrüsst grundsätzlich die Teilrevision des Kulturfördergesetzes und nimmt mit Ausnahme von drei redaktionellen Anpassungen (§ 10a, § 10d) keine Änderung gegenüber dem Ratschlag vor.

Die BKK äusserte insbesondere Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit, dass die gesetzliche Grundlage Vetternwirtschaft begünstigen könnte. In diesem Zusammenhang bat sie die Verwaltung um Auskunft darüber, mit welchen Massnahmen eine Machtkonzentration der beauftragten Institutionen gegenüber den Gesuchstellenden verhindert werden kann.

Die Verwaltung entgegnete, dass die Gesetzesrevision zu mehr Rechtsgleichheit und somit auch zu mehr Handlungsfähigkeit führe. Dies gelte insbesondere für die Gesuchstellenden, die neu die Möglichkeit hätten, beim Vorsteher des Präsidialdepartements gegen Entscheide der mit kantonalen Förderaufgaben betrauten Institutionen Rekurse einzulegen. Zudem unterständen die begünstigten Institutionen einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis. Sie seien gebunden an Grundrechte und müssten den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie die Diskriminierungsfreiheit beachten. Für die Institutionen gebe es nicht mehr Macht, sondern ein höheres Verantwortungsbewusstsein.

Die BKK begrüsst, dass die Gesuchstellenden die Möglichkeit haben, zu rekurrieren. Die Kommission hätte eine präzisere Darlegung der konkreten Massnahmen zur Gewährleistung einer gerechten Vergabe im Ratschlag begrüsst, ungeachtet der Tatsache, dass die neue gesetzliche Grundlage eine verstärkte Aufsicht ermöglichen wird.

4.3 Änderungen gegenüber dem Ratschlag

Im Folgenden werden die von der BKK geänderten oder diskutierten Bestimmungen dargestellt. Für unbestrittene sowie nicht geänderte Bestimmungen wird ohne weitere Ausführungen auf den Ratschlag verwiesen. Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Gesetzesentwurf werden **fett** und unterstrichen ausgewiesen. Die Verwaltung äusserte hinsichtlich der vorgenommenen Anpassungen keinerlei Vorbehalte. Für den detaillierten Vergleich zwischen Ratschlag und Änderungen der BKK siehe Synopse im Anhang.

4.3.1 § 10a Grundsatz

Ratschlag	Antrag BKK
§ 10a Grundsatz	§ 10a Grundsatz
¹ Der Kanton kann einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen.	¹ Der Kanton kann einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte, die juristische Personen sind , übertragen.

Bei den Erläuterungen im Ratschlag zu § 10a ist festgehalten, dass unter «Dritten» juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts ausserhalb der Zentralverwaltung (z. B. Vereine, Stiftungen, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten) zu verstehen seien. Es wird weiter ausgeführt, dass es sich in der Regel um gemeinnützige Organisationen handle, die über eine spezifische Expertise verfügen (verwaltungsexternes Kompetenzzentrum).

Die BKK wollte wissen, ob die Formulierung «in der Regel» offenlässt, dass auch nicht gemeinnützige Organisationen einen Leistungsvertrag erhalten können.

Die Verwaltung bestätigte, dass die Formulierung bewusst offengehalten worden sei, damit auf unvorhergesehene Bedürfnisse eingegangen werden könne. Es solle nicht ausgeschlossen sein, im Einzelfall auch eine nicht gemeinnützige Organisation zu berücksichtigen; in einem solchen Fall müsse allerdings das Vergaberecht beachtet werden. Die genaue Prüfung erfolge im Verlauf des Prozesses. In der Regel handle es sich im Kulturbereich jedoch um gemeinnützige Organisationen.

Die BKK erkundigte sich weiter, weshalb im Gesetz nicht ausdrücklich festgehalten werde, dass ausschliesslich juristische Personen berücksichtigt werden können. Der Begriff «Dritte» lasse im Gesetzestext offen, ob beispielsweise auch Personengesellschaften, Kollektivgesellschaften oder Einzelfirmen begünstigt werden könnten.

Die Verwaltung bestätigte, dass als «Dritte» ausschliesslich juristische Personen in Betracht kommen. Der Regierungsrat wolle weder Befugnisse an natürliche Personen delegieren noch Personengesellschaften berücksichtigen, bei denen eine individuelle Haftung besteht. Die Verwaltung ist dennoch der Auffassung, dass der Gesetzeskommentar den aktuellen Gesetzestext korrekt und ausreichend klar konkretisiert. Eine explizite Ergänzung im Gesetzestext erachtet sie als nicht notwendig, hat dagegen aber auch keine Vorbehalte.

Ein Antrag, die Formulierung in Bezug auf das Rechtssubjekt auszudifferenzieren, hiess die BKK mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung gut.

Seitens der BKK wurde die Frage aufgeworfen, ob der Paragraph um einen folgenden Satz ergänzt werden könne: «Die Aufgabenübertragung setzt voraus, dass Transparenz, Nachvollziehbarkeit der Mittel sowie ein angemessener Umgang mit Interessenkonflikten sichergestellt werden.»

Die Antragsänderung wurde jedoch zurückgezogen, da bei der Übertragung staatlicher Aufgaben die Einhaltung des Öffentlichkeitsprinzips, der Transparenzpflicht, der Verantwortlichkeit usw. ohnehin zwingend erforderlich sind. Entsprechend wird es eine Qualitätssicherung sowie ein Controlling geben. Die Aufsicht über den Leistungserbringer bleibt beim Kanton, das Präsidialdepartement fungiert als Aufsichtsorgan gegenüber dem Vertragspartner.

Die BKK misst den Aspekten der Transparenz und Nachvollziehbarkeit jedoch eine hohe Bedeutung zu und empfiehlt, den vorgenannten Satz in die Erläuterungen aufzunehmen.

4.3.2 § 10d Aufgabenerfüllung

Ratschlag	Antrag BKK
§ 10d Aufgabenerfüllung	§ 10d Aufgabenerfüllung
¹ Die beauftragten Dritten erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach den Vorgaben insbesondere dieses Gesetzes.	¹ Die beauftragten Dritten erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach den rechtlichen Vorgaben insbesondere dieses Gesetzes und des Leistungsvertrags .

Die BKK beantragt, im Gesetz explizit auf den Leistungsvertrag zu verweisen. Dieser diene als Steuerungsinstrument, ungeachtet dessen, dass sich der Leistungsvertrag als Grundlage aus dem Gesetz ergibt.

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

5 Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragt die Bildungs- und Kulturkommission einstimmig mit 13 Stimmen die Annahme des bereinigten Beschlussentwurfes.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 17. August 2026 einstimmig mit 13 Stimmen verabschiedet und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

Michela Seggiani
Kommissionspräsidentin

Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

Kulturförderungsgesetz (KFG BS)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 26.0508.01 vom 15. April sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. Nr. 26.0508.02 vom 17. August 2026, beschliesst:

I.

Das Kulturförderungsgesetz vom 21. Oktober 2009 ¹⁾ (Stand 30. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Kulturförderungsgesetz (KFG BS)

Titel nach § 10 (neu)

Kapitel 4: Übertragung von Aufgaben

§ 10a (neu)

Grundsatz

¹ Der Kanton kann einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte, die juristische Personen sind, übertragen.

§ 10b (neu)

Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat beschliesst die Übertragung von Aufgaben. Dies kann auch die Befugnis zum Erlass von Verfügungen beinhalten.

² Das zuständige Departement schliesst mit den beauftragten Dritten einen Leistungsvertrag ab. Der Leistungsvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 10c (neu)

Leistungsvertrag

¹ Der Leistungsvertrag regelt insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Dritten, die Finanzierung ihrer Tätigkeit, die Verantwortlichkeiten, die Berichterstattung und weitere Aufsichtsinstrumente.

§ 10d (neu)

Aufgabenerfüllung

¹ Die beauftragten Dritten erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach den rechtlichen Vorgaben insbesondere dieses Gesetzes und des Leistungsvertrags.

§ 10e (neu)

Rekursinstanz

¹ Verfügungen der beauftragten Dritten können nach den Vorgaben des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements angefochten werden

Titel nach § 10e (neu)

Kapitel 5: Weitere Bestimmungen

¹⁾ SG 494.300

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Synopse

Kulturfördergesetz

Ratschlag	Antrag BKK
	Kulturfördergesetz (KFG BS)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 26.0508.01 vom 15. April 2026 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 26.0508.02 vom 17. August 2026, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Kulturfördergesetz (KFG BS) vom 21. Oktober 2009 (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
§ 10a Grundsatz ¹ Der Kanton kann einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen.	¹ Der Kanton kann einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte, <u>die juristische Personen sind</u> , übertragen.
§ 10d Aufgabenerfüllung ¹ Die beauftragten Dritten erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach den Vorgaben insbesondere dieses Gesetzes.	¹ Die beauftragten Dritten erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach den <u>rechtlichen Vorgaben</u> insbesondere die- ses Gesetzes <u>und des Leistungsvertrags</u> .
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Refe- rendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.



An den Grossen Rat

24.1109.02

24.1110.02

Basel, 17. August 2026

Kommissionsbeschluss vom 17. August 2026

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

zum

Ratschlag

betreffend

**Gaststaatspolitik des Bundes – Perspektiven für Basel;
Teilrevision Standortförderungsgesetz sowie Rahmenausgaben-
bewilligung für die Jahre 2026 bis 2029**

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Auftrag und Vorgehen der Kommission	3
4. Kommissionsberatung	4
4.1 Anhörung der Verwaltung	4
4.2 Detailberatung	5
4.2.1 Allgemeine Feststellungen	5
4.2.2 Änderungsantrag § 3b (neu) Standortförderungsgesetz	6
4.2.3 Rahmenausgabenbewilligung und Stelle Gaststaatstrategie	8
5. Antrag der Kommission	10

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt mit dem Ratschlag 24.1109.01, eine Ergänzung im Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 (SG 910.200) als rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Gaststaatstrategie Basel zu bewilligen. Ebenso beantragt der Regierungsrat für die Umsetzung für die Jahre 2026 bis 2029 eine Rahmenausgabenbewilligung von insgesamt 3'380'000 Franken zu bewilligen.

2. Ausgangslage

Ausgangspunkt der Vorlage bildet die Absicht des Regierungsrats, den Kanton Basel-Stadt langfristig als bedeutenden Standort der Schweizer Gaststaatspolitik zu positionieren. Nach den Erfahrungen mit der OSZE-Ministerratskonferenz 2014 wurde eine Strategie erarbeitet, um internationale Konferenzen, politische Treffen und Ansiedlungen künftig systematisch zu akquirieren und zu begleiten. Der Regierungsrat verabschiedete diese Gaststaatstrategie im Jahr 2019 und beauftragte das Präsidialdepartement mit der Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts. Aufgrund der Covid-19-Pandemie sowie weiterer priorisierter Projekte verzögerte sich die Umsetzung, bevor die Arbeiten Ende 2023 wieder aufgenommen und die Strategie 2024 gemeinsam mit kantonalen Fachstellen sowie externen Partnern aktualisiert wurden.

Ziel der Strategie ist es, die internationale Reputation und Sichtbarkeit Basels zu stärken, die Zusammenarbeit mit dem Bund im Bereich der Gaststaatspolitik auszubauen sowie die lokale Kongresswirtschaft und den Tourismus nachhaltig zu fördern.

Die Bestrebungen des Kantons stehen im Einklang mit der Gaststaatspolitik des Bundes¹. Dieser misst der Rolle der Schweiz als Gastgeberin internationaler Organisationen und Konferenzen grosse Bedeutung bei und hat in seiner Botschaft 2026–2029 ausdrücklich festgehalten, dass mit Basel-Stadt vertiefte Gespräche über ein Konzept zur Stärkung des Kantons als Gaststaat geführt werden sollen. Mit dem vorliegenden Ratschlag schafft der Regierungsrat die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen und beantragt dem Grossen Rat die finanziellen Mittel für die Umsetzung der Strategie während der kommenden vier Jahre.

Basel verfügt bereits heute über vielfältige Erfahrungen als Austragungsort nationaler und internationaler Veranstaltungen. Zu den jüngeren Beispielen zählen unter anderem die Feier zum 125-Jahr-Jubiläum des 1. Zionistenkongresses (2022), das International Cooperation Forum, verschiedene Ministertreffen, hochrangige bilaterale Treffen von Bundesratsmitgliedern sowie der Botschafterempfang im Rahmen der Art Basel. Die durchwegs positiven Rückmeldungen des Bundes und internationaler Partner bestätigen das Potenzial Basels als leistungsfähigen und attraktiven Standort für internationale Konferenzen und politische Grossanlässe.

Die detaillierten Ausführungen des Regierungsrats sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Regierungsrat hat den Ratschlag Nr. 24.1109.01 am 24. Juni 2025 verabschiedet. Der Grosse Rat hat das Geschäft am 10. September 2025 an die WAK überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft in sieben Sitzungen beraten und sich vom Vorsteher des Präsidialdepartements (PD), der Staatsschreiberin und dem Vizestaatsschreiber informieren lassen. Ergänzende Fragen der Kommission hat der Regierungspräsident schriftlich beantwortet.

¹ <https://www.eda.admin.ch/de/gaststaatgesetz>

4. Kommissionsberatung

4.1 Anhörung der Verwaltung

Die WAK hörte zur Vorlage den Vorsteher des Präsidialdepartements (PD) sowie die Staatsschreiberin und den Vizestaatsschreiber an. Diese erläuterten die Hintergründe der Gaststaatstrategie, das Umsetzungskonzept sowie die beantragten gesetzlichen Grundlagen und finanziellen Mittel und beantworteten die Fragen der Kommission.

Im Zentrum der Diskussion stand die strategische Ausrichtung der vorgesehenen Gaststaatspolitik sowie deren Einbettung in die Standortförderung. Dabei wurde insbesondere hinterfragt, welchen konkreten Mehrwert eine institutionalisierte Gaststaatstrategie gegenüber der bisherigen Praxis biete. Einzelne Kommissionsmitglieder stellten die Frage, welchen Nutzen internationale Konferenzen für die Bevölkerung hätten, da diese häufig mit Einschränkungen verbunden seien und nur einem begrenzten Teilnehmerkreis offenstünden. Zudem wurde diskutiert, inwiefern die Gaststaatspolitik dem Zweck der Standortförderung entspreche.

Die angehörten Vertreterinnen und Vertreter des PD und der Staatskanzlei führten aus, dass internationale Konferenzen und politische Treffen wesentlich zur internationalen Wahrnehmung und Reputation Basels beitrügen. Neben öffentlichkeitswirksamen Grossanlässen seien insbesondere Fachkongresse und hochrangige internationale Konferenzen für den Standort von Bedeutung. Sie generierten Wertschöpfung für Hotellerie, Gastronomie und weitere lokale Unternehmen und stärkten langfristig die Position Basels als Kongress- und Wirtschaftsstandort. Mit der Strategie solle der Übergang von einer bisher vorwiegend reaktiven zu einer aktiven und koordinierten Akquisition erfolgen. Der Aufbau von Know-how, Netzwerken und klaren Zuständigkeiten solle es ermöglichen, geeignete Veranstaltungen gezielt nach Basel zu holen.

Im Zusammenhang mit der Kongressinfrastruktur wurde diskutiert, ob eine aktivere Gaststaatspolitik zusätzliche Investitionen erforderlich machen könnte. Die Verwaltung hielt fest, dass eine Erneuerung des Congress Centers unabhängig von der Strategie notwendig sei. Eine stärkere Positionierung Basels als Kongressstandort könne jedoch dazu beitragen, entsprechende Investitionen besser zu rechtfertigen. Gleichzeitig wurde betont, dass nicht beabsichtigt sei, möglichst viele sicherheitsintensive Grossveranstaltungen nach Basel zu holen.

Mehrere Kommissionsmitglieder thematisierten die Auswirkungen internationaler Veranstaltungen auf Sicherheit, Demonstrationen und Polizeiressourcen. Die Verwaltung erläuterte, dass vor jeder Veranstaltung geprüft werde, ob Polizei und Rettungsdienste über die erforderlichen Kapazitäten verfügten. Der Regierungsrat entscheide jeweils gestützt auf diese Beurteilungen. Das Demonstrationsrecht bleibe dabei uneingeschränkt gewährleistet.

Weiter wurden die vier strategischen Stossrichtungen der Gaststaatstrategie erläutert. Diese umfassen den Aufbau auf den vorhandenen Stärken des Standorts – insbesondere in den Bereichen Life Sciences, Finanzwesen mit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Schifffahrt, Europapolitik und Kultur –, den Fokus auf kleine und mittlere Gaststaatformate sowie Ansiedlungen, die Nutzung bestehender Strukturen sowie eine aktive Akquisitionspolitik mit dem Suchen von Kooperationen, namentlich mit den Trägern der schweizerischen Gaststaatspolitik. Aus der Kommission wurde angeregt, diese Standortvorteile gezielt zu nutzen, ohne in einen eigentlichen Wettbewerb um möglichst viele Veranstaltungen einzutreten.

Diskutiert wurde zudem die Bedeutung der Ansiedlung internationaler Organisationen innerhalb der Strategie. Die Verwaltung bezeichnete diesen Bereich als sinnvolle Ergänzung, jedoch nicht als zentrales Element der Gaststaatstrategie. Die vorgesehenen finanziellen Mittel würden insbesondere dazu dienen, sich an bundeskoordinierten Standortbewerbungen zu beteiligen und bei Bedarf geeignete Unterstützungsleistungen anbieten zu können. Als Beispiel wurde die Bewerbung um den Sitz der IFIAR genannt, bei der Basel dem Standort Tokio unterlag; die Mittel würden etwa für Räumlichkeiten, Wohnraum, IT-Infrastruktur oder reduzierte Mieten eingesetzt. Der Wettbewerb um solche Ansiedlungen werde vom Bund initiiert; ohne dessen Unterstützung sei der Kanton chan-

cenlos. Auf Frage der Kommission hielt die Verwaltung fest, dass ein Verzicht auf dieses Strategieelement eine Kürzung der Rahmenausgabenbewilligung um 160'000 Franken zur Folge hätte, auf die Personalressourcen dagegen keine Auswirkungen habe.

Breiten Raum nahm schliesslich die Diskussion über die vorgesehene 50-Prozent-Stelle für die Umsetzung der Strategie ein. Mehrere Kommissionsmitglieder hinterfragten die Notwendigkeit zusätzlicher Personalressourcen. Die Verwaltung führte aus, dass der Aufbau und die Pflege der erforderlichen nationalen und internationalen Netzwerke eine spezialisierte Aufgabe darstelle, die innerhalb der bestehenden Ressourcen nicht wahrgenommen werden könne. Das vorgesehene Pensum stelle dabei eher das Minimum dar. Die Frage der internen Erbringung werde bei jeder neuen Aufgabe im Rahmen der Prüfung nach § 8 des Finanzhaushaltgesetzes und im Regierungsrat geprüft; in der Staatskanzlei seien in der Vergangenheit wiederholt Stellenprozente umgewidmet worden – der Weibel- und Fahrdienst etwa werde heute mit 50 statt mit 200 Stellenprozenten erbracht –, gegenwärtig würden jedoch keine Ressourcen frei. Gleichzeitig wurde erläutert, dass die Finanzierung an die vierjährige Rahmenausgabenbewilligung gekoppelt sei, eine ausdrückliche Befristung der Stelle jedoch die Rekrutierung geeigneter Fachpersonen erschweren könnte.

Ferner wurde die vorgesehene Einrichtung eines Soundingboards diskutiert. Die Verwaltung erläuterte, dass dieses keine Entscheidungskompetenzen erhalten, sondern als beratendes Netzwerk international vernetzter Persönlichkeiten mit Bezug zu Basel dienen solle. Vorgesehen seien vier bis acht Personen aus Politik, Wirtschaft, Diplomatie, Wissenschaft und Zivilgesellschaft; ein informelles «Schattenorgan» mit politischer Steuerungsfunktion solle ausdrücklich nicht entstehen. Die konkrete Zusammensetzung sei noch offen.

Auf wiederholte Fragen zur Abgrenzung gegenüber Basel Tourismus und zur Kongressförderung im Bereich der Innovationsförderung hielt die Verwaltung fest, dass die Gaststaatspolitik weder zu einem zusätzlichen Leistungsauftrag noch zu einem höheren Staatsbeitrag an Basel Tourismus führe; es gehe um Netzwerkarbeit und Erfahrungsaustausch. Die Kongressförderung des WSU bleiben davon getrennt, Doppelförderungen seien ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit den Medienberichten über das privat initiierte «Basel Project» klärte die Kommission dessen Verhältnis zur Gaststaatsstrategie. Der Regierungsrat führte aus, dass der Kanton in Planung, Konzeption und strategische Ausrichtung des Vorhabens nicht eingebunden sei, weder ein verbindliches Commitment noch ein Gesuch um öffentliche Finanzierung vorliege und keine systematische Verknüpfung mit der Gaststaatspolitik bestehe. Die spätere Prüfung allfälliger Synergien werde nicht ausgeschlossen. Im gleichen Sinn hat der Regierungsrat die Interpellation Nr. 38 von Michela Seggiani (Geschäft 26.5124) beantwortet.

4.2 Detailberatung

4.2.1 Allgemeine Feststellungen

In der Kommission wurde die Vorlage insgesamt mehrheitlich positiv aufgenommen und Eintreten blieb unbestritten. Mehrere Kommissionsmitglieder erachteten es als sinnvoll, dass Basel seine Rolle in der Gaststaatspolitik künftig strategisch wahrnimmt und sich aktiv um geeignete nationale und internationale Veranstaltungen bemüht. Die Gaststaatspolitik passe zu den Grundwerten und den Standortvorteilen Basels und könne dazu beitragen, die internationale Wahrnehmung des Kantons sowie dessen Attraktivität als Wirtschafts- und Kongressstandort zu stärken.

Mehrfach wurde hervorgehoben, dass die beantragten Mittel modular ausgestaltet seien und die variablen Kosten nur bei tatsächlich stattfindenden Veranstaltungen anfielen. Die Fixkosten seien überschaubar. Zudem wurde die Auffassung vertreten, dass eine dauerhafte personelle Zuständigkeit gegenüber projektbezogenen, befristeten Anstellungen Vorteile biete, da dadurch Know-how aufgebaut und langfristig erhalten werden könne.

Demgegenüber wurde vereinzelt hinterfragt, ob eine aktivere Akquisition internationaler Konferenzen tatsächlich einen ausreichenden Mehrwert für Basel generiere. Zwar wurde anerkannt, dass

einzelne Veranstaltungen eine direkte Wertschöpfung für das lokale Gewerbe auslösten, der langfristige Nutzen für Tourismus und Standortattraktivität wurde jedoch unterschiedlich beurteilt. Insbesondere wurde bezweifelt, dass hochrangige politische Konferenzen nachhaltige touristische Effekte entfalten oder von der Bevölkerung mehrheitlich positiv wahrgenommen würden. Kritisch beurteilt wurden zudem die mit solchen Veranstaltungen verbundenen Sicherheitsdispositive, die zusätzliche Belastung der Polizei sowie mögliche Einschränkungen für die Bevölkerung.

Mehrere Kommissionsmitglieder wiesen darauf hin, dass Basel bereits heute erfolgreich internationale Veranstaltungen durchführe. Vor diesem Hintergrund wurde die Notwendigkeit einer eigentlichen Gaststaatstrategie hinterfragt. Gleichzeitig wurde jedoch festgehalten, dass eine strategische und koordinierte Auswahl sowie Vorbereitung solcher Anlässe gegenüber der bisherigen, eher situativen Vorgehensweise Vorteile biete. Die vierjährige Rahmenausgabenbewilligung wurde in diesem Zusammenhang verschiedentlich als Gelegenheit verstanden, die Strategie zu erproben und deren Wirkung anschliessend zu evaluieren. Aus der Kommission wurde ferner darauf hingewiesen, dass sicherheitsintensive Anlässe auch die Gelegenheit zum Aufbau gemeinsamer Einsatzerfahrung mit anderen Polizeikörpern und mit der Armee böten, während umgekehrt die mit internationalen Konferenzen verbundene Reisetätigkeit kritisch beurteilt wurde.

Diskutiert wurde ferner, inwiefern sich der Erfolg der Strategie überhaupt messen lasse. Während sich der konkrete wirtschaftliche Nutzen einzelner Veranstaltungen nur schwer beziffern lasse, wurde darauf hingewiesen, dass positive Erfahrungen internationaler Gäste und Entscheidungsträger langfristig zur Reputation Basels beitragen könnten.

Verschiedentlich wurde schliesslich hinterfragt, ob die Gaststaatspolitik systematisch am richtigen Ort geregelt sei. Der Regierungsrat habe selbst ausgeführt, dass es sich nicht um eine klassische Standortförderungsmassnahme handle, sondern um einen Beitrag zur Aussenpolitik des Bundes; zudem stehe eine kantonale Aussenbeziehungsstrategie in Erarbeitung. Demgegenüber wurde geltend gemacht, dass die Gaststaatspolitik über Reputation, Kongresswirtschaft und Tourismus auf die Standortattraktivität wirke und dass § 1 Abs. 3 sowie § 2 des Standortförderungsgesetzes den erforderlichen Rahmen bereits setzten. Die Kommission hat die vom Regierungsrat vorgeschlagene Verankerung im Standortförderungsgesetz am Ende nicht in Frage gestellt.

Kritisch hinterfragt wurde schliesslich die Schaffung einer zusätzlichen 50-Prozent-Stelle. Mehrere Kommissionsmitglieder hätten sich eine stichhaltigere Begründung gewünscht, weshalb diese Aufgabe nicht innerhalb der bestehenden Verwaltung wahrgenommen werden könne. Gleichzeitig wurde anerkannt, dass der Aufbau von Erfahrung und Netzwerken eine kontinuierliche personelle Zuständigkeit begünstige und bisher für vergleichbare Projekte ebenfalls zusätzliche Ressourcen eingesetzt worden seien. Die Kommission ist auf diese Frage in der Detailberatung zurückgekommen (vgl. Kapitel 4.2.3).

4.2.2 Änderungsantrag § 3b (neu) Standortförderungsgesetz

Im Mittelpunkt der Detailberatung stand die Ausgestaltung des neuen § 3b des Standortförderungsgesetzes. Ein Antrag aus der Kommission sah vor, die Zielsetzung der Gaststaatspolitik stärker zu präzisieren. Folgender Antrag wurde gestellt:

§ 3b (neu) Standortförderungsgesetz

Mitwirkung an der Gaststaatspolitik des Bundes

¹ Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass der Standort Basel für die Umsetzung der Gaststaatspolitik des Bundes genutzt wird. Namentlich sollen in Basel Gespräche und Konferenzen auf internationaler Ebene stattfinden und sich Organisationen mit internationalem Bezug ansiedeln. Der Kanton kann dafür Beiträge ausrichten und unterstützende Massnahmen ergreifen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben berücksichtigt der Regierungsrat die kantonalen klimapolitischen Zielvorgaben, insbesondere die Verpflichtung zur Klimaneutralität bis 2037. Die unterstützten Gespräche und Konferenzen sollen einen Beitrag zu sozialer Nachhaltigkeit leisten oder sozial nachhaltigen Zwecken dienen.

Einerseits sollte auf die ausdrückliche Förderung der Ansiedlung internationaler Organisationen verzichtet werden. Andererseits sollte gesetzlich festgehalten werden, dass der Regierungsrat bei der Umsetzung der Gaststaatspolitik die kantonalen klimapolitischen Zielvorgaben – insbesondere das Ziel der Klimaneutralität bis 2037 – berücksichtigt und nur Gespräche sowie Konferenzen unterstützt werden, welche einen Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit leisten oder sozial nachhaltigen Zwecken dienen.

Zudem seien verschiedene Fragen zur konkreten Zielsetzung und zum Umfang dieses Strategieelements aus Sicht einzelner Kommissionsmitglieder nicht abschliessend beantwortet worden. Die Strategie sei grundsätzlich auch ohne die aktive Ansiedlung internationaler Organisationen umsetzbar.

In der Diskussion wurde ausgeführt, dass sich der Kanton bei der Ansiedlung internationaler Organisationen in einen Wettbewerb mit anderen Kantonen und teilweise auch mit ausländischen Standorten begeben. Es wurde bezweifelt, ob der Einsatz öffentlicher Mittel für diesen Wettbewerb zweckmässig sei. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass dadurch Erwartungen und Abhängigkeiten gegenüber internationalen Organisationen entstehen könnten. Nach Auffassung dieser Kommissionsmitglieder solle sich die Gaststaatsstrategie deshalb auf die Durchführung geeigneter internationaler Konferenzen konzentrieren und nicht auf die aktive Ansiedlung weiterer Organisationen. Gleichzeitig wurde betont, dass die Gaststaatspolitik nicht einfach beliebig ausgestaltet werden solle, sondern klaren gesellschaftlich gewollten Zielsetzungen folgen müsse. Aus diesem Grund wurde eine stärkere Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten sowie eine ausdrückliche Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung befürwortet.

Demgegenüber wurde von Mitgliedern der Kommission darauf hingewiesen, dass internationale Organisationen einen wesentlichen Beitrag zur internationalen Ausstrahlung Basels leisten könnten. Als Beispiel wurde die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich genannt. Gleichzeitig wurde eingeräumt, dass entsprechende Ansiedlungen mit erheblichen finanziellen und personellen Ressourcen verbunden seien und deshalb ohnehin nur in Ausnahmefällen in Betracht kämen. Verschiedene Kommissionsmitglieder warnten jedoch davor, den Handlungsspielraum des Regierungsrats bereits im Gesetz unnötig einzuschränken. Basel verfüge neben finanziellen Beiträgen über zahlreiche andere Standortvorteile, weshalb nicht davon ausgegangen werden könne, dass künftig primär mit finanziellen Anreizen um internationale Organisationen geworben werde.

Kontrovers diskutiert wurde auch die vorgeschlagene Ergänzung um klimapolitische und sozialpolitische Zielsetzungen. Mehrere Kommissionsmitglieder vertraten die Auffassung, dass die Grundsätze der Nachhaltigkeit bereits im Standortförderungsgesetz sowie in der Kantonsverfassung verankert seien und deshalb nicht bei jeder einzelnen Bestimmung erneut wiederholt werden müssten. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass Begriffe wie «soziale Nachhaltigkeit» auslegungsbedürftig seien und in der vorgeschlagenen Form den Handlungsspielraum unnötig einschränken könnten. Es bestehe die Gefahr, dass bestimmte Veranstaltungsformate ausgeschlossen würden, obwohl sie für den Standort Basel von Bedeutung sein könnten. Einzelne Mitglieder bezeichneten die vorgeschlagene Formulierung deshalb als unnötig programmatisch beziehungsweise als «moralische Aufladung» des Gesetzes.

Demgegenüber wurde geltend gemacht, dass es sich bei den vorgeschlagenen Ergänzungen nicht um Ausschlusskriterien handle, sondern um politische Leitlinien für die Umsetzung der Gaststaatsstrategie. Gerade weil der Regierungsrat selbst ausgeführt habe, dass die Gaststaatspolitik nicht ausschliesslich klassische Standortförderung darstelle, sei eine Präzisierung der Zielsetzung im Gesetz sachgerecht. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass auch andere gesetzliche Grundlagen bestehende Verfassungsziele nochmals ausdrücklich erwähnten.

Im Verlauf der Beratung zeigte sich, dass innerhalb der Kommission grundsätzlich Einigkeit darüber bestand, dass die Interessen der Bevölkerung bei der Durchführung internationaler Veranstaltungen angemessen berücksichtigt werden sollen. Mehrere Mitglieder sprachen sich deshalb für eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes aus. Gleichzeitig wurde betont, dass diese Formulierung genügend offen ausgestaltet sein müsse, damit der Regierungsrat weiterhin über den notwendigen Handlungsspielraum verfüge.

Da sich in der Diskussion abzeichnete, dass weder der ursprüngliche Antrag noch dessen vollständige Ablehnung mehrheitsfähig sein würden, wurde nach einer konsensfähigen Lösung gesucht. Schliesslich verständigte sich die Kommission darauf, auf eine ausdrückliche Wiederholung der Nachhaltigkeitsgrundsätze zu verzichten, gleichzeitig jedoch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Bevölkerung und deren Interessen ausdrücklich im Gesetz festzuhalten. Über eine Formulierung, die den Regierungsrat auf ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltige Ziele verpflichtet hätte, wurde formell nicht abgestimmt. Sie wurde nicht aufrechterhalten, nachdem sich gezeigt hatte, dass der Nachhaltigkeitsgrundsatz bei der Schaffung des Standortförderungsgesetzes bewusst in § 1 verankert worden war und eine Wiederholung bei jeder einzelnen Bestimmung gesetzestechnisch nicht angezeigt erscheint.

Die WAK beschloss mit 5 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen, den Passus zur Ansiedlung internationaler Organisationen aus der gesetzlichen Bestimmung zu streichen.

Zu den finanziellen Folgen dieses Beschlusses vgl. Kapitel 4.2.3.

Die WAK beschloss mit 4 zu 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen, den Passus «Dabei sind die Auswirkungen auf die Bevölkerung und deren Interessen zu berücksichtigen.» im Gesetz zu verankern.

Damit einigte sich die WAK auf nachfolgende Fassung des § 3b (neu) des Standortförderungsgesetzes:

§ 3b (neu) Standortförderungsgesetz

Mitwirkung an der Gaststaatspolitik des Bundes

¹ Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass der Standort Basel für die Umsetzung der Gaststaatspolitik des Bundes genutzt wird. Namentlich sollen in Basel Gespräche und Konferenzen auf internationaler Ebene stattfinden ~~und sich Organisationen mit internationalem Bezug ansiedeln~~. Der Kanton kann dafür Beiträge ausrichten und unterstützende Massnahmen ergreifen. Dabei sind die Auswirkungen auf die Bevölkerung und deren Interessen zu berücksichtigen.

4.2.3 Rahmenausgabenbewilligung und Stelle Gaststaatstrategie

Die Streichung des Passus zur Ansiedlung internationaler Organisationen hat unmittelbare finanzielle Folgen. Der Ratschlag weist für den Kostenblock «Ansiedlungen» 160'000 Franken für vier Jahre aus (40'000 Franken pro Jahr). Die Kommission hat diesen Betrag aus der Rahmenausgabenbewilligung herausgenommen.

Die WAK beschloss mit 7 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Rahmenausgabenbewilligung entsprechend auf 3'220'000 Franken für die Jahre 2026 bis 2029 zu reduzieren.

Anschliessend kam die Kommission auf die vorgesehene 50-Prozent-Stelle zurück. Mehrere Mitglieder regten an, diese ausdrücklich auf die Dauer der vierjährigen Rahmenausgabenbewilligung zu befristen, damit nach Ablauf der Aufbauphase eine ergebnisoffene Evaluation erfolgen könne und keine dauerhaften personellen Strukturen geschaffen würden, bevor sich die Strategie bewährt habe. Demgegenüber wurde zwischen einer zeitlich befristeten Finanzierung des Projekts und einer arbeitsrechtlich befristeten Anstellung unterschieden und darauf hingewiesen, dass eine formelle Befristung die Rekrutierung geeigneter Fachpersonen erschweren könnte. Ein förmlicher Antrag auf Befristung wurde nicht gestellt.

Stattdessen wurde aus der Kommission beantragt, auf die neue 50-Prozent-Stelle zu verzichten und die neue Aufgabe mit dem bestehenden Stellenetat zu erfüllen; entsprechend seien die Personal- und Arbeitsplatzkosten von 105'000 Franken pro Jahr aus der Rahmenausgabenbewilligung zu streichen. Zur Begründung wurde ausgeführt, eine stichhaltige Erklärung, weshalb die Aufgabe nicht innerhalb der bestehenden Verwaltung erbracht werden könne, sei ausgeblieben. Demge-

genüber wurde geltend gemacht, dass Sachkosten – etwa Reisekosten – unmittelbar mit der Aufgabe zusammenhängen und auch dann anfielen, wenn eine bereits für den Kanton tätige Person die Aufgabe übernehme; sie seien deshalb nicht zu streichen. In der Rahmenausgabenbewilligung verbleiben damit die Sachkosten von 25'000 Franken sowie die Sitzungsgelder und Sachkosten des Soundingboards von 20'000 Franken, insgesamt 45'000 Franken pro Jahr.

Die WAK stimmte dem Antrag auf Streichung der 50-Prozent-Stelle und der damit verbundenen Personal- und Arbeitsplatzkosten von 105'000 Franken pro Jahr mit 5 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Ergänzend wurde festgehalten, dass die Stelle, sollte sie dennoch geschaffen werden, zumindest auf die Dauer der Rahmenausgabenbewilligung zu befristen wäre. Die Kommission erwartet, dass der Regierungsrat die Umsetzung der Gaststaatstrategie mit den bestehenden Ressourcen der Staatskanzlei sicherstellt.

Daraus ergibt sich folgende Herleitung der beantragten Rahmenausgabenbewilligung:

Rahmenausgabenbewilligung gemäss Ratschlag	3'380'000
abzüglich Kostenblock «Ansiedlungen» (vier Jahre)	-160'000
Zwischentotal	3'220'000
abzüglich Personal- und Arbeitsplatzkosten der Stelle (4 × 105'000)	-420'000
Rahmenausgabenbewilligung 2026–2029 (700'000 Franken pro Jahr)	2'800'000

Nicht beanspruchte Mittel bleiben innerhalb der Rahmenperiode verfügbar und können auf die Folgejahre übertragen werden; nicht verwendete Beträge verfallen Ende 2029. Der Kommission ist die Evaluation der Strategie wichtig: Sie erwartet, dass der Regierungsrat vor der Vorlage eines Folgeratschlags über Verlauf und Wirkung der Gaststaatstrategie Bericht erstattet.

5. Antrag der Kommission

Die Wirtschafts- und Abgabekommission beantragt dem Grossen Rat mit 8 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung, dem nachfolgenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die Wirtschafts- und Abgabekommission hat diesen Bericht am 17. August 2026 einstimmig mit 13 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Kommission:

Der Präsident:

Daniel Albietz

Grossratsbeschluss

betreffend

Bewilligung einer Rahmenausgabenbewilligung für die Umsetzung der Gaststaatstrategie Basel für die Jahre 2026 bis 2029

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.1109.01 vom 25. Juni 2025 und in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 24.1109.02 vom 17. August 2026, beschliesst:

Für die Umsetzung der Gaststaatstrategie Basel wird für die vier Jahre 2026 – 2029 eine Rahmenausgabenbewilligung von insgesamt Fr. 2'800'000 (Fr. 700'000 p.a.) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Standortförderungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.1110.01 vom 25. Juni 2025 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 24.1110.02 vom 17. August 2026,

beschliesst:

I.

Standortförderungsgesetz (StaFöG) vom 29. Juni 2006 ²⁾ (Stand 30. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 3b (neu)

Mitwirkung an der Gaststaatspolitik des Bundes

¹ Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass der Standort Basel für die Umsetzung der Gaststaatspolitik des Bundes genutzt wird. Namentlich sollen in Basel Gespräche und Konferenzen auf internationaler Ebene stattfinden. Der Kanton kann dafür Beiträge ausrichten und unterstützende Massnahmen ergreifen. Dabei sind die Auswirkungen auf die Bevölkerung und deren Interessen zu berücksichtigen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

²⁾ SG 910.200



An den Grossen Rat

25.1690.02

24.1832.02

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
Basel, 17. Juni 2026

Kommissionsbeschluss vom 17. Juni 2026

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

zum Bericht über den Stand der Bemühungen zur Verminderung der Fluglärmbelastung im Jahr 2024

sowie

zum Bericht über den Stand der Bemühungen zur Verminderung der Fluglärmbelastung im Jahr 2023

1. Ausgangslage

Gemäss den Richtlinien über Massnahmen betreffend den Fluglärm aus dem Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse berichtet der Regierungsrat dem Grossen Rat jährlich über den Stand der Bemühungen zur Verminderung der Fluglärmbelastung. Er orientiert sich dabei an den Berichten der Fluglärmkommission, die er dem Grossen Rat jeweils mit einem eigenen Kommentar zur Kenntnisnahme vorlegt. Die Fluglärmkommission berät die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft seit ihrer Einsetzung im Jahr 2001. Sie setzt sich zusammen aus Vertretungen der zuständigen Behörden und der Bevölkerung sowie aus Akteuren des EuroAirports.

Mit dem Fluglärm befasst sich auch der Verwaltungsrat des EuroAirports regelmässig. Sein Ziel ist es, dass der Fluglärm insgesamt und insbesondere in den Nachtstunden abnimmt und der EuroAirport die Lärmgrenzwerte einhält.

Für den Schutz der Menschen vor dem Fluglärm ist in der Schweiz der Bund zuständig. Dieser definiert die Immissionsgrenzwerte und ist auch für deren Einhaltung zuständig. Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben den Bund nach der Verabschiedung des Fluglärmberichts 2024 aufgefordert, Massnahmen zum Lärmschutz zu ergreifen. Dieses Verfahren ist vorgesehen, wenn die Lärmgrenzwerte drei Jahre in Folge überschritten werden.

2. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat den *Bericht über den Stand der Bemühungen zur Verminderung der Fluglärmbelastung im Jahr 2023* am 5. Februar 2025 und den *Bericht über den Stand der Bemühungen zur Verminderung der Fluglärmbelastung im Jahr 2024* am 10. Dezember 2025 der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) zur Vorberatung überwiesen. Die UVEK setzte sich mit den beiden Berichten an ihren Sitzungen vom 11. Februar und 25. März 2026 auseinander. Sie tauschte sich mit einer Vertretung des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, dem Präsidenten der Fluglärmkommission und dem Direktor des EuroAirports aus. Den vorliegenden Bericht verabschiedete die UVEK am 17. Juni 2026.

2.1 Entwicklung der Flugbewegungen

In den Pandemie Jahren hat die Zahl der Flugbewegungen (Starts und Landungen) am EuroAirport deutlich abgenommen. Seither stieg sie wieder auf knapp 94'000 an, blieb aber bis 2024 unter dem Wert des bisherigen «Spitzenjahrs» 2019 (Die UVEK stellt in Frage, wie sinnvoll die Referenzierung auf diesen Wert ist (s. Kapitel 2.11)). Ein Ausblick im Rahmen der Beratung der Berichte zeigt, dass die Zahl der Flugbewegungen 2025 stabil geblieben ist, obwohl das Passagieraufkommen mit 9.6 Mio. Personen einen neuen Höchststand erreichte.

Zwischen der Zahl der Flugbewegungen und dem Fluglärm besteht naturgemäss ein Zusammenhang. Die Fluglärmbelastung sinkt oder steigt mehr oder weniger parallel zu den Flugbewegungen. Problematisch ist der Fluglärm aber vor allem in den Nachtstunden. Hauptziel des EuroAirports ist es deshalb, die Fluglärmbelastung prioritär in diesen sensiblen Stunden zu reduzieren.

Die UVEK unterstützt die Bestrebungen zur Reduktion des Fluglärms. Gleichzeitig ist sie sich der wirtschaftlichen Bedeutung des Flughafens für die Region Basel bewusst. Der Flugverkehr des EuroAirports bedient die Nachfrage der Passagierinnen und Passagiere.

2.2 Fluglärm in den Nachtstunden (22 bis 24 Uhr, 5 bis 6 Uhr)

Als Nachtstunden gelten am EuroAirport die Zeiten zwischen 22 und 23 Uhr (erste Nachtstunde), 23 und 24 Uhr (zweite Nachtstunde) und 5 bis 6 Uhr (letzte Nachtstunde). Zwischen Mitternacht und 5 Uhr am Morgen sind am EuroAirport nur Sonderflüge gestattet (z.B. Rettungseinsätze und Staatsflugzeuge).

Dank des vom EuroAirport im Februar 2022 eingeführten Verbots von geplanten Starts nach 23 Uhr hat die Fluglärmbelastung zwischen 23 und 24 Uhr in den Berichtsjahren 2023 und 2024 abgenommen. Die Anzahl der Flugbewegungen in der zweiten Nachstunde hat von 2023 auf 2024 jedoch wieder zugenommen. Nach 23 Uhr kommt es heute noch zu durchschnittlich 1.1 Starts pro Tag. Im Rahmen der Kommissionsberatung zeigte sich, dass die Immissionsgrenzwerte in den flughafennahen Gebieten vor allem zwischen 22 und 23.30 Uhr überschritten werden. Um dies dauerhaft zu verhindern, braucht es gemäss den Regierungen der beiden Kantone aller Voraussicht nach weitere Betriebseinschränkungen in den beiden ersten Nachtstunden. Sie haben sich deshalb mit einem Schreiben an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) gewendet, damit sich dieses bei den französischen Flughafenbehörden für die Einleitung der dafür notwendigen Verfahren einsetzt. Die UVEK begrüsst dieses Vorgehen.

Dass die Immissionsgrenzwerte in den betroffenen Gebieten trotz des Verbots von geplanten Starts auch nach 23 Uhr nicht eingehalten werden, hängt u.a. mit der zeitlichen Differenz zwischen Block-off und Take-off zusammen. Die UVEK hat diese Differenz bereits in ihrem Bericht zum Stand der Bemühungen zur Verminderung der Fluglärmbelastung in den Jahren 2021 und 2022 als Konstruktionsfehler bezeichnet. Massgebend für die Startzeit eines Flugzeugs ist die Wegfahrt vom Gate (Block-off). Bis zum für den Fluglärm relevanten Start (Take-off) vergehen am EuroAirport durchschnittlich etwa 25 Minuten. Ein um 22.50 Uhr geplanter Start (Block-off-Zeit) erfolgt also faktisch erst um etwa 23.15 Uhr (Take-off). Die UVEK stellt fest, dass die Block-off-Zeit auch im Bericht der Fluglärmkommission als offizielle Startzeit eines Flugs gilt. Um Starts nach 23 Uhr zu verhindern, dürfte der EuroAirport also nur noch geplante Starts bis um 22.30 Uhr zulassen. Die UVEK ist darüber informiert worden, dass der EuroAirport versucht, die Fluggesellschaften über die Anpassung des Gebührensystems dazu zu bringen, von sich aus früher zu starten. Überdies arbeite der EuroAirport an operativen Verbesserungen in der Bodenabfertigung, um die Umschlagszeiten zu verkürzen. Die UVEK regt an, dass die Fluglärmkommission in künftigen Berichten den Unterschied zwischen den offiziellen, betrieblichen Startzeiten (Block-off) und den tatsächlichen Lärmereignissen (Take-off) deutlicher herausarbeitet und beim EuroAirport darauf hinwirkt, dass in den Statistiken des EuroAirports zusätzlich zu den Block-off-Zeiten auch die Take-off-Zeiten dargestellt werden.

Die erste Nachtstunde gehört am EuroAirport traditionell zu den Stunden mit der höchsten Zahl an Flugbewegungen. Es kumulieren sich Starts von Flugzeugen, die ihren letzten Flug ab Basel haben, und Landungen von Flugzeugen, die über die Nacht am EuroAirport stationiert bleiben. Dazu kommt abgehender Expressfrachtverkehr. Die Befürchtung, dass das Verbot von geplanten Starts nach 23 Uhr zu einer Verlagerung in die erste Nachtstunde führt, bewahrheitete sich nicht. Dies ist allerdings der für die Zeit ab 22 Uhr erhöhten Lärmgebühren zu verdanken (siehe Kapitel 2.7). Wie die Flugpläne zeigen, haben die wichtigsten der den EuroAirport anfliegenden Fluggesellschaften die (geplanten) Starts in die Zeit vor 22 Uhr verschoben. Nach 22 Uhr starten gemäss Auskünften der Vertretungen aus dem WSU und des EuroAirports vor allem Expressfrachtflüge. Der Immissionsgrenzwert wurde sowohl 2023 als auch 2024 in den ersten beiden Nachtstunden an den Messstationen Hésingue 2, Hardt und Hegenheim resp. Hésingue 2, Hardt, Hegenheim und Allschwil überschritten.

Höher als die Zahl der Starts ist in der ersten Nachtstunde die Zahl der Landungen. Da in der Regel von Norden her gelandet wird, muss aus betrieblichen Gründen in Richtung Süden gestartet werden. Die Zahl der Flugbewegungen im Süden des EuroAirports ist in den letzten Jahren in der ersten Nachtstunde auf hohem Niveau stabil geblieben. In der zweiten Nachtstunde sind 2024 88% der Flugbewegungen (zur grossen Mehrheit Landungen) im Norden des EuroAirports abgewickelt worden.

In der letzten Nachtstunde (5 bis 6 Uhr) landen am EuroAirport vor allem einige Frachtflugzeuge. Starts erfolgen keine. In ihrem Bericht über das Jahr 2024 schreibt die Fluglärmkommission, die Lärmwerte seien in der letzten Nachtstunde an allen Messstationen tief gewesen. Die UVEK stellt aber fest, dass der Immissionsgrenzwert an der Messstation Hardt überschritten worden ist. Zudem ist das Total der Spitzenlärm-Ereignisse zwischen 2023 und 2024 von 51 auf 59 gestiegen.

Die Vertretung des Departements begründet diese Überschreitung der Immissionsgrenzwerte in der letzten Nachtstunde mit den fünf bis sieben Frachtexpressflügen, die am frühen Morgen von Norden her am EuroAirport landen. Die Zahl der Spitzenlärm-Ereignisse sei gemäss den geltenden Bestimmungen für den Fluglärm nicht relevant, werde aber von der Fluglärmkommission in ihrem Bericht jeweils ausgewiesen. Sie habe in den letzten Jahren dank der Verschiebung von Flügen und dem Einsatz modernerer Flugzeuge tendenziell abgenommen.

Die UVEK stellt fest, dass unabhängig von der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ein einziges, zwischen 5 und 6 Uhr am Morgen über das Haus fliegendes Flugzeug zu einem vorzeitigen Erwachen führen kann. Geschieht dies regelmässig, kann dies gesundheitsrelevant sein. Es ist aber nicht Gegenstand des Auftrags der Fluglärmkommission, sich mit möglichen Kausalitäten zwischen dem Fluglärm und der Gesundheit zu befassen.

2.3 Südlandungen

Massgebend für den Fluglärm ist auch die Anzahl der Südlandungen. Von Süden her über Basel (Neubad, Neuallschwil) wird auf Anordnung der Flugsicherung gelandet, wenn die Rückenwindkomponente 5 Knoten übersteigt. Gemäss einer 2007 zwischen dem BAZL und der Direction générale de l'Aviation civile (DGAC) abgeschlossenen Vereinbarung sind bei einem Anteil von mehr als acht Prozent Südlandungen in einem Jahr die Gründe für die Überschreitung zu analysieren und bei mehr als zehn Prozent Massnahmen zu prüfen bzw. zu ergreifen, um den Wert zu reduzieren.

Der Anteil der Südlandungen lag 2024 bei 11.9%, 2023 sogar bei 13.8%. Die Fluglärmkommission weist hierzu in ihrem Bericht auf die meteorologischen Bedingungen hin, die sich in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert haben. Nordwind- und Bisenlagen sind ganzjährig häufiger geworden, weswegen es häufiger zu Südlandungen kommt. Die Fluglärmkommission sieht diese Entwicklung kritisch.

Die UVEK stellt fest, dass der Anteil (nicht aber die absolute Zahl) der Südlandungen in keinem Zusammenhang zur gestiegenen Zahl von Flugbewegungen steht, sondern meteorologisch begründet ist. Zu Südlandungen aus meteorologischen Gründen kommt es vor allem am Tag und weniger in den sensiblen Nachtstunden. Auf die Frage, ob sich die Nutzungsbedingungen für Südlandungen anpassen lassen, haben die Vertreter des Departments und des EuroAirports auf das schwer zu ändernde regulative Regime hingewiesen, das internationalen Normen entspricht und im nationalen Recht von Frankreich verankert ist.

Die UVEK stellt bei diesem Thema eine gewisse Ratlosigkeit fest. Sie schliesst sich den beiden Regierungen an, welche die heutigen Verhältnisse bei den Südlandungen mit grosser Unzufriedenheit zur Kenntnis nehmen und die Erwartung der Fluglärmkommission unterstützen, wonach das BAZL und der EuroAirport eine Auslegeordnung vornehmen sollen, um Möglichkeiten zur Reduktion der Südlandequote aufzuzeigen.

2.4 Direktstarts

Bei Direktstarts handelt es sich um Starts in Südrichtung über die Agglomeration Basel. Gemäss der seit 1998 bestehenden Direktstartvereinbarung dürfen im Jahresdurchschnitt maximal acht Direktstarts pro Tag geflogen werden, und zwar ausschliesslich zwischen 7 und 22 Uhr. Es handelt sich dabei um eine Art Gentlemen's Agreement, das im Verwaltungsrat des EuroAirports im Zuge des Flughafenausbaus vereinbart worden ist.

In den letzten Jahren haben die Direktstarts zugenommen. 2024 waren es durchschnittlich 6.9 pro Tag, die Vorgabe von maximal acht wurde bisher aber nie überschritten. Grund für die Zunahme sind mehr Flüge in den iberischen Raum und nach Nordafrika. Für diese Destinationen ist der direkte Flug über die Schweiz am kürzesten. Die Direktstartroute kreuzt Flugrouten aus dem Raum Zürich und Genf. Gemäss dem Präsidenten der Fluglärmkommission sei aufgrund der starken Belastung des Flugraums ein wesentlicher Ausbau der Direktstarts gar nicht möglich. Trotzdem

äussert die Fluglärmkommission in ihrem Bericht zum Jahr 2024 Besorgnis darüber, dass die Schwelle von durchschnittlich acht Direktstarts pro Tag ohne frühzeitige Massnahmen überschritten werden könnte. Sie beobachtet die Entwicklung und erörtert Möglichkeiten, wie sich dies verhindern lässt.

Die UVEK hat sich erkundigt, mit welchen Massnahmen einer Zunahme der Direktstarts Einhalt geboten werden kann. Sie erhielt die Antwort, dass es abgesehen von operativen Abmachungen und der Beeinflussung der Flugpläne über finanzielle Anreize nicht viele Möglichkeiten gibt.

Die UVEK stuft die Einhaltung der Direktstartvereinbarung als wichtig ein. Sie stellt überdies fest, dass in den Jahren 2023 und 2024 einige (wenige) Direktstarts nach 22 Uhr – also ausserhalb der gemäss Direktstartvereinbarung zulässigen Zeit – stattgefunden haben. In ihrem Bericht zum Jahr 2023 schreibt die Fluglärmkommission fälschlicherweise, die Vereinbarung sei eingehalten worden. Die UVEK weist weiter darauf hin, dass der EuroAirport bei den Direktstarts nicht zwischen den einzelnen Wochentagen differenziert und keine Maximalwerte für einzelne Tage ausweist. Es wäre interessant zu wissen, wie hoch bei einer durchschnittlichen Zahl von 6.9 Direktstarts der Maximalwert ist. Sie bittet die Fluglärmkommission diesen Wert künftig im Bericht zu berücksichtigen.

2.5 Ausnahmegewilligungen

Die UVEK hat sich mit den von den französischen Flugsicherungsbehörden erteilten Ausnahmegewilligungen für Landungen und Starts nach 23 Uhr auseinandergesetzt. Es ging dabei u.a. um die Frage, ob das Verbot von geplanten Starts nach 23 Uhr durch eine höhere Zahl von Ausnahmegewilligungen kompensiert wird. Wäre dies der Fall, handelte es sich beim Verbot um eine Proforma-Massnahme, die den Fluglärm in der zweiten Nachtstunde gar nicht reduziert.

Die Vertretung des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt hat der UVEK zum einen erläutert, in welchen Fällen die Flugsicherung Ausnahmegewilligungen erteilt, zum anderen darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen eine Voraussetzung dafür war, dass der Verwaltungsrat des EuroAirports dem Verbot von geplanten Starts nach 23 Uhr überhaupt zustimmte. Die grosse Mehrheit der Ausnahmegewilligungen betrifft allerdings nicht Starts, sondern Landungen, und begründet sich mit fehlenden Start- oder Anflugslots. Es kommt vor, dass ein Flugzeug mit Ziel EuroAirport am Ausgangsflughafen verspätet startet, weil es die Starterlaubnis nicht rechtzeitig erhält. Insbesondere im Sommer ist der europäische Luftraum überlastet. Von den 96 im Jahr 2023 erteilten Ausnahmegewilligungen begründen sich 83 damit. Weitere Gründe für Ausnahmegewilligungen (bei Landungen und bei Starts) waren 2023 Bombenalarme und Fluglotsenstreiks. Je eine Ausnahmegewilligung gab es wegen technischer Gründe (Startverzögerung wegen Wechsel auf ein anderes Flugzeug), für einen Einsatzflug und für einen medizinischen Notfallflug. Für das Jahr 2024 liegen noch keine detaillierten Zahlen dazu vor, die Anzahl der Ausnahmegewilligungen ist aber auf 115 angestiegen.

Die UVEK stellt fest, dass die überwiegende Mehrheit der Ausnahmegewilligungen auf strukturelle Probleme im Luftraum zurückzuführen ist und für (im Vergleich zu Starts) weniger lärmintensive Landungen erteilt wird. Es gibt Ausnahmesituationen, die nicht in der Verantwortlichkeit der Fluggesellschaften liegen. Bewilligt die Flugsicherungsbehörde in solchen Fällen eine Ausnahme, anerkennt sie gewissermassen, dass kein «Verschulden» der Fluggesellschaft vorliegt.

Die UVEK erkennt keinen Zusammenhang zwischen dem Verbot von geplanten Starts nach 23 Uhr und den erteilten Ausnahmegewilligungen. Die Flugsicherungsbehörde des EuroAirports erteilt Ausnahmegewilligungen praktisch ausschliesslich für die Landung von verspäteten Flugzeugen. Die UVEK erwartet, dass die Erteilung von Ausnahmegewilligungen auch in Zukunft restriktiv bleibt.

2.6 Nutzung der Ost-West-Piste

Während der Sanierung der Hauptpiste im Frühling 2026 haben die meisten Fluggesellschaften den Flugbetrieb am EuroAirport eingestellt. Eine Fluggesellschaft hat (mit betrieblichen Anpassungen im Cockpit zur Erhöhung der Sicherheit) für ihre Flüge die Ost-West-Piste genutzt. Die UVEK

hat sich deshalb erkundigt, ob die Ost-West-Piste zur Reduktion des Fluglärms durch neue technische Möglichkeiten stärker als früher genutzt werden könnte.

Der Direktor des EuroAirports hat die Optimierung der Pistennutzung als mögliche Massnahme zur Reduktion des Fluglärms in der ersten Nachtstunde erwähnt. Allenfalls könnte die Ost-West-Piste für mehr Starts in dieser Zeit genutzt werden. Sie ist jedoch für Frachtflugzeuge zu kurz. Und in der Zeit zwischen 22 und 23 Uhr starten fast nur Frachtflugzeuge. Für einen regulären Vollbetrieb ist die Ost-West-Piste aber keine Alternative. Sie ist kürzer als die Nord-Süd-Piste, lässt sich nur in eine Richtung nutzen und verfügt über kein automatisches Anflugverfahren. Wegen mehrerer Hügel im Westen des Flughafens lässt sich die Piste nicht verlängern. Daher kann sie nur Flugzeuge nutzen, die nicht voll beladen/betankt sind. Landungen sind im heutigen Regime nur bei sehr tiefen Rückenwindwerten möglich.

Die UVEK hält weiter fest, dass eine stärkere Nutzung der Ost-West-Piste zu keiner Kapazitätserhöhung führen würde. Die beiden Pisten des EuroAirports sind nicht unabhängig voneinander nutzbar. Man kann im besten Fall die gleiche Zahl von Flugzeugen auf der einen oder der anderen Piste starten bzw. landen lassen. Es lassen sich aber nicht beide Pisten gleichzeitig nutzen. Limitierende Faktoren sind am EuroAirport zudem die Zahl der Gates und das Terminal, nicht die Kapazität der Pisten. Die Strategie des EuroAirports zielt gemäss dessen Direktor mit dem Ausbau des Terminals nicht darauf ab, die Kapazität zu erhöhen, sondern die Qualität für die Flugpassagiere zu verbessern.

2.7 Lärm- und Landegebühen

Der Direktor des EuroAirports hat es gegenüber der UVEK als Ziel deklariert, dass der Fluglärm zu keinen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte mehr führt. Dies ist tagsüber mit Ausnahme der Messstation Hésingue 2 der Fall, noch nicht aber in der Zeit nach 22 Uhr. Auch für den Verwaltungsrat des EuroAirports und die Fluglärmkommission steht fest, dass es zur Reduktion des Fluglärms zwischen 22 und 23.15 Uhr weiterer Massnahmen bedarf. Erreicht werden soll dies mit operativen Massnahmen wie dem Verspätungsabbau und einer Anpassung der Gebühren, welche die Fluggesellschaften dazu bringen sollen, ihre Flüge früher zu planen.

Neben dem im Februar 2022 eingeführten Verbot von geplanten Starts nach 23 Uhr hat der EuroAirport deshalb die Lärmgebühren für Starts nach 22 Uhr erheblich erhöht. Bis 2023 war für einen geplanten Start in den beiden ersten und der letzten Nachtstunden für ein durchschnittlich lautes Flugzeug eine Lärmgebühr von 357 Franken fällig. Nach einer ersten Erhöhung betrug die Lärmgebühr 2024 – differenziert nach der Zeit – zwischen 910 und 2'940 Franken. 2025 erhöhte der EuroAirport diese Gebühr nochmals, und zwar insbesondere in der Zeit ab 22.45 Uhr. Die aktuell geltenden Lärmgebühren betragen zwischen 22.00 und 22.29 Uhr 910 Franken, zwischen 22.30 und 22.44 Uhr 1'400 Franken, zwischen 22.45 und 22.59 Uhr 3'150 Franken und zwischen 23.00 und 5.59 Uhr 4'200 Franken.

Die differenzierten Lärmgebühren erweisen sich gemäss dem Direktor des EuroAirports als effektiv. Sie haben die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte in der zweiten Nachtstunde deutlich reduziert. Im Jahr 2025 dürften gemäss dem Direktor des EuroAirports nochmals weniger Häuser von Überschreitungen betroffen gewesen sein als in den beiden Berichtsjahren. Ein gewisses Potenzial zur Lärmreduktion erkennt er zudem in der Optimierung der Pistennutzung. Als «harte» Massnahme kämen auch Betriebseinschränkungen infrage, also eine Reduktion der verfügbaren Abflugslots. Nach 23 Uhr gibt es schon heute keine Slots mehr. Um die Slots in der Stunde davor zu reduzieren, bräuchte es einen Beschluss des Verwaltungsrats des EuroAirports und ein EU-Verfahren nach dem Prinzip des «ausgewogenen Ansatzes». Würde dieses Verfahren eingeleitet, dauerte es vermutlich mehrere Jahre, bis der EuroAirport Betriebseinschränkungen zwischen 22 und 23 einführen könnte.

Stark moduliert sind am EuroAirport auch die Landegebühen. Ein lautes Flugzeug, das in den Nachtstunden landet, bezahlt eine achtmal so hohe Landegebühe wie ein leises Flugzeug, das tagsüber landet. Die Wirkung der Landegebühe ist allerdings eingeschränkt, wenn es darum geht,

den Lärm beim Start zu regulieren, kann es doch sein, dass ein Flugzeug zu einem lärmsensitiveren Zeitpunkt startet, als es gelandet ist. Historisch bedingt erheben die Flughäfen aber Lande- und keine Startgebühren. Beim Start erhoben wird die Lärmgebühr. Sie ist abhängig vom Gewicht der Maschine, der Lärmklasse des Flugzeugtyps und dem Zeitpunkt des Starts. Seit der Erhöhung der Lärmgebühren im Jahr 2025 ist diese für ein lautes Flugzeug bis um Faktor 12 höher als bei einem leisen.

Die UVEK stellt fest, dass der EuroAirport seit der Erhöhung der Lärmgebühren diesbezüglich für die Fluggesellschaften in den ersten beiden Nachtstunden deutlich «teurer» ist als beispielsweise die Flughäfen in Zürich, Genf oder Toulouse. Die Lärmgebühren, die ab 22 Uhr stark progressiv ansteigen haben dazu geführt, dass in den Nachtstunden keine Passagierflugzeuge mehr (geplant) starten. Dieser Anreiz verstärkt sich zusätzlich, indem zwischen 6 und 22 Uhr ein reduzierter Satz für die Lärmgebühr zur Anwendung kommt.

Die UVEK hat sich nach der Bedeutung der Lärm- und Landegebühren für die Fluggesellschaften erkundigt. Gemäss erhaltener Auskunft gehören die Gebühren nicht zu den grössten Kostenblöcken. Stärker ins Gewicht fallen die Treibstoffkosten, die Leasingkosten und die Personalkosten. Die vom EuroAirport erhobenen Gebühren seien aber durchaus relevant und beeinflussten das Verhalten der Fluggesellschaften. Vor allem Passagierfluggesellschaften sind bestrebt, nicht mehr nach 22 Uhr zu fliegen. Das Einzugsgebiet des EuroAirports erlaube vor allem auf der Schweizer Seite hohe Ticketpreise. Deshalb sei aufgrund der Gebührenerhöhung keine Verlagerung von Flügen auf andere Flughäfen feststellbar. Während die Vollfrachter sowieso vor 22 Uhr fliegen, versuchen die Expressfrachtgesellschaften ebenfalls, ihre Flüge zeitlich nach vorne zu verlegen, zahlen aber notfalls die hohen Gebühren. Wie die Fluggesellschaften mittel- bis langfristig reagieren, werde sich zeigen. Betriebliche Einschränkungen und höhere Kosten könnten dazu führen, dass sie ihre Flugzeuge auf rentableren Strecken einsetzen. Vor diesem Hintergrund sehen einige Kommissionsmitglieder hohe Lärm- und Landegebühren kritisch. Sie könnten zur Folge haben, dass Flüge gar nicht mehr stattfinden und Passagiere oder Fracht nicht mehr ab Basel fliegen. Dies wäre für den Standort Basel nachteilig. Die UVEK stellt fest, dass das Instrument zu einer Reduktion der nächtlichen Fluglärmbelastung beiträgt.

2.8 Verwendung der Einnahmen aus der Lärmgebühr

Der EuroAirport darf die Lärmgebühren nicht im Sinne einer Lenkungsabgabe ausgestalten, sondern muss mit den Gebühreneinnahmen Kosten decken, die durch den Lärm entstehen. Die Höhe der Lärmgebühren und die damit verbundenen Einnahmen unterliegen der Tarifaufsicht durch die zuständigen französischen Behörden.

Die Einnahmen fliessen in einen vom Flughafen geführten Fonds, aus dem Lärmschutzmassnahmen finanziert werden. Bislang werden primär Lärmschutzfenster bei Gebäuden im Elsass bezahlt. Die UVEK hat sich erkundigt, ob die Fondsmittel auch in den auf Schweizer Seite vom Fluglärm betroffenen Gebieten eingesetzt werden könnten. Gemäss erhaltener Auskunft fehlt dafür derzeit die Rechtsgrundlage.

Die UVEK erkennt eine gewisse Gefahr, dass die französische Tarifaufsicht vom EuroAirport verlangen wird, die Lärmgebühren zu senken, sollte der Fonds dauerhaft mehr Mittel enthalten, als für Finanzierungsbeiträge geleistet werden. Sie regt deshalb an, sich Gedanken über eine geographische und inhaltliche Erweiterung der Zweckbindung des Fonds zu machen. Es liegt (auch) im Interesse des Kantons Basel-Stadt, dass der EuroAirport die Lärmgebühren auf dem heutigen Niveau belässt bzw. belassen darf. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die in den Fonds fliessenden Mittel ausgegeben werden. Begründen liesse sich eine Ausdehnung auf Schweizer Territorium damit, dass es auch dort zu Immissionsgrenzwert-Überschreitungen kommt. Da es sich beim EuroAirport um einen binationalen Flughafen handelt, sollte es bei der Verwendung der Einnahmen aus der Lärmabgabe keine Rolle spielen, auf welcher Seite der Grenze sich eine lärmbeeinträchtigte Liegenschaft befindet.

2.9 Weitere Massnahmen zur Reduktion des Fluglärms

Aus Fluglärmoptik hat der EuroAirport ein Interesse daran, dass die von ihm grundsätzlich nicht beeinflussbare Zahl von Passagieren mit möglichst wenigen Flügen transportiert wird, also mit grösseren und besser ausgelasteten Flugzeugen. Ebenfalls interessiert ist er daran, dass die Fluggesellschaften moderne Flugzeuge einsetzen, die weniger Lärm generieren und weniger Treibhausgase ausstossen. Aus ökonomischer Warte hat er schliesslich ein Interesse daran, dass der Betrieb für die Fluggesellschaften wirtschaftlich bleibt. Dazu tragen u.a. kurze Standzeiten bei.

Welche Flugzeuge die Fluggesellschaften einsetzen, entscheiden diese selbst. Sie nutzen die vorhandene Infrastruktur und optimieren ihren Betrieb basierend auf den Rahmenbedingungen. Neue Flugzeuge haben leisere Triebwerke und verbrauchen weniger Treibstoff. Die Entwicklung geht also diesbezüglich «von selbst» in die gewünschte Richtung. Der EuroAirport kann gegenüber den Fluggesellschaften Wünsche formulieren (z.B. den Einsatz bestimmter Flugzeugtypen) und über sein Gebührensystem Anreize setzen.

Ein von der Fluglärmkommission diskutiertes Thema ist die technische Ausgestaltung der Abflugverfahren. Zur Reduktion des Lärms im Nahbereich des Flughafens hat der EuroAirport unterdessen bei allen Abflugprozeduren (nach Süden, nach Westen oder mit ELBEG-Kurve) ein lärmminimierendes Startverfahren (NADP-1) eingeführt. Steigen die Flugzeuge bis zur Erreichung einer gewissen Höhe in einem weniger steilen Winkel, erzeugen die Triebwerke weniger Lärm. Dies reduziert den wahrnehmbaren Fluglärm, obwohl das Flugzeug in dieser Phase bodennäher unterwegs ist, und auch die Lärmstreuung, da es stabiler auf der vorgesehenen Achse fliegt.

2.10 Expressfrachtflüge

In ihrem Bericht zum Stand der Bemühungen zur Verminderung der Fluglärmbelastung in den Jahren 2021 und 2022 vom 10. April 2024 hatte die UVEK eine Untersuchung zur Zusammensetzung der Expressfracht, differenziert nach verschiedenen Tageszeiten und zwischen lebensnotwendigen und nicht lebensnotwendigen Produkten, angeregt. Dies in der Absicht, die Dringlichkeit der einzelnen Frachtflüge besser beurteilen zu können und die Diskussion über die Ursachen von steigenden Flugbewegungen zu versachlichen.

Das zuständige Departement hat zusammen mit dem EuroAirport versucht, eine entsprechende Analyse zu machen. Sie stiessen dabei aber an Grenzen, die sich nur mit hohem Aufwand überwinden liessen. Der Zoll verfügt über eine allgemeine Zollstatistik, aber über keine Expressfrachtsstatistik. Der Flughafen und der Expressfrachtverband verfügen über keine Daten. Und die Expressfrachtbetriebe verweisen auf den Datenschutz. Grundsätzlich festhalten lässt sich aber, dass herkömmliche «Online-Shopping-Pakete» nicht mit Expressfrachtflügen in der Nacht, sondern mit Frachtflügen am Tag transportiert werden. Die Expressfrachtflugzeuge, die auf dem EuroAirport am Morgen landen und am Abend starten, transportieren primär Post- und Wertsendungen sowie Medikamente. Eine Auswertung der Starts und Landungen von Expressfrachtflügen zeigt, dass sich deren Zahl nach der Erhöhung der Lärmgebühren nach 22 Uhr bei den Starts leicht und bei den Landungen stark reduziert hat. Dies sollte sich in den Statistiken in kommenden Fluglärmberichten niederschlagen.

Gemessen am Total aller Flugbewegungen liegt der Anteil der Frachtflüge (Vollfracht und Expressfracht) am EuroAirport zwischen fünf und sechs Prozent. Die absolute Zahl lag in den letzten zehn Jahren durchgehend im Bereich von 5'000. Dass sich die Zunahme des Onlinehandels nicht auf die Zahl der Express-Frachtflüge auswirkt, liegt daran, dass Pakete primär mit Charterfrachtflügen transportiert werden, die während der Tagzeiten operieren.

2.11 Referenzjahr 2019

Die UVEK stellt fest, dass die Berichte der Fluglärmkommission über den Stand der Bemühungen zur Verminderung der Fluglärmbelastung in den Jahren 2023 und 2024 bei Mehrjahresvergleichen wiederholt auf das Jahr 2019 referenzieren. Dies hängt damit zusammen, dass nach 2019 die von

der Pandemie beeinflussten Jahre mit ausserordentlich wenig Flugbewegungen folgten. Da es sich beim Jahr 2019 um ein Spitzenjahr in negativer Hinsicht handelte, erachtet die Kommission das Jahr 2019 für ein Referenzjahr dennoch als ungeeignet. Als die bikantonale Kommission zu Beginn des Jahrtausends eingesetzt wurde, sollte sie zu einer Reduktion der damaligen Lärmwerte, die selbstredend deutlich tiefer lagen als im Rekordjahr 2019, beitragen. Die Situation in den Berichten primär mit den Werten aus dem Jahr 2019 zu vergleichen, ist deshalb aus der Sicht einiger Kommissionsmitglieder nicht redlich. Die Fluglärmkommission sollte sich an Zielwerten orientieren, nicht an Werten aus dem Spitzenjahr 2019.

Seitens des Departments wurde festgehalten, dass in Mehrjahresvergleiche üblicherweise drei Jahre einbezogen werden. Da sich die Corona-Jahre nicht mit den Jahren davor und danach vergleichen lassen, wurde das Jahr 2019 «mitgenommen». Ab 2025 dürfte der Vergleich wieder aus drei aneinanderhängenden Jahren bestehen. Ob das Jahr 2019 für immer das «Spitzenjahr in negativer Hinsicht» bleiben wird, sei allerdings offen. Gemäss den Prognosen nimmt der Flugverkehr in Zukunft weiter zu. Der EuroAirport dürfte in absehbarer Zeit mehr Flugbewegungen verzeichnen als 2019. Bei den Passagierzahlen lag bereits das Jahr 2025 über dem Jahr 2019. Ziel des EuroAirports muss sein, die negativen Begleiterscheinungen des Flugverkehrs bzw. des Fluglärms zu minimieren. Ziel der Fluglärmkommission ist es, auf eine Reduktion der Lärmbelastung hinzuwirken (Vereinbarung über die Fluglärmkommission und die Ombudsstelle für Fluglärmklagen, §2, Abs. 2 lit b).

Der Direktor des EuroAirports wünscht sich, dass der Flughafen, wenn, dann über einen Lärmkoeffizienten, nicht über die Passagierzahl oder die Zahl der Flugbewegungen, eingeschränkt wird. Ist es möglich, mehr Flüge abzuwickeln und mehr Passagiere zu transportieren und gleichzeitig den Fluglärm zu reduzieren, sollte dies zulässig sein. Neben den in diesem Bericht genannten Massnahmen tragen dazu auch modernere und leisere Flugzeuge bei. Der EuroAirport möchte auch dem Wirtschaftswachstum in der Region Basel gerecht werden.

2.12 Periodizität der Berichte der Fluglärmkommission

Die Regierungen der beiden Basel legen dem Grossen Rat und dem Landrat jährlich einen Bericht der Fluglärmkommission vor. Es besteht diesbezüglich eine im Jahr 1978 abgeschlossene Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen.

Die UVEK hat sich mit der Periodizität der Berichte befasst, aber noch keine abschliessende Meinung entwickelt, ob eine Berichterstattung nur noch alle zwei Jahre angemessener sein könnte. Sie wird dies im Rahmen des Berichts über den Stand der Bemühungen zur Verminderung der Fluglärmbelastung im Jahr 2025 tun. Sie wird in ihre Meinungsbildung auch die Haltung der Fluglärmkommission und der zuständigen Kommission des Landrats einbeziehen.

3. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 12:0 Stimmen, die Berichte über den Stand der Bemühungen zur Verminderung der Fluglärmbelastung in den Jahren 2023 und 2024 zur Kenntnis zu nehmen.

Den vorliegenden Bericht hat die UVEK an ihrer Sitzung vom 17. Juni 2026 einstimmig mit 12:0 Stimmen verabschiedet und ihre Vizepräsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

Nicole Strahm-Lavanchy
Kommissionsvizepräsidentin



An den Grossen Rat

26.0092.01

WSU/P260092

Basel, 4. Februar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2026

Ratschlag

betreffend

Ausgabenbewilligung für einen Finanzierungsbeitrag an die Wärmeverbund Riehen AG (WVR) zum Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung des WVR

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Riehen.....	3
3. Wärmeverbund Riehen AG (WVR AG).....	4
3.1 Historische Entwicklung der Fernwärme.....	4
3.2 Verankerung.....	5
3.3 Wirtschaftliche / technische Überlegungen.....	5
4. Ausbau Fernwärme im WVR.....	5
4.1 Generell.....	5
4.2 Übergeordnete Vorgaben.....	6
4.2.1 Kantonaler Teilrichtplan Energie.....	6
4.2.2 Energiekonzept 2024 - 2037	6
4.2.3 Eignerstrategie	6
4.3 Wärmeverbundnetzplanung der WVR AG	7
4.4 Investitionen	8
5. Stilllegung Gasnetz	8
5.1 Einstellung Gasversorgung	8
5.2 Entschädigungen von Kunden bei Stilllegung der Gasversorgung.....	9
6. Finanzierung	9
6.1 Generell.....	9
6.2 Darlehensverträge.....	10
7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	10
8. Antrag.....	11

1. Begehren

Hiermit unterbreiten wir Ihnen den Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 7,6 Mio. Franken zum Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung auf Basis von erneuerbaren Energiequellen durch die Wärmeverbund Riehen AG (WVR).

Der Finanzierungsbeitrag in Form eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens an die WVR AG dient zur hälftigen Deckung einer möglichen Wirtschaftlichkeitslücke bei einem beschleunigten Ausbau des WVR-Fernwärmeangebots. Die Sicherstellung der Wärmeversorgung ist grundsätzlich eine kommunale Aufgabe und somit in Riehen in der Verantwortlichkeit der Gemeinde. Aufgrund der Motion Dominique König-Lüdin und als Unterstützung der Dekarbonisierung wurde zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde Riehen vereinbart, dass Gemeinde und Kanton die nach Planrechnung erwarteten Wirtschaftlichkeitslücke hälftig teilen. Die entsprechende Vorlage an den Einwohnerrat von Riehen erfolgt parallel zu diesem Ratschlag.

Gestützt auf den Ratschlag Nr. 20.1394.01 betreffend Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung durch die IWB Industrielle Werke Basel vom 20. Oktober 2020 hatte der Grosse Rat mit seinem Beschluss vom 20. Oktober 2021 dem Vorhaben zur Erweiterung der Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet von Basel zugestimmt und die dafür notwendigen Investitionen der IWB bewilligt. Der Grosse Rat hat dabei einem kantonalen Beitrag in Form eines unverzinslichen, bedingt rückzahlbaren Darlehens an die IWB in Höhe von 110 Mio. Franken zugestimmt, um einen raschen und möglichst umfassenden Ausbau der Fernwärme in Basel zu ermöglichen. Mit dem Beschluss vom 20. Oktober 2020 wurde die Motion Dominique König-Lüdin und Konsorten betreffend «Ausbau Fern- und Nahwärme» im Stadtgebiet umgesetzt.

Weil die Motion Dominique König-Lüdin die Förderung einer nicht auf fossile Energie gestützten leitungsgebundenen Wärmeversorgung auch die Gemeinde Riehen bzw. die Wärmeverbund Riehen AG (WVR AG) forderte, hatte der Regierungsrat angesichts der unterschiedlichen Planungsstände in seinem Ratschlag vom 20. Oktober 2020 dargelegt, dass für die Versorgung durch den Wärmeverbund Riehen AG (WVR AG) eine separate Vorlage erfolgen wird.

Mit dem Ausbauvorhaben des WVR werden die Forderungen der Motion Dominique König-Lüdin für einen möglichst raschen und flächendeckenden Ausbau der Versorgung mit Wärme aus erneuerbaren Quellen auch im Gebiet der Gemeinde Riehen umgesetzt. Kanton und Gemeinde gewährleisten mit ihren Beiträgen die notwendige Planungssicherheit für die Investitionen zur Erweiterung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung im WVR.

Das vom WVR entwickelte Vorhaben stützt sich auch auf die im kantonalen Teilrichtplan Energie (ERP) vom 17. März 2020 getroffenen Festlegungen im Bereich der leitungsgebundenen Wärmeversorgung. Der Ausbauplan wurde im Vorfeld zwischen WVR AG, Einwohnergemeinde Riehen und den zuständigen Stellen des Kantons abgestimmt. Mit Umsetzung des Vorhabens können zukünftig geschätzt ca. 6'875 Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart werden.

2. Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Riehen

Die Motion Dominique König-Lüdin zielte nicht nur auf das Basler Stadtgebiet, sondern auch auf den Ausbau bzw. die Verdichtung des Fernwärmenetzes in Riehen. Der WVR hat einen Plan erarbeitet, der sich am Vorgehen der IWB für den Fernwärmeausbau im Stadtgebiet orientiert. Das für die Fernwärmeversorgung durch die IWB entwickelte Modell wird für den WVR in ähnlicher Weise angewendet. Mit dem vorliegenden Ratschlag werden dem Grossen Rat in Abstimmung mit der Einwohnergemeinde Riehen die Ergebnisse zu den für Riehen und den WVR vorgesehenen Lösungen unterbreitet.

Um die Dekarbonisierung auch in Riehen voranzutreiben, prüft die Wärmeverbund Riehen AG derzeit ausserdem verschiedene Massnahmen, um den erneuerbaren Energieanteil an der Wärme-
produktion deutlich zu erhöhen. Im Jahr 2024 wurden 65,6 GWh Wärmeenergie produziert. Im Durchschnitt liegt im ordentlichen Betrieb der Energieanteil aus erneuerbaren Quellen (Geothermie, IWB-Fernwärme und Abwärmenutzung) bei 55 %. Die restliche Wärmeproduktion stammt aus der Abwärme der Blockheizkraftwerke und dem Einsatz der Erdgasspitzenlastkessel. Diese nicht erneuerbaren Energien gilt es bis 2037 durch erneuerbare Energien zu ersetzen, was zeitlich und technisch eine sehr grosse Herausforderung darstellt. Die Wärmeverbund Riehen AG hat mit der Zentralenergieerweiterung im Schulhaus Bäumlihof erste Schritte bereits unternommen, welche es ermöglicht, den Fernwärmebedarf ab dem IWB-Netz zu erhöhen. Zudem ist mit dem laufenden Projekt geo2riehen geplant, den Anteil an Geothermie wesentlich zu erhöhen.¹ Zuletzt sollen über Wärmespeicher und eine optimierte Anlagensteuerung die kundenseitigen Bedarfsspitzen geglättet werden können.

Um Wärmenetze möglichst wirtschaftlich und konkurrenzfähig betreiben zu können, ist eine hohe Anschlussdichte entscheidend. Deshalb soll das Wärmenetz des WVR innerhalb des Wärmeverbundgebiets weiter ausgebaut werden, um die mit der Dekarbonisierung verbundenen Investitionen rentabilisieren zu können. Die geplanten Netzerweiterungen sind wichtig, denn je weniger Hausanschlüsse ans Wärmenetz vorhanden sind, desto weniger lohnen sich die grossen Investitionen für die Erschliessung und Nutzung der wertvollen Geothermie bzw. desto höher müssten die Tarife für den Wärmebezug festgelegt werden. Mit höheren Tarifen steigt aber das Risiko, dass Liegenschaften im Wärmeverbundgebiet durch die Installation von Wärmepumpen mit Wärme versorgt werden, denn es gibt keine Anschlusspflicht an den Wärmeverbund.

3. Wärmeverbund Riehen AG (WVR AG)

Die Wärmeverbund Riehen AG versorgt aktuell in Riehen rund 10'400 Einwohnerinnen und Einwohner mit 59,8 GWh Fernwärme. Die Gesellschaft verfolgt den öffentlichen Zweck des Betriebs eines Wärmeverbundes, der Nutzung von Geothermie und des Anbietens damit zusammenhängender Dienstleistungen. An der Gesellschaft sind die Gemeinde Riehen und die IWB je zur Hälfte beteiligt.

3.1 Historische Entwicklung der Fernwärme

Riehen startete im Jahr 1989 den Aufbau eines Wärmeverbunds unter dem Namen «Riehen Dorf», welcher durch eine mit Ölkessel bestückte zentrale Liegenschaften mit Fernwärme versorgte.

Anfang der 1980er Jahre führten der Widerstand gegen das bereits bewilligte Kernkraftwerk Kaiseraugst sowie die Ölkrise dazu, dass die Gemeinde Riehen alternative Energien zur Wärmeproduktion prüfte. Probebohrungen nach Thermalwasser im Untergrund waren erfolgreich, weshalb im Jahr 1994 eine Geothermieranlage in Betrieb genommen werden konnte. Auch nach 30 Jahren Betrieb ist die Geothermieranlage mit der Einkopplung in einen Wärmeverbund die einzige ihrer Art in der Schweiz.

Die Wärmeverbund Riehen AG wurde im Jahr 2009 von der Gemeinde Riehen und IWB gegründet, wobei drei autonome Wärmeverbünde (WV Riehen Dorf im Eigentum der Gemeinde Riehen, WV Wasserstelzen im Eigentum von IWB und WV Niederholz in privatem Eigentum) zusammengeschlossen wurden. Von ursprünglich 93 Hausanschlüssen bei der Inbetriebnahme der Geothermieranlage 1994 und einer damaligen Zielgrösse von 160 Anschlüssen wuchs das Wärmenetz – über 314 Anschlüsse im Gründungsjahr der WVR AG (2009) – auf heute 857 Hausanschlüsse.

Seit 2013 sind zudem die Fernwärmenetze von IWB und der Gemeinde Riehen im Schulhaus Bäumlihof miteinander verbunden.

¹ Dessen Finanzierung wurde mit Einwohnerratsbeschluss vom September 2020 sichergestellt.

3.2 Verankerung

Die Wärmeverbund Riehen AG betreibt das Netz im Auftrag der Aktionärinnen Gemeinde Riehen und IWB. Als strategische Richtlinie gilt dabei die Eignerstrategie für die Wärmeverbund Riehen AG. Aufgrund des betrieblichen Know-hows und der bereits bestehenden Infrastruktur wird die Betriebs- und Geschäftsführung durch die IWB erbracht.

Die Konzessionierung von Wärmeverbünden erfolgt in Riehen direkt durch die Gemeinde. Der am 17. März 2020 vom Regierungsrat erlassene Teilrichtplan Energie, der den Wärmeverbund Riehen als Hauptwärmeenergieversorger im Grossteil des Gemeindegebiets ausweist, gilt behördenverbindlich für die Gemeinde Riehen.

3.3 Wirtschaftliche / technische Überlegungen

Das Riehener Fernwärmenetz ist ein Niedertemperaturnetz (70-90 Grad Celsius Vorlauf, 45-55 Grad Celsius Rücklauf, 5-16 bar Betriebsdruck) und komplett mit einem Lecküberwachungssystem ausgestattet. Dies ermöglicht günstigere Baukosten bei Netzerweiterungen und Hausanschlüssen im Vergleich zur IWB Fernwärme. Demgegenüber ist jedoch die Wärmedichte aufgrund der gebäudetechnischen Infrastruktur in Riehen kleiner (mehr Einfamilien- statt Mehrfamilienhäuser).

Wie im Netzgebiet der IWB werden im Wärmeverbund Riehen Netzerweiterungen des Fernwärmenetzes grundsätzlich aufgrund der Wirtschaftlichkeit der Anschlüsse durchgeführt. Nur so kann mit dem Produkt *erdwärmeriehen* auch langfristig ein gegenüber anderen Wärmeversorgungslösungen konkurrenzfähiges Produkt angeboten werden, wie dies als Ziel in der Eignerstrategie der Gemeinde Riehen formuliert ist. Das heisst, das bisherige Vorgehen der WVR AG wird grundsätzlich beibehalten. Wenn allerdings die Wirtschaftlichkeit aufgrund einer zu geringen Anzahl anschlussinteressierter Eigentümerschaften nicht gegeben ist, wird aktuell von einer Erschliessung abgesehen. Dieser Umstand erschwert die Planbarkeit sowohl auf Seite des Wärmeverbunds wie auch auf Seite der anschlusswilligen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer. Mit den Darlehen vom Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen kann hier die Voraussetzung geschaffen werden, dass Anschlüsse schneller entschieden werden können.

4. Ausbau Fernwärme im WVR

4.1 Generell

Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist – wie schon ausgeführt – für den WVR und Riehen ein zentrales Thema. So wurde bereits im Jahr 2013 eine bis 2024 laufende, freiwillige Zielvereinbarung zur CO₂-Reduktion abgeschlossen. Es wird aktuell eine Weiterführung bis 2035 angestrebt. Derzeit ist geplant, mit *geo2riehen* eine zweite Geothermianlage zu realisieren, welche mittelfristig die gegenwärtigen Blockheizkraftwerke zur Deckung der Bandlast ablöst. Zusammen mit der ersten Geothermianlage und dem Fernwärmebezug von der IWB kann so die CO₂-Neutralität der Wärmeversorgung durch den WVR auf über 80% gesteigert werden.

Die Wärmeverbund Riehen AG beabsichtigt einen weiteren Ausbau des Netzes, damit erneuerbare Wärme einem möglichst grossen Teil der Kundinnen und Kunden angeboten werden können. Einerseits soll das bestehende Gebiet verdichtet werden und andererseits sollen neue Strassenzüge entschlossen werden (ca. 620 Anschlüsse).

Der Bedarf für die Investitionen in das Versorgungsnetz sowie eine zusätzliche Produktionsanlage, die zur Deckung des steigenden Wärmebedarfs erforderlich ist, beläuft sich nach heutiger Einschätzung auf bis zu 39,6 Mio. Franken. Je nach Anschlussquote wird ein Finanzierungsbeitrag zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit von bis zu 13,9 Mio. Franken benötigt.

4.2 Übergeordnete Vorgaben

4.2.1 Kantonaler Teilrichtplan Energie

Der kantonale Teilrichtplan Energie, den der Regierungsrat am 17. März 2020 erliess, gibt den Rahmen für die zukünftige Wärmeversorgung im Kanton Basel-Stadt vor. Der Teilrichtplan Energie ist für die kantonalen und kommunalen Behörden verbindlich, somit auch für die Wärmeverbund Riehen AG.

Gemäss aktuellem Energierichtplan erstreckt sich das Fernwärmegebiet Riehen im Wesentlichen über den dichter bebauten Teil des Gemeindegebiets mit relativ hoher Wärmeenergienachfrage in der Ebene. Mit dem Ausbauvorhaben, das auf eine schnellere Verdichtung von Anschlüssen innerhalb des bestehenden WVR-Netzgebiets sowie partielle Erweiterungen an den Grenzbereichen abzielt, wird sich das durch den WVR versorgte Gebiete vergrössern. Es ist vorgesehen, den Teilrichtplan Energie dem zukünftigen Rolloutplan des WVR anzupassen. Die Zielsetzung für das Fernwärmegebiet lautet:

- Effiziente Wärmeversorgung mit einem möglichst hohen Anteil an CO₂-neutraler Energie
- Inbetriebnahme der zweiten Geothermie-Anlage
- Gezielte Verdichtung des Verbundes durch Erhöhung der Anschlussdichte

Für die Gebiete an den Hanglagen sowie einzelne kleinere Gebiete in der Ebene, welche nur mit sehr grossem Aufwand durch die Fernwärme erschlossen werden könnten, sieht der Teilrichtplan Energie den dezentralen Einsatz von Wärmepumpen mit Nutzung der Erdwärme mittels Erdsonden oder der Umweltwärme (Umgebungsluft) vor. Es sind Einzelanlagen oder Kleinwärmeverbünde möglich. Beide Systeme erhalten Förderbeiträge durch das kantonale Amt für Umwelt und Energie.

4.2.2 Energiekonzept 2024 - 2037

Der Gemeinderat Riehen hat das Energiekonzept 2024 - 2037 beschlossen, welches im Juni 2025 durch den Einwohnerrat zur Kenntnis genommen wurde. Darin sind bezüglich Wärmeverbund folgende Ziele festgelegt:

- Die bereitgestellte Wärme ist bis 2037 zu 100% klimaneutral, und Speicherkapazitäten sind erhöht.
- Der WVR wird in den geeigneten Gebieten systematisch ausgebaut. In den Versorgungsgebieten des WVR werden rund 70% des Wärmebedarfs über den Wärmeverbund abgedeckt.

4.2.3 Eignerstrategie

Die Einwohnergemeinde Riehen und die IWB verfolgen als Eigentümerinnen der WVR AG (je 50%) mit der Beteiligung u.a. folgende Zielsetzungen:

- Der WVR versorgt innerhalb seines Perimeters die Gemeinde mit nachhaltig produzierter Wärme – insbesondere aus Geothermie. Der WVR baut entsprechend den Vorgaben des Energiekonzepts der Gemeinde Riehen die Nutzung der Geothermie weiter aus und verdichtet den Wärmeverbund durch die Akquisition zusätzlicher Nutzerinnen und Nutzer. Eine Verdichtung innerhalb des Perimeters und eine mögliche Ausweitung des Perimeters kann erfolgen, wo regulatorisch, strategisch, technisch und wirtschaftlich sinnvoll.
- Der WVR ist angehalten, seinen Betrieb ökologisch nachhaltig und umweltschonend zu gestalten.
- Der WVR ist angehalten, seinen Betrieb wirtschaftlich nachhaltig zu gestalten. Der Betrieb des Wärmeverbunds Riehen soll langfristig kostendeckend sein und eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals sicherstellen.

4.3 Wärmeverbundnetzplanung der WVR AG

Das Wärmenetz des WVR hat per Ende 2024 eine Länge von 42,3 Kilometer und es sind 857 Liegenschaften angeschlossen. Das Netz deckt damit den Wärmebedarf für Heizungen und Warmwasser von rund 10'400 Kundinnen und Kunden, was ca. 46% der Bevölkerung der Gemeinde Riehen entspricht. Bei der Inbetriebnahme im Jahr 1994 waren es erst 93 Hausanschlüsse.

Im Rahmen der Planungen des WVR ist nun in mehreren Bereichen des WVR-Versorgungsgebiets eine Netzerweiterung bzw. -verdichtung geplant. Es ist vorgesehen, dass die Netzerweiterungsprojekte bis in das Jahr 2032 abgeschlossen sein werden. Die nachfolgende Karte zeigt den Perimeter des dann möglichen WVR-Gebietes.

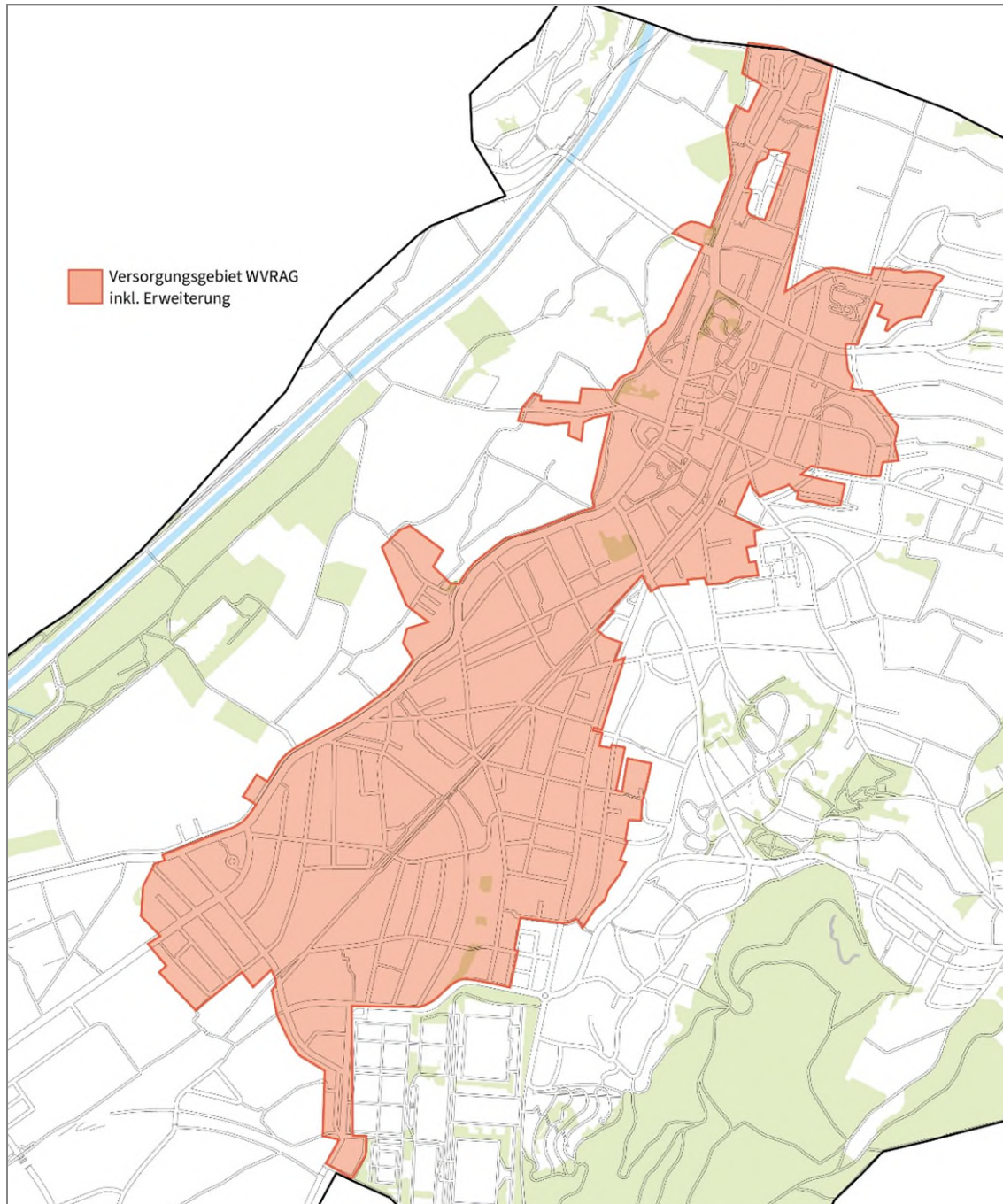


Abbildung 1: Ausbau WVR – Perimeter

Konkret sind Netzerweiterungen in folgenden Strassen in Riehen vorgesehen:

Strasse					
Albert Oeri-Strasse	Eisenbahnweg	Helvetierstrasse	Meierweg	Sonnenbühlstrasse	Unterm Schellenberg
Bäumligasse	Elsternweg	Hinter der Mühle	Mühlestiegstrasse	Stellimattweg	Vierjuchartenweg
Bäumlihofstrasse	Gerstenweg	Holzmulheweg	Oberdorfstrasse	Sternengasse	Wenkenstrasse
Bäumliweg	Grasserweg	Hungerbachweg	Roggenstrasse	Stiftsgässchen	
Bettingerstrasse	Grenzacherweg	Im Hirshalm	Römerfeldstrasse	Störklingsasse	
Blutrainweg	Gstaltenrainweg	Inzlingerstrasse	Schäferstrasse	Supperstrasse	
Chrischonaweg	Hackbergstrasse	Krämergässchen	Siegwaldweg	Untere Wenkenhofstrasse	

Tabelle 1: Ausbau WVR – örtliche Netzerweiterung

4.4 Investitionen

Die für die Netzverdichtung notwendigen Investitionen setzen sich folgendermassen zusammen:

- Netzausbau (5,5 km Leitungslänge)	11'000'000 Franken
- Hausanschlüsse (620 Stück)	14'300'000 Franken
- Anteil neue Produktionsanlagen	9'900'000 Franken
- Zeitwertkorrektur	4'400'000 Franken
Total	39'600'000 Franken

65% der Kosten (rund 26 Mio. Franken.) sind über die erwarteten zusätzlichen Einnahmen aus dem Wärmeverkauf abgedeckt. Die Wirtschaftlichkeitslücke beträgt somit insgesamt maximal 13,9 Mio. Franken oder 6,95 Mio. Franken (exkl. MwSt.) bzw. 7,6 Mio. Franken (inkl. MwSt.) je für Kanton und Gemeinde.

5. Stilllegung Gasnetz

5.1 Einstellung Gasversorgung

Mit dem Beschluss des Grossen Rat zur Bewilligung der Investitionen der IWB und des kantonalen Finanzierungsbeitrags für den Fernwärmeausbau im Stadtgebiet wurde gleichzeitig der Gasversorgungsauftrag der IWB angepasst, so dass Stilllegungen des Gasverteilnetzes einfacher erfolgen können und die IWB ermächtigt ist, Leitungen des Verteilnetzes unter Wahrung einer angemessenen Vorlaufzeit ohne Entschädigungsfolge für die IWB stillzulegen. Zudem wurde mit Beschluss des Grossen Rates vom 11. Januar 2023 zum neuen §7 Abs. 5 IWB-Gesetz festgelegt, dass im Kanton Basel-Stadt die Versorgung mit Erdgas zur Komfortwärmeerzeugung spätestens im Jahr 2037 endet.

Dieser rechtliche Rahmen für die Umstellung der Wärmeversorgung auf nicht fossile Energieträger gilt auch für die Gemeinde Riehen und den WVR. Wie in der Stadt wird es im Gemeindegebiet von Riehen Schritt für Schritt zu einer weitgehenden Stilllegung des Gas-Niederdruckverteilnetzes kommen. Die IWB verfolgt hier das gleiche Vorgehen wie in der Stadt Basel.

Die Stilllegung des Gasverteilnetzes erfolgt in Koordination mit dem Wärmeverbund Riehen, so dass die Anwohnerinnen und Anwohner resp. die Eigentümerschaften genügend Zeit für die Planung und den Wechsel der Wärmeversorgung von Gas auf Fernwärme haben. Die Planung der Stilllegung bzw. des Ausbaus der Fernwärme erfolgt rollierend. Erste Informationen sind sowohl auf der interaktiven Karte für Wärmelösungen von IWB als auch auf den Netzausbauplänen des Wärmeverbunds Riehen ersichtlich.

Die betroffenen Anwohnenden und Eigentümerinnen bzw. Eigentümer werden rund vier Jahre vor den geplanten Massnahmen individuell von IWB und vom Wärmeverbund informiert. Nach dieser Erstinformation veröffentlicht IWB – wie bereits in Basel praktiziert – die Verfügung zur Gasstilllegung in Form einer Allgemeinverfügung im Amtsblatt. Auch in diesem Schritt erfolgt zusätzlich eine schriftliche Information an die betroffenen Personen.

Die Aktivitäten werden rollierend geplant, da neben den Bedürfnissen des Wärmeverbunds Riehen und von IWB auch weitere Akteure wie das Tiefbauamt, die BVB oder Telekommunikationsanbieter koordiniert werden müssen. Aktuell ist der Ausbau der Fernwärme in Riehen bis Ende 2032 vorgesehen; die Stilllegung des Gasverteilnetzes in diesen Gebieten wird mit einem zeitlichen Nachlauf von zwei bis drei Jahren erfolgen.

Zudem finden Informationsanlässe statt, an denen die Bevölkerung über die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung informiert wird.

5.2 Entschädigungen von Kunden bei Stilllegung der Gasversorgung

Wie in der Stadt sind auch in Riehen Wärmebezügerinnen und Wärmebezüger (bzw. die jeweiligen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer), die noch nicht auf erneuerbare Heizsysteme umgestellt haben, mit der Stilllegung ihres Gasnetzanschlusses konfrontiert. Betroffen sind ausserdem Kochgasbezügerinnen und -bezüger. Die Umstellung kann hier Kosten v.a. auch für eine Erneuerung / Verstärkung von Hauselektroinstallationen auslösen. Ebenfalls betroffen sind Bezügerinnen und Bezüger, die Gas in kleineren Mengen für industrielle oder gewerbliche Zwecke (Gastronomieküchen, Grossbacköfen in Bäckereien) benötigen und eine andere Energieversorgungslösung installieren müssen.

Für private Kundinnen und Kunden bedeutet die Einstellung der Gasversorgung unter Umständen einen Wertverlust resp. erzwungene Kosten für Alternativlösungen. Im Fall von gewerblichen Kunden ergeben sich allenfalls ausserordentliche Abschreibungen. Zur Vermeidung derartiger Wertverluste werden Gaskunden über eine geplante Stilllegung der Gasversorgung von der IWB weit im Voraus informiert. Eine Nutzung der vorhandenen Anlagen bis zum Lebensende ist jedoch nicht bei allen Gasanschlüssen möglich. Zur Abfederung der Folgen für die betroffenen Gasbezüger, sind daher gestützt auf die Verordnung betreffend Entschädigungen und Beiträge aufgrund der Einstellung der Gasversorgung (VEEG) vom 26. September 2023², die im Zuge der Beschlüsse zum IWB-Fernwärme-Ausbau geschaffen wurde, Entschädigungen möglich, Entschädigungen möglich, die sicherstellen, dass Wertverluste für Gasheizungen oder Anlagen für gewerbliche Anwendung, die ihr Lebensende noch nicht erreicht haben und weiter genutzt werden könnten, aufgefangen werden.

6. Finanzierung

6.1 Generell

Für die Finanzierung der oben beschriebenen Netzerweiterungen beantragen der Regierungsrat beim Grossen Rat sowie der Gemeinderat dem Einwohnerrat von Riehen mit der vorliegenden Vorlage je ein bedingt rückzahlbares Darlehen in Höhe von 7'600'000 Franken (inkl. MwSt.).

Die Darlehen von Kanton und Gemeinde sind im Fall WVR / Riehen eine «Wirtschaftlichkeitsgarantie», die die Investition des WVR abdeckt, falls eine Erschliessung aufgrund zu wenig anschlussinteressierten Eigentümerschaften wider Erwarten mittelfristig unwirtschaftlich sein sollte. Aktuell wird eine Strasse erst durch den WVR erschlossen, wenn die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus durch genügend verbindliche Anschlussverträge der Liegenschaftsbesitzenden gesichert ist. Viele Liegenschaftsbesitzende setzen sich jedoch erst mit dem Ersatz ihrer Heizung auseinander, wenn dieser effektiv erforderlich wird. Oftmals wollen oder können Eigentümerschaften auch keine vorbereitenden Investitionen in einen Hausanschluss tätigen. Aus diesen Gründen kommen Netzerweiterungen immer wieder nicht zustande, obwohl genügend Wärmebezugspotenzial vorhanden wäre. Mit der von Kanton und Gemeinde gesicherten Finanzierung kann der WVR bei genügend

² SG 772.180

Wärmebezugspotenzial die Erschliessung nun auch beschliessen, wenn noch nicht genügend Anschlussverträge unterzeichnet sind. Diese Planungssicherheit erhöht die Chance, dass sich Liegenschaftsbesitzende für einen Anschluss an den Wärmeverbund entschliessen werden.

6.2 Darlehensverträge

Die Beiträge von Kanton und Gemeinde an die WVR AG sollen mit gleichlautenden Darlehensverträgen erfolgen. Für die beiden Darlehen ist eine Abrufdauer von 15 Jahren vorgesehen. Die Darlehen sind unverzinslich und bedingt rückzahlbar.

Die Darlehen sollen zu Beginn des Vorhabens als Ganzes bewilligt werden. Vorgesehen ist eine tranchenweise Inanspruchnahme entsprechend Abruf durch den WVR. Der erste Bezug kann frühestens ab Genehmigung und Ermächtigung durch den Grossen Rat des Kanton Basel-Stadt sowie durch den Einwohnerrat von Riehen und nach Ablauf der Referendumsfrist erfolgen. Das Darlehen kann während der gesamten Abrufdauer bezogen werden. Die Darlehenstranchen werden nach dem tatsächlichen Bedarf (Ausbau des Netzes und der Anlagen) anteilig ausbezahlt.

Die bedingt rückzahlbaren Darlehen sind nach 15 Jahren jährlich um 10% (jährliche Tilgungsrate) zu tilgen. Die Rückzahlungspflicht ist dabei an die Wirtschaftlichkeit der WVR AG geknüpft. Die Beurteilung der Rückzahlungspflicht erfolgt dabei anhand der Gesamtkapitalrendite der WVR AG (Gesamtkapitalrendite = Ergebnis vor Zinsen / Bilanzsumme). Liegt diese während Laufzeit der Darlehen über der zugrundeliegenden Zielrendite (gewichteter durchschnittlicher Kapitalkostensatz WACC), hat eine entsprechende Tilgung gemäss nachfolgenden Punkten zu erfolgen: Die Überprüfung der Rendite (Gesamtkapitalrendite ROA) erfolgt erstmals nach 15 Jahren und anschliessend jährlich anhand der kumulierten Gesamtkapitalrendite ab Laufzeitbeginn des Darlehens. Die Zielrendite wird bei wesentlichen Veränderungen jeweils an die aktuelle Zinsentwicklung angepasst. Liegt die ermittelte Rendite über der geforderten Mindestrendite hat jährlich eine Tilgung im Umfang des die Zielrendite übersteigenden Betrages, maximal aber im Umfang der jährlichen Tilgungsrate zu erfolgen. Falls der die Zielrendite übersteigende Betrag nicht zur vollständigen Tilgung der jährlichen Rückzahlungsrate ausreicht, erfolgt eine anteilmässige Tilgung, der Restbetrag der jährlichen Tilgungsrate wird erlassen. Die Tilgungsbeträge werden im Verhältnis 50% zu 50% an den Kanton Basel-Stadt und die Gemeinde Riehen verteilt. Liegt die ermittelte Rendite unter der geforderten Mindestrendite erlischt die jeweilige jährliche Rückzahlungspflicht von 10% des Darlehensbetrags.

7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die Vorlage gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; SG 610.100) vom 14. März 2012 überprüft.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ausgabenbewilligung für einen Finanzierungsbeitrag an die Wärmeverbund Riehen AG (WVR) zum Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung des WVR

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für den Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung durch die WVR Wärmeverbund Riehen AG werden Ausgaben in der Höhe von Fr. 7'600'000 (inkl. MWST) als bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen an die WVR Wärmeverbund Riehen AG bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt
Landrat des Kantons Basel-Landschaft

**Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission
für die Schweizerischen Rheinhäfen
(IGPK Rheinhäfen)**

An den Grossen Rat

26.0702.02

**Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission
für die Schweizerischen Rheinhäfen (IGPK Rheinhäfen)**

**Schweizerische Rheinhäfen –
Orientierung über das Geschäftsjahr 2025 gemäss § 36 Abs. 2 Staatsvertrag**

Partnerschaftliches Geschäft

vom 14. August 2026

1 Die IGPK Rheinhäfen

1.1 Zusammensetzung der Kommission

BL (ordentliche Mitglieder)	BS
Alain Bai Roger Boerlin (Mitglied bis 30.6.2026) Peter Hartmann Martin Karrer (Vizepräsident) Pascal Ryf	Laetitia Block (Mitglied seit 11.3.2026) Tim Cuénod Olivier Battaglia (Präsident) Niggi Rechsteiner Jérôme Thiriet

1.2 Arbeitsweise der Kommission

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission für die Schweizerischen Rheinhäfen (IGPK Rheinhäfen) hat den Jahresbericht 2025 der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) an einer Sitzung am 19. Mai 2026 beraten. Dabei liess sie sich von SRH-Direktor Florian Röthlingshöfer und von Martin Nusser, stv. Direktor und Bereichsleiter Finanzen, Personal und Services, über die wichtigsten Entwicklungen im Berichtsjahr wie auch über die aktuellen Projekte informieren. Auch SRH-Verwaltungsratspräsidentin Martina Gmür sowie Regierungs- und Verwaltungsrat Kaspar Sutter (BS) nahmen an dieser Sitzung teil – sie brachten die strategische respektive politische Sicht ein. Regierungs- und Verwaltungsrat Thomi Jourdan (BL) war entschuldigt; an seiner Stelle nahm Tobias Lüscher, Controller/Beteiligungen in der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, an der Sitzung teil. Im Anschluss an diese Sitzung erarbeitete die Kommission einen Katalog mit vertiefenden Fragen, den die SRH schriftlich beantwortete. Die Beschlussfassung – der Antrag an beiden Parlamente, Jahresbericht, -rechnung und Bilanz zur Kenntnis zu nehmen –, erfolgte auf dem Zirkulationsweg.

2 Geschäftsjahr 2025 der Schweizerischen Rheinhäfen

2.1 Die wichtigsten Entwicklungen im Überblick

Die Schweizerischen Rheinhäfen haben im Jahr 2025 rund 4,7 Mio. Tonnen umgeschlagen, was einem Rückgang von 11 % gegenüber dem Jahr zuvor bedeutet. Dies sei im Kern auf die geringeren Importe von Mineralöl- und Energieprodukten zurückzuführen (-22 % gegenüber 2024) und mache etwa 90 % des Rückgangs insgesamt aus. Der Import über die Tanklager im Hafen Birsfelden stehe in enger Wechselwirkung mit der Raffinerie in Cressier, die im Jahr 2025 auf «hohem Produktionsniveau» gefahren wurde. Ein Plus verzeichneten die SRH aber beim Container-Umschlag. Schiffseitig wurden fast 113 000 TEU (Twenty-foot Equivalent Unit) transportiert. Dieser Wert liegt um knapp 13 % über den Zahlen von 2024 – obwohl im Hafen Kleinhüningen wegen Bauarbeiten weniger Umschlagskapazitäten zur Verfügung standen. Eine starke Steigerung erfuhr auch der bahnseitige Container-Umschlag (rund 50 000 TEU, +51 %). Im Jahresbericht werden namentlich auch die «robusten» Importe im Agrarsektor (rund 185 000 Tonnen, +9 %) als Folge der schlechten Inlandernte 2024 und der Anhebung der Importkontingente sowie die leicht gestiegenen Exporte von Recycling-Material (rund 416 000 Tonnen, +1 %) angeführt.

Die SRH verzeichneten 2025 einen spürbaren Rückgang bei der Personenschifffahrt. Es wurden 903 Ankünfte und 352 Liegetage gezählt (2024: 1128 bzw. 425). Dieser Rückgang resultierte aus Problemen bei den Arbeitsbewilligungen für Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten, was mehr als 500 Stornierungen bei den Schiffankünften – und grössere finanzielle Auswirkungen für alle Beteiligten – zur Folge hatte. Die SRH beobachten nun, wie tragfähig eine inzwischen gefundene Lösung ist, heisst es im Jahresbericht.

Grossen Raum nimmt in der Berichterstattung auch der städtebauliche Wandel rund um die drei Hafenstandorte ein. «Die kommenden Jahre und Jahrzehnte», so heisst es mit Blick auf die Areale in Kleinhünningen und Birsfelden sowie den Auhafen in Muttenz, «werden stark vom Thema Transformation geprägt sein». Dies betreffe «sowohl die Weiterentwicklung der Hafeninfrastrukturen als auch die Neuordnung ihres Umfelds» (Umwandlung Westquai und Klybeck, Hafenbecken 3; Masterplan Birsfelden/Erweiterung der Schiffkante; Reservekraftwerk im Auhafen u.a.). In diesem Kontext wird auch der Bau der neuen Hafenzentrale beleuchtet.

Schliesslich liefert der Geschäftsbericht auch ein «Update zum Green Port». Über das ganze Unternehmen habe man die CO₂eq-Werte um 3 % senken können; massgeblich für die Emissionen sind die betriebseigenen Schiffe.

Im Jahresbericht klingt auch Kritik an der erfolgten Redimensionierung bei SBB Cargo an. Die SRH wollten weiterhin ökologische und multimodale Logistikketten für den Wagenladungsverkehr anbieten.

2.2 Eckwerte der Jahresrechnung

Die Erfolgsrechnung der SRH zeigt für das Jahr 2025 einen Aufwand von rund CHF 13,4 Mio. und einen Ertrag von CHF 24,1 Mio. Nach den Abschreibungen resultiert ein Jahresergebnis von etwas mehr als CHF 6 Mio., was markant weniger ist als im Vorjahr (CHF 7,2 Mio.).

Die Erträge aus der Arealbewirtschaftung sind mit CHF 16 Mio. stabil geblieben. Dies gilt auch für die Hafenabgaben (CHF 3,6 Mio.). Die Übrigen Erträge hingegen haben um rund 11 % abgenommen. Dies ist vor allem auf den Rückgang in den Bereichen Fahrgastschiffahrt (-CHF 350 000) und den wenig beanspruchten Einsatz des Schub-/Schleppboots (-CHF 138 000) zurückzuführen, da es im Jahr 2025 kein Niedrig- oder Hochwasser gab. Der Betriebsaufwand hat gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen. Der überwiegende Teil der Mehrkosten resultiert aus den Positionen Personal und Infrastrukturaufwand (inklusive Abschreibungen). Die Investitionen beliefen sich 2025 auf etwa CHF 9,5 Mio.

Die flexible Baurechtsverzinsung für die den SRH seitens der Eignerkantone zur Nutzung überlassenen Flächen beträgt CHF 5,7 Mio. (Vorjahr: CHF 6,9 Mio.). Basel-Landschaft partizipiert mit rund CHF 3,4 Mio. (60 %), Basel-Stadt mit CHF 2,3 Mio. (40 %).

Die Eignerkantone halten fest, dass die SRH «die strategischen Ziele erfüllen, respektive auf dem Pfad für die Zielerreichung im Jahr 2030 sind». In wirtschaftlicher Hinsicht «konnten die Vorgaben nicht überall umgesetzt werden, insbesondere bezüglich Betriebsertrag und Ausschüttung an die Kantone».

3 Beratungen der IGPK Rheinhäfen

Die IGPK hat sich in ihren diesjährigen Beratungen namentlich mit den verschiedenen Grossprojekten und Gesetzesprojekten (Hafenbecken 3/Gateway Basel Nord, Stadtentwicklung Basel und Birsfelden, Umsetzung Gütertransportgesetz, Rheinhafenvertrag) beschäftigt. Sie sah dabei das SRH-«Leitmotiv» der Transformation bestätigt.

Beim Hafenbecken 3 hoffen die SRH-Verantwortlichen auf eine baldige, umfassend angelegte Einigung mit den Beschwerde führenden Umweltverbänden, sodass die Planung anschliessend wieder aufgenommen werden kann. Die Kommission fragte diesbezüglich nach dem Zeithorizont für das Projekt. Die umfangreichen und zeitintensiven Planungsschritte, die für das Vorhaben nötig sind, so hiess es, lassen eine Realisierung bis etwa Mitte des kommenden Jahrzehnts als machbar erscheinen, wenn keine weiteren Hindernisse auftauchen.

Angesprochen wurde auch die Mitte Mai kommunizierte Verteuerung und Verzögerung bei der Verlegung der Hafenbahn, welche die Voraussetzung für die städtebauliche Entwicklung im Klybeck ist¹. Das Thema wurde nicht weiter vertieft, weil es sich hier um ein städtisches Projekt handelt. Für den Hafen stellt eine Verlegung der Hafenbahn auch keine Notwendigkeit dar; dies ist von der Stadtentwicklung getrieben.

Da es aber absehbar ist, dass sich die Pläne zur Stadtentwicklung verzögern, werden der Westquai bzw. Teile davon länger für den Hafenumschlag genutzt werden können, wie die Kommission sich informieren liess. Sie hatte eine entsprechende Abstimmung der bisherigen und der allfällig neuen Nutzung im vergangenen Jahr eingefordert. Längerfristig seien die Interessen des Hafens gegenüber den dort geplanten städtischen Nutzungen durch eine Grundsatzvereinbarung Kanton BS/SRH von 2018 abgesichert.

Die IGPK liess sich auch zum Umsetzungsstand betreffend Leistungsvereinbarung mit dem Bund im Gefolge des revidierten Gütertransportgesetzes informieren. Diese Verhandlungen werden aber noch Zeit in Anspruch nehmen, sodass noch keine Eckwerte erkennbar sind. Die SRH verwiesen aber auf die entsprechenden Leistungsvereinbarungen des Bundes mit den Bahnbetrieben – so auch der Hafenbahn –, welche als Richtschnur gelten könnten. Die Rheinhäfen seien ebenfalls eine Notwendigkeit für die logistische Infrastruktur des Landes. Von einer Beteiligung des Bundes profitierten auch die beiden Trägerkantone, welche diese Leistungen bisher faktisch quersubventioniert hätten.

Die Verzögerungen bei der Hafen- und Stadtentwicklung bzw. die laufenden Definitionen der Hafenperimeter in Basel und Birsfelden führen auch dazu, dass sich die Revision des Staatsvertrags zwischen den beiden Trägerkantonen (Rheinhafenvertrag) ebenfalls verzögern wird.

Die Kommission wollte auch wissen, ob Kapazitätsgrenzen beim stark wachsenden bahnseitigen Container-Umschlag absehbar seien, bis das Hafenbecken 3 fertiggestellt ist. Die SRH betonten, dass die entsprechenden Kapazitäten im Hafenbecken 2 erneuert würden, um eben nicht an Kapazitätsgrenzen zu stossen. Je nach zeitlichem Verlauf in der Realisierung des Hafenbeckens 3 und der Nachfrage an Terminalkapazitäten seien solche Grenzen bei der trimodalen Umschlagskapazität aber nicht ausgeschlossen. Die Folge wäre eine Verlagerung der Verkehre auf Anlagen im grenznahen Ausland – mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die verkehrspolitischen Ziele der Schweiz, so die SRH.

Ein vollständig paralleler Bau der Grossprojekte Hafenbecken 3 und Hafenbahnhof Variante Südquai könne bauphysikalisch nur schwer abgewickelt werden, wurde weiter dargelegt. Die baulichen Schnittstellen erforderten es, dass zuerst die wichtigsten Elemente für das Gateway Basel Nord mit dem Hafenbecken 3 gebaut werden.

Die vielen anspruchsvollen Projekte und deren gegenseitige Abhängigkeiten, aber auch eine Vielzahl an zumeist exogenen Faktoren werden die SRH vor komplexe und herausfordernde Aufgaben stellen.

Die Kommission nahm des Weiteren den Rückgang des Betriebsergebnisses bei gleichzeitig leicht angestiegenen Aufwendungen zum Anlass, kritische Fragen zum Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben zu stellen. Die SRH listeten die Gründe für den Ertragsrückgang auf und betonten, dass es keine strukturellen Anzeichen für einen kontinuierlichen Abwärtstrend gebe. Der Betriebsaufwand andererseits sei ohne Betrachtung der steigenden, aber erklärbaren Personalkosten um rund 1 % gesenkt worden.

Die Kommission liess sich weiter informieren, dass sich die Lage betreffend Arbeitsbewilligungen für Nicht-EU/EFTA-Angestellte auf den Kabinenschiffen inzwischen beruhigt hat, auch wenn die Umsetzung des neuen Prozederes noch nicht von allen Reedereien aktiv übernommen wird. Auf mittlere Frist sei eine

¹ Siehe Medienmitteilung [BS](#) vom 13.5.2026.

generelle Regelung für diese Personengruppe analog dem nautischen Personal auf dem Rhein wünschenswert. Die Aussichten der Kabinenschifffahrt fürs 2026 wurden von der SRH-Vertretung vorsichtig positiv eingeschätzt. Die Kommission nahm in diesem Kontext die Aufnahme der wirtschaftlich durchaus bedeutsamen Flussschifffahrt ins strategische Zielbild der SRH zustimmend zur Kenntnis.

Mehr en passant wurde auch die Wasserstoffstrategie der beiden Kantone angesprochen², welche mittelbar auch die Rheinhäfen und die Hafenwirtschaft als Produktionsstandort, Distributionsdienstleister und Nutzer betrifft. Informiert wurde auch über das im Zeitpunkt der Beratungen noch laufende, aber weit gediehene Verfahren für ein Reservekraftwerk im Auhafen.

Mit Genugtuung wurde seitens IGPK auch die Übernahme des Kleinboothafens durch die SRH aufgenommen. Last but not least liess sich die Kommission informieren, dass der Ausbildungsverbund «Ahoi Käpt'n» die Nachwuchsförderung erfreulicherweise beflügelt hat.

² Siehe Medienmitteilungen vom 11.2.2026 ([BS](#) bzw. [BL](#)).

4 Antrag der IGPK Rheinhäfen an die Parlamente

://: Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen beantragt die IGPK Rheinhäfen dem Grossen Rat und dem Landrat einstimmig, vom Bericht der SRH zum Geschäftsjahr, der Jahresrechnung und der Bilanz 2025 Kenntnis zu nehmen.

Die Kommission hat den vorliegenden Bericht nach einer vorgängigen Konsultationsphase am 2. Juli 2026 genehmigt und zuhanden des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt und des Landrates des Kantons Basel-Landschaft verabschiedet.

14.8.2026

IGPK Rheinhäfen

Olivier Battaglia
Präsident

Martin Karrer
Vizepräsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Schweizerischen Rheinhäfen (SRH), Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz 2025

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 26.0702.01 vom 13. Mai 2026 sowie in den Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission für die Schweizerischen Rheinhäfen Nr. 26.0702.02 vom 14. August 2026, beschliesst:

1. Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Bilanz 2025 der SRH werden zur Kenntnis genommen.
2. Dieser Beschluss gilt vorbehältlich eines gleichlautenden Beschlusses des Landrates des Kantons Basel-Landschaft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



Grosser Rat des Kantons Aargau
Landrat des Kantons Basel-Landschaft
Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt
Kantonsrat des Kantons Solothurn

**Interparlamentarische Kommission der
Fachhochschule Nordwestschweiz (IPK FHNW)**

26.0659.02

**Bericht der Interparlamentarischen Kommission der Fachhochschule
Nordwestschweiz**

**betreffend Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW): Berichterstattung zum
Leistungsauftrag für das Jahr 2025**

vom 11. August 2026

1. Zusammensetzung der Kommission (Stand 8. Juni 2026)

Aargau

Jürg Baur (Die Mitte)
Yannick Berner (FDP)
Martin Bossert (EDU)
Alain Burger (SP)
Annetta Schuppisser (GLP)

Basel-Landschaft

Markus Brunner (SVP)
Natalie Oberholzer (Grüne)
Marc Scherrer (Die Mitte)
Marc Schinzel (FDP)
Ernst Schürch (SP)

Basel-Stadt

Sandra Bothe-Wenk (GLP)
Jessica Brandenburger (SP)
Christophe Haller (FDP)
Sasha Mazzotti (SP)
Jenny Schweizer (SVP)

Solothurn

Rebekka Matter-Linder (Grüne)
Manuela Misteli (FDP)
Luc Nünlist (SP)
Daniel Nützi (Die Mitte)
Philippe Ruf (SVP), Kommissionspräsident

2. Ausgangslage

Gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) führen die Trägerkantone die FHNW mit einem Leistungsauftrag. Dieser wird von den Regierungen erteilt und von den Parlamenten genehmigt. Die FHNW erstattet den Vertragskantonen jährlich Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags, die Verwendung der Finanzierungsbeiträge und den Rechnungsabschluss (§ 6 Abs. 5 des Staatsvertrags). Die Berichterstattung zum Leistungsauftrag ist von den Parlamenten zu genehmigen (§ 15 Abs. 1 Bst. c).

Die Berichterstattung an die vier Parlamente erfolgt gemäss dem vierkantonalen Reportingkonzept in Form eines Berichts der FHNW zur Erfüllung des Leistungsauftrags. Zur weiteren Information enthält dieser Bericht den Jahresabschluss (Erfolgsrechnung gemäss Kostenrechnung mit Vorjahres- und Budgetvergleich) und zwei Monitoring-Tabellen mit Kennzahlen im Anhang. Die Jahresrechnung ist Teil des Geschäftsberichts 2025. Auch die statistischen Angaben sind Teil des digitalen [Geschäftsberichts](#).

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

3. Kommissionsberatung

3.1. Organisatorisches

Die IPK FHNW hat den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags 2025 an der Kommissionssitzung vom 8. Juni 2026 beraten. Anwesend waren zudem:

- Regierungsrat Markus Eigenmann (BL),
- Regierungsrat Mathias Stricker (SO),
- die kantonalen Hochschulverantwortlichen Olivier Dinichert (AG), Fiona Vicent (in Vertretung von Alban Frei) (BL), Simon Aeberhard (BS) und Roger Swifcz (SO),
- Markus Jordi, Präsident des Fachhochschulrats
- Remo Lütolf, Vizepräsident des Fachhochschulrats
- Crispino Bergamaschi, FHNW-Direktionspräsident,
- Raymond Weisskopf, FHNW-Vizepräsident,
- Stefan Joller, FHNW-Vizepräsident

3.2. Detailberatung

Bei einem Gesamtaufwand in Höhe von CHF 526,532 Mio. schliesst die FHNW per 31.12.2025 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 5,134 Mio. ab. Budgetiert war ein Verlust in Höhe von CHF 1,299 Mio. Das Eigenkapital erhöhte sich per Ende 2025 von CHF 8,277 Mio. auf CHF 13,411 Mio.

Die IPK FHNW anerkennt die positiven Zahlen, stellt aber auch fest, dass die FHNW unter finanziellem Druck steht. Der Ertragsüberschuss wird im zugehörigen Bericht zurecht von der FHNW selbst relativiert. Ein wesentlicher Teil beruht auf Einmaleffekten und aufgeschobenen Ausgaben. Das ist keine nachhaltige Lösung für strukturelle Kostensteigerungen. Insbesondere die Zunahme des Eigenkapitals stellt für die FHNW eine wichtige Säule dar. Das Entlastungspaket des Bundes hat eine Verringerung der Beiträge an die Hochschulen zur Folge. Dies wird die FHNW bereits während der laufenden Leistungsauftragsperiode tangieren (2027 und 2028). Kann keine andere Lösung gefunden werden, wird die FHNW diese Ertragseinbussen über ihr Eigenkapital kompensieren müssen.

Am 15. Oktober 2025 waren 14'527 Studierende an der FHNW in den 34 Bachelor- (11'572 Studierende) und 25 Masterstudiengängen (2'955 Studierende) immatrikuliert. Im Vergleich zum Jahr 2024, entspricht dies einem Anstieg von 3,9 % nach Personen (2024: 13'984 Studierende). Ebenfalls erfreulich sind die Anzahl Neueintritte. Im Vergleich zu 2024 (4'411 neue Studierende) verzeichnete die FHNW 2025 einen Anstieg um 6,1 % (4'678) bei den Neueintritten.

Im Zusammenhang mit den Studierendenzahlen fielen der Kommission zwei Besonderheiten auf. Einerseits ist das Wachstum am Standort Muttenz (+0,9 %) erheblich geringer als an den anderen Standorten (Brugg-Windisch 14,4 %; Standorte in SO 5,8 %, Basel 4,1 %). Andererseits ist ein erheblicher Unterschied zwischen den vier Trägerkantonen beim Akquisitionserfolg festzustellen. Während Basel-Landschaft (84,72 %) und Basel-Stadt (88,02 %) sehr hohe Quoten aufweisen, sind diese in den Kantonen Aargau (59,93 %) und Solothurn (56,69 %) deutlich geringer. Der IPK FHNW wurde dargelegt, dass das Wachstum an den Standorten mit den Kapazitäten zusammenhängt. In anderen Worten: Der Standort Muttenz ist praktisch voll ausgelastet und es gibt nicht mehr Platz. Aktuell sei dies kein Problem, da die dort angesiedelten Hochschulen kein grosses Studierendenwachstum verzeichnen, sondern auf hohem Niveau konstant bleiben. Eine definitive Antwort auf die Frage, weshalb der Akquisitionserfolg der Trägerkantone derart unterschiedlich ist, hat die FHNW auch nicht. Naheliegend sind geografische Gründe und die damit im Zusammenhang stehende Konkurrenzsituation. Südlich des Jura ist die FHNW einem viel stärkeren Wettbewerb mit den Fachhochschulen Bern, Luzern und Zürich ausgesetzt. Während

sich im Kanton Solothurn aufgrund der schwankenden Werte kein Trend herauslesen lasse, freue die FHNW, dass der negative Trend im Kanton Aargau gebrochen werden konnte.

Die IPK FHNW nahm erfreut zur Kenntnis, dass die Durchschnittskosten der Ausbildung im Vergleich zum Vorjahr erheblich gesenkt werden konnten. Die Durchschnittskosten im Jahr 2025 liegen mit CHF 27'700 pro FTE 4,7 % unter den Werten des Vorjahrs und 5,9 % unter der nominalen Vorgabe des Leistungsauftrags (CHF 29'450).

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung zum Jahr 2025 vermissten verschiedene Kommissionsmitglieder eine Aussage der FHNW zum Umgang mit künstlicher Intelligenz. Dieses im Moment allgegenwärtige Thema trifft die FHNW nach Ansicht verschiedener Kommissionsmitglieder besonders: Als Hochschule, um den Bedarf nach Ausbildungen in diesem Bereich zu befriedigen; als Lehrstätte, um KI erfolgreich in Lehre und Weiterbildung integrieren zu können und als Unternehmen, um gegebenenfalls interne Effizienzsteigerungen durch den Einsatz von KI realisieren zu können. Die Vertretungen der FHNW versicherten, dass das Thema KI an der FHNW natürlich ebenso präsent ist, wie an anderen Orten. Für ein grosses, zentral organisiertes Programm fehlen jedoch die Mittel. Im Hinblick auf die nächste Leistungsauftragsperiode wurde diese Thematik mit dem Regierungsausschuss in ersten Gesprächen andiskutiert. Die Kommissionsmitglieder zeigten sich interessiert an den Resultaten dieser Gespräche und werden sich im Rahmen der Beratung des neuen Leistungsauftrags hierzu einbringen.

Die IPK FHNW zeigt sich zufrieden mit der Entwicklung der FHNW im Rahmen der Vorgaben des Leistungsauftrags für das Jahr 2025 und würdigt die geleistete Arbeit des Direktionspräsidiums, des Fachhochschulrats und der ganzen FHNW. Die FHNW steht in einer schwierigen finanziellen Phase, hat aber ihre strategische Ausrichtung erfolgreich weiterentwickelt und die Nachfrage nach ihren Angeboten gesteigert.

Die Ansprüche der IPK an die FHNW bleiben hoch, weil die FHNW unter Beweis gestellt hat, diesen Ansprüchen gerecht werden zu können. Die FHNW soll auch in Zukunft ihre Rolle als Innovationsmotor der Nordwestschweiz mit der gebotenen Effizienz und Qualität wahrnehmen und dadurch im Wettbewerb mit den Fachhochschulen anderer Kantone auch für die Studierenden die erste Wahl sein – besonders auch mit der Pädagogischen Hochschule.

– *Kenntnisnahme des Geschäftsberichts*

Gemäss § 16 Abs. 5 lit. b des Staatsvertrags obliegt der IPK FHNW die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts.

://: Die IPK FHNW nimmt den Geschäftsbericht mit 17:0 Stimmen ohne Enthaltungen zur Kenntnis.

4. Antrag an die Parlamente der Trägerkantone

Die IPK FHNW beantragt einstimmig mit 17:0 Stimmen ohne Enthaltungen, wie folgt zu beschliessen:

1. Der Bericht der FHNW über die Erfüllung des Leistungsauftrags 2025 wird genehmigt.
2. Der Beschluss unter Ziffer 1 steht unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn im gleichen Sinne entscheiden.

11.08.2026 / bw

Interparlamentarische Kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz

Philippe Ruf, Präsident

Grossratsbeschluss

betreffend

Berichterstattung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) zum Leistungsauftrag 2025

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 26.0659.01 vom 13. Mai 2026 sowie in den Bericht der IPK FHNW Nr. 26.0659.02 vom 11. August 2026, beschliesst:

1. Der Bericht der FHNW über die Erfüllung des Leistungsauftrags 2025 wird genehmigt.
2. Der Beschluss unter Ziffer 1 steht unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn im gleichen Sinne entscheiden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren



An den Grossen Rat

25.5294.02

Petitionskommission
Basel, 11. Mai 2026

Kommissionsbeschluss vom 11. Mai 2026

Bericht der Petitionskommission

**zur Petition P500 «Roche, Novartis und UBS: Gleichstellung,
Diversität und Inklusion sind auch euer Business»**

1. Wortlaut der Petition

Roche, Novartis und UBS: Gleichstellung, Diversität und Inklusion sind auch euer Business

An: Verwaltungsrät*innen Roche, Novartis und DBS sowie Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Verwundert und alarmiert müssen wir feststellen: Der Kniefall vor Donald Trump ist vollbracht.

„Der Basler Pharmakonzern Roche stellt seine Diversitätsförderung ein. Dies wegen eines Dekrets von US-Präsident Donald Trump. Das Dekret verbietet Projekte, die Gleichberechtigung am Arbeitsplatz anstreben“. (Zitat SRF.ch)

Auch das Unternehmen Novartis und die Grossbank UBS ziehen mit. In Unserem Land! Damit verkaufen diese Grosskonzerne unsere Werte und halten die Steigbügel für Antidemokraten. Wir verurteilen dieses unterwürfige und ja, verwerfliche Handeln zutiefst und fordern eine Wiedereinführung der Fachstellen für Diversität. Auch der Kanton muss weitere Schritte ergreifen, um Diversität, Gleichstellung und Inklusion sicherzustellen.

Warum ist das wichtig?

Noch keine 100 Tage im Amt, versucht Donald Trump in den USA jegliche Rechte rund um Gleichstellung und Chancengleichheit aller Geschlechter abzuschaffen und damit die Macht des Stärkeren über jegliche ethische, moralische und demokratische Werte zu stellen.

In den USA regt sich Widerstand. Und in der Schweiz?

In vorausseilendem Gehorsam, setzen Schweizer Grosskonzerne um, was Trump in den USA gerne sähe. Für Kapitalismus, Profit und Wohlgefallen verraten sie gesellschaftsliberale und fortschrittlichen Werte. Sind die Menschenrechte bereits im Ausverkauf?

Wir sind empört, besorgt und entschlossen: Gleichstellung und Menschenrechte sind nicht verhandelbar.

Für uns sind Gleichstellung, Diversität und Inklusion keine leeren Worte. Gesetzlich verankert, aber noch immer nicht verwirklicht - und nun offenbar bereit, dem Profitstreben in Trumps Welt geopfert zu werden! Es ist ein skandalöser Kniefall.

Die Normalisierung von faschistischen, rassistischen und anti-feministischen Ideologien schreitet rasant voran. Sie treten die Rechte und die Würde aller Menschen mit Füßen. Demütigung, Verhöhnung und Unterdrückung sind längst zu akzeptablem Verhalten geworden - im politischen Diskurs wie auch im gesellschaftlichen Umgang.

Wie kann Basel tatenlos zusehen und schweigend mitmachen?

Unsere Stadt richtet gerade voller Stolz den Eurovision Song Contest aus - ein Symbol für Vielfalt und Zusammenhalt. Die Basler Fasnacht trug gerade jetzt das Fasnachtssujet „Syg wie de wottsch“ (Sei wie du sein willst). Unser Kanton hat ein Gleichstellungsgesetz, das allen Menschen die gleichen Chancen garantiert, unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung.

Es geht nicht nur um politische Symbolik, es geht um das Fundament unserer Gesellschaft. Die langfristigen Folgen der Beseitigung von Gender-, Diversitäts- und Inklusionsperspektiven in der medizinischen Forschung und Versorgung wären verheerend - unmenschlich und gefährlich. Diese Rückschritte bedrohen nicht nur das Wohl von Einzelnen, sondern das Wohl aller. Sie sind schlichtweg gefährlich.

Darum sagen wir: Halt!

Insbesondere das Zuhause von Roche und Novartis, die Basler Region, ist bunt, divers und wir setzen alles daran, dass die Gleichstellung aller Geschlechter in den Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens endlich real wird.

Zeigen wir Rückgrat! Hier und jetzt stehen wir für Gleichstellung, für Menschenrechte, und für eine Zukunft, die uns alle gleichermassen respektiert und wertschätzt!

2. Kommissionsberatung

2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition P500 «Roche, Novartis und UBS: Gleichstellung, Diversität und Inklusion sind auch euer Business» an seiner Sitzung vom 25. Juni 2025 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 23. März 2026 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings eine Vertretung der Petentschaft sowie die Co-Leiterin Abteilung Gleichstellung Diversität als Vertretung des Präsidialdepartements an.

2.2 Anliegen der Petentschaft

Die beiden Vertreterinnen der Petition legen dar, welche Auslöser zur Einreichung geführt haben. Die Vorgeschichte begann im November 2024 mit Nicks Fuentes Aussage „your body, is my choice“ während der US-Wahlen, was international als Kampfansage gegen Frauen, genderqueere Menschen und Körper-Selbstbestimmung gesehen wurde. Im März 2025 folgten Trumps Dekrete gegen DEI's (Diversitäts-, Inklusions- und Gleichstellungsziele), wonach auch Roche und Novartis ihre Massnahmen in diesen Bereichen einstellten. Dieser Rückzug stellt nach Meinung der Petentschaft einen grossen Rückschritt dar, der Frauenrechte und Rechte queerer Menschen unter Druck setzt. Obwohl Basel-Stadt ein hervorragendes Gleichstellungsgesetz hat, blieb die Regierung stumm, als Roche, Novartis und UBS den Rückzug aus solchen Initiativen ankündigten. Die Beantwortung einer Interpellation am 6. Mai 2025 brachte keine klare Stellungnahme, sondern lediglich den Hinweis, dass der Dialog gesucht werde. Obwohl der Dialog zwischen Regierung und CEO's begrüssenswert ist, bleibt er für betroffene Gruppen unhörbar. Die langfristigen Auswirkungen der Beseitigung von Gender-, Diversitäts- und Inklusionsperspektiven in Forschung und Versorgung sind verheerend und bedrohen nicht nur Einzelne, sondern alle. Daher entstand der Wunsch nach einer klaren Stellungnahme des Kantons, die zeigt, dass das Gleichstellungsgesetz Frauen, genderqueere Menschen und Menschen mit Behinderung schützt und stärkt.

Die Petentschaft befürchtet, dass sich der Backlash immer weiter ausbreiten und das Erreichte zunehmend verloren gehen könnte. Sowohl Fortschritte im Bereich der Lohngleichheit als auch in der Diversität könnten dadurch untergraben werden. Aus diesem Grund fordern sie eine kantonale, wenn nicht sogar nationale Schutzstrategie, die auch in dieser politischen Angriffssituation wirksam ist. Es wäre zudem denkbar, verbindliche Gleichstellungsanalysen sowie interne Beschwerdestellen zu verlangen und Steuervergünstigungen oder Subventionen nur an Unternehmen zu vergeben, die nachweislich solche Massnahmen umsetzen. Auch eine Berichtspflicht hinsichtlich Diversitätskennzahlen wäre vorstellbar.

2.3 Stellungnahme der Vertretung des Präsidialdepartements

Die Vertreterin des Präsidialdepartements konnte nur auf zwei Forderungen der Petition eingehen. Zu den konkreten Forderungen an die Unternehmen, konnte sie keine Stellung nehmen und verwies auf das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt oder auf Vertreter der Firmen selber. In Basel gibt es eine Abteilung Gleichstellung und Diversität im Präsidialdepartement, die in drei Fachstellen unterteilt ist: Gleichstellung, Integration & Antirassismus und Behindertenrechte. Sie übernehmen beim Kanton die Koordination zwischen den Querschnittsthemen und haben dabei folgende Aufgaben:

- Gleichstellung, Diskriminierungsschutz und Inklusion als Perspektive einbringen
- Verwaltungsstellen, Institutionen und Private unterstützen (z.B. Barrierefreiheit)
- Massnahmen entwickeln und Projekte fördern (z.B. LGBTIQ, Integration)
- Umsetzung überwachen und kontrollieren (z.B. Lohngleichheit, Gleichstellungsplan)
- Dialog pflegen und Wissen aufbauen (z.B. Runder Tisch der Religionen, Runder Tisch LGBTIQ)

- Öffentlichkeit informieren und sensibilisieren (z.B. Aktionswoche gegen Rassismus, Care Arbeit)

Das Kantonale Gleichstellungsgesetz zeige sehr gut, dass Gleichstellung und Integration, beim jeweiligen Fachbereich eigenständig geregelt werde und somit eine der genannten Querschnittsaufgaben sei. Es sei also nicht die Abteilung Gleichstellung und Diversität, sondern die kantonale Verwaltung, die dem Auftrag entsprechend handelt. Das betreffe zum Teil die Stärkung von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationsbiografie, die Schaffung eines besseren Zugangs zu Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen mit Migrationsbiografie, die Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit, die Institutionelle Öffnung von Verwaltungsstellen und die allgemeine Stärkung von Frühförderangeboten. Im Bereich des Gleichstellungsplans 2024 – 2027, werden der Aktionsplan Barrierefreie Kommunikation und das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) umgesetzt, gleichzeitig ein neuer Gleichstellungsplan erarbeitet und eine kantonale Strategie zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus entwickelt. Dieser Gleichstellungsplan 2024-2027 hat sechs Handlungsfelder (Gewalt und Sicherheit, Bildung/Sport/Gesundheit, Erwerbsleben, bezahlte und unbezahlte Care-Arbeit, Vielfalt u. Antidiskriminierung; Arbeitgeber Basel-Stadt) und 16 Ziele sowie 80 Massnahmen aus allen Departementen.

Darüber hinaus arbeite der Kanton konkret an der Erstellung eines neuen Integrationsleitbildes, an der Umsetzung des KIP 2024–2027 sowie an der Entwicklung des KIP 2028–2032 mit den Förderbereichen Information, Abklärung und Beratung, Sprache, Ausbildungsfähigkeit und Arbeitsmarktfähigkeit, frühe Kindheit, Zusammenleben und Partizipation, Rassismusprävention und Diskriminierungsschutz sowie Dolmetschen. Zudem fördere der Kanton weitere Projekte wie Willkommensveranstaltungen, die Weiterentwicklung von Begrüssungsgesprächen und Informations- und Beratungsangebote, an welchen sie bedarfsgerecht informieren und beraten. Weiterhin arbeite der Kanton an der Entwicklung eines Massnahmenplans gegen Rassismus und Antisemitismus, fördere die politische, soziale, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe sowie die sichtbare Darstellung der religiösen Vielfalt und die Stärkung des interreligiösen Dialogs. Im Bereich der Behindertenrechte habe der Kanton den Fokus auf die barrierefreie Kommunikation gelegt, insbesondere durch Informationen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache sowie durch Sensibilisierung für Hidden Disabilities im Rahmen des Sunflower-Projekts. Ein weiterer Schwerpunkt liege auf dem Schaffen eines inklusiven Arbeitsumfelds sowie der Förderung des selbstbestimmten Lebens und Wohnens. In diesem Zusammenhang sei die Vielfalt an Tätigkeiten im Kanton gross, jedoch würden nicht alle Massnahmen gleichermassen nach aussen kommuniziert.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die in der Petition angesprochene Forderung nach der Wiedereinführung von Fachstellen für Diversität bezieht sich auf die Unternehmen, und der Kanton kann nicht direkt in deren Strukturen eingreifen. Daher stellt sich die Frage, inwiefern der Kanton hierzu reagieren muss. Die Petition richtet sich primär an die Aktionärinnen und Aktionäre sowie an die CEOs der betroffenen Firmen. Der Kanton wird lediglich im Hinblick auf die Ausübung von Druck auf die Unternehmen erwähnt. Hinzu kommt, dass Unternehmen wie Roche, Novartis und UBS ihre entsprechenden Programme nicht abgeschafft, sondern teilweise neu formuliert oder organisatorisch angepasst haben. Roche hat beispielsweise die DEI's umformuliert in: «Inclusion and Belonging at Roche. Together we embrace the unique power of each person to transform the lives of patients». Eine detaillierte Erläuterung ist auf der Webseite der Firma zu finden. Es gibt Speak-Up-Lines, an die Beschwerden gerichtet werden können. Auch Novartis äussert sich in ähnlicher Weise: «We want to create an inclusive workplace where every one of us can be our best and true selves, so that together we can discover more, reach underserved communities and reimagine medicine». UBS formuliert in ihrer Workforce Inclusion wie folgt: «Building a culture of belonging and championing equality for our employees, clients and society».

Die Kommission kann das Anliegen der Petentinnen nachvollziehen und wünscht sich für die Zukunft eine aktive Kommunikation seitens des Grossen Rates, um deutlich zu machen, dass die Werte im Bereich der Gleichstellung, Diversität und Inklusion weiterhin hochgehalten werden.

Ein Teil der Kommission spricht sich dafür aus, dass die Petition als erledigt erklärt wird. Dies wird damit begründet, dass die Unternehmen bereits entsprechende Programme implementiert hätten und dass die Kernforderungen der Petition damit erfüllt seien. Roche habe beispielsweise ihre DEI-Ansätze in „Inclusion and Belonging“ überführt, Novartis und UBS hätten ebenfalls umfassende Inklusionsstrategien etabliert. Es bestünden keine offensichtlichen Lücken mehr, die eine weitere staatliche Intervention erforderlich machen würden. Der Kanton habe keinen direkten Einfluss auf die strategischen Entscheidungen privater Firmen, und da die Petition de facto erfüllt sei, erscheine einer weiteren Behandlung nicht notwendig.

Ein anderer Teil möchte die Petition dem Regierungsrat zur Stellungnahme überweisen und damit eine Klärung der möglichen Reaktionen des Kantons auf das Verhalten von hier ansässigen Konzernen erhalten.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 5:4 Stimmen bei 1 Enthaltungen, die Petition «Roche, Novartis und UBS: Gleichstellung, Diversität und Inklusion sind auch euer Business» als erledigt zu erklären. Sie hat ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission

Heidi Mück
Kommissionspräsidentin



An den Grossen Rat

25.5390.02

Petitionskommission
Basel, 15. Juni 2026

Kommissionsbeschluss vom 15. Juni 2026

Bericht der Petitionskommission

zur Petition P501 «Erhalt des Strassenraums an den Ecken Paradieshofstrasse - Göschenenstrasse»

1. Wortlaut der Petition

Petition zum Erhalt des Strassenraums an den Ecken Paradieshofstrasse - Göschenenstrasse:

Erhalt der gleichförmigen Struktur der Bebauung an der Ecke Göschenen/Paradieshofstrasse

Ausgangslage: Die Gebäude an den Ecken Paradieshofstrasse/Göschenenstrasse im Neubadquartier bilden einen **erhaltenswürdigen Strassenraum**, der das architektonische und städtebauliche Erbe der 1920er Jahre auf besonders typische Weise widerspiegelt.

Die Paradieshofstrasse besticht durch ein **harmonisches Gesamtbild, eine gleichförmige Struktur der Bebauung** sowie eine **regionaltypische Ausprägung**, die für **das Bauen in Basel in den 1920/30er Jahren** charakteristisch ist. Die Gebäude entlang der Paradieshofstrasse und der Göschenenstrasse bilden ein stilistisch einheitliches Ensemble. **Überzeugt** es doch durch seine **Parallelität und Homogenität** in der Bauweise sowie durch die Einbettung in eine grüne, **naturnahe Umgebung der Gärten**.

Hervorzuheben ist, dass **das Neubadquartier im Bundesinventar als schützenswertes Ortsbild der Schweiz** aufgeführt ist. In diesem Inventar wird der Erhalt der Gestalt der Bauten und ihrer Freiräume in Bezug auf **regionaltypische Bauformen explizit gefordert**. Die Ecken Paradieshof-/Göschenenstrasse tragen wesentlich zu diesem Ortsbild bei. Ein Verlust ihrer charakteristischen Bebauung oder eine unangepasste Verdichtung würde das Quartierbild und die gewachsene Identität erheblich beeinträchtigen.

Forderungen der Petition

1. **Die Ecken Paradieshofstrasse/Göschenenstrasse sollen als besonders schützenswerter Teil des Neubadquartiers im Sinne des Bundesinventars anerkannt werden.**
2. Den **Erhalt der baulichen Struktur, der Gestaltung und der Freiräume**, die das ortsbauliche und kulturelle Erbe der 1920er/30er Jahre widerspiegeln.
3. Eine klare **Berücksichtigung regionaltypischer Bauformen** bei allen zukünftigen Entwicklungen, um das harmonische Strassenbild und den naturnahen Charakter zu wahren.
4. Der **Erhalt von Pflanzen und Grünflächen**

Für den Schutz eines einzigartigen Zeitzeugnisses und für eine sorgfältige Weiterentwicklung im Sinne unserer gebauten Geschichte. Der Erhalt dieses historischen Strassenbildes ist ein **Beitrag zur Identität des Neubadquartiers** und zur Pflege des **baulichen Erbes der Stadt Basel**

2. Kommissionsberatung

2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition P501 «Erhalt des Strassenraums an den Ecken Paradieshofstrasse - Göschenenstrasse» an seiner Sitzung vom 15. Oktober 2025 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 27. April 2026 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings eine Vertretung der Petentschaft sowie dem Leiter Städtebau als Vertretung des Bau- und Verkehrsdepartements an.

2.2 Anliegen der Petentschaft

Die Petentschaft ist nicht einverstanden mit der Beurteilung der Behörden, insbesondere der Stadtbildkommission und des Regierungsrates. Die Begründung gegen die Unterschutzstellung wird als

ungenügend angesehen, da sie wesentliche Aspekte der Quartierentwicklung und der Ortsbildlichen Qualität ignoriert. Das Fehlen eines formellen Schutzstatus bedeutet nicht, dass ein Gebiet keine schützenswerten Qualitäten aufweist. Denkmalpflege und Ortsbildschutz entwickeln sich fort anhand neuer Erkenntnisse und Bewertungen. Das Neubadquartier hat Wert durch das Zusammenspiel von Bauten, Freiräumen und Strassenraum, also durch das Ensemble, nicht durch Einzelobjekte.

Das Quartier ist durch Einfamilienhäuser geprägt, was im Kanton Basel-Stadt eine siedlungsstrukturelle Besonderheit darstellt. Es hat eine kleinteilige, durchgrünte und massstäblich differenzierte Struktur, die zur Identität des Quartiers beiträgt. Die Petentschaft betont, dass die Homogenität der Bebauung und die Einbettung in eine grüne Umgebung die besondere Qualität des Quartiers ausmachen. Ein Verlust dieser Struktur oder eine Verdichtung würde das Quartierbild irreparabel beeinträchtigen. Städtebauliche Qualität hängt nicht nur von Seltenheit ab, sondern von Kohärenz, Massstäblichkeit und Wirkung im lokalen Kontext. Ein zentraler Aspekt ist die spezifische Dachlandschaft mit durchgehenden Satteldächern, die als Ordnungsprinzip die räumliche und visuelle Kohärenz des Ensembles bilden. Sie erzeugen eine klare Silhouette und ruhige Dachlinie, die den Strassenraum fassen und ihm Identität verleihen.

Eine unbedachte Verdichtung oder bauliche Eingriffe, wie sie im geplanten Neubau an der Ecke Göschenenstrasse/Paradieshofstrasse vorgeschlagen werden, würden die Bauliche Einheit irreparabel beeinträchtigen. Die Petentschaft fordert, dass zumindest die Dachformen und die Freiraumstruktur erhalten bleiben, da sie für die Kohärenz und den Charakter des Quartiers entscheidend seien. Flachdächer und fragmentierte Aufbauten gelten als störend und widersprechen der historischen Bautradition. Ziel sei es, durch verbindliche Leitplanken für zukünftige Bauvorhaben die Qualität des Strassenzugs gemäss Bundesinventar zu schützen.

2.3 Stellungnahme der Vertretung des Bau- und Verkehrsdepartements

Das von der Petentschaft angesprochene ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) macht Aussagen zu Strukturen und Qualitäten und hat für Gemeinden und Kantone einen Empfehlungscharakter, ist jedoch nicht verbindlich. Die in der Petition erwähnte Ecke sowie das Neubadquartier sind dem Gebiet B «Erhalt der Struktur» zugeordnet, nicht jedoch der Baugruppe A «Erhalt der Substanz». Für die Zonenplanrevision, welche 2014 rechtskräftig wurde, diente das ISOS als Grundlage, wodurch die Schutz- und Schonzonen in Basel ausgeweitet wurden. Der Grund dafür, dass damals nicht das gesamte Quartier in die Schonzone aufgenommen wurde, liegt in der notwendigen Abwägung. Dabei handelt es sich um Fragen der Verhältnismässigkeit sowie um Stadtentwicklungsziele. Ebenso spielen gesellschaftliche und politische Akzeptanz eine Rolle. Es ist zu prüfen, welcher Schutz für eine Stadt angemessen und durchsetzbar ist, wie stark dieser Schutz ausfallen soll und in welchem Umfang die geltenden Baunutzungs- und Planungsvorschriften Anwendung finden.

Die gegenwärtige Situation zeigt also, dass keine Ecke und auch nicht das erwähnte Geviert unter Schutz gestellt sind. Die eingangs erwähnte Parzelle befindet sich nach wie vor in der Bauzone 2, wodurch eine Bebauung unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzesvorgaben gestattet ist. Die angesprochene Stadtbildkommission beurteilt die Baugesuche hinsichtlich ihrer Gesamtwirkung gemäss §58 des Bau- und Planungsgesetzes. Damit kann sie zwar gestalterisch Einfluss nehmen, nicht jedoch auf das planungsmässig mögliche Nutzungsmass. Wenn somit ein Abbruch vorgesehen ist, ist es möglich, im Rahmen des Baugesetzes entsprechend neu zu bauen. Eckparzellen haben ein höheres Nutzungsmass und einen Sonderstatus. Gemäss Wohnschutz ist vorgeschrieben, dass Neubauten mindestens 40% mehr Wohnfläche bieten müssen. Da der Verwaltung bewusst ist, dass Neubauten den Druck auf die Strasse, insbesondere an den Kreuzungen, erheblich erhöhen, wurde mit einer Gesetzesrevision reagiert. Neu sollen Bauvorgaben dafür sorgen, dass Ecken frei bleiben und zum Stadtklima sowie zur Gestaltung der Innenhöfe beitragen.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission vermag das Anliegen und die Situation der Petentschaft gut nachzuvollziehen. Sie muss jedoch feststellen, dass innerhalb der Kommission keine Handlungsmöglichkeiten bestehen, um den Forderungen nachzukommen. Die Forderung, dass im Neubadquartier die Schon- und Schutzzonen entsprechend dem ISOS berücksichtigt werden, erachtet die Kommission als nicht durchsetzbar. Das ISOS hat auf kantonaler Ebene lediglich Empfehlungscharakter und dient zwar als Grundlage, muss aber nicht zwingend angewandt werden. Die Kommission kann den Gedanken des Bewahrens der Einheitlichkeit von Quartiercharakter und Struktur nachvollziehen. Es bleibt dennoch fraglich, ob der Charakter einer ganzen Strasse durch neue Eckbauten zerstört wird. Zudem hat der Regierungsrat zu einem früheren Zeitpunkt bereits eine Erklärung gegenüber der Petentschaft abgegeben, weshalb ein Teil der Kommission die Petition als erledigt erklären möchte.

Ein anderer Teil der Kommission möchte die Petition dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung übergeben, wobei noch allgemeine Fragen gestellt werden sollen. So bleibt die Frage offen, weshalb nur einzelne Häuser und nicht ganze Quartiere unter Schutz gestellt werden können oder welchen Wert der Regierungsrat dem ISOS beimisst.

Die Kommission kommt zum Schluss, dass sie dem Anspruch der Petentschaft, das Neubauprojekt zu verhindern, nicht entsprechen kann.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 6:6 Stimmen bei 1 Enthaltung, und dem Stichentscheid der Präsidentin, die Petition P501 «Erhalt des Strassenraums an den Ecken Paradieshofstrasse - Göschenenstrasse» als erledigt zu erklären. Sie hat ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission

Heidi Mück
Kommissionspräsidentin



An den Grossen Rat

25.5523.02

Petitionskommission

Basel, 15. Juni 2026

Kommissionsbeschluss vom 15. Juni 2026

Bericht der Petitionskommission

zur Petition 504 «Umbau des Isaak-Iselin Schulhaus»

1. Wortlaut der Petition

Petition betreffend Umbau des Isaak-Iselin-Schulhauses

Die bauliche Situation des Isaak-Iselin-Schulhauses entspricht derzeit nicht den heutigen Standards für eine moderne Lernumgebung, funktionale Raumnutzung und bauliche Effizienz. Mit dieser Petition möchten die Unterzeichnenden die Regierung des Kantons Basel-Stadt darauf aufmerksam machen und anregen, dass der geplante Umbau umfassend und zukunftsorientiert gestaltet wird, um den Anforderungen an ein zeitgemässes Schulgebäude gerecht zu werden. Konkret schlagen wir folgende Massnahmen vor:

- **Vermeidung von Umzügen während der Bauphase**

Der aktuelle Plan sieht vor, dass ein Teil der Schülerinnen und Schüler während der Bauphase in Provisorien verlegt wird, während der andere Teil weiterhin im Schulhaus verbleibt. In einer späteren Bauphase ist jedoch ein Wechsel vorgesehen, was zu unnötigen, aufwendigen Umzügen und einer Trennung der Schulgemeinschaft führt. Um diese Störungen zu vermeiden, schlagen wir vor, die gesamte Schule von Beginn an in Provisorien unterzubringen. Eine vollständige Verlagerung der Schule sichert die Kontinuität des Unterrichts und das Wohlbefinden der Schulgemeinschaft während der Bauphase.

- **Lärmschutzmassnahmen**

Bereits jetzt stellen umliegende Baustellen ein erhebliches Lärmproblem dar, das die Lernqualität beeinträchtigt. Mit dem geplanten Umbau wird eine zusätzliche Belastung entstehen, die den Schulalltag über mehrere Jahre hinweg beeinträchtigen könnte. Wir befürchten, dass Schülerinnen und Schüler ihre gesamte Schulzeit auf der Baustelle verbringen müssen. Daher ist es entscheidend, dass für diese Schülerinnen und Schüler, die während der Bauarbeiten im Schulhaus verbleiben, geeignete Lärmschutzmassnahmen getroffen werden. Wir hoffen somit, dass auch in Bezug auf die Lärmsituation alle Schülerinnen und Schüler in Provisorien untergebracht werden können. Doch auch in diesem Fall müssen umfassende Massnahmen für die Zeit nach dem Umbau entwickelt werden, um ein ruhiges und angenehmes Lernumfeld langfristig zu sichern. So können Störungen durch äussere Einflüsse minimiert und eine optimale Lernatmosphäre gewährleistet werden.

- **Nutzung der Dachstöcke für zusätzlichen Raum**

Das Platzproblem im Isaak Iselin Schulhaus ist seit Langem bekannt. Durch entsprechende bauliche Massnahmen könnten die bislang ungenutzten Dachstöcke ausgebaut und in wertvolle Gruppenräume oder andere Schulräume ausgebaut werden. Dies wäre eine optimale Lösung, um dem bestehenden Platzmangel frühzeitig entgegenzuwirken und das Schulhaus effizienter zu nutzen.

Wir freuen uns auf die Berücksichtigung unserer Anliegen.

2. Kommissionsberatung

2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition 504 «Umbau des Isaak-Iselin Schulhaus» an seiner Sitzung vom 19. November 2025 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 11. Mai 2026 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings eine Vertretung der Petentschaft sowie die Leiterin Schulen als Vertretung des Bau- und Verkehrsdepartements, die Abteilungsleiterin Raum und Anlagen als Vertretung des Erziehungsdepartements und den Co-Leiter Verwaltungsvermögen Immobilien Basel-Stadt als Vertretung des Finanzdepartements an.

2.2 Anliegen der Petentschaft

Der Vertreter der Petentschaft erklärte zu Beginn, dass Eltern und Lehrpersonen ihre Anliegen in Bezug auf eine effizientere Gestaltung des Umbaus des Isaak-Iselin Schulhauses kundgetan haben. Das Isaak-Iselin Schulhaus besteht seit 1908 und platzt aus allen Nähten – die Schulräume fehlen, die Schulleitung hat Mühe Schulräume für die kommenden Jahre zu organisieren. Durch die Vielfalt an Angeboten ist das Isaak-Iselin Schulhaus ein Vorzeigemodell für andere Primarschulen.

Es ist von grosser Wichtigkeit, die Angebote der Schule zu unterstützen und sicherzustellen, dass ausreichend Platz vorhanden ist. In einem Regierungsratsbeschluss vom 4. September 2012 wurde bereits die Bewilligung für einen Umbau erteilt. Das Projekt Iselin wurde – anders als bei anderen Schulhäusern, die Sanierungsarbeiten erfahren – stets vernachlässigt, der Projektbeginn wurde nach hinten verschoben und nicht als Priorität behandelt. Bis heute ist keine konkrete Handlung erfolgt. Die dafür genannten Gründe sind nicht transparent. Laut Aussage der Petentschaft wird ein neuer Baustart für das Jahr 2026/2027 diskutiert, und während des Umbaus ist es vorgesehen, die Schülergemeinschaft aufzuteilen. Ein Teil soll während dieser Zeit in einem Provisorium unterrichtet werden, während der andere Teil im bestehenden Schulhaus verbleiben soll. Die Petentschaft äussert Bedenken bezüglich des Baustellenlärms und verlangt deshalb, dass der Lärmschutz entsprechend gewährleistet ist. Sie schlägt vor, die Schulgemeinschaft nicht zu teilen, da in der Halbzeit der Standort gewechselt werden müsste, was ihrer Ansicht nach Stress auslösen könnte. Stattdessen möchte sie die gesamte Schülergemeinschaft von der Baustelle wegbringen, um den Unterricht ohne Baulärm fortsetzen zu können.

Daraus ergibt sich die Forderung der Petition, den Umbau des Isaak-Iselin Schulhauses so schnell, effizient und nachhaltig wie möglich zu beginnen. Das Platzproblem im Isaak-Iselin Schulhaus liesse sich durch den Ausbau der Dachstockgebäude beheben. Dies wäre eine rasche und nachhaltige Lösung. Das Problem ist jedoch, dass der Dachstock aus Holz besteht und somit feuergefährdet ist. Dennoch erachtet die Petentschaft eine Investition in den Umbau des Dachstocks als sinnvoll.

2.3 Stellungnahme der Vertretungen des Erziehungsdepartements, Bau- und Verkehrsdepartements und Finanzdepartements Basel-Stadt

Die Vertretungen der Verwaltung erläuterten, dass das Schulhaus Bestandteil des seit 13 Jahren laufenden Harmos-Projekt ist. Der Umbau des Isaak-Iselin wurde in einem früheren Zeitpunkt verschoben, weil keine Provisorien zur Verfügung standen. Aufgrund der verstrichenen Zeit ist eine neue Projektausschreibung erforderlich; es muss mehr saniert werden als 2012 eingeplant. Dazu wurden mehrere Machbarkeitsstudien durchgeführt. Die aktuelle Machbarkeitsstudie sieht einen Ausbau oder Rückbau und Neubau vor, um schulische Räume gemäss den geltenden Schulstandards zu schaffen. Ein Umbau des Dachstocks allein genügt nicht, um den Raumstandard einzuhalten. Zudem seien Dachstöcke grundsätzlich keine idealen Räume, da Probleme wie Überhitzung, mangelnde Lüftung und aufwendiger Brandschutz bestünden. Gemäss einem groben Projektablauf soll im Jahr 2027/2028 ein Schul-Provisorium in das Gotthelf-Quartier verlegt werden. Anschliessend folgt eine grössere Planungsphase, in der die Schulhäuser Gotthelf und Isaak-Iselin etappenweise ausgebaut beziehungsweise umgebaut werden. Der gesamte Prozess wird sich über einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren erstrecken, bis beide Gebäude umgebaut sind. Durch die etappenweise Umsetzung entsteht ein Puzzle-ähnlicher Ablauf, für den die bestmögliche Variante ausgearbeitet wurde. So sollen die Klassen nicht länger als zwei Jahre in einem Provisorium unterrichtet werden und danach wieder in die umgebauten Räume zurückkehren können. Der Wunsch der Petenten, während der Sanierung die gesamte Schule auszulagern, wurde geprüft. Allerdings steht kein so grosses, quartiergebundenes Provisorium zur Verfügung. Gezwungenermassen muss die Schulgemeinschaft getrennt werden. Was die Lärmschutzmassnahmen angeht, so betont die Verwaltung, dass Umbauten zwar Lärm verursachen, mittlerweile jedoch eine gute

Logistik entwickelt wurde. Lärmintensive Arbeiten werden beispielsweise ausserhalb der regulären Schulzeit durchgeführt.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission kann das Anliegen der Petentschaft, das Isaak-Iselin Schulhaus den heutigen Bedürfnissen und die seit Langem bestehenden Platzprobleme durch einen Umbau zu lösen, sehr gut nachvollziehen und unterstützt dieses grundsätzlich. Sie stellt fest, dass obwohl im Ratschlag vom 4. September 2012 Umbau- und Sanierungsarbeiten vom Grossen Rat bewilligt wurden, diese bis heute nicht umgesetzt wurden. Das Platzproblem und der bauliche Zustand des Isaak-Iselin Schulhauses geben aber seit vielen Jahren Anlass zur Sorge. Nachdem das Projekt nun erneut aufgenommen wurde, wird bis zu seiner Fertigstellung wiederum ein sehr langer Zeitraum vergehen. Diese Entwicklung erscheint der Kommission angesichts des bekannten Handlungsbedarfs nicht befriedigend. Die aussergewöhnlich lange Projektdauer erschwert das Verständnis für die zugrunde liegenden Entscheidungsprozesse und macht eine transparente Darlegung der Ursachen sowie des bisherigen Projektverlaufs umso wichtiger.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die Petition «Umbau Isaak-Iselin Schulhaus» dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen und empfiehlt, der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs unter den bestmöglichen Rahmenbedingungen ein besonderes Augenmerk zu schenken.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 12:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, die Petition «Umbau Isaak-Iselin Schulhaus» an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen. Sie hat ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission

Heidi Mück
Kommissionspräsidentin

Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Einführung einer kostendeckenden Abgabe an der Quelle

26.5244.01

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und Art. 115 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung wird der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beauftragt, bei der Bundesversammlung folgende Standesinitiative einzureichen:

Die Eidgenössischen Räte werden aufgefordert:

- Zu Lasten von Herstellern wie auch Inverkehrbringern von PFAS eine Abgabe auf PFAS zu erheben.
- Mit diesen Geldern einen Fonds zur Deckung von Sanierungskosten in Zusammenhang mit PFAS, inklusive bodenrechtliche PFAS-Sanierungen, die Sanierung von mit PFAS belasteten Trinkwasserfassungen und weiterer Kontaminationen mit PFAS zu speisen.
- Der Fonds soll auch Gelder für die Forschung zur Vermeidung von PFAS bereitstellen können.
- Die Höhe der Abgabe soll sich an der inverkehrgebrachten Menge sowie am Belastungsrisiko der entsprechenden Substanzen bemessen. Dabei soll sie sämtliche Kosten für allfällige Sanierungen decken können sowie regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst werden.

Begründung:

PFAS sind eine grosse Gruppe synthetischer Chemikalien, die in einer Vielzahl von Anwendungen in verschiedensten Bereichen vorkommen. Weil sie kaum abgebaut werden, belasten diese Ewigkeitschemikalien die Umwelt sehr lange, reichern sich in Böden an, und gelangen über Transferpfade wie etwa über die Luft, über Trinkwasser oder Nahrungsmittel in den menschlichen Körper. Die langfristigen Risiken der meisten PFAS für die menschliche Gesundheit sind noch nahezu unbekannt. Sie stehen im Verdacht, Krebs, Stoffwechselstörungen und Immunschäden auszulösen und können Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit und Kinder im Mutterleib haben. Eine fortschreitende Kontamination und Anreicherung von PFAS in der Umwelt muss deshalb dringend verhindert werden. Schon heute lassen sich PFAS praktisch überall in der Natur und in allen Menschen nachweisen.

Recherchen von Journalist:innen ergaben, dass die Sanierung von PFAS belasteten Standorten in der Schweiz in den nächsten 20 Jahren 26 Milliarden Franken kosten könnte, falls PFAS weiterhin in die Umwelt gelangen. Heute müssen diese Kosten primär von Eigentümern der belasteten Standorte oder der öffentlichen Hand und somit den Steuerzahlenden getragen werden.

Wie die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK in einem Bericht zum Umgang der Schweiz mit problematischen Stoffen feststellt, wird dies dem in der Verfassung verankerten Verursacherprinzip nicht gerecht. Die EFK empfiehlt deshalb, dass alle Beteiligten der Wertschöpfungskette (insbesondere: Hersteller, Importeure und Inverkehrbringer) von PFAS eine vorgezogene Abgabe zur Deckung dieser Kosten leisten.

Eine Abgabe auf PFAS an der Quelle könnte, dank ihrer lenkenden Wirkung, die externen Kosten von PFAS-Belastungen senken und die verbleibenden Sanierungskosten gemäss Verursacherprinzip decken. Im Zentrum steht ein marktwirtschaftlicher Anreiz, welcher die Verwendung von PFAS bepreist, Investition in sichere Alternativen belohnt und dazu beiträgt, den Innovationsstandort Schweiz und seine Wirtschaft zukunftsfähig aufzustellen.

Die Initianten sind davon überzeugt, dass mit einer derartigen Lenkungsabgabe, der Schutz der Bevölkerung vor PFAS mittel- bis langfristig erreicht werden kann.

Béla Bartha, Harald Friedl, Brigitta Gerber, Michael Graber, Jean-Luc Perret, Brigitte Kühne

Motion betreffend Überbrückungsregelung bei der Besteuerung von Motorfahrzeugen

26.5185.01

Die Klimaschutzstrategie des Kantons Basel-Stadt sieht vor, dass bis 2037 rund 97% der immatrikulierten Personenwagen emissionsfrei unterwegs sind. Der aktuelle Stand liegt jedoch deutlich darunter: Ende 2025 waren lediglich etwa 5,4 % der Personenwagen rein elektrisch betrieben (vgl. SA 26.5024.02). Der Regierungsrat hält selbst fest, dass die gesetzten Ziele bis 2037 kaum erreichbar sind – selbst dann, wenn ab sofort nahezu ausschliesslich emissionsfreie Fahrzeuge neu zugelassen würden. Um sich diesen Zielvorgaben zumindest deutlich anzunähern, sind daher dringend zusätzliche Massnahmen erforderlich.

Gleichzeitig verfolgt die kantonale Mobilitätsstrategie nicht nur die Dekarbonisierung der Fahrzeugflotte, sondern auch eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs (MIV). Ziel ist es, die Verkehrsmenge insgesamt zu senken, um Emissionen und Flächenverbrauch zu reduzieren.

Ein wichtiges Instrument ist dabei die kantonale Motorfahrzeugsteuer. Nach geltendem Recht erhalten rein elektrisch betriebene Personenwagen einen Steuerrabatt von

50%, solange der Anteil dieser Fahrzeuge unter fünf Prozent des gesamten Fahrzeugbestands liegt (§3, Abs. 9 Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge). Die 5%-Schranke wurde jedoch bereits Ende 2025 überschritten (vgl. SA 26.5024.02), sodass der Rabatt schon Ende 2026 auslaufen müsste.

Parallel dazu wurde mit der Motion 23.5581 eine umfassende Überarbeitung der Motorfahrzeugsteuer angestossen. Dabei wird die Motorfahrzeugsteuer bezüglich der finanziellen Belastung in Abhängigkeit der Umweltbelastung angepasst. Dieser Prozess ist derzeit noch nicht abgeschlossen und die neue Motorfahrzeugsteuer tritt frühestens 2030 in Kraft.

Auf lange Sicht ist es sinnvoll, dass alle Fahrzeuge ihrer Umweltbelastung entsprechend angemessen besteuert werden. Damit die bestehende Lenkungs-wirkung der Motorfahrzeugsteuer aber nicht abrupt entfällt und weiterhin Anreize für emissionsarme Fahrzeuge bestehen, ist eine Übergangslösung nötig, bis die Revision der Motorfahrzeugsteuer umgesetzt wird.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat beauftragt:

- eine möglichst lückenlose Weiterführung des Steuerrabatts für rein elektrisch betriebene Personenwagen im Sinne der bisherigen Regelung bis zur Umsetzung der Revision der Motorfahrzeugsteuer (Motion 23.5581) zu gewährleisten.
 - die geförderten Fahrzeugkategorien auf alle elektrisch betriebenen Fahrzeuge auszuweiten.
- Leoni Bolz, Brigitte Kühne, Jean-Luc Perret, Raffaella Hanauer, Brigitta Gerber, Fina Girard, Anouk Feurer, Johannes Barth, Michael Graber, Oliver Bolliger, Tobias Christ, Christoph Hochuli

Motion betreffend Streichung der kantonalen Lenkungsabgabe für Privathaushalte

26.5192.01

Zum Zwecke der Verbrauchslenkung erhebt der Kanton eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus.

So ist die Lenkungsabgabe und der Strompreis-Bonus im § 27 Energiegesetz definiert.

Die Absicht ist, mit einem finanziellen Anreiz die Bevölkerung und die Betriebe zum Stromsparen zu bewegen. Es geht auch darum, den Gesamtverbrauch im Kanton Basel-Stadt merklich zu senken.

Die Lenkungsabgabe und der Strompreis-Bonus wird bezüglich Privathaushalte und Gewerbe separat erhoben und zurückerstattet.

Die Privathaushalte machen nur ca. 25% des Strombezuges im Kanton aus. Die Höhe der Abgabe ist 4.5 Rp/kWh und die Rückvergütung beläuft sich auf CHF 60.00 pro Person und Jahr. Was das genau bedeutet, zeige ich anhand zweier Beispiele:

Der durchschnittliche Verbrauch eines Einpersonenhaushaltes ist 2200 kWh/Jahr, was eine Lenkungsabgabe von CHF 99.00 ergibt. Mit dem erhaltenen Betrag des Stromsparbonus von CHF 60.00 ergibt dies Mehrkosten von CHF 39.00/Jahr, was CHF 3.25/Monat bedeutet. Bei einem hohen Verbrauch von 3300 kWh/Jahr würde die Mehrbelastung auch nur ca. CHF 4.90/Monat bedeuten.

Der durchschnittliche Verbrauch eines 4-Personenhaushaltes ist 1000 kWh/Jahr/Person was eine Lenkungsabgabe von CHF 45.00/Jahr/Person ergibt. Mit dem erhaltenen Betrag des Stromsparbonus von CHF 60.00/Person ergibt dies ein Gewinn von CHF 15.00/Jahr/Person was CHF 1.25/Monat/Person bedeutet.

Diese Zahlen zeigen deutlich auf, dass der finanzielle Anreiz sehr marginal bis unbedeutend ist, um effektiv aus finanziellen Gründen Strom zu sparen. Daher stellt sich die Frage, ob der Aufwand das System zu betreiben den Nutzen rechtfertigt. Aus meiner Sicht ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis für diese Lenkungsabgabe nicht mehr gegeben. Hinzu kommt, dass der Strombezug aus Photovoltaikanlagen von der Lenkungsabgabe befreit ist. Laut Energiegesetz müsste die Rückvergütung an diese Haushalte gestrichen oder zumindest reduziert werden, was nach meiner Kenntnis nicht angewendet wird.

Aus den obgenannten Gründen soll der Regierungsrat das Energiegesetz entsprechend anpassen und die **Erhebung einer kantonalen Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch der Haushalte und Verwendung der Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus** streichen.

Remo Gallacchi, Bruno Lötscher-Steiger, Andrea Strahm, Marina Schai, Franz-Xaver Leonhardt,
Balz Herter, Daniel Albietz

Um Armut wirksam zu bekämpfen, braucht es verlässliche, regelmässige und umfassende Daten. Der Regierungsrat Basel-Stadt hat mit den Studien zum Nichtbezug von Sozialleistungen bereits wichtige Daten zu einem partiellen Faktor von Armut erfasst und erschlossen.¹ Diese Arbeiten leisten einen bedeutenden Beitrag, um Armut im Kanton Basel-Stadt besser zu verstehen. Auch das statistische Amt veröffentlicht sporadisch Datensätze zu Sozialleistungen und deren Bezug (bspw. die Sozialkennzahlen). Dennoch reichen die bestehenden Instrumente nicht aus, um ein umfassendes Bild der Armutslage in Basel-Stadt zu zeichnen. Armut ist ein vielschichtiges Phänomen, das nicht nur den Nichtbezug von Sozialleistungen, sondern unter anderem auch prekäre Beschäftigungsverhältnisse, hohe Wohnkosten, Bildungsbenachteiligungen und gesundheitliche Ungleichheiten umfasst.

Mehrere Kantone (bspw. Baselland, Jura, Solothurn, Aargau, Waadt und Wallis) verfügen darum mittlerweile über Armutsmonitorings oder haben deren Einführung beschlossen.² Eine fundierte und regelmässige Analyse der Armutssituation ist Voraussetzung für eine wirksame Armutsbekämpfung und -prävention. Diese Monitorings ermöglichen genaue Aussagen über die Ursachen von Armut, über Armutsbetroffene und Risikogruppen sowie über die Entwicklung von Armut. Auf der Basis von diesen Daten und Fakten können Massnahmen gezielt entwickelt werden. In seiner Antwort auf die Interpellation 21.5775.01 aus dem Jahr 2021 hat der Regierungsrat selbst festgehalten, dass er ein Armutsmonitoring einführen will. Seitdem sind mehrere Jahre vergangen, ohne dass ein umfassendes Monitoring eingeführt wurde. Die Einführung würde mittlerweile auch in einem regionalen, nordwestschweizerischen Kontext Sinn machen, um die bereits teilnehmenden Kantone Baselland, Solothurn, Jura und Aargau ergänzen. Ein regelmässiges Armutsmonitoring schafft Transparenz, ermöglicht evidenzbasierte Politik und stellt sicher, dass die Armutsbekämpfung auf fundierten und aktuellen Daten basiert. Es ist ein zentrales Instrument, um gezielt dort zu handeln, wo die Not am grössten ist und um die Wirkung von Massnahmen und staatlichen Leistungen zu überprüfen.³

Auf nationaler Ebene wurde der erste Monitoringbericht im November 2025 verabschiedet. Dieser lässt aber keine Rückschlüsse auf die Situation in den Kantonen zu. Zudem verfügen nur die Kantone über Steuerdaten über die Einkommens- und Vermögenssituation, die aber wichtig wären für ein Armutsmonitoring.

Der Regierungsrat wird darum beauftragt, in den nächsten zwei Jahren die nötigen Grundlagen zu schaffen und ein regelmässiges Armutsmonitoring für den Kanton Basel-Stadt einzuführen.

¹ <https://www.bs.ch/medienmitteilungen/wsu/2026-neue-studie-zum-nichtbezug-von-sozialleistungen-zeigt-positive-entwicklungen> (04.03.2026)

² Siehe beispielhaft für den Kanton Baselland: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/armutsmonitoring> (04.03.2026)

³ Dabei soll auch dem Aspekt der "versteckten Armut" Rechnung getragen werden. (<https://www.caritas.at/ueber-uns/publikationen/armut-zahlen-und-fakten/studie-versteckte-armut/>)

Nicole Amacher, Beda Baumgartner, Bruno Lötscher-Steiger, Bülent Pekerman, Niggi Daniel
Rechsteiner, Melanie Nussbaumer, Nicola Goepfert, Balz Herter, Luca Urgese

Motion betreffend verbesserten Zugang zu zahnärztlicher Versorgung für Haushalte in finanziell prekären Verhältnissen

26.5231.01

Gemäss aktuellen Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) sucht ein Grossteil der Bevölkerung regelmässig zahnärztliche Versorgung auf. Gleichzeitig zeigen dieselben Erhebungen deutlich, dass finanzielle Einschränkungen ein wesentliches Hindernis darstellen: Personen verzichten aus Kostengründen rund viermal häufiger auf notwendige zahnärztliche Behandlungen als auf andere medizinische Leistungen. Besonders betroffen sind Menschen in prekären finanziellen Verhältnissen sowie Kinder aus armutsbetroffenen Haushalten.

Armut bleibt auch in der Schweiz eine verbreitete Realität. Im Jahr 2024 waren 8,4 % der ständigen Wohnbevölkerung von Einkommensarmut betroffen, während insgesamt 16,4 % als armutsgefährdet gelten. Im Kanton Basel-Stadt entspricht dies rund 34'500 Personen. Armut geht nachweislich mit einer schlechteren Gesundheit, erhöhter Multimorbidität und einer deutlich tieferen Lebenserwartung einher.

Zwar besteht in Basel-Stadt mit den einkommensabhängig reduzierten Tarifen an der Universitätszahnklinik Basel (UZB) ein wichtiges Instrument zur Verbesserung des Zugangs. Anspruch auf Vergünstigungen haben bisher Personen mit individueller Prämienverbilligung (IPV) der Stufen 1–12. Dennoch zeigen Erfahrungen aus der Praxis, dass selbst diese reduzierten Kosten für viele Betroffene nicht tragbar sind. In der Folge müssen gemeinnützige Organisationen und Stiftungen einspringen, um dringliche Behandlungen zu ermöglichen. Ein gleichberechtigter Zugang zu qualitativ hochwertiger Gesundheitsversorgung – einschliesslich der Zahngesundheit – darf nicht von privaten Unterstützungsstrukturen abhängig sein.

Zudem führt die aktuelle Regelung dazu, dass Betroffene häufig erst in fortgeschrittenen Stadien von Zahnerkrankungen Behandlung suchen. Dies ist sowohl aus gesundheitspolitischer wie auch aus sozialpolitischer Sicht problematisch.

Vor diesem Hintergrund fordern die Motionär:innen, die Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege, gestützt auf §§ 11 bis 13 und 14 Abs. 2 Gesundheitsgesetz (GesG)¹ und entsprechend die GWL vom UZB in folgendem Sinne anzupassen:

1. dass die Anspruchsberechtigung für vergünstigte zahnärztliche Behandlungen an der UZB auf alle IPV-Stufen ausgeweitet wird;
2. dass für alle Personen mit IPV der Sozialtarif verrechnet wird, analog zu Regelungen für Personen mit Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen (ausgenommen Personen mit entsprechender Zusatzversicherung);
3. dass die Information über die geltenden Vergünstigungen verbessert wird, insbesondere durch eine systematische Beilage entsprechender Informationen zu den IPV-Verfügungen durch das Amt für Sozialbeiträge, Familienpass und weitere.

¹ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/328.210

Melanie Nussbaumer, Christine Keller, Oliver Bolliger, Johannes Sieber, Ismail Mahmoud, Marina Schai, Christoph Hochuli, Anina Ineichen, Beda Baumgartner, Maria Ioana Schäfer, Nicole Amacher

Motion betreffend Übernahme der Verlostscheine aus Krankenkassenforderungen

26.5232.01

Seit dem 1. Juli 2025 können die Kantone gemäss Art. 64a Abs. 6 KVG Verlostscheine aus Krankenkassenforderungen von den Versicherern übernehmen, sofern diese 90 Prozent der Forderungen begleichen. Per Gesetz müssen die Kantone, die aus unbezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen entstandenen Verlostscheine der Krankenkassen ohnehin zu 85 Prozent finanzieren, die Verlostscheine bleiben aber dennoch beim Versicherer. Wenn die Krankenkasse die Forderungen eingetrieben hat, muss sie dem Kanton aber nur die Hälfte zurückzahlen, der Kanton macht also bei der alten Regelung ein Minus. Gleichzeitig haben die Krankenkassen nur wenig Anreize, die offenen Forderungen einzutreiben, weil der Kanton sowieso den Grossteil zahlen muss.

Der Kanton verfügt über die nötigen Strukturen, um die Personen der Schuldenberatung zuzuführen und individuelle Zahlungsvereinbarungen zu vereinbaren. Das Beispiel des Kantons Neuenburg, welcher dieses Modell bereits vor der Gesetzesänderung mit einzelnen Krankenkassen praktizierte, bestätigt dies.¹ Von diesen Erfahrungen kann profitiert werden. Entscheidend ist: Wer Verlostscheine hat, kann die Kasse nicht wechseln und bleibt in einem teuren Modell gefangen. Und Schulden bei den Krankenkassen gehören, zusammen mit Steuerschulden, zu den häufigsten Zahlungsrückständen.² Die Prämienausstände wachsen Monat für Monat, die Schuldenspirale dreht sich weiter. Die Übernahme durch den Kanton durchbricht diesen Teufelskreis. Der vom Regierungsrat in einer Interpellationsantwort³ angeführte Einzelfallansatz über die Sozialhilfe erreicht hingegen nur einen Bruchteil der Betroffenen. Gerade «Working Poor», die knapp über den Sozialhilfegrenzen leben, fallen durch dieses Raster. Auch das Argument, Inkasso sei eine Kernaufgabe der Versicherer, greift bei Verlostscheinen zu kurz: Hier ist die reguläre Eintreibung bereits gescheitert. Es handelt sich nicht mehr um eine versicherungstechnische, sondern um eine sozialpolitische Aufgabe.

Die Motionär:innen beauftragen den Regierungsrat,

1. dass der Kanton Basel-Stadt die Möglichkeit gemäss Art. 64a Abs. 6 KVG nutzt und ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die Verlostscheine aus Krankenkassenforderungen gegen Abgeltung von 90 Prozent der Forderungen von den Versicherern übernimmt;
2. dass die Bewirtschaftung der übernommenen Verlostscheine in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Sozialbeiträge und bestehenden Schuldenberatungsstellen organisiert wird;
3. abzuklären, bis wann eine Anmeldung beim Bundesamt für Gesundheit gemäss Art. 105f bis KVV für das folgende Kalenderjahr erfolgen müsste und welche weiteren Schritte dafür nötig wären.

¹ Der Kanton Neuenburg kauft gestützt auf vertragliche Vereinbarungen mit den Krankenkassen die Verlostscheine bereits seit 2015 zurück und ermöglicht den Betroffenen so den Kassenwechsel, siehe:

https://www.ne.ch/sites/default/files/migration/autorites/GC/objets/Documents/Rapports/2025/25010_CE_Annexe.pdf (29.04.2026)

² Verschuldung | Bundesamt für Statistik - BFS

³ <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200113221> (29.04.2026)

Ismail Mahmoud, Beda Baumgartner, Nicole Amacher, Pascal Pfister, Pascal Messerli, Christoph Hochuli, Oliver Bolliger, Anina Ineichen, Nicola Goepfert

Motion betreffend Genehmigung des Erwerbs von Liegenschaften im Finanzvermögen durch den Grossen Rat

26.5236.01

Der Kanton Basel-Stadt hat mit dem Erwerb der Areale «Im Surinam» und «Horburg» mit insgesamt knapp 600 Wohnungen seine Rolle als Akteur im Wohnungs- und im Bodenmarkt deutlich ausgebaut. Bereits 2022 hatte er mit dem Areal «Clara» ein Geviert mit 200 Wohnungen übernommen. Über die Kaufpreise schweigt sich der Kanton aus. Bekannt ist jedoch, dass es sich jeweils um dreistellige Millionenbeträge handelt.

Der Kauf entspricht einer aktiven Bodenpolitik gemäss § 50a des Finanzhaushaltsgesetzes. Die Volumina der vorstehend genannten Arealkäufe zeigen aber auch die politische Tragweite solcher Geschäfte. Wenn der Kanton Boden gezielt als Instrument einsetzt, um wohnungs-, städtebau- und gesellschaftspolitische Ziele zu erreichen, handelt es sich um einen strategischen Eingriff in den Markt. Der Kanton tritt damit als Eigentümer und Baurechtsgeber mit unmittelbarer Wirkung auf den Wohnungs- und Bodenmarkt auf und beeinflusst die Entwicklung ganzer Quartiere, die Rahmenbedingungen für private Investoren sowie mittelbar auch Mietpreise und Nutzungsstrukturen.

Unabhängig davon, wie man zu einer solchen aktiven Bodenpolitik steht, stellen sich Fragen der demokratischen Legitimation solcher Käufe. Der Regierungsrat kann diese heute unabhängig vom Kaufpreis in eigener Kompetenz abschliessen. Er finanziert sie jedoch über Steuergelder bzw. Schulden, die von den Steuerzahlenden abzutragen sind. Die mit dem entsprechenden Finanzvermögen verbundenen Risiken werden ebenfalls von den Steuerzahlenden getragen. So hat der Anstieg der Liegenschaftswerte zu einer signifikanten Aufwertung im Finanzvermögen geführt, mit direktem Einfluss auf den Überschuss und die Schuldenbremse. Umgekehrt ist denkbar, dass bei einem erheblichen Wertverlust der Liegenschaften substanzielle Defizite zu verzeichnen und Massnahmen gemäss Schuldenbremse zu ergreifen wären.

Auch mit Blick auf diese finanzpolitische Tragweite ist es angebracht, solche Entscheide demokratisch breiter abzustützen. Dies umso mehr, da gemäss verfassungsmässiger Kompetenz der Regierungsrat das Finanzvermögen eigenständig und ohne Einfluss des Grossen Rates verwaltet.

Dass eine solche Kompetenzordnung praktikabel ist, zeigt das Beispiel der Gemeinde Riehen: nach § 21 Abs. 3 lit. j der Gemeindeordnung genehmigt der Einwohnerrat Rechtsgeschäfte über Grundstücke im Finanzvermögen mit einem Wert über 12 Millionen Franken. So wird sichergestellt, dass weitreichende Entscheidungen demokratisch abgestützt sind, während kleinere Geschäfte weiterhin auf Exekutivebene abgewickelt werden können.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat innert eines Jahres eine Vorlage zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, wonach der Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen ab einer zu definierenden Schwelle (Vorschlag: 50 Millionen Franken) dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen sind.

Luca Urgese, Annina von Falkenstein, Lorenz Amiet, Bülent Pekerman, Daniel Albietz

Motion betreffend Einführung einer Registrierungspflicht für Kurzzeitvermietungen und Business Apartments

26.5237.01

Die Antwort des Regierungsrats auf den Anzug «Wohnen ist kein Gewerbe – gewerbliches Airbnb und Business Apartments regulieren»¹ zeigt zwar, dass das Problem erkannt wurde, doch bleibt der Vollzug weiterhin ungenügend. Für eine weitere Überprüfungsrunde haben wir aber keine Zeit. Wir brauchen jetzt griffige Massnahmen, sonst verlieren wir noch mehr Wohnraum durch Zweckentfremdung. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Als zentrales Instrument erweist sich die Registrierungspflicht. Das zeigt eine aktuelle Regulierungsübersicht zur Beschränkung von gewerblichen Kurzzeitvermietung in der Schweiz.² Anbieterinnen und Anbieter von Kurzzeitvermietungen sowie möblierten Business Apartments haben sich vor Aufnahme der Vermietung bei der zuständigen Behörde zu registrieren. Jede registrierte Unterkunft erhält eine entsprechende Registrierungsnummer. Diese ist auf sämtlichen Inseraten und digitalen Plattformen anzugeben. Mit der Registrierung ist der Nachweis verbunden, dass es sich beim entsprechenden Angebot nicht um eine Zweckentfremdung von Wohnraum handelt bzw. eine entsprechende Bewilligung vorliegt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat innerhalb von zwei Jahren eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, mit welcher für Kurzzeitvermietungen, insbesondere über digitale Plattformen wie bspw. Airbnb, sowie für möblierte Business Apartments eine verbindliche Registrierungspflicht eingeführt wird.

¹ <https://groserrat.bs.ch/dokumente/100412/000000412603.pdf>

² https://www.sab.ch/wp-content/uploads/2025/11/Aktuelle-Ansaetze-zur-Regulierung-von-Airbnb_Version-2.pdf

Ivo Balmer, Bülent Pekerman, Christoph Hochuli, Johannes Sieber, Andrea Strahm, Pascal Messerli, Fina Girard, Jo Vergeat, Daniel Gmür, Alex Ebi, Salome Bessenich, Patrizia Bernasconi, Pascal Pfister, Tim Cuénod, Jenny Schweizer

Motion betreffend Boost für Projekte in der Grundlagenforschung an der Universität Basel (Pioneer-Fellowship-Modell)

26.5248.01

Mit dem Biozentrum sowie weiteren Infrastrukturprojekten investiert der Kanton Basel-Stadt substantiell in exzellente Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre an der Universität Basel. Ergänzend engagiert sich der Kanton über Innovationsförderprogramme und Zusammenarbeit mit Institutionen wie Basel Area für die wirtschaftliche Entwicklung des Standorts.

Um das volle Innovationspotenzial dieser Investitionen auszuschöpfen, besteht jedoch eine zentrale Lücke: Es fehlt an einem gezielten Förderinstrument, das vielversprechende Forschungsprojekte der Universität Basel systematisch in Richtung Anwendung, Ausgründung und Marktfähigkeit begleitet.

Zwar existiert mit dem Propelling Grant ein erstes Instrument, das Projekte mit bis zu CHF 50'000 unterstützt. Gerade in kapitalintensiven Bereichen wie den Life Sciences reicht dieser Betrag jedoch oft nicht aus, um die Zeit zwischen vielversprechenden Resultaten und wirkungsvollen, vermarktaren Lösungen zu überbrücken. Mit dem Förderbereich Forschungsk Kooperationen im Life Sciences Bereich des Standortpakets besteht ein Gefäss, das diese Lücke teilweise adressiert, jedoch nur im spezifischen Wirkungsfeld von globalem gesellschaftlichem Nutzen und nur unter Zusammenarbeit der Universität Basel mit der steuerpflichtigen forschenden Industrie. Ein spezifisches, ausreichend dotiertes, innerhalb der Universität Basel wirkendes Fördermodell im Sinne der basel-städtischen Innovations- und Standortförderung existiert aktuell nicht.

Ein bewährtes Modell bietet die ETH Zürich mit ihrem Pioneer Fellowship. Dieses ermöglicht es Forschenden, über einen Zeitraum von 18 Monaten substantielle Mittel (rund CHF 180'000 pro Projekt) zu erhalten, um ihre Projekte gezielt weiterzuentwickeln. Dadurch wurden seit 2010 aus 150 vergebenen Fellowships 90 Firmen gegründet. Es entstehen also regelmässig erfolgreiche Spin-offs, die zur Innovationskraft und internationalen Sichtbarkeit des Standorts beitragen.

Ein vergleichbares Instrument an der Universität Basel würde:

- die Entstehung von Spin-offs fördern,
- durch die Entstehung von Spin-offs die Wettbewerbsfähigkeit stärken,
- und in Verbindung mit bestehenden Fördermassnahmen Wertschöpfung in Basel-Stadt generieren.

Besonders vor dem Hintergrund möglicher Kürzungen bei nationalen Förderinstitutionen wie dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) oder Innosuisse gewinnt ein solches kantonales Instrument zusätzlich an Bedeutung.

Wesentlich ist dabei, dass es sich nicht um eine generelle Erhöhung der Grundfinanzierung der Universität handelt, sondern um eine gezielte, kompetitive Förderung ausgewählter Projekte mit klaren Umsetzungszielen. Voraussetzung soll insbesondere sein, dass die Universität bzw. die beteiligten Fakultäten und Institute substantielle In-kind-Leistungen (z. B. Infrastruktur, Labore, Coaching und Betreuung) bereitstellen. Mit dem Innovation Office der Universität Basel besteht ein fachlich versiertes und bestens vernetztes Team, das die Fördermittel vergeben und deren sachgerechten Einsatz begleiten könnte.

Die Motionärin bittet den Regierungsrat daher,

- eine umsetzbare Strategie zur Einführung eines gezielten Innovationsförderprogramms nach dem Vorbild eines Pioneer Fellowship an der Universität Basel zu erarbeiten und innerhalb von vier Jahren unter Einbezug der Universität Basel zu implementieren. Dieses Pioneer Fellowship Modell soll die Lücke zwischen der an der Universität Basel betriebenen Forschung und bestehender Standortförderinstrumente ergänzen und darauf abzielen, Spin-offs zu ermöglichen und permanent in Basel-Stadt zu halten. Es soll hauptsächlich auf die Umsetzung von Forschungsergebnissen aus der Grundlagenforschung ausgerichtet sein, aber auch innovative Forschung in anderen Bereichen ermöglichen.
- In seinen Erwägungen eines entsprechenden Innovationsförderprogramms aufzuzeigen, ob die Finanzierung über bestehende Fördergefässe im Bereich Innovationsförderung und Standortförderung möglich wäre oder wie dies anderweitig finanziert werden kann.
- Aufzuzeigen, wie gemessen werden kann, wie das geforderte Instrument nach Implementierung Wirkung entfaltet und inwiefern die genannten Ziele erreicht werden können.

Annina von Falkenstein, Jérôme Thiriet, Tobias Christ, Lorenz Amiet, Luca Urgese, Jo Vergeat, Catherine Alioth, Daniel Albietz

Motion betreffend Pflegeinitiative auf kantonaler Ebene konsequent umsetzen

26.5250.01

In den letzten Jahren ist verstärkt sichtbar geworden, was Pflegendе tagtäglich leisten: Sie tragen entscheidend zum Funktionieren unseres Gesundheitswesens und zum Wohlergehen unserer Gesellschaft bei. Gleichzeitig wurden die strukturellen Probleme unübersehbar – Personalmangel, zu lange Dienste, hohe Belastung, viele Berufsabgänge und ungenügende Rahmenbedingungen. Dies gefährdet sowohl die Pflegenden als auch die Patient:innen.

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat die Pflegeinitiative im November 2021 mit fast 61 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Basel-Stadt verzeichnete mit 66,6 Prozent den höchsten Ja-Anteil aller Kantone.

Während die erste Etappe der Umsetzung auf Bundesebene die Ausbildung stärkt, zielt die zweite Etappe auf bessere Arbeitsbedingungen und damit auf den dringend notwendigen Berufserhalt. Der Bundesrat hat dafür mit dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) konkrete Mindeststandards in zehn Bereichen vorgeschlagen, darunter Arbeitszeit, Dienstplanung, Pikettdienst und kurzfristige Einsätze. Die Initiant:innen und Gewerkschaften kritisieren, dass die Massnahmen keineswegs der Volksinitiative gerecht werden. Gefordert wird eine deutliche Arbeitszeitreduktion, ein Personalschlüssel, der gute Pflege erlaubt, verbesserte Zuschläge in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen und die Verpflichtung aller Arbeitgeber, sich mindestens an die herrschenden kantonalen Gesetze und GAVs zu halten. Diese Massnahmen seien mit der entsprechenden Finanzierung versehen.

Angesichts des sich zuspitzenden Fachkräftemangels und der stockenden Umsetzung auf eidgenössischer Ebene ist Basel-Stadt gefordert, den klaren Volksauftrag eigenständig und entschlossen umzusetzen. Gute Arbeitsbedingungen sind zentral, um Pflegendе im Beruf zu halten und die Versorgungsqualität zu sichern.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat einen Massnahmenplan sowie die dazu nötige Ausgabenbewilligung vorzulegen, um die zweite Etappe der Pflegeinitiative im Kanton Basel-Stadt frühzeitig umzusetzen. Die wahrscheinlichen Minderausgaben (weniger Fluktuation, externes Personal, etc.) sollen dabei ebenfalls eingerechnet werden. Die Vorlage soll sich inhaltlich daran orientieren, dass sich die Arbeitsbedingungen der Pflegenden real, verbindlich und spürbar verbessern – insbesondere in den Bereichen Arbeitszeit, Pausen und Ausgleich von Mehrarbeit, Lohn und Inkonvenienzen, Dienstplanung, Personalschlüssel sowie Entlastung von administrativen Arbeiten. Gerade beim Personalschlüssel muss es auch in Spitälern klare Vorgaben und Transparenz geben, für wieviele Patient:innen eine Pflegeperson zuständig ist. Die Regierung antwortete auf den Anzug Weibel (22.5244.02), dass ein Meldesystem und eine definierte Nurse-to-Patient Ratio zu viel Aufwand wäre. Diese sind jedoch unverzichtbar für die Versorgungssicherheit.

Zusätzlich sind die Sozialpartner zu verpflichten, Verhandlungen über Gesamtarbeitsverträge (GAV) zur weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen aufzunehmen. Die Vorgaben sollen für sämtliche stationären und ambulanten Leistungserbringenden im Kanton Basel-Stadt gelten und Voraussetzung dafür sein, auf der kantonalen Spitalliste geführt zu werden beziehungsweise eine kantonale Bewilligung zu erhalten.

Julia Baumgartner, Maria Ioana Schäfer, Lea Wirz, Anina Ineichen, Jessica Brandenburger, Oliver Bolliger, Nicole Amacher

Frühförderung reduziert langfristig Kosten für Bildung und das Sozialsystem, denn früh erworbene Kompetenzen verstärken spätere Lernerfolge. Diese These wird von einer OECD-Studie einerseits und von einem Whitepaper der Jacobs Foundation andererseits¹ aufgestellt und anhand von weiteren Studien belegt.

Beim Eintritt in den Kindergarten zeigt sich zunehmend, dass ein wachsender Anteil von Kindern nicht über die notwendigen basalen Kompetenzen verfügt. Dazu zählen insbesondere Defizite in der Sprachentwicklung, der Selbstregulation, der Aufmerksamkeit sowie im sozialen Verhalten und in der Selbstständigkeit.

Diese Kompetenzen sind entscheidend für den weiteren Bildungserfolg. Fehlende Grundlagen zu Beginn der obligatorischen Schulzeit wirken sich nachweislich langfristig aus und lassen sich später nur mit deutlich höherem Aufwand und geringerer Wirksamkeit kompensieren. Obwohl der Kanton Basel-Stadt über ein breites Angebot im Bereich der frühen Förderung verfügt,² zeigt die Praxis klar: Ein relevanter Teil der Kinder wird nicht ausreichend erreicht.

Die wissenschaftliche und internationale Evidenz ist eindeutig: Frühförderung wirkt, insbesondere dann, wenn sie sehr früh einsetzt, verbindlich ist und möglichst alle Kinder erreicht, die es benötigen. Erfolgreiche Systeme (z.B. in nordischen Ländern oder mit integrierten Ansätzen wie in England) basieren auf klarer Steuerung, hoher Reichweite und verbindlichen Strukturen.

Freiwillige Einzelangebote allein, wie es sie zurzeit in Basel gibt, genügen nicht, um alle Kinder wirksam zu erreichen. Trotz des breiten Angebotes fehlt:

- eine systematische Datengrundlage zum Entwicklungsstand beim Schuleintritt
- eine verbindliche Erreichung aller Kinder und Familien
- eine klare gesetzliche Grundlage für ein kohärentes Gesamtsystem

Die Erkenntnisse aus Forschung und internationalen Beispielen sind deutlich.

Das Rad muss nicht neu erfunden werden. Entscheidend ist, dass Basel-Stadt jetzt konsequent handelt. Denn eine wirksame Frühförderung ist eine zentrale Voraussetzung für Bildungsgerechtigkeit und langfristig eine der nachhaltigsten Investitionen in unsere Gesellschaft.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, innerhalb von zwei Jahren dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die eine wirksame und verbindliche Frühförderung im Kanton Basel-Stadt, sicherstellt inklusive eines Zeitplans zur Umsetzung.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte einzubeziehen:

1. Verlässliche Datengrundlage schaffen

- Systematische, wissenschaftlich fundierte Erhebung des Entwicklungsstands von Kindern beim Kindergarteneintritt und in der 1. Klasse.
- Aufbau eines kantonalen Monitorings mit regelmässiger Berichterstattung über Entwicklungsstände, Förderbedarf, Reichweite und Wirksamkeit der Frühförderung.
- Systematische Identifikation von Entwicklungsrisiken, Förderbedarf und Versorgungslücken ab dem zweiten Lebensjahr sowie an definierten Übergängen (insbesondere vor dem Kindergarteneintritt, beim Kindergarteneintritt und in der 1. Klasse) auf der Grundlage wissenschaftlich validierter Instrumente.
- Überprüfung der Verbindlichkeit der erfolgreichen frühen Deutschförderung in den Spielgruppen und Kitas

2. Verbindliche Erreichung sicherstellen

- Prüfung und Umsetzung von Massnahmen, mit denen alle Kinder und Familien erreicht werden
- Weiterentwicklung der bestehenden Angebote mit dem Ziel höherer Verbindlichkeit und Wirksamkeit
- Stärkung evidenzbasierter Prävention und der Ausbau wirksamer Elternarbeit.
Dazu gehört u.a. die gezielte Sensibilisierung im Umgang mit digitalen Medien im frühen Kindesalter.

3. Gesetzliche Grundlage schaffen

- Erarbeitung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für eine verbindliche Frühförderung
- Prüfung geeigneter Instrumente (z.B. verbindliche Elemente oder Rechtsansprüche)

¹ https://www.oecd.org/en/publications/reducing-inequalities-by-investing-in-early-childhood-education-and-care_b78f8b25-en.html

Und Seite 31 Kapitel 5.5. https://jacobsfoundation.org/wp-content/uploads/2020/09/JF_Whitepaper_Investition_fru%CC%88he_Kindheit_final.pdf

² <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100407/000000407075.pdf>

Der Kanton Basel-Stadt steht – wie viele urbane Zentren – vor einem stark steigenden Bedarf an Pflege, Betreuung und Unterstützung. Prognosen zeigen, dass der Bedarf an Langzeitpflege in der Schweiz bis 2040 um mehr als 50 % zunehmen wird, insbesondere im ambulanten Bereich sowie bei stationären Angeboten.

Bereits heute leben im Kanton Basel-Stadt rund 3'000 Menschen in Alters- und Pflegeheimen, verteilt auf etwa 37 Einrichtungen. Gleichzeitig wird der Anteil älterer Menschen in den kommenden Jahrzehnten deutlich steigen. Ohne vorausschauende Planung besteht das Risiko, dass notwendige Angebote fehlen oder nur mit erheblichem finanziellem Aufwand nachträglich geschaffen werden können.

Basel befindet sich in einer Phase intensiver Stadtentwicklung. Grosse Transformationsareale wie Klybeck-/Westquai, Lysbüchel, Wolf oder Erlenmatt werden neu entwickelt, während bestehende Quartiere verdichtet werden. Die heute getroffenen planerischen Entscheide prägen die soziale Infrastruktur für Jahrzehnte.

Internationale Erfahrungen zeigen, dass Städte erfolgreicher sind, wenn sie Pflege, Betreuung und Unterstützung frühzeitig in die Quartierplanung integrieren. Die sogenannte Caring-City-Perspektive versteht Sorgearbeit als grundlegenden Bestandteil des urbanen Lebens und stellt sicher, dass entsprechende Angebote quartiersnah verfügbar sind. Dabei geht es nicht primär um den Ausbau staatlicher Einrichtungen, sondern um geeignete planerische Rahmenbedingungen: Flächen, Nutzungsmöglichkeiten sowie eine frühzeitige Koordination zwischen Stadtentwicklung, Gesundheits- und Sozialpolitik.

Eine solche vorausschauende Planung reduziert langfristige Kosten, stärkt ambulante Versorgungsformen und erhöht die Resilienz sowie die Attraktivität von Quartieren. Die Caring-City-Perspektive verbindet damit soziale Verantwortung mit wirtschaftlicher Weitsicht.

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen und dem Grossen Rat vorzuschlagen, wie bei grösseren Arealentwicklungen (insbesondere Bebauungsplanungen) ein verbindliches «Caring-City-Planungsprinzip» eingeführt werden kann. Dieses Instrument soll sicherstellen, dass die Auswirkungen neuer Quartiere auf Betreuung, Pflege – sowohl im Alltag als auch stationär – sowie auf die soziale Infrastruktur systematisch und frühzeitig berücksichtigt werden. Ein solches Vorgehen ist im ökologischen Bereich bereits etabliert: Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) gewährleisten, dass relevante Auswirkungen verbindlich geprüft werden.¹ Analog dazu soll auch im Bereich der Sorge- und Versorgungsstrukturen ein verbindlicher Prüffrahmen geschaffen werden. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass zentrale Akteur:innen wie Pflegeorganisationen, Familienorganisationen, Vertretungen von Senior:innen, Quartiersvereine sowie weitere fachrelevante Organisationen frühzeitig und verbindlich in die Planung einbezogen werden.

Das Planungsprinzip soll insbesondere folgende Aspekte verbindlich berücksichtigen:

- ausreichende Versorgung mit ambulanten und stationären Pflegeangeboten sowie Kinderbetreuung, schulergänzender Betreuung und Angeboten für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- Bereitstellung niederschwelliger Räume für Betreuung, Pflege und Gemeinschaft (z. B. Nachbarschaftszentren)
- gute Erreichbarkeit zentraler Alltagsinfrastrukturen (Nahversorgung, Gesundheitsversorgung, Grünräume)
- barrierefreie Wege sowie sichere Fuss- und Aufenthaltsräume
- Unterstützung von Wohnformen, die Care-Strukturen fördern (z. B. gemeinschaftliches oder generationenübergreifendes Wohnen)
- Berücksichtigung von sozialer Durchmischung und Bezahlbarkeit in allen Lebenslagen

Der Regierungsrat wird zudem beauftragt, innert zwei Jahren aufzuzeigen, wie dieses Planungsprinzip konkret ausgestaltet und in die bestehenden Verfahren der Sondernutzungsplanung integriert werden kann – insbesondere als Bestandteil von Planungsberichten und als verbindliche Prüfpunkte bei grossen Arealentwicklungen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass neue Quartiere nicht nur funktional und wirtschaftlich, sondern auch im Hinblick auf Alltag, Pflege, Betreuung und soziale Infrastruktur nachhaltig entwickelt werden.

¹ https://media.bs.ch/original_file/b322e058234ded9ae33828f69612f46bc3b94081/ablaufschema-bebauungsplan-uvp-bs-0.pdf

Motion betreffend Einführung eines SIP-Dienstes (Sicherheit, Intervention, Prävention) und eines Gesamtkonzepts für Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum

26.5253.01

Der bestehende Rangerdienst, insbesondere auf der Dreirosenanlage, hat sich als wirksame präventive Massnahme zur Stabilisierung der Situation im öffentlichen Raum bewährt. Die sichtbare Präsenz geschulten Personals reduziert Littering, Lärm und Konflikte, stärkt das Sicherheitsempfinden und ermöglicht niederschwellige Interventionen. Gleichzeitig zeigen sich im gesamten Stadtgebiet wiederkehrende, sich verändernde Herausforderungen im öffentlichen Raum, die nicht auf einzelne Orte beschränkt sind. Nutzungskonflikte treten je nach Nutzung und Tageszeit unterschiedlich auf. Eine rein fragmentierte Bearbeitung durch verschiedene Akteure stösst dabei zunehmend an Grenzen.

Heute sind zwar verschiedene Stellen wie aufsuchende Sozialarbeit, Quartierorganisationen sowie sicherheits- und ordnungspolitische Dienste im öffentlichen Raum tätig, jedoch ohne übergeordnet abgestimmte Gesamtstruktur. Dadurch fehlen verbindliche Koordination, klare Zuständigkeiten und eine strategische Gesamtsteuerung. Erschwerend dabei ist auch, dass die Zuständigkeiten über verschiedene Departemente verteilt sind. Insbesondere für die Wohnbevölkerung wird oft nicht klar, welche Stelle wofür verantwortlich ist. Zudem sind die verschiedenen Akteure nicht als solche erkennbar. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Einführung eines integrativen SIP-Dienstes (Sicherheit, Intervention, Prävention) nach Vorbild anderer Städte wie Luzern, Zürich oder Biel auf. Diese Ansätze verbinden soziale Arbeit, Prävention und niederschwellige Intervention und ermöglichen ein frühzeitiges, deeskalierendes Handeln im öffentlichen Raum. Dieses Anliegen steht im Einklang mit den Zielsetzungen des aktuellen Legislaturplans des Kantons Basel-Stadt, in welchem die Sicherheit im öffentlichen Raum erstmals explizit als strategisches Handlungsfeld definiert wird.

Ziel dieser Motion ist der Aufbau eines koordinierten Gesamtsystems sowie die Einführung eines kantonalen SIP-Dienstes. Die heute im öffentlichen Raum tätigen Organisationen leisten wichtige und wertvolle Arbeit, insbesondere in der aufsuchenden Sozialarbeit sowie in der niederschweligen Konfliktbearbeitung. Diese sollen nach Möglichkeit weiterhin einbezogen und im Rahmen eines koordinierten Gesamtsystems berücksichtigt werden. Als Ergänzung soll ein SIP-Dienst unter Berücksichtigung des Gesamtsystems bestehende Lücken schliessen sowie für die Bevölkerung sichtbar und ansprechbar sein, insbesondere bei der Bearbeitung von Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum. Die Mitarbeitenden dieses Dienstes sollen direkt beim Kanton Basel-Stadt angestellt sein.

Ein öffentlich wahrnehmbarer SIP-Dienst stärkt die Wahrnehmung von Sicherheit im öffentlichen Raum. Durch frühzeitige und niederschwellige Interventionen kann langfristig auch eine Entlastung der Polizei erreicht werden, indem diese sich stärker auf ihre Kernaufgaben konzentrieren kann. Zentral ist dabei eine gesamtheitliche Analyse des öffentlichen Raums zur Identifikation von Belastungsschwerpunkten und Einsatzbedarfen. Darauf basierend soll ein flexibles, bedarfsorientiertes Einsatzsystem geschaffen werden, das situativ im gesamten Stadtgebiet wirksam eingesetzt werden kann.

Dabei ist sicherzustellen, dass der SIP-Dienst über ausreichend personelle und organisatorische Ressourcen verfügt, um seinen Auftrag, einschliesslich der Koordination des Gesamtsystems aller im öffentlichen Raum tätigen Akteure, wirkungsvoll und flächendeckend erfüllen zu können.

Gestützt auf diese Ausführungen verlangen die Motionärinnen und Motionäre von der Regierung:

1. die Einführung eines SIP-Dienstes (Sicherheit, Intervention, Prävention) als kantonal geführte und direkt angestellte Struktur nach Vorbild anderer Schweizer Städte unter Einbezug der bisherigen Akteure in der Verwaltung und der aktuell tätigen privaten Akteure in diesem Bereich;
2. die Durchführung einer gesamtheitlichen Analyse des öffentlichen Raums zur Identifikation von Belastungsschwerpunkten und Einsatzbedarfen im gesamten Stadtgebiet;
3. die Erarbeitung eines übergeordneten Gesamtkonzepts sowie die Einführung eines verbindlichen Aufgabenkatalogs, welcher die Kompetenzen, Aufgabenfelder und Zuständigkeiten des SIP-Dienstes klar definiert und die Zusammenarbeit mit bestehenden Akteuren regelt;
4. die Entwicklung und Umsetzung eines flexiblen, bedarfsorientierten Einsatzsystems zur präventiven und sozial abgestützten Intervention in allen Quartieren;
5. die Stärkung eines ganzheitlichen Sicherheitsverständnisses mit Fokus auf Prävention, soziale Intervention und Präsenz;
6. die Umsetzung dieser Motion innert zwei Jahren sowie die regelmässige Berichterstattung an den Grossen Rat über die Umsetzung.

Mahir Kabakci, Niggi Daniel Rechsteiner, Johannes Sieber, Jo Vergeat, Laetitia Block, Christoph Hochuli, Barbara Heer, Michela Seggiani, Fleur Weibel, Claudia Baumgartner, Bruno Löttscher-Steiger, Christian C. Moesch, Edibe Gölgeli, Annina von Falkenstein

Motion betreffend Einführung einer Veloprüfung für Schulkinder in Basel-Stadt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

26.5249.01

Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche neben Erwachsenen am Strassenverkehr zu Fuss oder mit dem Velo teilnehmen können. Ziel muss es sein, Gefahren zu vermeiden. Bereits heute leisten neben den Schulbehörden und der Verkehrspolizei diverse Organisationen wie Pro Velo, Beratungsstelle für Unfallverhütung, Velovereine etc. wichtige Präventionsarbeit im Bereich des sicheren Velofahrens.

Im Gegensatz zu Basel-Stadt führen die Kantone Solothurn, Luzern, St. Gallen, Uri, Obwalden, Bern und die Stadt Zürich Veloprüfungen für Schulkinder der Primarstufe durch. Ziel ist es, die Kinder auf den Strassenverkehr vorzubereiten, sie zu korrektem Verhalten zu motivieren und ihnen damit Sicherheit zu geben. Die Kurse sind unterschiedlich gestaltet, häufig arbeiten neben den Schulverantwortlichen und Mitarbeitenden der Verkehrspolizei Freiwillige mit; neben Eltern auch Personen, die Mitglieder von Verkehrsclubs sind.

Die Inhalte erstrecken sich von der technischen Fähigkeit und Fertigkeit des Velofahrens über das Erkennen besonderer Gefahren und die Kenntnis der Verkehrsregeln bis zur praktischen Übung im Strassenverkehr. Der Abschluss mit einer Prüfung motiviert zusätzlich.

Der Grosse Rat konnte sich in der Vergangenheit zum Anliegen äussern, das Erlernen des Velofahrens zu fördern. Seither hat sich aber Vieles verändert, die Anzahl der Velofahrenden hat sich stark erhöht, Elektro-Roller und -Trottinets beanspruchen zusätzlich den Verkehrsraum, der Velofahrenden zur Verfügung steht. Die Verkehrssituation ist anders als noch vor wenigen Jahren. Die Anforderungen an Velofahrerinnen und -Fahrer haben sich verändert. Vorschriftenübertretungen durch Velofahrende kommen häufiger vor; die Vorbildfunktion durch Erwachsene ist nicht gegeben. Gleichgeblieben ist aber das Angebot für Schulkinder, sich im Strassenverkehr zurecht zu finden. Auch machen nicht mehr alle eine Autoprüfung.

Im Kanton wurde der Verkehrsgart:en am Wasgenring wieder eröffnet. Die Nutzung dieses Übungsgeländes ist Teil der Präventionsarbeit durch die Polizei. Dazu gehören auch die Besuche der Schulklassen und das Einüben der Verkehrssicherheit auf dem Schulweg. Auch besondere Situationen wie das Linksabbiegen werden geübt. Diese Arbeiten sind sehr wichtig und werden von den involvierten Mitarbeitenden mit grossem Engagement und Sorgfalt ausgeführt. Die bisherigen Anstrengungen müssen aber im Vergleich zu den Programmen anderer Kantone als Minimum angesehen werden.

Eine obligatorische Veloprüfung würde die Verkehrssicherheit der Kinder erhöhen und hätte auch Vorbildfunktion für erwachsene Verkehrsteilnehmerinnen und -Teilnehmer, die mit Auto, Motorrad und Velo oder zu Fuss die Verkehrsregeln nicht immer genau einhalten.

Module für den Inhalt der Ausbildung und die Gestaltung der Prüfung gibt es in diversen Kantonen und auch in den Niederlanden (Fietsschool), es wäre ohne grossen Aufwand und entsprechend mit überschaubarem Budget möglich, solche Prüfungen im Kanton zu installieren. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit von Kindern muss mehr unternommen werden!

In diesem Zusammenhang bitten die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner den Regierungsrat, im Kanton eine obligatorische Veloprüfung für Schulkinder einzuführen.

Daniel Hettich, Nicole Strahm-Lavanchy, Annina von Falkenstein, Raoul I. Furlano, Olivier Battaglia, Daniel Albietz, Philip Karger, Lukas Faesch, Gabriel Nigon, Lydia Isler-Christ, Catherine Alioth, Daniela Stumpf Rutschmann, Adrian Iselin, Thomas Widmer-Huber, Silvia Schweizer, Bülent Pekerman

Im Legislaturplan 2025-2029 hält die Regierung zum Ziel «Lebenswerte Quartiere fördern» fest: «Um das Zusammenleben in den Quartieren zu stärken, möchte der Kanton künftig eine bedarfsgerechte Versorgung mit soziokultureller Infrastruktur sicherstellen.» Die QTP leisten einen zentralen Beitrag für den sozialen Zusammenhalt, gegen Einsamkeit sowie für die gesamtgesellschaftliche Integration und bieten wichtige Informationsvermittlung, Beratung und Triage. Sie sind als soziokulturelle Begegnungsorte und für die Förderung des Zusammenlebens in den Quartieren nicht mehr wegzudenken.

Die QTP erhalten seit 2001 Staatsbeiträge vom Kanton Basel-Stadt. Sie alle bekommen den gleichen Basisbeitrag für die Leistungen, die im Zusammenhang mit dem gesamstädtischen Rahmenkonzept der "Quartiertreffpunkte Basel" erbracht werden. Die Finanzierung erfolgt unabhängig von der Grösse des Quartiers, der Bevölkerungszusammensetzung und weiteren lokalen Gegebenheiten. Dieses Prinzip der pauschalen Finanzierung wird der sich verändernden Gesellschaft, der Stadtentwicklung und dem konkreten Bedarf in den Quartieren nicht gerecht. Denn die gesellschaftliche und räumliche Entwicklung wirkt sich in den Quartieren aus, die QTP reagieren auf diese Entwicklungen, die Finanzierung seitens des Kantons tut dies jedoch kaum. Die QTP sind dadurch in ihrer Entwicklung eingeschränkt und können nur mit viel Aufwand auf die neuen Bedürfnisse der Quartierbevölkerung reagieren - etwa mit passenden Aktivitäten oder Angeboten.

Die QTP sind deshalb stark auf die Finanzierung von Dritten, insbesondere von Stiftungen, angewiesen, welche oft zeitlich begrenzt auf Projektbasis Finanzbeiträge leisten. Obwohl gewisse Programme schon mehrere Jahre laufen und der Bedarf breit anerkannt ist, hangeln sich die QTP von Projektfinanzierung zu Projektfinanzierung durch. Dies ist einerseits sehr aufwändig und braucht viele Ressourcen, andererseits fehlt den QTP damit eine Planungssicherheit und eine nachhaltige Finanzierung ihres Betriebs.

In der letzten sowie in der aktuellen Finanzierungsperiode hat diese Situation einzelne QTP dazu veranlasst, über die Politik auf den zusätzlichen Bedarf aufmerksam zu machen. Der Grosse Rat hat den Mehrbedarf wiederholt anerkannt und daraufhin weitere finanzielle Mittel bereitgestellt. Dem aktuellen Finanzierungsmodell fehlt eine gesamstädtische Strategie und eine Grundlage mit Indikatoren, die den Bedarf abbildet. Nur so kann prospektiv mit einer zielgerichteten Finanzierung der Leistungen auf gesellschaftliche Entwicklungen in den Quartieren reagiert werden. Die Regierung hat jedoch - trotz langjährigem Bewusstsein dieser unbefriedigenden Situation - noch keine Bestrebungen unternommen, eine Strategie und Grundlage dafür zu schaffen.

Die Unterzeichnenden bitten daher den Regierungsrat:

- die gesetzlichen Grundlagen für die Förderung des sozialen Zusammenhalts und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens in den Quartieren zu überprüfen. Er soll eine Auslegeordnung und Analyse der gesetzlichen und strategischen Basis der QTP erstellen und prüfen, ob es Anpassungen braucht.
- bei den Verhandlungen für die kommende Staatsbeitragsperiode 2028-2031 auf die individuellen zusätzlichen soziokulturellen Leistungen jedes QTP im Sinne eines künftigen bedarfsorientierten Finanzierungsmodells einzugehen.
- ein neues, bedarfsorientiertes und leistungsbezogenes Finanzierungsmodell auszuarbeiten. Bei der Erarbeitung des Modells sollen die QTP einbezogen werden. Bei einem neuen Finanzierungsmodell bleiben die bisherigen Finanzierungen je QTP mindestens gesichert. Die künftige Finanzierung soll auf einer periodischen Bedarfs- und Sozialraumanalyse aufbauen, welche vom Kanton durchgeführt wird. Bei der Erarbeitung des Analyseinstruments sollen die QTP einbezogen werden,
- ein Modell zur Mietkostenbeteiligung zu erarbeiten, mit dem Ziel, einen Ausgleich der heute sehr unterschiedlichen Mietkosten zu schaffen, damit alle QTP mit den erhaltenen Staatsbeiträgen im Verhältnis gleiche soziokulturelle Leistungen erbringen können.

Amina Trevisan, Michela Seggiani, Laurin Hoppler, Brigitta Gerber, Heidi Mück, Sasha Mazzotti, Claudio Miozzari, Bülent Pekerman

Anzug betreffend Strassenbaustellenmiete zur Beschleunigung von Strassenarbeiten und Reduktion von Verkehrsbehinderungen

26.5194.01

Baustellen im öffentlichen Strassenraum führen in unserem Kanton regelmässig zu erheblichen Einschränkungen für den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr sowie für Anwohnende und das lokale Gewerbe.

Insbesondere auf hochbelasteten Achsen, in dicht bebauten Quartieren und an ÖV-Knoten haben lang dauernde Baustellen spürbare volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Folgekosten. Vor dem Hintergrund des bis in die Mitte der 30er-Jahre geplanten Ausbaus der Fernwärme stellt sich die Frage vermehrt und es sollen auch unkonventionelle Lösungen erarbeitet werden.

Ein Strassenbaumietsystem («Lane-Rental»-System) setzt genau hier an: Wer öffentlichen Strassenraum sperrt oder verengt, bezahlt für die beanspruchte Zeit. Ein Lane-Rental-System ist ein Gebührenmodell, bei dem Bauunternehmen für die zeitliche Nutzung bzw. Sperrung von Fahrstreifen im öffentlichen Strassenraum bezahlen. Die Gebühren werden in der Offerte der Bauunternehmen eingeschlossen und nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt. Werden die Arbeiten schneller als offeriert fertiggestellt, profitiert das Bauunternehmen, dauern sie länger, trägt das Unternehmen die zusätzlichen Mietgebühren.

Allfällige aus diesem Modell generierte Einnahmen sollen zu 100% als gesetzlich gebundene Ausgaben verwendet werden für:

- Baustellenkoordination -> Digitalisierung, zentrale Plattform, Konflikterkennung
- ÖV-Beschleunigung -> Tramvorrang, Busspuren, Umleitungsmanagement
- Veloinfrastruktur -> Sicherheit, separierte Wege bei Baustellen
- Innovationen -> Förderung für schnellere Bauverfahren

Dass solche Modelle nicht theoretische Gedanken sind, sondern aktuell eingesetzt werden und die obigen Ziele erreichen, beweisen Beispiele aus England. Es ist dort ein etabliertes Modell und wird seit über 10 Jahren auch auf kommunaler Ebene eingesetzt. (lbhf.gov.uk, rbkc.gov.uk)

Offizielle Auswertungen zeigen, dass Lane Rental die Dauer von Arbeiten signifikant verkürzt, da es für Unternehmen teurer wird, den öffentlichen Raum länger zu blockieren.

In Borough-Evaluationsplänen wird dokumentiert, dass Lane Rental Verhaltensänderungen hervorruft wie weniger Arbeiten zu Stosszeiten, Verschiebungen in Nacht- oder Nebenzeiten, bessere Koordination zwischen verschiedenen Leitungsbetreibern und Reduktion der Verkehrsbehinderungen / Staus. Die Wirkungskontrolle wird transparenter, da Behörden jährliche Leistungsindikatoren berichten müssen (z. B. Dauer, Einhaltung, Auswirkungen, Governance).

Fazit: Das System ist empirisch belegt effektiv, reduziert Dauer, Störungen und Kosten, und fördert effizientere Workflows bei Infrastrukturbauern.

Ein Strassenbaustellenmiet-System («Lane-Rental»-System) stellt ein intelligentes Steuerungsinstrument dar. Es verlagert den Fokus von reiner Regelkontrolle hin zur Verstärkung von klaren ökonomischen Anreizen, die Effizienz und Koordination fördern.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten:

1. wie im Kanton Basel-Stadt bei verkehrsrelevanten Baustellen auf dem kantonalen Strassennetz ein Strassenbaustellenmiet-System eingeführt werden kann;
2. wie er in einem Strassenbaustellenmiet-Modell die zeitabhängigen Gebühren für Fahrstreifen- oder Spurabbauten ausgestalten kann;
3. welche gesetzlichen, verordnungsrechtlichen oder organisatorischen Anpassungen dafür vorzunehmen wären;
4. Einen konkreten Vorschlag für ein Pilotprojekt zu unterbreiten;
5. Einen konkreten Zeitplan für die Auswertung des Pilotprojekts und generelle Einführung eines solchen Modells für verkehrsrelevante Baustellen vorzulegen.

Beat K. Schaller, Alex Ebi, Daniel Seiler, Daniela Stumpf, Daniel Albietz

Anzug betreffend finanzielle Förderung des Ersatzneubaus des Sonnenbades St. Margarethen Binningen: «Rettet das Sonnenbad»

26.5196.01

Das Sonnenbad St. Margarethen wurde 1903 mit Unterstützung der Basler Regierung errichtet. Es liegt auf einer Parzelle, welche der Einwohnergemeinde der Stadt Basel gehört, und wird vor allem von Familien mit Kindern und ruhesuchenden älteren Personen besucht. Zwei Drittel der Besuchenden stammen aus dem Kanton Basel-Stadt, insbesondere aus dem Gundeli, dem Neubad und vom Bruderholz. Die Badesaison dauert jeweils von Mitte April bis Ende September. Im Sommer ist das Bad bis 20:00 Uhr geöffnet.

Bauten und Anlagen des Sonnenbades haben die Grenzen ihrer Lebensdauer erreicht und müssen dringend und rasch ersetzt werden. Geschieht das nicht, droht die Schliessung. Das kleine Schwimmbecken soll einem neuen, grösseren Naturbad mit 25-Meter-Becken weichen, das ohne Chemikalien auskommt. Die bisherige Anlage soll durch ein grosses Kinderbecken, einen Saunabereich, ein Restaurant und einen Mehrzweckraum erweitert werden. Saunabereich, Restaurant und Mehrzweckraum sollen ganzjährig zur Verfügung stehen und Zusatzeinkünfte generieren, welche einen kostendeckenden Betrieb erlauben. Der neu geplante Saunabereich entspricht einem zunehmend steigenden öffentlichen Bedürfnis. Naturbad und Liegewiesen werden künftig ausserhalb der Badesaison für die Bevölkerung frei zugänglich sein. Die Anlagen werden ökologisch aufgewertet.

Betrieb und Unterhalt der Anlage trägt der Verein und kosten den Staat nichts. Die Investition für den Ersatzneubau vermag der Verein aber nicht alleine zu stemmen.

Das Sonnenbad steht der ganzen Bevölkerung gegen eine Eintrittsgebühr offen, die sich an den Preisen anderer Bäder der Region orientiert. Bauherrin der Anlage ist eine Stiftung, Betreiberin des Sonnenbades ein gemeinnütziger Verein. Allfällige Gewinne werden für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Abschreibungen und für Rückstellungen für künftige Ersatzinvestitionen verwendet. Für den Ersatzneubau liegt ein baureifes Projekt mit Gesamtkosten von rund 10.4 Mio. CHF vor. Davon sind aktuell 3.3 Mio. CHF fest zugesagt (wovon 2.0 Mio. CHF durch die Christoph Merian Stiftung übernommen werden). Damit das Projekt realisiert werden kann, braucht es eine substantielle Unterstützung durch den Kanton Basel-Stadt.

Für viele Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt ist das Sonnenbad ein wichtiges Freizeit- und Sportangebot, dessen Bedeutung mit dem Ersatzneubau noch zunehmen wird. Eine Förderung des Ersatzneubaus des Sonnenbades durch den Kanton Basel-Stadt liegt auf der Linie der Strategischen Sportanlagenplanung 2026, welche regionale Lösungen und die Unterstützung der Infrastrukturen privater Anbieter anstrebt. Als Gegenleistung für die finanzielle Unterstützung des Ersatzneubaus ist der betreibende Verein bereit, Vergünstigungen für Besuchende aus Basel-Stadt zu gewähren, beispielsweise jährlich einen „Basler Tag“ mit freiem Eintritt für die Bevölkerung von Basel-Stadt, vergünstigte Abonnemente für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt zum Preis wie in den Basler Schwimmbädern und last but not least einen vergünstigten Zugang für Basler Schulen jeweils morgens.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht der Anzugstellenden, dass das Sonnenbad eine wertvolle und unverzichtbare Institution im Sportangebot für die Basler Bevölkerung ist?
2. Unterstützt der Regierungsrat die Ansicht der Anzugstellenden, dass der private Verein Sonnenbad eine wesentliche öffentliche Aufgabe wahrnimmt, welche eine substantielle finanzielle Unterstützung seitens des Kantons für den Ersatzneubau der Anlagen rechtfertigt und nahelegt?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine 125-jährige Anlage, die einst vor allem für die Stadtbevölkerung errichtet wurde, nicht dem Verfall preisgegeben werden darf und den kommenden Generationen erhalten werden soll?
4. Kann das Sonnenbad St. Margarethen Binningen in das Sportanlagenkonzept Basel und in die Strategische Sportanlagenplanung aufgenommen werden?
5. Ist der Regierungsrat bereit, mit den Betreibern des Sonnenbads noch im Verlaufe dieses Jahres in Verhandlungen zu treten, mit dem Ziel, mit einer substantiellen finanziellen Unterstützung den Ersatzneubau mitzufinanzieren, damit das ökologisch aufgewertete Sonnenbad der Basler Bevölkerung auch in Zukunft zur Verfügung stehen kann?
6. Anerkennt der Regierungsrat die Bedeutung und Dringlichkeit des Projekts?
7. Wie gross könnte die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an den Investitionskosten des Ersatzneubaus sein? Wäre ein Beitrag von CHF 5 Mio. angesichts des Kosten-Nutzenverhältnisses ein angemessener Betrag? Liesse sich an einem vergleichbaren Ort für einen solchen Geldbetrag ein ähnlich wertvolles Angebot für die Bevölkerung in so kurzer Zeit realisieren?

Bruno Lötscher-Steiger, Raoul I. Furlano, Daniel Hettich, Nicola Goepfert, Daniel Seiler, Brigitte Kühne, Tim Cuénod, Gabriel Nigon, Oliver Thommen, Fleur Weibel, Christian C. Moesch, Edibe Gölgei, Lukas Faesch, Daniel Albietz, Mahir Kabakci, Franz-Xaver Leonhardt, Alex Ebi, Felix Wehrli, Marina Schai, Christophe Haller, Patrick Fischer, Nicole Amacher, Laetitia Block, Barbara Heer

Anzug betreffend transparente Auszahlung der Standortfördergelder

26.5195.01

Das Basler Standortpaket ist ein öffentlich finanziertes Förderinstrument, mit dem der Kanton Unternehmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt subventioniert. Es wird aus Steuergeldern alimentiert und ist deshalb von hohem öffentlichem Interesse. Gerade bei einem solchen Instrument muss nachvollziehbar sein, wie die Mittel eingesetzt werden und wer davon profitiert.

Trotz entsprechender Vorstösse ist bislang nicht öffentlich ersichtlich, an welche Unternehmen welche Beträge ausbezahlt wurden. Für die demokratische Kontrolle und die Rechenschaft gegenüber der Bevölkerung ist das ungenügend. Der Grundsatz, dass der Staat über die Verwendung von Steuergeldern Auskunft gibt, gilt ohne Einschränkung – auch bei der Unternehmensförderung.

In anderen Bereichen der staatlichen Förderung ist die Offenlegung von Empfängern und Beträgen selbstverständlich: Kultursubventionen, Beiträge an gemeinnützige Organisationen und weitere Staatsbeiträge werden regelmässig und öffentlich ausgewiesen. Das Standortpaket soll dabei keine Ausnahme bilden und denselben Transparenzstandards genügen.

Deshalb wird der Regierungsrat darum gebeten, zu prüfen und zu berichten:

1. An welche Unternehmen welche Beträge ausbezahlt wurden, aufgeschlüsselt nach Fonds.
2. Wie sich die Auszahlungen aus den einzelnen Fonds nach Branche sowie nach Firmengrösse zusammensetzen.
3. Wie die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer den getätigten Äufnungen der Standortförderfonds gegenüberstehen.
4. In welcher Form die Informationen zu den Auszahlungen und die Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Einnahmen künftig regelmässig veröffentlicht werden können.

Nicola Goepfert, Leoni Bolz, Tobias Christ, Felix Wehrli, Jérôme Thiriet, Patrizia Bernasconi, Pascal Pfister, Bülent Pekerman, Edibe Gölgeci, Christoph Hochuli

Anzug betreffend Einführung eines regelmässigen wissenschaftlichen Wirkungsmonitorings zum kantonalen Mindestlohn

26.5212.01

Seit Juli 2022 gilt in Basel-Stadt ein gesetzlicher Mindestlohn. Bis heute fehlt ein vom Kanton in Auftrag gegebenes, wissenschaftlich fundiertes Wirkungsmonitoring.

Der Kanton Genf hat nach Einführung seines Mindestlohns (2020) den Ökonomen Jose Ramirez mit einer Reihe wissenschaftlicher Studien beauftragt, die auf amtlichen Daten und anerkannten ökonometrischen Methoden basieren. Diese vom Kanton in Auftrag gegebenen Studien liefern differenzierte, belastbare Erkenntnisse zu Arbeitslosigkeit, Beschäftigung und Lohnungleichheit.¹

Die einzigen verfügbaren Untersuchungen für Basel-Stadt stammen vom WWZ der Universität Basel. Es handelt sich um anonyme, freiwillige Selbstauskünfte von Unternehmen, die nach Auskunft der Autorin der Umfrage selbst nicht repräsentativ sind.²

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie nach dem Vorbild des Kantons Genf ein regelmässiges, wissenschaftlich fundiertes Wirkungsmonitoring zum kantonalen Mindestlohn eingeführt werden kann. Dieses soll insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Studien sollen vom Kanton selbst in Auftrag gegeben und finanziert werden, um die Unabhängigkeit von Interessengruppen zu gewährleisten. Der Einbezug der Sozialpartner soll in geeigneter Weise sichergestellt werden.
2. Die Untersuchungen sollen auf amtlichen Datenquellen beruhen und anerkannte ökonometrische Methoden verwenden, insbesondere den Vergleich mit Kontrollgruppen aus Kantonen ohne Mindestlohn.
3. Das Monitoring soll die Auswirkungen auf Beschäftigung, Arbeitslosigkeit, Lohnentwicklung, Lohnungleichheit, Armut und besonders betroffene Gruppen (junge Erwachsene, gering Qualifizierte, Frauen in Tieflohnbranchen) untersuchen.
4. Die Ergebnisse sollen regelmässig veröffentlicht und dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden.
4. Die Ergebnisse sollen regelmässig veröffentlicht und dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden.

¹ <https://www.ge.ch/document/quatrieme-evaluation-effets-du-salaire-minimum-impact-salaires> (29.04.2026)

² In der letzten Befragungswelle basierten die Schlussfolgerungen für Basel-Stadt auf lediglich 23 Antworten, wobei nicht einmal überprüfbar ist, ob diese tatsächlich von betroffenen Unternehmen stammen.

Beda Baumgartner, Ismail Mahmoud, Jérôme Thiriet, Laetitia Block, Nicola Goepfert, Luca Urgese, Annina von Falkenstein

Anzug betreffend Einführung eines Basler Frauenpreises zur Förderung der Sichtbarkeit und Gleichstellung von Frauen

26.5213.01

Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein verfassungsmässiges Ziel und ein zentrales gesellschaftliches Anliegen. Frauen leisten in Basel in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft und sozialen Projekten bedeutende Beiträge. Diese Leistungen bleiben jedoch häufig unsichtbar, obwohl sie wesentlich für die Entwicklung unseres Kantons sind.

Ein Basler Frauenpreis soll diese Leistungen sichtbar machen, Wertschätzung ausdrücken und als Impulsgeber für mehr Gleichstellung und Teilhabe dienen. Er stärkt die gesellschaftliche Anerkennung von Frauen und trägt dazu bei, inspirierende Vorbilder hervorzuheben.

Andere Städte haben mit solchen Preisen bereits positive Erfahrungen gemacht. So steht beispielsweise in Wien der Frauenpreis unter dem Motto „Frauen sichtbar machen“. Er zeichnet Frauen und Initiativen aus, die sich besonders für Gleichberechtigung, Teilhabe und Sichtbarkeit einsetzen. Die Preise werden in mehreren Kategorien vergeben, etwa für Alltagsheldinnen oder für das Engagement von Frauen mit Behinderung. Damit wird gewährleistet, dass nicht ausschliesslich Akademikerinnen oder Frauen in Führungspositionen, sondern insbesondere auch Frauen geehrt werden, die mit ihrem persönlichen Einsatz, durch besonderes Engagement oder innovative Initiativen die Gleichstellung fördern und das gesellschaftliche Leben bereichern.

Auch Basel-Stadt soll mit einem eigenen Frauenpreis ein klares Zeichen setzen und die vielfältigen Leistungen von Frauen, insbesondere in unterschiedlichen Lebenslagen, würdigen.

Die Unterzeichnenden fordern:

- Der Regierungsrat wird beauftragt, die Einführung eines jährlich verliehenen Basler Frauenpreises zu prüfen und dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage vorzulegen.
- Der Preis soll mit einer angemessenen Dotierung versehen werden.
- Die Vergabe soll im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung erfolgen.
- Für die Preisvergabe soll eine unabhängige Jury aus Vertreter:innen unterschiedlichster gesellschaftlicher Gruppen (Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft) gebildet werden. Die Aufgabe der Jury kann zum Beispiel aber auch von der bestehenden Gleichstellungskommission übernommen werden.
- Analog zum Wiener Vorbild soll der Basler Frauenpreis in mehreren Kategorien vergeben werden, etwa für besonderes Engagement im Alltag (Alltagsheldinnen), für Interessensvertretung oder für Frauen mit Behinderung. Damit wird explizit auch das aussergewöhnliche Engagement von Frauen anerkannt, die ausserhalb von akademischen oder leitenden Positionen wirken.

Edibe Gölgeli, Julia Baumgartner, Beda Baumgartner, Nicole Amacher, Jo Vergeat, Heidi Mück, Franziska Stier, Nicola Goepfert, Sandra Bothe, Jessica Brandenburger, Anouk Feurer, Mahir Kabakci, Marina Schai, Christoph Hochuli

Am 18. Mai 2026 wurde anonym ein neugeborenes Kind in das Babyfenster des Bethesda-Spitals gelegt. In diesem Zusammenhang stellte sich den Anzugstellenden die Frage, weshalb es in der Schweiz verboten ist, sich für den Geburtsvorgang in die Obhut einer Klinik zu begeben um geschützt und sicher unter Wahrung der Anonymität ein Kind zur Welt bringen zu können. Eine sogenannte «vertrauliche» Geburt ist in der Schweiz möglich, doch bei dieser Variante muss die Gebärende ihren korrekten Namen angeben, ihre Krankenkasse erhält eine Meldung und kommt für die Geburt auf. Lediglich gegen aussen wird sie geschützt, erhält ein Pseudonym und keine Korrespondenz an ihr Domizil. Diese «vertrauliche Geburt» sichert der Gebärenden also nicht vollständige Anonymität zu, wie es die Abgabe des Neugeborenen in das Babyfenster tut. Nach geltendem Schweizer Recht ist eine institutionalisierte anonyme Geburt hingegen nicht vorgesehen bzw. nicht zulässig, weil Spitäler und Geburtshäuser die Geburt und die bekannten Personendaten dem Zivilstandsamt melden müssen.

Eine Schwangere, die – aus welchen Gründen auch immer – vollständige Anonymität benötigt, steht damit vor der Gefahr, in unsicherer Umgebung und unter riskanten Umständen zu gebären oder sie muss in Länder wie Frankreich, Italien, Österreich oder Luxemburg ausweichen, die Modelle anonymer Geburt kennen. In Frankreich kann die Mutter gemäss Art. 326 Code Civil verlangen, dass das Geheimnis ihrer Aufnahme und Identität gewahrt bleibt.

Das Verbot der anonymen Geburt leitet sich nicht aus einem ausdrücklichen materiellen Verbot, sondern aus der bundesrechtlichen Pflicht zur Registrierung einer Geburt im Zivilstandsregister ab. Spitäler und Geburtshäuser sind verpflichtet, jede Geburt dem Zivilstandsamt zu melden. Bei der anonymen Geburt würde die fehlende Angabe der Personalien der Gebärenden deshalb als Verletzung der Melde- bzw. Mitwirkungspflichten angesehen. Bei Babyfenstern hingegen wird das Kindeswohl höher gewichtet als die Meldepflicht, weshalb sie geduldet werden.

Dazu ist zu bemerken, dass auch ein in einem Babyfenster abgegebenes Kind gemeldet und eingetragen wird. Bei einer anonymen Geburt wären darüber hinaus noch weitere Daten, etwa die genaue Geburtszeit und allfällige gesundheitliche Aspekte, bekannt. Die Güterabwägung im Falle des Babyfensters liesse sich also auch für anonyme Geburten vertreten.

Gegenüber der Abgabe in einem Babyfenster wäre eine anonyme Geburt in einer medizinischen Einrichtung nicht nur sicherer, sondern würde auch die Sicherung wesentlicher medizinischer und biographischer Angaben ermöglichen, etwa zur genauen Geburtszeit, zum Gesundheitszustand von Mutter und Kind sowie zu freiwillig hinterlegten Angaben über die Herkunft.

Es ist nach Ansicht der Anzugsstellenden deshalb zwingend notwendig, das Kindeswohl, die Gesundheit und die Gesundheit der Gebärenden auch bei einer anonymen Geburt höher zu gewichten als die Meldepflicht. Im Zusammenhang mit einer Geburt sind mannigfaltige Probleme denkbar, die akut lebensbedrohlich sein können und eine sofortige medizinische Massnahme erfordert, um dem Kind ein gesundes Leben zu ermöglichen.

Es wird argumentiert, das Kind habe ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Dies ist zwar richtig. Damit es dieses Recht dereinst aber wahrnehmen können, muss es seine Geburt überhaupt erst unbeschadet überleben. Dies ist wahrscheinlicher, wenn die Geburt in einem geschützten Rahmen professionell begleitet erfolgen darf. Zudem wird der Zwang, sich zu erkennen zu geben, einseitig bloss auf die Mutter ausgeübt, der Vater bleibt in völliger Anonymität. Die vollständige Kenntnis der Herkunft lässt sich also so oder so nicht erzwingen, auch wenn dies selbstverständlich wichtig wäre für die Kinder.

Art. 7 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention lautet nicht absolut, sondern: «Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.» Daraus folgt eine Abwägung von Leben, Gesundheit und sicherer Registrierung des Kindes. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in Odièvre gegen Frankreich (EGMR [GK], Nr. 42326/98, Urteil vom 13. Februar 2003) die französische anonyme Geburt nicht als konventionswidrig beurteilt.

Die Anzugsstellenden bitten die Regierung deshalb zu prüfen und zu berichten,

1. welche bundesrechtlichen Vorgaben der Einführung einer echten anonymen Geburt auf kantonaler Ebene entgegenstehen;
2. wie der Regierungsrat diese Vorgaben im Lichte von Art. 7 Abs. 1 KRK (SR 0.107) sowie der einschlägigen EGMR-Urteile zur anonymen Geburt beurteilt;
3. ob und mit welchen Mitteln sich der Kanton Basel-Stadt beim Bund für eine gesetzliche Grundlage einsetzen kann, welche eine medizinisch begleitete anonyme Geburt ermöglicht;
4. welche kantonalen Sofortmassnahmen für eine anonyme Geburt bereits heute zulässig sind, damit keine gebärende Frau aus Angst vor Identifizierung auf eine medizinisch unbegleitete Geburt oder ein Babyfenster ausweicht;
5. ob für anonyme Geburten ein kantonaler Kostenfonds oder eine andere Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden kann, damit die Inanspruchnahme medizinischer Hilfe nicht an Krankenkassenabrechnung, Wohnsitz, Aufenthaltsstatus oder administrativen Spuren scheitert;
6. wie Spitäler, Geburtshäuser, Hebammen, Beratungsstellen, KESB und Zivilstandsbehörden klare Abläufe erhalten, falls eine Frau ihre Personalien nicht offenlegen will oder kann;

7. ob ein Modell mit freiwilliger Hinterlegung nichtidentifizierender medizinischer und biographischer Angaben sowie – soweit freiwillig möglich – identifizierender Angaben in versiegelter Form geschaffen oder beim Bund angeregt werden kann.

Andrea Strahm, Marina Schai

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über ein differenziertes und grundsätzlich gut ausgebautes System der sozialen Sicherung. Neben der Sozialhilfe bestehen vorgelagerte Leistungen wie Prämienverbilligungen, Mietbeiträge, Ausbildungsbeiträge sowie Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, die gezielt zur Existenzsicherung beitragen.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Übergänge zwischen diesen Leistungen häufig ungenügend koordiniert sind. Insbesondere beim Austritt aus der Sozialhilfe oder beim Wechsel zwischen verschiedenen Leistungssystemen entstehen Versorgungslücken, zeitliche Verzögerungen oder administrative Hürden. Betroffene Personen sehen sich in diesen Übergangsphasen oft mit Unsicherheiten konfrontiert oder müssen Leistungen selbstständig koordinieren, was gerade in finanziell prekären Situationen eine erhebliche Belastung darstellt.

Diese mangelnde Abstimmung kann dazu führen, dass Menschen am Existenzminimum kurzfristig ohne ausreichende Unterstützung dastehen, sich verschulden oder erneut auf Sozialhilfe angewiesen sind. Damit wird nicht nur die Wirksamkeit der einzelnen Instrumente geschwächt, sondern auch das übergeordnete Ziel der nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Stabilisierung gefährdet.

Ein funktionierendes System der sozialen Sicherung setzt deshalb nicht nur adäquate Einzelleistungen voraus, sondern auch gut koordinierte Übergänge und eine verlässliche Begleitung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen und zu berichten:

1. welche strukturellen und administrativen Hürden bei Übergängen zwischen Sozialleistungen bestehen (insbesondere bei der Ablösung von der Sozialhilfe im Wechsel zu Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen, Mietbeiträgen oder Ausbildungsleistungen);
2. wie die Koordination zwischen den zuständigen Stellen verbessert werden kann, um nahtlose Leistungsanschlüsse sicherzustellen (z. B. durch standardisierte Prozesse, frühzeitige Fallübergaben oder automatisierte Prüfungen von Anschlussansprüchen);
3. ob und wie eine systematische Nachsorge nach der Ablösung von der Sozialhilfe eingeführt oder ausgebaut werden kann, um Rückfälle zu vermeiden;
4. inwiefern im Rahmen der persönlichen Hilfe der Sozialhilfe sichergestellt ist, dass Personen in Übergangssituationen eng beraten, gut informiert und begleitet werden;
5. inwiefern betroffene Personen grundsätzlich während Übergangsphasen gezielter begleitet und unterstützt werden können (z. B. durch Case Management oder Ansprechpersonen);
6. ob bestehende gesetzliche oder organisatorische Rahmenbedingungen angepasst werden müssen, um Versorgungslücken zu verhindern.

Jessica Brandenburger, Melanie Nussbaumer, Lea Wirz, Tobias Christ, Nicole Amacher, Anina Ineichen, Marina Schai, Oliver Bolliger

In den vergangenen Jahren wurde von EinwohnerInnen und Einwohnern des Hirzbrunnenquartiers der Wunsch geäußert, den Ausweich- und Transitverkehr von LKWs durch die Allmendstrasse einzuschränken. Insbesondere das Kreuzen zweier LKWs in der engen 30er-Zone führte in der Vergangenheit zu gefährlichen Verkehrssituationen.

Seit dem 7. April 2026 ist die Allmendstrasse zwischen Riehenstrasse und Bäumlhofstrasse nicht nur für LKWs, sondern auch für den motorisierten Individualverkehr (MIV) als neu signalisierte Einbahn nur noch in Südrichtung befahrbar.¹ Damit wurde die einzige Süd-Nord-Verbindung im Hirzbrunnenquartier für den MIV gekappt. Dies führte zwar zu einem Rückgang des Transitverkehrs in der Allmendstrasse, aber auch zu einem Mehrverkehr in den Quartierstrassen in Riehen/Niederholz sowie in den Quartierstrassen zwischen Bäumlhofstrasse und Riehenstrasse. Letzteres wird bspw. durch das Claraspital in den Medien bestätigt.² Eine weitere Konsequenz dieser Verkehrsmassnahme sind längere Staus auf der Riehenstrasse vor der Kreuzung am Badischen Bahnhof.

Mit der als Einbahnstrasse geführten Allmendstrasse ist die Zugänglichkeit der nördlichen Hälfte des Quartiers (Schoren, Kleinhüningen, Autobahnzubringer nach Deutschland und Frankreich) mit dem MIV nur noch über einen Umweg via Riehen resp. via Badischen Bahnhof erreichbar. Insbesondere das Linksabbiege-Verbot an der Egliseekreuzung von der Riehenstrasse in Fahrtrichtung Riehen in die Fasanenstrasse verhindert kurze Verkehrswege für den MIV. Das führt zu drei bis vier Mal längeren Fahrtwegen, mehr Lärm und Emissionen und steht damit in einem Widerspruch zu den Klimazielen des Kantons Basel-Stadt.

Hinzu kommt, dass auf der Schwarzwaldallee in Fahrtrichtung Süd das Linksabbiegen in die Maulbeerstrasse ebenfalls aufgehoben wurde. Dies führt dazu, dass der Quartierteil Schoren für den MIV weitgehend abgeschnitten und vom Kleinbasel her nur noch über die Schwarzwaldallee in Fahrtrichtung Erlenmatt und dann via Maulbeerstrasse erreichbar ist.

In Birsfelden wurde gezeigt, wie man mit innovativen Ideen den Transitverkehr in den Quartierstrassen reduzieren kann, ohne die MIV-Mobilität der lokalen Einwohnerinnen und Einwohner einzuschränken.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung, zu prüfen und zu berichten

1. Wie der Transitverkehr von der Grenzacherstrasse resp. Bäumlhofstrasse in Richtung Schoren/Kleinhüningen im Hirzbrunnenquartier auf dem tiefen Niveau gehalten werden kann, ohne dass gleichzeitig die MIV-Mobilität für die Quartierbevölkerung derart stark eingeschränkt wird.
2. Ob die neu eingeführte Einbahnstrasse in der Allmendstrasse zwischen Bäumlhofstrasse und Riehenstrasse für die Quartierbevölkerung und/oder für den Zubringerdienst versuchsweise aufgehoben und mit Verkehrsmessungen in der Allmendstrasse und den angrenzenden Quartierstrassen begleitet werden kann.
3. Ob und wie auf der Egliseekreuzung ein Linksabbiegen in die Fasanenstrasse für die Quartierbevölkerung und/oder Zubringerdienst realisiert werden kann.
4. Ob das Linksabbiege-Verbot auf der Schwarzwaldallee (Fahrtrichtung Süd) in die Maulbeerstrasse wieder aufgehoben werden kann.
5. Wie der Parksuchverkehr innerhalb des Quartiers weiter reduziert werden kann.

¹ <https://www.bs.ch/medienmitteilungen/bvd/2026-der-baeumlhofstrasse-entsteht-die-erste-etappe-einer-velovorzugsroute>

² <https://primenews.ch/articles/2026/05/neue-einbahn-veraergert-anwohner-im-hirzbrunnen>

Michael Graber, Bülent Pekerman, Alex Ebi, Daniela Stumpf Rutschmann, Remo Gallacchi, Béla Bartha, Johannes Barth, Brigitta Gerber

Anzug betreffend kantonale Leistungen der Betreuung nach Einführung der rechtlichen Grundlagen durch den Bund

26.5245.01

Im Juni 2025 hat das eidgenössische Parlament die Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) betreffend Leistungen für die Hilfe und Pflege zuhause verabschiedet und damit erstmals über die rechtliche Verankerung von «Betreuung im Alter» im Sinne eines einkommens- und vermögensabhängigen individuellen Leistungsanspruchs auf Bundesebene entschieden.

Somit ist die Forderung der in einen Anzug umgewandelten Motion von Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend der «gesetzlichen Verankerung der Betreuung» (21.5028) erfüllt, bzw. durch das Bundesrecht vorgegeben. Der Bund beschreibt die Leistungen innerhalb der Krankheits- und Behinderungskosten für die Hilfe und Betreuung zu Hause mit Leistungen im neuen Art. 14a Abs. 1 ELG und zählt Leistungen wie ein Notrufsystem, Hilfe im Haushalt, Mahlzeitenangebote, Begleit- und Fahrdienste auf.

Die Aufzählung der Leistungen der neuen gesetzlichen Grundlage ist aber nicht abschliessend, mit der Formulierung «insbesondere» sind auch weitere Leistungen möglich. Die Anzugsbeantwortung der Regierung erwähnt diesbezüglich «Leistungen zur Unterstützung der Alltagsgestaltung und sozialen Teilhabe. Zudem wurde im Zuge der parlamentarischen Beratung der ELG-Revision die jährliche Mindestpauschale für Betreuungsleistungen von 13'400 Franken auf 11'160 Franken gesenkt (Art. 14a Abs. 4 ELG).

Im Zusammenhang mit der zur Ausarbeitung überwiesenen Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Selbstbestimmtes Leben zu Hause – in Zukunft mit zeitgemässen und bedarfsgerechten Leistungen!» (23.5346) zu prüfen und zu berichten,

1. welche zusätzlichen Leistungen wie etwa die Unterstützung der Alltagsgestaltung und sozialen Teilhabe kantonal zusätzlich abgegolten werden können
2. und ob die Pauschale dazu notwendigerweise anzupassen sei, mindestens auf den Betrag, den der Bundesrat in seiner Vorlage vorsah (13'400 CHF p.a.).

Jessica Brandenburger, Christine Keller, Lea Wirz, Anina Ineichen, Thomas Widmer-Huber, Oliver Bolliger

In unserem Kanton leben Menschen mit sehr unterschiedlichen Bedürfnissen. Die Planung und Entwicklung unserer Stadt orientiert sich historisch gesehen jedoch primär an männlichen Lebensentwürfen. Das zeigt sich ganz besonders im öffentlichen Raum. Untersuchungen machen deutlich, dass Männer diesen viel mehr einnehmen als Frauen. Insbesondere die Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen werden im öffentlichen Raum zu wenig abgebildet. Dies führt dazu, dass sich diese aus öffentlichen Spiel- und Freiflächen zurückziehen – mit entsprechenden Konsequenzen für ihr Selbst- und Körperbewusstsein aber auch mit negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der einseitig genutzten Räume.*

Zahlreiche Städte haben das Problem erkannt und Massnahmen dagegen ergriffen, um die Lebensqualität für alle zu steigern und somit soziale Nachhaltigkeit sicherzustellen. So führt die Stadt Wien seit den 90er-Jahren systematisch ein «Gender Planning» durch.** Dies mit klarem Erfolg: Wien wurde bereits mehrfach zur lebenswertesten Stadt der Welt gewählt. In der Schweiz setzt sich der Verein Lares für ein gender- und alltagsgerechtes Planen und Bauen ein. Der 2021 von Lares publizierte Leitfaden zur Umsetzung von Chancengleichheit in der Raumentwicklung wurde unter anderem von den Kantonen Aargau, Solothurn und Genf unterstützt.***

Auch in Basel besteht in Sachen Gendersensibles Planen und Bauen Handlungsbedarf. Dies zeigt sich beispielsweise auf den frei zugänglichen Flächen für den unorganisierten Freizeitsport, die weitestgehend männlich genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu berichten

- wie er in laufenden Entwicklungs- und Erneuerungsprojekten für den öffentlichen Raum für eine gendersensible Planung sorgt.
- inwiefern Gender-Kriterien bereits als Prüfsteine bei gendersensiblen Planungen angewendet werden und/oder wie diese künftig berücksichtigt werden können.
- wie und inwiefern die Anliegen und Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen dabei abgeholt und abgebildet werden.
- wie garantiert wird, dass entsprechende Fachpersonen in Projekte, Jurierungen und Umsetzungen einbezogen werden.
- wo er frei zugängliche Sport- und Freizeitflächen schafft, welche insbesondere den Bedürfnissen von Mädchen und jungen Frauen entsprechen und von diesen auch genutzt werden.
- wie er die Nutzung des öffentlichen Raums und insbesondere von Parks monitoriert und wie er dabei schwer erreichbaren Gruppen von Nutzer/innen Beachtung schenkt.

*<https://www.wien.gv.at/pdf/md-bd/raum-la.pdf>

**<https://www.wien.gv.at/frauen/gendergerechte-stadtplanung>

***https://cdn.prod.website-files.com/5e0a624dedb7540708ab3b71/608da192cad5ca885845abad_GenderKompass%20Planung_2021_web.pdf

Claudio Miozzari, Julia Baumgartner, Nicole Amacher, Amina Trevisan, Laurin Hoppler, Helena Meyer, Salome Bessenich, Bülent Pekerman, Oliver Bolliger, Balz Herter, Zaira Esposito, Christine Keller, Jo Vergeat



An den Grossen Rat

24.5159.02

JSD/P245159

Basel, 27. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2026

Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «Velovignetten und Velocodierungen gegen Velodiebstähle»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Christoph Hochuli und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Gemäss der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden im Jahr 2023 im Kanton Basel-Stadt 5071 Velos (3192 Velos und 1879 E-Bikes) gestohlen. Eine extrem hohe Zahl. Die Aufklärungsrate lag 2023 bei Velos bei 2,1% und bei E-Bikes bei 4,9%. Um Velodiebstähle zu verhindern, können die Besitzer/innen die Velos natürlich mit einem guten Veloschloss abschliessen, bestenfalls an einem Veloständer, Geländer o.ä. anschliessen. Velodieb/innen benutzen aber oft gutes Werkzeug, um Schlösser knacken zu können. Auch aus Kellerabteilen in Wohnhäusern werden Velos gestohlen.

Um Velodiebstählen entgegenzuwirken, lancierte die Polizei Basel-Landschaft¹ im April 2024 zusammen mit Suisse Velo eine neue Velovignette. Diese sind bei allen Polizeiposten und bei Velofachgeschäften im Kanton Basel-Landschaft erhältlich. Velobesitzer/innen kleben die Vignette auf ihr Velo und registrieren es auf der entsprechenden Website. Die Registrierung und die Verwendung der Velovignette sind kostenlos. (Ähnliche, aber kostenpflichtige Velovignetten gibt es bereits bei mehreren Anbietern.)

Wird ein Velo mit Vignette gestohlen, kann der/die Besitzer/in auf der entsprechenden Website den Status des Velos auf „gestohlen“ setzen. Jede Person, die ein offensichtlich besitzerloses Velo feststellt, kann den QR-Code auf dem Velo einscannen und den Standort direkt an den Lost&Found-Service melden. Dieser kontaktiert folglich den/die Velobesitzer/in.

Werden bei Polizei- und Zollkontrollen Velos kontrolliert und sind diese zwar gestohlen, aber es wurde noch keine Anzeige erstattet (bei einem Polizeiposten – oder online auf [suisse-epolice.ch](https://www.suisse-epolice.ch)), kann nicht festgestellt werden, ob das Velo gestohlen wurde. Mit den neuen Velovignetten kann die Polizei Basel-Landschaft in der Datenbank einsehen, wer der/die Besitzer/in des Velos ist und ob es dort als gestohlen gemeldet wurde.

Eine andere Möglichkeit ist die Velocodierung², welche in Deutschland an vielen Orten angewendet wird. Dabei wird dem Velo eine eindeutig generierte Nummer zugeordnet und in den Rahmen eingestanzt oder eingraviert. Oft ist er mit einer Warnung (Aufkleber) an potenzielle Diebe verbunden, wie zum Beispiel "Finger weg – mein Rad ist codiert", die abschreckend wirkt. Denn der Marktwert des Diebesguts sinkt durch die Codierung, sein Weiterverkauf wird so stark erschwert. Bei Kontrollen ist es der Polizei möglich, bei Velos mit Codierung den/die rechtmässige/n Besitzer/in zu eruieren.

In Deutschland werden Velocodierungen durch verschiedene Polizeiposten, den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, die IG Velo Lörrach und andere Organisationen kostenpflichtig angeboten.

Den Anzugsstellenden ist bewusst, dass der Schutz vor Diebstahl auch mit Velovignetten oder Velocodierungen beschränkt ist, insbesondere wenn die gestohlenen Velos sofort ins Ausland gebracht werden. Die Velovignetten haften zwar gut auf Rahmen oder Schutzblech, können aber mit einem

gewissen Aufwand entfernt werden. Die eingestanzten/eingravierten Codierungen hingegen können nicht entfernt werden.

Die Unterzeichnenden bitten in dieser Sache den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob im Kanton Basel-Stadt wie im Kanton Basel-Landschaft bei allen Polizeiposten und Velofachgeschäften ebenfalls kostenlos solche Velovignetten abgegeben werden können,
- oder ob im Kanton Basel-Stadt kostenlos Velocodierungen angeboten werden können,
- ob die Velocodierungen durch die Kantonspolizei und/oder Velofachgeschäfte oder Veloorganisationen (z.B. Pro Velo) angebracht werden können,
- ob eine finanzielle Beteiligung durch Versicherungen möglich ist,
- welche weiteren Massnahmen gegen Velodiebstähle getroffen werden können.

¹ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/polizei/polizeimeldungen/massnahme-gegen-fahrraddiebstahl-polizei-basel-landschaft-lanciert-velo-vignette?searchterm=velo-vignette>

² <https://www.fahrradmagazin.net/ratgeber/fahrradcodierung/>

³ <https://igvelo.de/service/fahrradcodierung>

Christoph Hochuli, Brigitte Gysin, Beat Braun, Andrea Strahm, Jérôme Thiriet, Tobias Christ, Stefan Wittlin, Anina Ineichen, Joël Thüring, Alexandra Dill, Thomas Widmer-Huber, Bülent Pekerman, Annina von Falkenstein»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat anerkennt, dass Velo- und E-Bike-Diebstähle für die betroffenen Personen und die Versicherungen erhebliche finanzielle Schäden verursachen und zugleich zu einer spürbaren Verunsicherung im Alltag führen. Er teilt deshalb die Einschätzung, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht.

Die Zahl der gemeldeten Velo- und E-Bike-Diebstähle im Kanton Basel-Stadt bewegt sich seit mehreren Jahren auf einem hohen Niveau. So zeigt die PKS seit 2015 einen deutlichen Anstieg in diesem Deliktsfeld. In der Kategorie «Motorfahrrädern mit Elektromotor» – in die auch die starken E-Bikes mit gelben Kontrollschildern fallen – stieg die Zahl der Anzeigen von 115 Fällen im Jahr 2015 auf 2'743 im Jahr 2025. Auch bei Fahrrädern und schwachen E-Bikes ohne Kontrollschild zeigt sich seit 2023 ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen, nachdem diese zuvor über mehrere Jahre relativ stabil geblieben waren. Trotz eines leichten Rückgangs im Jahr 2025 liegt das Niveau weiterhin deutlich über jenem der Vorjahre.

Die genannte Entwicklung dürfte unter anderem auf die stark zunehmende Nutzung von E-Bikes sowie auf die urbane Struktur des Stadtkantons Basel-Stadt zurückzuführen sein. Ein Teil dieser Delikte weist zudem Bezüge zum grenznahen – insbesondere französischen – Raum auf. Die Mobilität der Täterinnen und Täter sowie mögliche Verlagerungen des Deliktsgeschehens über Kantons- und Landesgrenzen hinweg können die Strafverfolgung erheblich erschweren. Gleichzeitig müssen die Strafverfolgungsbehörden angesichts der Vielzahl an Verfahren sowie neuer gesellschaftliche und politische Erwartungen an den verstärkten Mitteleinsatz Prioritäten setzen. Dies wirkt sich unvermeidlich auf die Bearbeitung anderer Verfahren aus. Vor diesem Hintergrund kann die Bekämpfung Velo- und E-Bike-Diebstählen nicht allein über die Strafverfolgung erfolgen. Prävention spielt ebenfalls eine zentrale Rolle in der Bekämpfung des Phänomens.

2. Einführung der Velovignette

Im Rahmen der nationalen Kampagne «Keine Chance für Velo-Diebe!» prüft die Technische Kommission der Schweizerischen Kriminalprävention derzeit die Einführung einer schweizweit einheitlichen Velovignette. Damit soll ein sichtbares Zeichen für Prävention gesetzt und die Sicherheit von Velos landesweit erhöht werden.

Die Kantonspolizei Basel-Stadt beteiligt sich an der nationalen Kampagne gegen Velodiebstahl und lancierte am 7. Mai 2026 eine entsprechende kantonale Präventionskampagne. Deren Ziel ist es, die Bevölkerung für das Thema Velodiebstahl zu sensibilisieren und konkrete Sicherheitsmassnahmen aufzuzeigen. Die Kampagne setzt auf eine Kombination aus analogen und digitalen Kommunikationsmassnahmen. Die Botschaft wird im öffentlichen Raum durch eine Plakatkampagne an 45 Standorten sowie über 60 sogenannte «Working Bicycle»-Werbeboxen verbreitet. Ergänzend dazu sorgen Werbespots in sozialen Medien und in lokalen Kinos für zusätzliche Sichtbarkeit und Reichweite.

Ein weiteres zentrales Element der Kampagne ist die Einführung einer kostenlosen Velovignette. Fahrräder werden dabei mit einem gut sichtbar am Rahmen angebrachten QR-Code versehen und online registriert. Die Registrierung erfolgt freiwillig und kostenlos entweder direkt über den QR-Code oder über die Website velo-vignette.ch. Versicherungsleistungen sind damit nicht verbunden.

Die Velovignette erleichtert insbesondere die Identifikation aufgefundener oder sichergestellter Fahrräder und erhöht damit die Chancen, diese rasch ihren rechtmässigen Halterinnen und Haltern zurückzugeben. Auch wenn die Vignette einen Diebstahl nicht physisch verhindert, kann die sichtbare Kennzeichnung präventiv wirken und das Bewusstsein der Bevölkerung für den Schutz des eigenen Eigentums stärken. Gleichzeitig soll so die Datenlage im Zusammenhang mit aufgefundenen Fahrrädern verbessert werden.

Mit der Einführung der Velovignette übernimmt die Kantonspolizei Basel-Stadt ein Modell, das sich bereits bei der Polizei Basel-Landschaft bewährt hat und nun auch von der Stadtpolizei Zürich sowie der Kantonspolizei Solothurn eingeführt wird. Die kostenlosen Velovignetten sind bei allen Polizeiposten sowie bei der Zweiradsammelstelle erhältlich.

3. Beurteilung der vorgeschlagenen Velocodierung

Die im Anzug ebenfalls vorgeschlagene Velocodierung geht über eine Vignetten-Registrierung hinaus, indem sie eine dauerhafte Kennzeichnung des Fahrrads vorsieht. Der Regierungsrat anerkennt, dass eine solche Lösung eine zusätzliche präventive Wirkung entfalten kann, insbesondere im Hinblick auf die Abschreckung und die Erschwerung des Weiterverkaufs. Gleichzeitig ist ihre Umsetzung mit einem erhöhten organisatorischen und technischen Aufwand verbunden.

Da die meisten Fahrräder bereits über eine individuelle Rahmennummer verfügen, die als etabliertes und eindeutiges Identifikationsmerkmal dient, erscheint eine zusätzliche Gravur aus heutiger Sicht nur begrenzt zielführend. Insgesamt ist ihr Nutzen daher im Verhältnis zum Aufwand und zu bestehenden Lösungen kritisch zu beurteilen. Die Polizei verfolgt jedoch die Entwicklung solcher Systeme weiterhin aufmerksam.

4. Weiterentwicklung der Bekämpfung von Velo- und E-Bike-Diebstählen

4.1 Operative Koordination und Schwerpunktaktionen

Die Bekämpfung von Velo- und E-Bike-Diebstählen ist bereits heute fester Bestandteil der polizeilichen Arbeit und wird angesichts der Entwicklung der vergangenen Jahre jedoch weiter verstärkt. Hierzu schafft die Kantonspolizei eine neue Koordinationsstruktur mit zwei zentralen Ansprechpersonen aus den Bereichen Prävention und operative Polizeiarbeit. Diese koordinieren die Massnahmen und bündeln die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen.

Gestützt auf die laufenden Lagebeurteilung werden die bereits bestehenden Schwerpunktaktionen systematisiert und regelmässig insbesondere an bekannten Abstellorten im Bereich von Bahnhöfen

sowie im grenznahen Raum durchgeführt. Die Kontrollen werden dabei gezielt genutzt, um Fahrräder mit bestehenden Fahndungssystemen abzugleichen und gestohlene Fahrzeuge zu identifizieren.

Ergänzend sollen ab Sommer 2026 gemischte (Bike-)Patrouillen eingesetzt werden, an denen die deutsche Polizei, die Police Nationale sowie die Kantonspolizei Basel-Stadt beteiligt sind. Im Grenzraum werden zudem gemeinsame Kontrollen mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) durchgeführt.

4.2 Prävention und Erkenntnisgewinnung

Wie eingangs bereits erwähnt, spielt neben Kontrollen und Strafverfolgung auch die Prävention eine zentrale Rolle in der Bekämpfung von Velodiebstählen. Einen wichtigen Beitrag leisten nicht nur die Eigentümerinnen und Eigentümer selbst durch geeignete Sicherungsmassnahmen, sondern auch Versicherungen sowie die städtebauliche Infrastruktur. An zentralen Standorten wie dem Bahnhof Basel SBB oder dem Bahnhof St. Johann stehen beispielsweise moderne Velostationen mit erweiterten Sicherheits- und Serviceangeboten zur Verfügung.

Auch die Präventionsarbeit der Kantonspolizei ist ein zentraler Bestandteil dieses Ansatzes. So tragen Informations- und Sensibilisierungskampagnen, wie die Anfang Mai 2026 lancierte kantonale Präventionskampagne, wesentlich zur Bewusstseinsbildung bei. Ergänzend berät die Kantonspolizei interessierte Personen zu geeigneten Sicherungsmassnahmen und empfiehlt insbesondere hochwertige Schlösser, das Anschliessen an feste Objekte sowie das Abstellen an gut beleuchteten und frequentierten Orten. Ebenso wird geraten, Rahmennummer, Marke und Farbe zu dokumentieren, Kaufbelege aufzubewahren sowie eine passende Versicherung abzuschliessen und das Velo bei einem anerkannten Anbieter zu registrieren.

Zur Verankerung präventiver infrastruktureller Massnahmen und der Sensibilisierung als Querschnittsaufgabe ist unter Federführung der Kantonspolizei zudem die Schaffung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe vorgesehen. Vertreten sind dabei unter anderem die zuständigen Ansprechpersonen der Kantonspolizei, das Tiefbauamt, das Amt für Mobilität sowie weitere relevante Stellen. Die Arbeitsgruppe soll die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure stärken und den Austausch mit externen Partnern – insbesondere Versicherungen – fördern, um Möglichkeiten für ein weitergehendes Engagement zu prüfen.

Zur weiteren Verbesserung der Erkenntnislage wird ausserdem geprüft, wissenschaftlich gestützte Ansätze zur Analyse von Täterbewegungen und Deliktismustern einzusetzen. In diesem Zusammenhang wird namentlich die Durchführung einer extern begleiteten Studie geprüft, wie sie beispielsweise in Amsterdam bereits umgesetzt wurde.¹ Dabei würde eine begrenzte Anzahl gezielt präparierter Fahrräder mit GPS-Trackern ausgestattet und deren Verbringung ausgewertet. Ziel ist es, das Dunkelfeld besser zu erfassen sowie Erkenntnisse über typische Verbringungswege und mögliche grenzüberschreitende Deliktstrukturen zu gewinnen. Die Ergebnisse sollen als Grundlage für die gezielte Ausrichtung präventiver und repressiver Massnahmen dienen.

4.3 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Ein weiterer zentraler Ansatzpunkt liegt in der Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die bestehenden staatsvertraglichen Grundlagen, etwa das Schweizerisch-Französische Abkommen über Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen (Pariser-Abkommen, SR 0.360.349.1), bieten hierfür einen ausreichenden rechtlichen Rahmen. Entscheidend ist die konsequente Nutzung der bestehenden Instrumente sowie eine enge Abstimmung in der grenzüberschreitenden operativen Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat

¹ Link zur Animation der Ergebnisse: <https://senseable.mit.edu/bike-trafficking/>, Link zur Studie: <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0279906>

die Thematik bereits auf politischer Ebene mit den französischen Behörden aufgenommen. Beim Antrittsbesuch des Präfekten des Département Haut-Rhin im November 2025 sowie im Rahmen des Comité mixte – zuletzt im März 2026 – wurden insbesondere Fragen der grenzüberschreitenden Nacheile und deren praktische Anwendung unter Beteiligung von Vertretungen der Kantonspolizei Basel-Stadt auf operativer und strategischer Ebene vertieft erörtert. Ziel ist es, dieses Instrument künftig wieder vermehrt und wirksamer einzusetzen.

Auf operativer Ebene wird die Zusammenarbeit mit Frankreich und Deutschland im Rahmen der bestehenden trinationalen Sicherheitskooperation TriNat-Süd gezielt vorangetrieben. Das Deliktsfeld Velo- und E-Bike-Diebstähle wird künftig ausdrücklich priorisiert und in den entsprechenden Gefässen systematisch bearbeitet. Zudem werden – wie oben bereits ausgeführt – vermehrt gemeinsame Einsätze durchgeführt, dies in Form von gemischten Bike-Patrouillen im Dreiländereck sowie gemeinsamen Schwerpunktaktionen im Grenzraum. Damit wird die Präsenz im Grenzraum erhöht und das koordinierte Vorgehen der Einsatzkräfte vor Ort gezielt gestärkt.

5. Fazit

Der Regierungsrat erkennt den dringenden Handlungsbedarf bei der Bekämpfung von Velo- und E-Bike-Diebstählen und unterstützt zusätzliche Massnahmen. Mit der im Mai 2026 lancierten Präventionskampagne und der Einführung der kostenlosen Velovignette wird ein niederschwelliger und moderner Ansatz verfolgt, um Fahrräder besser identifizierbar zu machen und die Rückführung gestohlener Velos zu erleichtern. Damit wird einem zentralen Anliegen des Anzugs Rechnung getragen. Die im Anzug ebenfalls vorgeschlagene Velocodierung erscheint demgegenüber aus heutiger Sicht nur beschränkt zweckmässig, zumal Fahrräder bereits heute über individuelle Rahmennummern als etabliertes Identifikationsmerkmal verfügen.

Insgesamt setzt der Regierungsrat in der Bekämpfung von Velo- und E-Bike-Diebstählen auf eine gezielte Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente sowie eine verstärkte Koordination der beteiligten Akteure. Die Massnahmen reichen von einer verstärkten operativen Koordination und systematisierten Schwerpunktaktionen über den Ausbau der Prävention bis hin zu einer vertieften grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Prüfung innovativer neuer wissenschaftlich gestützter Ansätze. Damit soll die Bekämpfung von Velo- und E-Bike-Diebstählen wirksam und nachhaltig weiter gestärkt werden.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «Velovignetten und Velocodierungen gegen Velodiebstähle» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5517.04

JSD/P215517

Basel, 27. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2026

Anzug Beat Leuthardt und Konsorten betreffend «gleich lange Spiesse in den Quartieren bei Bauvorhaben»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2024 vom Schreiben Nr. 21.5517.03 vom 24. April 2024 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Beat Leuthardt und Konsorten betreffend «gleich lange Spiesse in den Quartieren bei Bauvorhaben» stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Die schöne Eckliegenschaft am St.Johanns-Platz mit der Pizzeria «Da Gianni» und ihrem schattigen Garten hat für sehr viele Menschen in- und ausserhalb des Quartiers einen wichtigen Stellenwert. Entsprechend kam es seit Bekanntwerden eines Umnutzungsprojekts zu vielen Interventionen auf politischer, medialer und juristischer Ebene.

Die demokratischen Grundprinzipien blieben soweit erkennbar formell gewahrt. Dies gilt aber genauer betrachtet nicht für alle juristischen Aspekte. Es wäre nämlich auch aus quartierdemokratischer und individueller Optik wichtig, dass in einem solchen Fall kantonale Gerichte über die Rechtmässigkeit der Umnutzung (im vorliegenden Fall eines Abbruchs unter Umwandlung in Stockwerkeigentum) hätten entscheiden können, sofern der Wille zur Überprüfung vonseiten Betroffener vorhanden ist.

Vorliegend war dieser Wille sehr wohl vorhanden, doch Einsprachen scheiterten, weil die Kostenrisiken von Quartierbewohnenden und NGOs viel zu hoch waren und Verfahren daher vorzeitig abgebrochen werden mussten.

Dies entspricht einem Kernproblem im Baurecht: Gerichtsgebühren (auch wenn sie ermässigt sind) und erst recht die Risiken hoher fünf- bis sechstelliger anwaltlicher Kosten der Bauherrschaft führen regelmässig dazu, dass Betroffene auf demokratisch legitimierte Überprüfungsmöglichkeiten verzichten müssen. Dieses Problem stellt sich nicht nur beim «Da Gianni», sondern immer mal wieder in Liegenschaften in allen Quartieren.

Es stünde daher einem Rechtsstaat gut an, dass er die Ausübung demokratischer Mittel in gewissem «normalen» Rahmen erlaubt und nicht (ungewollt) vereitelt. Das Beispiel des Bau- und Gastgewerbeinspektorats mit seinem kostenlosen Einspracheverfahren belegt, dass dies grundsätzlich möglich ist, und zwar unter voller Wahrung der Zielsetzungen des Raumplanungsrechts wie dem Beschleunigungsgebot.

Es besteht daher genügend Anlass, eine ähnliche Regelung auch für das kantonale Rekursverfahren vorzusehen. Niemand wird unter einer gerechten neuen Kostenregelung zu leiden haben, und es ist keine zeitliche Verzögerung zu befürchten. Wie sich im parallelen Anliegen bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, dem der vorliegende Gesetzestext nachempfunden ist (§ 2a Gerichtsgebührengesetz), zeigt.

setz, 154.800), zeigt, ist es seit Einführung jener Regelung per 5. Juli 2018 zu keinen Veränderungen in den einschlägigen Verfahren gekommen.

Und sollte ausnahmsweise - was überall vorkommen kann, beispielsweise durch einen missgünstigen Nachbarn - ein Rekursverfahren offensichtlich verzögernd («trölerisch») wirken, so ist mit der vorgeschlagenen Formulierung in § 2b Abs. 3 dafür gesorgt, dass solches Verhalten erst gar nicht vorkommt und auch nicht belohnt wird.

Die Unterzeichnenden möchten die Regierung verpflichten, innert 6 Monaten eine Vorlage vorzulegen, durch welche das Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16.1.1975 (154.800) wie folgt ergänzt wird:

§ 2b (neu)

1 In Verfahren vor kantonalen Rekursinstanzen, die ihren Ursprung beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat haben und die ein Bauvorhaben für einzelne Quartierliegenschaften betreffen, werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

2 In solchen Verfahren betragen die Gerichtsgebühren minimal Fr. 200 und maximal Fr. 500.

3 Bei mutwilliger Prozessführung können einer Partei die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Beat Leuthardt, Thomas Müry, Joël Thüring, Pascal Pfister, Tim Cuénod, Felix Wehrli, Balz Herter, Bülent Pekerman, Barbara Heer, Beatrice Messerli, Christian von Wartburg, Michelle Lachenmeier, Alex Dill, Christoph Hochuli»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Gegenstand des vorliegenden Anzugs ist die Kostenverlegung in baurechtlichen Rekursverfahren im Zusammenhang mit Verfügungen des Bau- und Gastgewerbeinspektorates (BGI), das unter anderem für die Erteilung von Baubewilligungen zuständig ist. Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob für gewisse Fallkonstellationen Ausnahmeregelungen geschaffen werden können, die von den für die übrigen baurechtlichen Rekursverfahren geltenden Rechtsgrundlagen zur Gebührenerhebung und zur Verteilung der Parteikosten abweichen.

Seit der letzten Berichterstattung wurden die Möglichkeiten für allfällige Erleichterungen bei der Kostenverteilung in Verfahren im Zusammenhang mit gewissen Bauprojekten vertieft geprüft. Dabei stand insbesondere die Sicherstellung eines in sich stimmigen und mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vereinbaren Systems der Kostenverteilung in öffentlich-rechtlichen Verfahren im Vordergrund.

2. Baurechtliche Rekursverfahren als öffentlich-rechtliche Verfahren

Wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 26. Januar 2022 (Nr. 21.5517.02) dargelegt hat, handelt es sich bei auf Baurecht fussenden Rekursverfahren um öffentlich-rechtliche Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren, die dem öffentlich-rechtlichen Verfahrens- bzw. Prozessrecht unterstehen. Ausgangspunkt solcher Verfahren bildet jeweils eine behördliche Verfügung, die angefochten wird, etwa die Erteilung oder die Ablehnung einer Baubewilligung durch das BGI. Es stehen sich demnach der verfügende Staat und die meist privaten Verfügungsadressaten gegenüber. Auch bei der Beteiligung von Dritten – beispielsweise Nachbarn als Rekursparteien oder als sogenannte Beigeladene (parteiähnliche Stellung) sowie Verbände mit gesetzlichem Verbandsbeschwerderecht – gelten die öffentlich-rechtlichen Verfahrensbestimmungen, da der Staat stets in seiner hoheitlichen Funktion beteiligt ist.

In öffentlich-rechtlichen Verfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz. Danach haben alle Instanzen – von den verfügenden Behörden bis hin zu den verschiedenen Rekursinstanzen – den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen zu untersuchen sowie sämtliche relevanten Faktoren unabhängig von den Vorbringen und Darstellungen der Parteien zu beachten. Entsprechend sind die Anforderungen an die Prozessführung nicht allzu formell. Eine anwaltliche Vertretung ist nicht zwingend notwendig, da die Behörden das Recht von Amtes wegen, also von sich aus, anwenden. Dieses Prinzip wird von den verschiedenen Instanzen gerade bei nachbarlichen Laienrekursen berücksichtigt, indem diese nicht im Sinne des strengen Rügeprinzips arbeiten, sondern den angefochtenen Entscheid von sich aus, hinsichtlich der in Frage kommenden Grundlagen auf dessen Rechtmässigkeit untersuchen.

Davon zu unterscheiden sind Zivilprozesse zwischen zumeist Privaten, etwa bei gerichtlichen Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen wie Mietstreitigkeiten, Arbeitsstreitigkeiten, Prozessen um Werkverträge oder Aufträge sowie um andere zivilrechtliche Verhältnisse. Diese unterstehen dem Zivilprozessrecht und somit anderen Verfahrensregeln. Im Gegensatz zu den verwaltungsrechtlichen Rekursinstanzen haben sich die Gerichtsinstanzen in diesen Verfahren primär an den Vorbringen der Parteien und den von ihnen zu beschaffenden Beweisen zu orientieren. Der Zivilprozess zeichnet sich zudem durch eine grosse Formstrenge aus.

Die geschilderten unterschiedlichen Verfahrensrechte für öffentlich-rechtliche Rekursverfahren einerseits und für Zivilprozesse jeder Stufe andererseits zeigen sich auch in unterschiedlichen Kostenregelungen.

3. Verfahrenswege und Kostenverlegung in Rekursverfahren in Baurechtssachen

3.1 Vorbemerkung zum Einspracheverfahren

Bei Verfahren auf Erteilung einer Verfügung – etwa einer Baubewilligung durch die zuständigen Behörden (vorliegend das BGI) – ersucht eine Bauherrschaft um Bewilligung für ein konkretes Bauvorhaben, beispielsweise einen Dachausbau, einen Hausanbau, den Bau einer Terrasse, eine Sanierung oder die Neuerstellung eines Einfamilien-, Mehrfamilien- oder Geschäftshauses. Gegen die Erteilung der Baubewilligung können von Gesetzes wegen Dritte, wie Nachbarn und weitere Berechtigte, Einsprache erheben. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (mit und ohne Einsprache) wird die Rechtmässigkeit der Erteilung oder Nichterteilung einer Baubewilligung behördlich geprüft.

Die Einsprache ist gemäss geltendem Recht und Gerichtspraxis kostenlos. Demgemäss werden keine behördlichen Gebühren für den Einspracheentscheid erhoben und es wird keine Parteientschädigung festgelegt und zugesprochen, weshalb die Einsprechenden, falls sie bereits im Einspracheverfahren anwaltlich vertreten sind, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ihre Parteikosten (Anwaltskosten) immer selbst zu tragen haben.

3.2 Rekursverfahren vor der Baurekurskommission

Gegen Einspracheentscheide können die Bauherrschaft oder die am Einspracheverfahren Beteiligten Rekurs bei der Baurekurskommission erheben. Bei der Baurekurskommission wird die Sache ein zweites Mal in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend beurteilt.

Die Kosten für das Verfahren vor der Baurekurskommission richten sich gemäss Verweis im Gesetz betreffend die Baurekurskommission (BRKG, SG 790.100) nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SG 270.100) und dem Gesetz über die Gerichtsgebühren (SG 154.800). Gestützt auf das Gesetz über die Gerichtsgebühren, ist der Rahmen für die

Höhe der Entscheidgebühr im vom Gerichtsrat erlassenen Reglement über die Gerichtsgebühren (Gerichtsgebührenreglement, GGR, SG 154.810) festgelegt.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Verteilung der Kosten in einem Rekursentscheid sehen vor, dass die staatliche Entscheidgebühr (auch sog. ordentliche Kosten/Gerichtsgebühr/Spruchgebühr) in der Regel der unterliegenden Rekurrentschaft oder der/den beigeladenen Person/en aufzuerlegen ist. Im Falle des Unterliegens in einem Rekursverfahren kann von der Rekursinstanz den Parteien, Beigeladenen oder der Vorinstanz (Behörde) zusätzlich eine Parteientschädigung an die Gegenpartei auferlegt werden, falls die obsiegende private Gegenpartei eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beigezogen hat. Der Vorinstanz (Behörde) wird im Falle ihres Obsiegens keine Parteientschädigung zugesprochen (§ 30 VRPG).

In der Praxis der Baurekurskommission wird die Höhe der gegebenenfalls aufzuerlegenden Entscheidgebühr im Voraus abgeschätzt und entspricht regelmässig dem Kostenvorschuss, den die Rekurrierenden zu leisten haben. Für die Bemessung des Kostenvorschusses beziehungsweise der ordentlichen Kosten werden die Anzahl sowie die Komplexität der sich stellenden Rechtsfragen sowie die Grösse des angefochtenen Projekts berücksichtigt. Des Weiteren einbezogen wird die Diversität der betroffenen Fachgebiete. Je mehr Fachgebiete in einem Rekurs angesprochen werden, desto mehr Sachverständige sind durch die Baurekurskommission beizuziehen. Auf diese Weise gibt es seit dem Jahr 2022 Kostenvorschüsse zwischen 700 und 3'000 Franken, wobei sich ein üblicher Kostenvorschuss auf 1'600 Franken beläuft. Bei Gutheissung des Rekurses wird der Kostenvorschuss zurückerstattet.

Die Höhe der Parteientschädigung wird im Verfahren vor der Baurekurskommission praxisgemäss pauschal festgesetzt und steht in Abhängigkeit zu den ordentlichen Kosten. Die Höhe der Parteientschädigung liegt in aller Regel leicht über den jeweiligen ordentlichen Kosten. Gleichwohl ist es oft so, dass eine zugesprochene Parteientschädigung die tatsächlich entstandenen Parteikosten nicht auszugleichen vermag. Die Praxis der Baurekurskommission, pauschale und vergleichsweise tiefe Parteientschädigungen zuzusprechen, beruht auf der Überlegung, dass es sich beim Baurekursverfahren um ein kostengünstiges Verfahren handeln soll, bei dem auch das Risiko, im Falle des Unterliegens der Gegenseite eine Parteientschädigung ausrichten zu müssen, in überblickbarem Rahmen bleibt.

3.3 Rekursverfahren vor dem Verwaltungsgericht

In einem dritten Schritt kann innerkantonale im Anschluss an die Baurekurskommission noch das Verwaltungsgericht angerufen werden. Hier gelten bezüglich der Verteilung der Kosten und der Höhe der Kosten die gleichen gesetzlichen Vorgaben wie im Verfahren vor der Baurekurskommission. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach dem VRPG. Im Falle des Unterliegens sind in der Regel die Entscheidgebühren des Verwaltungsgerichts zu übernehmen und die unterliegende Partei (das kann auch eine Behörde sein) kann zudem zu einer Parteientschädigung an die obsiegende Partei verurteilt werden. Auch hier erhält die Vorinstanz und je nachdem die ursprünglich verfügende Behörde im Falle ihres Obsiegens keine Parteientschädigung (§ 30 VRPG). Gestützt auf das Gesetz über die Gerichtsgebühren, ist der Rahmen für die Höhe der Entscheidgebühren im vom Gerichtsrat erlassenen GGR festgelegt.

In der Praxis des Verwaltungsgerichts beträgt gemäss Auskunft des Verwaltungsgerichts die Höhe der Entscheidgebühr bei Baurekursen seit 2021/2022 in der Regel zwischen 2'000 und 2'500 Franken, wobei es auch einige Fälle mit geringeren Gebühren gibt (z.B. 300 Franken), aber in der Regel keine Fälle mit höheren Gebühren vorkommen. Daran orientiert sich auch der jeweilige Kostenvorschuss, der regelmässig zwischen 1'500 und 2'500 Franken angesiedelt ist, aber gelegentlich auch weniger, aber nicht mehr beträgt. Der Kostenvorschuss wird mit der schlussendlich gesprochenen Entscheidgebühr verrechnet, bzw. den obsiegenden Rekurrierenden zurückerstattet. Gibt es mehrere parallele Rekursverfahren in der gleichen Sache, so wird die Gebühr vom Verwaltungsgericht je Verfahren reduziert.

Entsprechend der offenen Formulierung in § 30 Abs. 1 VRPG wird vom Verwaltungsgericht in vielen Fällen darauf verzichtet, zulasten unterliegender beigeladener Nachbarn bzw. zugunsten der obsiegenden Bauherrschaft eine Parteientschädigung festzusetzen. Dennoch gibt es die Zusprechung von Parteientschädigungen zulasten der unterliegenden Nachbarschaft (und damit zugunsten der Bauherrschaft). In den entsprechenden Urteilen seit 2021/2022 wurden zum Teil in ursprünglich aus mehreren in der Folge zusammengelegten Verfahren insgesamt meistens Parteientschädigungen in der Höhe zwischen 2'300 Franken und 3'000 Franken gesprochen, die oft aufgeteilt zu tragen waren. In einem Fall waren es 1'280 Franken und in einem weiteren 7'530 Franken, wobei beim letzteren die unterliegende Nachbarschaft nur ein Viertel der Gesamtsumme zu tragen und dieses Viertel unter mehreren Nachbarn aufzuteilen hatte. Es wird vom Verwaltungsgericht im Übrigen für die Berechnung einer Parteientschädigung, unabhängig vom privaten Stundenansatz einer Anwältin/eines Anwaltes, ein Stundenansatz von 250 Franken zugrunde gelegt.

3.4 Nachbemerkung zur unentgeltlichen Rechtspflege, zum Kostenerlass und zur Trölerei

Der Vollständigkeit halber soll bezüglich des Verfahrens vor den Rekursinstanzen noch Folgendes bemerkt werden: Grundsätzlich gelten für alle verwaltungsrechtlichen Verfahren – also auch für baurechtliche Verfahren – die Regelungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, die sowohl die Gebühren als auch die Parteikosten betreffen. Es muss aber festgestellt werden, dass die unentgeltliche Rechtspflege in Baurechtsangelegenheiten aus verschiedenen Gründen keine nennenswerte Rolle spielt.

In allen verwaltungsrechtlichen Verfahren gibt es für die Gebühren der Behörden bereits heute die Möglichkeit des Kostenerlasses, beispielsweise in § 30 VRPG für Entscheidgebühren bei Rekursen. In einem Bauverfahren käme es hierfür auf die konkrete Konstellation an.

Trölerei oder mutwillige Prozessführung wird in der Gerichtspraxis mit grosser Zurückhaltung angenommen. Selbst bei einem sturen, querulatorisch anmutenden Festhalten einer rekurrierenden Partei am eigenen Standpunkt könnte durch alle Instanzen hindurch nur ganz ausnahmsweise eine Kostenaufgabe wegen mutwilliger Prozessführung erfolgen. Daher würde eine entsprechende Ausnahme von einer Kostenprivilegierung im Baurekursverfahren in der Praxis nur von geringer Bedeutung sein.

4. Erwägungen

4.1 Mögliche Fallkonstellationen

Der Text des Anzugs lässt darauf schliessen, dass dessen Ziel nicht darin liegen sollte, in sämtlichen in der Verfügungskompetenz des BGI liegenden Fällen von baurechtlichen Rekursen Kosten erleichterungen für alle Parteien zu schaffen. Dies würde namentlich auch die Bauherrschaft umfassen, die in einem zweiseitigen Verfahren gegen die Behörden prozessiert, etwa weil sie von der Bewilligungsbehörde auf Gesuch hin keine Baubewilligung erhalten hat oder mit behördlichen Bauauflagen nicht einverstanden ist.

Der Anzug legt den Fokus vielmehr auf Fälle von Rekursen aus der Nachbarschaft gegen die behördlich verfügte Bewilligung von Bauprojekten einer Bauherrschaft. Es wird dabei zumindest implizit auf Fälle abgezielt, in denen nicht nur eine Einzelpartei, sondern mehrere Personen aus der Nachbarschaft gegen die behördliche Bewilligung vorgehen wollen. Zudem soll sich die Bewilligung nicht auf jedes Bauvorhaben, sondern nur auf Bauvorhaben zu einzelnen, sich von anderen Liegenschaften abhebenden Liegenschaften beziehen. Zur Veranschaulichung wird auf einen spezifischen Fall verwiesen, bei dem auf einem Privatgrundstück in einem beliebten Restaurant eine Art

Quartiertreffpunkt entstanden sei, der durch einen auf dem Grundstück geplanten Neubau mit Eigentumswohnungen gefährdet sei.

Hierzu ist festzuhalten, dass Einzelfälle als Grundlage für eine allgemein-abstrakte und für eine Vielzahl von Sachverhalten anwendbare Gesetzgebung meist nicht geeignet sind und sich nicht unmittelbar in gesetzliche Bestimmungen überführen lassen. So lassen sie sich nur bedingt verallgemeinern, da sie stark von den jeweiligen konkreten Umständen geprägt sind. Dadurch besteht das Risiko, dass daraus abgeleitete Regelungen zu eng gefasst sind oder künftige, anders gelagerte Fälle nicht angemessen erfassen. Zudem besteht bei der Normierung anhand von Einzelfällen das Risiko einer sachlich nicht gerechtfertigten Privilegierung oder Ungleichbehandlung.

Dies zeigt sich insbesondere im konkreten Anwendungsfall: Dem Ansatz des Anzugs folgend wäre eine Bauherrschaft im baurechtlichen Verfahren unterschiedlichen Kostenregelungen ausgesetzt, je nachdem, ob Dritte sich am Verfahren beteiligen oder nicht. Auch kann allein die Anzahl der rekurswilligen Nachbarinnen und Nachbarn keine sachlich gerechtfertigte Privilegierung dieser Personengruppe begründen, da die Beweggründe für einen Protest gegen ein Bauprojekt unterschiedlich sein können oder zwar gleichgerichtet, aber letztlich nicht in besonderer Weise schutzwürdig sind, etwa bei Einwänden gegen eine Beeinträchtigung der Aussicht. Auch bei der Festlegung, welche Arten von Bauobjekten bzw. Liegenschaften eine Ausnahmeregelung rechtfertigen würden, wäre nicht auszuschliessen, dass politische Wertungen in ein rechtsstaatlich neutral auszugestaltendes Verfahren einfließen würden. Dies wäre beispielsweise der Fall bei einer Beschränkung auf grosse Gebäude, auf Gebäude im Eigentum und unter der Bauherrschaft von juristischen Personen, oder auf Gebäude, deren Bau etwa den Wegfall eines Einkaufsladens oder Restaurants zugunsten von Wohnungen bedeutet oder umgekehrt, bei denen ein potentiell lautes Restaurant den Wegfall von Wohnungen bedeutet.

4.2 Kostenrisiko

4.2.1 Gebühren der Rekursinstanzen

Unter Ziffer 3.2 und 3.3 wurden zur Höhe und zur Verteilung der Entscheidgebühren der beiden Rekursinstanzen Baurekurskommission und Verwaltungsgericht aufgeführt. Es kann festgestellt werden, dass die je nach Verfahrensausgang anfallenden Gebühren bereits anlässlich des Kostenvorschusses abgeschätzt werden können. So entspricht der Kostenvorschuss meist der Entscheid-/Gerichtsgebühr. Vor der Baurekurskommission beträgt dieser im Regelfall 1'600 Franken, beim Verwaltungsgericht zwischen 1'500 und 2'500 Franken.

Es handelt sich um Gebühren für weiterführende gerichtliche Instanzen, die bereits heute vergleichsweise moderat und im Sinne der Zugänglichkeit angesetzt werden. In Konstellationen, in denen eine grössere Anzahl von Nachbarinnen und Nachbarn sowie allenfalls weitere Rekursberechtigte nach erfolgloser Einsprache ein Bauvorhaben weiterhin anfechten wollen, stellt ein untereinander aufteilbarer Kostenvorschuss in den genannten Höhen üblicherweise denn auch kein unüberwindliches Hindernis für die Ergreifung eines Rekurses dar.

Für die persönliche Entscheidung, gegen eine behördliche Verfügung oder einen Entscheid einen Rekurs zu erheben, wird im Übrigen meist das gesamte Prozessrisiko und nicht nur das Kostenrisiko abgeschätzt. Neben den Kosten werden insbesondere auch die Erfolgchancen sowie der organisatorische und persönliche Aufwand berücksichtigt.

4.2.2 Parteikosten

Die Baurekurskommission und das Verwaltungsgericht haben die rechtliche Vorgabe, dass sie die Zahlung einer Parteientschädigung der unterliegenden Partei an die gewinnende Partei auferlegen *können*. Während die Baurekurskommission Pauschalen leicht über der jeweiligen Entscheidgebühr zuspricht, akzeptiert das Verwaltungsgericht einen Stundenansatz von höchstens

250 Franken und setzt die Parteientschädigungen häufig im Bereich von 2'500 bis 3'000 Franken fest. Oft verzichtet das Verwaltungsgericht jedoch gänzlich auf die Zusprechung einer Parteientschädigung. Beide Rekursinstanzen haben insoweit einen Ermessensspielraum und sind von Gesetzes wegen letztlich gehalten, einen allen Aspekten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens angemessenen Betrag an die Parteikosten zu verlegen.

In der Praxis werden denn auch regelmässig nicht die gesamten Kosten einer anwaltlichen Vertretung als Parteientschädigung berücksichtigt. Die im Anzug für die rekurswillige Nachbarschaft geschilderte Gefahr, wonach die rekurswillige Nachbarschaft mit fünf- bis sechsstelligen Anwaltskosten der Bauherrschaft belastet werden könnte, besteht angesichts dieser Praxis nicht. Die zugesprochenen Parteientschädigungen bewegen sich vielmehr im niedrigen vierstelligen Bereich.

Als Ausgangslage hat jede Partei ihre eigene Rechtsvertretung nach Massgabe des jeweiligen Auftragsverhältnisses selbst zu finanzieren. Nach heutigem Recht kann die obsiegende Partei die von der Rekursinstanz festgesetzte Parteientschädigung von der Gegenseite ersetzt erhalten. Diese deckt die eigenen Anwaltskosten teilweise oder gar vollständig. Bei einer Niederlage kommt zu den eigenen Anwaltskosten hinzu, dass eine festgesetzte Parteientschädigung an die obsiegende Gegenseite bezahlt werden muss.

Gemäss dem im Anzug vorgeschlagenen Ansatz würden die Parteien weiterhin ihre eigenen Anwaltskosten tragen. Sie müssten jedoch keine Parteientschädigung bezahlen und würden im Ob-siegensfall auch keinen Beitrag an ihre eigene Anwaltskosten erhalten. Eine Reduktion des Kostenrisikos ergäbe sich somit einzig im Wegfall des Risikos, bei einer Niederlage neben den eigenen Anwaltskosten zusätzlich noch eine Parteientschädigung an die Gegenseite bezahlen zu müssen.

Ein wesentlicher Teil des Kostenrisikos bei einer Rekurerhebung – aber möglicherweise bereits bei der Erhebung einer Einsprache mit anwaltlicher Vertretung – liegt demnach nicht in den Gerichtsgebühren oder den von den Rekursinstanzen verlegten Parteientschädigungen, sondern in den eigenen Anwaltskosten. Diese können sowohl auf Seiten Nachbarschaft als auch Bauherrschaft höher ausfallen als die zugesprochene Parteientschädigung und verbleiben auch bei der im Anzug vorgeschlagenen Lösung bei den Parteien.

Gerade auch in den anvisierten Fällen, in denen eine grössere Gruppe von Personen gemeinsam gegen ein konkretes Bauvorhaben Rechtsmittel ergreift, können die Parteikosten beziehungsweise die Parteientschädigungen von den Rekursinstanzen unter den Beteiligten der unterliegenden Parteien aufgeteilt werden.

4.3 Sozialpolitische Überlegungen

In den im Anzug als Vergleich herangezogenen Mietrechtsverfahren, aber auch in arbeitsrechtlichen Verfahren, basieren die bestehenden gesetzlichen Erleichterungen für Mietende und Arbeitnehmende auf dem Grundsatz, dass diese Vertragsparteien strukturell bedingt regelmässig die wirtschaftlich schwächere Position einnehmen. Diese Komponente ist in baurechtlichen Verfahren, bei denen es um ein Gesuch und die Erteilung einer Bewilligung geht, nicht gegeben. Zu verschiedenen und zahlenmässig ausgeglichen sind hier die Rollenverteilungen, Interessenlagen und Fallkonstellationen. Es kann daher nicht generell davon ausgegangen werden, dass Gesuchstellende für baurechtliche Bewilligungen oft am längeren Hebel gegenüber den Bewilligungsbehörden sitzen und daher oft auch die Nachbarschaft strukturell benachteiligt wäre.

Auch der grundsätzliche Vergleich mit anderen Verwaltungsverfahren – wie etwa anderen Bewilligungsverfahren, Steuerverfahren, Migrationsverfahren oder Verfahren im Schul- oder Gesundheitsbereich – lässt nicht rechtfertigen, warum es in Bauverfahren von vornherein unterschiedliche Kostenverteilungsgrundsätze geben soll.

Baurechtlich relevante Sachverhalte weisen zwar keine strukturellen Benachteiligungen einer klar definierbaren Gruppe von Beteiligten auf. Sie sind jedoch insofern besonders, dass sie häufig eine weitere Gruppe von Personen als nur die eigentlichen Verfügungsadressatinnen und -adressaten betreffen. Auf diese Besonderheit geht das heutige Recht mit einem gewissen Ausbau der Zugänglichkeit zum Rechtsschutz ein. So haben im Baurechtsverfahren neben den eigentlichen Verfügungsadressatinnen und -adressaten eben auch Dritte – wie Nachbarinnen und Nachbarn – Verfahrensrechte. In verwaltungsrechtlichen Verfahren ist dies eher die Ausnahme. Zudem ist ein kostenloses und niederschwelliges Einspracheverfahren vorgesehen, das es ebenfalls nicht in allen verwaltungsrechtlichen Verfahren gibt. In diesem wird bereits ein erstes Mal eine nochmalige Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Ausübung des zulässigen behördlichen Abwägungsspielraums vorgenommen. Darüber hinaus sind die Anforderungen in öffentlich-rechtlichen Verfahren weniger streng als im Zivilprozess, was den Zugang zusätzlich erleichtert und das Risiko eines Vorgehens ohne Rechtsvertretung begrenzt.

Abschliessend ist im Sinne der staatsrechtlichen Einordnung festzuhalten, dass die Erteilung von Bewilligungen im Baubereich und die Möglichkeit, im konkreten Einzelfall rechtlich dagegen vorzugehen, Mittel des individuellen Rechtsschutzes sind und nicht demokratische Mitwirkungsrechte betreffen. Dies gilt selbst dann, wenn mehr als eine Partei an einer erteilten oder verweigerten Bewilligung interessiert ist. Im Baurecht besteht die demokratische Mitwirkung im Vorfeld und in genereller Weise in den gesetzlich festgelegten Möglichkeiten der Mitwirkung bei der Zonen- oder Bebauungsplanung.

Vor diesem Hintergrund sind für den Regierungsrat keine sozialpolitischen Gründe ersichtlich, die eine andere Kostenregelung für Rekursverfahren beim Vorgehen von mehreren Personen gegen bestimmte Bauvorhaben als gerechtfertigt erscheinen liessen.

5. Fazit

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass keine nachvollziehbare und daher rechtsstaatlich vertretbare Ausnahmesituation vorliegt, die unterschiedliche Kostenregeln innerhalb der baurechtlichen Verfahren oder im Vergleich zu anderen verwaltungsrechtlichen Verfahren rechtfertigen würde.

Die vertiefte Analyse der Kostenverlegungsregeln sowie der Praxis der beiden Rekursinstanzen zeigt zudem, dass mit dem im Anzug vorgeschlagenen Modell keine grundlegende Reduktion des Kostenrisikos für rekurswillige Nachbarschaften von Bauprojekten erreicht werden kann. Das Kostenrisiko der eigenen Parteivertretung bleibt bestehen, während zugleich die Möglichkeit entfällt, im Obsiegsfall eine Parteientschädigung zu erhalten.

Insgesamt erweist sich der vorgeschlagene Ansatz daher weder als geeignet, das angestrebte Ziel wirksam zu erreichen, noch als mit einem kohärenten und rechtsgleichen System der Kostenverteilung vereinbar.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Beat Leuthardt und Konsorten betreffend gleich lange Spiesse in den Quartieren bei Bauvorhaben abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5051.02

JSD/P265051

Basel, 1. Juli 2026

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Stärkung des Bereichs Menschenhandel bei der Kriminalpolizei, beim Fahndungsdienst und bei der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Projekts ReoS; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. April 2026 die nachstehende Motion Christoph Hochuli und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

«Der Regierungsrat hat Menschenhandel seit 2017 als einer der Schwerpunkte in der Kriminalitätsbekämpfung festgelegt. Menschenhandel ist ein typisches «Hol-Delikt». Die mangelnden Anzeigen sind Ausdruck davon, dass die Bemühungen intensiviert werden müssen. Menschenhandel muss beim Fahndungsdienst und bei der Kriminalpolizei ein expliziter Fokus sein und es müssen entsprechende Ressourcen gezielt dafür eingesetzt werden, damit es zu Anklagen und schlussendlich zu Verurteilungen der Täterschaften führt.

Die Ermittlung in Strafverfahren wegen Menschenhandel sind sehr komplex, personal und zeitintensiv, insbesondere weil die Delikte meistens grenzüberschreitend stattfinden. Ein Problem ist oft auch die sehr geringe Aussagebereitschaft der Opfer. Ohne valide Opferaussagen kann ein Verfahren in der Regel aber nicht abgeschlossen werden. Unterbringung von Opfern, rechtliche Beratung, psychosoziale und medizinische Begleitung sowie physischer Schutz gegen Übergriffe bilden deshalb Schlüsselaspekte in der Bekämpfung von Menschenhandel.

Die Fachgruppe Menschenhandel der Kriminalpolizei, welche heute zur Staatsanwaltschaft gehört, ist zurzeit personell sehr schwach aufgestellt und hat zu wenig Ressourcen, um die Ermittlungen in den Strafverfahren in der notwendigen Intensität voranzutreiben. In anderen Kantonen steht für die Bekämpfung des Menschenhandels viel mehr Personal zur Verfügung.

Die Kantonspolizei Zürich verfügt über einen Fachdienst Menschenhandel, bei dem 13 Mitarbeitende arbeiten. Der Fachdienst Menschenhandel gehört zur Kriminalpolizei und arbeitet opferzentriert (trauma-sensibel, nicht-repressiv und in Kooperation mit spezialisierten Opferschutzorganisationen). Er verfügt über einen Pikettdienst mit öffentlicher Telefonnummer und E-Mail-Adresse, über welche Opfer Anzeigen erstatten und Auskunftspersonen und Polizeimitarbeitende Beobachtungen melden können.

Mit dem Projekt ReoS wird die Kriminalpolizei von der Staatsanwaltschaft in die Kantonspolizei verschoben. Dabei ist es wichtig, die Fachgruppe Menschenhandel der Kriminalpolizei personell substantiell zu verstärken, damit sie so stark wird wie in vergleichbaren Kantonen. Nur so können den Verdachtsmeldungen nachgegangen und die Ermittlungen zeitnah und effektiv geführt werden. Bei den involvierten Abteilungen der Staatsanwaltschaft müssen ebenfalls die nötigen Ressourcen geschaffen werden, damit die von der Kriminalpolizei bearbeiteten Fälle nicht ins Stocken geraten und die Verfahren abgeschlossen werden können (Strafbefehle oder Anklagen). Aber auch der Fahndungsdienst der Kantonspolizei benötigt im Bereich Menschenhandel mehr Ressourcen, um Fälle von Menschenhandel überhaupt aufdecken zu können.

Vor diesem Hintergrund fordern die Unterzeichnenden dieser Motion vom Regierungsrat, dass im Rahmen des Projekts ReoS der Bereich Menschenhandel bei der Kantonspolizei (Fahndungsdienst und Kriminalpolizei) und bei der Staatsanwaltschaft personell substanziell ausgebaut und opferzentriert ausgestaltet wird, damit Menschenhandel effektiv bekämpft werden kann. Dabei soll geprüft werden, ob eine Organisation wie der Zürcher Fachdienst Menschenhandel mit einem Pikettdienst sinnvoll ist. Auch soll geprüft werden, ob und in welchen Bereichen Kooperationen mit anderen Kantonen im Sinne von Kompetenzzentren sinnvoll sein könnten. Zusätzlich sollen der spezialisierte Opferschutz und die Rechte von Opfern von Menschenhandel in der Ermittlungsarbeit gestärkt werden. Dies würde auch die Aussagebereitschaft von Opfern von Menschenhandel erhöhen.

Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Nicola Goepfert, Bruno Lötscher-Steiger, Patrick Fischer, Fleur Weibel, Hanna Bay, Andrea Strahm, Felix Wehrli, Johannes Sieber, Claudia Baumgartner, Gabriel Nigon, Edibe Gölgeli, Oliver Thommen, Michael Graber, Christian C. Moesch, Oliver Bolliger, Brigitte Gysin, Marina Schai, Alex Ebi»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, dass «im Rahmen des Projekts ReoS der Bereich Menschenhandel bei der Kantonspolizei (Fahndungsdienst und Kriminalpolizei) und bei der Staatsanwaltschaft personell substanziell ausgebaut und opferzentriert ausgestaltet wird, damit Menschenhandel effektiv bekämpft werden kann. Dabei soll geprüft werden, ob eine Organisation wie der Zürcher Fachdienst Menschenhandel mit einem Pikettdienst sinnvoll ist. Auch soll geprüft werden, ob und in welchen Bereichen Kooperationen mit anderen Kantonen im Sinne von Kompetenzzentren sinnvoll sein könnten. Zusätzlich sollen der spezialisierte Opferschutz und die Rechte von Opfern von Menschenhandel in der Ermittlungsarbeit gestärkt werden. Dies würde auch die Aussagebereitschaft von Opfern von Menschenhandel erhöhen.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Der Straftatbestand des Menschenhandels ist in Art. 182 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) geregelt. Dessen Verfolgung und Beurteilung erfolgt nach den Regeln der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0). Die Zuständigkeit für die Verfolgung des Menschenhandels durch die kantonalen Strafbehörden ergibt sich primär aus dem Grundsatz der kantonalen Strafgerichtsbarkeit gemäss Art. 22 StPO. Demzufolge verfolgen und beurteilen die kantonalen Strafbehörden sämtliche Straftaten des Bundesrechts, sofern keine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme die Bundesgerichtsbarkeit begründet. Auf kantonaler Ebene ist die Zuständigkeit für die Strafverfolgung im Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 13. Oktober 2010 (EG StPO, SG 257.100) festgelegt (Art. 14 StPO). Gemäss § 3 EG StPO sind die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft Strafverfolgungsbehörden. Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden sowie die Aufsicht über die Strafbehörden sind gemäss § 5 Abs. 1 EG StPO im Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 (SG 510.100), im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 (SG 153.100) sowie im Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 (SG 154.100) geregelt. Nach § 5 Abs. 1^{bis} EG StPO kann der Regierungsrat für die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und die Kantonspolizei Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung einschliesslich Strafverfolgung festlegen. Für die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft erlässt der Regierungsrat eine entsprechende Verordnung (§ 5 Abs. 2 EG StPO).

Die Motionsforderung zielt im Grundsatz darauf ab, die Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken. Die Motion gibt aber auch vor, wie diese Forderung zu erfüllen ist. Namentlich wird verlangt, dass «im Rahmen des Projekts ReoS» die zuständigen Abteilungen der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft «personell substanziell ausgebaut» und der Bereich Menschenhandel «opferzentriert ausgestaltet wird». Ferner sollen gemäss Motionstext der spezialisierte Opferschutz und die Rechte von Opfern von Menschenhandel in der Ermittlungsarbeit gestärkt werden sowie verschiedene weitere Massnahmen geprüft werden (die Einrichtung einer Fachstelle Menschenhandel mit einem Pikettdienst, Kooperationen mit anderen Kantonen im Sinne von Kompetenzzentren).

Keine Behörde darf ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken (§ 69 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 [KV; SG 111.100]). Die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung gehört unbestrittenermassen zu den Kern- oder Stammfunktionen der Exekutive (vgl. statt vieler: ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 1656; DENISE BUSER, Kantonales Staatsrecht, Basel 2004, S. 145; BGE 133 II 209E. 3.1). Nach § 101 KV ist der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er steht der kantonalen Verwaltung vor, sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit, bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt für einfache und rasche Verwaltungsabläufe (§ 108 KV). Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). In den §§ 2 lit. b sowie § 4 OG wird bekräftigt, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet, für deren rechtmässige, leistungsfähige und rationelle Tätigkeit sorgt und im Rahmen von Verfassung und Gesetz deren zweckmässige Organisation bestimmt.

Soweit in der Motion zur Erreichung der Hauptstossrichtung ein personeller Ausbau der für Menschenhandel zuständigen Abteilungen der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft gefordert wird, lässt sich dies im Rahmen der vorstehend dargelegten gesetzlichen Grundlagen und im Sinne von § 42 Abs. 1^{bis} GO (Ergreifung einer Massnahme durch den Regierungsrat) umsetzen. Die Formulierung belässt dem Regierungsrat genügend Handlungsspielraum, um zu entscheiden, wie die

Massnahme konkret ausgestaltet werden kann. Gleiches gilt für die übrigen Forderungen zum Opferschutz und bezüglich der geforderten Prüfung einer spezialisierten Organisationsform, eines Piktetdienstes sowie interkantonalen Kooperationen. Soweit die Motion verlangt, dass die vorstehend beschriebenen Massnahmen «im Rahmen des Projekts ReoS» umzusetzen sind, gibt sie ein bestimmtes Gefäss konkret vor, innerhalb dessen die geforderten Massnahmen verbindlich zu realisieren sind. Es besteht damit für den Regierungsrat in diesem Punkt keinen nennenswerten Handlungsspielraum in Bezug auf seine Planungs-, Koordinations- sowie Organisationskompetenz. Insbesondere hat der Regierungsrat keinen Spielraum zu entscheiden, ob es etwa zweckmässiger wäre, die Motionsforderung ausserhalb des laufenden Projekts zu erfüllen oder ob die Integration dieser Massnahme in das laufende Projekt ReoS zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt möglich und durchführbar ist. Diese konkret formulierte Teilforderung der Motion verletzt insoweit den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (§ 42 Abs. 2 GO i.V.m. § 104 Abs. 1 lit. b und § 108 Abs. 2 KV) und ist dem parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich.

1.4 Schlussfolgerung

Diese Motion verstösst in Teilen gegen den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (§ 42 Abs. 2 GO) und ist deshalb als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat im Juni 2023 die Motion Messerli und Konsorten betreffend Ausgliederung der Kriminalpolizei aus der Staatsanwaltschaft überwiesen. Der Regierungsrat bzw. das Justiz- und Sicherheitsdepartement und die Staatsanwaltschaft haben diesen Auftrag mit dem Projekt «Reorganisation Strafverfolgung» (ReoS) aufgenommen. ReoS bezweckt, die Kriminalpolizei rechtlich, organisatorisch, prozessual und personell in die Kantonspolizei einzugliedern und die Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft neu auszugestalten. Nach Abschluss der Initialisierung befindet sich das Projekt momentan in der Konzeptphase.

Im Zentrum der Konzeptphase stehen die für die neue Aufbau- und Ablauforganisation erforderlichen Rechtsgrundlagen, die Gestaltung der künftigen Prozesse, Strukturen und Funktionen sowie die behördenübergreifenden Schnittstellen und Kooperationsmodelle. Dabei sind die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben einzuhalten, rechtliche Risiken zu minimieren und die Voraussetzungen für eine leistungsfähige Strafverfolgung und Ereignisbewältigung zu schaffen. ReoS ist mithin ein grundlegendes Organisations- und Transformationsprojekt. Es legt die institutionelle Ordnung und die Zusammenarbeitsformen der Strafverfolgungsbehörden für deren Auftragserfüllung als Ganzes neu fest; es ist hingegen nicht darauf ausgerichtet, sämtliche fachspezifischen Schwerpunktsetzungen oder zusätzlichen Leistungsausbauvorhaben in einzelnen Deliktsfeldern inhaltlich zu konzipieren und zu finanzieren. Dies gilt insbesondere für Deliktsfelder, deren ganzheitliche Bekämpfung weit über die repressive Strafverfolgung hinausgehen muss und hierzu auch weitere behördliche oder auch private Partner einbezogen werden müssen.

Für den Bereich Menschenhandel wird ReoS jedenfalls sicherzustellen, dass bestehende Spezialisierungen und bewährte Schnittstellen bei der Überführung der Kriminalpolizei in die Kantonspolizei funktionsfähig erhalten bleiben. Dies betrifft sowohl die kriminalpolizeiliche Fachkompetenz als auch das Zusammenwirken mit der Fahndung, der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft und den Stellen des Opferschutzes, wobei die zukünftige Ansiedlung der damit verbundenen Aufgaben im Rahmen von ReoS näher zu prüfen ist. Die heute in verschiedenen Fachbereichen vorhandene Spezialisierung ist im künftigen Organisationsmodell sachgerecht abzubilden. ReoS bietet die Möglichkeit, die Zusammenarbeit der beteiligten Strafverfolgungsbehörden weiter zu stärken und die Kompetenzen im Bereich Menschenhandel organisatorisch nachhaltig zu verankern.

2.2 Bekämpfung von Menschenhandel und bestehende Zusammenarbeit

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass die Bekämpfung von Menschenhandel besondere fachliche und personelle Anforderungen stellt. Menschenhandel ist in den meisten Fällen ein sogenanntes Hol-Delikt: Anzeigen werden selten erstattet. Verdachtslagen müssen vielmehr proaktiv erkannt, mögliche Opfer behutsam angesprochen und tragfähige Beweise oft über längere Zeit sowie unter Einbezug grenzüberschreitender Zusammenhänge erhoben werden. Der Schutz und die Stabilisierung möglicher Opfer sind nicht nur aus opferschutzrechtlicher Sicht zentral, sondern können auch für die Aufklärung komplexer Sachverhalte von wesentlicher Bedeutung sein. Hinzu kommt die Schwierigkeit, Opfer, deren Angaben oft die wichtigsten Beweismittel für die Verfahrensführung bilden, während der Dauer des Strafverfahrens zur behördlichen Verfügung zu halten. Sensibilisierte Angehörige von Strafverfolgungs- und anderen Behörden ebenso wie spezialisierte Strafverfolgende und eine eng abgestimmte Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen bilden deshalb einen wesentlichen Erfolgsfaktor.

Im Frühling 2017 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erstmals gemäss § 5 Abs. 1^{bis} EG StPO die Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung einschliesslich Strafverfolgung für die Jahre 2017-2019 festgelegt. Einer der drei dieser Schwerpunkte ist bis dato der Menschenhandel. Da der Fokus zunächst auf der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Menschen lag, wurde 2017 eine Taskforce mit Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft (Kriminalpolizei), der Kantonspolizei (Fahndung) und des Migrationsamts (Zwangsmassnahmen) gebildet. Mit Einführung des Meldeverfahrens für Prostituierte wurde auch die Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) noch stärker intensiviert und diese in die Taskforce eingebunden. Die Taskforce bringt die operativ beteiligten Stellen, insbesondere die Fahndung der Kantonspolizei, die Kriminalpolizei und zuständige Einheiten der Staatsanwaltschaft, das Migrationsamt, das Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie weitere Stellen zusammen und ermöglicht eine koordinierte Bearbeitung von Verdachts- und Falllagen. Ergänzend besteht der zweimal jährlich durchgeführte Runde Tisch Menschenhandel, der den Austausch mit Bundesstellen und spezialisierten Nichtregierungsorganisationen sicherstellt. Die Verknüpfung mit der Opferhilfe wird zusätzlich durch die Mitwirkung der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe in der Opferhilfekommission beider Basel gewährleistet.

Die operative Handlungsfähigkeit zur Bekämpfung von Menschenhandel wurde in den vergangenen Jahren auch personell gestärkt. Gleichzeitig wurden die Unterbringung mutmasslicher Opfer, die Schulung der involvierten Behörden und die systematische Opferidentifikation weiterentwickelt.

2.3 Würdigung der Anliegen und laufende Entwicklungen

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass die Bekämpfung des Menschenhandels angesichts der hohen Fallkomplexität, der häufig grenzüberschreitenden Bezüge und der besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer laufend weiterentwickelt werden muss. Die bestehenden Strukturen, Prozesse und Ressourcen sollen deshalb vertieft überprüft und dort, wo Handlungsbedarf besteht, gezielte Verbesserungen vorgenommen werden. Zu prüfen ist insbesondere, mit welchen Mitteln und Vorgehensweisen das Erkennen von Sachverhalten möglichen Menschenhandels gestärkt werden kann und ob die heutigen Ressourcen und die bestehenden spezialisierten Funktionen angesichts der Fallkomplexität und des potenziellen Fallvolumens genügen. Ebenso prüfenswert ist ein klar ausgestalteter Zugang für Meldungen und Verdachtsinformationen, Bedarf und Zweckmässigkeit eines spezialisierten Pikettdienstes sowie Möglichkeiten einer verstärkten interkantonalen Zusammenarbeit. Eine solche Prüfung muss aber die gesamte Verfahrenskette einbeziehen: Eine Verstärkung der Früherkennung durch polizeiliche und andere behördliche Kräfte oder der kriminalpolizeilichen Ermittlungen entfaltet ihre Wirkung nur, wenn auch die staatsanwaltschaftliche Verfahrensführung und Anklagevertretung in der Lage sind, die daraus resultierenden Verfahren zeitgerecht und fachlich spezialisiert weiterzuführen.

Das Anliegen fügt sich zudem in die übergeordnete sicherheitspolitische Planung ein. Im Legislaturplan 2025–2029 hat der Regierungsrat im Schwerpunkt «Sicherheit und Zusammenhalt» unter der Massnahme «Strafverfolgung stärken und Justizvollzug modernisieren» neben ReoS die Erarbeitung eines Handlungskonzepts zur Bekämpfung organisierter Kriminalität vorgesehen. Menschenhandel erweist sich aufgrund seiner häufig organisierten, arbeitsteiligen und grenzüberschreitenden Vorgehensweise als Erscheinungsform organisierter Kriminalität. Die mit der Motion verlangten inhaltlichen Weiterentwicklungen zur Bekämpfung von Menschenhandel sind deshalb im Rahmen der Arbeiten zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität weiterzuverfolgen und umzusetzen. Dazu steckt insbesondere auch die von Bund und Kantonen Ende 2025 gemeinsam verabschiedete «Strategie der Schweiz gegen organisierte Kriminalität (OK)» einen verbindlichen Rahmen ab. Diese Strategie basiert auf den drei Pfeilern 1) «OK erkennen», 2) «OK verhindern» und 3) «OK bekämpfen» und leitet sich aus der Vision ab, dass die Schweiz für OK gänzlich unattraktiv werden soll.

2.4 Abgrenzung zum Projekt ReoS

Die Motion verlangt zusätzliche inhaltliche und ressourcenbezogene Abklärungen in einem spezifischen Deliktsfeld. Diese Fragestellungen gehen weit über den Organisations- und Transformationsauftrag von ReoS hinaus und betreffen eigenständige fachpolitische Überlegungen, die zu weiteren ressourcenbezogenen Entscheiden führen müssen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die strategischen Pfeiler 1 und 2 der Prävention und Früherkennung, die gerade nicht Gegenstand der Stärkung der Strafverfolgung (Pfeiler 3), also mitunter des Projekts ReoS, sind.

Vor dem Hintergrund der genannten Strategie und der Notwendigkeit, die inhaltlichen Arbeiten zur Weiterentwicklung der Bekämpfung von organisierter Kriminalität im Allgemeinen und Menschenhandel im Besonderen in einem eigenständigen Projekt anzugehen, ist es nicht möglich, im Rahmen des Projektes ReoS den verlangten substanziellen personellen Ausbau, der zur Umsetzung neuer Handlungskonzepte notwendig ist, zuverlässig zu quantifizieren. Kommt hinzu, dass dieser eben nicht nur in den von ReoS betroffenen Stammorganisationen Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei anfallen dürfte, sondern auch in weiteren öffentlichen und privaten Institutionen geprüft werden muss. ReoS muss sich auf seinen ohnehin bereits sehr umfangreichen, auf die Neuordnung der Strafverfolgung definierten Auftrag konzentrieren: Es muss die Überführung der Kriminalpolizei in die Kantonspolizei, die damit verbundenen, organisatorischen Folgemaassnahmen bei der Staatsanwaltschaft, die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen sowie die neue Aufbau- und Ablauforganisation fristgerecht und in einer für beide Strafverfolgungsbehörden tragfähigen Weise konzipieren und umsetzen. Die Konzeptphase dafür ist bereits im Gange und methodisch, personell und zeitlich auf diesen Transformationsauftrag ausgerichtet.

Die Abgrenzung bedeutet nicht, dass ReoS die Belange des Menschenhandels ausklammert. Im Gegenteil hat ReoS im künftigen Organisationsmodell die Funktionsfähigkeit der bestehenden spezialisierten Aufgabenwahrnehmung, die erforderlichen Schnittstellen und die Kooperationsfähigkeit sicherzustellen und bezieht die Anforderungen aus der Motion wie auch diejenigen aus der Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität soweit wie möglich vorausschauend ein. Die spezifischen konzeptionellen Überlegungen und sich daraus ergebenden Erkenntnisse zum personellen Ausbau und einer weitergehenden opferzentrierten Fachorganisation sind jedoch parallel und koordiniert, aber als eigenständiger Auftrag zu bearbeiten.

2.5 Umsetzungsaufwand und weiteres Vorgehen

Die Umsetzung der Motion erfordert unter anderem auch vertiefte Überlegungen zu Handlungsaspekten, die nicht unmittelbar der eigentlichen Strafuntersuchung zuzuordnen sind, sondern weit vorgelagerte oder auch nachgelagerte Handlungsfelder betreffen und entsprechend den Einbezug weiterer Arbeitspartner erfordern. Angesichts der spezialisierten Materie ist davon auszugehen, dass diverse betroffene Dienststellen und punktuell auch externe Fachkompetenz beigezogen werden müssen. Zudem sind personelle Mehrbelastungen in den beteiligten Einheiten während der Prüfung und Umsetzung angemessen zu berücksichtigen.

Allfällige zusätzliche Ressourcen innerhalb der Strafverfolgung und in weiteren Bereichen können erst auf der Grundlage dieser Arbeiten zuverlässig beziffert und beantragt werden. Soweit ein Stel lenausbau, organisatorische Anpassungen oder zusätzliche Leistungen finanzielle Mittel oder Rechtsänderungen voraussetzen, sind die dafür erforderlichen Entscheide im ordentlichen Budget-, Ausgabenbewilligungs- beziehungsweise Rechtsetzungsverfahren herbeizuführen. Damit kann die Weiterentwicklung des Bereichs Menschenhandel im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität fundiert geprüft werden, während ReoS seinen Reorganisationsauftrag zeitgerecht und zielgerichtet weiterführen kann.

2.6 Fazit

Der Regierungsrat anerkennt die besondere Bedeutung einer wirksamen, spezialisierten und operzentrierten Bekämpfung von Menschenhandel. Die bestehenden Kooperations- und Fachstrukturen bilden hierfür eine wichtige Grundlage. Auf dieser Basis sollen die bestehenden Strukturen, Prozesse und Ressourcen im Bereich Menschenhandel gezielt weiterentwickelt und wo angezeigt gestärkt werden. Das Projekt ReoS bietet die Möglichkeit, die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden zu stärken und die Voraussetzungen für eine wirksame und spezialisierte Bekämpfung des Menschenhandels organisatorisch nachhaltig zu verankern.

Das Anliegen der Motion, die Bekämpfung des Menschenhandels weiterzuentwickeln, ist begründet und unbestritten. Es soll deshalb im Sinne eines gesamtheitlichen Ansatzes ergänzend zum Projekt ReoS, das sich auf die Strafverfolgungsorganisation fokussiert, weiterverfolgt werden. Die erforderliche Koordination ist gewährleistet, indem ReoS im Rahmen des definierten Auftrags sicherstellt, dass die für die Strafverfolgung im Bereich Menschenhandel erforderlichen Spezialisierungen und Schnittstellen in der künftigen Organisation erhalten bleiben und so die Voraussetzungen für eine wirksame und spezialisierte Aufgabenerfüllung weiter verbessert werden.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragt der Regierungsrat, die Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Stärkung des Bereichs Menschenhandel bei der Kriminalpolizei, beim Fahndungsdienst und bei der Staatsanwaltschaft als Motion teilweise bzw. soweit rechtlich zulässig zur Erledigung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5013.02

JSD/P265013

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend «Stärkung der Härtefallregularisierung im Kanton Basel-Stadt»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. März 2026 die nachstehende Motion Beda Baumgartner und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Im Kanton Basel-Stadt leben gemäss Schätzung des Bundes rund 4'000 Sans-Papiers. Ein grosser Teil dieser Menschen lebt seit vielen Jahren hier, arbeitet in der Region und ist sozial eingebettet. Die Sans-Papiers in Basel-Stadt sind überwiegend erwerbstätig – Studien für die Deutschschweiz weisen eine Erwerbsquote von rund 85 Prozent aus. Die restlichen Personen sind Kinder, welche hier zur Schule gehen. Viele arbeiten in privaten Haushalten, in der Kinderbetreuung und Altenpflege, in der Reinigung oder in weiteren Niedriglohnsektoren wie Gastronomie und Bau. Diese Menschen leisten einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit unserer Stadt, obwohl sie aufgrund ihres prekären Aufenthaltsstatus keinerlei Sicherheit und kaum Rechte haben. Für sie und ihre Kinder bedeutet dies eine ständige Lebenssituation der Unsichtbarkeit, der Angst vor Entdeckung und der Gefahr von Ausbeutung.

Bundesrechtlich bestehen klare Möglichkeiten für eine Regularisierung: Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie das Asylgesetz (AsylG) sehen vor, dass Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus bei ausgewiesenen schwerwiegenden persönlichen Härtefällen eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind Ausdruck des politischen Willens, Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz haben und deren Rückkehr unzumutbar ist, eine Perspektive zu geben.

Trotz dieser klaren gesetzlichen Grundlage zeigt sich in Basel-Stadt eine deutliche Diskrepanz zwischen rechtlichen Möglichkeiten und gelebter Praxis. Während mehrere Tausend Sans-Papiers im Kanton leben, werden im Vergleich zu Kantonen wie bspw. Baselland oder Bern jährlich nur wenige Härtefallgesuche eingereicht und bewilligt. Das vom Kanton publizierte Merkblatt zu Härtefallgesuchen wird in der Praxis kaum genutzt und bietet den Betroffenen keine echte Orientierung oder Sicherheit. Viele Sans-Papiers zögern, ein Gesuch einzureichen, weil sie ausländerrechtliche Konsequenzen befürchten. Die bestehende Unsicherheit führt dazu, dass rechtlich vorgesehene Wege nicht beschritten werden und dass Menschen, die seit Jahren hier leben, arbeiten und integriert sind, weiterhin in einem prekären und rechtlich schutzlosen Zustand verbleiben.

Die aktuelle Situation zeigt deutlich, dass der Kanton seinen Handlungsspielraum bei der Anwendung der Härtefallregelungen nicht ausschöpft. Eine aktive, transparente und vertrauensbildende Praxis würde nicht nur den Betroffenen eine Perspektive eröffnen, sondern auch gesellschaftlich und wirtschaftlich sinnvolle Regularisierungen ermöglichen.

Die Motionär:innen bitten den Regierungsrat unter geltendem Bundesrecht und in enger Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) die Bewilligung von Härtefällen aktiv voranzutreiben. Der Kanton stellt sicher, dass diese Verfahren für die Betroffenen zugänglich, transparent und

ohne begleitende repressive Massnahmen ausgestaltet werden, sodass möglichst viele langjährig in Basel-Stadt lebende Personen eine Regularisierung erhalten können. Zudem soll er sich auf nationaler Ebene für eine entsprechende Praxis und allfällige gesetzliche Verbesserungen einsetzen.

Beda Baumgartner, Nicola Goepfert, Tobias Christ, Johannes Sieber, Bülent Pekerman, Nicole Amacher, Fleur Weibel, Christoph Hochuli, Bruno Lötscher-Steiger, Fina Girard, Hanna Bay, Daniel Gmür, Thomas Widmer-Huber»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona- les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist eine Motion gemäss § 42 Abs. 2 GO un- zulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Der Regierungsrat wird mit der vorliegenden Motion darum gebeten, «unter geltendem Bundes- recht und in enger Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) die Bewilligung von Härtefällen aktiv voranzutreiben. Der Kanton stellt sicher, dass diese Verfahren für die Betroffe- nen zugänglich, transparent und ohne begleitende repressive Massnahmen ausgestaltet werden, sodass möglichst viele langjährig in Basel-Stadt lebende Personen eine Regularisierung erhalten können. Zudem soll er sich auf nationaler Ebene für eine entsprechende Praxis und allfällige ge- setzliche Verbesserungen einsetzen.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss Art. 121 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl Sache des Bundes. Gestützt auf Art. 121 Abs. 1 BV hat der Bund das Bundesgesetz über die Ausländere- nnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrati- onsgesetz, AIG; SR 142.20) erlassen. Das AIG regelt namentlich die Ein- und Ausreise, den Auf- enthalt sowie den Familiennachzug von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz (Art. 1). In Art. 18 – 29a AIG werden die Zulassungsvoraussetzungen für einen Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz (mit und ohne Erwerbstätigkeit) geregelt. Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG hält fest, dass von diesen Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden kann, um schwerwie- genden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Ge- stützt auf das AIG hat der Bund die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201) erlassen, welche das AIG konkretisiert, indem sie die Voraussetzungen und das Verfahren für Einreise, Aufenthalt, Familiennachzug sowie Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern auf Verordnungsstufe regelt. Gemäss Art. 31 Abs. 1 VZAE («Schwerwiegender persönlicher Härtefall») kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Bei dieser Beurteilung sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen: Integration, Familienverhältnisse, finanzielle Verhältnisse, Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, Gesundheitszustand, Möglichkeit einer Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (lit. a-g). Die gesuchstellende Person muss zudem ihre Identität offenlegen (Art. 31 Abs. 2 VZAE).

Auf kantonaler Ebene regelt das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vom 11. Januar 2017 (NAG; SG 122.200) unter anderem die An-, Um- und Abmeldung natürlicher Personen bei Niederlassung oder Aufenthalt in der Einwohnergemeinde (§ 1). Gemäss § 2 Abs. 3 NAG ist für die migrationsrechtliche Regelung des Aufenthaltes die kantonale Migrationsbehörde zuständig; sie ist die für den Vollzug des AIG und dessen Ausführungsvorschriften zuständige kantonale Behörde gemäss Art. 88 Abs. 1 VZAE («Vollzugsbehörde»). Des Weiteren hat das Migrationsamt Basel-Stadt das «Merkblatt über Gesuche um Härtefallregelung (Sans-Papiers)» (Stand: Januar 2019) herausgegeben, das insbesondere die Kriterien und das Verfahren erläutert.

Dogmatisch stellt die ausländerrechtliche Härtefallbewilligung nach AIG/VZAE eine Ausnahmebewilligung dar, die an strenge bundesrechtliche Kriterien gebunden ist. Um Härtefälle zu vermeiden, welche die gesetzliche Regelung mit sich bringen kann, darf der Gesetzgeber die rechtsanwendenden Organe grundsätzlich ermächtigen, aus Gründen der Billigkeit bzw. Einzelfallgerechtigkeit ausnahmsweise davon abzuweichen. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung liegt im pflichtgemässen Ermessen der Behörden, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind (gesetzliche Grundlage, Vorliegen der vom Gesetz verlangten Ausnahmesituation und Beachtung der *ratio legis* sowie der öffentlichen Interessen; vgl. dazu HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, N 2663 ff. m.w.H.).

Die Kompetenzverteilung im Rahmen der ausländerrechtlichen Härtefallbewilligung sieht vor, dass die jeweiligen Gesuche auf Kantonsebene vom Migrationsamt geprüft und vom SEM auf Bundesebene entschieden werden. Folglich können die Kantone keine eigenständige Regularisierungsmassnahmen ergreifen, welche von den bundesrechtlichen Vorgaben abweichen.

Die rechtswidrige Ein- oder Ausreise, der rechtswidrige Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung sind strafbar (Art. 115 AIG). Die kantonale Migrationsbehörde unterliegt einer Anzeigepflicht und ist als zuständige Strafverfolgungsbehörde aufgrund der Ausgestaltung der Strafnorm als Officialdelikt verpflichtet, entsprechende Sachverhalte anzuzeigen. Auf die Bearbeitung des Härtefallgesuchs selbst und dessen inhaltliche Bewertung hat das Strafverfahren jedoch keinen Einfluss.

Die einzelnen Motionsforderungen beurteilen sich wie folgt:

1) Härtefallbewilligungen aktiv vorantreiben: Zunächst wird verlangt, die Bewilligung von Härtefällen unter geltendem Bundesrecht mit dem SEM «aktiv voranzutreiben». Es handelt sich um eine im Sinne von § 42 Abs. 1^{bis} GO zu ergreifende Massnahme. Diese Forderung ist zulässig, soweit durch das aktive Vorantreiben nicht verbindlich vorgeschrieben werden soll, wie die Behörde das ihr auferlegte Ermessen ausüben soll und dadurch keine Ausweitung oder Abweichung der gesetzlichen Kriterien des AIG und der VZAE stattfinden soll. Der bestehende Ermessensspielraum der Härtefallbewilligung darf aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben vom Kanton nicht unterlaufen werden. Auch könnte sich die Frage der Rechtsungleichheit (Art. 8 BV) stellen, wenn im Kanton Basel-Stadt Härtefallgesuche systematisch grosszügiger geprüft würden als in anderen Kantonen. Soweit die Forderung, die Ergreifung von Massnahmen im Rahmen des bundesrechtlich Zulässigen namentlich zur Vollzugsoptimierung oder zur Unterstützung von Gesuchstellenden verlangt, ist sie rechtlich zulässig.

2) Sicherstellung von zugänglichen, transparenten Verfahren ohne repressive Begleitmassnahmen mit dem Ziel der möglichst breiten Regularisierung: Mit Blick auf die in Art. 29 BV garantierten Verfahrensrechte ist die Forderung nach «zugänglichen und transparenten Verfahren» zulässig. Da es sich beim Wegweisungsvollzug und den Strafbestimmungen um bundesrechtlich vorgegebene fremdenpolizeiliche Massnahmen handelt und der Kanton über wenig Spielraum bei dessen Ausgestaltung verfügt, erweisen sich die Forderung «ohne begleitende repressive Massnahmen» und die Forderungen nach «möglichst vielen Regularisierungen» als problematisch. Der Kanton würde Bundesrecht verletzen, wenn er dem Bundesrecht die Anwendung versagt und es nicht vollziehen würde. Soweit die Forderung «ohne begleitende repressive Massnahmen» demnach zwingende Vollzugspflichten einschränkt, ist sie als bundesrechtswidrig und damit rechtlich unzulässig anzusehen.

Mit der Forderung nach «möglichst vielen Regularisierungen» soll Einfluss auf den Ermessensspielraum der Behörde genommen werden, da vorgeschrieben wird, dass sie ihr Ermessen ergebnisorientiert (möglichst viele Gutheissungen) ausüben soll und somit die *ratio legis* einer Härtefallbewilligung als Ausnahmegewilligung unterlaufen (Stichwort Einzelfallgerechtigkeit). Dies widerspricht dem Ermessenscharakter der Härtefallbewilligung, kann zu rechtsungleicher Behandlung führen (vgl. Art. 8 BV) und steht im Spannungsfeld zu Art. 30 AIG und Art. 31 VZAE. Auch sie ist folglich als bundesrechtswidrig zu beurteilen.

3) Engagement des Kantons Basel-Stadt auf Bundesebene für Praxis- und Gesetzesanpassungen: Eine solche Forderung kann als «politische Mitwirkung» auf Bundesebene aufgefasst und beispielsweise mittels Standesinitiativen, Mitwirkung an Konferenzen und dergleichen verwirklicht werden. Sie ist rechtlich zulässig.

Zusammenfassend sind die Forderungen nach einem aktiven Vorantreiben von Härtefallbewilligungen unter geltendem Bundesrecht in Zusammenarbeit mit dem SEM, nach Sicherstellung von zugänglichen und transparenten Verfahren sowie nach einem Engagement auf Bundesebene für eine Praxis- und Gesetzesanpassung im ausländerrechtlichen Härtefallbereich als rechtlich zulässig anzusehen. Sie verstossen weder gegen höherrangiges Recht noch greifen sie in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates ein. Ferner zielen sie weder auf einen Einzelfallentscheid noch auf einen Entscheid in einem gesetzlich geregelten Verfahren oder einen Beschwerdeentscheid ab.

Die Forderung, die ausländerrechtliche Härtefallbewilligung ohne repressive Begleitmassnahmen auszugestalten und das Ziel einer möglichst breiten Regularisierung sind hingegen als rechtlich unzulässig zu beurteilen.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Als Sans-Papiers gelten gemäss Definition des SEM Ausländerinnen und Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz aufhalten. Viele Sans-Papiers haben ihre Heimat aus dem Bestreben verlassen, sich und ihrer Familie eine bessere Existenz aufzubauen. Dabei nehmen sie die Risiken eines irregulären Aufenthalts in Kauf. Vorwiegend sind sie in der Betreuung und Pflege in Privathaushalten, in der saisonalen Landwirtschaft oder in der Gastronomie tätig. Die fehlende Aufenthaltsberechtigung schwächt dabei ihre Position gegenüber den Arbeitgebenden. Sie können arbeitsrechtliche Ansprüche kaum geltend machen, was das Risiko unterdurchschnittlicher Entlohnung und prekärer Arbeitsverhältnisse erhöht.

Gleichzeitig haben Sans-Papiers Zugang zu zentralen staatlichen Leistungen. Sie können medizinische Versorgung in Anspruch nehmen, eine Kranken- und Unfallversicherung abschliessen sowie unter Umständen Krankenkassenprämienverbilligungen erhalten, ohne dass ihre Daten an die Migrationsbehörden weitergeleitet werden. Dasselbe gilt für den Schulbesuch ihrer Kinder. Weder die Daten der Kinder noch diejenigen ihrer Eltern werden den Migrationsbehörden gemeldet, was den Schulbesuch bis zum Gymnasium sowie ein anschliessendes Studium ermöglicht. Für den Antritt einer Berufslehre sind hingegen ein Arbeitsvertrag und eine Aufenthaltsbewilligung erforderlich. Jugendliche Sans-Papiers können hierfür jedoch ein Gesuch um Härtefallregelung einreichen (vgl. Kapitel 2.3.2).

Die Situation der Sans-Papiers wirft zugleich sozial- und fiskalpolitische Fragen auf. Die strukturell tiefen Einkommen führen dazu, dass viele Betroffene auf Krankenkassenprämienverbilligungen angewiesen sind, kaum direkte Steuerbeiträge leisten und nur beschränkte Altersvorsorgeansprüche erwerben. Dies kann langfristig zu einer erhöhten Abhängigkeit von staatlichen Unterstützungsleistungen führen, selbst wenn ihnen später eine Härtefallbewilligung erteilt wird. Zudem stellt die irreguläre Beschäftigung die Behörden teilweise vor praktische Schwierigkeiten beim Vollzug des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts. Vor diesem Hintergrund erscheint eine differenzierte Betrachtung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung von Sans-Papiers angezeigt.

Der Regierungsrat teilt jedoch das Anliegen, dass Personen in prekären aufenthaltsrechtlichen Situationen Zugang zu klaren, fairen und nachvollziehbaren Verfahren haben sollen. Gleichzeitig ist die Härtefallregelung bundesrechtlich klar ausgestaltet, weist einen Ausnahmecharakter auf und belässt den Kantonen nur einen begrenzten Ermessensspielraum. Wie der Regierungsrat wiederholt festgehalten hat, verfolgt der Kanton Basel-Stadt innerhalb dieser Bundesvorgaben bereits seit Jahren eine liberale und klare Praxis.¹

2.2 Gesuchzahlen im interkantonalen Vergleich

Das SEM veröffentlicht jährlich eine Statistik zu den Härtefallgesuchen, die ihm von den Kantonen zur Zustimmung unterbreitet werden. In den Jahren 2014 bis 2018 belegte der Kanton Basel-Stadt mit 36 eingereichten Gesuchen den fünften Platz. Die im Motionstext zum Vergleich herangezogenen Kantone Bern und Basel-Landschaft reichten im selben Zeitraum 44 beziehungsweise höchstens zehn Gesuche ein. Während die Zahl der Gesuche in Bern damit nur geringfügig höher lag, war sie in Basel-Landschaft deutlich tiefer.²

Die Statistiken zur Anzahl beurteilter Gesuche nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG und Art. 30a VZAE der letzten fünf Jahre zeichnen ein ähnliches Bild:

	Basel-Stadt	Bern	Basel-Landschaft
2021	9	8	0
2022	12	8	0
2023	4	9	0
2024	3	7	3
2025	15	6	0

Im interkantonalen Vergleich geben die verfügbaren Zahlen somit keinen Hinweis darauf, dass der Kanton Basel-Stadt bei der Anwendung der Härtefallregelung besonders zurückhaltend vorgehen würde.

¹ Vgl. etwa Anzug Leonhard Burckhardt und Konsorten betreffend «Legalisierung von Sans-Papiers nach dem Muster des Kantons Genf».

² «Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers» vom Dezember 2020; Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats der Staatsschweizerischen Kommission des Nationalrats vom 12. April 2018 (18.3381); S. 26 und 27.

2.3 Massgebende bundesrechtliche Bestimmungen

2.3.1 Duales Zulassungssystem nach Personenfreizügigkeitsabkommen

In der Schweiz gilt bei der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte ein duales System: Erwerbstätige aller Qualifikationsstufen aus den EU-Staaten erhalten durch das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) einfachen Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Die Zulassung von Arbeitskräften aus sogenannten Drittstaaten erfolgt dagegen lediglich komplementär zum FZA. Da heisst nur dann, wenn die betreffende Stelle nicht durch Arbeitnehmende aus dem EU-Raum besetzt werden kann. Folglich werden aus Drittstaaten lediglich hochqualifizierte Arbeitskräfte in beschränktem Ausmass zugelassen.

Wie im Motionstext festgehalten, sind Sans-Papiers in der Regel in Berufen tätig, die keine oder nur sehr geringe berufliche Qualifikationen voraussetzen. Für entsprechende Tätigkeiten steht grundsätzlich ein ausreichendes Arbeitskräftepotenzial aus den EU-Staaten zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund bestehen für Sans-Papiers im Rahmen des dualen Zulassungssystems keine Aussichten auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit.

2.3.2 Schwerwiegender persönlicher Härtefall nach AIG

Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG i.V.m. Art. 31 VZAE kann einer Person bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Härtefallregelungen von Personen aus dem Asylbereich richten sich nach Art. 14 Abs. 2 AsylG sowie Art. 84 Abs. 5 AIG und sind nicht Gegenstand der folgenden Ausführungen.

Die Voraussetzungen für eine sogenannte Härtefallbewilligung («Härtefallkriterien») werden in Art. 31 VZAE aufgelistet und in den Weisungen und Erläuterungen des SEM zum Ausländerbereich (nachfolgend: SEM-Weisungen) ausgeführt. Eine Härtefallregelung ist Ausnahmesituationen vorbehalten: Die Annahme eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls setzt voraus, dass sich die betroffene Person in einer persönlichen Notlage befindet. Ihre Lebens- und Daseinsbedingungen müssen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von anderen ausländischen Personen in gesteigertem Mass in Frage gestellt sein. Dabei wird insbesondere geprüft, ob es der ausländischen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zuzumuten ist, in ihre Heimat zurückzukehren und sich dort aufzuhalten.³

Weiter kann jugendlichen Sans-Papiers seit Februar 2013 gestützt auf Art. 30a VZAE eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, um ihnen eine berufliche Grundbildung zu ermöglichen. Die entsprechende Regelung wurde im Zuge der Umsetzung der vom Bundesparlament angenommenen Motion Barthassat 08.3616 «Jugendlichen ohne gesetzlichen Status eine Berufslehre ermöglichen» eingeführt. Voraussetzung ist unter anderem ein Mindestschulbesuch in der Schweiz, der 2024 von fünf auf zwei Jahre reduziert wurde.

Gesuche von Sans-Papiers, denen ein Kanton eine Härtefallbewilligung erteilen möchte, müssen dem SEM zur Zustimmung unterbreitet werden. Die Zustimmungspflicht unterstreicht den Ausnahmecharakter der Härtefallregelung, soll den Ermessensspielraum der Kantone begrenzen und eine schweizweit einheitliche Praxis fördern.

2.3.3 Strafrechtliche Bestimmungen nach AIG

Das AIG enthält in den Art. 115 ff. verschiedene in Bezug auf Sans-Papiers massgebende Strafbestimmungen. Danach werden unter anderem die rechtswidrige Einreise, der Aufenthalt ohne erforderliche Bewilligung, die Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung und die Förderung der rechtswidrigen Einreise oder des rechtswidrigen Aufenthaltes – wozu jede Hilfeleistung zählt – mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

³ SEM-Weisungen Ziff. 5.6.

2.3.4 Bundesrechtlicher Vollzugsauftrag der Migrationsbehörden nach AIG

Art. 64 ff. AIG verpflichten die zuständigen Migrationsbehörden, nicht rechtmässig anwesende Personen aus der Schweiz wegzuweisen und falls erforderlich Zwangsmassnahmen anzuordnen. Demnach hat das Migrationsamt Basel-Stadt eine Wegweisung zu verfügen, wenn einer ausländischen Person die erforderliche Bewilligung verweigert, widerrufen oder nicht verlängert wird. Lässt die betroffene Person die Ausreisefrist ungenutzt verstreichen oder ist die Wegweisung sofort vollstreckbar, ist das Migrationsamt zum umgehenden Vollzug verpflichtet.

2.4 Praxis des Kantons Basel-Stadt

2.4.1 Transparenz durch Merkblatt

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) hat in Zusammenarbeit mit dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU), dem SEM sowie der Anlaufstelle für Sans-Papiers im Jahr 2019 ein Merkblatt erarbeitet, das die kantonale Praxis zur Härtefallregelung konkretisiert. Dieses legt in verständlicher und übersichtlicher Form dar, wer ein Härtefallgesuch stellen kann, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, welche Unterlagen erforderlich sind, wo das Gesuch einzureichen ist, wie das Verfahren abläuft, ob gegen die gesuchstellende Person ein Strafverfahren eingeleitet wird sowie wo weitere Informationen erhältlich sind.

Vor diesem Hintergrund kann der in der Motion vertretene Einschätzung, das Merkblatt biete keine hinreichende Orientierung oder Sicherheit, nicht gefolgt werden. Gleiches gilt für die Aussage, das Merkblatt werde in der Praxis kaum herangezogen. Das Merkblatt dient dem Migrationsamt bei der Beurteilung von Härtefallgesuchen als wichtige Prüfungsgrundlage. Gleichzeitig unterstützt es die betroffenen Personen sowie die beratenden Stellen bei der Vorbereitung und Einreichung der Gesuche. Nicht zuletzt war die Anlaufstelle für Sans-Papiers war in die Erarbeitung eng eingebunden.

Das Merkblatt ist öffentlich zugänglich im Internet publiziert.⁴ Seit seiner Einführung ist zudem eine leichte Zunahme der eingereichten Härtefallgesuche zu verzeichnen.

Ungeachtet dessen erfordert die Prüfung von Härtefallgesuchen stets eine Würdigung des konkreten Einzelfalls. Anhand der eingereichten Unterlagen ist zu beurteilen, ob die jeweiligen Voraussetzungen hinreichend belegt sind. Die Qualität und Vollständigkeit der Nachweise bilden deshalb eine zentrale weitere Grundlage für die Beurteilung durch das Migrationsamt.

2.4.2 Moderate Anforderungen

Die kantonale Praxis setzt die Voraussetzungen für die Annahme eines Härtefalls bewusst niedrig an, um den Zugang zu einer Härtefallbewilligung zu erleichtern. Entsprechend gelten sowohl hinsichtlich der Aufenthaltsdauer als auch der wirtschaftlichen Integration vergleichsweise moderate Anforderungen.

Das Vorliegen eines Härtefalls wird ab einem Aufenthalt von zehn Jahren vermutet; bei Familien mit schulpflichtigen Kindern bereits ab fünf Jahren. Selbst ein Kurzbesuch im Herkunftsland unterbricht die Aufenthaltsdauer nicht, obwohl ein solcher in anderen migrationsrechtlichen Konstellationen als Hinweis für die Zumutbarkeit einer Rückkehr gilt.

Im Bereich der finanziellen Verhältnisse wird gar eine bestehende Verschuldung bis zu einem Betrag von 10'000 Franken toleriert, sofern ein Rückzahlungsplan vorliegt. Auch in diesem Zusammenhang wäre migrationsrechtlich grundsätzlich eine strengere Beurteilung bis hin zu einer Nulltoleranz möglich.

⁴ Merkblatt Sans Papiers

2.4.3 Möglichkeit anonymer Gesuche

Entsprechend einem Anliegen der Anlaufstelle für Sans-Papiers besteht – im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen – zudem die Möglichkeit, ein Gesuch vorab anonym einzureichen. Dadurch erhält die betroffene Person auf Grundlage der eingereichten Angaben eine erste provisorische Einschätzung des Migrationsamtes, ohne ihre Identität bereits offenlegen zu müssen.

2.4.4 Verbleib in der Schweiz während der Gesuchsprüfung

Sans-Papiers, die beim Migrationsamt ein Gesuch um Härtefallregelung einreichen und damit ihre Identität offenlegen, dürfen den rechtskräftigen Entscheid in der Regel in der Schweiz abwarten. Gelangt das Migrationsamt zu einer positiven Einschätzung, wird in Absprache mit dem WSU zudem der provisorische Antritt einer nachgewiesenen Arbeitsstelle bis zum Abschluss des Härtefallverfahrens gestattet. In solchen Fällen entfällt eine Strafbarkeit sowohl der betroffenen Personen als auch der Arbeitgebenden.

2.4.5 Unabhängige Überprüfung durch Härtefallkommission

Im Jahr 2010 hat das JSD eine Härtefallkommission geschaffen, die sich aus Vertretenden von Behörden, Beratungsstellen und Hilfswerken zusammensetzt. Eine solche Kommission ist bundesrechtlich nicht vorgeschrieben und besteht nur in wenigen Kantonen.

Die Kommission überprüft Härtefallgesuche, deren Ablehnung das Migrationsamt beabsichtigt, und unterbreitet der Vorsteherin des JSD als Kommissionspräsidentin eine Empfehlung, ob das Gesuch dem SEM zur Zustimmung weitergeleitet oder abgelehnt werden soll. In der Regel wird dieser Empfehlung gefolgt. Die Kommission vertritt dabei grundsätzlich eine grosszügige Haltung gegenüber den Gesuchstellenden. In den Jahren 2019 bis 2025 wurden lediglich drei von 14 überprüften Fällen nicht an das SEM weitergeleitet.

2.4.6 Trennung von Strafverfahren und Bewilligungsverfahren

Wie bereits in Kapitel 2.3.3 ausgeführt, sind die rechtswidrige Ein- oder Ausreise, der rechtswidrige Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung nach Art. 115 AIG strafbar. Das Migrationsamt ist als zuständige Strafverfolgungsbehörde im Ausländerrecht gemäss Art. 7 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) verpflichtet, bei Hinweisen auf entsprechende Straftaten ein Verfahren einzuleiten, den Sachverhalt abzuklären und die Angelegenheit gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft zu überweisen (vgl. auch BGE 6B_519/2020 vom 27. September 2021). Ein allfällig erlassener Strafbefehl hat jedoch keinen Einfluss auf die Prüfung und materielle Beurteilung eines Härtefallgesuchs.

Anders als in anderen Kantonen müssen Sans-Papiers im Kanton Basel-Stadt bei der Einreichung eines Härtefallgesuchs ihre Arbeitgebenden gegenüber den Behörden nicht offenlegen, was aus Sicht der Betroffenen eine Erleichterung darstellt. Erhält das Migrationsamt jedoch Kenntnis davon, dass Arbeitgebende Personen ohne die erforderliche Bewilligung beschäftigen, ist es aufgrund seines gesetzlichen Auftrags verpflichtet, den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zu melden (Art. 117 AIG).

Der Regierungsrat anerkennt, dass es als Widerspruch angesehen werden kann, wenn staatliche Behörden Personen, die sie als Härtefälle anerkennen, gleichzeitig strafrechtlich belangen. Eine kohärente Lösung lässt sich jedoch nur durch eine Änderung des Bundesrechts erreichen. Das JSD ist bereits in der Vergangenheit beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) vorstellig geworden mit dem Anliegen, bei Personen, die als Härtefall geregelt werden, auf die Strafverfolgung nach Art. 115 AIG zu verzichten. Es hat dabei eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen durch den Bundesgesetzgeber angeregt. Bislang hatten diese Bestrebungen keinen Erfolg. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, sich auf Bundesebene weiterhin für eine entsprechende Anpassung einzusetzen.

3. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat erachtet die Anliegen der Motion innerhalb des bestehenden bundesrechtlichen Rahmens bereits weitgehend als umgesetzt. Der Kanton Basel-Stadt verfolgt seit Jahren eine liberale und transparente Härtefallpraxis, die Sans-Papiers Zugang zu einem klaren, nachvollziehbaren und fairen Verfahren ermöglicht. Betroffene können ihre individuelle Situation prüfen lassen, wobei die eingereichten Gesuche im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung gewürdigt werden. Die kantonalen Behörden verfügen dabei über einen gewissen Ermessensspielraum, sind jedoch an die bundesrechtlichen Vorgaben gebunden und haben die schweizweite Rechtsgleichheit zu wahren.

Im schweizweiten Vergleich schöpft der Kanton Basel-Stadt den bundesrechtlichen Ermessensspielraum bei der Härtefallpraxis gegenüber Sans-Papiers bereits stark aus. Gleichzeitig ist die Erteilung einer Härtefallbewilligung bundesrechtlich als Ausnahme ausgestaltet. Sie darf nicht zur Umgehung der für alle Ausländerinnen und Ausländer geltenden Zulassungsbestimmungen respektive einer Besserstellung von Sans-Papiers führen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der bereits etablierten liberalen Praxis erachtet der Regierungsrat die geltenden Kriterien als sachgerecht und sieht keinen zusätzlichen kantonalen Handlungsbedarf. Was die Strafbarkeit gemäss Art. 115 AIG betrifft, beabsichtigt er hingegen, sich beim Bund für eine Rechtsänderung zugunsten von Personen einzusetzen, die als Härtefall anerkannt wurden.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend «Stärkung der Härtefallregularisierung im Kanton Basel-Stadt» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

16.5258.04

JSD/P165258

Basel, 1. Juli 2026

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Schutz für Sexarbeiterinnen dank Selbstverwaltung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. September 2022 vom Schreiben 16.5258.03 des Regierungsrates Kenntnis genommen und den nachstehenden Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend «Ausarbeitung betreffend Schutz für Sexarbeiterinnen dank Selbstverwaltung» – dem Antrag des Regierungsrats folgend – stehen gelassen:

«Wie bereits von den Medien kommuniziert, wurde in Zürich ein politischer Vorstoss mit der Forderung zur Errichtung eines "staatlichen Bordells" eingereicht. Prostitution ist in der Schweiz ein legales Gewerbe. Handelsware ist in der Regel nicht die Frau selbst, sondern die sexuelle Dienstleistung. Menschen- und Frauenhandel sind Menschenrechtsverletzungen und schwere Verbrechen, welche in der Schweiz (StGB Art. 182) geahndet werden. Nach wie vor arbeitet die überwiegende Mehrheit der Sexarbeiterinnen freiwillig und mehr oder weniger selbstbestimmt. Mehr als in anderen Branchen kommen Zwang und Ausbeutung im Sexgewerbe vor. Ausbeuterische Arbeitsbedingungen im Sexgewerbe und Menschenhandel können jedoch erfahrungsgemäss nicht mit (aufenthaltsrechtlichen) Kontrollen, repressiver Reglementierung oder Verboten verhindert oder bekämpft werden. Zudem wird vermehrt Geld mit den kaum mehr erwirtschaftbaren Mieten der Zimmer von den Sexarbeiterinnen gemacht. Die Erfahrungen von Beratungsstellen zeigen, dass selbstständig tätig zu sein und sexuelle Dienstleistungen unter sicheren Bedingungen anzubieten immer schwieriger werden. Weiter kommt es vermehrt zur Verdrängung der Prostitution aus den Quartieren an den Stadtrand in unkontrollierte Gegenden. Um den Schutz der Sexarbeiterinnen vor Ausbeutungssituationen und Gewalt zu verbessern, sind Massnahmen in den Bereichen Arbeitsbedingungen, legale Migrationsmöglichkeiten, Zugang zu Rechten, Prävention, Gewährleistung medizinischer Untersuchungen nötig, sowie Selbstständigkeit und Selbstorganisation. Vor diesem Hintergrund bitten die Anzugstellerinnen und Anzugsteller den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob und wie

- in Basel, analog wie in Zürich, eine Liegenschaft/Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden kann, in welcher die Sexarbeiterinnen selbstverwaltet ein Bordell betreiben könnten
- oder ob es andere Lösungen gibt, damit die Sexarbeiterinnen ihrer Arbeit in einem sicheren Rahmen nachgehen könnten, dies möglichst selbstbestimmt?

Kerstin Wenk, Tanja Soland, Ursula Metzger, Toya Krummenacher, Beatriz Greuter, Pascal Pfister, Stephan Luethi-Brüderlin, Georg Mattmüller, Beat Braun, Tobit Schäfer, Brigitta Gerber, Beatrice Messerli, Raoul I. Furlano, Christian Moesch»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Mit vorliegendem Anzug wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen, ob in Basel eine geeignete Liegenschaft oder Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden kann, in der Sexarbeitende eigenverantwortlich ein Bordell betreiben könnten, oder ob alternative Lösungen geschaffen werden können, die es ihnen ermöglichen, ihrer Arbeit in einem sicheren, geschützten und möglichst selbstbestimmten Rahmen nachzugehen.

Wie bereits in vergangenen Berichterstattungen ausgeführt, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass das Zurverfügungstellen von Liegenschaften und Infrastruktur kein taugliches Mittel ist, um die Situation im Milieu zu verbessern. Er teilt jedoch das Anliegen, die Sicherheit und Selbstbestimmung von Sexarbeitenden zu stärken. Es ist ein zentrales Ziel der kantonalen Politik, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Ausübung der Sexarbeit unter möglichst sicheren Bedingungen ermöglichen und gleichzeitig die Rechte und den Schutz der betroffenen Personen gewährleisten.

Der Kanton widmet sich diesem vielschichtigen Thema durch die bewährte Strategie des liberalen Modelles mit Verbotsvorbehalt sowie durch eine Vielzahl abgeschlossener und laufender Massnahmen zur Verbesserung der Situation und der Selbstverwaltung der Sexarbeitenden. Mit Bericht vom 8. September 2021 (Nr. 22/28A/5) wurde der Grosse Rat hierzu bereits umfassend informiert.

Darüber hinaus hat der Regierungsrat die Bekämpfung des Menschenhandels seit 2017 als Schwerpunkt in der Kriminalitätsbekämpfung einschliesslich Strafverfolgung gewählt. In diesem Rahmen legen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft einen Fokus auf die Kontrolltätigkeit im Milieu und koordinieren ihre Zusammenarbeit innerhalb der Taskforce Menschenhandel mit weiteren Akteuren, darunter das Migrationsamt sowie die Opferhilfekommission. Diese Schwerpunktsetzung ist eine wichtige Massnahme, um Zwangsprostitution und Menschenhandel im Milieu zu bekämpfen und Sexarbeitende zu schützen.

2. Umfang der Prostitution

Der überwiegende Anteil der in Basel tätigen Sexarbeitenden reist im Rahmen des sogenannten Meldeverfahrens aus EU/EFTA-Staaten ein. Diese Personen beabsichtigen keine dauerhafte Wohnsitznahme und dürfen 90 Tage pro Kalenderjahr in der Schweiz arbeiten. Die Sexarbeitenden werden durch den jeweiligen Arbeitgeber vor Arbeitsbeginn beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angemeldet. Es handelt sich jedoch nicht um ein eigentliches Bewilligungsverfahren, sondern um eine rein deklaratorische Anzeigepflicht. Die wenigsten Sexarbeitenden bleiben 90 Tage am Stück. Sie melden sich jeweils für mehrere kurze, über das Jahr verteilte Arbeitseinsätze an. Über das Meldeverfahren hinaus ist von einem grossen Dunkelfeld im Bereich der Sexarbeit auszugehen.

Verlässliche Aussagen zur Entwicklung des Sexgewerbes im Kanton Basel-Stadt lassen sich somit lediglich auf Basis der im Meldeverfahren gemeldeten Personen machen:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Δ 2016- 2025
Anzahl Personen	2'361	2'524	2'198	1'580	1'205	1'022	1'347	1'474	1'351	1'521	-35.6%
Anzahl Meldungen	8'021	8'465	7'776	6'152	4'504	3'846	5'893	5'897	5'582	5'882	-26.7%

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Δ 2016-2025
Anzahl Arbeitsperioden	8'279	8'707	7'986	6'446	4'749	3'925	6'076	6'091	5'814	6'261	-24.4%
Durchschnittliche Anzahl Arbeitsperioden/Person	3.5	3.4	3.6	4.1	3.9	3.8	4.5	4.4	4.5	4.1	17.1%
Summe der Arbeitstage aller Personen	53'954	55'320	51'843	41'176	31'218	24'766	34'196	32'235	30'021	35'339	-34.5%
Durchschnittliche Anzahl Arbeitstage/Person	22.9	21.9	23.6	26.1	25.9	24.2	25.4	21.9	22.2	23.2	1.3%
Anzahl Salons/Arbeitgebende mit mind. 1 Meldung	124	109	110	103	85	74	80	76	74	88	-29%

Tabelle 1: Auswertung Meldedaten im Bereich Sexgewerbe 2016-2025, Quelle: ZEMIS

Insgesamt ist in den letzten zehn Jahren ein Rückgang der offiziell gemeldeten Sexarbeitenden um rund 36% festzustellen (vgl. Tabelle 1). Ebenso sank die Anzahl Meldungen¹ um knapp 27%, während die Anzahl der insgesamt geleisteten Arbeitstage um rund 35% zurückging. Der stärkste Rückgang zeigt sich in den Jahren 2020 und 2021, was vermutlich auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen ist. Seit 2022 ist zwar wieder eine Zunahme zu beobachten, das Niveau der Jahre vor 2019 wird jedoch – insbesondere bei den Anzahl Meldungen und Arbeitsperioden – bislang nicht erreicht.

Die Zahl der Arbeitsperioden pro Person stieg von 3,5 auf 4,1 und damit um rund 17%. Die durchschnittliche Anzahl Arbeitstage pro Person blieb hingegen über den gesamten Beobachtungszeitraum weitgehend konstant. Dies deutet darauf hin, dass die Sexarbeitenden ihre Tätigkeit heute häufiger in mehreren einzelnen Arbeitseinsätzen ausüben als noch vor zehn Jahren. Die damit einhergehende hohe Fluktuation erschwert die Erreichbarkeit der Sexarbeitenden zusätzlich.

Die Anzahl der den Behörden und Nichtregierungsorganisationen bekannten Sexbetriebe ist in den letzten Jahren tendenziell rückläufig. Schweizweit zeigt sich dabei eine Tendenz, dass kurzfristige Arbeitseinsätze von bis zu 90 Tagen sich zunehmend in Hotels und Airbnb verschieben. Dies erschwert sowohl einen Überblick als auch die Kontrolle über die verschiedenen Angebote erheblich.

3. Der 6-Säulen-Ansatz im Kanton Basel-Stadt

3.1 Einleitend

Der Kanton Basel-Stadt verfolgt im Umgang mit dem gesellschaftlichen Phänomen Prostitution seit Jahren die bewährte Strategie des liberalen Modelles mit Verbotsvorbehalt. Danach ist Prostitution Basel-Stadt grundsätzlich bewilligungsfrei erlaubt,² gleichzeitig sind verschiedene rechtliche Vorgaben – etwa aus dem Bau-, Ausländer- und Arbeitsrecht – einzuhalten. Ziel ist es, möglichst wenig zusätzliche Regulierungen zu schaffen, die Sexarbeitende in die Illegalität und damit ins Dunkelfeld drängen könnten. Der Regierungsrat Basel-Stadt hat denn auch mehrfach klargestellt, dass eine Verdrängungs- oder Verfolgungspolitik in diesem Bereich nicht zielführend ist. Stattdessen sollen pragmatische Unterstützung und sichere Rahmenbedingungen gewährleistet werden.

¹ Eine Person kann mehrere Male pro Jahr gemeldet werden, solange ihre Anwesenheit 90 Tage nicht übersteigt.

² Im Übertretungsstrafgesetz ist lediglich die Strassenprostitution via die Toleranzzonen geregelt und bestraft sowohl Sexarbeitende als auch Freier für die Anwerbung ausserhalb der Toleranzzonen.

Ein zentrales Anliegen der kantonalen Politik im Bereich der Sexarbeit ist die Stärkung der Selbstbestimmung der Sexarbeitenden. Diese sollen möglichst frei darüber entscheiden können, unter welchen Bedingungen und in welcher Form sie ihre Dienstleistungen anbieten. Die Ausübung der Sexarbeit erfolgt in unterschiedlichen Arbeitsformen, namentlich in der Strassenprostitution, in Salons, Kontaktbars, Kleinsalons oder im Escortbereich. Entsprechend unterschiedlich präsentieren sich auch die Bedürfnisse und Herausforderungen der betroffenen Personen.

Behördliche Massnahmen oder Entscheide haben diesen unterschiedlichen Lebensrealitäten von Sexarbeitenden Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen sind insbesondere Faktoren wie Aufenthaltsstatus, Bildung, Abhängigkeiten oder vorhandener Ausstiegsmöglichkeiten. Der Grad der tatsächlichen Selbstbestimmung kann dabei je nach persönlicher Situation und Arbeitsumfeld erheblich variieren. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Schutz von Personen, die ihre Tätigkeit nicht freiwillig ausüben. Dabei handelt es sich häufig um Personen, die aufgrund ihres rechtlichen Status, wirtschaftlichen Drucks, fehlenden Sprachkenntnissen oder anderen Faktoren besonders vulnerabel sind. Letztlich sind ein offener und kritischer Diskurs sowie leicht zugängliche Informationen über Rechte und Pflichten entscheidend, um die Selbstbestimmung von Sexarbeitenden zu stärken und die Sicherheit der Betroffenen zu gewährleisten.

Aufbauend auf dieser Strategie wurde in den vergangenen Jahren ein 6-Säulen-Ansatz entwickelt. Die sechs Säulen umfassen die Koordination des kantonalen sowie nationalen Netzwerkes, die Information und Beratung – etwa im Rahmen des Meldeverfahrens –, die gezielte Unterstützung bei unterschiedlichen Fragestellungen sowie die Durchführung von Kontrollen und Verhängung von Sanktionen. Ergänzt wird das Modell neu durch die Bereiche Gesundheitsversorgung sowie Ausstiegshilfe und Berufswechsel, die sich derzeit in der Pilotphase befinden.

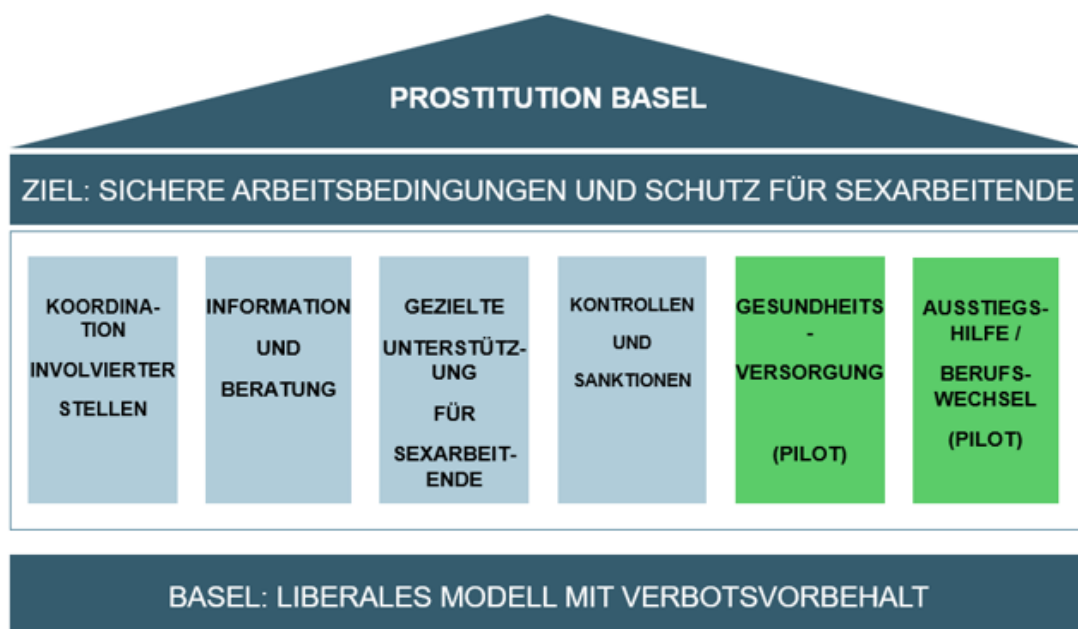


Abbildung 5: Der 6-Säulen-Ansatz des Kantons Basel-Stadt

Für vertiefte Informationen zu den Säulen 1 bis 4 wird auf die letzte Anzugsbeantwortung verwiesen. Die Themen Gesundheitsversorgung und Ausstiegshilfe resp. Berufswechsel werden nachfolgend näher erläutert.

3.2 Pilotprojekt Gesundheitsversorgung für Sexarbeitende

Die Gesundheitsversorgung stellt einen wichtigen Pfeiler zum Schutz von Sexarbeitenden dar. Aufgrund ihrer Tätigkeit sind sie besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Dazu gehören insbesondere Risiken im Zusammenhang mit sexuell übertragbaren Infektionen infolge zunehmender Nachfrage nach Dienstleistungen ohne Kondom, aber auch gesundheitliche Belastungen

infolge prekärer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie psychischer Belastungen. Gleichzeitig ist der Zugang zur medizinischen Versorgung für Sexarbeitende häufig erschwert. Gründe dafür sind insbesondere Stigmatisierung und Marginalisierung aufgrund der Sexarbeit sowie sprachliche und kulturelle Barrieren, ein illegaler Aufenthaltsstatus, fehlende oder nicht flächendeckende Krankenversicherung, kurze Aufenthaltsdauer, häufige Ortswechsel sowie der Bedarf an kurzfristig verfügbaren Arztterminen. Je prekärer die Situation der Sexarbeitenden ist, desto grösser ist zudem die Wahrscheinlichkeit, dass auf medizinische Untersuchungen und Behandlungen verzichtet wird.

Eine gemeinsame Evaluation des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) und des Gesundheitsdepartements (GD) ergab, dass im Kanton Basel-Stadt zwar grundsätzlich Möglichkeiten der medizinischen, einschliesslich gynäkologischen Grundversorgung bestehen, diese jedoch unzureichend sind. Die bestehenden Versorgungslücken führen dazu, dass einzelne Ärztinnen und Ärzte wiederholt unentgeltliche Leistungen erbringen, um eine medizinische Grundversorgung sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2024 das Pilotprojekt «Gesundheitsversorgung für Sexarbeitende» lanciert. Ziel des Projekts ist es, die bestehenden Lücken zu schliessen und den Zugang zu einem nachhaltigen und polyvalenten Angebot im Bereich der akut-medizinischen Grundversorgung von Sexarbeitenden zu schaffen. Zu diesem Zweck wurde ein Netzwerk aus verschiedenen Arztpraxen, Spitälern sowie Nichtregierungsorganisationen aufgebaut, das eine koordinierte Versorgung sicherstellen soll. Seither können sich Sexarbeitende mit gesundheitlichen Beschwerden bei Aliena – der Fachstelle für Frauen im Sexgewerbe – melden. Diese klärt die Anspruchsberechtigung und triagierte zu den gynäkologischen oder internistischen Projektpartnern. Das Projekt sichert lediglich die Grundversorgung und dies nur im Falle einer fehlenden Krankenversicherung für Sexarbeitende, die im Kanton Basel-Stadt tätig sind. Das Angebot kann unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus genutzt werden; es steht somit auch Sans-Papiers offen. Pro Fall können bis zu drei Konsultationen durch das Projekt getragen werden. Überdies besteht eine Kooperation mit einer Apotheke für den Bezug von Medikamenten. Das Projekt beinhaltet einen Härtefallfonds, der zum Tragen kommt, wenn etwa unerlässliche Behandlungskosten das vorgesehene Kostendach überschreiten oder eine vierte Konsultation erforderlich ist. Im Januar 2026 fand ein erster Netzwerkanlass statt, an dem die beteiligten Akteurinnen und Akteure über die Formen von Gewalt und Menschenhandel im Bereich der Sexarbeit sensibilisiert wurden. Das Projekt stösst sowohl bei den Sexarbeitenden als auch bei den Netzwerkpartnern auf hohe Akzeptanz. Eine verbesserte medizinische Versorgung trägt dazu bei, gesundheitliche Risiken frühzeitig zu erkennen und notwendige Behandlungen rechtzeitig einzuleiten. Damit leistet das Projekt einen Beitrag zum Schutz und zur gesundheitlichen Stabilisierung von Sexarbeitenden und stärkt deren Möglichkeiten zur selbstbestimmten Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitssituation. Zudem entlastet es die Beratungsarbeit von Aliena, indem medizinische Fragestellungen vermehrt an spezialisierte Fachpersonen weitergeleitet werden können. Eine erste Zwischenevaluation des Pilotprojekts ist noch im Jahr 2026 vorgesehen. Eine abschliessende Evaluation erfolgt nach Abschluss des Projekts Ende 2027.

3.3 Pilotprojekt Ausstiegshilfe

Mit Überweisung des Anzugs Christoph Hochuli und Konsorten im Januar 2023 betreffend «wirksame Ausstiegsprogramme für Menschen, die aus der Prostitution aussteigen wollen» wurde der Regierungsrat beauftragt, zu prüfen und zu berichten, wie Menschen – unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung – beim Ausstieg aus der Prostitution bedarfsgerecht unterstützt und begleitet werden können.

Zur Umsetzung dieses Auftrags wurde im Rahmen des Runden Tisches Prostitution im März 2024 eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese bestand aus Mitarbeitenden der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe des JSD, des AWA sowie Vertretenden von Nichtregierungsorganisationen. Ziel der Arbeitsgruppe war es, mögliche Ansätze sowie Formen der Zusammenarbeit im Bereich der Ausstiegshilfe zu prüfen. Die Arbeiten haben gezeigt, dass ein erfolgreicher Ausstieg aus der Sexar-

beit in der Regel eine längerfristige und interdisziplinäre Begleitung erfordert. Neben der beruflichen Integration spielen insbesondere Fragen des Wohnens, der finanziellen Stabilisierung sowie der sozialen und persönlichen Unterstützung eine wichtige Rolle.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wurde ein Vorschlag für ein fünfjähriges Pilotprojekt erarbeitet. Das Projekt wird von Aliena, der Fachstelle für Frauen im Sexgewerbe, geleitet und umfasst Unterstützungsleistungen in den Bereichen Beratung und Begleitung, Arbeitsintegration, Wohnen – insbesondere bei der Wohnungssuche und der Förderung von Wohnkompetenzen – sowie finanzielle Unterstützung.

Aliena verfügt über langjährige Erfahrung in der Beratung und Unterstützung von Sexarbeitenden und hat deshalb sowie aufgrund ihrer zentralen Lage im Milieu einen guten Zugang zur Zielgruppe. Durch ihre niederschweligen Angebote und Beratungsmöglichkeiten – unter anderem durch die Aussenstelle des AWA in den Räumlichkeiten der Fachstelle – steht Aliena jährlich mit rund 1500 Sexarbeitenden in Kontakt. Die Anliegen reichen dabei von kurzen Aufenthalten im Ruheraum über administrative Kontakte im Zusammenhang mit der arbeitsrechtlichen Melderegung bis hin zur Teilnahme an Workshops. Diese niederschweligen Kontakte ermöglichen es häufig, frühzeitig Informationen zu Rechten und Pflichten in der Sexarbeit zu vermitteln und damit den Schutz sowie die Selbstbestimmung der Sexarbeitenden zu stärken.

Im Rahmen des Pilotprojekts ist Aliena für die Entwicklung und den Aufbau des Angebots verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Ausgestaltung des Unterstützungsangebots sowie die Festlegung der Kriterien für die Aufnahme in das Programm. Es soll ein abgestimmtes Paket an Unterstützungsleistungen entstehen, das Sexarbeitenden den Ausstieg aus der Prostitution, eine nachhaltige Berufswechseloption sowie eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglicht. Ein weiterer Schwerpunkt des Projekts liegt im Aufbau und der Pflege eines Kooperationsnetzwerks mit den für den Ausstiegsprozess relevanten Akteuren. Zudem soll ein Casemanagement etabliert werden, das eine individuelle Planung, Koordination und Begleitung der Unterstützungsleistungen im Ausstiegsprozess ermöglicht.

Der Grosse Rat hat der Finanzierung des Pilotprojekts zur Ausstiegshilfe respektive zum Berufswechsel am 14. Januar 2026 zugestimmt, sodass Aliena das Projekt per 1. Februar 2026 starten konnte. Zur Überprüfung der Wirksamkeit ist eine externe Evaluation vorgesehen.

4. Weitere Massnahmen zur Verbesserung der Situation und der Selbstverwaltung der Sexarbeitenden

Neben den bereits in der letzten Berichterstattung erläuterten Massnahme sowie den beiden Pilotprojekten zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung sowie zur Einführung einer Ausstiegshilfe wurden seit der letzten Berichterstattung weitere Massnahmen zum Schutz von Sexarbeitenden geprüft, umgesetzt respektive weiterentwickelt.

4.1 Klare Rahmenbedingungen für Gewerbetreibende und Sexarbeitende

Sexarbeit ist ein Querschnittsthema, das zahlreiche Rechts- und Politikbereiche berührt, darunter das Sicherheits-, Sozialversicherungs-, Steuer-, Gesundheits- und Baurecht. Die Regulierung des Gewerbes ist entsprechend komplex und setzt eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Institutionen voraus.

Klare, verständliche und praxistaugliche Rahmenbedingungen sind dabei sowohl für Sexarbeitende als auch für Gewerbetreibende von zentraler Bedeutung. Entsprechend müssen die geltenden Regelungen den Schutz der betroffenen Personen gewährleisten, gleichzeitig aber auch deren tatsächlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen Rechnung tragen. Rückmeldungen von Etablissementsbetreibenden zeigen jedoch, dass die Einhaltung der verschiedenen rechtlichen

Vorgaben schwierig ist. Dies betrifft insbesondere sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen. So sind Sexarbeitende, die im Meldeverfahren tätig sind, heute in der Regel nicht sozialversichert. Die Kosten, die Komplexität und der administrative Aufwand entsprechen mit Blick auf das Einkommen, die geringen Kenntnisse zum Schweizer Sozialsystem und die kurze Anwesenheitsdauer der Sexarbeitenden nicht deren Lebensrealität. Die Herausforderung besteht darin, wirkungsvolle Schutzbestimmungen mit praktikablen Vollzugsregelungen zu verbinden. Die Rahmenbedingungen müssen so ausgestaltet sein, dass sie Rechtssicherheit schaffen, ohne die Hürden für eine legale Tätigkeit unverhältnismässig zu erhöhen. Andernfalls besteht das Risiko, dass sich Teile des Gewerbes dem behördlichen Zugriff entziehen und in den informellen oder illegalen Bereich verlagern.

Ein wichtiges Instrument für den Austausch zwischen Behörden, Gewerbetreibenden und Anwohnenden bildet der vom JSD ein- bis zweimal jährlich durchgeführte Milieudialog. Dieses Gefäss ermöglicht es, aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen frühzeitig aufzunehmen sowie unterschiedliche Interessen und Anliegen zu diskutieren. Nach einer Pausierung im Jahr 2025 wurde der Austausch im Rahmen des Milieudialogs im April 2026 wieder aufgenommen.

Ein weiterer Regelungsbereich betrifft die Abgrenzung zwischen Wohnprostitution und bewilligungspflichtigen Sexbetrieben. Im Kanton Basel-Stadt ist es nach geltendem Recht grundsätzlich zulässig, dass Personen einen Teil ihres Wohnraums für die Ausübung ihrer Tätigkeit – etwa für Sexarbeit – nutzen. Eine solche Nutzung stellt keine Zweckänderung im baurechtlichen Sinne dar und erfordert kein Bewilligungsverfahren nach § 26 der Bau- und Planungsverordnung (BPV, SG 730.110) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 lit. b des Wohnraumförderungsgesetzes (WRFG, SG 861.500). Entscheidend ist gemäss geltender Rechtsprechung jedoch, dass der primäre Nutzungszweck weiterhin dem Wohnen vorbehalten bleibt. Teilen sich höchstens zwei Sexarbeitende Wohn- und Arbeitsräume, wird in der Praxis von einem Kleinsalon gesprochen. Anders stellt sich die Rechtslage dar, wenn eine betriebliche Form der Sexarbeit vorliegt und der primäre Nutzungszweck gewerblich ist. Wenn Sexarbeitende als Arbeitnehmende Dienstleistungen anbieten, ohne dort zu wohnen, gilt der Betrieb gemäss § 26 BPV aufgrund seiner Immissionen eindeutig als baubewilligungspflichtige Zweckänderung.

Die Abgrenzung zwischen Wohnprostitution und einem bewilligungspflichtigen Sexbetrieb ist aus baubehördlicher Sicht häufig sehr komplex. Entsprechend ist die Feststellung, ob eine baubewilligungspflichtige Nutzungsänderung vorliegt und ein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist, im Einzelfall mit erheblichem Abklärungsaufwand verbunden. Hinzu kommt, dass Baugesuche für Sexbetriebe regelmässig auf Widerstand in der Nachbarschaft stossen und häufig Einsprachen nach sich ziehen. Zur Verbesserung der Rechtsanwendung und zur Prüfung eines einheitlicheren Vollzugs ist ein vertiefter Austausch zwischen dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat, der Fahndung sowie der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe geplant.

Handlungsbedarf besteht schliesslich auch im Bereich der Quellenbesteuerung. Ausgelöst durch eine schriftliche Anfrage im Grossen Rat (Nr. 26.5098.01) wird derzeit geprüft, ob die bestehenden Abläufe ausreichend sicherstellen, dass von Sexarbeitenden an die Arbeitgebenden entrichtete Steuerbeträge ordnungsgemäss abgerechnet und abgeführt werden. Die aktuelle Praxis kann unter Umständen dazu führen, dass Arbeitgebende begünstigt und Sexarbeitende benachteiligt werden. Die Thematik soll deshalb im Rahmen des Runden Tisches vertieft analysiert und bei Bedarf mit geeigneten Massnahmen adressiert werden.

4.2 Klärung der künftigen Toleranzzonen

Der Kanton Basel-Stadt hat die Strassenprostitution in der «Verordnung über die Strassenprostitution» (SG 724.500) geregelt. Derzeit sind zwei Zonen definiert, in denen das Anwerben auf der Strasse erlaubt ist. Diese befinden sich auf dem Güterbahnhof Wolf sowie im Kleinbasel im Bereich der Webergasse/Ochsengasse/Teichgässlein. Während erstere seit einigen Jahren kaum mehr genutzt wird, ist die Toleranzzone im Kleinbasel stark frequentiert. Gemäss Rückmeldungen

von Betreibenden der Etablissements besteht jedoch die Gefahr, dass diese Zone im Zuge der Quartieraufwertung mittelfristig unter Druck gerät. Für Sexarbeitende, die ihre Kundschaft unabhängig von einem Bordell anwerben, ist es von Bedeutung, dass dies an einem zentral gelegenen und gut belebten Ort möglich bleibt. Solche Standorte bieten zudem den Vorteil einer gewissen sozialen Kontrolle.

Der Runde Tisch Prostitution setzt sich nach wie vor dafür ein, dass ein Diskurs über den Fortbestand der Toleranzzonen geführt und bei Arealentwicklungsprojekten das Thema Sexarbeit berücksichtigt wird. Im Sommer 2025 hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretenden der Kantonspolizei, der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe, des Bau- und Verkehrsdepartements, der SBB, des Stadtteilsekretariats Kleinbasel sowie der Fachstelle Aliena die Nutzung der Toleranzzone auf dem Areal Wolf thematisiert. Für das Jahr 2026 ist eine Begehung des Gebiets durch dieselbe Arbeitsgruppe geplant. Dabei soll geprüft werden, wie eine vermehrte Nutzung wieder erreicht werden kann und ob die notwendige Infrastruktur – etwa Liegenschaften, Toiletten, Notfallmöglichkeiten sowie Aspekte der sozialen Kontrolle – intakt ist.

4.3 Verstärkung der nationalen Vernetzung

Bereits im Jahr 2014 hat die nationale Expertengruppe «Schutzmassnahmen für Frauen im Erotikgewerbe» empfohlen, die Koordination auf kantonaler und nationaler Ebene zu stärken. Als mögliches Vorbild wurde dabei unter anderem die Fachstelle Menschenhandel und Menschen schmuggel (FSMM) genannt. Diese ist dem Bundesamt für Polizei angegliedert und nimmt eine koordinierende Funktion wahr. Eine vergleichbare Stelle für den Bereich der Sexarbeit besteht bislang nicht. Der Austausch zwischen den Kantonen erfolgt derzeit nur vereinzelt und ohne institutionalisierte Struktur.

Der Versuch, eine entsprechende Plattform zum Thema Prostitution aufzubauen und dafür einen nationalen Träger zu finden, ist bisher erfolglos geblieben. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat den Bedarf zwar erkannt, sich aus Ressourcengründen aber gegen die Aufnahme des Themas entschieden.

Da der Kanton Basel-Stadt bestrebt ist, diese Vernetzung auszubauen, hat das JSD mit einem aktiven Beitrag an der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD) im Zusammenhang mit der Vorstellung des Basler Modells der Prostitution und der Ankündigung des Ausstiegsprogramms aus der Prostitution im November 2025 einen wichtigen Impuls zur nationalen Vernetzung geleistet. Ziel ist es, dass sich die Träger der KSSD ebenfalls für eine zunehmende nationale Vernetzung engagieren.

5. Alternative Infrastrukturmodelle

Der Regierungsrat anerkennt, dass Sexarbeitende von einer strukturellen Prekarität betroffen sind, insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen, Mietkosten und der Qualität der Unterkünfte. Er ist jedoch der Ansicht, dass das Zurverfügungstellen von Liegenschaften und Infrastruktur kein taugliches Mittel ist, um die Situation im Milieu zu verbessern. Ein entsprechendes staatliches Engagement würde die Gefahr bergen, die notwendige Distanz des Staates zum Rotlichtgewerbe zu verwischen und den Eindruck einer Förderung der Prostitution durch die öffentliche Hand zu erwecken. Aufgrund des Markteingriffs kämen zudem auch legal operierende Betriebe unter Konkurrenzdruck.

Im Kanton Genf hat der Verein Aspasie, der ebenfalls die Interessen der Sexarbeitenden vertritt, die Stiftung Philénis gegründet. Die Stiftung vermietet und verwaltet Arbeits- und Wohnraum zu finanziell, hygienisch und sicherheitstechnisch bestmöglichen Bedingungen. Damit sollen Abhängigkeiten von privaten Salonbetreibenden reduziert und Sexarbeitenden verbesserte Arbeitsbedingungen ermöglicht werden. Das Angebot ist privat finanziert; die Beratungsstelle Aspasie ist

organisatorisch von der Stiftung getrennt und kann ihren vertrauensbasierten Beratungsansatz unabhängig weiterführen. Eine erste Bilanz der Stiftung Philénis ergab positive Resultate, insbesondere im Hinblick auf verbesserte Arbeitsbedingungen und eine stärkere Verhandlungsmacht der Sexarbeitenden gegenüber Betreibenden. So kommen andere Betreibende unter «Zugzwang» und müssen die Arbeitsbedingungen in ihren Betrieben angleichen. Schliesslich wird auch der Austausch und die Vernetzung von Sexarbeitenden gefördert.

Der Kanton Basel-Stadt verfolgt solche Entwicklungen aufmerksam und prüft weiterhin, inwiefern erfolgreiche Modelle anderer Städte in die weitere Entwicklung des Basler Ansatzes einbezogen werden können. Dabei bleibt der Fokus darauf gerichtet, die Sicherheit, Selbstbestimmung und Handlungsmöglichkeiten der Sexarbeitenden zu stärken, ohne dass der Staat selbst als Vermieter oder Betreiber auftritt.

6. Fazit

Der Kanton Basel-Stadt hat im Umgang mit Prostitution in den vergangenen Jahren ein breit abgestütztes Modell entwickelt, das kontinuierlich weiterentwickelt wird, um sich verändernden Rahmenbedingungen und Umständen anzupassen. Dabei stützt sich der Kanton nicht auf einen einzelnen Pfeiler – wie etwa die Förderung der Selbstverwaltung –, sondern verfolgt verschiedene Ansätze, um einen möglichst umfassenden Überblick über das Gewerbe zu gewinnen und daraus gezielte Massnahmen abzuleiten. Auf diesem Mehssäulenansatz soll weiter aufgebaut werden, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Sexarbeitenden nachhaltig zu verbessern.

Die enge Zusammenarbeit mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie der Austausch im Rahmen der Runden Tische Prostitution und Menschenhandelt und dem Milieudialog ermöglichen, neue Entwicklungen im lokalen Sexgewerbe frühzeitig zu erkennen und Massnahmen anzupassen. Die Bereitstellung von Liegenschaften oder Infrastruktur durch den Kanton ist dabei nicht vorgesehen.

7. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend «Schutz für Sexarbeiterinnen und dank Selbstverwaltung» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5219.02

JSD/P265219

Basel, 26. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2026

Interpellation Nr. 62 Barbara Heer betreffend chronisches Versagen bei der Schulwegsicherheit rund um die Erneuerung Bäumlhofstrasse

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Juni 2026)

«Am Montag, 04.05.2026 war es einmal mehr so weit: eine neue Bauphase der Erneuerung Bäumlhofstrasse begann - und erneut fehlten die notwendigen Massnahmen für einen sicheren Schulweg. Die Lichtsignalanlage an der Ecke Käferholzstrasse/Bäumlhofstrasse war ausser Betrieb, Fussgängerstreifen waren noch nicht wieder markiert und fehlten vollständig, und es bestanden weder Lotsendienste noch andere Sicherheitsvorkehrungen. Seit Beginn der Bauarbeiten vor zweieinhalb Jahren wiederholte sich dasselbe Muster: Bei einer Veränderung der Baustelle fehlten grundlegende Vorkehrungen für die Schulwegsicherheit, und erst nach Interventionen von Quartier-Institutionen, Primarschulen und Eltern reagierten die Zuständigen und setzten dringend notwendige Massnahmen nachträglich um. Dieses reaktive Vorgehen ist unverständlich und angesichts der betroffenen Kinder schlicht nicht akzeptabel.

Die Bauarbeiten für die Erneuerung der Bäumlhofstrasse waren für Kinder im Quartier einschneidend. Schul- und Kindergartenkinder standen wiederholt verunsichert vor unklaren oder widersprüchlichen Überquerungen. Betreuungspersonen und Eltern beobachteten regelmässig gefährliche Situationen im Strassenraum. Gerade für jüngere Kinder war die eigenständige Mobilität stark eingeschränkt oder faktisch verunmöglicht. Dass die Bäumlhofstrasse und die Kreuzungen ein zentraler Schulweg sind, hat die Bevölkerung bereits an den ersten Informationsveranstaltungen deutlich gemacht. Trotz wiederholter Zusicherungen blieb die Umsetzung über weite Strecken mangelhaft. Dabei ist im Blick zu haben, dass sichere und verständlich signalisierte Fussgängerführung rund um Baustellen nicht nur für Kinder, sondern auch für Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit Mobilitätseinschränkungen Voraussetzung für sichere Mobilität in der Stadt ist.

Die Interpellantin möchte gerne wissen, welche konkreten Lehren der Regierungsrat aus den wiederholten Problemen bei der Baustelle Bäumlhofstrasse zieht und wie er sicherstellt, dass sich diese bei zukünftigen Projekten nicht wiederholt.

Schulweg und Kinderrechte

1. Ist sich die Regierung bewusst, dass aufgrund der regelmässig schlecht sichergestellten Sicherheit rund um die Baustelle zwei Jahrgänge von Kindergartenkindern nicht selbständig den Schulweg bestreiten konnten? Wie ist der ausdrückliche Wunsch der Schulen, dass auch Kindergartenkinder den Schulweg selbständig meistern sollen, zu verstehen, wenn gleichzeitig während längerer Zeiträume keine sicheren Querungen gewährleistet sind?
2. Inwiefern entsprach der Umgang mit Schulwegsicherheit rund um die Baustelle den kinderrechtlichen Standards, insbesondere den Grundsätzen der UNICEF zur sicheren und selbstständigen Mobilität von Kindern?

Prioritäten und Qualitätssicherung

3. Wieso wurde konsequent auf Signalisation der Umleitungen der Fussgängerführung verzichtet, also wenn Fussgängerstreifen geschlossen oder verschoben wurden? Welche Normen gelten diesbezüglich im Kanton Basel-Stadt?
4. Im April waren während Wochen zwar Verkehrsampeln in Betrieb, es gab aber keine Fussgängerstreifen. Trotz dieser Situation wurde für die Autos die während der Baustelle gültige Tempo-30-Beschränkung aufgehoben. Wieso wurde eine Aufhebung des Tempolimits höher priorisiert als Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer*innen?
5. Welche konkreten Vorgaben und Massnahmen bestehen beim Kanton für die Berücksichtigung von Schulwegen, Schulzeiten sowie Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten bei Baustellen – insbesondere hinsichtlich Instruktion, Kontrolle und Überwachung von beauftragten Dritten (z. B. Lotsendiensten und Bauunternehmen)? Welches Departement ist für welchen Bereich zuständig?
6. Wie wird die Einhaltung dieser Vorgaben sichergestellt und weshalb kam es im vorliegenden Fall wiederholt zu Mängeln bei der Schulwegsicherheit? Welche Kontroll- und Qualitätssicherungs-massnahmen bestehen, damit Vorgaben zur sicheren Führung des Fussverkehrs konsequent umgesetzt und Verstösse durch Bauunternehmen sanktioniert und verhindert werden?
7. Welche personellen und fachlichen Ressourcen stehen den zuständigen Stellen für die Planung und Überwachung der Schulwegsicherheit bei Baustellen zur Verfügung, und erachtet der Regierungsrat diese als ausreichend?
8. Weshalb wurde die Bäumlhofstrasse während besonders unübersichtlicher und nachweislich gefährlicher Bauphasen nicht temporär für den motorisierten Verkehr gesperrt, wenn die Mängel bei der Gewährleistung der Sicherheit so systematisch und langanhaltend waren?

Kommunikation und Umgang mit Meldungen

9. Warum reagierten die zuständigen Stellen erst nach Tagen bis Wochen auf wiederholte Nachfragen von Eltern, Schule und Institutionen auf offensichtliche Sicherheitsmängel? Wieso wurden grundlegende Massnahmen zur Schulwegsicherheit nicht von Beginn weg sichergestellt bei einer neuen Bauphase oder sonstigen Anpassungen der Baustelle?
10. Die zuständigen Verwaltungsstellen und die beauftragten Unternehmen sind nicht durchgehend professionell mit Meldungen aus der Bevölkerung umgegangen. Wie wird ein koordinierter und professioneller Umgang aller Akteur*innen mit solchen Rückmeldungen künftig sichergestellt?
11. Wie sollen sich Eltern und Institutionen verhalten, wenn wiederholte Meldungen bei Polizei und zuständigen Stellen keine zeitnahe Wirkung zeigen? Sollte die Bevölkerung auf die Ombudsstelle hingewiesen werden?

Lehren und zukünftige Baustellen

12. Anwohnende meldeten regelmässig Mängel bei der Umsetzung von Lotsendiensten (z.B. unbesetzte Lotsenposten kurz vor Schulbeginn). Welche Verbesserungen wurden deswegen angegangen, gibt es Handlungsbedarf bei Qualitätsstandards?
13. Wann wird Tempo 30 an der Bäumlhofstrasse umgesetzt? Kann der Regierungsrat nach der erfolgten Publikation des Ausgabenberichts (25.2044.01) der Quartierbevölkerung genauere Angaben dazu machen?

Barbara Heer»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat misst der Sicherheit von Schulwegen höchste Bedeutung bei. Baustellen im öffentlichen Raum stellen besondere Anforderungen an die Planung, Umsetzung und Überwachung der Verkehrsführung. Deshalb wird der Schulwegsicherheit bei Baustellen im Umfeld von Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Koordination der über 2'500 Baustellen pro Jahr erfolgt in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bauherrschaften, den Fachämtern des Bau- und Verkehrsdepartements und der Kantonspolizei. Grundsätzlich wird die Verkehrsführung bereits frühzeitig in der Planung der Bauphasen berücksichtigt. Die konkrete Ausgestaltung von Verkehrsführung und Umleitungen erfolgt durch die zuständige Projektorganisation. Im Anschluss übernimmt die Abteilung Verkehrssicherheit der Kantonspolizei Basel-Stadt die Prüfung aus Sicht der Verkehrssicherheit und gibt die

Verkehrsführung frei. Gerade bei komplexen Baustellen, insbesondere Wanderbaustellen, muss die Bauherrschaft die Signalisation jedoch immer wieder umstellen und neue Verkehrsphasen einrichten.

Die Kantonspolizei sensibilisiert die Bauverantwortlichen fortlaufend für die korrekte Platzierung von Signalen und Absperrungen. Dennoch zeigen Kontrollen und Rückmeldungen aus der Bevölkerung, dass die Umsetzung nicht immer erfolgt. Als Massnahme steht der Bevölkerung seit Mai 2023 die Online-Meldeplattform «Gefahrenstellen»¹ zur Verfügung. Die eingegangenen Meldungen – davon rund 10% mit Bezug zu Baustellen – zeigen, dass die Verbesserung der Verkehrssicherheit ein grosses Anliegen der Bevölkerung ist. Diese Hinweise fliessen in die Überprüfung und Anpassung von Baustellen ein.

Da es sich bei der Schulwegsicherheit um ein Querschnittsthema handelt, braucht es eine gute Abstimmung. Hierfür besteht seit rund zehn Jahren das departementsübergreifende Koordinationsgremium Schulwegsicherheit (KOGESSI). Dieses setzt sich aus Fachpersonen des Erziehungsdepartements, des Bau- und Verkehrsdepartements sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartements zusammen. Beim KOGESSI können mögliche Gefahren im Umfeld von Schulen und auf Schulwegen gemeldet werden (kogessi.vs@bs.ch). Diese Meldemöglichkeit steht allen offen und wird auf der Website des Kantons bekannt gemacht². Das Gremium trifft sich in der Regel viermal pro Jahr unter Vorsitz des Erziehungsdepartements. Sämtliche Meldungen werden aufgenommen, geprüft und besprochen. Einfachere und dringende Anliegen werden auch zwischen den Sitzungen bearbeitet. Es erfolgt jeweils eine Rückmeldung an die meldende Person. Nötigenfalls werden Massnahmen durch die jeweils verantwortliche Dienststelle ausgelöst.

Bei der Baustelle Bäumlihofstrasse zeigte sich, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Schulwegsicherheit nicht in allen Bauphasen den geltenden Anforderungen entsprach. Insbesondere bestanden Defizite bei der Koordination, der Aufsicht sowie dem Einsatz der Verkehrsdienste. Die Erfahrungen aus der Baustelle Bäumlihofstrasse wurden ausgewertet und fliessen in die Weiterentwicklung der Planung, Koordination und Umsetzung der Schulwegsicherheit bei künftigen Baustellen ein. Weitere Ausführungen dazu enthalten die nachfolgenden Antworten.

Ziel des Regierungsrats ist es, die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden, insbesondere von Kindern auf dem Schulweg, während sämtlicher Bauphasen öffentlicher Baustellen bestmöglich zu gewährleisten.

2. Zu den einzelnen Fragen

Schulweg und Kinderrechte

1. *Ist sich die Regierung bewusst, dass aufgrund der regelmässig schlecht sichergestellten Sicherheit rund um die Baustelle zwei Jahrgänge von Kindergartenkindern nicht selbständig den Schulweg bestreiten konnten? Wie ist der ausdrückliche Wunsch der Schulen, dass auch Kindergartenkinder den Schulweg selbständig meistern sollen, zu verstehen, wenn gleichzeitig während längerer Zeiträume keine sicheren Querungen gewährleistet sind?*

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass Baustellen auf Schulwegen für Kinder, insbesondere für Kindergartenkinder, besondere Herausforderungen darstellen. Deshalb wird der Schulwegsicherheit bei der Planung und Umsetzung von Baustellen im Umfeld von Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

¹ <https://www.bs.ch/jsd/polizei/fuer-ihre-sicherheit/im-verkehr/im-strassenverkehr/verkehrssicherheit/meldung-einer-gefahrenstelle-der-strasseninfrastruktur>

² <https://www.bs.ch/ed/volksschulen/eltern-und-schule/schulweg>

Der Regierungsrat teilt zudem das Ziel, dass Kinder den Schulweg ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend möglichst selbstständig zurücklegen können. Dieses Ziel setzt voraus, dass die Schulwegsicherheit gewährleistet wird. Bei Baustellen im öffentlichen Raum können während einzelner Bauphasen vorübergehende Anpassungen der Schulwegführung oder zusätzliche Sicherungsmassnahmen erforderlich sein. Die selbstständige Bewältigung des Schulwegs ist daher stets unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen.

Der Regierungsrat bedauert, dass die Baustelle Bäumlhofstrasse bei den betroffenen Kindern über längere Zeit für Unsicherheiten gesorgt hat. Wie eingangs erwähnt, fliessen die Erfahrungen aus der Baustelle Bäumlhofstrasse nun aber in die Weiterentwicklung der Planung, Koordination und Umsetzung der Schulwegsicherheit bei künftigen Baustellen ein.

2. *Inwiefern entsprach der Umgang mit Schulwegsicherheit rund um die Baustelle den kinderrechtlichen Standards, insbesondere den Grundsätzen der UNICEF zur sicheren und selbstständigen Mobilität von Kindern?*

Die Planung und Koordination von Baustellen erfolgen durch die zuständige Bauherrschaft, in Zusammenarbeit mit den Fachämtern des Bau- und Verkehrsdepartements. Dabei werden die betroffenen Schulen einbezogen und die Schulwegsicherheit für jede Bauphase geprüft. Die Kantonspolizei beurteilt die vorgesehenen temporären Verkehrsmassnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherheit und bewilligt diese. Je nach örtlicher Situation werden zusätzliche Massnahmen wie angepasste Fussgängerführungen, Abschränkungen oder Verkehrsdienste angeordnet. Erweist sich eine Baustellensituation als besonders anspruchsvoll, können ergänzend Instruktionen der Verkehrsprävention für die betroffenen Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden.

Die zuständigen Behörden richten ihre Beurteilung nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie den einschlägigen schweizerischen Normen und Richtlinien. Die Grundsätze der UNICEF stellen keine unmittelbar verbindlichen Rechtsgrundlagen dar. Deren Zielsetzung, Kindern eine möglichst sichere und selbstständige Mobilität zu ermöglichen, entspricht jedoch den Zielsetzungen der zuständigen Behörden.

Prioritäten und Qualitätssicherung

3. *Wieso wurde konsequent auf Signalisation der Umleitungen der Fussgängerführung verzichtet, also wenn Fussgängerstreifen geschlossen oder verschoben wurden? Welche Normen gelten diesbezüglich im Kanton Basel-Stadt?*

Die Anforderungen an die Signalisation und Führung des Fussverkehrs bei Baustellen richten sich nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen sowie den geltenden Normen und Richtlinien für temporäre Verkehrsmassnahmen. Gestützt darauf werden für jede Bauphase die erforderlichen Signalisationen und Fussgängerführungen geplant, geprüft und bewilligt. Ziel ist es, den Fussverkehr sicher und nachvollziehbar durch den Baustellenbereich zu führen.

Werden im Rahmen von Kontrollen oder aufgrund von Meldungen Mängel bei der Signalisation oder der Umsetzung der angeordneten Fussgängerführung festgestellt, wird die örtliche Bauleitung aufgefordert, diese umgehend zu beheben. Im vorliegenden Projekt musste mehrmals die Gesamtprojektleitung einbezogen werden, damit die notwendigen Korrekturmassnahmen zeitnah umgesetzt werden konnten.

4. *Im April waren während Wochen zwar Verkehrsampeln in Betrieb, es gab aber keine Fussgängerstreifen. Trotz dieser Situation wurde für die Autos die während der Baustelle gültige Tempo-30-Beschränkung aufgehoben. Wieso wurde eine Aufhebung des Tempolimits höher priorisiert als Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer*innen?*

Die Verkehrssicherheit hat bei der Anordnung temporärer Verkehrsmassnahmen oberste Priorität. Die Kantonspolizei beurteilt die Massnahmen für jede Bauphase aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse und prüft deren Wirkung im Gesamtkontext der Verkehrsführung. Grundsätzlich wird eine Tempo-30-Beschränkung dann angeordnet, wenn sie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich und zweckmässig ist. Die Aufhebung einer temporären Geschwindigkeitsbeschränkung bedeutet nicht, dass der Verkehrssicherheit eine geringere Bedeutung beigemessen wird, sondern beruht auf einer Beurteilung der jeweiligen Verkehrssituation. Seitens Kantonspolizei wurde während der Bauzeit nie Tempo 30 angeordnet und entsprechend auch nicht aufgehoben.

5. *Welche konkreten Vorgaben und Massnahmen bestehen beim Kanton für die Berücksichtigung von Schulwegen, Schulzeiten sowie Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten bei Baustellen – insbesondere hinsichtlich Instruktion, Kontrolle und Überwachung von beauftragten Dritten (z. B. Lotsendiensten und Bauunternehmen)? Welches Departement ist für welchen Bereich zuständig?*

Bei Baustellen im Umfeld von Schulen, Kindergärten oder Kindertagesstätten wird der Schulwegsicherheit besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Je nach örtlicher Situation werden Abschränkungen, signalisierte Fussgängerführungen oder Verkehrsdienste angeordnet. Insbesondere zu Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende, wenn mit einer erhöhten Anzahl von Kindern zu rechnen ist, werden komplexe Baustellensituationen zusätzlich durch einen Verkehrsdienst abgesichert. Bei relevanten Baustellen werden die betroffenen Schulleitungen in die Planung einbezogen und über die vorgesehenen Schulwegführungen informiert. Entsprechende Pläne werden den Schulleitungen zur Verfügung gestellt und über die Schulen an die Eltern kommuniziert.

Die Bauherrschaft trägt die Verantwortung für die Planung und Umsetzung der Baustelle. Die örtliche Bauleitung ist für die Umsetzung der bewilligten Verkehrsmassnahmen sowie für die Instruktion und Führung der eingesetzten Verkehrsdienste verantwortlich. Die Kantonspolizei ist für die verkehrspolizeiliche Prüfung, Bewilligung und Kontrolle der temporären Verkehrsmassnahmen zuständig.

6. *Wie wird die Einhaltung dieser Vorgaben sichergestellt und weshalb kam es im vorliegenden Fall wiederholt zu Mängeln bei der Schulwegsicherheit? Welche Kontroll- und Qualitätssicherungsmassnahmen bestehen, damit Vorgaben zur sicheren Führung des Fussverkehrs konsequent umgesetzt und Verstösse durch Bauunternehmen sanktioniert und verhindert werden?*

Die Einhaltung der bewilligten Verkehrsmassnahmen wird zu Beginn jeder neuen Bauphase sowie während der Bauarbeiten durch die örtliche Bauleitung und durch Kontrollen der Kantonspolizei überprüft. Die Bauleitung ist dafür verantwortlich, den sicheren Zustand der Baustelle sicherzustellen und die angeordneten Verkehrsmassnahmen ordnungsgemäss umzusetzen. Werden Mängel festgestellt, sind diese umgehend zu beheben. Bei Bedarf wird auch die Gesamtprojektleitung beigezogen, um die erforderlichen Korrekturmassnahmen zu veranlassen. Abweichungen von den bewilligten Massnahmen werden in der Regel an den Bausitzungen thematisiert. Dabei erfolgt eine Analyse der Ursachen und die Festlegung geeigneter Korrekturmassnahmen.

Wie einleitend erwähnt, entsprach die Umsetzung der Massnahmen zur Schulwegsicherheit bei der Baustelle Bäumlihofstrasse nicht in allen Bauphasen den geltenden Anforderungen. Insbesondere bestanden Defizite bei der Koordination, der Aufsicht und dem Einsatz der Verkehrsdienste. Im Projektverlauf wurden deshalb organisatorische Anpassungen vorgenommen, unter anderem auch bei der örtlichen Bauleitung.

Die gewonnenen Erkenntnisse fliessen in künftige Baustellenprojekte ein. Das Tiefbauamt wird seine Aufsicht weiter stärken und bei Abweichungen früher und konsequenter handeln. Gleichzeitig wird die Kantonspolizei ihre Kontrollen fortführen und die Anforderungen an die Ausbildung von Verkehrsdienstmitarbeitenden weiterentwickeln. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verfehlungen stehen der Kantonspolizei die gesetzlich vorgesehenen Vollzugsmassnahmen bis hin zu einer Verzeigung zur Verfügung.

7. *Welche personellen und fachlichen Ressourcen stehen den zuständigen Stellen für die Planung und Überwachung der Schulwegsicherheit bei Baustellen zur Verfügung, und erachtet der Regierungsrat diese als ausreichend?*

Die personellen und fachlichen Ressourcen für die Planung und Überwachung der Schulwegsicherheit werden entsprechend der Grösse und Komplexität eines Bauprojekts in dessen Projektbudget berücksichtigt. Die Bauherrschaft stellt die für die Planung, Projektleitung und Umsetzung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung. Die Kantonspolizei verfügt für die Beurteilung, Prüfung und Kontrolle temporärer Verkehrsmassnahmen über rund fünf Vollzeitstellen. Mit diesen werden jährlich rund 2'000 kleinere und grössere Baustellen bearbeitet. Bei Bedarf wird das Koordinationsgremium Schulwegsicherheit (KOGESSI) in die Planung der Schulwegsicherheit beigezogen.

Der Regierungsrat erachtet die bestehenden personellen und fachlichen Ressourcen grundsätzlich als ausreichend. Die Erfahrungen aus der Baustelle Bäumlihofstrasse zeigen jedoch, dass eine wirksame Zusammenarbeit, Koordination und Umsetzung vor Ort entscheidend sind.

8. *Weshalb wurde die Bäumlihofstrasse während besonders unübersichtlicher und nachweislich gefährlicher Bauphasen nicht temporär für den motorisierten Verkehr gesperrt, wenn die Mängel bei der Gewährleistung der Sicherheit so systematisch und langanhaltend waren?*

Nach Beurteilung der zuständigen Stellen ergab sich im konkreten Fall keine Notwendigkeit für eine länger dauernde, vollständige Sperrung der Bäumlihofstrasse für den motorisierten Verkehr. Festgestellte unübersichtliche oder gefährliche Situationen wurden überprüft und so rasch wie möglich korrigiert. Dabei wurden die Bauleitung und bei Bedarf auch die Gesamtprojektleitung aufgefordert, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Kommunikation und Umgang mit Meldungen

9. *Warum reagierten die zuständigen Stellen erst nach Tagen bis Wochen auf wiederholte Nachfragen von Eltern, Schule und Institutionen auf offensichtliche Sicherheitsmängel? Wieso wurden grundlegende Massnahmen zur Schulwegsicherheit nicht von Beginn weg sichergestellt bei einer neuen Bauphase oder sonstigen Anpassungen der Baustelle?*

Die Massnahmen zur Verkehrs- und Schulwegsicherheit werden grundsätzlich vor Beginn jeder Bauphase geplant und festgelegt. Die Umsetzung der angeordneten Massnahmen wird anschliessend durch die örtliche Bauleitung sowie die Kantonspolizei kontrolliert.

Die primären Kontaktpersonen für Fragen rund um eine öffentliche Baustelle sind die Gesamtprojektleitung sowie die örtliche Bauleitung des für die Baustellenkoordination vor Ort zuständigen externen Ingenieurbüros. Die betreffenden Ansprechpersonen sind in den Anwohnerinformationen aufgeführt. Die Kontaktdaten des verantwortlichen Gesamtprojektleitenden jeder öffentlichen Baustelle auf Allmend sind zudem auf der Baustellenplattform baustellen.bs.ch ersichtlich.

Unter den Ansprechpersonen ist die Aufgabenteilung grundsätzlich so definiert, dass sich die örtliche Bauleitung um konkrete Anliegen in Bezug auf den Bauablauf vor Ort kümmert. Dazu gehören Themen wie Zugangsbeschränkungen, Sperrungen oder Fragen zu Anlieferungen oder Transporten. Für übergeordnete Themen in Bezug auf die Planung oder das Gesamtprojekt ist die mit der

Gesamtprojektleitung betraute Person zuständig. Sie wird bei Bedarf von weiteren Fachpersonen unterstützt. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt und funktioniert in aller Regel gut.

Wie einleitend erwähnt, entsprach die Umsetzung der Massnahmen zur Schulwegsicherheit bei der Baustelle Bäumlihofstrasse nicht in allen Bauphasen den geltenden Anforderungen. Die verzögerten Reaktionen auf Nachfragen sind auf diese mangelnde Umsetzung und insbesondere den mangelhaften Informationsfluss zurückzuführen.

10. *Die zuständigen Verwaltungsstellen und die beauftragten Unternehmen sind nicht durchgehend professionell mit Meldungen aus der Bevölkerung umgegangen. Wie wird ein koordinierter und professioneller Umgang aller Akteur*innen mit solchen Rückmeldungen künftig sichergestellt?*

Die Erfahrungen aus der Baustelle Bäumlihofstrasse fliessen in die Weiterentwicklung der Planung, Koordination und Umsetzung der Schulwegsicherheit bei künftigen Baustellen ein. Sie haben gezeigt, dass die Koordination und die Umsetzung vor Ort weiter verbessert werden müssen. Entsprechende organisatorische Anpassungen wurden bereits vorgenommen und werden bei zukünftigen Projekten berücksichtigt. Gleichzeitig werden die am Bau Beteiligten und insbesondere die Verantwortlichen für die Thematik sensibilisiert und geschult. Betreffend den Informationsfluss und die Umsetzung der angeordneten Massnahmen vor Ort wird insbesondere sichergestellt, dass die Gesamtprojektleitung bei allen Anfragen involviert ist und bei Bedarf Massnahmen einleiten kann. Zudem werden die Kontrollen verstärkt, ob die angeordneten Massnahmen ordnungsgemäss umgesetzt werden.

11. *Wie sollen sich Eltern und Institutionen verhalten, wenn wiederholte Meldungen bei Polizei und zuständigen Stellen keine zeitnahe Wirkung zeigen? Sollte die Bevölkerung auf die Ombudsstelle hingewiesen werden?*

Die Kontaktaufnahme zu den oben genannten Ansprechpersonen ist für die Klärung von Fragen zu öffentlichen Baustellen in der Regel am zweckmässigsten. Allgemeine Anfragen zur Baustelle werden von den Verantwortlichen spätestens nach drei Tagen beantwortet. Bei Meldungen, welche die Verkehrs- und Schulwegsicherheit betreffen, sind die Bauverantwortlichen angehalten, umgehend nach Eingang einer Meldung zu reagieren.

Ergänzend können Anliegen zur Schulwegsicherheit dem Koordinationsgremium Schulwegsicherheit (KOGESSI), der zuständigen Verkehrsprävention der Kantonspolizei – direkt oder über die Schulleitung – oder über das Meldeformular für Gefahrenstellen an der Strasseninfrastruktur gemeldet werden. Bei einer unmittelbaren Gefährdung sollte unverzüglich die Kantonspolizei über den Polizeinotruf 117 verständigt werden.

Lehren und zukünftige Baustellen

12. *Anwohnende meldeten regelmässig Mängel bei der Umsetzung von Lotsendiensten (z.B. unbesetzte Lotsenposten kurz vor Schulbeginn). Welche Verbesserungen wurden deswegen angangen, gibt es Handlungsbedarf bei Qualitätsstandards?*

In der Vergangenheit gingen vereinzelt Meldungen zum mangelhaften Qualitätsniveau der eingesetzten Verkehrsdienstleister ein. Die Erfahrungen aus der Baustelle Bäumlihofstrasse haben einen Handlungsbedarf zusätzlich verdeutlicht. Deshalb wurden die bestehenden Prozesse für den Einsatz von Verkehrsdienstleistern überprüft. Für künftige Baustellen werden derzeit insbesondere die Anforderungen an die Zulassung, die Beauftragung, die Ausbildung und den Einsatz der Verkehrsdienstmitarbeitenden weiterentwickelt. Gleichzeitig wird die Qualitätssicherung bei der Beauftragung und Überwachung der Verkehrsdienste verstärkt.

13. Wann wird Tempo 30 an der Bäumlihofstrasse umgesetzt? Kann der Regierungsrat nach der erfolgten Publikation des Ausgabenberichts (25.2044.01) der Quartierbevölkerung genauere Angaben dazu machen?

Das Tempo 30-Zielnetz des Regierungsrats sieht die Einführung von Tempo 30 in der Bäumlihofstrasse, zwischen der Schwarzwaldstrasse und der Allmendstrasse, vor. Bevor jedoch das dafür erforderliche Gutachten auf Stufe Detailprojektierung erarbeitet werden kann, bleibt der Entscheid des Grossen Rats über den Ausgabenbericht des Regierungsrats vom 1. April 2026 (25.2044.01) abzuwarten. Mit diesem Entscheid würden auch die finanziellen Mittel freigegeben, um einen ersten Teil des Tempo 30-Zielnetzes zu projektieren und umzusetzen. Genauere Angaben, wann Tempo 30 eingeführt werden kann, sind derzeit nicht möglich. Die vorgesehene Erweiterung des Tempo 30-Zielnetzes umfasst zahlreiche Detailprojekte, die erst zu priorisieren sind.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

18.5225.06

FD/P185225

Basel, 6. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 5. Mai 2026

Anzug David Jenny betreffend «systematische Überprüfung der Vergütungen von Mitgliedern in Gremien des Kantons Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2025 vom Schreiben 18.5225.05 vom 14. Oktober 2025 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug David Jenny stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Unser Kanton zählt in vielen Gremien, von strategischen Führungsgremien der Spitäler, der BVB und der BKB über Rekurskommissionen, Kommissionen wie die Stadtbildkommission oder Museumskommission oder die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft, um nur beispielhaft einige zu nennen, auf das Engagement und Fachwissen zahlreicher Personen. Diese werden für ihre Dienste höchst unterschiedlich entschädigt.

Leitmotiv der Vergütungspraxis ist bei vielen Gremien offensichtlich noch immer das "nobile officium", die Entschädigungen bewegen sich eher im symbolischen Bereich, vielleicht aufgerundet durch ein gelegentliches Nachtessen. Für andere Gremien, insbesondere Verwaltungsräte von Spitälern, der BVB, der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel und dem Bankrat der BKB, sind die Vergütungen deutlich marktnäher festgesetzt: die Erwartung, es bestehe auch ein ehrenamtlicher Anteil, scheint dort nicht gegeben zu sein. Werden die Anforderungen an Fachwissen, Führungserfahrung und die tatsächliche Verantwortung (und nicht die oft theoretische Verantwortung von Mitgliedern von Gremien von Institutionen mit rechtlicher oder tatsächlicher Staatshaftung und/oder weitgehend gesichertem Budget) nebst dem Zeitaufwand als Grundlagen für die Einstufung der verschiedenen Ämter genommen, so relativiert sich unter Umständen in vielen Fällen der Unterschied zwischen Ämtern, in denen eine ehrenamtliche Komponente erwartet wird, und solchen, wo diese Erwartung nicht besteht. Die Anzugsstellenden erachten es als angebracht, dass die Regierung die Vergütungspraxis überprüft und falls nötig Anpassungen vornimmt.

Der Regierungsrat soll somit folgendes prüfen und dazu berichten:

1. Verfügt der Regierungsrat über eine Gesamtübersicht aller Vergütungen für die Mitarbeit in Gremien aller Art im Konsolidierungskreis des Kantons Basel-Stadt? Falls ja, sind die Kriterien, nach denen Vergütungen festgesetzt werden, aktuell und werden vom Regierungsrat oder anderen zuständigen Behörden durchgesetzt?
2. Falls keine solche Übersicht besteht und/oder Kriterien nicht festgesetzt sind, ist dann der Regierungsrat bereit, dies nachzuholen?
3. Wie legt der Regierungsrat den ehrenamtlichen Faktor fest, der zu einer Kürzung von Vergütungsansätzen gegenüber marktnahen Ansätzen führt?
4. Nach welchen Kriterien legt der Regierungsrat fest, für welche Gremien keinerlei ehrenamtliche Komponente in die Vergütung einfließt?

5. Führen Vergütungen, die einen grossen Ehrenamtsanteil reflektieren, zu (einzelnen) Rekrutierungsschwierigkeiten? Ist bei Gremien, die auch Nichtkantonsangehörigen offenstehen, die Durchsetzung eines Ehrenamtsanteils schwieriger?
6. Ist eine stärkere Systematisierung der Vergütungspraxis angezeigt? Falls ja, können im Konsolidierungskreis einzelne Anpassungen nach oben durch einzelne Anpassungen nach unten kompensiert werden, so dass konsolidiert keine Mehrbelastung resultiert?

David Jenny, Erich Bucher, Joël Thüring, Andreas Zappalà, Jeremy Stephenson, Christian von Wartburg, Felix W. Eymann, Sarah Wyss, Balz Herter, Stephan Mumenthaler, Luca Urgese, Catherine Alioth, Martina Bernasconi, Salome Hofer, Mark Eichner, Michael Wüthrich, Heinrich Ueberwasser, Katja Christ, Patricia von Falkenstein, Andrea Elisabeth Knellwolf, Tanja Soland, Beatriz Greuter, Beatrice Isler, Thomas Grossenbacher, Beat Braun, Christian C. Moesch, Franziska Reinhard, Claudio Miozzari»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anzugsanliegen

Der Grosse Rat hat am 19. September 2018 den Anzug David Jenny und Konsorten betreffend «systematische Überprüfung der Vergütungen von Mitgliedern in Gremien des Kantons Basel-Stadt» (nachfolgend «Anzug») dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen. Im Zentrum des Anzugsanliegens steht die aktuelle Vergütungspraxis und deren Anpassungsbedarf.

2. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. Januar 2019 (GRB Nr. 19/3/26G) hat der Grosse Rat den vom Regierungsrat mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 (18.5225.02) zur Abschreibung beantragten Anzug stehen lassen. Dies insbesondere darum, weil er in der Beantwortung Ausführungen zum «Ehrenamtlichkeitsabzug» und dessen Umsetzung im Kanton vermisste.

Mit Schreiben vom 21. April 2021 hat der Regierungsrat zum Anzug erneut Stellung genommen und sich dabei für die Beibehaltung des Prinzips der Ehrenamtlichkeit von Kommissionstätigkeiten ausgesprochen. Bezüglich Umsetzung in der Praxis führte er zudem aus, dass die Auszahlung von Sitzungsgeldern an Kommissionsmitglieder departementsübergreifend nach möglichst einheitlichen Kriterien erfolgen solle, diesbezüglich jedoch eine gewisse Heterogenität festzustellen sei. Diesen Umstand möchte er vertiefter prüfen und bei Bedarf Anpassungen vornehmen. Entsprechend beantragte er, den Anzug stehen zu lassen (18.5225.03). Diesem Antrag ist der Grosse Rat am 19. Mai 2021 gefolgt (GRB Nr. 21/21/2.42G).

Mit Schreiben vom 6. September 2023 (18.5225.04) informierte der Regierungsrat den Grosse Rat, dass die aktuelle Regelung überarbeitet werden muss. Ziel sei die Vereinfachung. Dafür sei eine Revision der geltenden Regelungen notwendig. Dem Antrag des Regierungsrates folgend, hat der Grosse Rat den Anzug am 18. Oktober 2023 erneut stehen lassen (GRB Nr. 23/42/2.52G).

Schliesslich informierte der Regierungsrat den Grosse Rat mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 (18.5225.05) darüber, dass die Auswertung einer ersten Vernehmlassung die vollständige Überarbeitungsnotwendigkeit der aktuellen Regelung bestätigte, zur neuen Vorlage eine erneute verwaltungsinterne Konsultation durchgeführt werde und die Vorlage an den Regierungsrat bis Sommer 2026 geplant sei. Dem Antrag des Regierungsrates folgend, hat der Grosse Rat den Anzug am 12. November 2025 mit Frist bis 12. November 2027 erneut stehen lassen (GRB Nr. 25/46/02.35G).

3. Regelung aktuell: Weisung betreffend Ausrichtung von Sitzungsgeldern

3.1 Geltungsbereich der Weisung

Basis für die aktuelle Entschädigung von Kommissionsmitgliedern, die vom Regierungsrat auf dessen Amtsdauer ernannt werden, bildet die Weisung betreffend Ausrichtung von Sitzungsgeldern vom 5. Februar 2002 (SG 153.115, nachfolgend: Weisung). Diese Weisung findet auch auf Departementskommissionen Anwendung, wenn der Regierungsrat dies ausdrücklich beschliesst.

3.2 Kriterien der Bemessung sind unklar

Gemäss geltender Weisung sind für die Bemessung der Sitzungsgelder folgende Kriterien von Relevanz: Aufwand (Anzahl und Länge der Sitzungen, Dauer des Aktenstudiums, spezifischer Zusatzaufwand der Präsidien sowie Zusatzaufwand der Kommissionsmitglieder ausserhalb der Sitzungen); Anstellungsverhältnis beim Staat; Qualifizierung als unselbständigerwerbend oder selbständigerwerbend mit Verdienstausschluss; Zusatzvergütung für weittragende Entscheidungen bzw. die Vorbereitung solcher Entscheidungen. Diese Bemessungskriterien haben sich in der Praxis bewährt.

Aus der Weisung geht jedoch nicht klar hervor, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Gesamthöhe ein Anspruch auf Sitzungsgelder besteht. Dies insbesondere deshalb, weil in der Weisung verschiedene «Grundansätze» und «Zuschläge» genannt werden, dabei jedoch unklar ist, ob bzw. in welchem Umfang und in welcher Kombination ein Anspruch auf diese Grundansätze und Zuschläge vorliegt. Dies hat in der Praxis massgeblich zu der vom Regierungsrat festgestellten Heterogenität beigetragen.

4. Erlass zwei neuer Verordnungen

Der Regierungsrat hat am 5. Mai 2026 (P250468) die geltende Weisung aufgehoben und zwei neue Verordnungen beschlossen mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2027:

- Verordnung über die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern (VEKo) und
- Verordnung betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Baurekurs-, der Personalrekurs- und der Steuerrekurskommission sowie der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten und der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen (VEKoS).

Ziel der neuen Regelungen ist:

- die Vereinfachung und damit einheitliche Anwendung;
- die Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung;
- die Regelung der Entschädigungen für die Mitglieder von Rekurskommissionen und Schlichtungsstellen in einer separaten Entschädigungsverordnung (aufgrund deren Weisungsunabhängigkeit und Rechtsprechungskompetenz).

4.1 VEKo / Wesentliche Eckwerte

4.1.1 Geltungsbereich

Die VEKo regelt die Entschädigung für die Mitwirkung in Kommissionen, deren Mitglieder vom Regierungsrat gewählt sind (sog. regierungsrätliche Kommissionen). Die Verordnung findet auch Anwendung auf Departementskommissionen (Kommissionen, deren Mitglieder von den Departementsvorstehenden gewählt werden). Die Entschädigungen der Mitglieder der Baurekurs-, der Personalrekurs- und der Steuerrekurskommission sowie der Staatlichen Schlichtungsstelle für

Mietstreitigkeiten und der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen richten sich nach der VEKoS (siehe Ziff. 4.2).

4.1.2 Grundsatz der Ehrenamtlichkeit

Der Regierungsrat hat im Antwortschreiben vom 21. April 2021 (18.5225.03) bereits festgehalten, dass er am Grundsatz der Ehrenamtlichkeit festhalten möchte. Neu besteht entsprechend ein Entschädigungsanspruch ab einer Teilnahme an mehr als drei Sitzungen pro Jahr. Im Sinne der Gleichbehandlung ist damit der Fokus – analog der Höhe der Entschädigung – auf dem jeweiligen Mitglied und nicht auf der Kommission.

4.1.3 Grundansätze werden vereinfacht

Die neuen Bestimmungen differenzieren wie bisher zwischen Grundansätzen und kumulativ auszurichtenden zusätzlichen Entschädigungen. Bei den Grundansätzen erfolgt eine Unterscheidung zwischen dem Grundansatz, welche für grundsätzlich beratende Kommissionen angewandt wird, und einem erhöhten Grundansatz für Kommissionen mit weittragenden Entscheidungen. Zu den beratenden Kommissionen zählen bspw. die Bauschutzkommission oder die Begutachtungskommission. Zu den Kommissionen mit weittragenden Entscheidungen gehört bspw. die Tierversuchskommission (siehe Anhang zur VEKo).

Der Grundansatz umfasst alle Aufwände eines Kommissionsmitglieds im Zusammenhang mit einer Sitzung. Insbesondere das Aktenstudium wird nicht mehr separat vergütet, wie es in der bisherigen Weisung vorgesehen war.

4.2 VEKoS / Wesentliche Eckwerte

4.2.1 Geltungsbereich

Die VEKoS gilt für die Mitglieder der Steuerrekurs-, Personalrekurs- und Baurekurskommission sowie der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten und der kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen.

4.2.2 Entschädigungsansätze richten sich nach denjenigen der Gerichte

Gremien mit Weisungsunabhängigkeit und richterlicher Funktion sind von den regierungsrätlichen Kommissionen oder Departementskommissionen zu unterscheiden. Die Ehrenamtlichkeit findet keine Anwendung. Deren Entschädigung wird neu analog den Gerichten Basel-Stadt höher entschädigt bzw. wird in Anlehnung an die Entschädigung erstinstanzlicher Richterinnen und Richter der Gerichte in Basel-Stadt festgelegt (siehe Entschädigungsreglement der Gerichte Basel-Stadt vom 24. Juni 2019, SG 154.300).

4.2.3 VEKo findet subsidiär Anwendung

Subsidiär gelten die Bestimmungen der VEKo, bspw. betreffend Regelung zur Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand oder zur zusätzlichen Entschädigung für Betreuungsaufgaben.

5. Inkraftsetzung

Die neuen Verordnungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Weisung aufgehoben.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug David Jenny betreffend «systematische Überprüfung der Vergütungen von Mitgliedern in Gremien des Kantons Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

24.5018.03

25.5089.03

FD/P245018/P255089

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Anzug Franz-Xaver Leonhardt betreffend «Neuanfang beim Areal Horburg»

und

Anzug Ivo Balmer und Konsorten betreffend «Rahmenausgabebe- willigung für den aktiven Landerwerb»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 die nachstehende Motion Franz-Xaver Leonhardt dem Regierungsrat als Anzug überwiesen:

«Die Stadtbaukunst kann sich nur dann frei entfalten, wenn die Stadt als Eigentümerin über ihren Boden frei verfügen kann; wenn sie den einzelnen Bauvorhaben ihren Platz zuteilen kann; wenn sie auf öffentlichem Boden die privaten Bouten erstehen lassen kann, indem sie ihnen ein Baurecht einräumt am öffentlichen Boden.»

Hans Bernoulli, Die Stadt und ihr Boden

Der Bebauungsplan für das Areal «Horburg» wurde in der Dezember Sitzung von letztem Jahr einstimmig an den Regierungsrat zurückgewiesen. Sowohl die Festsetzung des regierungsrätlichen Bebauungsplans als auch der von der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) ausgearbeitete Kompromiss hatten im Grossrat keine Chance. Bei Letzterem gingen die politischen Forderungen v.a. der Eigentümerin, ein Investmentfonds der Credit Suisse zu weit. Die Ausarbeitung des Bebauungsplans stand aber schon von Beginn an unter keinem guten Stern. Zwar wurde ein denkmalpflegerisch spannendes Projekt unter Expertinnen juriert und diente als Grundlage für das aufgesetzte Planungsverfahren. Das darin vorgeschlagene Hochhaus fand allerdings in der Bevölkerung keine Akzeptanz.

Insbesondere die fehlende Mitwirkung, die Einbettung in übergeordnete Planungskonzepte, sowie ökologische und sozialverträgliche Anliegen wurden bemängelt.

Auf Grund dieser verfahrenen Situation ist bei diesem Areal ein innovativer Neuanfang angezeigt. Verdichtungen von bestehenden Quartieren leisten einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige und zukunftsweisende Stadtentwicklung. Allerdings müssen die konkreten Verdichtungsprojekte vielfältige Bedürfnisse abbilden und eine hohe Qualität erfüllen, nur so können sie die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung gewinnen.

Beim Areal «Horburg» heisst es nun wieder auf Feld eins. Dieser Neuanfang kann als Chance für ein innovatives Vorgehen genutzt werden. Die Eigentümerin hat mehrfach und über verschiedene Kanäle immer wieder angekündigt, dass sie ohne rechtsgültigen Bebauungsplan erwägt das Areal «Horburg» zu verkaufen und nicht mehr baulich weiterzuentwickeln. Der Kanton Basel-Stadt muss hier als Eigentümerin einspringen, indem Immobilien Basel-Stadt IBS) der Credit Suisse die Liegenschaften abkauft.

Dieses Vorgehen ist einerseits aus bodenpolitischen Gesichtspunkten sinnvoll und andererseits aus planerischer Perspektive angezeigt. Der Kauf des Areals «Horbürg» würde es dem Regierungsrat ermöglichen, eine offene Ausschreibung für die Abgabe von einem Baurecht durchzuführen. Ziel wäre demnach nicht, dass der Kanton die Gebäude selbst entwickelt und langfristig vermietet, sondern eine ambitionierte Konzeptvergabe unter interessierten Bauträgerinnen auslobt.

Der Unterzeichnende fordert den Regierungsrat auf, innert einem Jahr die Verhandlungen mit der Credit Suisse über den Verkauf des Areals aufzunehmen und möglichst abzuschliessen. Bei erfolgreichem Abschluss ist die aufgezeigte Konzeptvergabe innerhalb eines weiteren Jahres zu organisieren. Das Ziel ist, dass in spätestens zwei Jahren eine neue Bauträgerin für das Areal «Horbürg» bestimmt wird und die Planung unter Mitwirkung der Bevölkerung wieder aufgenommen werden kann.

Mit so einem Baurecht ist es – wie Bernoulli das schon als Vision skizziert hat – « der Stadtgemeinde möglich, was sie so lange schon angestrebt hat: ihre Stadt aufzubauen, zu erneuern, zu erweitern, so schön, so gesund, so wohnlich als irgend es zeitgenössische Kunst und Technik gestatten.»

Zitate aus: Hans Bernoulli Die Stadt und ihr Boden

Birkhäuser Basel 1991

ISBN 3-7643-2610-7

[https://app.securisafe.com/app/#/receipt?userIdentifier=3c6d9fa2-3a2d-4fc5-9e58-](https://app.securisafe.com/app/#/receipt?userIdentifier=3c6d9fa2-3a2d-4fc5-9e58-30c40af7a3e1&accessToken=247c9c084eb6bfc9b0ec3d5d5084d3b&securityToken=rahu.41mo.difu)

[30c40af7a3e1&accessToken=247c9c084eb6bfc9b0ec3d5d5084d3b&securityToken=rahu.41mo.difu](https://app.securisafe.com/app/#/receipt?userIdentifier=3c6d9fa2-3a2d-4fc5-9e58-30c40af7a3e1&accessToken=247c9c084eb6bfc9b0ec3d5d5084d3b&securityToken=rahu.41mo.difu)

Franz-Xaver Leonhard»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. November 2025 die nachstehende Motion Ivo Balmer und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug überwiesen:

«Der Boden im Kanton Basel-Stadt ist endlich. Die Bodenpreise in Bauzonen haben sich seit der Finanzkrise stark erhöht, seit der Zinswende (Ende 2022) stagnierten sie und beginnen nun zu sinken.¹ Ein guter Zeitpunkt also für den Kanton Basel-Stadt stärker in eine aktivere Bodenpolitik einzusteigen und die damit verbundenen Opportunitäten auf dem Grundstücksmarkt proaktiv zu nutzen. Die Grundlagen dazu sind im §50a Finanzhaushaltsgesetz gegeben.

Die Investitionstätigkeit in die endliche Ressource Boden ist in jeder Hinsicht volkswirtschaftlich sinnvoll, insbesondere für einen kleinen Stadtkanton.² Denn die Landwerte der gekauften Liegenschaften werden sich langfristig erhöhen. Das zeigt die historische Entwicklung deutlich.³

Das öffentliche Bodeneigentum erhöht zudem die Planungsflexibilität und steigert ihre Zielgenauigkeit des Planungsrechts.⁴ Denn der Planungsprozess kann durch die Ausübung der öffentlichen Eigentumsrechte effektiver gesteuert und sogar beschleunigt werden. Dies entspricht nicht zuletzt, den pionierhaften Überlegungen vom Basler Architekten Hans Bernoulli.

Das Ziel einer aktiveren Bodenpolitik des Kantons Basel-Stadt bedeutet nicht, dass die öffentliche Hand direkt als Bauherrin agieren muss. Viel eher bildet der verstärkte Landerwerb, die Grundlage für das bereits etablierte Modell zur Abgabe von Baurechten an privaten Träger:innenschaften. Diese Rahmenausgabebewilligung unterstützt die bisherige Praxis, so verwaltet der Kanton bereits rund 700 Baurechtsverträge mit privaten Eigentümerinnen.

Aus diesen Überlegungen fordern die Unterzeichnenden die Regierung des Kantons Basel-Stadt dazu auf, die Bodenpolitik zu verstärken. Zu diesem Zweck ist dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage mit einer Rahmenausgabebewilligung für den öffentlichen Landerwerb im Umfang von mindestens 260 Mio. CHF vorzulegen.

¹ <https://www.bs.ch/news/2024-bodenpreisindex-fuer-basel-stadt>

² Vgl. für Singapur <https://www.kas.de/de/web/auslandsinformationen/artikel/detail/-/content/eine-stadt-bauen-ein-volk-erschaffen>

³ <https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/Wohnungsmarkt/studien-und-publikationen/baurecht.html>

⁴ <https://backend.repository.difu.de/server/api/core/bitstreams/24869b40-7c1e-4985-8664-d64c337cbfd8/content>

Ivo Balmer, Salome Bessenich, Jo Vergeat, Christoph Hochuli, Tonja Zürcher, Pascal Pfister, Daniel Gmür, Brigitta Gerber, Daniel Albiets, Roger Stalder, Patrizia Bernasconi»

Wir berichten zu diesen Anzügen wie folgt:

1. Politische Aufträge

1.1 Motion Franz-Xaver Leonhardt betreffend «Neuanfang beim Areal Horburg»

Der Motionär fordert, dass der Kanton das Areal Horburg kaufen und im Baurecht abgeben soll, wobei nicht der Kanton die Gebäude selbst entwickelt und langfristig vermietet, sondern eine ambitionierte Konzeptvergabe unter interessierten Bauträgerinnen auslobt. Der Regierungsrat soll beauftragt werden, innert einem Jahr die Verhandlungen mit der Credit Suisse über den Verkauf des Areals aufzunehmen und möglichst abzuschliessen. Bei erfolgreichem Abschluss ist die aufgezeigte Konzeptvergabe innerhalb eines weiteren Jahres zu organisieren.

Die Motion wurde mit GRB vom 6. März 2024 dem Regierungsrat als Anzug überwiesen.

1.2 Motion Ivo Balmer und Konsorten betreffend «Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb»

Im Zentrum der Motion steht die Stärkung der kantonalen Bodenpolitik. Der Kanton soll vermehrt Grundstücke erwerben können und das etablierte Modell der Abgabe von Baurechten an private Trägerschaften resp. gemeinnützige Wohnbauträger ausbauen. Zu diesem Zweck sollen dem Regierungsrat in Form einer Rahmenausgabenbewilligung zweckgebundene Mittel im Umfang von mindestens 260 Mio. Franken zur Verfügung gestellt werden.

Mit RRB vom 9. September 2025 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt, die Motion nicht zu überweisen. Dies mit der Begründung, dass die bestehenden Grundlagen für eine aktive Bodenpolitik im Sinne der Motionsforderung bereits bestehen und eine Rahmenausgabebewilligung den Handlungsspielraum des Kantons weiter einschränken würde.

Die Motion wurde mit GRB vom 19. November 2025 als Anzug an den Regierungsrat überwiesen.

2. Kauf der Areale "im Surinam" und "Horburg" durch die Einwohnergemeinde Basel

Mit RRB vom 17. März 2026 hat der Regierungsrat den Kauf der Areale «im Surinam» (Liegenschaften Laufenburgerstrasse 2, 5, 6, 10, 18, 20, 26, 30, Säckingerstrasse 10-24, Schopfheimerstrasse 4, 8, Waldshuterstrasse 4, 10, 11, Egliseestrasse 44 in 4058 Basel) und «Horburg» (Liegenschaft Badenweilerstrasse 34, 40, 44, Horburgstrasse 33-57, Müllheimerstrasse 170-178, Wiesenschanzweg 9 in 4057 Basel) genehmigt.

Das Finanzdepartement wurde weiterhin beauftragt, für die beiden Areale nach deren Erwerb eine Entwicklungs- und Abgabestrategie im Baurecht an Genossenschaften oder andere gemeinnützige Trägerschaften auszuarbeiten und für weitere Liegenschaften Abgabestrategien im Baurecht an Genossenschaften oder andere gemeinnützige Trägerschaften vorzubereiten.

3. Erfüllung der wohnpolitischen Vorstösse

3.1 Anzug Franz-Xaver Leonhardt betreffend «Neuanfang beim Areal Horburg»

Mit dem Kauf der beiden Areale «im Surinam» und «Horburg» und der vorgesehenen Abgabe der Areale im Baurecht an Genossenschaften oder andere gemeinnützige Trägerschaften kann der Anzug abgeschrieben werden.

Nicht der Kanton, sondern die zukünftigen Baurechtsnehmer, werden die Arealentwicklung vorantreiben. Im Rahmen der nun folgenden Baurechtsausschreibungen wird von den sich bewerbenden Bauträgerinnen ein entsprechendes Konzept eingefordert.

3.2 Anzug Ivo Balmer und Konsorten betreffend «Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb»

Der Kanton kommt mit dem Kauf der Areal «im Surinam» und «Horburg» ins Finanzvermögen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel seiner Verantwortung im Sinne einer aktiven und vorausschauenden Bodenpolitik gemäss Finanzhaushaltsgesetz nach und sichert mit der Abgabe der erworbenen Areale im Baurecht die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum langfristig ab. Eine separate Rahmenausgabebewilligung ist zur Erfüllung der aktiven Bodenpolitik nicht erforderlich. Der Anzug kann abgeschrieben werden.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Franz-Xaver Leonhardt betreffend «Neuanfang beim Areal Horburg» sowie den Anzug Ivo Balmer und Konsorten betreffend ««Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5658.03

FD/P235658

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans; Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 die nachstehende Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans überwiesen:

«Will das Parlament heute die mittel- bis langfristige finanzielle Entwicklung und die dazugehörigen Aufgaben des Kantons steuern, fehlt ihm das dazu notwendige institutionalisierte Instrument. Es kann nur über das jährliche Budget mit seinem kurzfristigen Jahreshorizont beschliessen. Möglich, aber praktisch nicht genutzt ist die Einzelintervention per Motion oder vorgezogenem Budgetpostulat, was aber kein stetes, institutionalisiertes und langfristig stabilisierendes Instrument der Finanzpolitik ist.

Auf beides, die mittelfristige Entwicklung der Finanzen und die Entwicklung der Aufgaben hat der Grosse Rat also keinen regelmässigen institutionalisierten Einfluss mit einer Gesamtschau. Es ist aber gerade die mittelfristige Entwicklung der Finanzen und der dazugehörigen Aufgaben, die auf Stufe Parlament relevant und für die Finanzpolitik zentral sind. Die finanzpolitische Diskussion sollte sich nicht nur um Einzelposten im Budget, sondern um die mittelfristige Entwicklung der Aufgaben und Finanzen in einer Gesamtschau drehen.

Vor diesem Hintergrund haben in den letzten Jahren viele Gemeinwesen, darunter auch diverse Kantone, so genannte Aufgaben- und Finanzpläne eingeführt. In einem Aufgaben-/Finanzplan wird jeweils das folgende Budgetjahr plus weitere drei Planjahre bezüglich Finanzen und Aufgaben dargestellt. Das Parlament beschliesst jeweils das erste Jahr (=Budget) und kann die weiteren Planjahre diskutieren und mit entsprechenden Instrumenten beeinflussen bzw. Vorgaben machen (mit Vorstössen oder direkten Beschlüssen, da gibt es verschiedene Möglichkeiten, die hier nicht festgelegt werden).

Die Erstellung des Finanzplans ist gemäss § 107 Kantonsverfassung Aufgabe des Regierungsrates. Das soll so bleiben. Der Grosse Rat kann aber gemäss § 86 Kantonsverfassung an dieser regierungsrätlichen Gesamtplanung mitwirken, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht (Abs. 1). Das Gesetz kann vorsehen, dass der Grosse Rat Pläne genehmigt und behandelt (Abs. 2). Der Regierungsrat kann in der Beantwortung der Motion dazu Stellung nehmen und ggf. Anpassungen an der Kantonsverfassung vorschlagen, sollten solche entgegen der Erwartung nötig sein.

Die Motionäre sind überzeugt, dass die finanzpolitische Diskussion an Qualität und Relevanz gewinnen wird, wenn auch der Kanton Basel-Stadt das zeitgemässe und erprobte Instrument eines Aufgaben- und Finanzplans einführen wird.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Grossen Rat spätestens in zwei Jahren einen Ratschlag vorzulegen, der die notwendigen Gesetzesformulierungen, Massnahmen und Finanzmittel zur Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans enthält mit geeigneten Steuerungsinstrumenten für den Grossen Rat, insbesondere Beschlussgrössen über vierjährige Planungswerte.

Tobias Christ, Luca Urgese, Olivier Battaglia, Balz Herter, Brigitte Gysin, Daniel Seiler, Joël Thüring, Niggi Daniel Rechsteiner»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2024 die Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend «die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans» (nachgenannt Motion) dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Die Motion fordert den Regierungsrat auf, «dem Grossen Rat spätestens in zwei Jahren einen Ratschlag vorzulegen, der die notwendigen Gesetzesformulierungen, Massnahmen und Finanzmittel zur Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans enthält mit geeigneten Steuerungsinstrumenten für den Grossen Rat, insbesondere Beschlussgrössen über vierjährige Planungswerte». In seiner Stellungnahme vom 30. April 2024 beurteilte der Regierungsrat die Motion als rechtlich unzulässig. Davon unabhängig, sah er aber auch keinen Handlungsbedarf. Entsprechend beantragte er dem Grossen Rat, die Motion nicht zu überweisen. Entgegen diesem Antrag hat der Grosse Rat am 12. Juni 2024 die Überweisung als Motion beschlossen (Geschäft Nr. 23.5658).

2. Zwischenbericht

Die Motion und damit die auszuarbeitende Vorlage betrifft das Scharnier zwischen Exekutive und Legislative. Die Verwaltung hat verschiedene Lösungsansätze für eine verstärkte Mitwirkung des Grossen Rats an der Aufgaben- und Finanzplanung des Regierungsrats erarbeitet. Die Evaluation dieser Lösungsansätze, insbesondere die vertiefte Prüfung der Gewaltenteilung und Gewaltenverschränkung sowie die Prüfung, auf welcher Normstufe (Verfassung oder Gesetz) diese für die Erfüllung der Motion zu ändern sind, erfordert noch etwas Zeit.

Speziell das Austarieren der geforderten neuen Steuerungsinstrumente im Spannungsfeld zwischen Regierungsrat und Parlament ist komplex. Dies erfordert Vergleiche mit anderen Kantonen und dem Bund, sowie ein sorgfältiges Abstimmen mit dem bestehenden Steuerungsinstrumentarium.

Da das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) angepasst werden muss, wurde zudem geprüft, ob das im Jahr 2012 totalrevidierte Gesetz zusätzlichen Revisionsbedarf aufweist, der unabhängig von der Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans besteht. Diese Modifikationen bedingen ergänzende rechtliche Prüfungen sowie weitere Kantonsvergleiche und beeinflussen ebenfalls den zeitlichen Ablauf.

Da alle Departemente von den Änderungen betroffen sind, ist zudem eine verwaltungsinterne Vernehmlassung notwendig.

Zu guter Letzt sind auch technische Abklärungen erforderlich, da die Weiterentwicklung des Budgetberichts zu einem Aufgaben- und Finanzplan Anpassungen der IT-Systeme voraussetzt.

3. Fristverlängerung

Die Motion fordert eine Vorlage spätestens in zwei Jahren. Aus oben genannten Gründen kann diese Frist nicht eingehalten werden, weshalb der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Fristerstreckung um ein Jahr bis Mitte 2027 beantragt.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Frist betreffend Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans um ein Jahr bis Mitte 2027 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

22.5472.03

FD/P225472

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

Anzug Felix Wehrli und Konsorten betreffend «Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantonsangestellten»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 5. Juni 2024 vom Schreiben 22.5247.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend - den nachstehenden Anzug Felix Wehrli und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«In den vergangenen drei Jahren hat sich die zuvor schon knappe Personalsituation bei der im Schichtdienst arbeitenden Polizeimannschaft dramatisch verschärft. Über 90 Stellen, Stand Ende Juni 2022, blieben unbesetzt. Das verbliebene Personal wird dadurch zusätzlich stark belastet und einzelne Mitarbeitende haben an weniger als 10 ganzen Wochenenden frei pro Jahr. Es gelingt derzeit nicht, die Situation zu verbessern, das Gegenteil ist der Fall: Die für die verbleibenden Polizistinnen und Polizisten unhaltbaren Arbeitsbedingungen verschärfen sich weiter, was zu einer Zunahme von Kündigungen sowie Kurz- und Langzeitausfällen aus gesundheitlichen Gründen führen wird. Beim Anzug geht es in erster Linie um die regelmässig im Schichtdienst arbeitenden Polizistinnen und Polizisten, bei welchen im Gegensatz zum Sanitätsdienst und zur Feuerwehr auch keine altersbedingten Entlastungen vorgesehen sind. Ganz allgemein könnte in einem nächsten Schritt auch die 40- Stunden-Woche für Staatsangestellte geprüft werden.

Die Polizei ist verantwortlich für Ruhe, Sicherheit und Ordnung, was in Basel eine grosse Herausforderung darstellt und immer schwieriger wird. Gemäss der Kantonspolizei ist die Polizei nicht mehr in der Lage, ihren Auftrag richtig auszuführen. Bereits mussten private Firmen beigezogen werden, um hoheitlichen Aufgaben auszuführen.

Die vierjährige Ausbildung in Hitzkirch und Basel-Stadt ist sehr kostspielig und schon aus diesem Grund muss alles dafür getan werden, die Polizistinnen und Polizisten in Basel-Stadt zu halten und sie nicht an andere Korps zu verlieren.

Eine Chance, um etwas mehr Freiheit und Flexibilität zu ermöglichen, wäre als erstes eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit. Der zusätzliche Nachtdienst könnte so wegfallen, wie man es vor über 35 Jahren versprochen hatte. Es wäre ein wichtiges Zeichen der Politik, den Anzug zu überweisen, damit vor allem die Kündigungen zurückgehen, sich aber auch mehr Personen wieder für diesen sehr interessanten Beruf entscheiden könnten.

Sollte der Regierungsrat der Meinung sein, das 40-Stunden-Modell sei auch auf weitere Kantonsangestellte zu erweitern, wäre dies ebenfalls prüfenswert, bei der im Schichtdienst arbeitenden Polizei ist es nun jedoch zehn nach zwölf und deswegen sehr dringend.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. wie er eine Arbeitszeitreduktion bei den im Schichtdienst arbeitenden Polizistinnen und Polizisten umsetzen könnte.
2. ob eine solche Arbeitszeitreduktion zeitnah eingeführt werden kann.
3. mit welchen anderen Arbeitszeitmodellen oder auf welchen Wegen die im Schichtdienst arbeitenden PolizistInnen im genannten Sinn entlastet werden können, falls der Regierungsrat eine Arbeitszeitreduktion als nicht zielführend erachtet.
4. ob eine Arbeitszeitreduktion auf 40 Stunden für weitere Kantonsangestellte eine zusätzliche Möglichkeit darstellt, um moderne und der heutigen Zeit angepasste Arbeitsplätze im Kanton Basel-Stadt anzubieten.

Felix Wehrli, Jenny Schweizer, Jean-Luc Perret, Daniel Hettich, Mahir Kabakci, Daniel Albietz, Heidi Mück, Nicole Strahm-Lavanchy, Toya Krummenacher, Roger Stalder, Pascal Messerli»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anzugsanliegen

Im Zentrum dieses Anzugs steht die Reduktion der Arbeitszeit von Mitarbeitenden bei der Kantonspolizei, die im Schichtdienst tätig sind. Ziel ist deren zeitnahe Entlastung, verbunden mit der Steigerung der Attraktivität dieses Berufsprofils. Ebenso soll im Sinne der Arbeitgeberattraktivität die allgemeine Reduktion auf eine 40-Stunden-Woche für alle Mitarbeitenden geprüft werden.

2. Bearbeitung im Rahmen des Lohnmassnahmenpakets

2.1 Zur zeitnahen Reduktion der Arbeitszeit von Mitarbeitenden bei der Kantonspolizei

Der erhebliche Personalunterbestand und der ausgetrocknete Arbeitnehmendenmarkt im Polizeibereich sind unbestritten. Eine Arbeitszeitreduktion kann die Arbeitgeberattraktivität jedoch nur dann steigern, wenn sie nicht zu einer Mehrbelastung für die Mitarbeitenden führt. Entsprechend müsste die wegfallende Arbeitsleistung im Falle einer Reduktion der Arbeitszeit mit zusätzlichem Personal kompensiert werden. Solches ist jedoch betreffend die im Anzug angesprochene Kantonspolizei nicht verfügbar, da diese von einem akuten Personalmangel betroffen ist. Die Reduktion der Arbeitszeit bei der Kantonspolizei würde dieses Problem verschärfen und damit den schichtdienstleistenden Polizistinnen und Polizisten keine Entlastung bringen. Daher erachtet der Regierungsrat derzeit Massnahmen in den Bereichen Rekrutierung, Personalbindung, Entlohnung und Arbeitgeberattraktivität als zielführender.

Aus der Erkenntnis, dass aktuell eine Arbeitszeitreduktion für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei nicht als angezeigt erscheint, jedoch im Bereich der Zulagen und des Lohnes ein Hebel besteht, um die Attraktivität des Polizeiberufes gezielt zu steigern, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat ein umfassendes Lohnmassnahmenpaket vorgelegt. Der Grosse Rat hat in der Folge mit Beschluss vom 20. Mai 2026 ein modifiziertes Lohnmassnahmenpaket verabschiedet. Dieses umfasst die nachstehenden Massnahmen, d. h. einerseits höhere Einstiegsgehälter für alle Mitarbeitenden und andererseits Verbesserungen für alle Schichtdienstleistenden und insbesondere für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei (siehe auch Geschäft Nr. 25.0674):

1. Anpassung Lohnkurve mit Lohnerhöhung bis und mit Lohnstufe 4;
2. Aufhebung der Degression beim Teuerungsausgleich;
3. Erhöhung der Geldzulagen;
4. Ausrichtung einer Aussendienstzulage an die Mitarbeitenden der Kantonspolizei;
5. Zusätzliche Erfahrungsstufe für alle Mitarbeitenden der Kantons- und der Kriminalpolizei;
6. Erhöhung der Ausbildungslöhne der Kantonspolizei;
7. Ausgleich von Einkommenseinbussen aufgrund des Wegfalls der Arbeitsmarktzulage (AMZ);

8. Eine über Ziffer 6 hinausgehende zusätzliche Erhöhung der Ausbildungslöhne bei Monopolberufen.

Aus der vorstehenden Auflistung geht hervor, dass folgende Massnahmen spezifisch den Mitarbeitenden der Kantonspolizei zugutekommen:

- **Erhöhung der Geldzulagen (für alle Schichtdienstmitarbeitenden der kantonalen Verwaltung)**

Die Zulagen für Nachtarbeit und Nachtbereitschaft, Sonn- und Feiertagsarbeit und Pikettdienst wurden um ein Viertel erhöht mit jährlichen Mehrkosten von 2,325 Mio. Franken.

- **Ausrichtung einer Aussendienstzulage**

Diese Massnahme sieht vor, dass den Mitarbeitenden der Kantonspolizei für ihre Tätigkeit im Aussendienst Zulagen im Gesamtwert von 1,2 Mio. Franken pro Jahr ausgerichtet werden.

- **Zusätzliche Erfahrungsstufe für Mitarbeitende der Kantonspolizei und die Kriminalistinnen und Kriminalisten der Staatsanwaltschaft**

Allen bisherigen und künftigen Mitarbeitenden der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft auf Polizeistellen wird bis und mit Lohnklasse 16 eine zusätzliche Erfahrungsstufe gewährt. Es entstehen jährliche Mehrkosten von 1,6 Mio. Franken.

- **Erhöhung der Ausbildungslöhne bei der Kantonspolizei**

Die Ausbildungslöhne bei der Kantonspolizei (Polizeiberuf und Sicherheitsassistentenberuf) werden angehoben. Dies führt zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 0,7 Mio. Franken pro Jahr.

- **Ausgleich von temporären Einkommenseinbussen aufgrund des Wegfalls der Arbeitsmarktzulage**

Mit der Erhöhung der Lohnkurve sowie der zusätzlichen Erfahrungsstufe wird die befristet beschlossene Arbeitsmarktzulage für Mitarbeitende der Kantonspolizei (AMZ) nicht in allen Fällen vollumfänglich kompensiert. Diese Einkommenslücke wird einmalig durch einen befristeten Lohnzuschlag in Höhe von total 3,9 Mio. Franken ausgeglichen.

- **Erhöhung der Ausbildungslöhne bei Monopolberufen**

Diese Massnahme sieht vor, dass bei Monopolberufen, die eine Vollzeitausbildung beim Kanton und eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzen, die Ausbildungslöhne unter angemessener Anrechnung der Berufserfahrung erhöht werden. Die Massnahme ist verbunden mit Kosten von schätzungsweise 3,2 Mio. Franken pro Jahr.

2.2 Zur allgemeinen Reduktion der Arbeitszeit für alle Mitarbeitenden auf eine 40-Stunden-Woche

Der Regierungsrat hat sich bereits im Rahmen der Stellungnahme zur nicht überwiesenen Motion Pfister und Konsorten betreffend «Reduktion der Arbeitszeit auf 38-Stunden-Woche für die Angestellten des Kantons Basel-Stadt» (Geschäft Nr. 22.5531) mit einer generellen Arbeitszeitreduktion auseinandergesetzt. Er hielt dabei fest, dass er die Thematik «Arbeitszeit» prüfen und vertieft beleuchten möchte, ohne bereits an die fixe Vorgabe der Arbeitszeitverkürzung gebunden zu sein, die den Spielraum für das Erarbeiten von gesamtstrategischen Handlungsmassnahmen einschränken. Im gleichen Rahmen hat der Regierungsrat auch ausgeführt, dass eine generelle Arbeitszeitreduktion mit hohen Kostenfolgen von schätzungsweise 70 Mio. Franken verbunden sei. Zwischenzeitlich hat sich der Regierungsrat nochmals vertieft mit der Option einer allfälligen Arbeitszeitreduktion beschäftigt und ist dabei zum Schluss gelangt, dass er den Fokus nicht auf eine Arbeitszeitreduktion, sondern auf gezielte Massnahmen gerichtet sein soll. Entsprechend hat er dem Grossen Rat ein umfassendes Lohnmassnahmenpaket unterbreitet, welches in der Folge zu den unter Ziffer 2.1 erwähnten Verbesserungen im Bereich der Entlohnung der Mitarbeitenden führte.

3. Fazit

Das durch den Grossen Rat am 20. Mai 2026 verabschiedete Lohnmassnahmenpaket führt für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei zu einer umfassenden Verbesserung der Arbeitsbedingungen und damit zu einer Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität. Die Massnahmen tragen dabei dem Umstand Rechnung, dass angesichts des Unterbestandes bei der Kantonspolizei eine Reduktion der Arbeitszeit nicht zu der gewünschten Verbesserung der Arbeitssituation führen würde. Ebenso ist der Regierungsrat zu Schluss gelangt, dass er im Hinblick auf die Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber den Fokus nicht auf eine Arbeitszeitreduktion, sondern auf gezielte Massnahmen richten möchte. Entsprechend hat er dem Grossen Rat u. a. ein umfassendes Lohnmassnahmenpaket vorgelegt. Das durch den Grossen Rat verabschiedete Lohnmassnahmenpaket führt aufgrund der Anpassung der Lohnkurve bis und mit Lohnstufe 4, der Aufhebung der Degression beim Teuerungsausgleich sowie der Erhöhung der Geldzulagen auch ausserhalb der Kantonspolizei zu wesentlichen Verbesserungen im Lohnbereich und damit zur generellen Steigerung der Attraktivität des Arbeitgebers Basel-Stadt.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Felix Wehrli und Konsorten betreffend «Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantonsangestellten» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

16.5164.06

16.5166.06
16.5168.06

FD/P165164, P165166, P165168

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

Bericht zu den Motionen

Thomas Strahm und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts»

Katja Christ und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetischer Sanierungen»

Christophe Haller und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts»

Der Grosse Rat hat an seinen Sitzungen vom 16. November 2016 und vom 7. Dezember 2016 die nachstehenden Motionen Thomas Strahm und Konsorten, Katja Christ und Konsorten sowie Christophe Haller und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

Motion Thomas Strahm und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts»

«In Beantwortung der Interpellation Haller betreffend Neubewertung der Liegenschaft für selbstgenutztes Wohneigentum (Geschäftsnummer 16.5026) verweist der Regierungsrat unter anderem auch auf die kantonalen Berechnungsgrundlagen gemäss Steuergesetz: Im Kanton Basel-Stadt wird der Eigenmietwert für selbstgenutzte Wohnliegenschaften (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen) auf der Basis des Vermögenssteuerwertes ermittelt. Für den Vermögenssteuerwert von selbstgenutzten Liegenschaften ist nach § 46 Abs. 4 StG der Realwert massgebend. Wie der Realwert bestimmt wird, regelt die Steuerverordnung (StV): Gemäss § 51 StV setzt sich der Realwert aus dem Gebäudewert und dem Landwert (Abs. 1) zusammen. Als Gebäudewert gilt der (indexierte) Gebäudeversicherungswert unter angemessener Berücksichtigung der zustandsabhängigen Altersentwertung gemäss Gebäudeversicherung. Die Altersentwertung beträgt maximal 50 Prozent des Gebäudeversicherungswerts (Abs. 2). Der Landwert entspricht dem relativen Landwert.

Diese Berechnungsweise mag richtig sein für die Berechnung der Vermögenssteuern. Für die Berechnung der Eigenmietwerte führt diese Berechnung aber zu verzerrten und unrichtigen Werten. Es ist nicht einzusehen, wieso der Landwert für die Berechnung des Eigenmietwerts herangezogen wird. So berechnet beispielsweise der Kanton Basel-Landschaft den Eigenmietwert ausschliesslich auf dem Gebäudewert. Dies ist auch richtig so, da es nicht sein kann, dass die Grösse der Land- und Gartenfläche den Eigenmietwert beeinflusst. Der Verzicht auf die Berücksichtigung des Landwerts ist auch nur folgerichtig, da die Kosten für die Nutzung dieses Landanteils steuerlich nicht abzugsfähig sind.

In der Interpellationsbeantwortung stellt der Regierungsrat auch fest, dass der Bruttowert der Eigennutzung der Marktmiete der selbst genutzten Liegenschaft entsprechen sollte. Der Regierungsrat verweist auch auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach der Wert der Eigennutzung einem Preis zu entsprechen habe, zu dem ein Dritter eine Liegenschaft unter gleichen Verhältnissen gemietet hätte. Gleichzeitig räumt er aber ein, dass mit Blick auf die Wohneigentumsförderung gemäss Art. 108 BV die Eigenmietwerte meist tiefer angesetzt würden als der Marktwert. Gemäss Bundesgericht dürften die Eigenmietwerte im Einzelfall 60% des Marktwerts nicht unterschreiten.

Da es auch nicht zutrifft, dass alle Mieter eine Marktmiete bezahlen, ist eine Limitierung des Eigenmietwerts nach oben nicht abwegig. Sowohl private Eigentümer wie auch Genossenschaften bieten Mieten an, die unterhalb der Marktmiete liegen, die beispielsweise gemäss Mietpreisraster statistisch erhoben werden. Gemäss eigenen Angaben der Genossenschaften liegen ihre Mietzinse 30% unter den Marktmieten. Diese Mietzinspolitik wird unter anderem aufgrund einer aktiven Förderungspolitik durch den Kanton, auch finanzieller Natur, ermöglicht.

Die Motionärinnen und Motionäre bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, wonach auf die Berücksichtigung des Landwerts bei der Berechnung des Eigenmietwerts verzichtet wird und die Altersentwertung nach den herkömmlichen Regeln ohne Beschränkung auf 50% des Gebäudeversicherungswerts berechnet wird. Zudem darf der Eigenmietwert 60% des auf diese Weise ermittelten Werts nicht überschreiten.»

Thomas Strahm, Christophe Haller, Michel Rusterholtz, Katja Christ, Beatrice Isler»

Motion Katja Christ und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetischer Sanierungen»

«In Beantwortung der Interpellation Haller betreffend Neubewertung der Liegenschaft für selbstgenutztes Wohneigentum (Geschäftsnummer 16.5026) verweist der Regierungsrat unter anderem auch auf die kantonalen Berechnungsgrundlagen gemäss Steuergesetz: Im Kanton Basel-Stadt wird der Eigenmietwert für selbstgenutzte Wohnliegenschaften (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen) auf der Basis des Vermögenssteuerwertes ermittelt. Er beträgt gemäss Steuerverordnung 4% des Vermögenssteuerwertes. Für den Vermögenssteuerwert von selbstgenutzten Liegenschaften ist nach § 46 Abs. 4 StG der Realwert massgebend. Gemäss § 51 StV setzt sich der Realwert aus dem Gebäudewert und dem Landwert (Abs. 1) zusammen. Als Gebäudewert gilt der (indexierte) Gebäudeversicherungswert unter angemessener Berücksichtigung der zustandsabhängigen Altersentwertung gemäss Gebäudeversicherung. Die Altersentwertung beträgt maximal 50 Prozent des Gebäudever-

sicherungswerts (Abs. 2). Der Landwert entspricht dem relativen Landwert. Der relative Landwert leitet sich aus dem absoluten Landwert gemäss Bodenwertkatalog ab und berücksichtigt die altersabhängige Nutzungsintensität des Grundstücks durch einen prozentualen Einschlag.

Diese Berechnungsweise mag richtig sein für die Berechnung der Vermögenssteuern. Für die Berechnung der Eigenmietwerte führt diese Berechnung aber zu verzerrten und ungerechten Werten. So werden die Bestrebungen des Regierungsrats im Bereich der Förderung von erneuerbaren Energien torpediert. Die Abkehr von fossilen Energieträgern zu erneuerbaren Energien erfolgt hauptsächlich über Investitionen im Bereich von Sonnenkollektoren und Photovoltaik. Diese Anlagen sind feste Bestandteile des Gebäudes und werden von der Gebäudeversicherung Basel-Stadt mitversichert. Dadurch erfährt die Liegenschaft eine Erhöhung des Gebäudeversicherungswerts. Da dieser Grundlage für die Berechnung des Vermögenssteuerwerts bildet, von welchem wiederum der Eigenmietwert berechnet wird, führen solche Investitionen im Endeffekt zu einer Erhöhung des Eigenmietwerts. Dies kann nicht Absicht der Förderung von erneuerbaren Energien sein.

Die Motionärinnen und Motionäre bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, wonach Investitionen im Bereich der erneuerbaren Investitionen nicht zu einer Erhöhung des Eigenmietwerts führen.»

Katja Christ, Beatrice Isler, Michel Rusterholtz, Christophe Haller, Thomas Strahm»

Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts»

«In Beantwortung der Interpellation Haller betreffend Neubewertung der Liegenschaft für selbstgenutztes Wohneigentum (Geschäftsnummer 16.5026) stellt der Regierungsrat fest, dass der Mietwert der eigenen Wohnung, der sog. Eigenmietwert, kein fiktives, sondern ein echtes (Natural-) Einkommen in der Höhe des Mietzins darstelle, den der Eigentümer bei der Vermietung seiner Liegenschaft erzielen könnte. Der Grundeigentümer, der sein Haus oder seine Wohnung selber bewohne, spare auf diese Weise Mietkosten. Der geldwerte Vorteil oder Nutzen, der ihm zukomme, liege in der Miete, die er als Mieter für eine gleichwertige Liegenschaft entrichten müsste oder die er für seine Liegenschaft als Vermieter verlangen könnte. Der Bruttowert der Eigennutzung sollte deshalb der Marktmiete der selbst genutzten Liegenschaft entsprechen. Der Regierungsrat verweist auch auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach der Wert der Eigennutzung einem Preis zu entsprechen habe, zu dem ein Dritter eine Liegenschaft unter gleichen Verhältnissen gemietet hätte. Für die Festsetzung des Mietwertes nach Marktwerten spreche auch das Gebot der rechtsgleichen Behandlung aller Steuerpflichtigen: Der Mieter müsse für seine Wohnung eine Marktmiete entrichten. Die steuerliche Gleichbehandlung fordere ein Gleiches für den Eigentümer, umso mehr, als er die mit der Liegenschaft verbundenen Kosten in ihrer effektiven Höhe oder wenn für ihn günstiger mit einer Pauschale abziehen könne. Immerhin räumt der Regierungsrat ein, dass im schweizerischen Steuerrecht die Eigenmietwerte meist tiefer angesetzt würden als der Marktwert. Damit werde den Anliegen der in Art. 108 BV verankerten Wohneigentumsförderung Rechnung getragen. Der Förderung des Wohneigentums seien nach der bundesgerichtliche Rechtsprechung allerdings Grenzen gesetzt, um eine rechtsgleiche Besteuerung der Mieter und der Wohneigentümer nicht zu stark zu beeinträchtigen. Die Eigenmietwerte dürften im Einzelfall 60% des Marktwerts nicht unterschreiten.

Die Antworten und Annahmen des Regierungsrats gehen von falschen Voraussetzungen aus und widersprechen den eigenen politischen Bestrebungen. Es trifft keinesfalls zu, dass alle Mieter eine Marktmiete bezahlen. Sowohl private Eigentümer wie auch Genossenschaften bieten Mieten an, die unterhalb der Marktmiete liegen, die beispielsweise gemäss Mietpreistraster statistisch erhoben werden. Gemäss eigenen Angaben der Genossenschaften liegen ihre Mietzinse 30% unter den Marktmieten. Diese Mietzinspolitik wird unter anderem aufgrund einer aktiven Förderungspolitik durch den Kanton, auch finanzieller Natur, ermöglicht. Es ist somit weder verfassungswidrig noch abwegig, wenn auch im Bereich des Eigenheims über die kantonale Steuergesetzgebung eine Förderung stattfindet.

Die Motionärinnen und Motionäre bitten deshalb den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, wonach die Besteuerung des Eigenmietwerts 60% des Marktwerts weder unter- noch überschreiten darf. Dies hat für den Eigenmietwert sowohl im Bereich des selbstgenutzten Liegenschaften (EFH, STWE) wie auch bei der Nutzung einer Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus zu gelten.»

Christophe Haller, Katja Christ, Michel Rusterholtz, Thomas Strahm, Beatrice Isler»

1. Bisherige Beschlüsse des Grossen Rats

Mit Schreiben vom 8. Mai 2024 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat über die Entwicklungen auf Bundesebene, den damaligen Stand der Arbeiten und das weitere Vorgehen berichtet. Mit den Beschlüssen GRB 24/24/36.1G (Motion Thomas Strahm und Konsorten), GRB 24/24/36.2G (Motion Katja Christ und Konsorten) und GRB 24/24/36.3G (Motion Christophe Haller und Konsorten) vom 12. Juni 2024 hat der Grosse Rat die Frist zur Umsetzung um zwei Jahre verlängert.

2. Entwicklungen auf Bundesebene

Der National- und Ständerat haben in der Schlussabstimmung vom 20. Dezember 2024 das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung und den Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften angenommen. Da der Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften eine Änderung der Bundesverfassung vorsah, unterlag er zwingend dem obligatorischen Referendum. Anlässlich der Volksabstimmung vom 28. September 2025 stimmte das Schweizer Stimmvolk dem Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften zu. Damit kam auch die Reform bei der Wohneigentumsbesteuerung zustande, weil das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung rechtlich mit dem Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften verknüpft worden war.

Der Eigenmietwert wird damit auf Ebene Bund und Kantone abgeschafft und gleichzeitig werden die Abzugsmöglichkeiten eingeschränkt. Während auf Ebene Bund und Kantone der Abzug für Unterhaltskosten für selbstbewohnte Liegenschaften und bei der direkten Bundessteuer der Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen gänzlich wegfallen, können die Abzüge für Energiesparen und Umweltschutz auf Ebene Kanton beibehalten werden. Für vermietete Liegenschaften können die Kantone weiterhin einen Abzug für Rückbaukosten vorsehen. Aufwendungen für denkmalpflegerische Arbeiten sind beim Bund abziehbar, während es den Kantonen freigestellt ist, den Abzug beizubehalten. Der Schuldzinsabzug wird im Vergleich zu heute stark begrenzt. Neu einzuführen ist ein sog. Ersterwerberabzug (zeitlich beschränkter Schuldzinsabzug für selbstbewohnte Liegenschaften zur Wohneigentumsförderung). Zudem wurden die Kantone berechtigt, künftig eine Objektsteuer auf Zweitliegenschaften zu erheben. Die Änderungen treten per 1. Januar 2029 in Kraft.

3. Einordnung und weiteres Vorgehen auf Kantonsebene

Die Motionen fordern Anpassungen bei der Besteuerung des Eigenmietwerts. Mit der Abschaffung des Eigenmietwerts auf Bundesebene werden die Motionen hinfällig und können abgeschrieben werden.

Um die Abschaffung des Eigenmietwerts im kantonalen Recht umzusetzen, müssen das kantonale Steuergesetz sowie die dazugehörige Verordnung angepasst werden. Der Regierungsrat wird die damit verbundenen Arbeiten zeitnah an die Hand nehmen und dem Grossen Rat einen Ratschlag vorlegen.

Revisionsbedarf sieht der Regierungsrat nach wie vor beim Vermögenssteuerwert. Wie im Schreiben vom 8. Mai 2024 angekündigt, hat der Regierungsrat deshalb die Arbeiten an einem neuen Berechnungsmodell weiter vorangetrieben. Die bisherige Bewertungsmethode soll aktualisiert, aber im Wesentlichen beibehalten werden. Die Anpassungen sollen frühestens für die Steuerperiode 2030 in Kraft treten. Von einer Neubewertung vor der Abschaffung des Eigenmietwerts wird abgesehen.

4. Antrag

Auf Grund dieses Zwischenberichts beantragen wir, die Motionen Thomas Strahm und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts», Katja Christ und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetischer Sanierungen» sowie Christophe Haller und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5100.02

FD/P265100

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Motion Lisa Mathys betreffend «Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 06.05.2026 die nachstehende Motion Lisa Mathys dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Basel-Stadt will beim Umweltschutz Vorbild und Wegbereiterin sein und einen Beitrag leisten für eine lebenswerte Zukunft: mit ambitionierten Klimazielen, der Biodiversitätsstrategie¹, dem Stadtklimakonzept² und weiteren wichtigen Faktoren wie dem goldenen Grünstadt-Label³ oder dem Basler Kompass⁴ für nachhaltiges Bauen.

Besonders für die Umsetzung der Massnahmen zur qualitativen Verbesserung und Schliessung von Biodiversitätskorridoren benötigen wir in der Stadt bedeutend mehr biodiverse Flächen. Bei den Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons Basel-Stadt ist noch viel ungenutztes Potenzial vorhanden. Gemäss den vagen Annahmen der Regierung in der Antwort auf die schriftliche Anfrage 24.5482⁵ ist klar, dass ein grosses Flächenpotenzial besteht. Nimmt man die Angabe zu "bebauten Wirtschaftseinheiten / Bauland" als Berechnungsgrundlage, kommt man auf mindestens 600'000 m² Flächen, die grosses Aufwertungspotenzial hinsichtlich Biodiversität haben. Mit der Motion sollen in erster Linie Flächen bei und auf Wohngebäuden (insbesondere Mehrfamilienhäuser) und in Wohnquartieren adressiert werden. Der Kanton kennt mit dem Mehrwertabgabefonds (MWAF) ein Finanzierungsinstrument, das für die (Mit-)Finanzierung solcher Massnahmen vorgesehen ist. Der MWAF erlaubt es Immobilien Basel-Stadt (IBS) demnach, aktiv mehr naturnahe Gestaltungen und Umsetzungen auszuprobieren, Pilotprojekte zu initiieren, Erfahrungen zu sammeln und mit Vorzeigeprojekten Sichtbarkeit für den positiven Effekt von Biodiversitätsprojekten zu schaffen.

Die Förderung der Biodiversität ist ein strategisches Ziel der Regierung. Eine entsprechende Gestaltung von Aussenflächen bei Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons durch IBS ist deshalb angezeigt - dies möglichst ambitioniert, fortlaufend, mit klaren Flächenzielen und definiertem Zeithorizont. Wo sich Nutzungskonflikte zum Beispiel bei Mehrfamilienhäusern mit der Nutzung durch spielende Kinder oder für den Auslauf von Haustieren ergeben, kann mit einer nutzungsgerechten Aufteilung der Flächen mehreren Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

Die Unterzeichneten fordern den Regierungsrat deshalb auf,

1. die geeigneten Flächen zu definieren und die biodivers aufzuwertende Gesamtfläche zu beziffern. Als Zielwert soll die Hälfte des Flächenpotenzials angestrebt werden.
2. sicherzustellen, dass die bezeichneten Flächen bei Immobilien im Finanzvermögen des Kantons Basel-Stadt zeitnah biodivers umgestaltet und aufgewertet werden. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a. Einbezug von Erfahrungsberichten aus anderen Städten (z.B. Bern und Zürich) sowie aktueller wissenschaftlicher Publikationen.
 - b. Die Aufwertung folgt einem definierten Pfad mit Zwischenzielen. In einem ge-eigneten Rahmen (z.B. Jahresbericht) wird der Zielerreichungsgrad dargelegt.
 - c. IBS nimmt, wo sinnvoll, die Rolle einer Firstmoverin ein. Es werden bewusst mit Pilotprojekten Erfahrungen gesammelt und Learnings auch für private Immobilienbesitzer:innen (z.B. auf einer digitalen Plattform der Stadtgärtnerei) zugänglich gemacht.
 - d. Für die Vergleichbarkeit der Evaluation und Festsetzung der Zielwerte pro Gebäude soll ein einheitlicher Standard angewendet werden, beispielsweise der Biotopflächenfaktor (BFF)⁶.
3. sicherzustellen, dass die Qualität der Biodiversitätsflächen langfristig gewahrt bleibt und die nötigen Ressourcen und das Knowhow dazu bestehen. Wenn möglich, wird hierzu eine enge Kooperation mit den Fachleuten der Stadtgärtnerei etabliert.
 4. falls ein Ratschlag oder eine Rahmenausgabenbewilligung erforderlich sind: darzulegen, welche Kosten für diese Massnahme anfallen, und dabei auszuweisen, welcher Anteil der anfallenden Kosten beim MWAf antragsberechtigt ist. (Diese Gelder finanzieren ebenfalls den anfänglich entstehenden Mehraufwand im Unterhalt.)

Ist eine Umsetzung im Rahmen der regulären Budgetierung möglich, ist dies nicht nötig.

¹ https://media.bs.ch/original_file/2f5eac01de53438c998626d1025eabfac809de7e/biodiversitaetsstrategie-des-kantons-bs-mit-aktionsplan-2023.pdf

² https://media.bs.ch/original_file/4507f5291b11791a937dd2cc4022cc24f3e85c41/bvd-stadtklimakonzept-2-auflage-web.pdf

³ <https://www.bs.ch/schwerpunkte/labels-und-auszeichnungen/basel-ist-gruenstadt-schweiz>

⁴ https://media.bs.ch/original_file/b7a186b73c841e9c73e3dcd055ef50e70a709d3b/241119-upb-baslerkompass-flyer.pdf

⁵ <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200113515>

⁶ <https://biovalues.siedlungsnatur.ch/rechner-biotopflaechenfaktor>

Lisa Mathys, Béla Bartha, Salome Bessenich, Brigitte Kühne, Sasha Mazzotti, Heidi Mück, Jean-Luc Perret»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt:

- «1. die geeigneten Flächen *[gemeint: Aussenflächen von Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons]* zu definieren und die biodivers aufzuwertende Gesamtfläche zu beziffern. Als Zielwert soll die Hälfte des Flächenpotenzials angestrebt werden.
2. sicherzustellen, dass die bezeichneten Flächen bei Immobilien im Finanzvermögen des Kantons Basel-Stadt zeitnah biodivers umgestaltet und aufgewertet werden. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - a. Einbezug von Erfahrungsberichten aus anderen Städten (z.B. Bern und Zürich) sowie aktueller wissenschaftlicher Publikationen.
 - b. Die Aufwertung folgt einem definierten Pfad mit Zwischenzielen. In einem geeigneten Rahmen (z.B. Jahresbericht) wird der Zielerreichungsgrad dargelegt.
 - c. IBS nimmt, wo sinnvoll, die Rolle einer Firstmoverin ein. Es werden bewusst mit Pilotprojekten Erfahrungen gesammelt und Learnings auch für private Immobilienbesitzer:innen (z.B. auf einer digitalen Plattform der Stadtgärtnerei) zugänglich gemacht.
 - d. Für die Vergleichbarkeit der Evaluation und Festsetzung der Zielwerte pro Gebäude soll ein einheitlicher Standard angewendet werden, beispielsweise der Biotopflächenfaktor (BFF).
3. sicherzustellen, dass die Qualität der Biodiversitätsflächen langfristig gewahrt bleibt und die nötigen Ressourcen und das Knowhow dazu bestehen. Wenn möglich, wird hierzu eine enge Kooperation mit den Fachleuten der Stadtgärtnerei etabliert.
4. falls ein Ratschlag oder eine Rahmenausgabenbewilligung erforderlich sind: darzulegen, welche Kosten für diese Massnahme anfallen, und dabei auszuweisen, welcher Anteil der anfallenden Kosten beim MWAf antragsberechtigt ist. (Diese Gelder finanzieren ebenfalls den anfänglich entstehenden Mehraufwand im Unterhalt.)
Ist eine Umsetzung im Rahmen der regulären Budgetierung möglich, ist dies nicht nötig.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Nach § 69 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2015 (KV; SG 111.100) richtet sich die Organisation der Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus (Abs. 1). Ausserdem darf keine Behörde ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken (Abs. 2). Nach Lehre und Rechtsprechung hat jede der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative ihre sogenannten Kernbereiche, die grundsätzlich nicht angetastet werden dürfen, ansonsten das Prinzip der Gewaltenteilung nicht mehr funktionsfähig ist.

Die vorliegende Motion betrifft ausdrücklich und ausschliesslich Immobilien im Finanzvermögen. § 107 Abs. 4 KV bestimmt: «Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber, soweit seine Befugnisse nicht durch das Gesetz eingeschränkt werden.» § 107 Abs. 4 KV weist die Kompetenz zur Verwaltung des Finanzvermögens dem Regierungsrat zu, behält aber gleichzeitig einschränkende Regelungen auf Gesetzesstufe vor. Der Gesetzgeber erhält damit die Kompetenz, die Verwaltung des Finanzvermögens gesetzgebend mitzugestalten. Bisher hat der Gesetzgeber von dieser Kompetenz zurückhaltend Gebrauch gemacht: Die §§ 50 ff. des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; SG 610.100) beschränken sich im Wesentlichen auf einige organisatorische Grundsätze dieser regierungsrätlichen Kompetenz im Bereich des Finanzvermögens. Besondere Erwähnung verdient im Zusammenhang mit der vorliegenden Motion § 50 Abs. 4 FHG. Dort legt der Gesetzgeber fest: «Bei der Bewirtschaftung und Entwicklung des Finanzvermögens wird die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit berücksichtigt.»

Mit der Motion wird gefordert, dass circa die Hälfte der dafür geeigneten Aussenflächen der Immobilien im Finanzvermögen des Kantons zeitnah biodivers umgestaltet und aufgewertet werden und die Qualität dieser Biodiversitätsflächen langfristig gewahrt bleibt (vgl. Forderung 1, übergeordnete Forderung in Punkt 2, Forderung 3). Diese Vorgaben könnten als Regeln zur Bewirtschaftung des Finanzvermögens gesetzlich verankert werden. So betrachtet betreffen diese Forderungen den

Kompetenzbereich des Grossen Rats als gesetzgebende Gewalt (vgl. § 83 KV), womit diese Forderungen zulässig sind.

Genauere Betrachtung verdienen mit Blick auf die Organisationskompetenz des Regierungsrats gemäss § 108 Abs. 2 KV die Unterforderungen in Ziffer 2: Mit diesen Unterforderungen wird der Vollzug detailliert bestimmt. Motionsrechtlich betrachtet, handelt es sich um Massnahmen im Sinne von § 42 Abs. 1^{bis} GO. Dem Regierungsrat wird mit den Punkten a bis d sehr konkret vorgegeben, welche Modalitäten bei der Umgestaltung und Aufwertung der biodivers aufzuwertenden Flächen zu berücksichtigen sind (z.B. Einbezug von Erfahrungsberichten; Projektorganisation mit Zwischenzielen; Berichterstattung; Durchführung von Pilotprojekten; Festsetzung von Zielwerten pro Gebäude). Mit der Summe dieser Modalitäten will die Motion das Verwaltungshandeln in einem solchen Ausmass und in einer solchen Intensität mitbestimmen, dass die Grenze des zulässigen Einwirkens (Gewaltenverschränkung; § 69 Abs. 2 und § 93 KV) überschritten und der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats verletzt ist (vgl. § 42 Abs. 2 GO i.V.m. § 108 Abs. 2 KV). Die Unterforderungen a bis d erweisen sich damit als rechtlich unzulässig.

Mit der Forderung 4 wird dem Regierungsrat vorgegeben, «falls ein Ratschlag oder eine Rahmenausgabenbewilligung erforderlich sind», zu den Finanzen und der Mehrwertabgabefonds-Antragsberechtigung zu berichten. Sowohl von einem Ratschlag begleitete Geschäfte als auch Rahmenausgabenbewilligungen (vgl. § 27 Abs. 1 FHG) fallen in die Kompetenz des Grossen Rats. Die Forderung eines sachgerechten Berichtsinhalts ist daher rechtlich zulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Diese Motion verstösst in Teilen gegen § 42 Abs. 2 GO und ist deshalb als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Anliegen der Motion

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, das Potenzial für biodiversitätsfördernde Massnahmen auf den Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons systematisch zu erfassen und die insgesamt aufwertbare Fläche zu beziffern. Als Ziel soll mindestens die Hälfte dieses Potenzials biodivers aufgewertet werden, insbesondere auf und um Wohnliegenschaften. Die Umsetzung soll zeitnah erfolgen und sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie Erfahrungen anderer Städte orientieren. Dazu sollen ein verbindlicher Umsetzungsplan mit Zwischenzielen und eine regelmässige Berichterstattung über den Fortschritt eingeführt werden. Immobilien Basel-Stadt soll zudem mit Pilotprojekten eine Vorreiterrolle übernehmen und die gewonnenen Erkenntnisse auch privaten Eigentümerinnen und Eigentümern zugänglich machen. Weiter verlangt die Motion, dass die langfristige Pflege und Qualität der Biodiversitätsflächen sichergestellt und dafür ausreichend Fachwissen und Ressourcen bereitgestellt werden. Falls für die Umsetzung zusätzliche Mittel erforderlich sind, sollen die Kosten sowie die Finanzierungsmöglichkeiten über den Mehrwertabgabefonds transparent ausgewiesen werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst das Anliegen, die Biodiversität im Siedlungsraum zu stärken. Die Förderung der Biodiversität ist ein strategisches Ziel des Kantons und Bestandteil der Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan sowie der Immobilienstrategie des Finanzvermögens. Diese orientiert sich an den drei Säulen der Nachhaltigkeit – Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt – und verfolgt das Ziel, ökologische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen.

Die mit der Motion verfolgten Anliegen werden bereits heute in verschiedenen Bereichen umgesetzt. Bei Neubauten, Arealentwicklungen und grösseren Sanierungen werden ökologische

Aufwertungen der Aussenräume als Projektziel berücksichtigt. Beispiele hierfür sind die Überbauung Rheinacker, die Arealentwicklung Rosental Mitte sowie die Entwicklung Volta Nord, bei der die ökologische Vernetzung als verbindlicher Bestandteil der Vorgaben für die Baufelder verankert wurde. Auch bei Bestandesliegenschaften werden jährlich geeignete Flächen mittels Potenzialanalysen identifiziert und im Rahmen konkreter Projekte aufgewertet. Für das Jahr 2026 werden beispielsweise bereits vier Bestandesliegenschaften hinsichtlich ihres Potenzials geprüft. Die Planung geeigneter Massnahmen erfolgt dabei in enger Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei, in Anlehnung an den Fahrplan des Grünstadt-Projekts und unter Berücksichtigung der dort definierten Rahmenbedingungen.

Die Umsetzung erfolgt abgestimmt auf anstehende Erneuerungs-, Sanierungs- und Entwicklungsprojekte. Dies ermöglicht einen effizienten Einsatz der finanziellen und personellen Ressourcen und reduziert die Auswirkungen auf die Bewohnenden. Gerade bei Liegenschaften des Finanzvermögens ist eine sorgfältige Interessenabwägung erforderlich. Die Aussenräume dienen nicht nur ökologischen Zielen, sondern auch der Erholung der Mieterschaft sowie als Spiel-, Aufenthalts-, Erschliessungs-, Verkehrs- und Begegnungsflächen. Zudem werden die Unterhaltskosten über die Mietnebenkosten finanziert. Ziel ist deshalb eine ausgewogene Lösung, welche die Förderung der Biodiversität mit den Bedürfnissen der Mieterschaft und der wirtschaftlichen Tragbarkeit in Einklang bringt und so den langfristigen Bestand der geschaffenen biodiversen Flächen sichert.

Wie bereits in der Beratung der Motion im Grossen Rat angesprochen, können sich dabei Zielkonflikte ergeben. So wurde das Beispiel eines Mehrfamilienhauses in der Utengasse genannt, bei dem Mietende zunächst den Wunsch nach einem gedeckten Veloabstellplatz an Immobilien Basel-Stadt herangetragen hatten. Nach dessen Planung und beim Start der Installationsarbeiten wurde jedoch von den Mietenden die Frage aufgeworfen, ob die beanspruchte Fläche – ca. 10 m² – nicht doch besser für biodiversitätsfördernde Massnahmen genutzt werden sollte. Das Beispiel verdeutlicht, dass sich Bedürfnisse verändern können und die Gestaltung von Aussenräumen stets eine sorgfältige Abwägung verschiedener berechtigter Interessen erfordert.

Entgegen der im Grossen Rat geäusserten Darstellung, wonach Immobilien Basel-Stadt weder über die Bereitschaft noch über ausreichendes Fachwissen in den Bereichen Stadtklima und Biodiversität verfüge, wurden bereits konkrete Massnahmen umgesetzt und werden weitere gezielt realisiert – sowohl im Bestand als auch im Rahmen von Sanierungsprojekten. Dass die Stadt Basel ihre Grünräume bereits heute nach anerkannten Qualitätsstandards entwickelt und bewirtschaftet, zeigt beispielsweise die Auszeichnung mit dem Gold-Label von GRÜNSTADT SCHWEIZ im Jahr 2024. Das vom Verband Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) vergebene Label würdigt ein nachhaltiges Grünraummanagement sowie das Engagement für Biodiversität, Klimaschutz und Lebensqualität im urbanen Raum. Wo spezifisches Fachwissen oder personelle Ressourcen für zusätzliche Aufgaben fehlen, werden externe Fachpersonen beigezogen.

Die Bewirtschaftung der Aussenräume orientiert sich somit bereits heute nicht ausschliesslich an wirtschaftlichen Kriterien, sondern berücksichtigt – in Übereinstimmung mit der Immobilienstrategie des Finanzvermögens – ebenso gesellschaftliche und ökologische Anforderungen.

Weiterhin lässt sich der Unterhaltsaufwand biodivers gestalteter Flächen nicht pauschal mit jenem konventionell gepflegter Flächen vergleichen. Er hängt wesentlich von der Art der Massnahme, den Standortbedingungen und den angestrebten ökologischen Zielen ab. Während einzelne biodiversitätsfördernde Elemente einen geringeren Pflegeaufwand verursachen können, erfordern andere einen höheren fachlichen und zeitlichen Einsatz. Die Annahme, biodivers bewirtschaftete Flächen verursachten generell gleich hohe oder tiefere Kosten als konventionell gepflegte Flächen, trifft deshalb nicht zu.

So wird eine Magerwiese im Gegensatz zu einem Rasen lediglich zweimal pro Jahr gemäht, während ein Rasen in den Sommermonaten wöchentlich geschnitten werden muss. Die Bewirtschaftung einer Magerwiese ist jedoch deutlich anspruchsvoller. Die Mahd muss mit einem Hand- oder

Balkenmäher (aktive Geräteführung und körperlich anspruchsvoll) zum optimalen Zeitpunkt im Vegetationszyklus erfolgen, beispielsweise während einer bestimmten Blütephase. Anschliessend bleibt das Schnittgut zum Trocknen und zur Samenreife liegen, wird nach einigen Tagen gewendet und erst nach weiterer Trocknung abgeführt. Dieser mehrstufige Prozess sowie die notwendige Abstimmung auf geeignete Witterungsverhältnisse sind arbeitsintensiver als das regelmässige Mähen eines Rasens mit dem Mähtraktor.

Das Portfolio des Finanzvermögens ist sehr heterogen. Es umfasst sowohl grössere Areale mit erheblichem Aufwertungspotenzial als auch zahlreiche Liegenschaften im dicht bebauten städtischen Kontext mit geringem oder ganz ohne Umschwung. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die in der Motion geforderte Zielvorgabe, die Hälfte eines theoretischen Flächenpotenzials biodivers aufzuwerten, als weder sachgerecht noch umsetzbar. Eine pauschale Flächenquote wird den unterschiedlichen Ausgangslagen der einzelnen Liegenschaften nicht gerecht und sagt für sich allein wenig über den tatsächlichen ökologischen Nutzen der umgesetzten Massnahmen aus.

Entscheidend ist nicht die Anzahl aufgewerteter Quadratmeter, sondern die ökologische Qualität und Vernetzung der Flächen sowie deren Beitrag zur Förderung der Biodiversität. Zielführender ist es deshalb, geeignete Flächen objektspezifisch zu priorisieren und dort aufzuwerten, wo mit den verfügbaren Mitteln die grösstmögliche ökologische Wirkung erzielt werden kann.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Förderung der Biodiversität mit den bestehenden Strategien und Instrumenten wirksam und zielgerichtet weiterentwickelt werden kann. Die erforderlichen Prozesse, Zuständigkeiten und Instrumente sind vorhanden und werden laufend weiterentwickelt sowie im Rahmen der verfügbaren Ressourcen umgesetzt.

Zusätzliche pauschale Flächenziele, formale Kennzahlen sowie neue Planungs-, Monitoring- und Berichterstattungsinstrumente würden den administrativen Aufwand erhöhen, ohne einen entsprechenden Mehrwert für die Biodiversitätsförderung zu schaffen. Eine wirkungsorientierte Weiterentwicklung der bestehenden Praxis ist gegenüber starren quantitativen Vorgaben vorzuziehen.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Lisa Mathys betreffend „Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5590.03

FD/P235590

Basel, 24. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2026

Anzug Urgese und Konsorten betreffend «fairen Wettbewerb zwischen kantonalen Unternehmen und Privaten stärken»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Urgese und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Private Unternehmen stehen immer wieder im Wettbewerb mit Unternehmen, die vollumfänglich oder teilweise im Eigentum des Kantons sind. Es handelt sich dabei um einen Wettbewerb mit ungleichen Spiessen. Denn die Staatsbetriebe profitieren von verschiedensten Vorteilen, namentlich in den Bereichen Finanzierung, Besteuerung oder Regulierung. Aber auch Quersubventionierungen oder ein privilegierter Zugang zu Daten sind möglich. Dies sind Vorteile, die den Wettbewerb verzerren und private Unternehmen benachteiligen. Auch auf Bundesebene sind diese ungleichen Spiesse immer wieder ein Thema. Der Bundesrat hat deshalb kürzlich den Auftrag erteilt, die bundeseigenen Corporate Governance-Leitsätze mit Grundsätzen zur Wettbewerbsneutralität zu ergänzen. Die zuständigen Departemente sollen damit verpflichtet werden, den fairen Wettbewerb zwischen den verselbstständigten Bundeseinheiten sowie Privaten systematischer und umfassender zu berücksichtigen (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 15. September 2023). Dies geht zurück auf zwei vom Parlament überwiesene Motionen (20.3531 Caroni und 20.3532 Rieder). Eine solche Lösung drängt sich auch für den Kanton Basel-Stadt auf. In den von der Finanzverwaltung publizierten Public-Corporate-Governance-Richtlinien für Beteiligungen des Kantons sind, soweit ersichtlich, keine Ausführungen zum Thema Wettbewerbsneutralität oder fairer Wettbewerb enthalten. Mit einer entsprechenden Ergänzung könnte der Regierungsrat zum Ausdruck bringen, dass ihm Wettbewerbsneutralität und ein fairer Wettbewerb ein wichtiges Anliegen sind. Die Motionäre bitten daher den Regierungsrat, die Public-Corporate-Governance-Richtlinien mit Grundsätzen zur Wettbewerbsneutralität zu ergänzen, um einen fairen Wettbewerb zwischen privaten Unternehmen und Unternehmen in vollumfänglichem oder teilweise im Eigentum des Kantons zu gewährleisten.

Luca Urgese, Michael Hug, Lorenz Amiet, Franz-Xaver Leonhardt, Niggi Daniel Rechsteiner, Daniel Seiler»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anzugesanliegen

Im Zentrum des vorliegenden Anzugs steht die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen Privaten und Unternehmen, welche vollumfänglich oder teilweise im Eigentum des Kantons sind. Konkret sollen die Public Corporate Governance-Richtlinien mit Grundsätzen zur Wettbewerbsneutralität ergänzt werden.

2. Ausgangslage

Gemäss § 108 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) beaufsichtigt der Regierungsrat neben der kantonalen Verwaltung auch die anderen Träger öffentlicher Aufgaben in deren Ausübung. Im Jahr 2010 hat der Regierungsrat zur Steuerung der kantonalen Beteiligungen Public Corporate Governance-Richtlinien erlassen.

3. Anpassung beim Bund

Der Anzug Urgese und Konsorten nimmt Bezug auf Abklärungen des Bundesrats, die bundeseigenen Corporate Governance-Leitsätze mit Grundsätzen zur Wettbewerbsneutralität zu ergänzen. Auslöser der Abklärungen waren zwei politische Vorstösse auf Bundesebene (20.3531 Caroni und 20.3532 Rieder).

Der Bundesrat kommt im Bericht «Staat und Wettbewerb: Auswirkungen staatlich beherrschter Unternehmen auf die Wettbewerbsmärkte» zu dem Schluss, dass es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen kann, die untrennbar mit staatlicher Unternehmertätigkeit verbunden sind. Gravierende Defizite hinsichtlich der Gewährung der Wettbewerbsneutralität zwischen privaten und solchen im Bundesbesitz sieht der Bundesrat jedoch nicht. Wettbewerbsverzerrungen könnten nur verhindert werden, wenn die Staatsunternehmen vollständig privatisiert würden. Das würde jedoch bedeuten, dass die öffentliche Hand die Kontrolle über die Qualität der von diesen Unternehmen betriebenen kritischen Infrastruktur verliert.

Der Bundesrat hat aufgrund der beiden eingangs erwähnten Abklärungen eine Anpassung seiner Corporate Government Leitsätze beschlossen. Er hat einen neuen Leitsatz aufgenommen, der Wettbewerbsverzerrungen zwischen staatlichen und privaten Unternehmen vermeiden soll.

15a. Leitsatz

Regulatorische Rahmenbedingungen und organisatorische Massnahmen stellen sicher, dass verselbstständigte Einheiten des Bundes, die als Aktiengesellschaften organisiert sind und Dienstleistungen am Markt erbringen, im Bereich der selbstgewählten Tätigkeiten über keine relevanten Wettbewerbsvorteile aufgrund ihrer staatlichen Beherrschung oder ihnen übertragenen Aufgaben verfügen bzw. vorhandene Vorteile nicht ausnutzen:

- Der Bereich der selbstgewählten Tätigkeiten im Wettbewerb ist ausreichend vom Bereich der übertragenen Aufgaben zu trennen. Die beiden Bereiche sind buchhalterisch mit einer Spartenrechnung zu trennen.
- Zu vermeiden sind insbesondere Finanzierungsvorteile im Bereich der selbstgewählten Tätigkeiten sowie die diskriminierende Nutzung von Informationen oder anderen Ressourcen aus dem Bereich der übertragenen Aufgaben im Bereich der selbstgewählten Tätigkeiten.

4. Situation im Kanton Basel-Stadt

Die unternehmerischen Ziele und Aktivitäten der wesentlichen Beteiligungen werden durch Spezialgesetze, Leistungsaufträge oder Eignerstrategien geregelt. Diese stecken den unternehmerischen Rahmen ab. Wie der Bundesrat in seinem oben erwähnten Bericht festhält, sind gewisse Wettbewerbsverzerrungen untrennbar mit staatlicher Unternehmenstätigkeit verbunden. Die unternehmerischen Aktivitäten der kantonalen Beteiligungen sind im Vergleich zu Bundesunternehmen wie Swisscom, Post oder SBB aber von wesentlich geringerem Umfang und von einer anderen Struktur, so weist der Bund keine Gesundheitsbeteiligungen auf. Der Regierungsrat sieht keine Anzeichen für wesentliche Wettbewerbsverzerrungen.

4.1 Spitäler

Die Leistungsangebote der öffentlichen und privaten Spitäler basieren auf den Leistungsaufträgen (Spitallisten), die von den Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Gesundheitsraum GGR) genehmigt werden. Auch die Tarife der Spitäler unterliegen der Genehmigung durch den zuständigen Regierungsrat. Die Entscheidungen des Regierungsrates müssen rekursfähig sein, was bedeutet, dass sie von den betroffenen Leistungserbringern angefochten werden können.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) werden ebenfalls durch Beschlüsse des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates gewährt und kommen sowohl öffentlichen als auch privaten Spitälern zugute.

Das Universitätsspital Basel-Stadt (USB) sieht als einzigen selbstgewählten Bereich seine Kinderkrippe, die spezifische Angebote für Eltern des USB bietet, wie z.B. eine Flexibilität, die andere Kinderkrippen nicht bereitstellen, auf die aber Mitarbeitende im Spitalbereich angewiesen sind.

Die Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) beschränken sich bei ihren selbstgewählten Tätigkeiten hauptsächlich auf Konsilien (Beratung bei anderen Leistungserbringern) und Gutachten. Hierbei herrscht jedoch freier Wettbewerb sowohl beim Vertragsabschluss als auch bei der Preisfindung. Diese Tätigkeiten machen im Vergleich zum gesamten Tätigkeitsfeld der UPK nur einen geringen Anteil aus.

Die öffentlichen Spitäler weisen darauf hin, dass sie gegenüber privaten Einrichtungen auch Nachteile hinnehmen müssen, wie etwa höhere Sozialkosten (vor allem Pensionskasse), die Verpflichtung zur Anwendung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) sowie die Einhaltung des öffentlichen Beschaffungsrechts.

4.2 Universitäre Zahnmedizin

Das UZB ist einerseits in der universitären Aus- und Weiterbildung sowie in Lehre und Forschung tätig und andererseits in der sozialen Zahnmedizin, sowie bei der Behandlung von Privatpatienten, die auch von privaten Zahnarztpraxen versorgt werden. Das UZB agiert auch als Partner privaten Anbieter, etwa bei Spezial- und Notfallbehandlungen sowie durch ein breites Angebot an Fort- und Weiterbildungen. Zudem bildet das UZB Nachwuchs aus und bietet zahlreiche Ausbildungsplätze an.

Zur Sicherung von Qualität und Routine braucht das UZB ausreichend Patientinnen und Patienten. Bei diesen handelt es sich auch um Privatpatientinnen und -patienten, was teilweise als Konkurrenz zu niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten wahrgenommen wird.

4.3 Basler Verkehrsbetriebe (BVB)

Die BVB hat sich bereits im Jahr 2018 mit dieser Thematik auseinandergesetzt und untersucht, unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen sie neben der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags zusätzliche Einnahmen generieren kann. Zusammenfassend kam man damals zu dem Schluss, dass die BVB im Rahmen ihrer Unternehmertätigkeit – sei es als Haupttätigkeit, Nebentätigkeit oder als Randnutzung ihres Verwaltungsvermögens – am Markt agieren und in Konkurrenz zu anderen Anbietern Dienstleistungen anbieten darf. Dabei ist es jedoch wichtig, eine Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden. Insbesondere ist eine Vollkostenrechnung erforderlich, und Quersubventionierungen sind nicht gestattet, was hohe Anforderungen an das Controlling der BVB stellt.

Da der Leistungsauftrag klar definiert ist und eventuelle externe Dienstleistungen gemäss § 3 BVB-OG stets auf einer Vollkostenrechnung basieren müssen – und zusätzlich nur zur optimalen Nutzung nicht ausgeschöpfter Personalressourcen erbracht werden dürfen – ist eine echte Konkurrenz zwischen der BVB und privaten Marktteilnehmern nicht realistisch. Lediglich in

zwei Bereichen könnte möglicherweise eine Konkurrenz zu privaten Unternehmen bestehen, wobei auch hier die Vollkostenrechnung eine konkurrenzfähige Situation weitgehend ausschliesst:

- Busreparaturen: Gelegentlich wird von der BVB auch in Bezug auf Busse, die nicht zur eigenen Flotte gehören (z.B. von der Margarethen Bus AG oder der Südwestdeutschen Landesverkehr AG (SWEG)), Reparaturen durchgeführt. Dies kommt jedoch kaum noch vor, wahrscheinlich weil diese Unternehmen mittlerweile günstigere Anbieter gefunden haben und die BVB keine Überkapazitäten in diesem Bereich mehr hat.
- Bahninfrastrukturbaustellen: Teilweise wird die Bahnbauabteilung der BVB auch auf Baustellen eingesetzt, die nicht von der BVB selbst betreut werden (z.B. für den Kanton Basel-land).

4.4 IWB

Die Industriellen Werke Basel (IWB) sind eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit einem klaren Versorgungsauftrag. Laut dem IWB-Gesetz ist es ihr gestattet, gewerbliche Leistungen zu Marktpreisen anzubieten. Im Bereich der Stromversorgung sieht das Stromgesetz bereits eine Entflechtung von Monopol (Netzbetrieb) und übrigen Tätigkeiten vor (Art. 10 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (StromVG) insbesondere wird so eine unlautere Nutzung von Kundeninformationen aus dem Netzbereich zum Vorteil des Vertriebs verhindert (Art. 10 Abs. 2 StromVG) und eine getrennte Jahres- und Kostenrechnung vorgesehen (Art. 11). Mit dem Inkrafttreten des Strommarktabkommens werden diese Regelungen weiter verschärft, was ein umfassendes Unbundling erforderlich macht.

In anderen Bereichen agiert die IWB jedoch zurückhaltend und tritt nicht in direkten Wettbewerb mit dem Gewerbe, etwa im Bereich von Bau- oder Ingenieurdienstleistungen.

Für eine Transformation hin zu einer dekarbonisierten Energieversorgung ist es entscheidend, dass die IWB ihre Geschäftsmodelle anpasst, um entsprechende Dienstleistungen anzubieten und den Energiemanagementbereich aktiv zu steuern. Dies erfordert durchgängige Prozesse innerhalb des Unternehmens, führt jedoch nicht zu einer direkten Konkurrenz mit kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU). Vielmehr konkurriert die IWB in diesem Kontext mit anderen Energieversorgungsunternehmen (EVU), die ähnliche Marktstrategien verfolgen.

5. Anpassung PCG-Richtlinien

Der Regierungsrat hatte sich bereiterklärt, das Anliegen des Anzugs vertieft zu prüfen. Insbesondere sollten die Anpassungen auf Bundesebene in die Beurteilung einbezogen werden. Dem Regierungsrat sind die Wettbewerbsneutralität und ein fairer Wettbewerb wichtige Anliegen. Auch wenn die wettbewerblichen Tätigkeiten der kantonalen Beteiligungen geringer ausfallen als auf Ebene des Bundes, erscheint eine ähnliche Regelung wie der Bund für den Kanton Basel-Stadt sinnvoll. Eine Regelung in den PCG-Richtlinien steckt den Rahmen für die wettbewerbliche Tätigkeiten der Beteiligungen ab und stelle eine einheitliche Umsetzung im Kanton sicher. Die Ergänzung der PCG-Richtlinie orientiert sich an der des Bundes, wurde jedoch an die Gegebenheiten des Kantons angepasst und vereinfacht.

Der Regierungsrat hat als Ergänzung der PCG-Richtlinien einen neuen § 13a wie folgt beschlossen:

§ 13a Tätigkeiten am Markt

Beherrschte und wesentliche Beteiligungen des Kantons, die in Bereichen, die nicht im Gesetz vorgesehen sind, Leistungen am Markt erbringen, sorgen dafür, dass sie über keine relevanten Wettbewerbsvorteile aufgrund ihrer kantonalen Beherrschung oder der ihnen übertragenen Aufgaben verfügen bzw. vorhandene Vorteile nicht ausnutzen.

Ein direkter Einfluss ist nur bei den beherrschten Beteiligungen möglich, da sonst das Einverständnis von den Miteigentümern (Kantone oder Private) abgeholt werden müsste. Von den beherrschten Beteiligungen haben nicht alle eine signifikante Grösse, so dass eine Regelung nur für die wesentlichen Beteiligungen sinnvoll ist. Betroffen sind konkret die Basler Kantonalbank, die Basler Verkehrsbetriebe, die Industriellen Werke Basel, die Spitäler und das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel. Bei selbstgewählten Leistungen am Markt sollen diese Beteiligungen aufgrund der kantonalen Eigentümerschaft oder der ihnen per Gesetz übertragenen Aufgaben über keine relevanten Wettbewerbsvorteile verfügen, bzw. vorhandene Vorteile nicht ausnutzen.

Mit der neuen Regelung betont der Regierungsrat die Bedeutung der Wettbewerbsneutralität und eines fairen Wettbewerbs zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen. Die neue Regelung wird bei der nächsten Überarbeitung der Eignerstrategien der beherrschten, wesentlichen Beteiligungen einfließen.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts und der beschlossenen Ergänzung der PCG-Richtlinien beantragen wir, den Anzug Urgese und Konsorten betreffend «fairen Wettbewerb zwischen kantonalen Unternehmen und Privaten stärken» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5161.02

FD/P245161

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Bruno Lötscher-Steiger dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Anders als in anderen Kantonen und in vielen deutschen Bundesländern befinden sich die Kirchengebäude der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Basel-Stadt nicht im Eigentum des Staats, sondern der jeweiligen Konfessions- bzw. Religionsgemeinschaft. So ist die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt ERK Eigentümerin von neunzehn inventarisierten oder denkmalgeschützten Kirchengebäuden, die Römisch-katholische Kirche Basel-Stadt RKK ist Eigentümerin von elf (mehrheitlich) denkmalgeschützten Kirchengebäuden und die Christkatholische Kirche Basel-Stadt ist Eigentümerin von einem Kirchengebäude. Dazu kommen die Synagoge und die kleine Synagoge der Israelitischen Gemeinde Basel.

Kirchengebäude prägen das Bild unserer Stadt. Sie sind historisch und kulturell unverzichtbare Bestandteile des Stadtbilds und auch für Touristen bedeutsame Anziehungspunkte.

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Kirchengebäude samt Nebenräumen und Arealen im Eigentum einer Stiftung, der Stiftung Kirchengut. Der Landrat hat das entsprechende Dekret über die Stiftung Kirchengut am 3. April 1950 verabschiedet (vgl. SGS BL 191.2). In Grossbritannien kennt man den «National Trust» und in Frankreich das System des «Patrimoine».

Das Kirchengesetz des Kantons Basel-Stadt von 1973 und die Kirchenverordnung von 1994 regeln die Zuständigkeiten in unserem Kanton und ermöglichen es dem Kanton Basel-Stadt, Staatsbeiträge an die Erhaltung und die Sanierung von Kirchengebäuden zu sprechen. Gemäss der Praxis, die in den letzten Jahren bei der Sanierung der St. Alban-Kirche, der Marienkirche oder der Johanneskirche angewendet wurde, sind es rund 40 Prozent der Kosten der Aussensanierung, die vom Kanton finanziert werden - je nach Bedeutung des Objekts zusammen mit dem Bund. An die Innensanierung spricht der Kanton grundsätzlich keine Beiträge.

Dieser Finanzierungsschlüssel baut auf der Unterscheidung zwischen stadtbildprägendem Aussen und religiös-sakral genutztem Innen auf und mag über viele Jahrzehnte plausibel gewesen sein. Inzwischen ist er aus zwei Gründen zu hinterfragen: Zum einen sind die allermeisten Kirchengebäude - rund die Hälfte sogar mehrheitlich - durch kulturelle, soziale und gesellschaftliche Drittnutzungen belegt. Zum andern sind insbesondere die beiden grössten Konfessionsgemeinschaften mit einem anhaltenden Mitgliederschwund konfrontiert. Es ist deshalb absehbar, dass sie nicht mehr in der Lage sein werden, die «Gebäudelasten» zu tragen. Während Ende der 1960er-Jahre noch über 220'000 Personen (rund 95% der Bevölkerung) Kirchenmitglieder waren, so sind es heute nur noch rund 40'000 Personen (deutlich unter 30%) der Wohnbevölkerung ab 15 Jahren.

Wenn für die Kirchengebäude keine nachhaltige Lösung in Bezug auf das Eigentum und auf die Kostentragung für den Erhalt und die Erneuerung der betriebsnotwendigen Infrastruktur gefunden werden kann, so sind Schliessungen unausweichlich. Die Chancen für einen Verkauf an Dritte, wie jüngst beim

Gemeindehaus Oekolampad, sind bei den verbleibenden Gebäuden aufgrund ihrer Bauart, ihrem Mangel an Nebenräumen (und damit ihrer eingeschränkten Nutzbarkeit) und den Risiken bzw. Kosten betreffend Denkmalschutz und Energie äusserst gering - eine Marktfähigkeit somit nicht gegeben und wohl auch nicht erwünscht.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Bedeutung der Kirchengebäude für das Stadtbild, den Tourismus und das kulturelle, soziale und gesellschaftliche Leben und teilt er die Ansicht, dass - unabhängig von ihrer Nutzung - Kirchengebäude als historisch und städtebaulich herausragende Zeugen und Spiegelbilder unserer Vergangenheit auch in Zukunft für die kommenden Generationen erhalten bleiben müssen?
2. Welche Lösungen sieht der Regierungsrat in Bezug auf die von den öffentlich rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht mehr leistbaren Gebäudekosten und die Zukunft der Kirchengebäude?
3. Wie steht der Regierungsrat zur Option der Eigentumsübertragung von Kirchengebäuden an den Kanton Basel-Stadt oder an eine zusammen mit den betroffenen Gemeinschaften zu gründende, vom Kanton massgeblich getragene Stiftung oder andere Trägerschaft und ist er bereit, diesbezügliche Gespräche mit Vertretungen der Religionsgemeinschaften zu führen?
4. Wie könnte nach Ansicht des Regierungsrats eine nachhaltige Lösung für den Erhalt und die künftige Nutzung der historisch und kulturell wertvollen Kirchengebäude aussehen?
5. Ist für den Regierungsrat als weitere Option die Änderung des Finanzierungsschlüssels für den Unterhalt der Kirchengebäude denkbar, bis hin zur finanziellen Unterstützung auch von Renovationen im Innern der Gebäude (soweit solche Renovationen im Innern nicht dem eigentlichen Kultuszweck zuzuordnen sind), so dass die Gemeinschaften finanziell massgeblich entlastet würden und der Werterhalt und die Nutzung durch Kulturanbieter, Vereine etc. auch in Zukunft sichergestellt wären?

Bruno Lötscher-Steiger, Gabriel Nigon, Franz-Xaver Leonhardt, Georg Mattmüller, Erich Bucher, Nicole Amacher, Brigitte Kühne, Philip Karger, Daniel Albietz, Stefan Suter, Pascal Pfister, Claudia Baumgartner, Oliver Bolliger, Daniel Hettich, Nicole Strahm-Lavanchy, Ivo Balmer, Luca Urgese»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anzugesanliegen

Der Anzug Bruno Lötscher-Steiger betreffend Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt (nachfolgend «Anzug Lötscher») stellt den zukünftigen Umgang mit den Kirchengebäuden in Basel-Stadt zur Diskussion. Es sei der aktuelle Finanzierungsschlüssel, wonach der Kanton rund 40% der Kosten der Aussensanierung der Kirchengebäude übernehme, zu hinterfragen. Zum einen seien die allermeisten Kirchengebäude durch kulturelle, soziale und gesellschaftliche Drittnutzungen belegt. Zum anderen seien insbesondere die beiden grössten Konfessionsgemeinschaften (Evangelisch-reformierte und Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt) mit einem anhaltenden Mitgliederchwund konfrontiert. Die Anzugstellenden fragen, welche Lösungen der Regierungsrat in Bezug auf die von den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht mehr leistbaren Gebäudekosten und die Zukunft der Kirchengebäude sieht und nennen Optionen als mögliche Lösungsansätze.

2. Lösungsansätze

Der Umgang mit Kirchengebäuden im Kanton stellt sowohl die Religionsgemeinschaften als auch die Behörden vor Herausforderungen. Aufgrund sinkender Mitgliederzahlen, hoher Unterhaltskosten und teuren Sanierungen können Konflikte zwischen dem Erhalt identitätsstiftender Kulturgüter und der Finanzierbarkeit entstehen. Tangiert wird sowohl das staatliche Recht als auch das kirchliche; beide lassen aufgrund der grossen symbolischen Bedeutung der Kirche eine Umnutzung nur

in begrenzten Umfang zu. Entsprechend sind die im Anzug aufgeführten Lösungsansätze mit komplexen Herausforderungen behaftet.

2.1 Eigentumsübertragung von Kirchengebäuden an den Kanton

So führt der Anzug Lötscher als ersten Lösungsansatz die Eigentumsübertragung von Kirchengebäuden an den Kanton auf.

2.1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften ist in Basel-Stadt von einer lang andauernden Tradition geprägt. Vom 4. Jahrhundert bis 1910 herrschte ein sehr enges, über viele Jahrhunderte hinweg sogar identisches Verhältnis von Kirche und Staat vor. Während der Zeit des Staatskirchentums wurde dem weltlichen Gemeinwesen das vor der Reformation der Kirche gehörende Vermögen, das Kirchen- und Schulgut, zur Verwaltung übertragen. Das Kirchengut hatte Stiftungsnatur und bildete seit der Reformation ein vom Staat verwaltetes zweckgebundenes Sondervermögen. Mit der Einführung der «hinkenden» Trennung von Kirche und Staat im Jahr 1910 wurde das Kirchen- und Schulgut aufgelöst und die kirchlichen Liegenschaften gingen auf die Kirchen über. Seither sind sie Eigentümerinnen der Kirchengebäude.¹

2.1.2 Erwerb durch den Kanton

Für das Immobilienmanagement des Kantons Basel-Stadt ist Immobilien Basel-Stadt (IBS) verantwortlich und in dieser Funktion u.a. zuständig für die Bewirtschaftung des Finanzvermögens entsprechend seiner Zweckbestimmung zur Erzielung einer angemessenen Rendite unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nachhaltigkeit (§ 54 Abs. 1 lit. a Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt, SG 610.110). Der Kanton erwarb im Jahr 2016 die Erste Kirche Christi, Wissenschaftler (First Church of Christ, Scientist), um es zum Probelokal für das Sinfonieorchester Basel (SOB) umzunutzen. In den Zeiten, in denen der Hauptraum nicht vom SOB genutzt wird, steht dieser für die Basler Musik- und Orchesterszene als Proberaum zur Verfügung. Das Gebäude ist im Denkmalverzeichnis erfasst. Der Kauf von weiteren Sakralbauten durch den Kanton ist im Hinblick auf die Trennung von Kirche und Staat sowie der Zweckbestimmung des Finanzvermögens (Erzielung einer angemessenen Rendite) zu hinterfragen.

2.2 Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder anderer Trägerschaft

Als zweiter Lösungsansatz wird die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder eine andere Trägerschaft vorgeschlagen. Als Beispiel wird u.a. die «Stiftung Kirchengut» des Kantons Basel-Landschaft aufgeführt.

2.2.1 Stiftung Kirchengut in Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft bildet unter dem Namen «Stiftung Kirchengut» das «Kirchen- und Schulgut» zugunsten der evangelisch-reformierten Landeskirche eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie mit Sitz in Liestal. Die Stiftung hat insbesondere den Zweck, ihre Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude mit den zugehörigen Arealen dauernd und in gutem Zustand zu erhalten und sie den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden am Ort gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen (§ 9 Abs. 2 lit. a Kirchengesetz vom 3. April 1950, SGS 191).

Die Stiftung Kirchengut hat unter den Beteiligten in der Vergangenheit zu Bedenken geführt und kämpft mit finanziellen Problemen: Das einst festgelegte Entgelt für die Nutzung der Kirchen und Pfarrhäuser deckt wegen der sinkenden Mitgliederzahlen noch durchschnittlich zwei Drittel der Unterhalts- und Renovationskosten ab. Die Differenz trägt die Stiftung. Sie weist deshalb ein

¹ vgl. dazu Felix Hafner, Staat und Religionsgemeinschaften, in: Denise Buser (Hrsg.), Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, S. 190 ff.

strukturelles Defizit auf. Vor diesem Hintergrund hielt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen seines Berichtes zum Postulat von Laura Grazioli (2022/114 «Die Bautätigkeit der Stiftung Kirchengut») im April 2024 fest, dass aus seiner Sicht eine Grundsatzdiskussion unter Einbezug der Stiftung und der Landeskirche zu führen sei, ob die geltenden Bestimmungen geeignet seien, der finanziellen Situation der Kirchgemeinden und auch der Stiftung zu begegnen und entsprechende Lösungen zu finden².

2.2.2 Errichtung einer Stiftung oder anderen Trägerschaft im Kanton Basel-Stadt

Das Beispiel von Basel-Landschaft zeigt, dass die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder einer anderen Trägerschaft Bedenken und finanzielle Lasten nicht ausschliesst. Auch im Hinblick auf die in Basel-Stadt geltenden (hinkende) Trennung von Kirche und Staat stellen sich bezüglich dieses Modells Fragen, denn mit Einführung der «Basler Lösung» im Jahr 1910 wurde das Kirchen- und Schulgut (Stiftungsnatur) bewusst aufgelöst (siehe Ziffer 2.1.1 oben).

2.3 Änderung des Finanzierungsschlüssels

Schliesslich schlagen die Anzugstellenden die Änderung des Finanzierungsschlüssels für den Unterhalt der Kirchengebäude vor. Namentlich genannt wird die finanzielle Unterstützung auch von Renovationen im Inneren der Gebäude, soweit solche Renovationen im Innern nicht dem eigentlichen Kultuszweck zuzuordnen sind.

2.3.1 Rechtliche Grundlagen / Aktuelle Praxis

Der Kanton kann nach § 136 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) an die Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern sowie an die Erfüllung anderer im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben der Kirchen und Religionsgemeinschaften Beiträge leisten. Das Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken vom 8. November 1973 (Kirchengesetz, SG 190.100) hält in § 11 fest, dass in der Verordnung zum Kirchengesetz vom 13. Dezember 1994 (SG 190.110) bestimmt wird, ob noch andere Kirchengebäude als „geschichtliche Kunstdenkmäler“ zu gelten haben, an deren Erhaltung aus Staats- und Gemeindemitteln Beiträge bezahlt werden können. § 1 der Verordnung zum Kirchengesetz listet auf, welche Kirchengebäude als geschichtliche Denkmäler im Sinne von § 11 des Kirchengesetzes gelten. An die Erhaltung dieser Kirchengebäude kann der Kanton Beiträge gestützt auf das Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 (SG 497.100) ausrichten (§ 1 und § 2 der Verordnung zum Kirchengesetz). Nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz betragen die Beiträge des Kantons, unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen, höchstens 50%.

Im Gegensatz zum Münster schliesst das Kirchengesetz Beiträge des Kantons an den Kosten für den inneren Kirchenraum nicht explizit aus. In der Praxis werden allerdings analog zum Münster (§ 9 Kirchengesetz) nur für die Aussenhülle Beiträge durch den Kanton geleistet. Die Instandstellung des Innenraums wird durch die Eigentümerin und die Nutzerinnen und Nutzer getragen (vgl. Ratschlag Investitionsbeitrag des Kantons Basel-Stadt an die Instandstellung der St. Albankirche Basel vom 26. Oktober 2011, Nr. 11.1039.01, S. 4). Praxisgemäss wurden bisher ca. 40% der Gesamtkosten für die Sanierung der Aussenhülle subventioniert, mit Ausnahme der St. Albankirche (59%).

² Siehe zum Landratsgeschäft: [https://www.baseland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaefte/geschaefte-ab-juli-2015?url=https%3A%2F%2Fbaselland.talus.ch%2Fde%2Fpolitik%2Fcdws%2Fgeschaefte.php%3Fqid%3Df1647cfa7e174bd5a70a5dd02f5720bb](https://www.baseland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaefte/geschaefte-ab-juli-2015?url=https%3A%2F%2Fbaselland.talus.ch%2Fde%2Fpolitik%2Fcdws%2Fgeschaefte.php%3Fqid%3Df1647cfa7e174bd5a70a5dd02f5720bb;); vgl. auch bz-Artikel: <https://www.bzbasel.ch/basel/baselland/baselland-immer-groessere-finanzielle-probleme-baselbieter-regierung-will-reformierte-kirchgemeinden-entlasten-id.2617824> sowie <https://www.bzbasel.ch/basel/baselland/der-stiftung-kirchengut-denen-die-reformierten-kirchen-gehoren-geht-es-finanziell-mies-der-kanton-will-einschreiten-wie-machen-es-die-katholiken-id.2622430>.

2.3.2 Fazit

Die Änderung bzw. Erhöhung der Kantonsbeiträge, ohne sich über die Nutzung der Gebäude Gedanken zu machen, stellt keine nachhaltige Lösung mit einem langfristigen, finanziellen Mehrwert dar.

2.4 Weitere Lösungsansätze

2.4.1 Umnutzung von Sakralbauten

Eine weitere Option ist die Umnutzung der Sakralbauten. Da Kirchen im Kanton Basel-Stadt in der Regel im Denkmalverzeichnis eingetragen sind, müssen die Vorgaben des Denkmalrechts beachtet werden. Hier kommt insbesondere der sogenannte Schutzzumfang zum Tragen. Damit wird festgelegt, welche Teile einer Baute konkret geschützt sind. Änderungen am Gebäude oder an der Nutzung sind nur möglich, wenn sie mit dem Schutzzumfang übereinstimmen. Für eine Umnutzung müssen zudem weitere rechtliche Rahmenbedingungen beachtet werden, etwa das Baurecht und das Kirchenrecht, die einer Umnutzung im Einzelfall auch im Weg stehen können. Wenn ein Objekt unter Bundesschutz steht, muss ausserdem der Bund die Umnutzung genehmigen.

Ein gutes Beispiel für eine Umnutzung ist das Oekolampad. Dort konnte anhand eines Projekts geprüft werden, welche Teile des Objekts schützenswert und wo Veränderungen möglich sind (weil kein Schutz nötig/vorhanden). So konnte letztlich ein Kubus in den Saal eingebaut werden, wo heute das Theater ist, weil dies den Schutzzumfang nicht tangiert. Dies zeigt: Gute Lösungen sind möglich, es muss aber jedes Objekt einzeln (und anhand eines Projekts) geprüft werden.

3. Fazit

Das vorliegende Anzugsanliegen bzw. die darin aufgeführten Lösungsansätze tangieren das geltende baselstädtische Modell der (hinkenden) Trennung zwischen Kirche und Staat. Dieses Modell wurde bewusst eingeführt und die geltenden und gesetzlich verankerten Beitragsleistungen des Staates an die Kirchen (siehe oben), ebenso wie deren Umsetzung in der Praxis tragen dieser (hinkenden) Trennung bewusst Rechnung. Davon unabhängig ist davon auszugehen, dass die im Anzug genannten Optionen zur Übernahme oder Unterstützung von Kirchen für den kantonalen Haushalt mit erheblichen finanziellen Folgen verbunden wäre. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich das heute geltende Modell bewährt und etabliert hat und in der aktuellen Form beibehalten werden soll.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5021.03

FD/P245021

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Anzug Michael Hug und Konsorten betreffend «mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2024 vom Schreiben 24.5021.02 Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend die Motion Michael Hug und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug überwiesen.

«Bei der Ausarbeitung der Budgets für den Kanton Basel-Stadt wird jeweils die Beschäftigtenzahl in Vollzeitstellen (Headcount) angegeben. Die Entwicklung der Beschäftigtenzahl ist seit Jahren zunehmend. Ein grosser Treiber für diese Entwicklung ist das Bevölkerungswachstum. Weiter werden auch aufgrund parlamentarischer Aufträge und Volksinitiativen Stellen geschaffen. Dies beispielsweise auch für befristete Projekte wie den Bau der Fernwärme, Informatik-Projekte oder für die Überbauung der Transformationsareale, um nur einige aktuelle Beispiele zu nennen.

Fraglich ist, was passiert, wenn die entsprechenden Projekte abgeschlossen sind. Vermutungsweise werden in den meisten Fällen die Vollzeitstellen behalten und die Personen anderweitig eingesetzt. Bei neuen Projekten bzw. bei Bedarf werden wiederum neue Headcounts budgetiert. Dies führt zu einem kontinuierlichen Stellenwachstum. Deshalb drängt sich mehr Transparenz bezüglich dieser projektbezogenen Stellen auf.

Vor diesem Hintergrund fordern die Motionäre den Regierungsrat auf, die Berichterstattung an den Grossen Rat gemäss den folgenden Parametern zu ergänzen und, wo nötig, die entsprechenden rechtlichen Grundlagen anzupassen:

- Grundsätzlich sind Arbeitnehmende, welche aufgrund eines terminierten Projektes benötigt werden, jeweils und nach Möglichkeit befristet einzustellen. Andernfalls ist dies zu begründen.
- Im Jahresbericht des Regierungsrates sind die projektbezogenen Stellen gesondert auszuweisen, nach Projekt gegliedert und unter Angabe des vorgesehenen Projektendes.
- Dauert ein Projekt länger, kann beim Grossen Rat im Rahmen des Budgetprozesses eine Verlängerung der befristeten Stelle beantragt werden.
- Sollen projektbezogene Stellen dauerhaft in den ordentlichen Headcount überführt und die betroffenen Personen anderweitig eingesetzt werden, ist dies im Rahmen des Budgetberichtes ausdrücklich festzuhalten.
- Endet ein Beschäftigungsverhältnis muss sichergestellt werden, dass ein bestmöglicher Wissenstransfer an die Organisation stattfindet.

Michael Hug, Luca Urgese, Pascal Messerli, Balz Herter, Tobias Christ, Philip Karger, Annina von Falkenstein»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anzugsanliegen

Im Zentrum dieses Anzugs steht das Bedürfnis des Grossen Rats nach mehr Transparenz bzw. Information betreffend dem Einsatz von projektbezogenen Personalressourcen bei der kantonalen Verwaltung. Personalaufwendungen, die aufgrund eines Projekts zusätzlich benötigt werden, sollen nach Möglichkeit befristet sein und Verlängerungen von befristeten Stellen dem Grossen Rat im Rahmen des Budgetprozesses beantragt werden. Die Beendigung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen sei durch einen bestmöglichen Wissenstransfer sicherzustellen.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Wie der Regierungsrat bereits mit Schreiben vom 29. Mai 2024 informiert hat, nimmt er wie folgt Stellung zu den einzelnen Anregungen (24.5021.02):

Unbefristete Anstellung in der Regel sinnvoll

In der Regel ist es nicht sinnvoll, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Projektstellen nur befristet einzustellen, da die Besetzung von befristeten Stellen im heutigen Arbeitsmarkt anspruchsvoll und aufgrund des drohenden Wissensverlusts bei einem Abgang von kompetenten Mitarbeitenden häufig nachteilig ist. Entscheidend ist, dass der Stellenumfang bei der Dienststelle nach Ende eines Projektes entsprechend reduziert wird, was mit dem bereits bestehenden Controlling von projektbezogenen Stellen sichergestellt wird. Die Dienststelle muss den Personalplafond über die natürliche Fluktuation einhalten, was in der Regel auch gelingt.

Grosse Rat steuert den Kantonshaushalt über Budgetkredite

Der Grosse Rat steuert den Kanton über die Finanzen und nicht über Stellen. Er setzt finanzrechtlich Budgetkredite für Aufwandgruppen fest (§ 11 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz). Sie sind die zentrale Steuerungs- und Beschlussgrösse. Das Personal steuert der Grosse Rat über den Budgetkredit für den Personalaufwand pro Dienststelle. Eine Beschlussfassung über sowohl Finanzen wie Headcount käme einer doppelten Steuerung gleich. Es widerspricht deshalb der Steuerungslogik, dass der Grosse Rat die Verlängerung von befristeten Stellen separat beschliesst.

Wissenstransfer sichergestellt

Es liegt im ureigenen Interesse jeder Dienststelle, einen bestmöglichen Wissenstransfer bei der Beendigung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen sicherzustellen. Ein solcher wird im Bedarfsfall mittels schriftlicher Dokumentation sowie mündlicher Instruktion gewährleistet.

Controlling der projektbezogenen Stellen

Der Regierungsrat verfügt bereits über geeignete und etablierte Instrumente für das Controlling von zusätzlichen für Projekte eingesetzte Personalaufwendungen. Diese Instrumente stellen sicher, dass bei Projektende der Personalaufwand wieder reduziert oder im Rahmen des Budgetprozesses regelkonform beantragt wird. Um die Transparenz zu erhöhen, wird der Regierungsrat zukünftig im Budget- und Jahresbericht die projektbezogenen Stellen separat ausweisen.

3. Ergänzungen im Budget- und Jahresbericht

Im Jahres- und Budgetbericht (Kapitel 5.2) wird bei den Stellen und beim Personal zwischen

- Headcount (Mitarbeitende, die unbefristet oder länger als ein Jahr befristet angestellt sind);
- ausserhalb Headcount (Ausbildungsstellen, unterjährige Stellen und weiterverrechnete Stellen)

unterschieden.

Dabei gilt es zu beachten, dass die Vorgabe des Regierungsrates zu den Stellen auf Ebene Headcount erfolgt und projektbezogene Stellen in der Regel für länger als ein Jahr bewilligt und daher Teil des Headcounts sind.

Nach Prüfung und Diskussion mit der Finanzkommission sieht der Regierungsrat folgende Anpassungen bzw. Ergänzungen im Jahresbericht vor:

Im Budget- und Jahresbericht (Kapitel 5.2) wird neu eine Tabelle mit projektbezogenen Stellen nach Departementen und Projekten ergänzt (vgl. nachstehende Beispieltabelle). Abgebildet werden das zuständige Departement, der Projektname, die Dauer und der Umfang von projektbezogenen Stellen sowie allfällige Bemerkungen. Der Auf- und Abbau von projektbezogenen Stellen ist damit transparent nachvollziehbar.

3.1 Beispieltabelle

Projektbezogene Headcounterhöhungen				
Departement	Bezeichnung	Dauer	Stellenumfang	Bemerkungen
GD	Projekt 1	2025-2028	1.2 HC	-
GD	Projekt 2	2026-2035	0.7 HC	0.5 HC weniger als beantragt
PD	Projekt 1	2020-2027	0.3 HC	-
BVD	Projekt 1	2026-2027	1.15 HC	1 Jahr länger als beantragt
BVD	Projekt 2	2019-2029	1 HC	-
JSD	Projekt 1	2025-2028	1.5 HC	Reduktion um 1 HC nach 1 Jahr
JSD	Projekt 2	2023-2030	1.7 HC	-

Die Finanzkommission begrüsst die Tabelle. Sie ist erstmals per Jahresbericht 2026 vorgesehen. Mit der neuen Tabelle wird dem Anliegen des Anzugs nach mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen Rechnung getragen.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Michael Hug und Konsorten betreffend «mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5460.02

ED/P255460

Basel, 27. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2026

Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend «Zugang zu Laptops für armutsbetroffene Jugendliche auf Sek II-Stufe und Hochschulen im Kanton Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2025 den nachstehenden Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Ab der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufsschulen) müssen die Schüler:innen im Kanton Basel-Stadt für ihre Ausbildung einen eigenen, leistungsfähigen Laptop mitbringen (BYOD). Für viele Familien mit kleinem Budget stellt dies eine erhebliche finanzielle Hürde dar und gefährdet den chancengerechten Zugang zur Bildung.

Zwar erhalten alle Schüler:innen ab der 5. Primarschulklasse ein EduBS-Book. Dieses Gerät ist jedoch nur bis zum Ende der Sek I (rund fünf Jahre) vorgesehen. Danach kann es zwar günstig übernommen werden, reicht technisch für die Anforderungen der Sek II und der Hochschulen aber nicht mehr aus (siehe Schriftliche Anfrage von Sasha Mazzotti 25.5011).

Es gibt zwar bereits einzelne finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, aber die Regelungen sind in jeder Schule unterschiedlich und oft nicht bekannt. Der Zugang ist erschwert. Manche Schulen erstatten die Kosten, jedoch erst nachträglich und nach längerer Bearbeitungszeit. Für armutsbetroffene Familien ist dies besonders problematisch, da sie die Beträge nicht vorfinanzieren können. So kommt es vor, dass Jugendliche ihre Ausbildung ohne geeignetes Gerät beginnen müssen. Preisgünstige Geräte erfüllen oft nicht die Anforderungen. Unterstützungsangebote der Sozialhilfe («wir lernen weiter») entsprechen zudem nicht immer den schulischen Vorgaben. Familien, die knapp über der Sozialhilfeschwelle liegen (working poor), haben keinen Anspruch auf diese Hilfe.

Schüler:innen der Sek II oder Studierende können zwar Ausbildungsbeiträge beantragen, die einen EDV-Anteil enthalten. Doch auch hier dauert die Bearbeitung oft mehrere Monate, und falls bewilligt, erfolgt die Auszahlung in monatlichen Raten – unpraktisch und zu spät für eine rechtzeitige Anschaffung.

Die Winterhilfe Basel-Stadt und weitere private Stiftungen berichten ebenfalls von einer wachsenden Zahl an Anfragen zur Laptopfinanzierung. Eine systematische Vorfinanzierung sei administrativ nicht leistbar, und Rückzahlungen seien bei sehr prekären Haushaltssituationen unrealistisch. Das zeigt, dass die aktuellen Unterstützungsleistungen nicht reichen.

Ein funktionsfähiger Laptop ist heute aber eine grundlegende Voraussetzung für chancengerechten Zugang zu Bildung (siehe Legislaturziel des Regierungsrates). Die Sicherstellung darf deshalb nicht dem Zufall oder privaten Hilfsorganisationen überlassen bleiben, sondern soll als öffentliche Aufgabe anerkannt und entsprechend geregelt werden.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, dass

- der Zugang zu leistungsfähigen Laptops für armutsbetroffene Jugendliche vereinheitlicht, vereinfacht und
- bedarfsgerecht bis Ende Ausbildung und Studium sichergestellt wird.

Melanie Nussbaumer, Sasha Mazzotti, Sandra Bothe, Brigitte Gysin, Lea Wirz, Oliver Bolliger, Catherine Alioth“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

In Basel-Stadt gilt – wie in der ganzen Schweiz – auf der Sekundarstufe II der Grundsatz, dass die Ausbildungsfinanzierung in erster Linie Sache der Eltern und der Auszubildenden selbst ist. Auch nach Erreichen der Mündigkeit ihrer Kinder haben die Eltern, wenn sie finanziell dazu in der Lage sind, für deren Unterhalt aufzukommen, sofern sich die Kinder noch in Erstausbildung befinden. Jugendliche aus prekären Verhältnissen können für nachobligatorische Ausbildungen mit Stipendien unterstützt werden. Bei der Stipendienberechnung werden sowohl die Lebenshaltungskosten der Personen in Ausbildung als auch die Kosten für Schulmaterial (inklusive elektronische Geräte) berücksichtigt. Der Kanton Basel-Stadt vergibt jährlich etwa 2'000 Stipendien in einer Gesamthöhe von rund 12 Mio. Franken.

Seit dem Einzug der Digitalisierung in den Unterricht gehört ein eigener Laptop zur notwendigen Ausstattung von Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden. Um zu verhindern, dass aufgrund der Anschaffung der Bring Your Own Device-Geräte finanzielle Schwierigkeiten entstehen, bietet die Kommission für Ausbildungsbeiträge für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Basel-Stadt seit 2020 die niederschwellige Möglichkeit von Unterstützungszahlungen von 600 Franken durch den Stipendienfonds der Basler Schulen.

Die Erziehungsberechtigten werden jährlich von den Schulen flächendeckend mit dem Aufnahmebrief an die Mittelschulen im März über das Unterstützungsangebot informiert. Dadurch können sich bedürftige Familien frühzeitig mit dem Amt für Ausbildungsbeiträge in Verbindung setzen. Die Lehrpersonen und Sekretariate aller Schulen der Sekundarstufe II kennen die Unterstützungsmöglichkeit und den Antragsprozess beim Stipendienfonds. Die Informationen finden sich zudem auf den Webseiten der Schulen.

Die Zahl der Unterstützungsgesuche sowie der Anteil Schülerinnen und Schüler in der ersten Klasse der Mittelschulen und Berufsfachschulen sieht wie folgt aus:

	Anzahl gesprochener Beiträge pro Schuljahr (Gym, FMS, Be- rufsfachschulen)
20/21	50
21/22	12
22/23	36
23/24	35
24/25	29
25/26	34

Auf der Tertiärstufe erfolgt die Unterstützung bei der Anschaffung von elektronischen Geräten nicht via die Bildungsinstitution. Basler Schülerinnen und Schüler studieren in verschiedenen Kantonen oder auch im Ausland. Auf der anderen Seite beherbergen Basler Institutionen des tertiären Bildungsbereichs Studierende aus verschiedenen Kantonen und Ländern. Aus diesem Grund sind auf der Tertiärstufe die Stipendienbeträge erhöht und enthalten einen Anteil EDV-Kosten.

1.1 Prozess an den Schulen zur Überbrückung der Zahlungen im Oktober

Die Schülerinnen und Schüler können sich ab März vor Beginn des ersten Schuljahres auf der Sekundarstufe II bei den Schulleitungen bzw. Sekretariaten melden, wenn sie Unterstützung bei der Anschaffung elektronischer Geräte brauchen. Sie erhalten ein Antragsformular für die Unterstützungszahlung von 600 Franken durch den Stipendienfonds. Die Schulen schicken alle

Antragsformulare gesammelt ans Amt für Ausbildungsbeiträge. Dieses lässt die Ausgaben von der Kommission für Ausbildungsbeiträge verabschieden und zahlt die Beträge Anfangs Oktober aus.

Allen Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden, die sich kein eigenes Gerät leisten können, steht somit ab Ausbildungsbeginn im Sommer ein Gerät zur Verfügung. Die Schulen haben für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden unterschiedliche Modelle: Entweder stellen sie ein schulisches Leihgerät zur Verfügung zwischen Schulbeginn und Herbstferien oder sie strecken die 600 Franken des Stipendienfonds aus schuleigenen Geldern mit einem Rückzahlungsvertrag den Eltern vor. Damit ist sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden ab Ausbildungsbeginn auf einfachem Weg ein Gerät haben, das den schulischen Anforderungen vor Ort entspricht. Eine Vereinheitlichung der schuleigenen Prozesse oder eine Zentralisierung bringt für die betroffenen Jugendlichen keinen Mehrwert.

Die Auszahlung der Gelder kann erst nach Ausbildungsbeginn auf der Sekundarstufe II im August erfolgen, da erst mit der Immatrikulation in einen Bildungsgang Sek II ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung besteht. Vor Schulbeginn gibt es zudem zahlreiche Abmeldungen, weshalb eine Finanzierung der Geräte vor den Sommerferien nicht praktikabel ist.

Die Forderung der Anzugstellenden, dass alle Jugendlichen in finanziellen Schwierigkeiten bei Eintritt in die Sekundarstufe II bei der Beschaffung eines Computers unterstützt werden, ist erfüllt. An den Schulen sind die Prozesse bekannt und sie werden den neu eintretenden Schülerinnen und Schülern sowie Lernenden aktiv kommuniziert.

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend «Zugang zu Laptops für armutsbetroffene Jugendliche auf Sek II-Stufe und Hochschulen im Kanton Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5014.02

ED/P265014

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

Motion Andrea Strahm und Konsorten betreffend «die Regelung der Stellvertretungen an den Schulen»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. März 2026 die nachstehende Motion Andrea Strahm dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Den Medien (bz vom 7. Januar 2026, "Wildwuchs bei Stellvertretungen") war kürzlich zu entnehmen, dass erkrankte Lehrpersonen teilweise nur mit grosser Anstrengung ihre eigene Stellvertretung organisieren müssen. Dabei sind sie auf sich selbst gestellt und organisieren sich etwa über Whatsapp-Chats auf eigene Faust. Sie werden somit von der vorgesetzten Behörde im Krankheitsfall hängen gelassen. Dieser Zustand ist unhaltbar. § 14 des Personalgesetzes (Gesundheitsschutz / Fürsorgepflicht) verpflichtet den Kanton, die zum Schutze von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Ist eine Arbeitnehmerin, ein Arbeitnehmer krank, ist er oder sie zwingend von jeglicher Arbeitsleistung zu befreien, und dazu gehört auch die Pflicht zur Organisation einer Stellvertretung durch die vorgesetzte Behörde und nicht durch die krank gemeldete Person. Dies muss auch für Lehrpersonen gelten.

Lehrpersonen sind in diesem Zusammenhang besonders vulnerabel, weil es nicht um eine unpersönliche Arbeit geht, sondern um "ihre" Klasse, für die sie sich in hohem Masse verantwortlich fühlen. Entsprechend gross ist der Druck, der auf ihnen lastet, wenn sie ihrer Arbeit nicht nachkommen können und eine Stellvertretung suchen müssen. Entsprechend gross ist auch die Versuchung, ihrer Aufgabe auch dann nachzukommen, wenn sie nicht arbeitsfähig sind, weil sie sich die Sisyphusarbeit der Suche nach einer Stellvertretung nicht auch noch widmen mögen. Die Folgen sind klar: der Heilungsprozess wird verzögert, zur physischen kommt eine psychische Belastung hinzu. Der Kanton nimmt dadurch, dass er die Stellvertretung nicht professionell institutionalisiert, sondern den Lehrpersonen überlässt, seine Fürsorgepflicht nicht wahr und verletzt damit die Vorschriften des Personalgesetzes. Dazu kommt, dass eine Kontrolle, ob die über eine Whatsapp-Gruppe gefundene Stellvertretung auch qualifiziert ist, nicht stattfindet. Die Organisation einer Stellvertretung durch die betroffene Lehrperson ist vertretbar, wenn es um Stellvertretungen aufgrund von Weiterbildungen, Sabbaticals o.ä. geht. Die berufliche Qualifikation ist aber auch da sicherzustellen.

Gestützt auf diese Ausführungen verlangen die Motionäre von der Regierung die Erarbeitung eines Konzepts innert 12 Monaten unter Einbezug der Schulstandorte und ihrer Kollegien zur zeitnahen Realisierung der folgenden Massnahmen:

1. Die Schaffung und Pflege einer sicheren Datenbank mit einem genügend grossen Pool an qualifizierten Personen ("Springern"), die für Stellvertretungen auf allen Schulebenen in Frage kommen.
2. Den Erlass der notwendigen Vorschriften für die Zuständigkeit der Organisation einer Stellvertretung im Falle einer teilweisen oder vollständigen, krankheitsbedingten Absenz einer Lehrperson, wobei diese Zuständigkeit nicht bei der krank gemeldeten Lehrperson liegen darf. Ob diese Aufgabe bei den Schulleitungen oder bei einer kantonalen Koordinationsstelle anzusiedeln ist, ist zu prüfen.

3. Den Erlass einer klaren Weisung an die Schulleitungen, dass die Suche einer Stellvertretung nicht an Lehrpersonen delegiert werden darf, wenn diese sich krankgemeldet haben.
4. Den Erlass der notwendigen Vorschriften zur Sicherstellung, dass die Regelungen und Massnahmen gemäss den Ziffern 1 bis 3 sinngemäss auch auf die Tagesstrukturen angewendet werden können.

Andrea Strahm, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Gysin, Daniela Stumpf, Tim Cuénod, Remo Gallacchi, Sandra Bothe, Bülent Pekerman, Christoph Hochuli, Michael Graber, Olivier Battaglia, Alex Ebi, Sasha Mazzotti»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion «verlangen die Motionäre von der Regierung die Erarbeitung eines Konzepts innert 12 Monaten unter Einbezug der Schulstandorte und ihrer Kollegien zur zeitnahen Realisierung der folgenden Massnahmen:

1. Die Schaffung und Pflege einer sicheren Datenbank mit einem genügend grossen Pool an qualifizierten Personen ("Springern"), die für Stellvertretungen auf allen Schulebenen in Frage kommen.
2. Den Erlass der notwendigen Vorschriften für die Zuständigkeit der Organisation einer Stellvertretung im Falle einer teilweisen oder vollständigen, krankheitsbedingten Absenz einer Lehrperson, wobei diese Zuständigkeit nicht bei der krank gemeldeten Lehrperson liegen darf. Ob diese Aufgabe bei den Schulleitungen oder bei einer kantonalen Koordinationsstelle anzusiedeln ist, ist zu prüfen.
3. Den Erlass einer klaren Weisung an die Schulleitungen, dass die Suche einer Stellvertretung nicht an Lehrpersonen delegiert werden darf, wenn diese sich krankgemeldet haben.

4. Den Erlass der notwendigen Vorschriften zur Sicherstellung, dass die Regelungen und Massnahmen gemäss den Ziffern 1 bis 3 sinngemäss auch auf die Tagesstrukturen angewendet werden können.»

1.3 Rechtliche Prüfung

§ 14 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 (SG 162.100) statuiert die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, welche sich an Art. 328 des Obligationenrechts (OR) anlehnt (Ratschlag und Entwurf zum Erlass des Personalgesetzes vom 7. September 1999, S. 47). Aus der Fürsorgepflicht ergibt sich die grundsätzliche Pflicht des Arbeitgebers, die Organisation der Stellvertretung bei Abwesenheit von Mitarbeitenden bzw. von Lehrpersonen sicherzustellen. Dabei ist ganz allgemein zu unterscheiden zwischen langfristigen, planbaren Abwesenheiten, und kurzfristigen, temporären Absenzen. Während für die ersteren diverse Regelungen auf gesetzlicher- und Verordnungsebene zu finden sind (§ 96 Abs. 1 lit. a des Schulgesetzes vom 4. April 1929 [SG 410.100]; § 4 Abs. 4 und 5 der Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen vom 13. Januar 2004 (SG 411.500); § 22 Abs. 1 und 2 der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub, die ausserordentliche Entlastung und die Stellvertretung von Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen vom 12. September 1967 [SG 411.600]; Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen als Aushilfen sowie für Stellvertretungen vom 23. September 2003 [164.520]), gibt es für die letzteren keine öffentlich zugänglichen Vorschriften.

Die Motionsforderung, die eine Regelung der (kurzfristigen) Stellvertretung an den Schulen fordert, zielt primär darauf ab, der im Personalgesetz statuierten Fürsorgepflicht des Arbeitgebers Nachachtung zu verschaffen. Gleichzeitig ist der Bildungsauftrag des Staates tangiert, der in der Bundesverfassung (Art. 19 und Art. 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999, SR 101), in der Kantonsverfassung (Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, SG 111.100) sowie im Schulgesetz statuiert ist. Darin enthalten ist unter anderem die Pflicht des Staates, für einen regelmässigen und ausreichenden Unterricht an den Schulen zu sorgen (Kägi-Diener/Bernet, St. Galler Kommentar zu Art. 19 BV, Rz. 39 ff.; vgl. auch § 16 Abs. 2 lit. d der Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen vom 26. Juni 2012 [SG 411.350] sowie § 17 Abs. 2 lit. d der Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen vom 26. Juni 2012 [411.360]). Damit wird im Sinne von § 42 Abs. 1^{bis} GO vom Regierungsrat die Ergreifung einer Massnahme in seinem Kompetenzbereich gefordert.

Keine Behörde darf ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken (§ 69 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 [KV; SG 111.100]). Die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung gehört unbestrittenermassen zu den Kern- oder Stammfunktionen der Exekutive (vgl. statt vieler: ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 1656; DENISE BUSER, Kantonales Staatsrecht, Basel 2004, S. 145; BGE 133 II 209 E. 3.1). Nach § 101 KV ist der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er steht der kantonalen Verwaltung vor, sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit, bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt für einfache und rasche Verwaltungsabläufe (§ 108 KV). Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). In den §§ 2 lit. b sowie § 4 OG wird bekräftigt, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet, für deren rechtmässige, leistungsfähige und rationelle Tätigkeit sorgt und im Rahmen von Verfassung und Gesetz deren zweckmässige Organisation bestimmt.

Mit der konkreten Forderung nach «Schaffung und Pflege einer sicheren Datenbank mit einem genügend grossen Pool an qualifizierten Personen (Springern),...» ist die vorstehend umschriebene Kernkompetenz des Regierungsrates zur Organisation der Verwaltung betroffen. Diese

Forderung ist nach § 42 Abs. 2 GO dem parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich. Die übrigen geforderten Massnahmen (Einbezug der Schulstandorte und ihrer Kollegien, Erlass von Vorschriften und Weisungen mit gewissen inhaltlichen Vorgaben sowie die sinngemässe Anwendung auf Tagesstrukturen) tangieren zwar ebenfalls die Kernkompetenz des Regierungsrates. Sie lassen aber dem Regierungsrat insgesamt genügend Spielraum, um zu entscheiden, wie die Stellvertretung im Rahmen der personalrechtlichen und schulrechtlichen Vorgaben des Kantons zu organisieren ist, und sind demnach zulässig. Es spricht zudem kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Mit der Motionsforderung wird weder auf einen Einzelfallentscheid, noch auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid eingewirkt (§ 41 Abs. 2 GO).

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion verstösst in einem Punkt gegen die verfassungsrechtliche Kernkompetenz des Regierungsrates und ist deshalb als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

Die Motionärinnen und Motionäre nehmen war, dass die Organisation von Stellvertretungen von Lehrpersonen im Kanton Basel-Stadt nicht im Sinne der Vorschriften gemäss Personalgesetz geregelt ist. Sie führen aus, dass dieser Zustand unhaltbar und es Pflicht des Kantons sei, Lehrpersonen im Krankheitsfall von jeglicher Pflicht und Belastung zu befreien. Dazu gehöre auch die Pflicht, Stellvertretungen zu organisieren. Lehrpersonen seien als besonders vulnerabel einzustufen, da sich Lehrpersonen für ihre Klasse in hohem Masse verantwortlich fühlten. Da die Organisation von Stellvertretungen nicht professionell institutionalisiert sei, nehme der Kanton seine Fürsorgepflicht nicht wahr und verletze damit die Vorschriften des Personalgesetzes. Daher fordern die Motionärinnen und Motionäre die Erarbeitung eines Konzepts unter Einbezug der Schulstandorte innert zwölf Monaten. Dieses soll u. a. die «Schaffung und Pflege einer sicheren Datenbank mit einem genügend grossen Pool an qualifizierten Personen ("Springern")» vorsehen.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, gilt das kantonale Personalgesetz auch für die Lehr- und Fachpersonen. Gemäss § 94 Abs. 1 des Schulgesetzes liegt die Personalverantwortung für die Lehr- und Fachpersonen bei der Schulleitung. Gemäss § 93 Abs. 1 können Personen, die erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzen als Lehrpersonen angestellt werden und gemäss 95 Abs. 1 erfolgt die Anstellung in der Regel unbefristet. Ausgenommen davon sind gemäss § 96 Abs. 1 lit. a) Arbeitsverträge über den befristeten Einsatz von Stellvertretungen, die länger als vier Wochen dauern und gemäss § 96 Abs. 1 lit. b) Arbeitsverträge über die Anstellung von Lehrpersonen, deren Ausbildung unvollständig ist oder denen nicht die Anstellungsfähigkeit nach § 93 Abs. 2 zuerkannt wurde (Aushilfen). Die Anstellungsbehörde für Fachpersonen ist gemäss § 97^{bis} Abs. 1 ebenfalls die Schulleitung, für die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen die Leitung Tagesstrukturen.

3. Aktuelle Organisation eines Ersatzes bei Ausfällen von Lehrpersonen

An den Volksschulen des Kantons Basel-Stadt wird zwischen Springerinnen bzw. Springern und Stellvertretungen unterschieden. Springerinnen und Springer sind qualifizierte Lehrpersonen, die von einer Schulleitung mit einem Vertrag und einer definierten Lektionenanzahl fest angestellt werden. Sie können flexibel eingesetzt werden und unterrichten meist an einem oder zwei Schulstandorten. Die Personalführung und damit auch die Verantwortung für die Personalentwicklung und die pädagogische Leitung liegt bei der jeweiligen Schulleitung. Bei Stellvertretungen handelt es sich im Gegensatz dazu um Personen, die von den Schulen nicht fest angestellt, sondern flexibel

eingesetzt und für die geleistete Arbeitszeit bezahlt werden. Bevor eine Stellvertretung eingesetzt wird, wird diese von der Schulleitung in das Personalsystem des Kantons aufgenommen. Dazu führt die Schulleitung mit der Person unter anderem ein Einstellungsgespräch. Zudem ist ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister erforderlich.

Die Organisation eines Ersatzes bei Ausfällen von Lehrpersonen ist je nach Schulstufe unterschiedlich organisiert:

3.1 Primarstufe

Auf der Primarstufe gab es für die Organisation eines Ersatzes bei Ausfällen von Lehrpersonen bis vor einigen Jahren eine zentrale Poollösung. Diese wurde aufgrund eines Mangels an Stellvertretungen in dem Pool und aufgrund neuer Anforderungen durch die geltende Teilautonomie der Schulstandorte abgelöst. In der Folge hat sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Schulleitungen und der Stufenleitung der Primarstufe, mit dem Thema beschäftigt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wurden vor rund drei Jahren an den Primarschulstandorten (teilweise im Verbund) unterschiedliche Lösungen erarbeitet. An den meisten Standorten stellt ein eigener Pool an Springerinnen und Springern respektive Stellvertretungen sicher, dass Lehrpersonen ihren Unterricht in Krankheitsfällen an Personen abgeben können, die in vielen Fällen die Klasse bereits kennen. Dies ist aus pädagogischer Sicht und für die Unterrichtsführung sinnvoll.

Die erarbeiteten Lösungen für die Primarschulstandorte werden derzeit getestet und evaluiert. Zu diesem Zweck wurde im März 2026 eine weitere Arbeitsgruppe eingesetzt, bestehend aus Schulleitungen und der Stufenleitung der Primarstufe. Im Auftrag der Volksschulleitung erarbeitet diese Beispiele für gut funktionierende Stellvertretungssystematiken der Primarschulstandorte. Ferner werden von der Arbeitsgruppe die Vernetzung der Standorte sowie Möglichkeiten einer geeigneten Austauschplattform diskutiert. Im Herbst 2026 sollen die Ergebnisse der Volksschulleitung präsentiert werden.

3.2 Sekundarstufe I

Auf der Sekundarstufe I organisieren sich die Schulstandorte selbst. Sie verfügen in der Regel über ein bis zwei Springerinnen und Springer und einen Pool an Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Zudem übernehmen oft festangestellte Lehrpersonen auf eigenen Wunsch zu vertretende Lektionen.

Die interne Lösung wird von den meisten pädagogischen Teams bevorzugt, da sie Kontinuität in der Zusammenarbeit der Teams gewährleistet und sich positiv auf das soziale Gefüge der Klasse auswirkt. Bei der Rekrutierung von Springerinnen und Springern respektive Stellvertretungen können die Schulleitungen zudem sicherstellen, dass diese die Abläufe, Regeln und inhaltlichen Vorgaben zum Fachunterricht kennen und so reibungslos eingesetzt werden können. Auch können so nicht passende Stellvertretungen schnell identifiziert und durch geeignete Personen (beispielsweise Lehramtstudierende) ersetzt werden.

3.3 Sekundarstufe II

Auf der Sekundarstufe II besteht für die Schülerinnen und Schüler im Unterschied zu der Volksschule keine Betreuungspflicht. Daher entfällt der Unterricht bei kurzfristigen Krankheitsausfällen von Lehrpersonen meist. Damit besteht in den meisten Fällen keine Notwendigkeit, einen Ersatz zu organisieren. Bei längeren Ausfällen (mindestens 10 Kalendertage) ist es Aufgabe der Schulleitung in Kooperation mit den Lehrpersonen nach einer Ersatzlösung zu suchen.

4. **Einschätzung**

Wie unter Ziffer 1.3 dargelegt, greift die konkrete Forderung nach «Schaffung und Pflege einer sicheren Datenbank mit einem genügend grossen Pool an qualifizierten Personen (Springern),...» in die verfassungsrechtlich geschützte Kernkompetenz des Regierungsrats ein. Ungeachtet dessen teilt der Regierungsrat die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass die Organisation kurzfristiger Stellvertretungen überprüft werden soll. Fraglich ist jedoch, ob eine schulstufenübergreifende Datenbank mit einem Pool qualifizierter Lehrpersonen hierfür die geeignetste Lösung darstellt. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als zielführender, zunächst die Ergebnisse der Arbeitsgruppe abzuwarten und mögliche Lösungen im Rahmen eines Anzugs zu prüfen.

5. **Antrag**

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Andrea Strahm betreffend die Regelung der Stellvertretungen an den Schulen dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5179.02

ED/P245179

Basel, 3. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 2026

Anzug Annina von Falkenstein betreffend Erweiterung Tagesfamilien durch Tagesgrosselftern

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Annina von Falkenstein dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Für Personen mit unregelmässigen und von Bürozeiten abweichenden Arbeitszeiten oder für Familien mit Kindern, die im Umfeld von Kindertagesstätten suboptimal aufgehoben sind, bieten Tagesfamilien eine wichtige und zielgerichtete Betreuungsalternative.

Wie die Werbung in Trams der BVB und die Webseite der Tagesfamilien Basel-Stadt zu erkennen gibt, sind neue Tagesfamilien gesucht, da das Betreuungsangebot nachgefragt ist. Bei der Zuteilung von Tagesfamilien sind die Anzahl Plätze pro Familie und die geografischen Anforderungen aufgrund der Nähe zur abgebenden Familie zu beachten, weswegen meistens Wartelisten bestehen.

Durch die demografische Entwicklung und dem gesteigerten Gesundheitszustand bis ins höhere Alter nimmt die Anzahl älterer Menschen, die noch fit sind, stetig zu. Einige davon haben regelmässige Betreuungspflichten von eigenen Enkelkindern und weitere Betreuungskapazitäten, hegen einen unerfüllten Grosskinderwunsch oder verfügen über berufliche Erfahrung in der Kinderbetreuung oder im Umgang mit Kindern. Es dürfte also durchaus ältere Personen geben, die die allermeisten Kriterien, um als Tagesfamilien aufgenommen zu werden, erfüllen und Interesse daran haben, dieser wichtigen und sinnhaften Aufgabe nachzugehen. Der generationsübergreifende Kontakt könnte dazu beitragen, auch nach der Pensionierung noch eine niedrigprozentige Beschäftigung zu haben, Einsamkeit vorzubeugen und eine generationsübergreifende gesellschaftliche Klammer zu bilden.

Die Erweiterung des Konzepts „Tagesfamilien“ um „Tagesgrosselftern“ bietet sich entsprechend sowohl aus Angebots- als auch aus Nachfrageperspektive an, zumal pensionierte Tagesgrosselftern sich so als Nebeneffekt ihre Rente aufbessern könnten.

Die Anzugstellende bittet den Regierungsrat entsprechend zu prüfen und zu berichten:

- Ob in Basel-Stadt das Konzept Tagesgrosselftern – unabhängig davon, ob eigene Grosskinder mitbetreut werden oder nicht – eingeführt werden kann. Dabei soll die Angebotserweiterung und nicht die Entlohnung der Betreuung eigener Grosskinder im Vordergrund stehen.
- Ob dazu die Kriterien, die bereits für die Aufnahme als Tagesfamilien gelten, verändert werden müssen.
- Ob das aktuell geltende reguläre Pensionierungsalter für Tageseltern in Anbetracht der hohen Nachfrage nach Tagesfamilien und der längeren Lebensdauer bei guter Gesundheit einerseits, und des Fach- und Arbeitskräftemangels andererseits, noch sinnvoll ist.
- Wie die Erweiterung der Tagesfamilien um Tagesgrosselftern das bestehende Angebot so ergänzt, dass auch Familien, die aktuell durch die Anforderungsmaschen fallen, vermehrt angesprochen und bedient werden können.

- Inwiefern das Angebot „Tagesgrosseltern“ die bestehenden Tagesbetreuungsangebote des Kantons Basel-Stadt ergänzen würde.
- Wie die Kosten für die Einführung von Tagesgrosseltern für die abgebenden Eltern und für den Kanton zu beziffern sind.

Annina von Falkenstein»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Tagesfamilien im Kanton Basel-Stadt

Tagesfamilien sind ein Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung im Kanton Basel-Stadt. Tagesmütter und Tagesväter betreuen Kinder bei sich zuhause, oftmals zusammen mit den eigenen Kindern. Dank der überschaubaren Gruppengrösse können die Tagesfamilien sehr gut auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen und dem Betreuungsbedarf der Eltern mit einer gewissen Flexibilität begegnen. Tagesfamilien sind für Eltern geeignet, die eine familiäre und individuelle Betreuung für ihr Kind suchen oder auf flexible Betreuungszeiten angewiesen sind, bspw. am frühen Morgen, am Abend oder vereinzelt über Nacht.

Tagesfamilien benötigen eine Bewilligung durch den Kanton Basel-Stadt [§ 11 Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019]. Die Bewilligung wird durch die Fachstelle Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement erteilt. Für die Auswahl und die Begleitung geeigneter Tagesfamilien sowie für die Vermittlung von Kindern an Tagesfamilien und deren Finanzierung ist die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt verantwortlich. Das Erziehungsdepartement führt dazu mit der Trägerschaft, dem Bürgerlichen Waisenhaus Basel, eine Leistungsvereinbarung. Der Kanton und die Gemeinden zahlen eine Abgeltung für den Aufwand der Geschäftsstelle. Für Tagesfamilien, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbieten, leisten der Kanton und die Gemeinden eine Abgeltung pro Betreuungsstunde. Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen stehen mit der Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt bzw. dem Bürgerlichen Waisenhaus in einem Anstellungsverhältnis und schliessen einen Arbeitsvertrag ab, der die Arbeitsbedingungen und die Sozialversicherungen regelt.

1.1 Entwicklungen

Die familienergänzende Tagesbetreuung wurde in den letzten zehn Jahren bedeutend ausgebaut. Zwischen 2015 und 2025 nahm die Anzahl Plätze in Kindertagesstätten und Tagesfamilien um 578 von 3'987 auf 4'565 Plätze zu (+14%) (2020: 4'373; 2021: 4'409; 2022: 4'392; 2023: 4'495; 2024: 4'614). Im Jahr 2025 wurden rund 6'394 Kinder in der Tagesbetreuung familienergänzend betreut (2020: 5'643; 2021: 5'734; 2022: 5'987; 2023: 6'074; 2024: 6'126). Gleichzeitig wurden und werden auch die Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler der Volksschulen kontinuierlich weiter ausgebaut.

Im Kanton Basel-Stadt ist die Anzahl bewilligter Tagesfamilien und die Anzahl betreuter Kinder in Tagesfamilien in der Tendenz rückläufig, wobei im Jahr 2025 ein leichter Anstieg zu verzeichnen ist. Im Jahr 2025 besaßen im Kanton Basel-Stadt 46 Personen eine Bewilligung als Tagesmutter oder Tagesvater (2020: 73; 2021: 64; 2022: 55; 2023: 44; 2024: 43). 167 Kinder wurden im Jahr 2025 in Tagesfamilien betreut (2020: 203; 2021: 208; 2022: 184; 2023: 166; 2024: 147).

Neben dem zahlenmässigen Ausbau hat die familienergänzende Tagesbetreuung in den letzten Jahrzehnten einen Professionalisierungsprozess durchlaufen und entwickelte sich zu einem wichtigen Angebot der frühen Förderung und Bildung, einhergehend mit entsprechenden Aus- und Weiterbildungen sowie fachlichen Anforderungen an die Mitarbeitenden. Im Rahmen der Totalrevision des Tagesbetreuungsgesetzes wurden Richtlinien erarbeitet, die unter anderem die Anforderungen bezüglich persönlicher Eignung von Tageseltern und bezüglich Eignung des Wohnumfelds

definieren.¹ Tagesfamilien müssen zudem eine Grundbildung und jährliche Weiterbildungen absolvieren. Die Erfüllung der Anforderungen wird in regelmässigen Aufsichtsbesuchen überprüft. Per 1. August 2024 ist das Massnahmenpaket «für eine bedarfsgerechte, finanziell tragbare und qualitativ hochwertige familienergänzende Kinderbetreuung» in Kraft getreten. Mit den Massnahmen werden alle Eltern, die die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Tagesbetreuungsgesetz erfüllen, finanziell stark entlastet sowie die Betreuungsqualität und die Arbeitsbedingungen in den Angeboten verbessert.

Trotz der deutlich verbesserten Rahmenbedingungen sind Angebot und Nachfrage weiterhin weitgehend ausgeglichen. Daraus lässt sich schliessen, dass die Tagesfamilien insbesondere für Familien mit unregelmässigen Arbeitszeiten, wie etwa in der Pflege oder in der Restauration, oder für Familien, die für ihr Kind ein familiäres Betreuungssetting suchen, ein wichtiges Angebot sind. Ein weiterer Ausbau an Tagesfamilien – zum Beispiel über Tagesgrossoeltern – ist jedoch nicht erforderlich.

1.2 Einführung eines Mindestlohns für Tageseltern

Seit 1. Juli 2022 ist das Gesetz über den kantonalen Mindestlohn (Mindestlohngesetz; MiLoG) vom 13. Januar 2021 in Kraft. Um den gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn zu entsprechen, entwickelten das Erziehungsdepartement und die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt ein neues Entschädigungsmodell für Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen. Der Regierungsrat stimmte dem neuen Entschädigungsmodell für Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen am 27. Februar 2024 zu.

Das Entschädigungsmodell sieht vor, dass Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen für die Betreuung eines Kindes den Mindestlohn erhalten. Der Lohn erhöht sich für jedes zusätzlich betreute Kind. Aufgrund des Mindestlohns wird die Betreuung von nur einem Kind im Vergleich zur Betreuung mehrerer Kinder deutlich höher entlohnt. Das Erziehungsdepartement und die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt achten deshalb darauf, dass Bewilligungen in der Regel für drei und mehr Kinder ausgestellt werden.² Tagesfamilien sollen nur in begründeten Einzelfällen lediglich ein einzelnes Kind betreuen.

2. Beantwortung der Fragen

Die Anzugstellende bittet den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

Ob in Basel-Stadt das Konzept Tagesgrossoeltern – unabhängig davon, ob eigene Grosskinder mitbetreut werden oder nicht – eingeführt werden kann. Dabei soll die Angebotserweiterung und nicht die Entlohnung der Betreuung eigener Grosskinder im Vordergrund stehen

Der Regierungsrat hält die Einführung eines Konzepts Tagesgrossoeltern für nicht angebracht. Das bestehende Angebot familienergänzender Tagesbetreuung in Tagesfamilien deckt den aktuellen Bedarf. Es ist demnach nicht nötig, das Angebot zu erweitern.

¹ Siehe: Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tagesfamilien sowie über die Zusammenarbeit mit Tagesfamilienorganisationen vom 5. November 2021.

² Die Bewilligung für Tagesfamilien hält fest, wie viele Kinder die Tagesfamilie maximal betreuen darf. Die bewilligte Anzahl Kinder richtet sich nach den räumlichen Verhältnissen der Tagesfamilie. Die Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tagesfamilien sowie über die Zusammenarbeit von Tagesfamilienorganisationen vom 5. November 2021 bestimmen, dass maximal fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen, wobei die Kinder unter 12 Jahren der Tagesfamilie eingerechnet werden. Die Betreuung der eigenen Kinder ist jedoch nicht lohnrelevant.

Ob dazu die Kriterien, die bereits für die Aufnahme als Tagesfamilien gelten, verändert werden müssen

Bei den Tagesfamilien handelt es sich um Angebote der familienergänzenden Tagesbetreuung. Diese sind bewilligungspflichtig und haben diverse Anforderungen zu erfüllen. Tagesmütter und Tagesväter verfügen über mehrjährige Erfahrung in der Betreuung von Kindern und ein kindgerechtes Wohnumfeld. Sie haben diverse Grundbildungsmodule für Tagesfamilien absolviert und sind in der Lage, mehrere Kinder zu betreuen. Weiter verpflichten sich Tageseltern, Kinder über einen längeren Zeitraum hinweg regelmässig zu betreuen. Die Tagesfamilien werden im Rahmen der Aufsicht regelmässig überprüft. Der Regierungsrat möchte an den geltenden Anforderungen an eine Tagesfamilie festhalten.

Ob das aktuell geltende reguläre Pensionierungsalter für Tageseltern in Anbetracht der hohen Nachfrage nach Tagesfamilien und der längeren Lebensdauer bei guter Gesundheit einerseits, und des Fach- und Arbeitskräftemangels andererseits, noch sinnvoll ist

Die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt begleitet die Tageseltern im Übergang von der Erwerbstätigkeit in den Ruhestand. Bereits heute können Tageseltern über das Pensionsalter hinaus als Tagesfamilien tätig bleiben. Hierfür müssen sie die geltenden Anforderungen an eine Tagesfamilie erfüllen und in der Lage sein, mehrere Kinder zu betreuen. Die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt nimmt vor Erreichen des Pensionsalters gemeinsam mit den Tageseltern eine Standortbestimmung vor und klärt, ob sie weiterhin bereit und in der Lage sind, mehrere Kinder zu betreuen. An Tageseltern im Pensionsalter werden jedoch in der Regel keine neuen Kinder vermittelt. Eine erstmalige Bewilligung als Tagesfamilie ist für Personen im Pensionsalter nicht vorgesehen.

Wie die Erweiterung der Tagesfamilien um Tagesgrosselftern das bestehende Angebot so ergänzt, dass auch Familien, die aktuell durch die Anforderungsmaschen fallen, vermehrt angesprochen und bedient werden können

Das aktuelle System der familienergänzenden Tagesbetreuung bewährt sich und entspricht dem Bedarf. Der Regierungsrat möchte an den geltenden Anforderungen der familienergänzenden Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen und den Anspruchsvoraussetzungen für Betreuungsbeiträge festhalten. Einem Konzept Tagesgrosselftern mit eigenen Kriterien steht er aus den genannten Gründen ablehnend gegenüber.

Inwiefern das Angebot „Tagesgrosselftern“ die bestehenden Tagesbetreuungsangebote des Kantons Basel-Stadt ergänzen würde

Im Vergleich zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte werden nur wenige Kinder in einer Tagesfamilie betreut. Im Jahr 2024 wurden 2% aller im Kanton Basel-Stadt betreuten Kinder in einer Tagesfamilie familienergänzend betreut.³ Tagesfamilien sind mit ihrer besonderen Betreuungsform (Randzeiten, Flexibilität, familiärer Rahmen, gleichbleibende Bezugsperson) ein wichtiges Nischenangebot für einzelne Familien. Das Angebot «Tagesgrosselftern» ist keine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Tagesbetreuungsangebots, da dieses nicht auf die Nachfrage abgestimmt ist bzw. nicht dem Bedarf entspricht.

Wie die Kosten für die Einführung von Tagesgrosselftern für die abgebenden Eltern und für den Kanton zu beziffern sind

Bereits heute wird Tageseltern, die das Pensionsalter überschreiten, eine Bewilligung als Tagesfamilie ausgestellt, wenn sie die Anforderungen an eine Tagesfamilie weiterhin erfüllen und in der Lage sind, mehrere Kinder zu betreuen. Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die Tagesbetreuung in einer Tagesfamilie mit Betreuungsbeiträgen werden unabhängig vom Alter der

³ Siehe: Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Bereich Jugend, Familie und Sport (2025). Bericht Tagesbetreuung 2025. Rahmenbedingungen, Zielgruppe und Angebot.

Tageseltern gewährt. Würde mit dem Angebot «Tagesgrosseltern» ein zusätzliches Angebot mit weniger hohen Anforderungen im System der Tagesbetreuung geschaffen, wären Tagesgrosseltern aufgrund des Mindestlohns gleich zu entschädigen wie Tageseltern. Da aktuell die Nachfrage nach einer Betreuung in Tagesfamilien gedeckt ist, wäre nicht mit zusätzlichen Kosten zu rechnen.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Annina von Falkenstein betreffend «Erweiterung Tagesfamilien durch Tagesgrosseltern» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5141.02

ED/P245141

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigende an der Universität Basel»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Gut ausgebildete Fachkräfte sind derzeit auf dem Schweizer Arbeitsmarkt gesucht. Verschiedene Branchen kämpfen mit einem starken Fachkräftemangel. Entsprechend benötigt es zunehmend hochqualifiziertes Personal mit einem Hochschulabschluss. Dieser soll nicht zwingend als lückenlose Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit erfolgen. Ein Hochschulstudium ermöglicht eine Aus- und Weiterbildung der Kompetenzen für Spät- und Wiedereinsteiger*innen. Die Zulassungsbedingungen an der Universität Basel sind jedoch nicht danach ausgerichtet.

Die lebenslange Weiterbildung und Flexibilität wird für die Erhaltung der Berufschancen von Personen in der Schweiz immer wichtiger, auch angesichts des aktuellen Fachkräftemangels. Verschiedenen Personengruppen wird derzeit der Spät- oder Wiedereinstieg erschwert oder verunmöglicht:

- Personen aus "bildungsfernen Haushalten" müssen die Möglichkeit erhalten, sich nach einer Berufslehre weiterzubilden.
- Der berufliche Wiedereinstieg ist für Eltern, insbesondere für Mütter, nach der Phase der Kindererziehung nach wie vor nicht befriedigend gelöst.
- Die ausländischen Vorbildungsausweise werden in der Schweiz nur teilweise von Universitäten anerkannt.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an der Universität Basel ist in der Regel ein anerkannter Maturitätsausweis. An verschiedenen Schweizer Universitäten, wie den Universitäten Bern und Fribourg werden bereits Ausnahmen zugelassen. So werden bei Personen über 30 Jahren und ohne Schweizer Maturitätsausweis das Vorhandensein von grundlegenden fachspezifischen Fähigkeiten für den angestrebten Studiengang durch ein Aufnahmeverfahren mit einer fachspezifischen Prüfung beurteilt.

Für die Spät- und Wiedereinsteiger*innen ist es verfehlt, das formalisierte Maturitätsstudium als zentrales Zulassungsinstrument zu verwenden. Vielmehr sollten für Personen ab dem Alter von etwa 30 Jahren die fachspezifischen Voraussetzungen für einen universitären Ausbildungsgang auch durch eine geeignete Aufnahmeprüfung, durch Berufspraxis, Familienverantwortung, Auslandsaufenthalte u.ä. nachgewiesen werden können.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen zu den Zulassungsbedingungen Sache der Kantone bzw. der Hochschulen und daher bitten die Anzugstellenden die Regierung, zu prüfen und zu berichten,

- ob eine gesetzliche Regelung von Spät- und Wiedereinsteiger*innen zu Ausbildungsgängen über das Gesetz der Universität Basel errichtet werden soll. Wer mindestens 30 Jahre alt ist und sich über eine abgeschlossene Berufslehre oder über einen ausländischen Vorbildungsausweis, der nicht als äquivalent eingestuft wird, ausländische Hochschuldiplome etc. und

Berufs- resp. Familienerfahrung ausweist, kann nach Bestehen einer auf die wesentlichen Anforderungen des entsprechenden Fachstudiums ausgerichteten Aufnahmeprüfung zum betreffenden Studiengang zugelassen werden.

Edibe Gölgeli, Barbara Heer, Johannes Sieber, Bülent Pekerman, Nicole Amacher, Oliver Bolliger, Luca Urgese, Sasha Mazzotti, Michela Seggiani, Fina Girard, Sandra Bothe, Brigitte Gysin, Jo Vergeat, Jessica Brandenburger, Mahir Kabakci, Franziska Roth, Tonja Zürcher, Olivier Battaglia»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat kann das Anliegen verstehen, das hinter dem Anzug steht: Ein vereinfachtes Zulassungsverfahren zum Universitätsstudium für Spät- und Wiedereinsteigerinnen und -einsteiger mit einschlägigen biographischen Erfahrungen sollte individuelle Bildungsbiographien besser berücksichtigen können und es damit ermöglichen, Bildungspotentiale für den Arbeitsmarkt besser auszuschöpfen. Nach eingehender Prüfung lehnt der Regierungsrat es allerdings ab, der Universität Basel ein solches Verfahren mittels Aufnahmeprüfung vorzugeben. Denn die individuelle Zulassung aufgrund biographischer Erfahrungen und Kenntnisse wäre systemfremd, würde die etablierten und durchlässigen Zugänge zum universitären Studium in Basel konkurrenzieren und hätte grosse administrative Zusatzaufwände für die Universität zur Folge.

2. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Die Zugänglichkeit eines spezifischen Bildungsangebots und sein Ausbildungsprofil stehen einander gegenüber. Bildungssystematisch sind einerseits Durchlässigkeit und andererseits Qualitätssicherung im Tertiärbereich miteinander in Einklang zu bringen. Beide Prinzipien sind in der Bundesverfassung verankert: Gemäss Art. 61a BV (SR 101) sorgen Bund und Kantone gemeinsam für eine «hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz». Im Bildungszusammenarbeitsgesetz (Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz, SR 410.2) werden diese Prinzipien unterstrichen.

In der «Erklärung zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz» vom 26. Oktober 2023 sind entsprechende Massnahmen vereinbart, um im ganzen Bildungssystem «Ein-, Um- und Wiedereinstiege» «mit möglichst flexiblen Strukturen» zu fördern, damit «Erwachsene sich lebenslang bilden, um ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu erhalten» (Ziel 6).¹ An gleicher Stelle (Ziel 4) wird verdeutlicht, dass die Regulierung der Zulassung in engem Zusammenhang mit der Bildungssystematik steht. Denn im tertiären Bereich stehen Bildungsangebote der Höheren Berufsbildung und die unterschiedlichen Hochschultypen komplementär zueinander. Während der Arbeitsmarktbezug in der Höheren Berufsbildung als Profilierungsmerkmal gelten kann, haben universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen je eigene Profile in Hinblick auf das Verhältnis von Studium, Lehre und Forschung. «Bund und Kantone setzen sich für die klare Profilierung der Angebote auf Tertiärstufe ein.»²

Der bundesrechtliche Rahmen für die Zulassung zu einem universitären Hochschulstudium mit einem schweizerischen Vorbildungsausweis ist vor diesem Hintergrund im Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG, SR 414.20) unzweideutig festgehalten: «Die universitären Hochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe eine gymnasiale Maturität.» (Art. 23 Abs. 1) Im Sinne der Durchlässigkeit haben die Universitäten gemäss Art. 23 Abs. 2 HFKG die zusätzliche Möglichkeit, Studierende zum Erststudium zuzulassen «aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung». Als gleichwertige Vorbildung gilt u. a. der Abschluss eines

¹ Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren: Chancen optimal nutzen. Erklärung 2023 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz, Gemeinsames Ziel 6, S. 3 [Link: <https://edudoc.ch/record/232785>].

² Ebd., Gemeinsames Ziel 4, S. 3 [Link: <https://edudoc.ch/record/232785>].

Bachelor-Studiums an einer anerkannten schweizerischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule.³

Die Anerkennung ausländischer Vorbildungsausweise folgt ebenfalls dem Prinzip der «gleichwertigen Vorbildung». Die Kammer universitäre Hochschulen von swissuniversities hat am 21. November 2024 «Empfehlungen für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse» verabschiedet. Sie sind die Grundlage für die «Länderliste», welche jährlich aktualisiert und von swissuniversities publiziert wird.⁴

In Basel ist die Universität selbst für die Zulassung zum Universitätsstudium zuständig. Gemäss § 12 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006 (SG 442.400) orientiert sie sich dabei an den Bestimmungen des Bundesrechts, den Beschlüssen der zuständigen nationalen Gremien und der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen. Die Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019 verweist in § 13 auf die Zulassungsrichtlinien der Universität, welche jeweils im Dezember für das darauf folgende akademische Jahr vom Rektorat festgelegt und publiziert werden.

Neben den bereits zitierten Gesetzen und Bestimmungen basieren die Zulassungsrichtlinien der Universität Basel auf der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019 (SR 414.205.1). In den Zulassungsrichtlinien der Universität Basel für das akademische Jahr 2026/2027 vom 16. Dezember 2025 wird der schweizerische Maturitätsausweis für die Zulassung zu einem Bachelorstudium an erster Stelle geführt. Als «gleichwertige Vorbildung» anerkennt die Universität Basel Bachelor-Abschlüsse von schweizerischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, das Berufsmaturitätszeugnis in Verbindung mit dem Ausweis über die bestandene Ergänzungsprüfung (Passerelle), die kantonale gymnasiale Maturität in Basel-Stadt, verschiedene weitere kantonale Maturitäten, sofern sie gewisse Mindeststandards einhalten, sowie die bestandenen Aufnahmeprüfungen der Universität Zürich und der ETH Zürich.

Den genannten Nachweisen ist gemeinsam, dass sie nicht die fachspezifische Eignung der Studienbewerberinnen und -bewerber attestieren, sondern deren allgemeine Hochschulreife bestätigen, wie sie in Art. 2 der Verordnung des Bundesrates / Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995 (SR 419.910) vorgesehen ist. Darüber hinaus ist in den Zulassungsrichtlinien der Universität auch die aktuelle «Länderliste» zu finden, welche ausländischen Vorbildungsausweise unter welchen Bedingungen für ein Erststudium an der Universität Basel berechtigen. Individualisierte Aufnahmeprüfungen sieht die Universität in ihrem Zulassungsverfahren nicht vor. Ebenso wenig gelten Altersbeschränkungen.⁵

3. Bestehende Zugänge: Passerelle – Maturitätskurse – ECUS; Weiterbildungsangebote

Für Studieninteressierte, welche die formalen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Erststudium an der Universität – also der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife – (noch) nicht erfüllen, bestehen im Kanton Basel-Stadt mehrere Möglichkeiten, diese Zugangsvoraussetzung nachzuholen: Kandidierende mit Berufs- oder Fachmatur führt die Ergänzungsprüfung Passerelle zu einem gesamtschweizerisch uneingeschränkten Hochschulzugang. Kandidierende ohne Berufsmatur haben die Möglichkeit, an den Maturitätskursen für Berufstätige einen kantonalen, basel-städtischen

³ swissuniversities: Zulassung zu den universitären Hochschulen – Schweizerische Vorbildungsausweise (Stand 15.02.2026) [Link: <https://www.swissuniversities.ch/themen/zulassung/schweizerische-vorbildungsausweise/-oder-passerelle>].

⁴ swissuniversities: Zulassungsbedingungen nach Ländern (Stand 15.02.2026) [Link: <https://www.swissuniversities.ch/themen/zulassung/zulassung-universitaere-hochschulen/laender>].

⁵ Zulassungsrichtlinien der Universität Basel für das akademische Jahr 2026/2027: «Zulassung zum Bachelorstudium mit schweizerischem Vorbildungsausweis», S. 4–6, «Zulassung zum Bachelorstudium mit ausländischem Vorbildungsausweis», S. 7–10, «Länderliste», S. 11–21 [Link: https://www.unibas.ch/dam/jcr:d3cbc5cc-c902-4bd6-8ea7-035a801810af/Zulassungsrichtlinien%20Universitaet%20Basel-akademisches%20Jahr%202026_27.pdf].

Maturitätsausweis zu erlangen.⁶ Dieser ermöglicht den Zugang zu den vom Kanton Basel-Stadt mitgetragenen Hochschulen. Beide Programme werden am Gymnasium Kirschgarten angeboten und sind grundsätzlich stipendienberechtigt.⁷

Studieninteressierte mit einem ausländischen Vorbildungsausweis, der nicht als gleichwertig mit einer schweizerischen gymnasialen Maturität anerkannt wird, haben die Möglichkeit, ihre allgemeine Hochschulreife im Rahmen des Examen Complémentaire des Hautes Écoles Suisses (ECUS) nachzuweisen. Schliesslich ermöglicht auch das universitäre Weiterbildungsprogramm Studieninteressierten ohne Maturitätsausweis, spezifische Angebote der Universität zu nutzen. Denn insbesondere in der Weiterbildung besteht häufig die Möglichkeit einer Zulassung sur dossier, welche auf individueller Eignung, Arbeitserfahrung sowie berufsspezifischen Kenntnissen beruht.

3.1 Ergänzungsprüfung Passerelle

Das Zeugnis zur bestandenen Ergänzungsprüfung Passerelle bildet in Verbindung mit einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis oder einem gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnis einen Abschluss, der einer gymnasialen Maturität gleichgestellt ist. Somit gewährt dieser Abschluss Zugang zu allen Studienrichtungen an den universitären, fachhochschulischen und pädagogischen Hochschulen der Schweiz.

Der Passerelle-Lehrgang besteht aus einem einjährigen Vollzeitprogramm mit hohen Anteilen von Selbststudium. Die Teilnahme wird Personen empfohlen, welche im Berufsmaturitätszeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 4,8 oder im Fachmittelschulabschluss in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens 14,5 Punkte erreicht haben. Empfohlen wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zudem, während des Passerelle-Lehrgangs keiner zusätzlichen Erwerbsarbeit nachzugehen.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Passerelle-Lehrgangs mit stipendienrechtlichem Wohnsitz innerhalb der Region Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Teilen des Kantons Solothurn fällt ein Schulgeld von 1'500 Franken an (zuzüglich 2'000 Franken Lehrmittelkosten und 200 Franken Verbrauchsmaterialkosten). Von auswärtigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird ein Schulgeld von 5'600 Franken verlangt, wobei die Kantone Aargau, Bern, Jura und Solothurn Kostengutsprachen gewähren.

80 bis 100 Personen starten jährlich am Gymnasium Kirschgarten den Passerelle-Lehrgang, davon rund 60% mit der Berufsmatur als Vorbildungsausweis und rund 40% mit einem Fachmittelschulabschluss. Die Erfolgsquote der Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegt bei 70%. Absolventinnen und Absolventen des Passerelle-Lehrgangs schliessen in der Regel ein Studium an einer Universität oder anderen Hochschule in der Schweiz an.

3.2 Maturitätskurse für Berufstätige

Die Maturitätskurse für Berufstätige (ehemals: «Abendgymnasium») bestehen aus einem semestrigen Vorkurs und einem daran anschliessenden dreijährigen Bildungsprogramm mit 14 Lektionen pro Woche. Das Abschlusszeugnis gilt als reduzierte «kantonale Matur» und berechtigt (je nach gewähltem Curriculum) zum Studium für ausgewählte Fakultäten an der Universität Basel (ausser Medizin und Pharmazie) sowie an der Fachhochschule Nordwestschweiz.

Für Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer aus den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn und aus dem Fricktal betragen die Semestergebühren 800 Franken. Den anderen

⁶ Gymnasium Kirschgarten: Maturitätskurse für Berufstätige (Stand 15.02.2026) [Link: <https://www.mfbbasel.ch/>].

⁷ Während der vergangenen fünf Jahre 2020–2025 erhielten 22 Personen Stipendien für die Teilnahme an den genannten Programmen, wobei der grösste Anteil auf die Teilnahme an Passerelle-Kursen zurückgeht. Insgesamt erhalten in Basel-Stadt pro Jahr durchschnittlich 37 Über-Dreissigjährige ein Stipendium für ein Studium oder ein studienvorbereitendes Angebot.

Kursteilnehmerinnen und -kursteilnehmern werden zusätzlich 350 Franken pro Lektion in Rechnung gestellt, also 4'900 Franken pro Semester. Für die wenigen Fälle, in denen solche zusätzlichen Kosten anfallen, gewähren die Kantone Aargau, Fribourg, Jura und Zürich Kostenzusprachen oder es finden sich Beiträge von privaten Stiftungen.

Die Kursbesucherinnen und -besucher gehen in der Regel einer Erwerbsarbeit von mindestens 50% nach. Die Maturitätskurse für Berufstätige beginnen jedes zweite Kalenderjahr mit einer Klasse von 10 bis 15 Personen. Je nach Vorbildung ist ein Quereinstieg während der ersten drei Semester möglich, sodass die Jahrgänge während der Programmlaufzeit auf bis zu 20 Personen anwachsen. Jedoch ist die Zusatzbelastung für die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer stark und die Abbruchquote hoch.

Die Zusammensetzung der Kursteilnehmenden ist heterogen. Die Maturitätskurse werden von Personen besucht, die (a) aufgrund unzureichender Vornoten nicht in den Passerelle-Lehrgang aufgenommen werden, (b) über ausländische Vorbildungsausweise verfügen, die in der Schweiz nicht anerkannt sind, und (c) ihre Schullaufbahn auf Sek I-Niveau abgeschlossen hatten und ihre Matur nachholen wollen.

3.3 Ergänzungsprüfung ECUS

Das Examen Complémentaire des Hautes Écoles Suisses ist die zentrale Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen für Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem ausländischen Vorbildungsausweis. Studierende mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsausweis, der gemäss der (in Kap. 2 genannten) «Länderliste» einem schweizerischen Vorbildungsausweis nicht entspricht, haben die Möglichkeit, ihre Hochschulreife im Rahmen des ECUS nachzuweisen. Die Anmeldung der Studieninteressierten zur Prüfung führt über ein Immatrikulationsgesuch an der Universität. Die Definition, welche ausländischen Vorbildungsausweise mit der zentralen Prüfung ECUS zu ergänzen sind, beruht auf der «Länderliste» von swissuniversities und der Zulassungsverordnung der Universität. Die Hochschule meldet die Kandidierenden den Prüfungszentren in Zürich (deutschsprachige Hochschulen) oder in Crissier (französischsprachige Hochschulen). Das ECUS wird von swissuniversities getragen. Die Prüfungskosten betragen aktuell 1'060 Franken, wobei zusätzliche Kosten durch die Teilnahme an Vorbereitungskursen entstehen können.⁸

3.4 Universitäre Weiterbildungsangebote

Die Universität Basel führt ein breitgefächertes Weiterbildungsangebot. Weiterbildungskurse unterhalb der Zertifikatsschwelle sind in der Regel ohne besondere Voraussetzungen zugänglich. Gemäss Reglement für das Weiterbildungsstudium an der Universität Basel vom 14. März 2023 (§ 2, Ziff. 1) erfolgt die Zulassung zum Studium in einem Weiterbildungsangebot (CAS, DAS, MAS/MBA) «nach den Bestimmungen des jeweiligen Studienplans». Die Weiterbildungsangebote stehen einer breitgefächerten Gruppe von Interessierten offen und sind hinsichtlich Fachrichtung, Dauer, Abschluss und Zielpublikum stark differenziert.⁹ So sind Weiterbildungsangebote in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychologie zumeist an enge branchen- und berufsspezifische Anforderungen gebunden und können nicht ohne einschlägige Vorbildung an einer anerkannten Hochschule belegt werden. Für andere Angebote sieht die Universität in gewissen Fällen die Möglichkeit einer Aufnahme sur dossier vor – etwa «durch äquivalente Bildungs- und Berufswege», eine mehrjährige «qualifizierte Berufserfahrung» oder «eine gleichwertige Vorbildung und mit Berufspraxis».

⁸ Examen Complémentaire des Hautes Écoles Suisses (Stand 15.02.2026) [Link: https://www.ecus-edu.ch/de_CH/].

⁹ Universität Basel: Weiterbildung (Stand 15.02.2026) [Link: <https://www.unibas.ch/de/Weiterbildung.html>].

4. Zulassungsmöglichkeiten ohne Maturitätsausweis an anderen Schweizer Universitäten

An manchen Schweizer Universitäten ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, ohne den gymnasialen Maturitätsausweis oder äquivalente Nachholbildung zu einem Erststudium auf Bachelorstufe zugelassen zu werden. An diesen Hochschulen kommen besondere Aufnahmeverfahren zur Anwendung, welche je nach Universität, Fakultät und Studiengang unterschiedlich ausgestaltet sein können. Die Voraussetzungen für die Aufnahmeverfahren unterscheiden sich stark. Einige Universitäten organisieren eigene, teils voraussetzungslose Aufnahmeprüfungen. Andere Universitäten kennen fakultäts- oder studiengangsspezifische Vorkurse für bestimmte Zielgruppen. Wieder andere prüfen eine individuelle Zulassung sur dossier.

Die tatsächliche Nutzung der genannten Aufnahmeverfahren, Vorkurse und Zulassungsverfahren sur dossier durch Studieninteressierte ist, unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung, geringfügig bis vernachlässigbar. Die Daten der «Längsschnittanalysen im Bildungsbereich» (LABB) des Bundesamts für Statistik belegen zwar den Trend, dass in den vergangenen Jahren mit generell wachsenden Studierendenzahlen auch die Anzahl der Studierenden ohne gymnasiale Maturität zugenommen hat. Diese Zunahme erfolgt aber aufgrund der ohnehin gegebenen Durchlässigkeit des Bildungssystems: Im Jahr 2023 wurden gesamtschweizerisch 91% der Studierenden mit einer gymnasialen Maturität zum Erststudium an einer Universität zugelassen und neun Prozent ohne gymnasiale Maturität. Von den genannten neun Prozent der Studierenden ohne gymnasiale Maturität haben 74% die Erstzulassung mit der Ergänzungsprüfung Passerelle erhalten und 12% mit einem FH- oder PH-Diplom; mit einer universitären Aufnahmeprüfung wurden sechs Prozent zu einem universitären Erststudium zugelassen. Ein individuelles Zulassungsverfahren, wie vorliegend gefordert, haben nur fünf Prozent der Erstimmatrikulierten ohne gymnasiale Matur absolviert.¹⁰ Bezogen auf die aktuelle Anzahl der Erstzulassungen zum Bachelor-Studium an der Universität Basel bedeuten die Zahlen des Bundesamts für Statistik, dass pro Studienjahr höchstens acht Studierende auf dem Weg eines individualisierten Aufnahmeverfahrens zugelassen werden könnten.¹¹

Wie oben (in Kap. 2) ausgeführt, anerkennt die Universität Basel die bestandenen Aufnahmeprüfungen der ETH Zürich sowie der Universität Zürich. Diese beiden Formate bilden – anders als die weiteren in der nachfolgenden Tabelle (in Kap. 4.1) genannten Zugänge – fakultätsübergreifend die Mindeststandards allgemeiner Studierfähigkeit (Hochschulreife) auf der Grundlage eines breiten Fächerkanons ab und wirken somit qualitätssichernd in Hinblick auf das Studium und auf den Studienerfolg. Die im Anzugstext genannten Beispiele der besonderen Zulassungsverfahren an den Universitäten Bern und Fribourg beruhen dahingegen auf einem fachspezifischen Nachweis der Studierfähigkeit.

4.1 Übersicht

Folgende Übersicht stellt die Zulassungsverfahren zum Erststudium ohne Maturitätsausweis an den Schweizer Universitäten dar. Das unterscheidende Qualitätsmerkmal dieser Aufnahmeverfahren ist, ob sie die allgemeine Studierfähigkeit oder eine fachspezifische Eignung feststellen:¹²

¹⁰ Bildungsbericht Schweiz 2026. Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, 2026, S. 218.

¹¹ Im Herbstsemester 2025 gab es an der Universität Basel total 1'777 Neueintritte in das Bachelorstudium, vgl. Universität Basel: Studierendendaten: Studierende im Überblick, Herbstsemester 2025, S. 6-7 (Stand 15.02.2026) [Link: https://www.unibas.ch/dam/jcr:44072aa4-f358-4702-bdeb-8f1e73bb7879/Studierende_im_Ueberblick_2025_2024.pdf].

¹² Eigene Zusammenstellung gemäss swissuniversities: Zulassung ohne Maturitätszeugnis (Stand 15.02.2026) [Link: <https://www.swissuniversities.ch/themen/zulassung/zulassung-universitaere-hochschulen/zulassung-ohne-maturitaetszeugnis>].

Universität	Zielgruppe	Verfahren	Zulassung
École polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL)	Berufsmatur und Fachmittelschulzeugnis sowie Hochschulreife ausserhalb von EFTA	Aufnahmeprüfung allgemeine Studierfähigkeit	Alle Bachelor-Studiengänge der EPFL
		Vorkurs (Cours de Mathématiques Spéciales)	Alle Bachelor-Studiengänge der EPFL
ETH Zürich	Berufsmatur und Fachmittelschulzeugnis sowie Hochschulreife ausserhalb von EFTA	Reduzierte Aufnahmeprüfung in Mathematik, Biologie, Chemie und Physik	Alle Bachelor-Studiengänge der ETH
		Umfassende Aufnahmeprüfung in 8 allgemeinbildenden Fächern Studierfähigkeit	Alle Bachelor-Studiengänge der ETH, Studiengänge der Phil-Nat. Fakultät der Uni Basel und Studiengänge weiterer Universitäten
Universität Bern	Schweizerinnen und Schweizer mit Mindestalter 30	Allgemeine Studierfähigkeit und fachspezifische Aufnahmeprüfung	Gewählter Studiengang (medizinische Studiengänge und pharmazeutische Wissenschaften ausgeschlossen)
Universität Fribourg	Mindestalter 30	Fach- und fakultätsspezifische Verfahren	Gewählte Fakultät
Universität Genf	Schweizerinnen und Schweizer, Ausländer mit Aufenthaltstitel, dreijährige Berufserfahrung, Mindestalter 25	Fach- und fakultätsspezifische Verfahren	Gewählte Fakultät
Universität Lausanne		Fach- und fakultätsspezifische Aufnahmeprüfung	Gewählte Fakultät
	Schweizerinnen und Schweizer, dreijährige Berufserfahrung, Mindestalter 25	Fachspezifische Sur dossier-Prüfung	Gewählter Studiengang
Universität Neuenburg	Schweizerinnen und Schweizer, dreijährige Berufserfahrung	Interview, allgemeine und fach- und fakultätsspezifische Aufnahmeprüfung	Gewählte Fakultät
Universität Zürich		Aufnahmeprüfung allgemeine Studierfähigkeit	Alle Studiengänge der Universität Zürich, der Uni Basel und weiterer Universitäten (ausser Medizin)
Università della Svizzera italiana	Mindestalter 25	Sur dossier-Prüfung	Alle Studiengänge der USI

4.2 Aufnahmeverfahren 30+ der Universitäten Bern und Fribourg

An der Universität Bern können Schweizerinnen und Schweizer, die keinen ausreichenden Vorbildungsausweis besitzen und das dreissigste Lebensjahr vollendet haben, zum beantragten Bachelorstudium (ausser Medizin und Pharmazie) zugelassen werden. Ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter werden nur zum Aufnahmeverfahren 30+ zugelassen, sofern sie besondere Voraussetzungen betreffend den Aufenthalt in der Schweiz erfüllen.¹³

4.2.1 30+ an der Universität Bern

Das Aufnahmeverfahren 30+ an der Universität Bern kennt zwei Teile: Im ersten Teil müssen grundlegende Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für alle Studiengänge gelten. Beurteilt werden Problemlösefähigkeit – namentlich schlussfolgerndes Denken im Rahmen eines

¹³ Aufnahmeverfahren 30+ an der Universität Bern (Stand: 15.02.2026) [Link: https://www.unibe.ch/studium/studienangebote/bachelor/bewerbung/national/aufnahmeverfahren30plus/index_ger.html].

sprachungebundenen kognitiven Tests –, Verständnis und Analyse eines deutschen Textes und schriftlicher Ausdruck in deutscher Sprache. Dies entspricht nicht den Mindeststandards allgemeiner Studierfähigkeit, welche die Universität Basel auf der Grundlage eines breiten Fächerkanons verlangt.

Der erfolgreiche Nachweis der allgemeinen Voraussetzungen berechtigt an der Universität Bern zur Teilnahme am zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens. Im zweiten Teil werden fachspezifische Fähigkeiten für den gewählten Studiengang überprüft. Dieser dient der Abklärung der Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang. Die Beurteilungs- und Anforderungskriterien für den zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens sind fakultätsspezifisch. Jede der sechs Fakultäten kennt – teils noch nach weiteren Fächergruppen und Fächern – differenzierte Verfahren. Der erfolgreiche Nachweis der fachspezifischen Fähigkeiten im Rahmen des zweiten Teils des Aufnahmeverfahrens berechtigt ausschliesslich zur Aufnahme des Studiums im gewählten Studiengang.

4.2.2 30+ an der Universität Fribourg

Auch die Universität Fribourg kennt eine Zulassung zum Bachelorstudium ohne Maturität: Über Dreissigjährige ohne Maturitätsausweis bewerben sich zum Erststudium an der Fakultät, die den gewünschten Studiengang anbietet. Das Anmeldeverfahren, die Fristen und die Zulassungskriterien werden dezentral durch die sechs Fakultäten gesteuert. Die Zulassung erfolgt durch die Fakultät gemäss den Kriterien und Modalitäten, welche die Fakultät in einem vom Rektorat genehmigten Reglement festlegt.¹⁴ Mit der Prüfung soll sichergestellt werden, dass die Person über vergleichbare studiengangsspezifische Kenntnisse verfügt, wie sie von Studierenden im ersten Studienjahr erwartet werden. Die Zulassungsbescheinigung ermächtigt zur Immatrikulation an der Universität Fribourg und zur Aufnahme des Studiums an der jeweiligen Fakultät innerhalb von vier Jahren.

4.2.3 Fazit zu den bestehenden Zulassungen 30+

Die Aufnahmeverfahren 30+ an den Universitäten Bern und Fribourg sind fakultäts- bzw. fachspezifisch. Sie sind für die Studieninteressierten aufwändig und auch für die Hochschulen, obwohl nicht die allgemeine Studierfähigkeit überprüft wird, sondern fachspezifische Kompetenzen. Für die einzelnen Fakultäten gelten jeweils unterschiedliche Reglemente. Damit besteht ein wesentlicher Unterschied zu den von der Universität Basel anerkannten Aufnahmeprüfungen der Universität Zürich und der ETH Zürich, in welchen ein breiter Fächerkanon auf dem Niveau einer schweizerischen gymnasialen Maturität abgeprüft wird.

Gemäss vorliegenden Informationen werden an den Universitäten Bern und Fribourg nur wenige Personen pro Jahr über die Zulassungsverfahren 30+ immatrikuliert. Schon während der Zulassungsprüfungen ist die Abbruchquote hoch. Im Herbstsemester 2024 sind an der Universität Bern zwei Personen über das «Aufnahmeverfahren 30+» eingeschrieben worden (2023: vier Immatrikulationen, 2022: fünf Immatrikulationen). Für die Universität Fribourg liegen keine Zahlen vor.

Ist eine Person über das Zulassungsverfahren 30+ an den Universitäten Bern oder Fribourg eingeschrieben, besteht keine Möglichkeit, den Studiengang zu wechseln, da die Zulassung fakultäts- und studiengangsspezifisch erfolgt. Werden verpflichtende Prüfungen im Rahmen des Studiengangs nicht bestanden, wird die Person von diesem Studiengang ausgeschlossen, was de facto einer schweizweiten Sperrung für diesen Studiengang gleichkommt. Hingegen können sich Studierende 30+, die ihr Bachelorstudium in Fribourg oder Bern abgeschlossen haben, problemlos für ein konsekutives Masterstudium an der Universität Basel einschreiben.

¹⁴ Universität Fribourg: «Zulassung zum Bachelorstudium ohne Maturität» (Stand 15.02.2026) [Link: <https://www.unifr.ch/studies/de/zulassung/zulassung-bachelor/zulassung-ohne-maturitaet.html>].

5. Gesamtfazit

Der vorliegende Anzug verlangt eine Überprüfung der Zulassungsverfahren der Universität Basel für Studieninteressierte ab dem dreissigsten Lebensjahr mit einschlägigen biographischen Erfahrungen und Kompetenzen. Diese sollen nach den Vorbildern der Universitäten Bern und Fribourg in Form einer fachspezifischen Aufnahmeprüfung zu einem Erststudium zugelassen werden, welche auf die Anforderungen des gewünschten Studiums ausgerichtet wäre.

Die Universität Basel stützt sich heute ausschliesslich auf den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife und möchte auf den Aufbau eines individualisierten, fachspezifischen Zulassungsverfahrens im genannten Sinne verzichten. Sie begründet ihre Haltung wie folgt:

- Die Bundesgesetzgebung definiert den Nachweis der gymnasialen Maturität oder einer «gleichwertigen Vorbildung» als Zugangsvoraussetzung für ein Erststudium an der Universität. Diese Grundvoraussetzung wäre bei einem fachspezifischen Zulassungsverfahren nicht gegeben.
- Aus bildungssystematischen Gründen ist der Nachweis der allgemeinen Studierfähigkeit (Hochschulreife) als Voraussetzung für ein universitäres Erststudium sinnvoll. Er wirkt qualitätssichernd und – im Sinne der bildungspolitischen Ziele von Bund und Kantonen – profilbildend für universitäre Hochschulen. Nachweislich besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Qualität des Vorbildungsausweises und dem Studienerfolg in einem universitären Hochschulstudium: Für die Erfolgchancen im Universitätsstudium ist der Maturitätsausweis gemäss jüngsten Studien die beste Garantie.¹⁵
- Gegen ein Zulassungsverfahren für einzelne Studiengänge oder Fachbereiche spricht darüber hinaus, dass eine solche Zulassung für die Betroffenen nicht ohne Risiken ist: Bei Nichtbestehen zentraler Zwischenprüfungen droht schlimmstenfalls der Ausschluss und die schweizweite Sperrung für diesen Studiengang.
- Die vorgeschlagene Zulassung träte darüber hinaus in eine direkte Konkurrenz mit den in der Bildungssystematik vorgesehenen und etablierten Gefässen (Passerelle, Maturitätskurse und ECUS).
- Zudem können übergreifende Kriterien für individuelle Zulassungsverfahren zu einem universitären Erststudium kaum formuliert werden. Fraglich ist beispielsweise, wie bildungsunabhängige Kriterien wie «Familienvantwortung, Auslandsaufenthalte u. ä.» Eingang in eine Gesamtlösung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes finden könnten.
- Schliesslich würde die Einführung individuell gestalteter Aufnahmeverfahren ohne Feststellung der allgemeinen Studierfähigkeit sehr hohe Aufwände für die Universität nach sich ziehen, die angesichts der sehr wenigen zu erwartenden Immatrikulationen ab dem dreissigsten Lebensjahr unverhältnismässig wären.
- Im Kontext des recht dichten Schweizer Hochschulsystems wäre zudem wenig effizient, wenn jede Hochschule ihre eigenen Sonderzugänge schafft.

¹⁵ Franz Eberle: Studienerfolg und Studienabbruch an Hochschulen, Bern: SBFI, 2025, S. 18 [Link: <https://edudoc.ch/record/239531>].

6. Antrag

Der Regierungsrat kann die Haltung der Universität nachvollziehen. Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Edibe Gölge und Konsorten betreffend «Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigende an der Universität Basel» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5810.03

GD/P215810

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

Motion Beda Baumgartner und Konsorten für Unterstützung von aufsuchender Arbeit im Altersbereich; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung 16. Februar 2022 dem Regierungsrat die Motion Beda Baumgartner und Konsorten zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2022 vom Schreiben 21.5810.02 Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – die Motion Beda Baumgartner und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen.

«In Basel können viele Seniorinnen und Senioren auf ein reichhaltiges Angebot an Kursen, Beratungen und kulturellen Angeboten zurückgreifen. Diese Angebote erreichen aber nur einen Teil der älteren Bevölkerung. Eine andere Gruppe von alten Menschen wird von diesen Angeboten nicht erreicht und ist auf sich allein gestellt, weil es ihnen an Information, an Mobilität, an Kraft und auch an kognitiven oder sprachlichen Fähigkeiten fehlt, um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen oder sich Hilfe zu organisieren. Es sind Menschen in Armut, mit chronischen Krankheiten, mit Demenz, psychischen Erkrankungen oder mit Migrationshintergrund. Mit Zunahme der Einpersonenhaushalte in Basel wächst diese Personengruppe stetig. Vereinsamung, häufige Spitaleintritte, Verwahrlosung, Verbeiständung und schlussendlich verfrühte, kostspielige Altersheimeintritte sind die Folge davon.

Auf Grund dieser Ausgangslage, hat sich der Verein Fundus Basel gegründet (<https://fundus-basel.ch/>). Dieser hat sich zum Ziel gesetzt, sich in besonderem Masse um diese oft «unsichtbaren» alten Menschen zu kümmern. Mobile Arbeit ist in den Bereichen Kinder, Jugendliche, Armutsbetroffene oder Suchterkrankte selbstverständlich, fehlt für Menschen im Alter in der Stadt Basel jedoch noch gänzlich. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Verein im Quartier unterwegs und kommt dort mit Personen in Kontakt, wo sie Zuhause sind. In spontanen oder vereinbarten Gesprächen auf der Strasse, bei Hausbesuchen oder am Telefon nimmt er diese diversen Anliegen auf, hilft mit Informationen weiter und vermittelt bei Bedarf Hilfestellungen aller Art (<https://www.srf.ch/audio/regionaljournal-basel-baselland/fundus-kuemmert-sich-um-alte-menschen-die-unsichtbar-sind>).

Und er agiert auch im Bereich der Netzwerkarbeit und organisiert Netzwerktreffen von Institutionen im Bereich der Altersinstitutionen. Träger des Vereins Fundus Basel sind Senior*innen aus dem Quartier und Institutionen aus dem Netzwerk der Altersinstitutionen. Diese sind überzeugt, dass ein Teil ihrer Arbeit nur mit Hilfe der mobilen Altersarbeit möglich ist. Aktuell besteht das Netzwerk aus 31 Organisationen, seit Beginn kommen laufend neue Organisationen dazu (Aktueller Stand hier einsehbar: <https://fundus-basel.ch/netzwerk/>). Dies zeigt den grossen Bedarf des bestehenden Angebotes. Heute ist der Verein Fundus Basel noch ausschliesslich durch Stiftungen finanziert. Für die weitere Sicherung der Arbeit ist der Verein jedoch auf die Unterstützung des Kantons angewiesen. Zudem sollte die aufsuchende Altersarbeit auch politisch ein Anliegen des Kantons sein, das auch finanziert wird.

Momentan konzentriert sich die Arbeit vor allem auf das Quartier Schoren/Hirzbrunnen in Basel, auch aufgrund beschränkt verfügbarer finanzieller Mittel. Diese Ausgangslage bietet jedoch auch die Möglichkeit, das Vorgehen im Quartier als Pilotprojekt zu betrachten und den Nutzen einer aufsuchenden

Arbeit (ähnlich wie der aufsuchenden Jugend-, Sucht- oder Gassenarbeit) im Altersbereich weiter zu eruieren.

Aus diesem Grund wird der Regierungsrat damit beauftragt, ein Pilotprojekt im Bereich der aufsuchenden Altersarbeit durchzuführen. Da der Verein Fundus dies bereits anbietet, soll eine Unterstützung für diesen geprüft werden.

Beda Baumgartner, Oliver Bolliger, Pascal Messerli, Jessica Brandenburger, Fleur Weibel, Beatrice Isler, Thomas Widmer-Huber, Salome Bessenich, Melanie Nussbaumer, Brigitte Gysin, Annina von Falkenstein»

Wir berichten zu dieser Motion wie folgt:

1. Ausgangslage

Mobile Altersarbeit ist ein neues und innovatives Arbeitsfeld der Altersarbeit in der Schweiz, welches darauf ausgerichtet ist, ältere Menschen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld zu erreichen und ihre soziale Einbindung zu fördern. Sie orientiert sich konsequent an den individuellen Lebenssituationen, Bedürfnissen und Ressourcen älterer Menschen und verfolgt das Ziel, deren selbstbestimmtes Leben sowie ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu stärken. Zentral für die mobile Altersarbeit ist ein aufsuchender Ansatz: Fachpersonen suchen aktiv Orte auf, an denen sich ältere Menschen im Alltag bewegen, und treten dort niederschwellig mit ihnen in Kontakt. Dadurch werden insbesondere auch Personen erreicht, die bestehende Unterstützungsangebote nicht selbstständig in Anspruch nehmen oder bislang unzureichend erreicht wurden.

Methodisch basiert die mobile Altersarbeit auf drei miteinander verbundenen Handlungsansätzen: der Sozialraumorientierung, der aufsuchenden beziehungsweise zugehenden Arbeit sowie der soziokulturellen Orientierung. Diese ermöglichen eine flexible, alltagsnahe und niederschwellige Unterstützung direkt im Lebensumfeld der älteren Bevölkerung.

Ein wesentlicher Bestandteil ist der Aufbau von vertrauensvollen Beziehungen. Durch kontinuierliche Präsenz im Quartier fungieren die Fachpersonen als leicht zugängliche Ansprechpersonen, die informieren, beraten sowie bei Bedarf Personen an geeignete Angebote vermitteln und die Vernetzung im Gemeinwesen fördern.

Damit übernimmt die mobile Altersarbeit eine wichtige Brückenfunktion zwischen älteren Menschen, ihrem sozialen Umfeld und bestehenden Unterstützungsstrukturen. Sie trägt dazu bei, Versorgungslücken zu schliessen, soziale Isolation zu verringern und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ältere Menschen möglichst lange selbstbestimmt und gut unterstützt im vertrauten Umfeld leben können.

Die Paul Schiller Stiftung (Schweiz) hat mit einer Publikation im Jahr 2025 die mobile Altersarbeit erstmals systematisch untersucht.¹

2. Bisherige Aktivitäten und Angebote

2.1 Ortsgebundene Angebote

Im Kanton Basel-Stadt besteht ein breites Angebot an Institutionen und Organisationen, welches sich an ältere Menschen richtet. Dazu zählen unter anderem die Pro Senectute, das Schweizerische Rote Kreuz, Pflegeheime, Spitex-Organisationen, Quartiervereine und Quartiertreffpunkte, Interessenverbände der älteren Bevölkerung, die GGG sowie kirchliche Gemeinschaften. Diese Akteure bieten vielfältige Unterstützungs- und Begegnungsformate an.

¹ Pardini, Riccardo (2025). Mobile Altersarbeit in der Schweiz. Paul Schiller Stiftung, Zürich

2.2 Aufsuchende und mobile Angebote

Neben klassischen, ortsgebundenen Angeboten – etwa Beratungsstellen, Treffpunkten oder Informationsangeboten in öffentlich zugänglichen Räumen sowie im Internet – kommen zunehmend auch aufsuchende und mobile Ansätze zum Einsatz. So ist beispielsweise der Infobus «Mobil bi dir» der Pro Senectute beider Basel regelmässig in der Region unterwegs.

Auch Quartiertreffpunkte sind in verschiedenen Quartieren mit aufsuchender Quartierarbeit präsent und erreichen damit unterschiedliche Zielgruppen.

Bei bestehendem Pflege- oder Betreuungsbedarf stehen zudem die Fachpersonen der Spitex-Organisationen in direktem Kontakt mit älteren Menschen. Ergänzend führen Pflegeberaterinnen und -berater der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements (GD) bei Bedarf Hausbesuche durch. In den Gemeinden Riehen und Bettingen besteht zudem ein Angebot der Siedlungs- und Wohnassistenz.

Seit dem Jahr 2019 unterstützt das GD gemeinsam mit dem Präsidialdepartement (PD), der Thomi-Hopf-Stiftung (THS) und der Christoph-Merian-Stiftung (CMS) das Projekt «Altersgerechtes Wettstein». Ziel des Projekts ist es, die Lebensqualität der älteren Quartierbevölkerung zu verbessern, Möglichkeiten für gemeinsame Aktivitäten zu schaffen, die informelle Nachbarschaftshilfe zu stärken sowie den Zugang zu bestehenden Angeboten zu erleichtern. Die Erfahrungen aus diesem Projekt zeigten, dass mobile und aufsuchende Elemente in der Altersarbeit eine zentrale Rolle spielen, um insbesondere auch vulnerable und bisher schwer erreichbare ältere Menschen anzusprechen. Vor diesem Hintergrund wurde die mobile Altersarbeit ins Projekt aufgenommen, um bestehende Zugangshürden besser zu erkennen und abzubauen.

Ein weiteres Beispiel ist der Quartiertreffpunkt Breite, der ebenfalls mit mobilen Ansätzen im Quartier tätig ist. Eine Hauptzielgruppe ist dabei die ältere Quartierbevölkerung. Dieser Quartiertreffpunkt erhält für die Jahre 2026 und 2027 vom GD eine finanzielle Unterstützung, das Projekt wird zudem von der CMS, der THS und dem PD unterstützt.

3. Pilotprojekt mit dem Verein «Fundus Basel»

3.1 Hintergrund

Bereits in den Jahren 2015 bis 2019 begleitete das Projekt «Quartierarbeit Schoren» des Stadtteilsekretariats Kleinbasel die Entwicklung im Quartier Schoren. Dabei zeigte sich ein anhaltender Bedarf an entsprechenden Angeboten für die ältere Bevölkerung. In der Folge gründeten Fachpersonen sowie Bewohnerinnen und Bewohner im Jahr 2019 den Verein «Fundus Basel». Dieser setzt sich seither für altersgerechte Lebens- und Wohnbedingungen ein und stärkt durch sozialräumliche und soziokulturelle Altersarbeit insbesondere die Autonomie, soziale Teilhabe sowie die psychische und physische Gesundheit von vulnerablen, armutsbetroffenen und fremdsprachigen Personen im höheren Lebensalter. Darüber hinaus initiiert und koordiniert der Verein «Fundus Basel» das Netzwerk Alter Basel-Stadt und fördert den regelmässigen Austausch zwischen relevanten Akteuren. Das GD steht seit mehreren Jahren in regelmässigem Kontakt mit dem Verein «Fundus Basel» und unterstützt dessen Arbeit seit dem Jahr 2020 im Rahmen der kantonalen Vision «Gut und gemeinsam älter werden im Kanton Basel-Stadt». Aufgrund der vorliegenden vom Grossen Rat überwiesenen Motion hat das GD mit dem Verein «Fundus Basel» im Jahr 2023 ein Pilotprojekt durchgeführt.

3.2 Erfahrungswertbericht FHNW

Im Mai 2023 schlossen das GD und der Verein «Fundus Basel» eine Vereinbarung zur Durchführung eines Pilotprojekts ab. Dieses baute auf den bestehenden Aktivitäten des Vereins in der

aufsuchenden Altersarbeit auf. Im Rahmen des Pilotprojekts erarbeiteten Studierende der Fachhochschule Nordwestschweiz einen Erfahrungswertbericht. Darin wurden unter anderem die Tätigkeiten und Methoden analysiert, Kennzahlen erhoben sowie Fragen zu Netzwerken, Kooperationen und bestehenden Verbesserungspotenzialen untersucht. Zudem wurden die beiden Quartiere Hirzbrunnen und Bachletten, in denen der Verein «Fundus Basel» zum Zeitpunkt des Projekts tätig war, in die Analyse einbezogen. Für die Jahre 2023 und 2024 wurde jeweils ein Beitrag von 25'000 Franken vereinbart, zusätzlich übernahm das GD anteilige Kosten des Vereins «Fundus Basel» für den Erfahrungswertbericht in der Höhe von 5'605.60 Franken.

Der Erfahrungswertbericht wurde im Februar 2024 fertiggestellt und im April desselben Jahres zwischen dem Verein «Fundus Basel» und dem GD besprochen. Dabei zeigte sich in mehreren Bereichen weiterer Klärungsbedarf. Aus Sicht des GD betraf dies insbesondere die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Kennzahlensystems sowie der Wirkungsmessung. Ebenfalls thematisiert wurde die im Bericht aufgezeigte Herausforderung, den Ansatz auf weitere Quartiere zu übertragen (Skalierung), insbesondere im Hinblick auf die dafür notwendigen Ressourcen, da die Arbeit stark durch Fachpersonen getragen wird. In diesem Zusammenhang wurde auch der Bedarf betont, die Zusammenarbeit mit den Quartiertreffpunkten – die ebenfalls in diesem Themenfeld aktiv sind – klarer zu definieren und zu stärken. Schliesslich stellte sich die Frage der zukünftigen Drittmittel-Finanzierung des Vereins «Fundus Basel».

3.3 Koordination und Reporting

In Anerkennung der geleisteten Arbeit des Vereins «Fundus Basel» in der aufsuchenden mobilen Altersarbeit sowie zur Unterstützung bei der Weiterentwicklung in den genannten Bereichen verlängerte das GD im Juli 2024 die finanzielle Unterstützung für die Jahre 2025 und 2026 und erhöhte den jährlichen Beitrag auf 50'000 Franken.

Im Oktober 2024 wurde durch die THS eine Koordinationsgruppe geschaffen, welche Organisationen und kantonale Stellen im Bereich der aufsuchenden bzw. mobilen Altersarbeit zusammenbringt. Beteiligt waren der Verein «Fundus Basel», die Quartiertreffpunkte Wettstein und Breite, sowie seitens Verwaltung die Koordinationsstelle Alterspolitik des GD und die Fachstelle Stadtteilentwicklung des PD. Ziel der Koordinationsgruppe ist der Austausch zum Stand der Projekte, die Koordination der weiteren Arbeiten, die Entwicklung eines einheitlichen Reportings zu Kennzahlen und Wirkungen sowie die Diskussion von Fragen zur Weiterentwicklung der aufsuchenden Altersarbeit.

Im Verlauf des Jahres 2025 fassten die Quartiertreffpunkte Wettstein und Breite zusammen mit dem Verein «Fundus Basel» die zentralen Erkenntnisse, Erfahrungen und Herausforderungen der drei Organisationen aus ihrer Tätigkeit in der mobilen Altersarbeit in einem gemeinsamen Projektreporting zusammen. Dieses wurde Anfang des Jahres 2026 der THS, dem GD und dem PD für die weiteren Überlegungen zur Verfügung gestellt. In diesem ist festgehalten, dass die gemeinsame Wirkungsbetrachtung zwischen dem Verein «Fundus Basel» sowie den Quartiertreffpunkten Breite und Wettstein deutlich macht, dass mobile Altersarbeit kein einheitliches Modell, sondern ein Spektrum sich ergänzender Ansätze darstellt.

4. Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat hat Massnahmen ergriffen und ein Pilotprojekt mit dem Verein «Fundus Basel» durchgeführt sowie den Nutzen einer aufsuchenden Arbeit im Altersbereich eruiert, wie in der Motion gefordert wurde.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass sich die mobile Altersarbeit bewährt und sich insbesondere die aufsuchenden und raumbezogenen Angebote der Quartiertreffpunkte optimal ergänzen und zu einem nachhaltigen Beziehungsaufbau und einer guten Erreichbarkeit der

Seniorinnen und Senioren beitragen. Die Quartiertreffpunkte sind fest in den Quartieren verankert und verfügen über die notwendigen lokalen Netzwerke, um die Zielgruppe wirksam zu erreichen und Angebote bedarfsgerecht zu koordinieren.

Auch der Grosse Rat anerkennt die Bedeutung dieses Ansatzes: In der Aprilsession 2026 überwies er das Budgetpostulat von Laurin Hoppler betreffend «Präsidialdepartement, Kantons- und Stadtentwicklung, Transferaufwand (Treffpunkte Breite, Wettstein und Lola)» (GR-Nr. 25.5573) mit grossem Mehr an den Regierungsrat. Damit sollen den Quartiertreffpunkten Wettstein und Breite für das Jahr 2026 zweckgebunden Beiträge für die aufsuchende Altersarbeit in der Höhe von insgesamt 301'000 Franken zur Verfügung gestellt werden (Quartiertreffpunkt Breite: 151'000 Franken; Quartiertreffpunkt Wettstein: 150'000 Franken).

In der nächsten Umsetzungsphase der Altersvision «Gut und gemeinsam älter werden im Kanton Basel-Stadt» für die Jahre 2026 ff. wird im Massnahmenkatalog abgebildet werden, dass in Zusammenarbeit mit den beteiligten Trägerschaften (Quartiertreffpunkte und auch der Verein «Fundus Basel», sowie weiteren Akteuren) eine Grundlage für eine abgestimmte und gesamtstädtische Umsetzung der Altersarbeit in den Quartieren erarbeitet werden soll. Im Rahmen der nächsten Staatsbeitragsverhandlungen mit den Quartiertreffpunkten im Jahr 2027 soll der Bedarf an aufsuchender Altersarbeit im gesamtstädtischen Kontext für die Leistungsperiode 2028 – 2032 umfassend geprüft und beurteilt werden.

5. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, die «Motion Beda Baumgartner und Konsorten für Unterstützung von aufsuchender Arbeit im Altersbereich» als erfüllt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5105.02

GD/P245105

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend «Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Daniel Seiler und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Das Thema Sommerhitze wird bisher mehrheitlich mit mehr Schatten und mehr Begrünung im Aussenraum thematisiert. Vor allem in Altbauten ist es nicht einfach, die Räume im Sommer - wenn es sehr heiss ist - zu kühlen. Der Einbau einer Klimaanlage verlangt eine umfassende Baubewilligung und diese wird gemäss Installateuren sehr restriktive erteilt. Die Hürden durch das Energiegesetz sind sehr hoch. Gemäss Energieverordnung werden Kühl- und Klimaanlage nur ausnahmsweise bewilligt. So muss im Baugesuch nachgewiesen werden, dass weitere Massnahmen, wie gute Isolationen oder die Beschattung von Fensterflächen, ergriffen wurden.

Solche Massnahmen in Altbauten und/oder Bauten, die unter Denkmalschutz stehen, umzusetzen, ist nicht einfach. Wie aus den Medien wiederholt zu vernehmen ist, reagiert die Privatwirtschaft darauf, indem Altbauten verlassen werden und der Firmensitz in Neubauten verlegt wird. Organisationen des Gesundheitswesens - Alters- und Pflegeheime, Spitäler oder auch Arztpraxen in älteren Gebäuden - können nicht einfach umziehen und damit sicherstellen, dass ältere oder vulnerable Menschen in neueren Gebäuden mit besserer Kühlung auch ohne eingebaute Klimaanlage vor Hitze geschützt werden. Das Gleiche gilt für ältere Personen, die noch zu Hause leben und keine Klimaanlage besitzen.

Die Unterzeichnenden sind der Meinung, dass ältere Menschen und vulnerable Personen während den Hitzeperioden im Sommer kurzfristig besser vor Hitze geschützt werden müssen. Allenfalls durch Lockerungen im Energiegesetz.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie auf einfache Art sichergestellt werden kann, dass für ältere und vulnerable Menschen unkompliziert und rasch zu Hause und in Alters- und Pflegeorganisationen, aber auch in Spitälern und Arztpraxen, im Sommer eine erträgliche Raumtemperatur erreicht werden kann und ob dazu Änderungen im Energiegesetz oder im Bewilligungswesen für Klimaanlage notwendig sind.

Daniel Seiler, Beat Braun, Erich Bucher, Lydia Isler-Christ, Daniel Sägesser, Andreas Zappalà, Christian C. Moesch, André Auderset, Georg Mattmüller, Raoul I. Furlano, Luca Urgese, Daniel Albiets, Felix Wehrli, Joël Thüring, Nicole Strahm-Lavanchy, Andrea Strahm, Brigitte Kühne, Jo Vergeat»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Hitze im Kanton Basel-Stadt

Die Auswirkungen des Klimawandels sind im Kanton Basel-Stadt deutlich spürbar. Besonders in städtischen Wohngebieten wird Wärme aufgrund der dichten Bebauung und der versiegelten Flächen lange gespeichert und nur langsam wieder abgegeben (sog. Hitzeinseleffekt). Im Gegensatz dazu sind die Temperaturen in ländlichen Siedlungsgebieten meist tiefer, da dort andere bauliche und landschaftliche Bedingungen herrschen. Dieses Phänomen spiegelt sich sehr anschaulich in der Anzahl Tropennächte wieder (Nächte mit 20 °Celsius oder mehr). Im Stadtzentrum wurden im Jahr 2024 über 20 Tropennächte registriert, während an der vorstädtischen Station Basel-Binningen nur zwei Tropennächte aufgetreten sind.¹

Im Jahr 2024 betrug die durchschnittliche Jahrestemperatur in Basel-Binningen 11,9°Celsius, dies ist ein Anstieg von 3,2°Celsius gegenüber dem vorindustriellen Mittel.² Die Zahl der Hitzetage (Tage mit 30°Celsius oder mehr) und Tropennächte hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Gemäss den Schweizer Klimaszenarien CH2025³ ist in den kommenden Jahrzehnten mit einem weiteren Temperaturanstieg zu rechnen. Für urbane Räume wie die Stadt Basel stellt diese Entwicklung besonders während längerer Hitzeperioden eine Herausforderung dar.

Die Klimaanalyse des Kantons Basel-Stadt⁴ zeigt, dass grosse Teile des Stadtgebiets stark von Hitze betroffen sind. Besonders dicht bebaute und bisher wenig begrünte Quartiere mit einem hohen Anteil vulnerabler Bevölkerungsgruppen wurden vom Regierungsrat als Fokusgebiete für gezielte Massnahmen ausgewiesen.⁵ Zu den Fokusgebieten zählen unter anderem die Innenstadt sowie die Quartiere St. Johann, Gundeldingen, Matthäus und Klybeck.

1.2 Auswirkungen von Hitze auf die Gesundheit

Die klimatischen Veränderungen und die Tatsache, dass Städte aufgrund des Hitzeinseleffekts zusätzlich belastet sind, haben Auswirkungen auf die Lebensqualität sowie die Gesundheit der Bevölkerung. Grosse Hitze beeinträchtigt das allgemeine Wohlbefinden und schmälert die Konzentrationsfähigkeit sowie die Arbeitsproduktivität. Direkte gesundheitliche Folgen von grosser Hitze können Erschöpfung und Hitzeschlag sein. Zudem kann Hitze bestehende Erkrankungen verschlimmern. Für gewisse vulnerable Bevölkerungsgruppen können Hitzeperioden lebensbedrohlich sein. Besonders gefährdet sind ältere Menschen, Kleinkinder, schwangere Frauen sowie immobile oder chronisch kranke Personen, da ihre Fähigkeit zur Thermoregulation eingeschränkt ist.⁶

Eine aktuelle Befragung in der Stadt Basel der Hochschule OST zeigt, dass die Hitzebelastung bereits heute den Alltag vieler Menschen prägt: Ein Drittel der Befragten berichtete von gesundheitlichen Beschwerden bei Hitze, darunter Kreislaufprobleme, Kopfschmerzen oder Schwindelgefühl. Knapp die Hälfte der befragten Personen – in diesem Fall Personen ab 65 Jahren sowie Familien mit Kindern – gab an, dass sie sich in ihren Wohnungen mässig bis schlecht vor Hitze geschützt fühlen.⁷

Infolge von Hitzeperioden treten zudem mehr Todesfälle auf. Untersuchungen in der Schweiz zeigen, dass ab Tageshöchsttemperaturen von 30°Celsius das hitzebedingte Sterberisiko erheblich ist und mit jedem zusätzlichen Grad zunimmt. Warme Nächte sind ein zusätzliches Gesundheitsrisiko, da die nächtliche Erholung durch die fehlende Abkühlung beeinträchtigt wird. In der Schweiz wird mit mehreren Hundert hitzebedingten Todesfällen pro Jahr gerechnet. Im Jahr 2024 wurden

¹ Vgl. Indikator «Tropennächte» im Umweltbericht beider Basel: [Tropennächte | Kanton Basel-Stadt](#).

² Die Temperaturreihe von Basel seit 1755 bis 2024 (MeteoSchweiz, 2025): [Wetterarchive - MeteoSchweiz](#).

³ [Schweizer Klimaszenarien - MeteoSchweiz](#).

⁴ [Klimaanalyse Kanton Basel-Stadt](#).

⁵ Vgl. [Stadtklimakonzept](#), Mai 2023.

⁶ [Ragettli & Rösli 2020](#).

⁷ [Publication](#).

326 Todesfälle auf Hitze zurückgeführt. Besonders betroffen ist die Altersgruppe ab 75 Jahren, auf die rund 85% der hitzebedingten Todesfälle entfallen.⁸

1.3 Vulnerable Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt

Aufgrund der demografischen Entwicklung nimmt die Zahl der über 75-jährigen Personen in den kommenden Jahren zu. Gemäss Bevölkerungsprognosen des Statistischen Amtes Basel-Stadt bis zum Jahr 2040 um rund 18% auf 24'738 Personen.⁹ Ende des Jahres 2024 lebten 20'939 Personen im Kanton Basel-Stadt, die 75 Jahre oder älter waren. Davon leben etwa gut 2'400 Personen – also nur ein kleiner Teil dieser Altersgruppe – in Alters- und Pflegeheimen.

Der überwiegende Teil der älteren Bevölkerung lebt somit in den eigenen vier Wänden und ist dort besonders von sommerlicher Hitze betroffen. Knapp 84% der Wohnungen befinden sich in Gebäuden, die vor 1980 erstellt wurden, also zu einer Zeit, in der der sommerliche Wärmeschutz (z. B. Dämmung, Verschattung, Luftzirkulation) noch keine hohe Priorität hatte. Dennoch bieten Gebäude dieses Alters meist gute Voraussetzungen zur Vermeidung von hohen Innenraumtemperaturen. Im Vergleich zu moderneren Bauten sind sie aber nicht automatisiert (z.B. mit automatisch geregelter Verschattung der Fenster) und erfordern deshalb ein konsequentes Benutzerverhalten, um eine Überhitzung zu vermeiden. Teilweise kann dies durch äussere Rahmenbedingungen erschwert werden, namentlich wenn Fenster in der Nacht wegen Lärmbelastung nicht geöffnet bleiben oder auch durch mangelnde körperliche Voraussetzungen, wie zum Beispiel beim Schliessen von Schlagläden. In Phasen mehrerer aufeinanderfolgender Tropennächte reicht jedoch auch ein konsequentes Benutzerverhalten nicht aus, um eine Überhitzung zu vermeiden. Dies gilt sowohl für alte wie auch für neue Gebäude.

Die Vulnerabilität hängt aber nicht nur von Alter und Wohnungssituation ab, sondern auch vom individuellen Gesundheitszustand, der sozialen Position, dem persönlichen Umfeld und insbesondere davon, ob sich verschiedene Belastungsfaktoren kumulieren. So sind beispielsweise Menschen mit Behinderung oder Menschen ohne festen Wohnsitz besonderen Belastungen ausgesetzt.

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

2.1 Energiegesetz und -verordnung

Im Kanton Basel-Stadt regeln das Energiegesetz vom 16. November 2016 (EnG, 772.100) und die Verordnung vom 29. August 2017 zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV, SG 772.110) die Anforderungen an eine effiziente, umweltschonende und wirtschaftliche Energienutzung. Sie setzen verbindliche Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien, die Reduktion von CO₂-Emissionen sowie den sparsamen Umgang mit Energie. Für Neubauten sowie für Umbauten, Umnutzungen und Sanierungen gelten spezifische Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz, den Energieverbrauch und die gebäudetechnischen Anlagen (§ 2 EnV). Bei Sanierungen von Wohnbauten sind in der heutigen Vollzugspraxis nur noch selten Anpassungen beim sommerlichen Wärmeschutz nötig.

Die Installation oder Änderung von Klimaanlageanlagen unterliegen diesen Anforderungen, soweit sie technisch und betrieblich möglich sind und der Aufwand verhältnismässig ist. Dabei ist der Stand der Technik zu beachten (§ 3 EnV). Ziel ist es, auch bei gebäudetechnischen Massnahmen – wie der Klimatisierung – die Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien sicherzustellen.

Eine aktive Raumkühlung zur Einhaltung von Komfortbedingungen ist ab einer Raumlufttemperatur von über 26°Celsius zulässig (§ 25 Abs. 6 EnV). Ausnahmen sind zulässig für Nutzungen, die aus

⁸ <https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/das-nccs/themenschwerpunkte/klimawandel-und-gesundheit/hitzebedingte-sterblichkeit.html>

⁹ [Kantonale Bevölkerungsszenarien Basel-Stadt 2024 | Kanton Basel-Stadt](#).

hygienischen oder produktspezifischen Gründen tiefere Temperaturen erfordern – etwa bei der Lagerung von Medikamenten in Apotheken oder von Lebensmitteln in entsprechenden Verkaufsstellen. Ähnliches gilt für spezielle Funktionsräume im Gesundheitswesen.

2.2 Baubewilligungen und Genehmigungsprozesse

Die Klimatisierung von Wohnungen ist jetzt schon möglich, wenn der Bedarf dafür gegeben ist. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass der sommerliche Wärmeschutz gemäss SIA-Norm 180 eingehalten wird. Dabei sind bei Bestandsbauten in erster Linie die aussenliegende Verschattung (beispielsweise durch Markisen oder Schlagläden) und die Möglichkeit der Nachtauskühlung (beispielsweise durch offenbare Fenster) massgebend. Zudem sind technischen Anforderungen an die Klimaanlage zu erfüllen (SIA 384/4).¹⁰

Grundsätzlich sind Klima- und Kälteanlagen baubewilligungspflichtig. Ob ein Baugesuch erforderlich ist oder nicht, liegt in der Entscheidungshoheit des Bau- und Gastgewerbeinspektorats und wird jeweils individuell geprüft. Werden Klimaanlage nicht im Rahmen eines Baubewilligungs- oder Meldeverfahrens beurteilt, so ist eine Haustechnik-Bewilligung beim AUE einzuholen.¹¹ Ausgenommen sind Klima- und Kälteanlagen mit einer gesamten installierten thermischen Kälteleistung von weniger als 20 kW (Summe aller Anlagen pro Gebäude).

Klimageräte müssen unabhängig von der Bewilligungspflicht immer so betrieben werden, dass die umwelt- sowie lärmrechtlichen Anforderungen, die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) und die Herstellerangaben einhalten (§ 28 Abs. 2 Bau und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000, BPV; SG 730.100). Bei einer Melde- oder Baubewilligungspflicht gilt allgemein, dass die Einhaltung der Anforderungen im Rahmen des Verfahrens geprüft wird, anderenfalls obliegt dies der Verantwortung der Bauherrschaft.

Kleine, nicht bewilligungspflichtige mobile Klimageräte sind in der Regel wenig effizient, bieten nur begrenzten Komfort und eignen sich daher nur sehr eingeschränkt zur Kühlung von Wohnräumen im Sommer. Effizientere Varianten wie Schlauchgeräte oder Split-Klimaanlagen sind mit höheren Anschaffungskosten verbunden, erfordern bauliche Eingriffe und sind meistens bewilligungspflichtig.

Gewisse Liegenschaften befinden sich zudem in Schutz- oder Schonzonen oder sind denkmalgeschützt und unterliegen deshalb bei Umbauten sowie Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten besonderen Bestimmungen. Dies kann die Umsetzung von baulichen Massnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz oder die Installation von aussenliegenden Geräten erschweren oder verunmöglichen. Um dennoch geeignete Lösungen zu finden, sind individuelle Abklärungen mit den zuständigen Fachstellen erforderlich.

Trotz zunehmender Hitzebelastung verzeichnet das Bau- und Gastgewerbeinspektorat derzeit keine Zunahme bei Baubewilligungsgesuchen für Klimageräte in Mehrfamilienhäusern. Mögliche Gründe hierfür sind die hohen und kostenintensiven Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz und an die Klimaanlage selbst sowie fehlende Anreize zur Umsetzung von Hitzeschutzmassnahmen durch die Eigentümerschaft, wenn diese das Gebäude selbst nicht bewohnt. Der Einbau von Klimaanlage bedingt zudem häufig grössere bauliche Massnahmen im Innenraum.

¹⁰ Normen und Ordnungen - SIA-Webplattform.

¹¹ Baubewilligungsverfahren | Kanton Basel-Stadt.

3. Bestehende Massnahmen im Kanton Basel-Stadt

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt verfolgt eine umfassende Strategie zum Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Folgen von Hitzeperioden und zur Vermeidung von zukünftigen Treibhausgasemissionen. Die Massnahmen sind in verschiedenen kantonalen Konzepten und Plänen verankert und betreffen sowohl den öffentlichen Raum als auch Gebäude.

Mit der Klimaschutzstrategie des Kantons Basel-Stadt «Netto-Null 2037»¹² werden Absenkpfade, Ziele und Massnahmen definiert, um den Ausstoss von Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Der Klimaschutz ist ein zentrales Anliegen und ist im Klimagerechtigkeitsartikel § 16a der kantonalen Verfassung verankert. Die Risiken der zunehmenden globalen Erwärmung für den Kanton Basel-Stadt wurden in dem Bericht «Anpassung an den Klimawandel»¹³ beschrieben; ferner werden entsprechende Massnahmen definiert, um diesen Risiken zu begegnen.

Vor dem Hintergrund der Klimaszenarien CH2025 und veränderter Rahmenbedingungen soll die Massnahmenplanung im Kanton zur Anpassung an den Klimawandel gemäss Beschluss der Regierungsrätlichen Delegation Klima (RR Del Klima) nun in einem strategischen Bericht weitergeführt werden. Dieser Bericht soll dazu beitragen, die bestehenden Grundlagen zu überprüfen, weiterzuentwickeln und die vorhandenen Aktivitäten im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels gezielt zu stärken.

Das Stadtklimakonzept des Bau- und Verkehrsdepartements ist ein umfassendes Massnahmenprogramm zur klimaangepassten Stadtentwicklung.¹⁴ Es definiert konkrete Massnahmen zur Reduktion der Hitzebelastung in besonders betroffenen Stadtteilen. Dazu gehören die Baumoffensive zur Erhöhung des Grünanteils, die Entsiegelung von Flächen, die Förderung von Gründächern und Fassadenbegrünungen sowie die Verbesserung der Verschattung und Durchlüftung im öffentlichen Raum. Das Aufstellen von Pflanzengefässen, Sonnenschirmen oder Sprühneblern sind weitere kurzfristige Massnahmen zur Kühlung und Beschattung von öffentlichen Orten im Sommer. Ziel ist es, die thermische Behaglichkeit zu erhöhen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Der Regierungsrat treibt die Umsetzung dieser Massnahmen aktiv voran.

Ergänzend zum Stadtklimakonzept wurde im Juni 2025 der kantonale Hitzemassnahmenplan¹⁵ des Gesundheitsdepartements (GD) veröffentlicht. Der Plan gliedert sich in drei Phasen: Vor dem Sommer, während des Sommers und bei akuten Hitzewellen ab MeteoSchweiz-Warnstufe 3 (orange)¹⁶. Im Vorbereitungsschritt erhalten Personen, welche im jeweiligen Jahr 75 Jahre alt werden, per Post Informationen zum Thema Hitze und wie man sich schützt. Die Materialien werden über Apotheken, Spitex-Organisationen und Heime verteilt; zudem erfolgt eine Einbindung von Kindertagesstätten, Hausärzten und dem Hauseigentümerverband. Während des Sommers bietet eine Hitze-Hotline in Zusammenarbeit mit Pro Senectute telefonische Beratung an und vermittelt bei Bedarf Hilfsangebote. Bei einer akuten Hitzeperiode ab Warnstufe 3 (orange) folgen Informationen und Warnungen über Medienmitteilungen, Radiospots, Bildschirmwerbung in Postfilialen und über den Versand von mehrsprachigen Audio-Informationen für Personen mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen. Der Hitzemassnahmenplan wird regelmässig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt, um den steigenden Herausforderungen des Klimawandels gerecht zu werden.

¹² [20250814-klimastrategie-langfassung.pdf](#).

¹³ Bericht Anpassung an den Klimawandel im Kanton Basel-Stadt: [Doc.](#)

¹⁴ [bvd-stadtklimakonzept-kurzfassung-2-auflage-2023-web.pdf](#).

¹⁵ [hitzemassnahmenplan-basel-stadt.pdf](#).

¹⁶ [Hitze - MeteoSchweiz](#).

4. Zu den im Anzug geäusserten Begehren

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie auf einfache Art sichergestellt werden kann, dass für ältere und vulnerable Menschen unkompliziert und rasch zu Hause im Sommer eine erträgliche Raumtemperatur erreicht werden kann.

Im privaten Wohnbereich, in dem ein grosser Teil der vulnerablen älteren Bevölkerung lebt, stehen den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern kantonale Fördergelder für energetische Sanierungen zur Verfügung. Eine verbesserte Wärmedämmung trägt beispielsweise bei entsprechendem Nutzerverhalten auch zum Schutz vor übermässiger sommerlicher Hitze in den Wohnungen bei. Für kurzfristig umsetzbare Massnahmen, wie die Installation von Klimageräten, ist grundsätzlich immer ein wirksamer sommerlicher Wärmeschutz nachzuweisen, das heisst, bauliche und energetische Massnahmen zur Vermeidung übermässiger Wärmebelastung müssen umgesetzt sein. Der Handlungsspielraum für Mietende ist hier begrenzt, da bauliche Anpassungen in der Regel die Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer erfordern. Zudem ist für sozioökonomisch schwächer gestellte Personen die Installation von solchen Geräten kaum realistisch.

Die Klimatisierung von Wohnungen ist – wie bereits dargelegt – grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sofern die baulichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Da sich jedoch nicht alle Menschen ein Klimagerät leisten können, erachtet der Regierungsrat die Durchführung von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen weiterhin als vorrangige Massnahme. Diese zielen vor allem auf ein angepasstes Verhalten der Bevölkerung ab. Dabei sieht der Regierungsrat insbesondere im Hinblick auf Verhaltensweisen innerhalb der eigenen vier Wände weiteres Potential. Dazu gehören die Nutzung von Verschattung, etwa durch Sonnenschutz ab dem Morgen, die Reduktion von Wärmequellen (wie ungenutzte elektronische Geräte, Bildschirme oder Lampen), die Abkühlung durch nächtliches und frühmorgendliches Lüften sowie ein angepasstes Verhalten wie das Tragen leichter Kleidung, die Anpassung der Ernährung und Flüssigkeitsaufnahme und der körperlichen Aktivitäten an die Tageshitze. In diesem Rahmen informiert und sensibilisiert der Kanton Basel-Stadt jährlich vor und während Hitzeperioden zum Thema Hitze sowie zu geeigneten Verhaltensweisen bei hohen Temperaturen.

Um die vulnerable Bevölkerung in Mietwohnungen mit hohen Temperaturen während Hitzeperioden zu unterstützen, prüft der Regierungsrat derzeit die Einführung öffentlich zugänglicher «Kühler Räume» voraussichtlich ab Sommer des Jahres 2027. Das Konzept orientiert sich an der Stadt Wien, wo sogenannte «Coole Zonen» bereits erfolgreich getestet und etabliert wurden. Der Regierungsrat evaluiert derzeit wie ein Pilotprojekt zur Implementierung solcher Räume umgesetzt und finanziert werden kann. Die Einrichtung «Kühler Räume» stellt eine niederschwellige, sozial wirksame und gesundheitlich relevante Massnahme dar, die bestehende Aktivitäten des GD ergänzt. Sie bietet Schutz während Hitzeperioden, fördert gesellschaftliche Teilhabe und stärkt die soziale Resilienz. Gleichzeitig steht sie im Einklang mit den Zielen des Legislaturplans 2025 bis 2029, der unter anderem vorsieht, den Klimaschutz sowie die Aufenthaltsqualität in den Quartieren zu stärken und die Chancengleichheit zu fördern¹⁷. Zudem bestehen im Kanton bereits heute verschiedene öffentlich zugängliche Lokalitäten, die bei hohen Temperaturen die Möglichkeit bieten, sich abzukühlen und auszuruhen.

Der Kanton Basel-Stadt bietet in Zusammenarbeit mit Pro Senectute seit mehreren Jahren im Sommer eine Hitze-Hotline für ältere Erwachsene und betreuende Personen an. Über diese können bei Bedarf unterstützende Massnahmen wie Rückrufe, Informationen oder Hilfe bei der Organisation von Dienstleistungen (z.B. Einkäufe) bezogen werden.

¹⁷ [Legislaturplan 2025 - 2029](#)

Wie kann auf einfache Art sichergestellt werden, dass für ältere und vulnerable Menschen unkompliziert in Alters- und Pflegeorganisationen, aber auch in Spitälern und Arztpraxen, im Sommer eine erträgliche Raumtemperatur erreicht werden kann.

Im institutionellen Setting der Gesundheitsversorgung – etwa in Spitälern und Pflegeheimen – ist die Sensibilisierung zum Thema Hitze im Allgemeinen hoch. Neben technischen Massnahmen wie richtigem Lüften und Beschattung werden auch organisatorische und pflegerische Aspekte berücksichtigt. Dazu zählen unter anderem das Trinkmengenmanagement, eine angepasste Menüplanung sowie die Anpassung oder Verlegung von Aktivierungsangeboten. Langfristig lassen sich im Rahmen grösserer Sanierungen oder Neubauten unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetzgebung verschiedene Vorkehrungen zur Eindämmung von Hitze umsetzen, beispielsweise verbesserte Dämmung, geeignete Lüftungs- und Klimatisierungssysteme, Verschattung oder Begrünung. Vereinzelt wird in Alters- und Pflegeheimen der Bedarf erkannt, individuelle Hitzeaktionspläne zu entwickeln, um in erster Linie die Bewohnenden, aber auch die Mitarbeitenden bei grosser Hitze besser zu schützen.

Zur Stärkung der Resilienz gegenüber Hitze können solche Aktionspläne eine wirksame Massnahme darstellen. Ergänzend zu baulichen Massnahmen bieten sich auch sogenannte «kühle Inseln» als nachhaltige Lösung an – einzelne gezielt klimatisierte Räume, die Bewohnerinnen und Bewohnern bei hohen Temperaturen Schutz und Komfort bieten und dank gemeinsamer Nutzung den zusätzlichen Stromverbrauch geringhalten. Das AUE bietet Hand zur Prüfung und Entwicklung von individuellen Lösungen.

Schliesslich wird die Klimatisierung von Arztpraxen vom AUE im Einzelfall geprüft. Gründe für eine Kühlung können beispielsweise die Lagerung von Medikamenten oder die Durchführung bestimmter medizinischer Eingriffe sein. Bereits heute verfügen viele Arztpraxen über entsprechende Kühlmöglichkeiten.

Sind Änderungen im Energiegesetz oder im Bewilligungswesen für Klimaanlagen notwendig?

Bereits heute kann ein Klimagerät bewilligt werden, sofern ein Bedarf an Kühlung besteht und zuvor die erforderlichen Massnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz umgesetzt wurden.

In den kürzlich von der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) verabschiedeten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 (MuKE25) sind mehrere Vereinfachungen der Vorschriften an die Komfortkühlung vorgesehen. Damit wird dem steigenden Bedarf an Kühlung von Wohnbauten und neueren technischen Entwicklungen Rechnung getragen. Lockerungen eröffnen sich für Wohnbauten mit passiver Kühlung sowie für alle Gebäude, an denen zusätzliche Photovoltaikanlagen installiert werden. Der Regierungsrat prüft im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Energiegesetzes die Übernahme solcher Regelungen aus den MuKEN. Unterstützt werden Vereinfachungen auch durch die Tatsache, dass es im Kanton Basel-Stadt dank der Solaroffensive an heissen Sommertagen viel Strom geben wird. Weitere Lockerungen beim sommerlichen Wärmeschutz von bestehenden Wohnbauten sind bereits in Abklärung.

Auch nach einer Verordnungsänderung bleibt eine Verbesserung der Situation für die vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen schwierig. Menschen in Mietverhältnissen bleiben für die Installation einer Klimaanlage oder Massnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz auf das Einverständnis der Eigentümerschaft angewiesen. Hinzu kommen der Aufwand für allfällige die Planung und den Bewilligungsprozess sowie die hohen Anschaffungskosten, die für Haushalte mit geringem Budget eine zusätzliche Hürde darstellen.

Für Arztpraxen, Alters- und Pflegeheime sowie Spitäler können im Rahmen von Sonderregelungen geeignete Lösungen gefunden werden. Der Regierungsrat setzt deswegen weiterhin auf die Sensibilisierung der Bevölkerung für ein angepasstes Verhalten und sieht die Bereitstellung von öffentlich zugänglichen kühlen Räumlichkeiten als weitere Massnahme vor.

5. Fazit

Der Schutz vor klimabedingter Gesundheitsgefährdung, insbesondere für vulnerable und ältere Personen, bleibt ein zentrales Anliegen und entspricht den Zielen des Legislaturplans für die Jahre 2025 bis 2029. Der Regierungsrat setzt auf Sensibilisierung, präventive Verhaltensmassnahmen sowie auf die Weiterentwicklung bestehender Hitzeschutzmassnahmen. Die Klimatisierung von Wohnräumen ist unter bestimmten Bedingungen möglich, aber erst dann zielführend, wenn bauliche und technische Massnahmen für den sommerlichen Wärmeschutz umgesetzt sind. Der Regierungsrat prüft im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Energiegesetzes Vereinfachungen der Vorschriften an die Komfortkühlung. Für Personen in Mietwohnungen bestehen nur begrenzte Handlungsmöglichkeiten. Der Regierungsrat setzt deshalb auf Sensibilisierungsmassnahmen und prüft ein Angebot an öffentlich zugänglichen kühlen Räumen für den Sommer, um mittelfristig den Menschen in besonders betroffenen Wohnsituationen Entlastung zu bieten. Im Rahmen der Erstellung des strategischen Berichts zur Anpassung an den Klimawandel (Publikation 2027/2028) wird systematisch überprüft, ob weitere Massnahmen getroffen werden sollen. In Spitälern, Pflegeheimen und Arztpraxen ist die Sensibilisierung für die Hitzethematik hoch. Hier sind individuelle Lösungen erforderlich, die eine ausgewogene Abwägung zwischen Gesundheitsschutz und Klimazielen berücksichtigen.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend «Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5405.02

GD/P245405

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Anzug Amina Trevisan betreffend «Wohnen für Hilfe – intergenerationsales Projekt gehen Wohnungsnot und Einsamkeit»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 den nachstehenden Anzug Amina Trevisan dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Viele ältere Menschen benötigen vermehrt Unterstützung im Alltag und haben ein oder zwei leere Zimmer in der Wohnung oder im Haus. Gleichzeitig wird bezahlbarer Wohnraum insbesondere für Studierende und Auszubildende in den Städten immer knapper.

Das Projekt «Wohnen für Hilfe» bringt diese beiden Gruppen zusammen. Das Prinzip dahinter ist so einfach wie nachvollziehbar: Senioren und Seniorinnen, die ein Zimmer übrighaben, stellen es Studierenden oder jungen Menschen in der Ausbildung, die nur ein geringes Einkommen aufweisen, zur Verfügung. Als Gegenleistung helfen diese ihnen im Haushalt und Garten oder übernehmen andere kleine Dienstleistungen und Hilfestellungen im Alltag. Als Tauschregel gilt: Eine Stunde Hilfe pro Monat pro Quadratmeter Wohnraum. Im Vordergrund steht der Austausch zwischen den Generationen.

Seinen Ursprung hat «Wohnen für Hilfe» Anfang der 1970er Jahre in den USA. In den 1990er Jahren entstanden verschiedene Angebote in Europa. Die Initiative «Wohnen für Hilfe» gibt es heute beispielsweise in 34 deutschen Universitätsstädten. Auch in der Schweiz werden in mehreren Kantonen wie etwa in St. Gallen, Fribourg, Genf, Bern und Zürich diese beiden Gruppen durch das Projekt «Wohnen für Hilfe» zusammengebracht.¹

Dank dem Projekt «Wohnen für Hilfe» erleben Generationenwohnen und Gemeinschaftswohnen eine hohe Beachtung. Ein soziales Miteinander der Generationen dient allen Beteiligten, insbesondere für ältere Menschen bedeutet soziale Teilhabe einen wesentlichen Erfolgsfaktor für ein gutes Älterwerden in der gewohnten Umgebung. Sie freuen sich über den Kontakt zu jüngeren Menschen und wünschen sich Gesellschaft und Unterstützung, um ihren Alltag zu beleben und zu erleichtern. Gleichwohl suchen viele Studierende dringend bezahlbaren Wohnraum und sind gerne bereit, Seniorinnen und Senioren Gesellschaft zu leisten und sie tatkräftig zu unterstützen. Gerade im Zusammenhang mit der Pandemie wurde deutlich, dass nicht nur ältere, sondern auch jüngere Menschen im Alltag von Einsamkeit betroffen sind. Somit weist das Projekt eine weitere soziale Dimension auf.

Eine Wohnpartnerschaft kann insofern die Lebensqualität aller Beteiligten erhöhen. Sie bietet weit mehr als den Austausch von Leistungen. Die älteren Menschen blicken auf ein langes (Berufs-)Leben zurück, während die Studierenden kurz vor dem Eintritt in die berufliche Laufbahn stehen. Die älteren Menschen können ihre Erfahrungen weitergeben und profitieren im Gegenzug vom aktuellen Wissensstand der jüngeren Generation. Der gesellschaftliche und persönliche Gewinn liegt in diesem aktiven und gelebten Austausch zwischen den Generationen. Nicht zu unterschätzen ist das Gefühl der Anwesenheit einer anderen Person, die Sicherheit vermitteln kann. «Wohnen für Hilfe» trägt auch dazu bei, die Wohnraumknappheit und die finanziellen Hürden eines Studiums zu vermindern.

Davon ausgehend, bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat die entsprechende Massnahme zu ergreifen, um das kantonal subventionierte Projekt «Wohnen für Hilfe» auch im Kanton Basel-Stadt anzubieten, das durch eine Trägerorganisation umgesetzt wird.

1 Vgl. BeneWohnen – das Netzwerk für Wohnpartnerschaften. Ein Pilotprojekt von Benevol St.Gallen (https://www.age-stiftung.ch/fileadmin/user_upload/Projekte/2015/004/2018_Age_I_2015_004.pdf) und Pro Senectute Kanton Zürich - Wohnen für Hilfe. Generationenverbindende Wohnpartnerschaften (<https://pszh.ch/begegnung/generationenbeziehungen/wohnen-fuer-hilfe/>)

Amina Trevisan, Melanie Nussbaumer, Christine Keller, Brigitte Gysin, Beda Baumgartner, Fleur Weibel, Nicola Goepfert, Claudia Baumgartner, Raphael Fuhrer, Daniela Stumpf-Rutschmann, Alexandra Dill, Tonja Zürcher, Ivo Balmer, Luca Urgese»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Studierende suchen bezahlbaren Wohnraum. Ältere Menschen wiederum verfügen oft über Wohnraum, den sie selbst nicht mehr nutzen. Der vorliegende Anzug fordert daher den Regierungsrat auf, Massnahmen zu ergreifen, um ein kantonal subventioniertes Projekt «Wohnen für Hilfe» im Kanton Basel-Stadt anzubieten. Ziel dieses Projekts ist es, Studierende und ältere Menschen mittels einer Trägerorganisation zusammenzubringen, um Wohnpartnerschaften zu vermitteln.

2. Situation im Kanton Basel-Stadt

Als einer der ersten Kantone hat Basel-Stadt bereits im Jahr 2016 ein Projekt «Wohnen für Hilfe» initiiert. Die Idee dahinter war, dass der gemeinnützige Verein für Studentisches Wohnen (WOVE), welcher günstigen Wohnraum an junge Menschen in Ausbildung vermietet, nun auch Wohnpartnerschaften zwischen Studierenden und Seniorinnen und Senioren vermittelt. Die Vermittlungen erwiesen sich als sehr aufwändig, insbesondere hinsichtlich der Abklärung individueller Bedürfnisse und Anliegen der beteiligten Wohnparteien sowie bezüglich der zu erbringenden Hilfe im Austausch gegen den vergünstigten Wohnraum. In den Medien fand dieses Projekt zwar grosse Beachtung, es kam jedoch nur zu wenigen erfolgreichen Abschlüssen. Auch eine Anfrage an Pro Senectute für die Übernahme der Vermittlungsaufgaben wurde durch diese abschlägig beantwortet. Mangels Interessenten an diesem Projekt «Wohnen für Hilfe» wurde das Projekt im Jahr 2018 durch den WOVE wieder beendet.

Im Jahr 2020 wurde das Basler Pilotprojekt «ZIUM – Zimmer zur Untermiete» gestartet. Leider war die Resonanz seitens potenzieller Vermieterinnen und Vermietern ausgesprochen gering, trotz intensiver Werbung mit Flyern, Info-Blättern an alle möglichen Institutionen vom Hauseigentümer-Verband bis zu Senioren-Vereinigungen, die mit Zeitungsartikeln und Radiointerviews. Aufgrund dieser Sachlage wurde das Projekt per 1. November 2024 auch wieder beendet.

Ein anderer Ansatz, um das Interesse junger Menschen in Ausbildung an günstigem Wohnraum mit den Bedürfnissen älterer Menschen zu verbinden, wird vom Bürgerspital Basel verfolgt. An der Socinstrasse 55 (Socin-Haus) wird seit dem Frühjahr 2026 «Wohnen mit Service» für ältere Menschen mit einem Wohnen für Menschen mit Behinderung und mit Studios für Studierende kombiniert. Dabei verpflichten sich die Studierenden Betreuungsaufgaben zu übernehmen. Dieses Modell ist erfolgreich gestartet und sollte aufmerksam verfolgt werden. Dieses Modell entspricht jedoch nicht dem Anzugsantrag im Kanton Basel-Stadt ein Projekt «Wohnen für Hilfe» anzubieten. Es hat sich gezeigt, dass Vermittlungen durch eine aussenstehende Partei – zusätzlich zur Vermieter- und Mieterschaft – sehr aufwändig und nicht erfolgsversprechend sind.

3. Situation in anderen Kantonen und Städten der Schweiz

In der Stadt Bern existierte das Projekt «Wohnen für Hilfe». Trotz einer eigens von der Stadt dafür eingerichteten Koordinationsstelle wurde das Projekt Ende des Jahres 2019 eingestellt, da nur sehr wenige Vermittlungen zustande kamen. In der Stadt St. Gallen wurde im Jahr 2015 gemeinsam mit den St. Galler Hochschulen das Projekt «benewohnen» lanciert. Bei diesem Projekt handelte es sich um eine generationenübergreifende Wohnvermittlung. Das Ziel des Projekts bestand darin, ältere Menschen, die leerstehende Zimmer vergeben wollten, mit jüngeren Menschen, die günstigen Wohnraum suchten, zusammenzubringen. Das Konzept sah vor, dass die jungen Mieterinnen und Mieter, statt Miete zu zahlen, ihre Zeit zur Verfügung stellen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Suche nach Logisgebenden zunehmend zur Herausforderung wurde und der Aufwand für die Bildung und Aufrechterhaltung von Wohnpartnerschaften nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stand. Das Projekt «benewohnen» wurde darum Ende des Jahres 2024 eingestellt.

Im Kanton Zürich wird das Projekt «Wohnen für Hilfe» von Pro Senectute bearbeitet. Der Kanton Zürich beteiligt sich nicht finanziell an diesem Projekt. Die Erfahrungen zeigen, dass in der Stadt Zürich sehr wenige ältere Personen und Studierende ein Interesse an diesem Projekt haben. Dies darum, weil ganz wenige ältere Personen ihren freien Wohnraum zu Verfügung stellen.

Auch im Kanton Freiburg wurde das Projekt «Wohnen für Hilfe» angeboten. Mangels Interesses an diesem Projekt wurde dieses vor einiger Zeit beendet.

Im Kanton Genf existiert das Projekt «1h par m2 – un-e étudiant-e sous mon toit». Dabei handelt es sich um ein Partnerprojekt von Fondation BNP Paribas Suisse, Pro Senectute Genève und Université de Genève. Ähnlich wie in der Stadt Zürich sind auch in der Stadt Genf wenige ältere Personen an diesem Projekt interessiert. Mehr genutzt wird es in der Agglomeration Genf.

4. Fazit

Wie oben ausgeführt, verliefen die Projekte «Wohnen für Hilfe» im Kanton Basel-Stadt aus verschiedenen Gründen nicht erfolgreich und wurden deshalb beendet. Auch in anderen Schweizer Städten wurden die Projekte «Wohnen für Hilfe» wegen fehlenden Interesses beendet. Der Regierungsrat sieht deshalb davon ab, erneut ein Pilotprojekt «Wohnen für Hilfe» im Kanton Basel-Stadt zu lancieren.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Wohnen für Hilfe – intergenerationales Projekt gehen Wohnungsnot und Einsamkeit» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5006.02

BVD/P265006

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend «Innenstadt erreichbar halten – Shuttle-Service während der tramfreien Zeit im Sommer 2026»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. März 2026 den nachstehenden Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Gemäss Medienmitteilung des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD) sowie der Basler Verkehrsbetriebe (BVB) wird der Trambetrieb zwischen Barfüsserplatz und Schiffflände im Zeitraum vom 29. Juni bis 6. September 2026 vollständig eingestellt.

Der Regierungsrat hält in seiner mündlichen Antwort auf die Interpellation Nr. 100 von Joël Thüring betreffend «*Bauarbeiten Marktplatz 2026 - was wird für die Bevölkerung und das Gewerbe unternommen?*» fest, dass während dieser Zeit mit einer geringeren Frequenz von Besucherinnen und Besuchern in der Innenstadt zu rechnen ist und der beliebte Stadtmart auf dem Marktplatz voraussichtlich nur reduziert stattfinden kann. Gleichzeitig beschränkt sich, gemäss mündlicher Stellungnahme des Regierungsrates, die angekündigte Ersatzmassnahme auf die Prüfung eines Transportangebots für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste. Seither wurden keine weiteren konkreten Massnahmen kommuniziert oder umgesetzt, insbesondere kein Ersatzangebot.

Angesichts der Länge der Tramspernung, der Bedeutung der betroffenen Achse sowie der absehbaren Auswirkungen auf Gewerbe, Markt und Innenstadtbesuche ist es angezeigt, dass der Regierungsrat über eine blosser Prüfung hinausgeht und ein verbindliches Ersatzangebot realisiert. Ein zeitlich befristeter Shuttle-Service entlang der bisherigen Tramachse stellt eine verhältnismässige und praktikable Massnahme dar, um die Erreichbarkeit der Innenstadt während der Bauphase sicherzustellen. Der Anzug verfolgt das Ziel, den Regierungsrat zum Handeln zu verpflichten, ohne die Bauarbeiten selbst in Frage zu stellen oder deren Dauer zu verlängern.

Die Anzugssteller bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, ob und wie während der im Sommer 2026 vorgesehenen, rund zehnwöchigen Unterbrechung des Trambetriebs auf der Grossbasler Innenstadtachse zwischen Barfüsserplatz und Schiffflände ein Shuttle-Service durch die Innenstadt eingerichtet oder ein gleichwertiges, verbindliches Ersatzangebot sichergestellt werden kann.

Dieser Shuttle-Service soll eine regelmässige Verbindung zwischen Barfüsserplatz und Schiffflände gewährleisten, Haltepunkte an zentralen und frequentierten Lagen der Innenstadt bedienen und mindestens für mobilitätseingeschränkte Personen zugänglich gemacht werden.

Joël Thüring, Lukas Faesch»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Geplantes Ersatzangebot

Während der Sperrung der Achse Barfüsserplatz – Schiffflände vom 29. Juni 2026 bis und mit 6. September 2026 wird die BVB einen Shuttle-Service für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste anbieten. Der Shuttle-Service wird im Auftrag der BVB von einem externen Dienstleister erbracht. Der Kanton übernimmt die Kosten im Rahmen des Baustellen-Ersatzverkehrs. Der Shuttle verkehrt täglich zwischen 08:30 und 18:30 Uhr und richtet sich an Rollstuhlfahrende und mobilitätseingeschränkte Fahrgäste. Voraussetzung für die Nutzung ist ein gültiges öV-Billet.

Fahrgäste können den Shuttle entweder telefonisch bestellen oder an den Standplätzen direkt einsteigen, wenn ein Shuttle bereitsteht. Die zwei Standplätze, an denen der Shuttle wartet, wenn er nicht gerade unterwegs ist, befinden sich an der Aeschenvorstadt 25 in der Nähe der Haltestelle Bankverein sowie an der Haltestelle Schiffflände der Linie 36 in der Eisengasse. Der Shuttle kann zu den folgenden Haltestellen bestellt werden:

- Claraplatz
- Rheingasse
- Schiffflände
- Universitätsspital
- Marktplatz
- Barfüsserplatz
- Musik-Akademie
- Theater
- Bankverein

Der Shuttle fährt gemäss Wunsch der einsteigenden Fahrgäste. Er verkehrt ohne Fahrplan. Im Baustellenbereich fährt er vom Barfüsserplatz her durch die Falknerstrasse und die Gerbergasse zum Marktplatz und dann zur Schiffflände. Zwischen dem 6. August 2026 und dem 26. August 2026 ist die Gerbergasse teilweise gesperrt. In dieser Zeit fährt der Shuttle vom Barfüsserplatz über die Falknerstrasse, die Rüdengasse und die Freie Strasse bis zur Schiffflände. Von der Schiffflände her fährt der Shuttle durch die Stadthausgasse über den Rümelinsplatz und die Grünpfahlgasse in die Falknerstrasse zum Barfüsserplatz.

Mit dieser Shuttle-Lösung, die schon 2024 im Rahmen der Erneuerung der Gleisanlagen am Steinenberg umgesetzt worden ist, wird dieser Teil des Anliegens des Anzugs erfüllt.

1.1 Prüfung eines umfassenden Ersatzangebots

Mit dem Ziel, einen Tramersatz für alle Fahrgäste – nicht nur für mobilitätseingeschränkte Menschen – zu gewährleisten, hat die BVB geprüft, ob ein grösserer Tramersatz mit einem E-Normalbus (12 Meter) zwischen Barfüsserplatz und Schiffflände eingesetzt werden kann. Dies ist aus zwei Gründen nicht umsetzbar: Zum einen lassen die Platzverhältnisse den Einsatz von E-Normalbussen nicht zu. Zum anderen müsste im Zeitraum vom 6. August 2026 bis 26. August 2026 aufgrund der Teilspernung der Gerbergasse die Freie Strasse befahren werden, was für einen E-Normalbus aufgrund seines Gewichts nicht infrage kommt. Mit dem kleineren Shuttle-Fahrzeug hingegen kann diese Strecke befahren werden.

Da mit den Shuttles die Transportkapazität deutlich reduziert ist, hat sich die BVB entschieden, das Angebot für mobilitätseingeschränkte Personen anzubieten.

1.2 Ende des Ersatzangebots

Ab dem 7. September 2026 fahren die Trams zwischen dem Barfüsserplatz und der Schiffflände wieder. Die Tramhaltestelle Markplatz wird aber weiterhin nicht bedient, da die Bauarbeiten noch nicht abgeschlossen sein werden. Da die Haltestellen Barfüsserplatz und Schiffflände von den

durch die Innenstadt fahrenden Tramlinien ab diesem Zeitpunkt wieder bedient werden können, verkehrt ab dem 7. September 2026 kein Shuttle mehr.

Trams, die vom Barfüsserplatz in Richtung Schiffflände fahren, halten ab dann alle an der Halte-
kante D in der Marktgasse, wo bisher die Linien 11 und 16 halten. Diese Haltekante ist sehr nah
am Marktplatz und kann mit der Klapprampe benutzt werden.

1.3 Kommunikation

Die BVB wird, wie bei Umleitungen infolge von Baustellen üblich, ungefähr zwei Wochen vor Beginn
der Tramsperung auf den gewohnten Kanälen (Plakate an den Haltestellen, Webseite, Social Me-
dia etc.) über das Shuttle-Angebot informieren. Verbände, welche mobilitätseingeschränkte Men-
schen vertreten (z. B. Behindertenforum, Pro Senectute etc.), werden zudem direkt informiert.

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend
«Innenstadt erreichbar halten – Shuttle-Service während der tramfreien Zeit im Sommer 2026»
abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5005.02

BVD/P265005

Basel, 24. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2026

Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend «Innenstadt beleben trotz Tramsperre – temporäre Erleichterungen für Betriebe im Sommer 2026»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. März 2026 den nachstehenden Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Gemäss Kommunikation des Bau- und Verkehrsdepartements sowie der Basler Verkehrs-Betriebe wird die zentrale Tramachse zwischen Barfüsserplatz und Schiffflände im Sommer 2026 während rund zehn Wochen unterbrochen. Der Regierungsrat hat in diesem Zusammenhang in der mündlichen Interpellationsbeantwortung von Joël Thüring betreffend «*Bauarbeiten Marktplatz 2026 - was wird für die Bevölkerung und das Gewerbe unternommen?*» festgehalten, dass mit einer geringeren Frequenz von Besucherinnen und Besuchern in der Innenstadt zu rechnen ist und der Stadtmarkt voraussichtlich reduziert stattfinden kann. Gleichzeitig sind zentrale Elemente der Aufenthaltsqualität – wie der Stadtmarkt oder die Aussenbewirtschaftung auf dem Marktplatz – teilweise eingeschränkt.

Damit die Innenstadt während dieser Phase belebt bleibt und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf Gewerbe und Markt abgefedert werden können, sind pragmatische und rasch umsetzbare flankierende Massnahmen notwendig. Gerade die Erfahrungen rund um Grossanlässe, wie den ESC oder den Frauen-EM haben gezeigt, dass die Verwaltung bei entsprechendem Auftrag und klarer Priorisierung Bewilligungs- und Umsetzungsprozesse erheblich beschleunigen kann. Ein entsprechend generell gemeinter Anzug von Franz-Xaver Leonhardt («mehr ESC-Groove in der Basler Verwaltung») wurde erst im September 2025 an den Regierungsrat überwiesen.

Insbesondere ist aus Sicht der Anzugssteller zu prüfen und darzulegen, ob für Betriebe entlang der betroffenen Achse sowie in angrenzenden Gassen und Strassen verkürzte Bearbeitungsfristen, eine priorisierte Behandlung von Bewilligungsgesuchen oder gar ein Verzicht auf gewissen Bewilligungsverfahren möglich gemacht werden könnte. Hierbei denken die Anzugssteller vor allem an

- erweiterte oder flexiblere Aussenbewirtschaftung (z.B. breiteres oder zusätzliches Rausstuhlen),
- temporäre Nutzungen des öffentlichen Raums,
- mobile Bauten, Verkaufsstände oder Aktionsflächen,
- vereinfachte Signaletik-, Werbe- oder Informationsmassnahmen,
- kleinere Anlässe oder belebende Aktionen im öffentlichen Raum;

Der Anzug zielt auf befristete und räumlich klar definierte Erleichterungen ab, um in einer vom Kanton verursachten Sondersituation (Tramsperre) die Attraktivität der Innenstadt zu stützen.

Die Anzugssteller bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, ob und in welcher Form in dieser Ausnahmesituation in der Innenstadt beschleunigte (Bewilligungs-) Prozesse und Verfahren etabliert werden können, um die o.g. Punkte möglichst einfach zu ermöglichen. Joël Thüring, Lukas Faesch»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Vom 29. Juni bis zum 6. September 2026 bleibt die Innenstadt zwischen der Schiffflände und dem Barfüsserplatz für den Tramverkehr gesperrt. Aufgrund der sensiblen Innenstadtlage, der Bauarbeiten und der erforderlichen Tramsperrung wurde die Kommunikation bereits im Frühjahr 2025 frühzeitig geplant und aufgelegt. Die Interessen der Gewerbetreibenden wurden dabei von StadtKonzeptBasel vertreten. Ziel ist es, dass sämtliche Anspruchsgruppen des Marktplatzes umfassend informiert sind und dass der in der Zeit während der Tramsperre erschwerte Zugang zur Innenstadt nicht dazu führt, dass die Bevölkerung der Innenstadt fernbleibt.

In einem ersten Schritt im Sommer/Herbst 2025 lag der Fokus darauf, die direktbetroffenen Betriebe und die Marktfahrenden frühzeitig über die geplanten Bauarbeiten zu informieren und deren Bedürfnisse abzuholen. Zeitgleich wurde die Bevölkerung über die bevorstehenden Arbeiten und die erforderliche Tramsperrung informiert. StadtKonzeptBasel war in allen Kommunikationsphasen als Bindeglied zum Gewerbe im von der Tramsperrung betroffenen erweiterten Innenstadtperimeter involviert.

In einem zweiten Schritt wurden die projektbegleitenden Kommunikationsmassnahmen geplant. Die Umsetzung erfolgte/erfolgt einerseits vor dem Baustart und während der Bauzeit, andererseits vor und während der Tramsperrung. Folgende Kommunikationsmassnahmen sind geplant oder bereits umgesetzt:

Projektkommunikation Bauarbeiten am Marktplatz

- Kontaktaufnahme, Vorinformation und Bedürfnisabklärung Gewerbe/Marktfahrende (Sommer/Herbst 2025)
- Medienkommunikation bevorstehende Arbeiten und Tramsperrung (Herbst 2025)
- Anwohnendenschreiben (vor Baustart, laufend bei neuen Bauphasen)
- Projektwebsite (vor Baustart)
- Beantwortung von Anfragen/Anliegen und Umsetzung von Kleinmassnahmen für das Gewerbe (laufend)
- Austausch mit StadtKonzeptBasel (ab Frühjahr 2025 laufend)

Kommunikation Tramsperrung, Fahrgastinformation BVB

- Verteilaktion an den Haltestellen Bahnhof/Bankverein/Barfüsserplatz/Schiffflände (Start Tramsperrung)
- Fahrgastinformation/Plakate an Haltestellen (vor dem Start/während Tramsperrung)
- KundenlenkerInnen an den Haltestellen (während Tramsperrung)
- Information auf Website/Social Media/Bildschirmen in den Trams (vor/während Tramsperrung)
- Medienmitteilung (vor Tramsperrung)
- Shuttle-Service für mobilitätseingeschränkte Personen (während Tramsperrung)

Stadtmarkt und Belebung Innenstadt

- Medienmitteilung zum Stadtmarkt (Frühjahr 2026)
- Information Stadtmarkt an Bauabschränkungen (während Tramsperrung)
- Street-Art-Event auf dem Marktplatz (während Tramsperrung)
- Kontinuierliche Information und Austausch mit Marktfahrenden (laufend)

2. Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren für Nutzungen im öffentlichen Raum ist nicht nur gesetzlich vorgeschrieben. Es dient auch dazu, dass die Nutzungen im öffentlichen Raum untereinander

abgestimmt sind und die Sicherheit gewährleistet ist, beispielsweise indem sichergestellt wird, dass genügend Platz für allfällige Einsätze der Blaulichtorganisationen vorhanden ist.

Die Allmendverwaltung prüft Gesuche immer so rasch wie möglich – in der Regel innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten. Wenn nötig – etwa bei zu spät eingereichten Gesuchen – wird das Verfahren beschleunigt, jedoch immer innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Für Vorhaben von geringer Bedeutung – etwa Informationsstände, gemeinnützige Verkaufsstände, private Apéros oder kleine Bauinstallationen – ist mit der Möglichkeit von Meldungen ein verkürztes Verfahren vorgesehen, bei dem innert zwei Wochen ein Resultat vorliegt.

Eine weitere aussergewöhnliche Beschleunigung oder Vereinfachung für Gesuche in Zusammenhang mit der Trasperrung in der Innenstadt ist nicht möglich, da dies widerrechtlich wäre und dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen würde. Es wäre nicht nachvollziehbar, weshalb für den Perimeter der Innenstadt andere Regelungen gelten würden als für andere Betriebe in der Stadt, die ebenfalls von einer Baustelle betroffen sind. Deshalb ist es dem Regierungsrat wichtig, dass temporäre Nutzungen im öffentlichen Raum immer so niederschwellig wie möglich bearbeitet und bewilligt werden. Dafür wiederum ist es wichtig, dass die Kommunikation zwischen den Betrieben und Projektleitung früh erfolgt, wie das bei der Innenstadt-Baustelle – siehe einleitende Bemerkungen – der Fall ist.

3. Fazit

Der Regierungsrat ist sich der schwierigen Situation für das innerstädtische Gewerbe während den Bauarbeiten, und insbesondere in der Zeit während der Trasperrung vom 29. Juni bis zum 6. September 2026, bewusst. Der Nutzungsdruck auf den öffentlichen Raum ist im Innenstadtpereimeter aufgrund der beschränkten Grösse ohnehin schon gross. Die Baustellensituation verschärft diese Platzknappheit. Eine Prüfung von zusätzlichen Nutzungen im öffentlichen Raum ist also unabdingbar – insbesondere im Hinblick darauf, dass jederzeit genügend Platz für Einsätze von Feuerwehr, Sanität und Polizei vorhanden sein muss. Da der Regierungsrat sich dieser ausserordentlichen Situation bewusst ist, hat er der frühzeitigen Planung, Koordination sowie Kommunikation ein sehr hohes Gewicht beigemessen und Massnahmen ergriffen (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 1).

Für die betroffenen Betriebe ist es wichtig, dass Anfragen für Nutzungen des öffentlichen Raums so niederschwellig wie möglich bearbeitet werden. Die zuständigen Behörden bearbeiten die entsprechenden Gesuche so schnell und unkompliziert wie möglich. Zusätzlich legt der Regierungsrat grossen Wert auf eine umfassende Kommunikation und Information an die betroffenen Anspruchsgruppen. Für weitere Anliegen und Ideen zur Aufwertung der Innenstadt während der Bauphase stehen die kommunizierten Ansprechstellen zur Verfügung. Ziel ist es, dass die Basler Innenstadt trotz der baustellenintensiven Zeit von der Bevölkerung besucht und das Gewerbe in seiner Tätigkeit nur wenig beeinträchtigt wird.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Joël Thüning und Lukas Faesch betreffend «Innenstadt beleben trotz Tramsperre – temporäre Erleichterungen für Betriebe im Sommer 2026» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

19.5073.04

BVD/P195073

Basel, 3. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 2026

Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend «Veloabstellplätze rund um den Bahnhof SBB»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2023 vom Schreiben 19.5073.03 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachstehenden Anzug Beatrice Isler und Konsorten stehen gelassen und ihn dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Am 20. Oktober 2012 legte das Bau- und Verkehrsdepartement, Mobilität, und die SBB ein Konzept für Veloabstellplätze am Bahnhof SBB vor. Auf der ersten Seite des Konzept-Heftes steht "Gemeinsames Ziel der SBB und des Kantons Basel-Stadt ist es, das Angebot an Veloabstellplätzen dem heutigen Bedarf und der langfristigen Entwicklung des Bahnhofs Basel SBB anzupassen". Alain Groff, Leiter Mobilität, und Alexander Muhm, Leiter Portfolio Bahnhöfe, haben diese Absichtserklärung unterzeichnet mit dem Hinweis, man wolle „... das Konzept als Planungsgrundlage zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels anwenden“.

Schon bald zeigte sich, dass die Entwicklung rund um den Bahnhof SBB die hehren Ziele der Absichtserklärung rasant überholte. Alt-Grossrat Michael Wüthrich stellte im Jahre 2014 bereits kritische Fragen im Zusammenhang mit der Eröffnung des Coop Südparks, vgl. Anzug 14.5438.02. Um Parkierungsengpässe zu lindern, nahm der Kanton diverse Optimierungen vor, so beispielsweise als Einzelmassnahme eine Verlängerung des Kombifeldes (Velos und Motorräder) vis-à-vis Coop Südpark um 11 Meter auf neu 24 Meter.

Wer heute rund um den Bahnhof geht, stellt fest, dass die Velomisere zunimmt und die Fahrräder überall parkiert werden, weil die vorgesehenen Veloabstellplätze überfüllt sind (siehe unhaltbarer Zustand vor Elsässertor, an der Margarethenbrücke und beim Südpark). Ein Problem sind sicher auch die sogenannten Veloleichen. Schrottvelos sind überall zu finden, rund um den Bahnhof und in den angrenzenden Quartierstrassen. Das Gundeldinger Quartier ist im Besonderen von rücksichtslosem und falschem Parkieren der Drahtesel betroffen, weil die offiziellen Veloparkplätze zu klein und übervoll sind.

Da sich das Bahnhofumfeld weiterhin verändern wird – denken wir an die Planungen Margarethenplatz, allfällige Entlastungsmassnahmen für die überlastete Passerelle mit möglichem Ausgang beim Elsässertor, Nauentor – stellt sich die Frage, wie man zukünftig mit der Situation umgehen wird. Von einer weiteren Verschärfung der Situation ist auszugehen.

Wir bitten deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten,

- ob die Planung der Veloabstellplätze nach wie vor auf der Grundlage des Konzepts von 2012 erfolgt und in Zukunft erfolgen wird;
- wie sie die bisherigen Erfolge in Bezug auf die Lösung der Veloparkmisere auf der Grundlage des Konzepts von 2012 einschätzt;

- wie mittel- und längerfristig ein neu erstellter Margarethenplatz, eine prov. Passerelle oder Überführung zur Entlastung der jetzigen Passerelle und das Nautentor die Veloabstellsituation verändert und wie darauf reagiert werden soll;
- ob sie aufgrund der neuen Rahmenbedingungen die Ausarbeitung eines neuen Konzepts mit kurzfristigen Lösungen für die Veloabstell-Hotspots Margarethenbrücke, Elsässertor und Südpark und mittelfristigen Planungen für die Veloabstellsituation nach Erstellung des Margarethenplatzes, der Entlastungspasserelle und des Nautentors an die Hand nehmen wird.

Beatrice Isler, Oswald Inglin, Thomas Widmer-Huber, Michael Koechlin, Erich Bucher, Jörg Vitelli, Harald Friedl, Joël Thüring, David Wüest-Rudin»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Mit Schreiben 19.5073.02 vom 31. März 2021 und Schreiben 19.5073.03 vom 10. Mai 2023 hat der Regierungsrat jeweils zu diesem Anzug berichtet. Er hat erläutert, dass die Veloabstellplätze bisher in Abhängigkeit der Projekte um den Bahnhof erweitert wurden und er hat seine Absicht dargelegt, das Konzept für die Veloabstellplätze am Bahnhof Basel SBB in Abstimmung mit der Bahnplanung und in enger Zusammenarbeit mit den SBB zu aktualisieren und zu konkretisieren. Der Grosse Rat hat an seinen Sitzungen vom 19. Mai 2021 und vom 7. Juni 2023 den Anzug jeweils gestützt auf den Bericht des Regierungsrats stehen gelassen.

2. Stand der Arbeiten – Inhalt des aktualisierten Konzepts

Das Amt für Mobilität hat zusammen mit den SBB 2026 ein neues Veloabstellplatz-Konzept erstellt und auf der Internetseite des Kantons veröffentlicht. Das Konzept bildet die Grundlage für die Verbesserung der Veloabstellsituation rund um den Bahnhof Basel SBB.

Im Konzept enthalten ist eine Abschätzung des langfristigen Bedarfs an Veloabstellplätzen. Dabei wird deutlich, dass das heutige Angebot von etwa 3'500 regulären Abstellplätzen die Nachfrage von etwa 6'000 Veloabstellplätzen bei Weitem nicht zu decken vermag, weshalb viele Velos im Bahnhofsumfeld nicht regulär abgestellt werden. In den nächsten Jahrzehnten rechnet das Amt für Mobilität mit einem Bedarf von über 10'000 Veloabstellplätzen.

Zur Verbesserung der Situation schlägt das Konzept einerseits betriebliche Massnahmen vor. Dazu gehören unter anderem eine bessere und einheitlichere Signalisation sowie eine Parkzeitbeschränkung. Zudem sollen die Abstellplätze regelmässig kontrolliert und nicht mehr genutzte Velos entfernt werden. Diese Massnahmen lassen sich teilweise kurzfristig umsetzen und dienen einer effizienteren Bewirtschaftung des vorhandenen Angebots.

Neben der effizienteren Nutzung der bestehenden Abstellplätze braucht es aber auch neue zusätzliche Abstellmöglichkeiten. Das Konzept zeigt auf, in welchen Bereichen des Bahnhofs mit welchen Projekten die Anzahl der Veloabstellplätze erweitert werden kann und wo noch neue Projekte in Abstimmung mit der Entwicklung des Bahnhofs ausgelöst und umgesetzt werden müssen.

Das Veloabstellplatz-Konzept enthält auch Überlegungen zu neuen Veloparkieranlagen mit entsprechenden Hinweisen an die Planung – zum Beispiel zu den Kosten und zu den Finanzierungsmöglichkeiten.

3. Ausblick

Gestützt auf das Veloabstellplatz-Konzept wird das Bau- und Verkehrsdepartement zusammen mit den SBB und weiteren Partnern die kurzfristig realisierbaren Massnahmen zur Verbesserung der Abstellsituation untersuchen und nach Möglichkeit umsetzen.

Ebenso bringt das Bau- und Verkehrsdepartement die Forderung nach Veloabstellplätzen in genügender Anzahl und Qualität in die gemeinsamen Planungen mit den SBB und weiteren Partnern im Umfeld des Bahnhofs mit ein. Soweit das Bau- und Verkehrsdepartement selbst zuständig ist, nimmt es nach Möglichkeit die Planung und Umsetzung von Projekten selbst an die Hand – namentlich bei den Projekten neue Margarethenbrücke und neuer Markthallenplatz. Zu letztgenannten Vorhaben hat der Regierungsrat bereits im Rahmen der jeweiligen Geschäfte berichtet und die nötigen Planungs- und Projektierungsmittel beantragt. Der Grosse Rat hat dem Beitrag an die Projektierung der Margarethenbrücke im Mai 2025 zugestimmt.

Das Amt für Mobilität wird voraussichtlich in fünf Jahren den Stand der Arbeiten evaluieren und prüfen, ob eine erneute Aktualisierung des Konzepts angezeigt ist.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend «Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Veloabstellplätze rund um den Bahnhof SBB» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

22.5118.03

22.5080.04
24.5272.02

BVD/P225118/P225080/P245272

Basel, 24. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2026

Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Unterführungen im Stadtgebiet»

sowie

Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend «Verbesserung der Übersichtlichkeit und Sicherheit von Fussgängerunterführungen durch Beschriftung und Anbringen von Spiegeln»

und

Anzug Pascal Messerli und Konsorten betreffend «Sicherheitsempfinden der Bevölkerung durch Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. stärken»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2024 vom Schreiben 22.5118.02 des Regierungsrates vom 17. April 2024 Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend die beiden nachstehenden Anzüge Georg Mattmüller und Andrea Elisabeth Knellwolf stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Verteilt über das gesamte Stadtgebiet gibt es an verschiedenen Orten Fussgänger-unterführungen. Die vermutlich letzte klassische Fussgängerüberführung am Morgartenring wurde vor ein paar Jahren zugunsten eines normalen Fussgängerüberganges aufgehoben. Sowohl Fussgängerunterführungen wie -übergänge sind Verkehrslösungen aus der Zeit des aufkommenden motorisierten Individualverkehrs Mitte des letzten Jahrhunderts.

Abgesehen davon, dass beide Lösungen – Fussgängerunterführungen wie Fussgängerübergänge – für Senioren aber auch für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen beschwerlich, mit Sturzgefahr verbunden oder nicht nutzbar sind, stellt die gebaute Priorität des motorisierten Individualverkehrs gegenüber den zu Fuss Gehenden keine zeitgemässe Verkehrslösung mehr dar.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und berichten,

1. wie viele resp. welche Fussgängerüberführungen und -unterführungen der Kanton noch aufweist und
2. wie viele resp. welche davon zugunsten eines normalen Strassenübergangs (i.d.R. mit Lichtsignalanlage) aufgehoben werden könnten.

Georg Mattmüller, Andrea Elisabeth Knellwolf, René Brigger, Tim Cuénod, Heidi Mück, Patrizia Bernasconi, Raphael Fuhrer, Beatrice Messerli, Semseddin Yilmaz»

«Fussgängerunterführungen sind unbeliebt. Zum einen, weil sie für Zufussgehende einen Umweg und die Überwindung von Rampen/Treppen bedeuten, und zum anderen, weil sie von vielen Menschen, namentlich Frauen, als unheimlich und vor allem bei Dunkelheit als unsicher empfunden werden (vgl. auch Berichterstattung in der BaZ von Frühling 2021). Hinzu kommt, dass es in Basel Fussgängerunterführungen gibt, deren Ausgänge sich verzweigen und zum Teil nach der ersten Verzweigung gleich nochmals verzweigen. Dies nota bene, ohne dass diese Verzweigungen einsehbar oder so beschriftet wären, dass Frau/Mann sich orientieren kann, wo diese hinführen. Einerseits ist nicht klar, wo man schlussendlich „landet“; Das ist nicht nur ärgerlich, sondern erzeugt ein zusätzliches Gefühl der Unsicherheit, vor allem, wenn man so unter Umständen zurück in die Unterführung muss, um den hoffentlich richtigen Ausgang für sich zu finden. Zum andern sind die Unterführungen und deren Zu-/und Abgänge oft nicht einsehbar und es ist nicht ersichtlich, ob sich dort Z.B. „um die Ecke“ eine weitere Person aufhält. Dies wird nicht nur von Frauen als unheimlich und unsicher empfunden, besonders bei Dunkelheit und in der Nacht.

Es ist einer aus heutigen Sicht unverständlichen Priorisierung des motorisierten Verkehrs in der früheren Verkehrspolitik anzulasten, dass Fussgänger „in den Untergrund“ ausweichen müssen. Dies lässt sich ohne enorme Eingriffe in die gewachsene Stadt jedoch oft nicht mehr in absehbarer Zeit korrigieren. Relativ einfach wäre es hingegen, die Unterführungen benutzerinnenfreundlicher auszugestalten: Beschriftung und/oder grafische „Lenkungshilfe“, Anbringen von Spiegeln für die Einsehbarkeit, Verbesserung der Beleuchtung, freundlichere Wandfarben, Notruftaster, Überwachungskameras u.a.m. könnte in diesem Zusammenhang gefordert werden. Im Sinne einer konsensfähigen, pragmatischen, kostengünstigen und rasch umsetzbaren Lösung beschränkt sich diese Motion jedoch darauf, um

1. eine geeignete Wegführung (z.B. Beschilderung, Beschriftung, grafische Elemente und andere Formen der Signaletik) und zusätzlich um
2. die Gewährleistung der Einsehbarkeit der Unterführungen sowie deren Zu- und Ausgängen durch das Anbringen von Spiegeln oder anderen Massnahmen

zu ersuchen, in allen Fussgängerunterführungen, wo diese Elemente (Wegführung und Einsehbarkeit) noch nicht vorliegen. Auf Hinweis der Erstunterzeichnenden an die zuständigen Behörden im Mai 2021 wurden diese beiden verlangten Massnahmen bereits in Bezug auf die Unterführung unter dem Schützengraben (Höhe Schützenmattstrasse) eingeleitet, ohne dass sie jedoch bisher umgesetzt wurden. Nach Meinung der Motionär*innen sind diese Massnahmen auf sämtliche Fussgängerunterführungen auszudehnen, für die der Kanton und/oder die Stadt verantwortlich ist. Diese Massnahmen sollten bis zum Ende der Sommerzeit nächstes Jahr, d.h. den 29. Oktober 2023, zeitlich gut umsetzbar sein, die Ausarbeitung der konkreten Zeitplanung wird jedoch der Regierung überlassen.

Andrea Elisabeth Knellwolf, Andrea Strahm, Beat K. Schaller, Gianna Hablützel-Bürki, Roger Stalder, Beatrice Isler, Christoph Hochuli, Georg Mattmüller, Beat Leuthardt, Niggi Daniel Rechsteiner, Felix Wehrli»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 den nachstehenden Anzug Pascal Messerli und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Diverse Studien belegen, dass das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich gesteigert werden kann, wenn u.a. bauliche Massnahmen an Orten, welche für viele Menschen besonders in den Abendstunden zu Unbehagen führen, angedacht und umgesetzt werden. Zu solchen Orten zählen neben Brücken auch Unterführungen, Parkanlagen und andere Orte.

Bereits im vergangenen Jahr wurden deshalb zwei SVP-Vorstösse überwiesen, welche bauliche Massnahmen und Verbesserungen im Geviert Kaserne/Dreirosen (Anzug Joël Thüning, Nr. 23.5253) und Beleuchtungsmassnahmen von Parkanlagen (Anzug Daniela Stumpf Rutschmann, Nr. 23.5463) vorsehen. Der Kanton seinerseits hat erste, sanfte, Massnahmen bspw. beim Lohweg (Durchgang zwischen Steinenvorstadt und Nachtigallenwäldli) ergriffen, da es sich hierbei subjektiv und objektiv um einen Kriminalitätshotspot handelt.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat, analog den o.g. Anzügen und Forderungen sowie den bereits durchgeführten Verbesserungsmassnahmen am Lohweg, weitere (u.a. auch bauliche) Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. im gesamten Kantonsgebiet zu prüfen und zu ergreifen, damit das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung gesteigert werden kann.

Pascal Messerli, Gianna Hablützel-Bürki, Patrick Fischer, Joël Thüning, Beat K. Schaller, Roger Stalder, Daniela Stumpf-Rutschmann, Felix Wehrli, Jenny Schweizer, Lorenz Amiet, Stefan Suter»

Wir berichten zu diesen drei Anzügen wie folgt:

1. Überprüfung der Unter- und Überführungen für den Fussverkehr im Stadtgebiet

Das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) hat unter Einbezug der Industriellen Werke Basel (IWB) mit Unterstützung eines externen Ingenieurbüros in den Jahren 2024/25 eine flächendeckende Überprüfung von 41 Unter- und drei Überführungen für den Fussverkehr im Stadtgebiet vorgenommen. Die Begehungen wurden primär im Frühling 2024 und Herbst 2025 durchgeführt.

1.1 Überprüfte Bauwerke

Bei der Überprüfung wurden 31 «klassische» Unterführungen, zehn weitere Unterquerungen und drei Überführungen für den Fussverkehr betrachtet. Die Überprüfung wurde aufs Stadtgebiet beschränkt, da für die Über- und Unterführungen in Bettingen und Riehen die jeweilige Gemeinde zuständig ist. Ein Übersichtsplan findet sich in Anhang B.

Als «**klassische**» **Unterführung** für den Fussverkehr gelten alle Bauwerke, bei denen im Normalfall ein Höhenunterschied mittels Treppen und/oder Rampen/Lift überwunden werden muss und die Infrastruktur tunnelartig ausgebildet, also auf allen Seiten durch Wände geschlossen ist (siehe Abb. 1 und 2). Sie wurden mehrheitlich in den Jahren der autoorientierten Stadtplanung (1950er bis 1970er Jahre) gebaut, um einen flüssigen motorisierten Verkehr auf der Strasse zu gewährleisten. Unterführungen für den Fussverkehr sind meist mit dem Signal «Fussgänger-Unterführung» signalisiert, wie zum Beispiel die Unterführung Steinengraben auf Höhe Leonhardsstrasse (Abb. 3).



Abb. 1: Unterführung Steinengraben, Zugang, UF12 (Eingangsportal mit Treppe)

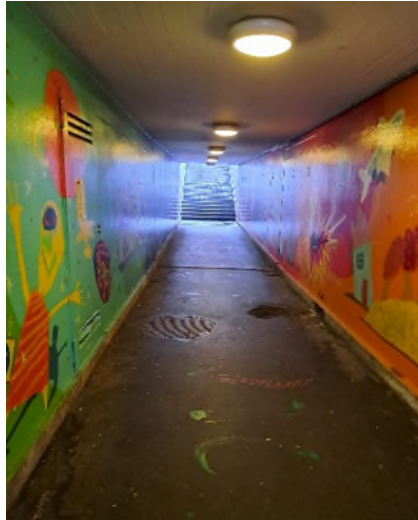


Abb. 2: Unterführung Steinengraben, UF12 (Tunnelgang)



Abb. 3: Unterführung Steinengraben, Signal «Fussgänger-Unterführung», UF12

Als **weitere Unterführungen** gelten jene Infrastrukturen, die der Unterquerung von Bahnlinien oder Autobahnen dienen, etwa an der Wiesendamm-Promenade oder an der Maulbeerstrasse (Abb. 4 bis 6). Dies sind keine Unterführungen im klassischen Sinne, da in der Regel kein zusätzlicher Niveauunterschied überwunden werden muss. Zudem sind bei dieser Art der Unterführungen oft nicht alle Seiten eingehaust. Das Schild «Fussgänger-Unterführung» wird hier nicht verwendet.

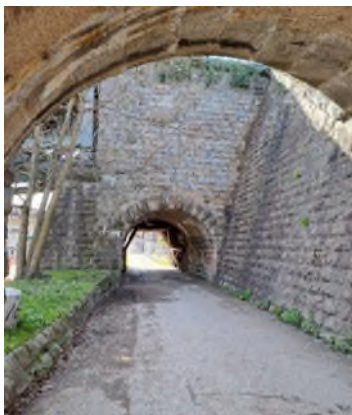


Abb. 4: Unterquerung Wiesendamm-Promenade (nahe Freiburgersteg, nordseitig), UF41A



Abb. 5: Unterquerung Wiesendamm-Promenade (nahe Freiburgersteg, südseitig), UF41B



Abb. 6: Unterquerung Maulbeerstrasse, UF47

Bei den drei geprüften **Überführungen** für den Fussverkehr (siehe Abb. 7 bis 9) handelt es sich um Brücken/Stege und nicht um Überführungen. Sie sind daher nicht mit dem Signal «Fussgänger-Überführung» signalisiert, haben jedoch einen sehr ähnlichen Charakter bzgl. Erschliessungsfunktion wie Überführungen. Die Bahnhofs-Passerellen wurden nicht in die Überprüfung miteinbezogen, ansonsten gibt es auf Stadtgebiet keine Fussgänger-Überführungen.



Abb. 7: Flamingosteg, ÜF48



Abb. 8: City-Ring Fussgängerbrücke, ÜF49



Abb. 9: Fussgängerbrücke Brüglingerstrasse, ÜF50

Nicht in die vorliegende Betrachtung einbezogen wurden die Unterquerungen der Rheinbrücken – mit einer Ausnahme: Aufgrund ihres tunnelartigen Charakters wurde die Unterquerung auf der Nordseite der Schwarzwaldbrücke bei der Solitude (UF21, vgl. auch Abb. 17) berücksichtigt.

1.2 Eigentumsverhältnisse

Der Kanton Basel-Stadt ist nicht für alle Unterführungen zuständig. 23 der 41 untersuchten Unterführungen gehören anderen EigentümerInnen:

- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Deutsche Bahn (DB)
- Schweizerischen Rheinhäfen (SRH)
- Hafenbahn Schweiz AG
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB)

Je nach Eigentumsverhältnissen wird die Verantwortung bezüglich des Unterhalts und/oder Sanierung bzw. Erneuerung geteilt. Für Unterführungen, die nicht in seiner Zuständigkeit liegen, kann der Kanton Basel-Stadt lediglich Empfehlungen für Verbesserungen abgeben und nicht selber agieren.

1.3 Schwachstellenanalyse

Das BVD hat bei allen 44 überprüften Bauwerken den Zustand und die Ausgestaltung erhoben und analysiert. In der Analyse wurde u.a. festgehalten, ob und welche Schwachstellen bestehen und ob eine alternative ebenerdige Querung vorhanden ist bzw. sinnvoll wäre oder ob allenfalls die Aufhebung einer bestehenden Unterführung prüfenswert ist.

Das BVD hat die Schwachstellen und somit den Handlungsbedarf anhand folgender Merkmale ermittelt. Es sieht in diesen Punkten die grössten Verbesserungspotenziale der Unter-/Überführungen. Eine Verbesserung kann zum objektiven und subjektiven Sicherheitsempfinden beitragen und macht die Unterführungen insgesamt attraktiver.

Merkmal	Beschreibung der Schwachstelle
Beleuchtung	- vorhandene Beleuchtung ist nicht ausreichend - vorhandene Beleuchtung ist nicht genügend unterhalten - keine Beleuchtung vorhanden
Anstrich (Wände, Decke)	- vorhandener Anstrich wirkt beengend und/oder beklemmend - Farbschmierereien/Sprayerien sind vorhanden
Wegweisung (Orientierung)	- Unterführung hat mehrere Ein-/Ausgänge, und Wegführung ist nicht intuitiv - Signalisation / Markierung an Wand/Boden fehlt

Einsehbarkeit	- Sichtbeeinträchtigungen sind vorhanden (aufgrund Nischen, Anordnung der Zugänge / Geometrie bzw. verwinkelter Korridor)
Verkehrsführung	- nicht ausreichende Breiten, fehlende/ungenügende Verkehrstrennung bei Mischflächen Fuss/Velo
Begehbarkeit (BehiG ¹ -Konformität)	- Unterführung ist nicht hindernisfrei begehbar (Rollstuhl/Kinderwagen) d.h. fehlende oder zu steile Rampen - keine Schieberillen für Kinderwagen/Velo vorhanden - alternative, sichere oberflächige Querungsmöglichkeit fehlt

Nebst der Unterführung selbst wurde auch das nähere Umfeld analysiert (Lage, Zugänglichkeit). Es wurde festgehalten, ob und in welcher Distanz eine alternative Querungsmöglichkeit auf Strassenniveau vorhanden ist, und wie diese ausgestaltet ist.

1.4 Resultat

Das Fazit der Schwachstellenanalyse bei 44 Unter-/Überführungen lautet wie folgt:

- Fünf Unterführungen und eine Überführung weisen gemäss der Überprüfung keinen Handlungsbedarf auf.
- Zehn Unterführungen sind vernachlässigbar, z.B. weil sie sehr kurz sind (vgl. z.B. Abb. 10 bis Abb. 12). Auch hier besteht kein Handlungsbedarf.
- Zwei Unterführungen im Gebiet des Rheinhafens und im Eigentum der Schweizerischen Rheinhäfen sind inzwischen aufgehoben bzw. gesperrt (vgl. Abb. 13 und Abb. 14).
- Bei 26 Bauwerken (24 Unter- und zwei Überführungen) hat das BVD Handlungsbedarf identifiziert. Hierzu wurden Massnahmen eruiert und hinsichtlich möglicher Verbesserungen eine Priorisierung vorgenommen – siehe Kapitel 2. Für fünf jener Unterführungen hat die Analyse ergeben, dass deren Aufhebung geprüft werden kann, da bereits eine alternative ebenerdige Querung der Fahrbahn vorhanden ist. Auch für diese werden weitere Massnahmen zur Schwachstellenbehebung aufgezeigt.



Abb. 10: Wiesendamm-Promenade, UF43



Abb. 11: Südquaistrasse, UFX



Abb. 12: Ueli-Gässli, UF39



Abb. 13: Hiltalingerstrasse, UFY



Abb. 14: Hafenstrasse, UF40

2. Massnahmen

Das BVD hat aus der Schwachstellenanalyse Verbesserungsmassnahmen abgeleitet und im Rahmen einer Priorisierung in kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen unterteilt. Bei der Einteilung wurden sowohl die Umsetzungsplanung der IWB als auch die Erhaltungsplanung des Kantons berücksichtigt.

Bei allen 24 Unterführungen, bei denen Handlungsbedarf besteht, wird die IWB die Beleuchtung optimieren. Die Optimierung der Beleuchtung sowie weitere kleine Massnahmen (z.B. Anstrich oder

¹ BehiG: Behindertengleichstellungsgesetz: Die Begehbarkeit muss die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllen.

Wegweisung) werden in allen Unterführungen zeitnah umgesetzt. Damit kann bereits ein grosser Beitrag zur Verbesserung der subjektiven und objektiven Sicherheit in Unterführungen geleistet werden.

Im Folgenden vier Beispiele für Verbesserungsmöglichkeiten:

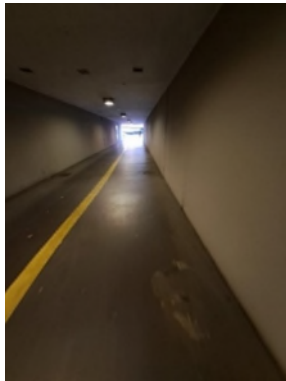


Abb. 15: Gellertstrasse, UF01;
u.a. Verbesserung Beleuchtung



Abb. 16: Holbeinplatz, UF13;
u.a. Gewährleistung BehiG



Abb. 17: Solitude/Eisenbahnweg,
UF21;
u.a. Verbesserung Markierung

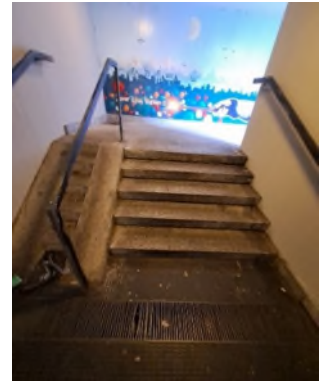


Abb. 18: Schützengraben, UF14;
u.a. Verbesserung Einsehbarkeit

Von den 26 Über-/Unterführungen, für welche Schwachstellen identifiziert und geeignete Massnahmen abgeleitet wurden, fallen 13 in die Zuständigkeit des Kantons. Der Kanton wird mit den zuständigen externen EigentümerInnen Kontakt aufnehmen, um ihnen die jeweiligen Lösungsvorschläge für die Unterführungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu unterbreiten bzw. entsprechende Massnahmen anzustossen.

Im Folgenden wird der Massnahmenumfang summarisch beschrieben. Weitere Einzelheiten zu den Massnahmen und zur Überprüfung einer möglichen Aufhebung finden sich in Anhang A.

2.1 Kurzfristige Massnahmen

Bei acht Unterführungen können kurzfristige Massnahmen ergriffen werden. Für Details siehe Tabelle 1 im Anhang A.

Als kurzfristig umsetzbare Massnahmen gelten all jene, welche voraussichtlich in den Jahren 2026 bis 2028 umgesetzt werden können. Hierzu gehören insbesondere die Verbesserungen an der Beleuchtung, welche die IWB in den nächsten drei Jahren umsetzen wird, sowie nicht-bauliche Massnahmen, wie z.B. eine Verbesserung des Anstrichs oder der Wegweisung. Auch sollen kleinere bauliche Massnahmen wie z.B. Randsteinabsenkungen sowie ein Test mit Panoramaspiegeln durchgeführt werden. Diese werden bereits in Unterführungen der SBB eingesetzt und sorgen für eine bessere Einsehbarkeit.

Unter der Kategorie der kurzfristigen Massnahmen sind auch kleinere nicht-bauliche Massnahmen in Zuständigkeit externer EigentümerInnen aufgeführt. Deren Umsetzung liegt allerdings bei den EigentümerInnen.

2.2 Mittelfristige Massnahmen: Prüfung der Aufhebung von Unterführungen

Bei fünf Unterführungen können mittelfristig Massnahmen ergriffen werden (siehe Tabelle 2 im Anhang A).

Mittelfristige Massnahmen werden voraussichtlich in den Jahren 2029 bis 2031 umgesetzt. Diese Kategorie umfasst ausschliesslich die vertiefte Überprüfung von Unterführungen, bei denen bereits eine alternative ebenerdige Querung der Fahrbahn vorhanden ist (siehe z.B. Abb. 19) und bei

denen daher eine Aufhebung in Frage kommen könnte. Bis 2031 wird detailliert geprüft, ob eine Aufhebung – in Anbetracht aller Vor- und Nachteile – sinnvoll ist. Eine allfällige bauliche Umsetzung ist im langfristigen Horizont in Koordination mit Grossprojekten vorgesehen. Da es bis zu einer möglichen Aufhebung noch viele Jahre dauern kann, werden auch in diesen Unterführungen die einzelnen Schwachstellen (u.a. Verbesserung der Beleuchtung) schon kurzfristig behoben.



Abb. 19: Alternative oberirdische Querung bei der Unterführung Steinengraben, UF12

Allerdings besteht ein Zielkonflikt zwischen der Verkehrssicherheit auf Schulwegen einerseits und der Forderung nach Aufhebung von Unterführungen andererseits. Dies insbesondere, da in der Stadt nahezu jede Strasse Teil eines Schulweges ist. Aus Sicht der Verkehrssicherheit bieten Unterführungen häufig die sicherere Quermöglichkeit, da eine physische Trennung vom Motorfahrzeugverkehr gegeben ist. Eine Unterführung, also eine niveaufreie Querung einer Strasse, bietet aus Verkehrssicherheitsperspektive den höchsten Schutz – eine höhere Schulwegsicherheit bei einer Strassenquerung ist kaum zu erreichen.

Bei der Prüfung und Beurteilung, ob eine Unterführung aufgehoben werden soll, wird die konkrete Ausgestaltung der ebenerdigen Querung und deren Sicherheitsniveau einen entscheidenden Einfluss haben. Dabei wird auch berücksichtigt, welche weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit geplant sind und wie die unterschiedlichen Quermöglichkeiten genutzt werden.

2.3 Langfristige Massnahmen

Elf Unterführungen und zwei Überführungen können langfristig verbessert werden. Für Details siehe Tabelle 3 im Anhang A.

Als langfristig umsetzbare Massnahmen gelten all jene, welche voraussichtlich ab 2032 umgesetzt werden können. Es handelt sich hauptsächlich um grosse bauliche Anpassungen an der Unterführung sowie Anpassungen im Umfeld (z.B. Massnahmen mit Einfluss auf den oberirdischen Verkehrsfluss oder den gesamten Knotenbereich). Auch fallen in diese Kategorie Massnahmen, welche eine Abhängigkeit zu bereits laufenden langfristigen Erhaltungs-/Umgestaltungsprojekten haben sowie aufwändigere Massnahmen, welche in der Zuständigkeit externer EigentümerInnen liegen.

3. Finanzierung

Die Verbesserungen der Beleuchtung sind mittels Rahmenvertrag der IWB abgedeckt. Zusätzliche kleinere bauliche sowie nicht bauliche Massnahmen bei Unterführungen in der Zuständigkeit des Kantons können mit den bestehenden, vom Grossen Rat bereits gesprochenen zweckgebundenen

Mitteln für Massnahmen zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs über den ZBE Langsamverkehr (ZBE LV) sowie mittels Unterhaltsgeldern finanziert werden. Lassen sich Verbesserungen der Unterführungen bzw. die Gewährleistung von ebenerdigen alternativen Querungen einem grösseren Projekt zuordnen (Erhaltungs-/Umgestaltungs- oder BehiG-Projekt), so werden im Rahmen dieser Projekte finanzielle Mittel beantragt. Für grössere Verbesserungen, die als eigenständige Massnahmen projektiert werden, wird die Finanzierung über einen Ausgabenbericht/Ratschlag beantragt. Massnahmen bei Unterführungen von externen EigentümerInnen (z.B. ASTRA, SBB etc.) sind von diesen zu finanzieren.

4. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat beabsichtigt, die bestehenden Unterführungen hinsichtlich Sicherheit, Hindernisfreiheit und Attraktivität zu verbessern. Die bereits laufenden Verbesserungen der IWB im Bereich der Beleuchtung sowie die vorgeschlagenen Massnahmen (vgl. Anhang A) tragen dazu bei, die Attraktivität der Unterführungen zu erhöhen sowie das objektive und subjektive Sicherheitsempfinden zu stärken. In der Unterführung Spalenschulhaus (Schützengraben, UF14) wird das BVD mit dem Panoramaspiegel ein neues, aber einfaches Instrument erproben, um die Einsehbarkeit und die Sicherheit zu verbessern. Bewährt sich dieses Tool und erfüllt es den angestrebten Zweck, kann es künftig auch an weiteren Standorten eingesetzt werden.

Mögliche ebenerdige alternative Querungen werden im Rahmen von Drittprojekten geprüft und wo möglich umgesetzt. Durch die Überprüfung der bestehenden ebenerdigen Querungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit sowie durch entsprechende Verbesserungsmassnahmen werden auch die Alternativen zu den Unterführungen optimiert. Diejenigen Unterführungen, deren Aufhebung als prüfenswert eingestuft wurde, werden vertieft untersucht und hinsichtlich ihrer weiteren Zweckmässigkeit beurteilt. Dabei werden insbesondere Aspekte der Verkehrssicherheit (v.a. die Schulwegsicherheit) sowie ökologische und ökonomische Faktoren berücksichtigt. Die Ergebnisse werden in den laufenden Planungen berücksichtigt.

5. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat die drei Anzüge, namentlich den Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Unterführungen im Stadtgebiet», den Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend «Verbesserung der Übersichtlichkeit und Sicherheit von Fussgängerunterführungen durch Beschriftung und Anbringen von Spiegeln» sowie den Anzug Pascal Messerli und Konsorten betreffend «Sicherheitsempfinden der Bevölkerung durch Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. stärken» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Anhang A: Massnahmentabellen

Anhang B: Übersichtsplan der Überprüfung der Unter- und Überführungen für den Fussverkehr

Anhang A: Massnahmentabellen

Tabelle 1: Unterführungen mit kurzfristigen Massnahmen

ID Nr.	Örtlichkeit	Zuständigkeit	Schwachstelle	Vorgesehene Massnahme und vsl. Umsetzung
UF01	Fussgängertunnel Gellertstrasse	Kanton	Beleuchtung Anstrich	Erneuerung 2026/27 Inspektion und in Abstimmung mit IWB ggf. Anpassung 2028
UF10	Aubergbrücke (Unterführung Lohweg)	Kanton	Beleuchtung Verkehrsführung: Fuss- und Veloverkehr im Mischverkehr	Erneuerung 2027/2028 Keine Verbesserungsmöglichkeit aufgrund Brückenhöhe und Säulen sowie Ein- und Ausfädeln
UF17	Bahnbrücke Schlachthofstrasse	Kanton	Beleuchtung	Erneuerung 2027/2028
UF18	Lehenmattbrücke	ASTRA	Beleuchtung Anstrich	Erneuerung 2027/2028 Nach Verbesserung Beleuchtung nochmals beurteilen und ggf. ASTRA Vorschlag melden 2028
UF19	Klostermattenbrücke / Lehenmattbrücke / SBB-Brücke Lehenmattstrasse	ASTRA / SBB	Beleuchtung	Erneuerung 2027/2028
UF20A	Unterführung Zürcherstrasse	ASTRA	Einsehbarkeit BehiG Wegweisung	Nicht behebbar (zu massiver baulicher Eingriff) BehiG-konforme Ausgestaltung bereits geprüft > nicht möglich Bereits vorhanden aber Verbesserung nötig; mit ASTRA besprechen > Verbesserungen 2027/28
UF22	Solitudeunterführung (Grenzacherstrasse)	Kanton	Beleuchtung BehiG	Verbesserung 2026/2027 Prüfung Trottoirabsenkungen, um oberirdisch zu queren > 2027/28
UF47	Maulbeerstrasse	DB	Beleuchtung	Erneuerung 2027

Tabelle 2: Mittelfristige Massnahmen: Unterführungen, die auf eine mögliche Aufhebung zu prüfen sind (kurzfristige Verbesserungen Beleuchtung/Anstrich werden umgesetzt)

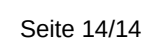
ID Nr.	Örtlichkeit	Zuständigkeit	Schwachstelle	Vorgesehene Massnahme und vsl. Umsetzung
UF12	Unterführung Steinengraben (Steinengraben/Leonhardsstrasse)	Kanton	Beleuchtung	Verbesserung 2027/28 Zudem bis 2031: Prüfung, ob die Unterführung aufgehoben werden kann
UF25	Unterführung Wettsteinallee (Schwörstadt-erstrasse)	Kanton	Beleuchtung	Verbesserung 2027/28 Zudem bis 2031: Prüfung, ob die Unterführung aufgehoben werden kann
UF27A	Unterführung Riehenstrasse (Riehenstrasse/Schwarzwaldallee West)	ASTRA	Anstrich	Vorschlag ASTRA melden Zudem bis 2031: Prüfung, ob die Unterführung aufgehoben werden kann
UF27B	Unterführung Riehenstrasse (Schwarzwaldallee Ost)	ASTRA	Anstrich Beleuchtung BehiG	Vorschlag ASTRA melden Keine Massnahme vorgesehen Alternative Verbindung via Fussgängerstreifen (FGS) vorhanden Zudem bis 2031: Prüfung, ob die Unterführung aufgehoben werden kann
UF28	Unterführung im Surinam (Riehenstrasse/In Surinam)	Kanton	Beleuchtung BehiG	Verbesserung 2027/28 Alternative Verbindung via FGS vorhanden Zudem bis 2031: Prüfung, ob die Unterführung aufgehoben werden kann

Tabelle 3: Unter- und Überführungen mit langfristigen Massnahmen

ID Nr.	Örtlichkeit	Zuständigkeit	Schwachstelle	Vorgesehene Massnahme und vsl. Umsetzung
UF02	Lagerhausunterführung (St. Jakobs-Str.)	ASTRA	BehiG (Treppenaufgang zur St. Jakobs-Strasse) nicht-BehiG > Relevanz fraglich Beleuchtung	Bei zukünftiger Erhaltung prüfen, ob seitlicher Zugang auch hindernisfrei ausgestaltet werden kann > langfristige Massnahme > bei künftiger Erhaltung hinterlegen Prüfen nach Ende Baustelle
UF03	Anschluss St. Alban-Ring (Unterführung Hexenweglein)	ASTRA	Beleuchtung Verkehrsführung: in gesamter Unterführung für Fuss- und Veloverkehr Anstrich	Verbesserung 2027/2028 Langfristig zu klären mit ASTRA, SBB und in Koordination mit Ausbau des Bahnknotens Nach Verbesserung Beleuchtung nochmals beurteilen und ggf. ASTRA Vorschlag melden > 2028

ID Nr.	Örtlichkeit	Zuständigkeit	Schwachstelle	Vorgesehene Massnahme und vsl. Umsetzung
			Wegweisung	Signal Veloweg anbringen, dort wo Fussverkehr abzweigen muss > 2026/27
			Einsehbarkeit	Klärung mit ASTRA
UF04	Anschluss St. Alban – Ring (Fussgängerunterführung)	ASTRA	BehiG	Klärung mit ASTRA
			Anstrich	Nach Verbesserung der Beleuchtung in UF03 nochmals beurteilen und ggf. ASTRA Vorschlag melden > 2028
			Wegweisung	Signal Veloweg anbringen, dort wo Fussverkehr abzweigen muss > 2026/27
			Einsehbarkeit	Klärung mit ASTRA
UF08	Unterführung Elisabethen-anlage (Centralbahn-Passage)	Kanton / Private	Beleuchtung	Teilw. privat; teilw. IWB: Erneuerung 2027
			BehiG: v.a. Verbindung via Küchengasse relevant (heute nur via Treppe)	Im Rahmen Grossprojekt Stadtraum Bahnhof SBB soll die Markthallenbrücke abgebrochen und der Strassenraum angepasst (teilweise aufgefüllt) werden. Realisierung frühestens ab 2037
UF13	Unterführung Holbeinplatz	Kanton	Beleuchtung	Erneuerung 2027
			BehiG: Rampen zu steil	Behindertengerechte Anpassung nicht möglich; Prüfung oberirdische Querung mit gesichertem FGS; Koordination mit Umgestaltungsprojekt Tram30 > nach 2035
UF14	Unterführung Spalenschulhaus (Schützengraben)	Kanton	Beleuchtung	Wurde im Jahr 2025 geprüft
			BehiG: Rampen zu steil	Behindertengerechte Anpassung nicht möglich; Prüfung oberirdische Querung mit gesichertem FGS; Koordination mit Umgestaltungsprojekt Tram30 > nach 2035
			Wegweisung	Wegweisung erstellen analog Unterführung Bäumlihofstr./Wettsteinallee > 2026/27
			Einsehbarkeit	Verbesserung 2027/28 Test Panoramaspiegel > 2027
UF15	Unterführung Hebelstrasse	Kanton	Beleuchtung	Erneuerung 2026
			BehiG	Prüfung oberirdische Querung mit gesichertem FGS; Koordination mit Umgestaltungsprojekt Tram30 > nach 2035
UF20 B	Unterführung Zürcherstrasse / Brücke in der Breite	ASTRA	Beleuchtung	Bereits verbessert
			BehiG: Bus-Haltestelle nicht erreichbar	BehiG-konforme Ausgestaltung bereits geprüft > Stand heute nicht möglich, Alternativen suchen

ID Nr.	Örtlichkeit	Zuständigkeit	Schwachstelle	Vorgesehene Massnahme und vsl. Umsetzung
			Einsehbarkeit Wegweisung	Komplette Renovierung wäre notwendig > Klärung mit ASTRA > 2026 Verbesserungen und Komplettierung der Wegweisung in Absprache mit ASTRA > 2026/27
UF21	Brückenauffahrt rechtes Rheinufer / 1. und 2. SBB Rheinbrücke (Solitude / Eisenbahnweg)	ASTRA / SBB	Beleuchtung Verkehrsführung Markierung: stark abgenutzt	Verbesserungen 2027/28 Projekt Umgestaltung Solitude-Promenade am Laufen; Optimierung Unterführung wird zu gegebener Zeit geprüft > nach 2032 Prüfen und Markierung auffrischen > 2026
UF26 A	Unterführung Bäumlihofstrasse (Wettsteinallee / Bäumlihofstr.)	ASTRA	Beleuchtung BehiG Anstrich	Erneuerung 2027/2028 Projekt Umgestaltung Bushaltestelle am Laufen; oberirdische Querung wird geprüft > nach 2035 Nach Verbesserung Beleuchtung nochmals beurteilen und ggf. ASTRA Vorschlag melden > 2028
UF26 B	Unterführung Bäumlihofstrasse (Wettsteinallee/Schwarzwaldallee)	ASTRA	Beleuchtung BehiG	Verbesserung 2027 Alternative ebenerdige Querung der Wettsteinallee via FGS neu vorhanden. Ebenerdige Querung von Bäumlihofstrasse zur Wettsteinallee nicht vorhanden. Projekt Umgestaltung Bushaltestelle am Laufen; oberirdische Querung wird geprüft > nach 2035
ÜF48	Flamingosteg (Überführung)	Kanton	BehiG	Projekt bezüglich Lifteinbau am Laufen > 2032
ÜF49	City-Ring Fussgängerbrücke (Steinengraben) (Überführung)	Kanton	BehiG	Erst mit Ersatzneubau möglich.





An den Grossen Rat

26.5065.02

BVD/P265065

Basel, 1. Juli 2026

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Anzug Michael Graber und Konsorten betreffend «Feuerwerks-Littering»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. April 2026 den nachstehenden Anzug Michael Graber und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Am 31. Dezember wurde das neue Jahr mit Feiern und Feuerwerk willkommen geheissen. Gemäss einer Medienmitteilung der Kantonspolizei wurden während der Neujahrsnacht in Basel-Stadt glücklicherweise keine grösseren Zwischenfälle registriert.

Allerdings zeigte sich am Morgen danach, dass auffallend viele ausgebrannte Feuerwerkskörper – darunter ausgebrannte Vulkane, Starterbatterien sowie Verpackungsmaterial – zurückgelassen worden waren. An manchen Orten bot sich am Neujahrmorgen ein desolates Bild.¹ Es sieht nicht nur hässlich aus, sondern stellt auch ein Umweltproblem dar. Der Karton ist oft belastet mit giftigen und/oder gewässergefährdenden Stoffen. Bei Regen besteht die Gefahr, dass diese Stoffe in den Boden gelangen und das Grundwasser kontaminieren. Leider ist zu beobachten, dass sich die Problematik betreffend Feuerwerks-Littering in den letzten Jahren tendenziell verschärft hat.

In einer Interpellation wurde auf die Missstände aufmerksam gemacht.² Die Regierung präsentierte allerdings bei der Beantwortung der Interpellationen keine konkreten Ansätze, wie das Problem angegangen werden könnte.

Vor diesem Hintergrund wird die Regierung gebeten, zu prüfen und zu berichten,

1. wie die Bevölkerung im Blick auf Feuerwerks-Littering in der Neujahrsnacht und auch an der Bundesfeier sensibilisiert werden kann.
2. ob an Hot-Spots temporäre Sammelstellen für Feuerwerksabfälle eingerichtet werden können und wie deren Nutzung gefördert werden kann.

¹ Siehe auch https://drive.google.com/file/d/1xU6mBhgRhSgUGAirJTiy8VxtCHK_D41y

² <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100411/000000411667.pdf>

Michael Graber, Andrea Strahm, Harald Friedl, Lisa Mathys, Nicole Strahm-Lavanchy, Johannes Barth, Pascal Messerli, Brigitta Gerber, Tobias Christ»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Das Abbrennen von Feuerwerk gehört für viele Menschen zu den Feierlichkeiten rund um den Nationalfeiertag sowie den Jahreswechsel dazu. Dabei kommt es insbesondere in der Silvesternacht und rund um den 1. August punktuell zu erhöhtem Abfallaufkommen im öffentlichen Raum.

Zurückgelassen werden unter anderem Verpackungsmaterialien, abgebrannte Feuerwerkskörper wie Vulkane, Feuerwerksbatterien, Böller oder Raketenbestandteile.

Besonders betroffen sind stark frequentierte Orte wie das Rheinbord, das Kasernenareal, der Wiesendamm oder einzelne Parkanlagen. Das Feuerwerks-Littering beschränkt sich weitgehend auf einzelne Tage im Jahr (31. Juli, 1. August und 31. Dezember) und stellt kein ganzjähriges Littering- und Entsorgungsproblem dar. Die Stadtreinigung und die Stadtgärtnerei des Bau- und Verkehrsdepartements reinigen die betroffenen Gebiete bereits heute im Rahmen der ordentlichen Arbeitseinsätze. Verschmutzungen im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern werden in der Regel innert 48 Stunden beseitigt.

2. Entsorgungsinfrastruktur und Reinigung

Auf dem Gebiet der Stadt Basel stehen auf Allmend bereits heute rund 1'200 Abfallkübel und Container zur Verfügung. Diese werden durch das Tiefbauamt sowie die Stadtgärtnerei bewirtschaftet und befinden sich mehrheitlich an stark frequentierten Orten und in Parkanlagen. Damit besteht schon heute eine dichte und grundsätzlich ausreichende Entsorgungsinfrastruktur.

An Orten mit erhöhtem Besuchendenaufkommen zeigt die Erfahrung, dass ein Teil der Abfälle trotz vorhandener Abfallkübel im öffentlichen Raum liegen bleibt. Dies entspricht einem allgemeinen gesellschaftlichen Verhalten im Bereich Littering und lässt sich nicht allein durch zusätzliche Entsorgungsinfrastruktur verhindern (z.B. Rheinbord oder Barfusserplatz).

Die Reinigung von Feuerwerksrückständen erfolgt teilweise maschinell mittels Kehrmaschinen. Grössere Feuerwerksbatterien, Raketenrückstände oder ähnliche Feuerwerkskörper müssen jedoch von den Mitarbeitenden der Stadtreinigung eingesammelt werden. Entsprechend ist der Aufwand für die Reinigung solcher Rückstände bereits heute erhöht und die nötigen Ressourcen eingeplant.

3. Zusätzliche Sammelstellen für Feuerwerksabfälle

Der Regierungsrat liess prüfen, ob an einzelnen Hotspots zusätzliche Abfallkübel für Feuerwerksabfälle bereitgestellt werden könnten. Er kommt zum Schluss, dass solche zusätzlichen temporären Sammelstellen nicht zielführend sind, da diese wohl nicht genutzt würden.

Dies liegt daran, dass Littering im Zusammenhang mit Feuerwerk zu einem grossen Teil daher rührt, dass Feuerwerksreste nicht direkt nach dem Abbrennen entsorgt werden sollten, weil sie nachglühen und zu Verbrennungen und Bränden in Abfalleimern und Containern führen können. Die Beratungsstelle für Brandverhütung empfiehlt, abgebrannte Feuerwerkskörper vor der Entsorgung vollständig abkühlen zu lassen, beziehungsweise mit Wasser zu übergiessen sowie mindestens zwei Stunden zu warten. Blindgänger sollen nicht erneut gezündet und mindestens 15 Minuten liegen gelassen werden. Feuerwerksreste dürfen erst nach vollständigem Auskühlen im Kehricht entsorgt werden. Ein weiterer Faktor ist, dass Feuerwerkskörper häufig nicht an jenem Ort landen, an dem das Feuerwerk gezündet wurde.

Temporäre Sammelstellen würden also einen unverhältnismässigen zusätzlichen personellen und logistischen Aufwand verursachen, ohne dass dies grosse Auswirkungen aufs Littering hätte.

Auch eine konsequente Kontrolle oder Durchsetzung der ordnungsgemässen Entsorgung sämtlicher Feuerwerksrückstände im öffentlichen Raum wäre nicht verhältnismässig, insbesondere da der Fokus der Blaulichtorganisationen während der Feierlichkeiten in erster Linie auf der öffentlichen Sicherheit liegt.

Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass weitergehende Einschränkungen im Zusammenhang mit privatem Feuerwerk in jüngerer Zeit politisch diskutiert wurden. Der Grosse Rat hat entsprechende Vorstösse jedoch nicht an den Regierungsrat überwiesen.

4. Sensibilisierung und Eigenverantwortung

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass ein sorgfältiger Umgang mit Feuerwerksabfällen wichtig ist. Er erachtet deshalb Sensibilisierung und Eigenverantwortung als zentrale Elemente im Umgang mit Feuerwerks-Littering.

Bereits heute informiert der Kanton über die geltenden Regeln und offiziellen Zeiten für das Abbrennen von privatem Feuerwerk. Im Rahmen bestehender Kommunikationskanäle werden ergänzend Hinweise zur korrekten Entsorgung von Feuerwerksabfällen sowie zum sicheren Umgang mit abgebrannten Feuerwerkskörpern vermittelt. Ergänzend werden Hinweise zur korrekten Entsorgung von Feuerwerksabfällen sowie zum sicheren Umgang mit abgebrannten Feuerwerkskörpern vermittelt.

Die Sensibilisierung der Bevölkerung erfolgt auch im Rahmen der bestehenden Massnahmen gegen Littering. Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang auf das im März 2025 aktualisierte «Massnahmenpaket gegen Littering», das ab 2026 umgesetzt wird. Es umfasst sechs Handlungsfelder: Vermeidung, Entsorgung, Sensibilisierung, Repression, Reinigung und Organisation. Ziel des Massnahmenpakets ist, die Sauberkeit im Kanton zu erhöhen und die Reinigung zu entlasten. Dies soll durch mehr zielgruppengerechte Sensibilisierung und Ahndung erreicht werden, da eine Verhaltensänderung in der Bevölkerung nachhaltig gegen Littering wirkt. Auch die Entsorgungsinfrastruktur wird bedarfsgerecht ergänzt, sodass Abfalleimer und Aschenbecher dort zur Verfügung stehen, wo sie durch das ganze Jahr hindurch zur Vermeidung von Littering am meisten beitragen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Feuerwerks-Littering nur begrenzt durch zusätzliche Infrastruktur oder Kontrollen verhindert werden kann. Entscheidend bleibt die Eigenverantwortung der Bevölkerung beim Umgang mit Feuerwerk und dessen Rückständen.

5. Fazit

Der Regierungsrat anerkennt, dass es rund um den Nationalfeiertag sowie den Jahreswechsel punktuell zu erheblichem Feuerwerks-Littering im öffentlichen Raum kommt. Gleichzeitig besteht in Basel bereits heute eine dichte und grundsätzlich ausreichende Entsorgungsinfrastruktur. Die Stadtreinigung und die Stadtgärtnerei sorgen zudem dafür, dass entsprechende Verschmutzungen innert kurzer Zeit beseitigt werden.

Der Regierungsrat erachtet die Weiterführung der bestehenden Reinigungsmassnahmen als wichtig. Im Rahmen der bestehenden Kommunikationskanäle sowie des «Massnahmenpakets gegen Littering» wird die Bevölkerung zum Thema Littering sensibilisiert.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Michael Graber betreffend «Feuerwerks-Littering» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5227.02

BVD/P265227

Basel, 26. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2026

Interpellation Nr. 67 Lorenz Amiet betreffend «Begegnungszonen als Superblock Light?»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Juni 2026)

«Unlängst wurde der Interpellant als Direktbetroffener eingeladen, an einer Umfrage zur möglichen Einführung einer Begegnungszone im Bereich Römergasse 4-11 teilzunehmen. Erst nachdem andere Anwohnerinnen und Anwohner aus dem Quartier empört den Kontakt gesucht hatten, stellte sich heraus, dass gleichzeitig auch für andere Strassenabschnitte im selben Geviert entsprechende Umfragen mit derselben Absicht am Laufen sind.

Deshalb stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung ersuche:

1. Für welche Strassen(abschnitte) im Oberen Kleinbasel läuft aktuell eine solche Anwohnerbefragung?
2. Die Anwohnerbefragung beginnt jeweils mit dem Satz, dass der Antrag zur Einführung einer Begegnungszone "aus der Anwohnerschaft Ihrer Strasse" eingereicht wurde. Kann die Regierung bestätigen, dass diese Aussage für jeden betroffenen Strassenteil gilt oder wurde vielmehr zentral aus dem Quartier der entsprechende Antrag für alle Strassenabschnitte gestellt?
3. Wer sind die Initianten der entsprechenden Anträge und welches demokratische Gewicht haben diese, um die Verwaltung zu dieser doch recht aufwendigen Überprüfung zu motivieren?
4. Wird jeder vergleichbare oder ähnlich lautende Antrag von Anwohnerschaften immer gleich behandelt, führt also zu einer Befragung aller Anwohnerinnen und Anwohner oder wurde das Wettsteinquartier hier "bevorzugt" behandelt?
5. Ist der Regierung bekannt, dass der Neutrale Quartierverein Oberes Kleinbasel bereits recht umfangreiche Befragungen bei den Anwohnenden des Quartiers durchgeführt hatte, mit dem klaren Ergebnis, dass man mit der aktuellen Situation zufrieden ist?
6. Warum wurde bei der Befragung nicht offen kommuniziert, dass diese nicht ausschliesslich für den eingangs erwähnten Strassenabschnitt durchgeführt wird, sondern für mehrere gleichzeitig?
7. Ist sich die Regierung bewusst, dass bei Anwohnenden hier der Eindruck entsteht, dass man einen Superblock unter anderem Namen einführen möchte, bevor die zwei Pilotprojekte abgeschlossen sind?
8. Wie kommt die Regierung auf die wenig einleuchtende Idee, ausgerechnet an Römer- und Alemannengasse (plus möglicherweise weiteren - siehe oben) Begegnungszonen einzurichten, in Anbetracht der unmittelbaren Nähe der Spielgelegenheiten Theodorsgrabenanlage, Rheinufer, Spielmöglichkeiten (Sandkasten, etc.) im Block Alemannengasse - Römergasse - Schaffhauser-rheinweg - Burgweg?

9. Anerkennt die Regierung, dass schon heute im Quartier ein erheblicher Parkplatzmangel besteht, insbesondere an warmen Sommertagen, wenn hunderte bis tausende von Baslerinnen und Basler zur Naherholungszone Rheinufer pilgern?
10. Wie werden die Rückantworten der Anwohnerinnen und Anwohner ausgewertet und wie wird die Auswertung kommuniziert?
11. Wie sieht das weitere geplante Vorgehen betreffend dieser Begegnungszonen aus?
Lorenz Amiet»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Die Umgestaltung eines Strassenabschnittes zur Begegnungszone dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit, der Beruhigung des Verkehrs, der Aufwertung des öffentlichen Raums sowie der Förderung von Begegnungen in Quartieren. Die Einrichtung einer Begegnungszone in Basel kann durch die Anwohnenden initiiert werden (bottom-up-Ansatz). Nach Eingang eines Antrages für eine Begegnungszone prüft die Verwaltung in einem ersten Schritt die grundsätzliche Tauglichkeit des entsprechenden Strassenabschnitts. Für Begegnungszonen eignen sich Quartierstrassen, auf denen kein öffentlicher Verkehr durchführt, mit eher geringem Verkehrsaufkommen, wenig oder keiner Steigung und die idealerweise an Strassen angrenzen, in denen bereits Tempo 20 oder 30 gilt. Zudem sollten die Häuser oder zumindest ein Teil davon mit den Eingängen zur Strasse gerichtet sein. Sofern aufgrund dieser Kriterien eine Begegnungszone möglich wäre, können die Anwohnenden Unterschriften für den offiziellen Antrag sammeln.

Die Verwaltung prüft die konkrete Einführung einer Begegnungszone, wenn ein Drittel der Anwohnenden (eine Stimme pro Haushalt) am entsprechenden Strassenabschnitt den Antrag mitunterzeichnet. So wird sichergestellt, dass das Bedürfnis breit abgestützt ist. In einem nächsten Schritt erarbeitet die Verwaltung einen ersten Umsetzungsvorschlag. Dieser wird von verschiedenen Fachbereichen geprüft, um unter anderem sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf das nahe Umfeld zu erwarten sind. Anschliessend werden die Anwohnenden durch die Verwaltung zwei Mal schriftlich befragt. Die erste Umfrage dient dazu, Meinungen zur geplanten Umsetzung abzuholen. Anhand von Plänen können die Anwohnenden eine Rückmeldung zur Ausgestaltung der Begegnungszone inkl. Möblierung geben. In der zweiten Befragung wird über einen konsolidierten und angepassten Umsetzungsvorschlag der Begegnungszone abgestimmt. Für eine Umsetzung wird ein Zweidrittelmehr aller eingegangenen Stimmen benötigt. Sofern das Vorhaben angenommen wird, legt das Bau- und Verkehrsdepartement das Projekt öffentlich auf, um den betroffenen Personen das rechtliche Gehör zu gewähren und allfällige Einsprachen gegen die Einrichtung einer Begegnungszone zu ermöglichen. Wenn ein Projekt umgesetzt oder bei der zweiten Umfrage abgelehnt wird, gilt eine Sperrfrist von fünf Jahren für ein erneutes Gesuch. Mindestens während dieses Zeitraumes können keine neuen Anträge eingereicht werden.

Dieses Verfahren hat sich bewährt. Es legt klare Rahmenbedingungen fest und stellt sicher, dass die Anwohnenden in einem grossen Umfang mitwirken können. Ein allfälliges Projekt wird öffentlich aufgelegt und damit das rechtliche Gehör gewährt. Die Projekte werden von Beginn an verwaltungsintern abgestimmt, um sicherzustellen, dass alle rechtlichen Vorgaben und Normen eingehalten werden. Durch die Mitwirkungsmöglichkeit der Bevölkerung wird Transparenz geschaffen, wodurch die Projekte eine hohe Akzeptanz aufweisen. Der Kanton hat mit diesem Vorgehen gute Erfahrungen gesammelt. Die Praxis hat sich in Basel seit über zehn Jahren etabliert und soll beibehalten werden.

Des Weiteren kann der Kanton im Rahmen der Erhaltungsplanung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit einzelne Strassenzüge als Begegnungszonen ausgestalten. Dabei werden jedoch nur Signalisationen und Markierungen angepasst und keine Möblierungselemente wie Sitzbänke oder

Pflanztröge aufgestellt. Auch dieser Prozessweg beinhaltet die öffentliche Auflage und damit das rechtliche Gehör und die Möglichkeit für Einsprachen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Für welche Strassen(abschnitte) im Oberen Kleinbasel läuft aktuell eine solche Anwohnerbefragung?*

Aus der Bevölkerung wurden für die folgenden Strassen für insgesamt 15 Abschnitte Anträge für eine Begegnungszone eingereicht:

- Alemannengasse (Abschnitt Nr. 65 bis 85 ist bereits eine Begegnungszone)
- Römergasse
- Burgweg
- Fischerweg
- Rheinfelderstrasse
- Turnerstrasse (Abschnitt Nr. 25 bis 39 ist bereits eine Begegnungszone)

2. *Die Anwohnerbefragung beginnt jeweils mit dem Satz, dass der Antrag zur Einführung einer Begegnungszone "aus der Anwohnerschaft Ihrer Strasse" eingereicht wurde. Kann die Regierung bestätigen, dass diese Aussage für jeden betroffenen Strassenteil gilt oder wurde vielmehr zentral aus dem Quartier der entsprechende Antrag für alle Strassenabschnitte gestellt?*
3. *Wer sind die Initianten der entsprechenden Anträge und welches demokratische Gewicht haben diese, um die Verwaltung zu dieser doch recht aufwendigen Überprüfung zu motivieren?*

Die Anträge wurden nicht zentral, sondern jeweils pro Strassenabschnitt eingereicht. Initiiert wurden die Anträge von Anwohnenden der entsprechenden Strassenabschnitte. Eine übergeordnete Koordination der Anträge bspw. durch einen Quartierverein wäre aber zulässig. Auf den Ablauf (siehe Kapitel 1) hat dies keine Auswirkungen.

Der Ablauf zur Planung und Umsetzung einer Begegnungszone basiert ausdrücklich auf dem basisdemokratischen bottom-up-Prinzip. Damit wird es Anwohnenden ermöglicht, in Eigenverantwortung und Eigeninitiative eine Begegnungszone zu lancieren. Diese wird vertiefter geprüft, sofern genügend Unterschriften vorliegen, und nur umgesetzt, wenn sie breit genug abgestützt ist (Zweidrittelmehr). Mit der Möglichkeit einer Einsprache im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe wird das rechtliche Gehör gewährleistet. Dieser Prozess bewährt sich seit über zehn Jahren.

4. *Wird jeder vergleichbare oder ähnlich lautende Antrag von Anwohnerschaften immer gleich behandelt, führt also zu einer Befragung aller Anwohnerinnen und Anwohner oder wurde das Wettsteinquartier hier "bevorzugt" behandelt?*

Der Ablauf für die Bearbeitung von Anträgen für Begegnungszonen ist immer gleich (siehe Kapitel 1). Es findet keine Priorisierung oder Bevorzugung bei der Bearbeitung und Umsetzung neuer Begegnungszonen statt. Sofern die Anträge mit der erforderlichen Anzahl Unterschriften eingereicht werden, werden alle gleich behandelt und nach Zeitpunkt des Eingangs bearbeitet.

5. *Ist der Regierung bekannt, dass der Neutrale Quartierverein Oberes Kleinbasel bereits recht umfangreiche Befragungen bei den Anwohnenden des Quartiers durchgeführt hatte, mit dem klaren Ergebnis, dass man mit der aktuellen Situation zufrieden ist?*

Anwohnende können einen Antrag für eine Begegnungszone unabhängig von Umfrageresultaten einreichen. Wenn sich nicht genügend Unterzeichnende finden, weil weniger als ein Drittel der

Anwohnenden der Ansicht ist, dass es eine Begegnungszone braucht, wird der Antrag nicht behandelt.

6. *Warum wurde bei der Befragung nicht offen kommuniziert, dass diese nicht ausschliesslich für den eingangs erwähnten Strassenabschnitt durchgeführt wird, sondern für mehrere gleichzeitig?*

Die Strassenabschnitte werden unabhängig voneinander behandelt. So kommt den Anwohnenden eine möglichst grosse Mitbestimmung zu und sie können selbst über die Einführung einer Begegnungszone in «ihrem» Strassenabschnitt entscheiden. Gemäss des eingangs erläuterten Ablaufs werden jeweils nur die Anwohnenden eines betroffenen Abschnitts angeschrieben. Der Regierungsrat kann jedoch nachvollziehen, dass die Information über Anträge in umliegenden Strassenabschnitten für die Anwohnenden im Entscheidungsprozess von Interesse sein kann. Im Sinne der Transparenz wird das Bau- und Verkehrsdepartement deshalb in solchen Schreiben zukünftig aufzeigen, wenn für weitere Strassenabschnitte in unmittelbarer Nähe Anträge für Begegnungszonen vorliegen.

7. *Ist sich die Regierung bewusst, dass bei Anwohnenden hier der Eindruck entsteht, dass man einen Superblock unter anderem Namen einführen möchte, bevor die zwei Pilotprojekte abgeschlossen sind?*

Begegnungszonen unterscheiden sich klar von den Superblock-Tests. Begegnungszonen werden auf Initiative der Anwohnenden geprüft und nach dem eingangs beschriebenen «Bottom-up-Verfahren» behandelt. In Begegnungszonen sind grundsätzlich alle Verkehrsbeziehungen weiterhin möglich. Es gilt Tempo 20, Fussgängerinnen und Fussgänger haben Vortritt. Parkplätze werden nur teilweise aufgehoben – nach dem Grundsatz: So viele wie nötig für die Umsetzung, aber so wenig wie möglich. Für eine möglichst rasche und von grösseren geplanten Umgestaltungen unabhängige Umsetzung werden mobile Möblierungselemente wie Pflanztröge und Sitzbänke eingesetzt.

Im Superblock-Test hingegen wurden die Strassen vom Durchgangsverkehr befreit und die öffentlichen Parkplätze in der blauen Zone aufgehoben. In einem partizipativen Verfahren zusammen mit der Bevölkerung wurden diese Flächen einer neuen Nutzung zugeführt. Die einjährige Testphase endete im August 2026. Nun werden die beiden Superblock-Tests evaluiert. Basierend auf der Evaluation der Tests entscheidet der Regierungsrat, wie es mit dem Thema Superblocks in Basel weitergeht.

8. *Wie kommt die Regierung auf die wenig einleuchtende Idee, ausgerechnet an Römer- und Alemannengasse (plus möglicherweise weiteren - siehe oben) Begegnungszonen einzurichten, in Anbetracht der unmittelbaren Nähe der Spielgelegenheiten Theodorsgrabenanlage, Rheinufer, Spielmöglichkeiten (Sandkasten, etc.) im Block Alemannengasse - Römergasse - Schaffhauser Rheinweg - Burgweg?*

Wenn Anträge für eine Begegnungszone aus der Bevölkerung eingehen, werden diese wie beschrieben geprüft und behandelt.

Eine Begegnungszone ist allerdings weder eine Spiel- noch eine Kinderstrasse und bietet auch andere Möglichkeiten als Spielplätze. Begegnungszonen können etwa die Verkehrssicherheit erhöhen, den Verkehr beruhigen, den öffentlichen Raum aufwerten sowie generationenübergreifende Begegnungen in Quartieren fördern. Es werden aber keine Spielelemente eingesetzt. Spontanes und temporäres Spielen ist auf der Strasse zwar möglich – jedoch nur, solange die Nutzung der Strasse nicht wesentlich eingeschränkt wird.

9. *Anerkennt die Regierung, dass schon heute im Quartier ein erheblicher Parkplatzmangel besteht, insbesondere an warmen Sommertagen, wenn hunderte bis tausende von Baslerinnen und Basler zur Naherholungszone Rheinufer pilgern?*

Im September 2023 fand eine Erhebung der Parkplatzauslastung für die ganze Stadt statt. Gemäss dieser Erhebung lag die mittlere Auslastung im Bezirk Rosengarten am Vormittag und am Abend unter der Woche bei 87%. Die angestrebte Parkplatzauslastung beträgt 90 bis 95%. Somit stehen gemäss dieser Erhebung genügend Parkplätze zur Verfügung. Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren rund 200 Parkplätze der Blauen Zone in gebührenpflichtige Parkplätze ummarkiert wurden, auf denen Anwohnende mit einer Anwohnendenparkkarte unbegrenzt parkieren dürfen, während die Parkierdauer für Nutzende ohne Anwohnendenparkkarte an Werktagen tagsüber auf drei Stunden begrenzt ist. So wird die Anwohnerschaft gegenüber Pendelnden sowie Besucherinnen und Besuchern bevorzugt.

Für Samstage und Sonntage liegen keine Erhebungen vor. Für Besucherinnen und Besucher steht in der Nähe das Parking Kunstmuseum zur Verfügung. Dort sind in aller Regel auch an den Wochenenden noch mehr als 100 Parkplätze verfügbar. Die Naherholungszone Rheinufer ist zudem gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.

10. *Wie werden die Rückantworten der Anwohnerinnen und Anwohner ausgewertet und wie wird die Auswertung kommuniziert?*

Die Antworten der Anwohnenden werden pro Strassenabschnitt gesammelt. In einem ersten Schritt wird geprüft, ob die Personen, die sich geäussert haben, am entsprechenden Strassenabschnitt wohnen. Anschliessend werden die Rückmeldungen ausgewertet. Anpassungswünsche, die rechtlich sowie konzeptionell möglich sind und sich mit der Erhaltungsplanung vereinbaren lassen, können berücksichtigt werden. So können beispielsweise Möblierungselemente verschoben werden. Die Resultate werden den Anwohnenden zusammen mit einem überarbeiteten Plan der möglichen Begegnungszone in einer zweiten Befragung vorgelegt. Wenn anschliessend zwei Drittel der eingegangenen Antworten der Umsetzung zustimmen, kann die öffentliche Auflage, ein allfälliges Einspracheverfahren und anschliessend die Einrichtung der Begegnungszone erfolgen.

11. *Wie sieht das weitere geplante Vorgehen betreffend dieser Begegnungszonen aus?*

Aktuell läuft die erste Befragung der Anwohnenden pro Strassenabschnitt. Im Anschluss wird gemäss beschriebenem Prozess weiter vorgegangen. Nach der Auswertung und Überarbeitung folgen die zweite Befragung mit der finalen Abstimmung und je nach Resultat die öffentliche Auflage. Die Umsetzung der Begegnungszonen wäre frühestens im Herbst 2027 realisierbar.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5072.02

PD/P265072

Basel, 1. Juli 2026

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend «die Nutzung freiwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. April 2026 die nachstehende Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Umzug des Staatsarchivs und des Präsidialdepartements wird im Rathausgebäude Räume freimachen. Aktuell reichen die vorhandenen Räumlichkeiten für die Kommissionen des Grossen Rates nicht aus, weshalb einige Kommissionen in extern angemieteten Räumen tagen. Zudem blockieren Sitzungen im Vorzimmer des Grossratssaals den Zugang zu diesem, was politische Bildungsanlässe und ähnliche Veranstaltungen einschränkt. Die aktuellen Räumlichkeiten sind nicht nur knapp, sondern oft zu klein für Sitzungen mit externen Gästen. Auch die Fraktionen könnten flexible Flächen für interne Sitzungen brauchen.

Hier liegt eine einmalige Chance, die Arbeitsbedingungen für die Kleeblattorganisationen, die Ratsmitglieder und Parlamentsdienst nachhaltig zu verbessern. Statt die Räume einfach neu zu verteilen, sollten wir sie gezielt für die parlamentarische Arbeit nutzen. Die freiwerdenden Flächen bieten eine einmalige Chance, die Arbeitsbedingungen für alle Ratsmitglieder und den Parlamentsdienst zu verbessern

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat, dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres das Raumkonzept für das Rathaus und das Staatsarchiv vorzulegen, das für die Kleeblattorganisationen, die Kommissionen und Fraktionen entsprechende Büro- und Sitzungsräumlichkeiten vorsieht.

Laurin Hoppler, Oliver Thommen»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres das Raumkonzept für das Rathaus und das Staatsarchiv vorzulegen, das für die Kleeblattorganisationen, die Kommissionen und Fraktionen entsprechende Büro- und Sitzungsräumlichkeiten vorsieht.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) bezeichnet den Regierungsrat als die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons (§ 101 Abs. 1 KV). Der Regierungsrat sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation der Verwaltung (vgl. § 108 Abs. 2 KV).

Der Grosse Rat ist die gesetzgebende und oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons (§ 80 KV). Gemäss § 99 KV regelt das Gesetz die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates sowie den Verkehr mit dem Regierungsrat, den Gerichten und der Ombudsstelle (Abs. 1). Ausführende Bestimmungen zu seiner Organisation und Geschäftsordnung kann der Grosse Rat durch Grossratsbeschluss erlassen (Abs. 2). Die – gestützt auf die von der Verfassung vorgesehenen Organisationskompetenz des Grossen Rates und gestützt auf § 86 GO erlassenen – Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (AB GO; SG 152.110) sehen vor, dass die Sitzungen des Grossen Rates grundsätzlich im Rathaus stattfinden (vgl. § 1 Abs. 1 AB GO) und das Ratsbüro und die Kommissionen ihre Sitzungen im Rathaus oder anderen von ihren Präsidien bestimmten geeigneten Sitzungsräumen abhalten (§ 1 Abs. 2 Satz 1 AB GO).

Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, werden als Verwaltungsvermögen bezeichnet (vgl. § 39 Abs. 3 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 [Finanzhaushaltgesetz, FHG; SG 610.100]). Sowohl das Rathaus als auch das Staatsarchiv sind Liegenschaften, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und folglich dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind. Die Kompetenz zur Regelung der Raumnutzung und des Raumbedarfs von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen kommt grundsätzlich der Exekutive als Teil ihrer Organisationskompetenz zu. Das Rathaus als Parlaments- und Regierungsgebäude des Kantons ist für die Ausübung der grundlegenden staatlichen Funktionen bestimmt. Es ist der angestammte Ort der parlamentarischen Tätigkeit sowie Sitzungsort des Regierungsrates und dient sowohl der Legislative wie auch der Exekutive der Erfüllung ihrer zentralen Aufgaben. Aufgrund dessen ist betreffend das Rathaus von einer parallelen Organisationskompetenz des Grossen Rates auszugehen.

Gegenstand der vorliegenden Motion ist die Ausarbeitung eines Raumkonzepts. Der Grosse Rat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben genügend und geeignete Räumlichkeiten fordern, jedoch dem Regierungsrat nicht verpflichtend vorgeben, wie eine bestimmte Liegenschaft im Verwaltungsvermögen zu nutzen ist. Soweit sich die Motion auf die Nutzung des Staatsarchivs bezieht, betrifft

sie den Kompetenzbereich des Regierungsrates, der für die Regelung der Nutzung des Verwaltungsvermögens zuständig ist. Die Festlegung, dass bestimmte Räumlichkeiten von einer bestimmten Behörde (mit)genutzt werden, betrifft nicht bloss ein ergebnisoffenes Raumkonzept, sondern einen konkreten Organisations- und Nutzungsentscheid über Verwaltungsvermögen und somit über die Aufgabenerfüllung einer Verwaltungseinheit. Diesbezüglich greift die Motion in den verfassungsmässigen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats ein. Die Motionsforderung entzieht dem Regierungsrat den ihm zustehenden Handlungsspielraum hinsichtlich der Organisation und den Vollzug einer Verwaltungstätigkeit und erweist sich insoweit als unzulässig.

Die Forderung eines Raumkonzept für das Rathaus erweist sich hingegen als zulässig, da die Regelung der Nutzung des Rathauses auch in der Organisationskompetenz des Grossen Rates liegt und dem Regierungsrat bei der Ausarbeitung einen hinreichenden Handlungsspielraum verbleibt, wie er den Bedürfnissen des Grossen Rates Rechnung trägt.

Zudem verlangt die Motion nichts, was sich auf einen Einzelfallentscheid, einen in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als teilweise rechtlich zulässig anzusehen.

2. Mitwirkung des Grossen Rates

Immobilien Basel-Stadt (IBS) hat aufgrund des bevorstehenden Auszugs des Staatsarchivs aus dem Gebäude an der Martinsgasse 2 eine Belegungsstudie in Auftrag gegeben. Diese prüft die Machbarkeit einer Umnutzung des bisherigen Staatsarchivs zu Büros. Sie dient als Vorlage für ein Projekt nach dem Drei-Rollen-Modell des Kantons Basel-Stadt. Primär stehen die Dienststellen der kantonalen Verwaltung und des Grossen Rates mit direkter Verbindung zum Rathaus im Vordergrund. An der Erarbeitung der Belegungsstudie waren deshalb neben den beauftragten Architekten der Parlamentsdienst, die Datenschutzbeauftragte, das Generalsekretariat des Präsidialdepartementes und die Staatskanzlei beteiligt.

Das Projekt zur Umnutzung des Staatsarchivs ist Anfang Oktober 2025 gestartet worden. In die Überlegungen der Studie ist das Rathaus einbezogen worden. Aufgrund der Nähe der beiden Gebäude drängte es sich auf, einen gesamtheitlichen Blick auf sie zu werfen, damit eventuell bestehende Raumprobleme im Rathaus mit der Neunutzung des Staatsarchivs gelöst werden könnten. Die Beteiligten sind aufgefordert worden, den Verfassern der Belegungsstudie ihren Raumbedarf und diesbezügliche Erfordernisse zu melden. Auf Basis dieser Meldungen sind den Beteiligten Pläne mit einem neuen Belegungskonzept für das Rathaus und das Staatsarchiv zur Diskussion vorgelegt worden.

Aufgrund der vorgelegten Pläne und der Diskussion der Beteiligten scheinen die Bedürfnisse der Beteiligten erfüllbar zu sein. Es zeigte sich, dass diese Bedürfnisse durch – unter anderem gemeinschaftliche – Nutzung von Räumen des Staatsarchivs abgedeckt werden könnten. Ebenfalls scheinen keine konkurrierenden Nutzungsansprüche zwischen den Beteiligten zu bestehen. Die vorliegende Motion bringt nun als neue und bisher nicht berücksichtigte Komponente die Raumbedürfnisse der Fraktionen in das Projekt ein.

Für den Regierungsrat ist der Einbezug der Bedürfnisse des Grossen Rates unbestritten. Es ist jedoch Sache des Grossen Rates, diese Bedürfnisse inklusive derjenigen der Kommissionen und der Fraktionen zu definieren und in das Projekt einzubringen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion in einen Anzug umzuwandeln und diesen an das Ratsbüro zu adressieren. Das Büro

des Grossen Rates kann dann umfassend mandatiert über den Parlamentsdienst an den weiteren Konzeptarbeiten mitwirken.

Im Drei-Rollen-Modell ist der Nutzer, das Präsidialdepartement, verantwortlich für das Raumprogramm und das Betriebskonzept. Auf Basis der Belegungsstudie wird das Präsidialdepartement die weiteren Konzeptarbeiten unter Mitwirkung des Grossen Rates (vertreten durch den Parlamentsdienst) weiter ausarbeiten. Das Finanzdepartement wird eine Projektorganisation starten und mit dem Bau- und Verkehrsdepartement das Bauprojekt umsetzen.

Das Bauprojekt mit dem Um- und Ausbau des Staatsarchivs startet nach dem Auszug des Staatsarchivs Ende 2028 und ist voraussichtlich im Jahr 2031 realisiert, der Bezug ist frühestens 2032 vorgesehen.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend «die Nutzung freiwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates» dem Büro des Grossen Rates als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5098.02

PD/P245098

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend «niederschwelliger Zugang zu allen staatlich mitfinanzierten Museen dank einheitlicher Anerkennung der Museumspässe»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

«Museen bieten ein tolles und vielfältiges Angebot, welches das Leben aller Menschen bereichern kann. Im Gegenzug erhalten diverse Institutionen Geld vom Kanton Basel-Stadt. Eine niederschwellige und für breite Kreise der Bevölkerung finanziell bewältigbare Option ist der Erwerb eines Museumspasses. Es gibt zwei Museumspässe: Der oberrheinische (ORMP) und der schweizerische (CHMP). Ersterer kostet 149 Franken pro Jahr, zweiterer kostet 177 Franken pro Jahr. Die Museen im Kanton Basel-Stadt gehen unterschiedlich mit den zwei Museumspässen um. Alle akzeptieren den oberrheinischen, den schweizerischen anerkennen jedoch nicht alle. Die folgende Übersicht fasst die aktuelle Situation zusammen, wobei Museen mit Gratis Eintritt mit x markiert sind.

Institution	CHMP	ORMP
Anatomisches Museum	ja	ja
Antikenmuseum	ja	ja
Ausstellungsraum Klingental	x	x
Basler Papiermühle	ja	ja
Cartoonmuseum	ja	ja
Feuerwehrmuseum	x	x
Fondation Beyeler	nein	ja
Hafenmuseum	ja	ja
Haus der elektronischen Künste	ja	ja
Historisches Museum	ja	ja
Jüdisches Museum	ja	ja
Kunsthalle	nein	ja
Kunstmuseum	ja	ja
Kunst Raum Riehen	ja	ja
Mühlemuseum	x	x
MUKS Riehen	ja	ja
Museum der Kulturen	ja	ja
Museum kleines Klingental	ja	ja
Museum Tinguely	ja	ja
Naturhistorisches Museum	ja	ja
Pharmaziehmuseum	ja	ja
Sammlung Friedhof Hörnli	x	x

S AM Schweizerisches Architekturmuseum	nein	ja
Spielzeug Welten Museum	ja	ja

Es fällt auf, dass gerade drei Museen, die substanzielle Beiträge vom Kanton erhalten, nicht beide Pässe anerkennen. Die Fondation Beyeler erhält neu rund 2.2 Mio. Franken pro Jahr, das Architekturmuseum 250'000 Franken pro Jahr und der Kunstverein (Träger der Kunsthalle) erhält aktuell 950'000 Franken pro Jahr. Sämtliche andere Museen können die Anerkennung beider Pässe in ihre Preispolitik integrieren.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und berichten, ob

1. die staatliche Mitfinanzierung an die Anerkennung beider Museumspässe geknüpft werden kann;
2. auf anderem Weg erwirkt werden kann, dass alle kostenpflichtigen Museen in Basel-Stadt beide Museumspässe anerkennen.

Raphael Fuhrer, Heidi Mück, Sasha Mazzotti, Béla Bartha, Joël Thüring, Daniela Stumpf, Brigitte Gysin, Fina Girard, Catherine Alioth, Franziska Roth, Nicole Kuster, Sandra Bothe-Wenk, Bruno Löttscher»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Basel verfügt über eine dichte und lebendige Museumslandschaft. Die Bandbreite aller Museen und ihrer Ausstellungen ist enorm, die Qualität der Sammlungen hoch. 1661 öffnete in Basel die erste öffentliche Sammlung Europas, heute sind es in der Basler Metropolregion insgesamt an die 40 Museen (davon 24 in Basel-Stadt), die täglich dazu beitragen, dass Basel sowohl von der Basler Bevölkerung als auch von Besucherinnen und Besuchern als Museumsstadt wahrgenommen wird. So belegte eine Befragung der Basler Bevölkerung im Jahr 2024, dass 92 % der Befragten Basel als Museumsstadt wahrnehmen (vgl. Wirkungsbericht zum Kulturleitbild 2020–2025 des Kantons Basel-Stadt). Die Basler Museen, unter ihnen die fünf kantonalen Museen und sieben private Museen bzw. Ausstellungshäuser mit Staatsbeiträgen, stossen beim Publikum weiterhin mit klugen und spannenden Ausstellungen sowie zeitgemässen Vermittlungsformaten auf grosse Nachfrage. Dies belegt die jährliche Statistik zu den Besuchszahlen: Mit 1.68 Millionen Besuchenden verzeichnete das Jahr 2025 ein deutliches Plus von 10.4 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Dem Kanton und auch den Basler Museen ist der niederschwellige Zugang ein besonderes Anliegen. Besonderes Augenmerk legt der Kanton darauf, dass auf der einen Seite Geringverdienende und auf der anderen Seite Jugendliche und junge Erwachsene als zukünftige Museumsbesuchende so wenig Schranken im Zugang wie möglich vorfinden. Daher verpflichtet der Kanton sowohl seine kantonalen Museen als auch jene Museen, die einen Staatsbeitrag erhalten, den Ausweis «KulturLegi» zu akzeptieren und sozial benachteiligten Personen und Geringverdienenden bei Vorweisung anderer Ausweise (z. B. Flüchtlingsausweis B, F, N, Anerkennung von AHV/IV, Studierendenausweise etc.) Vergünstigungen zu gewähren. Und er gewährt den Schulklassen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft freien Eintritt in die Dauer- und Sonderausstellungen in den staatlichen Museen und für deren Vermittlungsprogramme. Viele private Museen ermöglichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen von sich aus einen freien oder reduzierten Eintritt, so zahlen beispielsweise Besucherinnen und Besucher in der Fondation Beyeler erst ab dem 26. Geburtstag Eintritt.

Neben dem gezielt niederschweligen Zugang legt der Kanton besonderes Augenmerk auf die wirtschaftliche Stabilität der Museen, denn sie ist die Grundvoraussetzung für die generelle Zugänglichkeit. Gemäss Museumsgesetz liegt die Tarifpolitik in der Kompetenz der

Museumsdirektorenkonferenz. Dies ist der Erkenntnis geschuldet, dass die Museumsleitenden die komplexe Führung ihrer Institutionen am besten kennen und daher die volle Verantwortung dafür tragen müssen. Dies soll – im Sinne der Gleichbehandlung der Museen – auch für die privaten Museen, die Staatsbeiträge empfangen, gelten. Auch hier liegen die Verantwortung und die Entscheide über die komplexe wirtschaftliche und tarifliche Steuerung bei der Leitung. Der Kanton unterstreicht diese Verantwortlichkeit im Vertrag mit den Staatsbeitragsmuseen mit der Forderung nach Eigenleistungen, bei denen die Eintritte an erster Stelle genannt werden: «Die Trägerschaft bemüht sich angemessene Eigenleistungen (Eintritte, Ausstellungen und Veranstaltungen) zu erbringen.»

Museumspässe wiederum stellen für Museen ein Instrument dar, um die Besuchendenfrequenz zu steuern. Gebietskörperschaften (z. B. Städte, Kantone, Regionen, Staaten) können mithilfe von Museumspässen wiederum ihre Attraktivität für Bevölkerung und Touristinnen und Touristen unter Beweis stellen. Für Museumsbesuchende bieten Museumspässe den Vorteil, in einer bestimmten Region mehr Museumsbesuche für weniger Geld absolvieren zu können. Dabei basieren Museumspässe in jeglicher Hinsicht auf Freiwilligkeit. Ausschlaggebend für den Beitritt beziehungsweise Erwerb sowohl für Museen als auch für die Besucherinnen und Besucher ist ein individuell stimmiges Angebot. Für Besuchende müssen der regionale Schwerpunkt des jeweiligen Passes, sein Preis und die Anzahl der geplanten Museumsbesuche in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Für Museen muss ein Museumspass nicht nur in das Konzept von speziell zu fördernden Zielgruppen und den für sie angebotenen Vermittlungsprogrammen, sondern auch einnahmenseitig in das Gesamtkonzept der Tarifgestaltung passen. Neben anderen Faktoren ist hier – insbesondere in Zeiten von sinkenden Sponsoren- und Drittmittelbeträgen – ein sinnvolles Verhältnis zwischen Gratiseintritten, ermässigten Eintritten und sogenannten Vollzahlenden, zu nennen.

2. Gesetzliche und strategische Rahmenbedingungen

2.1 Kantonale Museen

In Basel gibt es fünf kantonale Museen. Diese sind Dienststellen der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements. Ihre gesetzliche Grundlage ist das Museumsgesetz vom 16. Juni 1999 (SG 451.100), darin findet sich zu den Gebühren folgende Regelung:

«(...) § 12 Gebühren *

¹ Die Museen erheben für den Besuch ihrer Sammlungen oder Ausstellungen sowie für weitere Dienstleistungen in der Regel Gebühren. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Art und Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Institutionen. Zur Förderung der Zugänglichkeit der Sammlungen können die Museen im Rahmen des Globalkredits auf die Gebührenerhebung im Einzelfall oder allgemein verzichten.

² Die Museumsdirektorenkonferenz legt die Tarifstruktur fest. Innerhalb dieser erlassen die einzelnen Museen Gebührenordnungen.»

Im Leistungsauftrag mit den kantonalen Museen wird unter «5.6. Öffnungszeiten und Zugänglichkeit» festgehalten:

«Der Leistungserbringer gewährt kostenlosen Eintritt in die Dauerausstellung an mindestens vier Werktagen pro Woche in der letzten Öffnungsstunde sowie am ersten Sonntag im Monat. Er akzeptiert den Ausweis «KulturLegi» und gewährt den Inhaber*innen des Ausweises auf Eintrittspreise eine Vergünstigung von mindestens 30 %. Auch sozial benachteiligten Personen, Geringverdienenden sowie Künstler*innen der jeweiligen Sparte auch bei Vorweisung anderer Ausweise (z.B. Flüchtlingsausweis B, F, N, Anerkennung von AHV/IV, Studierendenausweise, Ausweise der Berufsverbände etc.) gewährt der Leistungserbringer Vergünstigungen.»

2.2 Private Museen mit Staatsbeiträgen

Gemäss seiner Museumsstrategie fördert der Kanton einige private Trägerschaften. Hier liegt der Schwerpunkt einerseits auf Museen und Ausstellungshäusern mit zeitgenössischer Kunst- und Architekturvermittlung (Fondation Beyeler, HEK (Haus für Elektronische Künste), Kunsthalle Basel, Ausstellungsraum Klingental, S AM Schweizerisches Architekturmuseum), andererseits auf Museen, die ein historisch besonders einzigartiges kulturelles Erbe in die Gegenwart vermitteln (Jüdisches Museum der Schweiz, Basler Papiermühle). Staatsbeiträge für private Museen sind im Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG; SG 610.500) und im Kulturförderungsgesetz vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) begründet.

Hinsichtlich der Finanzierung und der Tarifpolitik wird in Staatsbeitragsverträgen mit den obengenannten privaten Trägerschaften festgehalten:

«Die Trägerschaft verpflichtet sich, den Ausweis «KulturLegi» zu akzeptieren und den Inhaberinnen und Inhabern des Ausweises auf Eintrittspreise eine Vergünstigung von mindestens 30% zu gewähren. Die Trägerschaft strebt an, sozial benachteiligten Personen, Geringverdienenden sowie Künstlerinnen und Künstlern der jeweiligen Sparte auch bei Vorweisung anderer Ausweise (z. B. Flüchtlingsausweis B, F, N, Anerkennung von AHV/IV, Studierendenausweise, Ausweise der Berufsverbände etc.) Vergünstigungen zu gewähren.»

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Stabilität wird festgehalten:

«Die Trägerschaft bemüht sich angemessene Eigenleistungen (Eintritte, Ausstellungen und Veranstaltungen) zu erbringen.»

2.3 Private Museen ohne Staatsbeiträge

Für alle anderen privaten Museen im Kanton Basel-Stadt, die nicht per Staatsbeitrag gefördert werden, gibt es keine gesetzliche Grundlage oder Vereinbarungen, die sich auf die Tarifstruktur beziehen.

3. Derzeit gültige Museumspässe in Basel

Die derzeit in Basel-Stadt gültigen Museumspässe sind der Museums-Pass-Musées (MPM) und der Schweizer Museumspass. Ersterer wurde am 1. Juli 1999 als erster trinationaler Museumspass in Europa eingeführt. Sitz des Vereins ist Basel, die Idee zu seiner Gründung geht auf die Ober-rheinkonferenz zurück. Er begann mit 130 Partnermuseen und zählt heute über 360 Museen im Dreiland. Er kostet pro Person und Jahr regulär 153 Franken, ermässigt 141 Franken. Vom Museums-Pass-Musées wurden 2024 51'800 verkauft, er wurde im Jahr 2024 bei 408'800 Eintritten verwendet.

Die Stiftung Schweizer Museumspass (CHMP) wurde 1996 gemeinsam vom Bundesamt für Kultur (BAK), Schweiz Tourismus und dem Verband der Schweizer Museen mit Sitz in Zürich gegründet. Der Schweizer Museumspass zählt heute schweizweit über 550 Museen im gesamten Schweizer Bundesgebiet. Für eine Person kostet er regulär 177 Franken für ein Jahr, anlässlich des 30-jährigen Jubiläums für das Jahr 2026 147 Franken. 2024 wurde der Schweizer Museumspass bei knapp 107'000 Eintritten gezeigt. Der Schweizer Museumspass verfügt über zwei Partnerkarten. So sind die Vergünstigungen, die er hinsichtlich Museen anbietet, auch für Raiffeisen-Kundinnen und -Kunden mit MemberPlus-Status und durch den Swiss Travel Pass im touristischen Bereich erhältlich. Dabei haben die Partnerkarten eine höhere Verbreitung als der Schweizer Museumspass. 11'000 ausgestellten Museumspässen standen 2024 1'916'000 Raiffeisen-Mitglieder mit Museumspass-Vorteil und 470'000 als Museumspass gültige STS-Eintritte gegenüber. Dies spiegelt sich auch bei den Eintritten wider: Hier wurden die Raiffeisenkarten mit rund 1'010'000 fast

zehn Mal öfter als jene vom Schweizer Museumspass verwendet, jene von Swiss Travel Pass mit 311'500 etwa drei Mal so oft.

Der Museums-Pass-Musées (MPM) und der Schweizer Museumspass wie auch seine Partnerkarten bieten den Museen ein Rückvergütungssystem an. Die Rückvergütung der durch die Museumspässe verursachten Gratiseintritte an die Museen basiert auf dem durchschnittlichen Eintrittspreis des betreffenden Museums. Davon werden in weiterer Folge beim Schweizer Museumspass mindestens 50 % und je nach Geschäftsergebnis auch mehr (bis zu 80 %) refundiert. Bei der Partnerkarte von Raiffeisen lag die Rückvergütung 2024 bei 65 % (siehe Beilage 1).

Beim Museums-Pass-Musées (MPM) lag die Rückvergütung 2024 pro durchschnittlichem Museumsticket für die meisten Museen bei 63 %, wobei jene Museen, die mehr als die Hälfte des theoretischen Verlustes generieren, nochmals zusätzliche 15 % erhalten (siehe Beilage 2).

4. Zu den einzelnen Anliegen

Dem Regierungsrat ist die gezielte niederschwellige Zugänglichkeit der Museen im Raum Basel ein grosses Anliegen. Insbesondere ist es ihm wichtig, soziale Schranken abzubauen und Museumsbesuche für Personen mit niedrigem Einkommen zu ermöglichen. Gleichzeitig legt er grossen Wert auf die Zugänglichkeit und engagierte Vermittlung des kulturellen Erbes an Kinder, Jugendliche und Lernende. Diese Ziele werden mit den unter «1. Ausgangslage» beschriebenen Massnahmen verfolgt.

Der Regierungsrat hält zudem fest, dass er sowohl den Museums-Pass-Musées (MPM) als auch den Schweizer Museumspass (CHMP) und das dahinterliegende Engagement ausserordentlich schätzt. Sie unterstützen den Kultur- und Museumsstandort Basel massgeblich. Und sie unterbreiten den Baslerinnen und Baslern ein attraktives Angebot mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Derzeit können Interessierte wählen zwischen dem Museums-Pass-Musées, der alle Basler Museen und weitere Museen im Dreiland abdeckt, und dem Schweizer Museumspass (CHMP) sowie seinen Partnerkarten, die gemeinsam fast alle Museen in Basel und zahlreiche Museen in der Schweiz abdecken. Der Regierungsrat kommt aber auch zu dem Ergebnis, dass Museumspässe, auch wenn sie Museumsbesuche günstiger machen können, nicht primär Instrumente sind, um gezielt Personen mit niedrigem Einkommen oder Jugendliche bzw. junge Erwachsene bei ihrem Museumsbesuch zu unterstützen.

Zu den Anliegen im Einzelnen:

1. Knüpfung der staatlichen Mitfinanzierung an die Anerkennung beider Museumspässe

Für die Museen, die Staatsbeiträge erhalten, wäre eine Verpflichtung für beide oder allfällige weitere Museumspässe ab der jeweiligen neuen vierjährigen Vertragsperiode in rechtlicher Hinsicht möglich. Der Regierungsrat möchte jedoch aus folgenden Gründen davon Abstand nehmen:

- Die Angebote des Museums-Pass-Musées (MPM) und des Schweizer Museumspass (CHMP) und seiner Partnerkarten sind attraktiv und werden von zahlreichen Museumsbesuchenden je nach Interessen und geografischem Schwerpunkt in Anspruch genommen. Einer Verpflichtung der Staatsbeitrags-Museen zu einem, zwei oder auch weiteren Museumspässen würde der Regierungsrat als politische Übersteuerung betrachten, da es sich bei Museumspässen primär nicht um Instrumente des gezielten niederschweligen Zugangs für Geringverdienende, Jugendliche und junge Erwachsene handelt.
- Für Museen stellen Museumspässe ein wirksames strategisches Instrument für die hochkomplexe Frage zwischen Zugänglichkeit bzw. Besuchendenfrequenz und wirtschaftlicher Stabilität dar. Hier die richtigen Entscheidungen zu treffen, insbesondere in Zeiten von rückläufiger Sponsoring- und Drittmittelakquise, in der Einnahmen über Eintritte insbesondere

von Vollzahlenden immer wichtiger werden, ist Aufgabe und Entscheidung der jeweiligen Museumsleitung und soll daher nicht von der Politik vorgegeben werden.

2. Verpflichtung aller kostenpflichtigen Museen in Basel-Stadt zur Anerkennung beider Museumspässe auf einem anderen Weg

Es gibt keinen anderen Weg, auf dem erwirkt werden kann, dass diese Museen beide Museumspässe anerkennen.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend «niederschwelliger Zugang zu allen staatlich mitfinanzierten Museen dank einheitlicher Anerkennung der Museumspässe» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Beilage 1: Geschäftsbericht Schweizer Museumspass 2024, S. 7-10

Beilage 2: Geschäftsbericht Museums-Pass-Musées 2024, S. 6-10

Vorwort der Geschäftsführerin .

Wir blicken auf ein Jahr voller Erfolge zurück!

Das Jahr 2024 markiert einen Meilenstein in unserer 28-jährigen Geschichte. Noch nie zuvor konnten wir solche Höchstwerte verzeichnen: Insgesamt wurden beeindruckende CHF 13.3 Mio. an unsere 523 Partnermuseen ausbezahlt – das entspricht 1.42 Millionen Museumseintritten! Detaillierte Zahlen und Einblicke in das vergangene Jahr finden Sie weiter hinten im Bericht.

Das neue Jahr ist vielversprechend gestartet: Bereits im ersten Quartal konnten wir beim Direktverkauf ein Wachstum von +16% verzeichnen.

Es freut uns zu sehen, dass sowohl Schweizer als auch ausländische Touristen ein starkes Interesse an der vielfältigen Schweizer Museumslandschaft zeigen. Es bleibt weiterhin unser oberstes Ziel, möglichst viele Menschen in die Museen zu bringen.

Ein herzliches Dankeschön geht an unsere geschätzten Partner **Raiffeisen** und **Swiss Travel System**, die massgeblich dazu beitragen, sowohl einheimische als auch internationale Besucher:innen in die Museen zu bringen.

Ein besonderer Dank gilt zudem dem **Stiftungsrat** für das entgegengebrachte Vertrauen und die hervorragende Zusammenarbeit.

All dies wäre jedoch ohne unser engagiertes, kreatives und hochmotiviertes Team nicht möglich. Euer unermüdlicher Einsatz und eure Leidenschaft machen den Erfolg des Museumspasses erst möglich – dafür ein aufrichtiges Dankeschön! Die Geschäftsstelle arbeitet weiterhin äusserst effizient: Lediglich **8.14% des Netto-Betriebsertrages** wurden für den operativen Betrieb aufgewendet.

Ein besonderes Anliegen ist und bleibt für uns die Vergabe kostenloser Museumseintritte. Gemeinsam mit Caritas Schweiz konnten wir 2024 insgesamt 10'000 Besuche verschenken – ein Beitrag, der uns ganz besonders am Herzen liegt.

In Zusammenarbeit mit Raiffeisen haben wir 130 ausgemusterte Samsung-Smartphones, die zuvor als Eintrittsscanner im Einsatz waren, an die Caritas gespendet. Auch die Aktion «Reka Ferienhilfe» wurde unterstützt. Hier wurden 4'500 Museumseintritte verschenkt.

Wir freuen uns, im Jahr 2025, mit unserer neuen Präsidentin Christina Hanke neue Wege einzuschlagen und neue Ziele zu erreichen.

Zum Abschluss noch ein passendes Zitat:
„Alleine ist man stark, gemeinsam unschlagbar.“

Diese Worte spiegeln unsere Leidenschaft für die vielseitige Schweizer Museumslandschaft und unseren Museumspass perfekt wider.

In diesem Sinne: Auf ein erfolgreiches 2025!

Herzlichst
Simone Franzen und das gesamte Museumspass-Team

Facts & Figures .

		2024	2023
Ausgestellte Museumspässe unabhängig von Laufzeit	0.0%	11'000	11'000
Raiffeisen-Mitglieder mit Museumspass-Vorteil	6.4%	1'916'000	1'800'000
Als Museumspass gültige STS-Tickets	4.6%	470'753	449'999
Mit SMP und Partnerausweisen generierte Eintritte Total	7.4%	1'429'056	1'330'386
davon			
Eintritte mit SMP	8.5%	106'931	98'516
Eintritte mit Raiffeisen-Karten	6.4%	1'010'623	948'251
Eintritte mit STS	10.2%	311'502	282'530
		CHF	CHF
Bruttoertrag (inkl. Beitrag BAK)	8.5%	14'489'012.70	13'360'347.39
./. Verkaufskommissionen	-10.8%	-62'965.75	-70'632.15
./. Veränderung Wertberichtigung Forderungen		0.00	-65'000.00
Betriebsertrag netto	9.1%	14'426'046.95	13'224'715.24
		CHF	CHF
Eintrittsvergütungen an Museen Total	10.0%	13'339'646.45	12'128'902.55
davon			
Museumspass	6.7%	1'154'514.35	1'082'067.90
Raiffeisen	10.9%	8'732'978.75	7'873'915.05
STS	8.8%	3'452'153.35	3'172'919.60
		CHF	CHF
Personalaufwand	15.9%	518'176.05	447'129.35
Mietaufwand, NK, Versicherungen	4.0%	37'629.20	35'385.10
Verwaltungsaufwand	-4.6%	231'531.34	242'729.89
Kommunikationsaufwand	0.2%	210'850.60	210'454.72
Abschreibungen/sonst. Finanzaufwand (Digitalisierung eSMP)	-4.3%	39'325.35	41'080.00
		CHF	CHF
Rückstellungen für Museumspässe		550'000.00	550'000.00
Rückstellungen für Museen		820'000.00	820'000.00
Rückst. Abrechnungen Vorjahr		50'000.00	50'000.00
Rückstellungen Digitale Infrastruktur		168'000.00	130'000.00
		CHF	CHF
Unternehmenserfolg		800.26	13'643.07

Fast 92% des Netto-Betriebsertrages flossen an die Partner-Museen.

Die Jahresrechnung der Stiftung weist für das Geschäftsjahr 2024 einen Gewinn von CHF 800.26 aus.

Allgemeines .

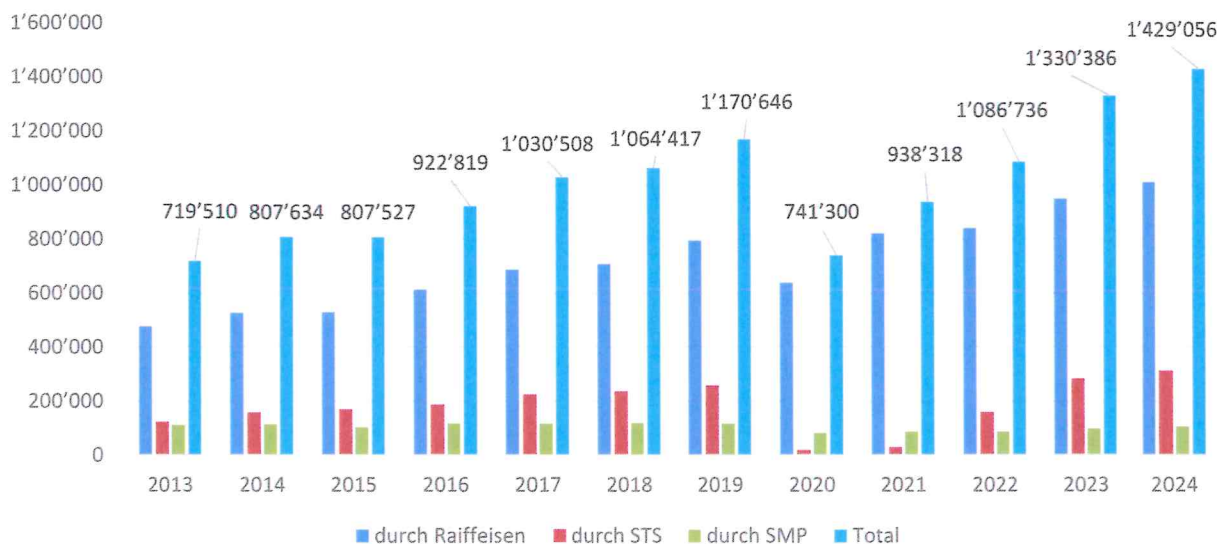


Die Stiftung bezweckt die Förderung der kulturellen Vielfalt sowie der Bildung und des Wissens in der Gesellschaft und deren Vermittlung und Verbreitung mit dem Betrieb eines Schweizer Museumspasses. Der Betrieb des Museumspasses soll den Museumsbesuch attraktiver machen und die Besucherfrequenz erhöhen.

Partnermuseen .

Ende 2024 waren 523 Museen und Schlösser Partner der Stiftung Schweizer Museumspass. Total wurden 1'429'056 Eintritte verbucht und verrechnet.

Entwicklung der Eintritte in die Partnermuseen 2013 – 2024



Vergütungen an die Partnermuseen aus Eintritten in CHF 2014 – 2024:



Im Jahr 2024 wurden insgesamt CHF 13.339 Mio. an unsere Partner-Museen ausgezahlt. Dies entspricht einem Vergütungssatz von 80% der individuellen Vertragspreise für Museumspass- und Swiss Travel Systems-Eintritte.

Top 10 Eintritte mit Museumspass

Schweiz. Landesmuseum, Zürich
Kunstmuseum, Bern
Kunstmuseum, Basel
Fondation Plateforme 10, Lausanne
Zentrum Paul Klee, Bern

Aargauer Kunsthaus, Aarau
Fondation de l'Hermitage, Lausanne
Kunst Museum, Winterthur
Kunstmuseum, Luzern
Fifa World Football Museum, Zürich

Partnerschaften .

RAIFFEISEN

Raiffeisen

Die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Raiffeisen und der Stiftung Schweizer Museumspass besteht nunmehr seit 24 Jahren! Insgesamt wurden seither 12.4 Mio. Eintritte mit Raiffeisenkarten in die Partnermuseen verbucht und insgesamt CHF 98.7 Mio an die Museen entrichtet. Die Raiffeisen-Karten wurden 2024 über 1'010'623-mal für einen Museumseintritt gezückt. Dies entspricht einer Erhöhung um 6.4% gegenüber dem Vorjahr. Raiffeisen hat den Museen für das Jahr 2023 65% der vom Museumspass vereinbarten Eintrittspreise erstattet.

Die persönlichen Maestro-Karten, V PAY-Karten, MasterCards oder Visa Cards der Raiffeisenbanken oder der digitale MemberPlus-Pass aus dem Raiffeisen Member-Plus-Portal sind als Museumspass nutzbar (inkl. max 3 Kinder).

Top 10 Eintritte mit gültiger Raiffeisenkarte

Verkehrshaus der Schweiz, Luzern
Ballenberg, Freilichtmuseum der Schweiz,
Brienz
Fondation Pierre Gianadda, Martigny
Schweiz. Landesmuseum, Zürich
Fondation Plateforme 10, Lausanne

Saurier Museum, Aathal
Gameorama, Luzern
Kunstmuseum, Bern
Kunstmuseum, Basel
Maison Cailler, Broc

Swiss Travel System AG

travel swi^zerland

Die STS AG in Zürich ist eine Marketing-Gesellschaft, die von den SBB, Schweiz Tourismus und fünf Schweizer Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs gegründet wurde. Ihr Auftrag ist es, die Auslandsvermarktung des öffentlichen Verkehrs der Schweiz zu bündeln und gezielt zu steuern. Zu den Kernaufgaben zählen die weltweite Vermarktung des nationalen Verkehrs und des Incoming-Fahrausweissortiments sowie die Förderung des grenzüberschreitenden Verkehrs aus den Nachbarländern. Durch die Integration des Museumspasses per 2006 in das Flagship-Produkt Swiss Travel Pass profitieren nicht nur die Gäste aus dem Ausland vom Museumspass, sondern indirekt auch unsere Museums-Partner von dieser internationalen Vermarktung.



LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER

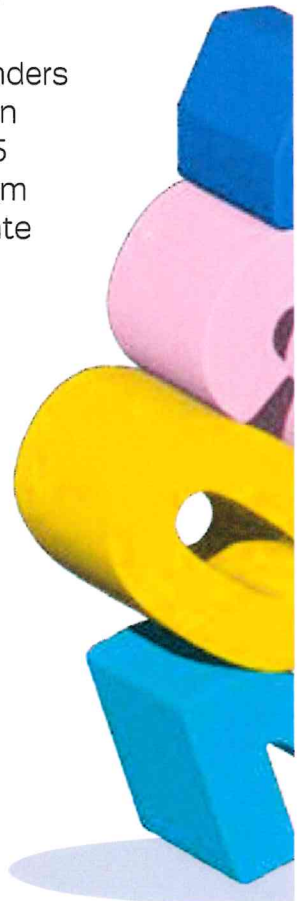
Die Anzahl der verkauften Museums-PASS-Musées konnte im Vergleich zu 2023 erneut gesteigert werden und wir haben sogar das höchste Niveau an Verkäufen und finanziellen Rückvergütungen seit Bestehen des Museums-PASS-Musées erreicht.

Die Zahlen 2024:

- 51 825 Museums-PASS-Musées wurden verkauft (+15,7%).
- Es hat 408 849 Eintritte mit dem Museums-PASS-Musées gegeben, für die die Museen eine finanzielle Rückerstattung erhalten (+8,3%).
- Die Gesamteinnahmen aus dem Verkauf von Museums-PASS-Musées betragen 6 385 869€ (+15,5%).
- Die Gesamtrückerstattung (Verkaufsprovision + Rückerstattung für die Eintritte) an die Mitglieder beläuft sich auf 4 792 626 € (+19,9%).

Wie in den vergangenen Jahren wurden den Mitgliedshäusern, wie im Reglement festgelegt, zwei verschiedene Rückzahlungsraten für die theoretischen Einnahmenverluste, die mit dem Museums-PASS-Musées erfolgten, gewährt, nämlich 63% und 78%. Wir bemühen uns weiterhin, die Ausschüttung jedes Jahr zu erhöhen und neue Projekte für unsere Mitgliedshäuser und Passinhaber*innen zu initiieren.

Das Jahr 2024 war unserem 25-jährigen Jubiläum und den damit verbundenen Feierlichkeiten und Aktionen gewidmet. Damit haben wir das Ziel verfolgt, unsere Mitgliedshäuser und den Museums-PASS-Musées auch bei neuen Zielgruppen bekannter zu machen. Der finanzielle Einsatz des Vereins und das Engagement meines gesamten Teams waren in dieser Zeit beispiellos. Das neue Logo und die visuelle Identität des Museums-PASS-Musées wurden von unseren Kundinnen und Kunden besonders gut aufgenommen. Wir werden unsere Aktionen bis Juni 2025 fortsetzen, um dieses Jubiläum gut abzuschliessen. Ich möchte Ihnen allen, dem Vorstand und der Fachkommission, für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement an unserer Seite danken.





CHERS MEMBRES, CHERS LECTRICES ET LECTEURS

Le nombre de Museums-PASS-Musées vendu a à nouveau pu être augmenté par rapport à 2023 et nous a permis d'atteindre le meilleur niveau de ventes et de versements financiers depuis le lancement du Museums-PASS-Musées !

Les chiffres 2024 :

- 51 825 Museums-PASS-Musées vendus (+15,7 %)
- 408 849 entrées avec Museums-PASS-Musées bénéficiant du versement financier (+8,3 %)
- 6 385 869 € recettes totales des ventes de Museums-PASS-Musées (+15,5 %)
- 4 792 626 € de versement financier total (commission sur vente + versement sur entrées) aux sites (+19,9 %)

Comme les années précédentes, deux différents taux de versement, relatifs aux pertes théoriques sur entrées générées avec Museums-PASS-Musées, ont été octroyés aux sites membres, à savoir 63 % et 78 %, ainsi que stipulé dans le règlement de l'association.

Nous poursuivons nos efforts pour augmenter le versement chaque année et initier de nouveaux projets pour le bien de nos sites membres et des détenteur-trice-s de Museums-PASS-Musées.

L'année 2024 a été consacrée à notre 25^{ème} jubilé et aux festivités, actions destinées à promouvoir nos sites membres ainsi que le Museums-PASS-Musées auprès de nouveaux publics avec un investissement financier et humain, de toute mon équipe, sans précédent. Le nouveau logo et l'identité visuelle du Museums-PASS-Musées ont été particulièrement bien accueillis par nos client-e-s et nous allons poursuivre nos actions jusqu'en juin 2025 pour bien clôturer cet anniversaire. Je tiens à vous remercier toutes et tous, ainsi que le Comité directeur et la Commission technique, pour votre soutien et votre engagement à nos côtés.

Gilles Meyer,
Geschäftsführer / Directeur

EIN PAAR ECKZAHLEN 2024 QUELQUES CHIFFRES CLÉS 2024

Prozentuale Entwicklung im Vergleich zu 2023 / *Pourcentages exprimés par rapport à 2023*

Gesamt Verkäufe / *Total des ventes*

51 825 ↗ + 16%

Gesamt Eintritte / *Total des entrées*

408 849 ↗ + 8%

Gesamtrückerstattung an Museen (Verkaufsprovision + Rückerstattung für Eintritte)

Reversement financier total aux musées
(*commission sur vente + reversement sur entrées*)

792 626 ↗ + 20%

Rückerstattungsfaktoren 1 und 2 / *Taux de reversement 1 et 2*

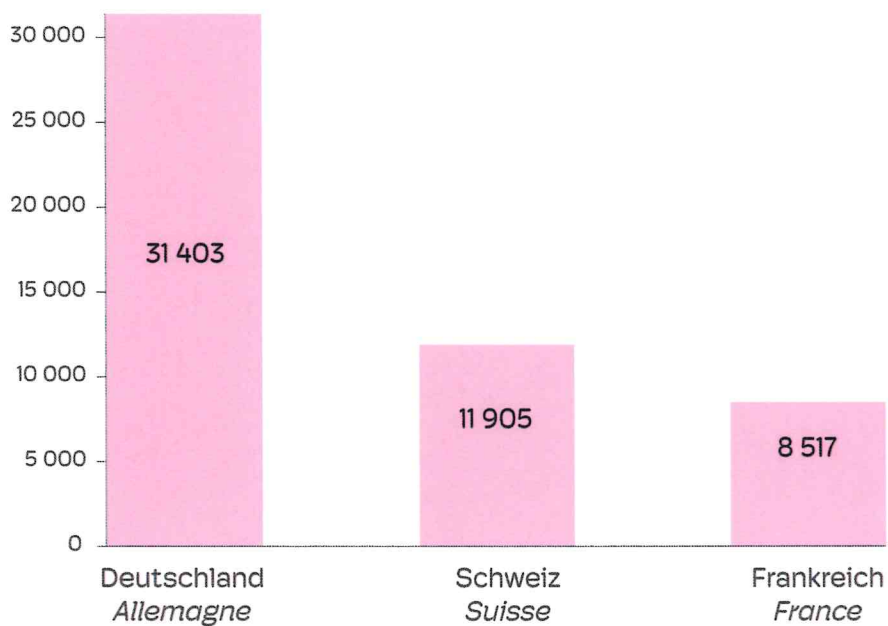
63% · 78%

↗ + jeweils 3 Prozentpunkte
+ respectivement 3 points

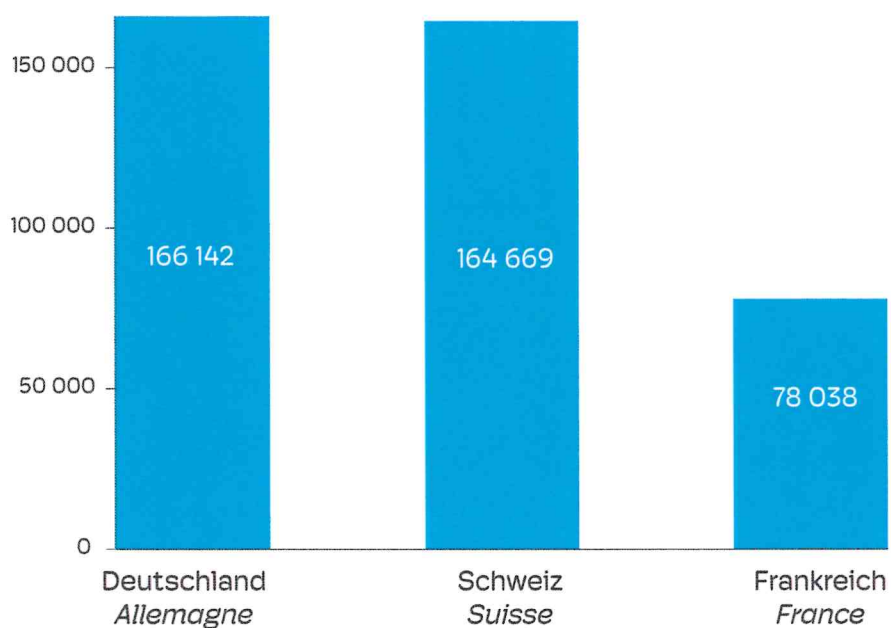


EIN PAAR ECKZAHLEN 2024 QUELQUES CHIFFRES CLÉS 2024

• Verkäufe / Ventes



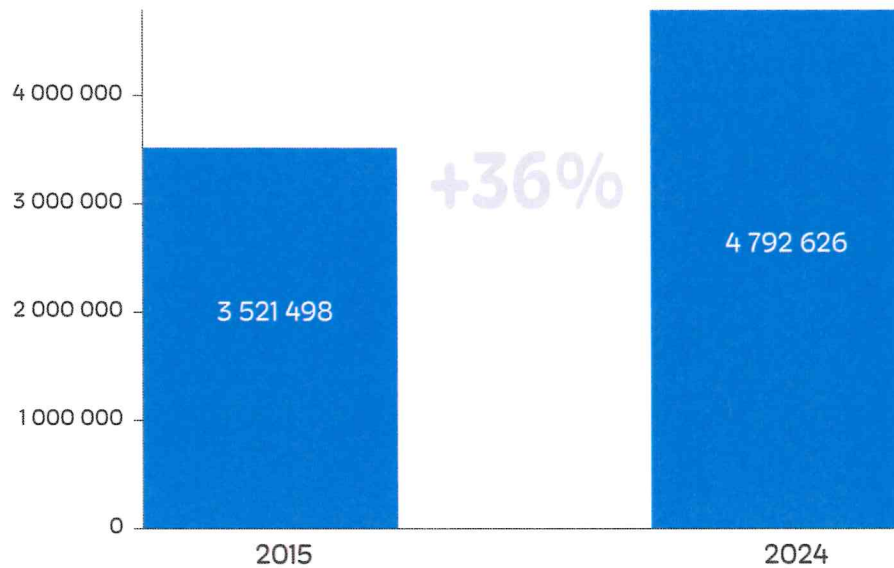
• Eintritte / Entrées



ENTWICKLUNG IN DEN LETZTEN 10 JAHREN ÉVOLUTION SUR LES 10 DERNIÈRES ANNÉES

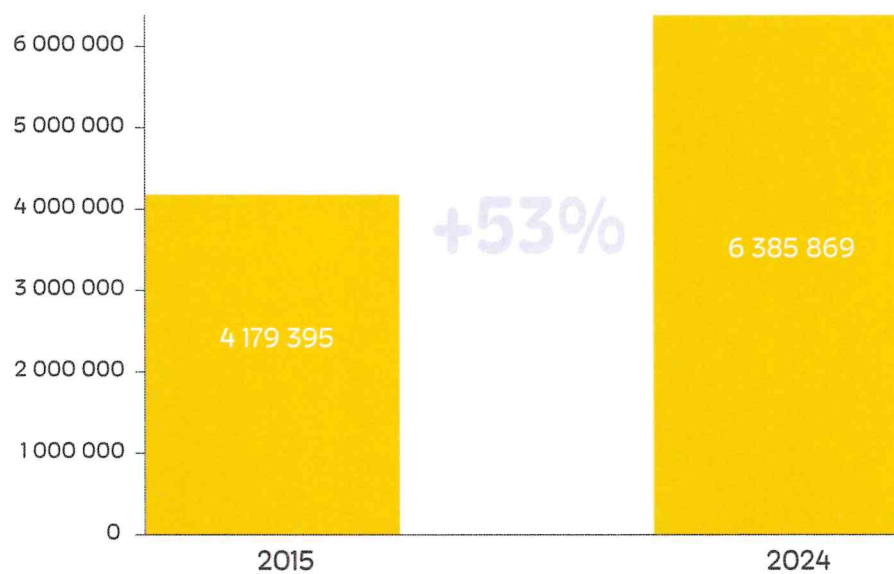
- Kommissionen und Eintrittsentschädigungen an Museen
Commissions et indemnisations aux musées

Angaben in € / Résultats exprimés en €



- Umsatz / *Chiffre d'affaires*

Angaben in € / Résultats exprimés en €





An den Grossen Rat

26.5207.02

STK/P265207

Basel, 1. Juli 2026

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Interpellation Nr. 59 Eric Weber betreffend «Tiere in der Verwaltung»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Juni 2026)

«Ein Foto vom Hund der Finanzdepartements-Vorsteherin hängt an der verschlossenen Bürotüre zu ihrem Bürotrakt.

1. Wer ist zuständig für Tiere der Regierungsräte, die diese mit auf Arbeit bringen?
2. Wer hat das Plakat aufgehängt im Finanzdepartement und wann?

Eric Weber»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Gemäss § 29 OG organisieren die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher ihre Departemente.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin